UNIVERSITY OF TORONTO
3 1761 00369366 0

I-II - 70,

PURCHASED FOR THE

University of Toronto Library

FROM THE

Joseph and Gertie Schwartz
Memorial Library Fund

FOR THE SUPPORT OF

Jewish Studies

Geschichte der Juden
in
Polen und Rußland

Von

Dr. Josef Meisl

MICROFORMED BY
PRESERVATION
SERVICES
DATE NOV 7 1988

Erster Band

MICROFORMED BY
PRESERVATION
SERVICES
DATE DEC 11 1987

Berlin 1921
C. A. Schwetschke & Sohn, Verlagsbuchhandlung
Gegr. 1729

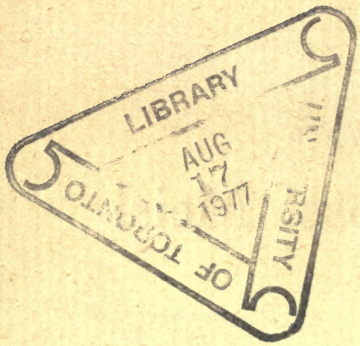

Alle Rechte vorbehalten

Copyright 1921 by C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorrede V

Verzeichnis der Abkürzungen IX

Einleitung 1

I. Periode: Von den ältesten Zeiten bis zu den Kosakenaufständen in der Mitte des 17. Jahrhunderts 13

Erstes Kapitel 13

Zweites Kapitel 30

Drittes Kapitel 44

Viertes Kapitel 71

Fünftes Kapitel 88

Sechstes Kapitel 114

Siebentes Kapitel 132

Achtes Kapitel 159

Neuntes Kapitel 190

Zehntes Kapitel 223

Elftes Kapitel 264

Zwölftes Kapitel 293

Dreizehntes Kapitel 318

Anmerkungen (Quellen und Literatur) 335

DS
135
P6M5
Bd.1

Vorrede.

Nicht ohne Zagen übergebe ich dieses Werk nach vieljähriger Arbeit der Öffentlichkeit. Ich halte mich verpflichtet, an dieser Stelle in kurzen Worten über Entstehung und Ziel des Werkes Rechenschaft zu geben. Den Gedanken, eine zusammenfassende Darstellung der Geschichte der Juden in Polen und Rußland nach dem jüngsten Stande der Einzelforschung zunächst für das von den Quellen abgeschnittene Publikum in den westeuropäischen Ländern zu schreiben, habe ich von dem verstorbenen Geschichtsschreiber Saul Pinchas Rabinowitz (שפר) übernommen, mit dem mich in den letzten Jahren seines Lebens nicht allein enge verwandtschaftliche, sondern auch trotz des Altersunterschiedes freundschaftliche Bande verknüpften. Wir beide hatten zunächst den Plan, gemeinsam die Arbeit zu vollbringen, aber der leider zu früh unter schweren Lebenskämpfen mitten in einer fremden, vielfach teilnahms- und verständnislosen Umgebung beschleunigte Tod des noch bis in die allerletzte Zeit von neuen Plänen erfüllten Mannes verhinderte die Ausführung unseres Vorhabens. Das Manuskript, welches mir blieb, und für das der Verstorbene mehr den Text, ich dagegen mehr die Form geliefert hatte, war für die Veröffentlichung nicht geeignet. Es reichte bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts und enthielt nicht allzuviel Neues in wenig übersichtlicher Darstellung. Die Anlehnung und Abhängigkeit von Rabinowitz' Graetz-Übersetzung war nur allzu deutlich. Dennoch war das Material im allgemeinen brauchbar und hat mir als Fingerzeig und Ausgangspunkt für den erwähnten Zeitraum vortreffliche Dienste geleistet. Sonst war nur noch eine Disposition des ganzen Werkes vorhanden, die aber auch ergänzt und umgearbeitet werden mußte.

Trotz aller Vertrautheit mit dem einschlägigen Quellenmaterial halte ich mein Beginnen für ein außerordentliches Wagnis. Und dennoch glaubte ich, den Versuch unternehmen zu dürfen, als erster in deutscher Sprache, in so zusammenfassender Weise dieses bislang Forschern und Laienpublikum fast unbekannte Gebiet darzustellen. Ich habe kein Quellenwerk im Sinne neuer Forschungen bieten können, wenn ich mich auch selbstverständlich so weit als möglich auf die ersten Quellen unter vollster Berücksichtigung der Ergebnisse der Detailforschung stütze. Wohl wäre eine solche Arbeit niemals ohne die vorzüglichen Spezialuntersuchungen von Balaban, Berschadski, Dubnow, S. M. Grünsburg, Harkavy, Hessen, Marek, Schipper, Schorr, Wischnitzer, Zinberg, um nur einige zu nennen, möglich gewesen, und wohl haben die verschiedenen hauptsächlich in russischer Sprache erschienenen Hilfswerke zur Vergleichung und durch Literaturangaben mir vortreffliche Dienste geleistet. Gleichwohl meine ich behaupten zu dürfen, daß ich auch, abgesehen von neuem Material, in der Zusammenfassung und Darstellung des Stoffes durchaus unabhängig gewesen bin. Auf die Synthese kam es mir in erster Reihe an. Das Detail ist mir an sich nicht so wertvoll erschienen, sondern vor allem als Illustrationsfaktum für den Zusammenhang. So mag es gekommen sein, daß ich manche Einzelheit übersehen, manches in nicht ganz zutreffendem Lichte dargestellt habe, und es wird mir eine Freude sein, wenn ich von der Kritik in dieser Hinsicht neue Belehrung empfangen sollte. Die Hauptaufgabe sah ich immer in der Erfassung der Zusammenhänge und Geschichtsprozesse.

Auf vier Bände habe ich den riesenhaften Stoff verteilt. Im ersten und zweiten Bande wird als Vorgeschichte die Geschichte der Juden in Polen bis zu den Teilungen dargestellt und parallel damit auch das Schicksal der jüdischen Splitter in den Gebieten des inneren Rußlands während des fraglichen Zeitraums gezeigt. Der dritte Band reicht bis zum Tode Alexanders II., dem Beginn der Pogromperiode und den Anfängen der neueren Nationalbewegung, der vierte bis zum Ausbruch des Weltkrieges. In einem Anhang will ich sodann wissenschaftliches Material, Einzeldarstellungen, Ergänzungen, Bibliographisches usw. bieten. So dürften wohl die Voraussetzungen gegeben sein, um unserer Generation, soweit sie nicht in der Lage ist, sich selbst in die Quellen Einsicht zu verschaffen, einen umfassenden informatorischen Überblick der eigenartigen Geschichte der russischen Judenheit zu bieten. Wenn ich dabei auch keineswegs

bloße Tatsachen aneinandergereiht habe, sondern vor allem ein Gesamtbild zu geben mich bemühte, so geschah es aus einer bestimmten Auffassung vom Wesen und Zweck der Geschichtsschreibung. Die Verzeichnung von Ereignissen ist Sache des Chronisten, der Geschichtsschreiber hat eine höhere Aufgabe. Er muß zu den Geschehnissen Stellung nehmen und sie — freilich mit seinen Augen gesehen, die auch irren können — zu einem Gesamtbilde zusammenzufügen suchen. Der Historiograph des jüdischen Volkes hat dieses Ziel nach drei Richtungen zu verfolgen. Er hat das Verhältnis der Juden zum Staat in rechtlicher Hinsicht, zur Gesellschaft in den sozialen, hauptsächlich wirtschaftlichen Beziehungen und die kulturellen Leistungen des Judentums, die geistigen Bewegungen in den einzelnen Zeiträumen darzutun. Erst von diesen drei Hauptgesichtspunkten betrachtet, bietet die jüdische Geschichte einen Gesamteindruck, der in der Seele des Lesers das nationale Leben vergangener Tage erstehen läßt. Und dieses nicht nur im Sinne einer interessierten Belehrung und Bereicherung des Wissens, sondern vor allem um des Bewußtseins der Kontinuität willen zu erreichen, ist das Ziel der Geschichtsdarstellung. Das Individuum soll sich nicht bloß mit der Kette der Ahnen verknüpft, sondern eingestellt in den Wechsel der Zeiten für die Zukunft der Nation verantwortlich fühlen. Das soll der schönste Ertrag der Geschichtsschreibung sein, die in unserer bewegten Zeit doppelt bedeutsam geworden ist. Freilich wird sie ihrer hehren Aufgabe nur gerecht werden können, wenn sie sich nicht, wie die traurigen Verirrungen der letzten Dezennien, zu einer für politische Ziele zugespitzten Fälschung und Vergewaltigung der Tatsachen hergibt. Es ist ein durch keinen Schimmer von Beweisen gestützter Irrtum oder Selbstbetrug, wenn man die jüdische Geschichte zu einer Religions- oder gar Kirchengeschichte gestempelt hat. Sie ist in erster Reihe nationale Geschichte, Geschichte eines Stammes, dessen gewaltigste welthistorische Leistung in seinem monumentalen religiösen Lehrgebäude besteht, der aber darum noch keineswegs zur „Konfession“ geworden ist, sondern als ein lebender Organismus weiter besteht. Wer die heutige Zeit klaren Blickes betrachtet, dem kann es nicht zweifelhaft sein, daß dieses Geschlecht, welches die Erhebung seiner Nation aus der Passivität des Exillebens zur schaffenden Gemeinschaft auf der Urväterscholle auf seine Fahnen geschrieben hat, mit dem verblendeten Vorurteile von der Konfessionalität der Judenheit gründlich aufzuräumen beginnt. In

solchem Bemühen soll geschichtliche Erkenntnis ihm hilfreiche Dienste bieten und dieses Werk ein bescheidener Beitrag sein. Wenn es mir geglückt sein sollte, Verständnis und Interesse für jüdische Geschichte in diesem Sinne und unbefangener als Kanzel, Lehrhaus und Schule das bislang vermochten, zu fördern, dann würde dieses beglückende Bewußtsein mir reichlicher Lohn für all die Mühsal und Pein sein, unter denen mein Werk geschaffen wurde.

Berlin-Halensee, im Oktober 1920.

J. M.

Verzeichnis der Abkürzungen.

AGZ. = Akta grodzkie i ziemskie (Materialien des Bernhardiner-Archivs in Lemberg Bd. I—XXII).

AT. = Acta Tomiciana, epistolae, legationes, responsa, actiones, res gestae serenissimi principis Sigismundi regis Poloniae etc. Posen 1852—1906. 12 Bde.

AWK. = Akti isdawajemie Kommissii dlja rasbora drewnich aktow w Wilně (vom III. Bd. an Akti Wilenskoi Archeografičeskoi Kommissii). 1863ff., I—XXXVIII.

AZJ. = Allgemeine Zeitung des Judentums.

Balaban, DŽK. = Balaban, Dr. M., Dzieje Żydów w Krakowie i na Kazimierzu I (1304—1655). Krakau 1913.

Balaban, Lublin = Idem, Die Judenstadt von Lublin. (Mit Zeichnungen von Karl Richard Henker). Berlin 1919.

Balaban, Skizzen = Idem, Skizzen und Studien zur Geschichte der Juden in Polen. Berlin 1911.

Balaban, ŽL. = Idem, Żydzi lwowczy na przełomie XVI i XVII w. Lemberg 1906.

Benjakob = Benjakob, אוצר הספרים. Wilna 1880.

Bersohn = Bersohn, M., Dyplomataryusz dotyczacy Żydów w dawnej Polsce na źródlach archiwalnych osnuty (1388—1782). Warschau 1911.

Bloch, Generalprivilegien = Bloch, Ph., Die Generalprivilegien der polnischen Judenschaft. Posen 1892.

Bondy-Dworsky = Zur Geschichte der Juden in Böhmen, Mähren und Schlesien, 906—1620. Prag 1906. 2 Bde.

Galizin = Fürst N. N. Galizin, Istorija russkawo sakonodatelstwa o jewrejach. St. Petersburg 1886.

Gradowski = Gradowski, N. D., Torgowlija i drugija prawa jewrejew Rossii istoričeskom chodjě sakonodatelstwich měr I. St. Petersburg 1886.

Graetz = Graetz, H., Geschichte der Juden. 11 Bde. (verschiedene Ausgaben).

Güdemann = Güdemann, Dr. M., Geschichte des Erziehungswesens und der Cultur der abendländischen Juden während des Mittelalters. Wien 1891. Bd. I—III.

Gumplowicz, Prawodawstwo = Gumplowicz Ludwik, Prawodawstwo polskie względem Żydów. Krakau 1867.

Heppner-Herzberg = Heppner, A., und Herzberg, J., Aus Vergangenheit und Gegenwart der Juden und der jüdischen Gemeinden in den Posener Landen. Koschmin-Bromberg 1909ff.

Hube, Przyw. = Hube, R., Przywilej żydowski Bolesława i jego powtierdzenia. „Biblioteka Warszawska" 1880.
JA. = Journal Asiatique.
IAn. = Israelitische Annalen.
JB. = Jewreiskaja Bibliotheka.
JE. = Jewreiskaja Enziklopedija.
JJGF. = Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft Frankfurt a. M.
JJThSB. = Jahresbericht des jüdisch-theologischen Seminars, Fränkelsche Stiftung Breslau.
JMNP. = Journal ministerstwa narodnawo proswěschtschenija.
JP. = Bandtkie, Jus Polonicum. Warschau 1831.
JQR. = Jewish Quarterly Review.
JSt. = Jewreiskaja Starina.
JZWL. = Jüdische Zeitschrift für Wissenschaft und Leben (herausgegeben von Abraham Geiger).
Katz = Katz, Benzion, לקורות היהודים ברוסיא פולין ולימא. Berlin 1899.
KH. = Kwartalnik Historyczny.
KŽP. = Kwartalnik poświecony badaniu przeszlosci Żydów w Polsce.
Kraushaar = Kraushaar, A., Historya żydów w Polsce. Warschau 1865/66. 2 Bde.
LJ. = Berschadski, S. A., Litowskije jewrei. St. Petersburg 1883.
MA. = Cassel, P., Magyarische Alterthümer. Berlin 1848.
MS. = Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judentums.
NJM. = Neue Jüdische Monatshefte.
Nußbaum = Nußbaum, H., Historya Żydów od Mojżesza do epoki obecnej. Bd. V. Żydzi w Polsce. Warschau 1890.
Nußbaum, Szkice = Idem, Szkice historyczne z życia Żydów w Warszawie. Warschau 1881.
NW. = Nowi Woschod.
RA. = Russkii Archiv.
RÉJ. = Revue des études juives.
RJA. = Rußkii Jewreiskii Archiw hrsg. von Berschadski. St. Petersburg 1882/1903. 3 Bde
RiN. = Regesti i nadpisi. Swod materialow dlja istorii jewrejew w Rossii. St. Petersburg 1899, 1910, 1913. 3 Bde.
Rozprawa = Czacki, Th., Rozprawa o Żydach i Karaitach. Krakau 1860.
RR. = Russische Revue.
RSJ. = Orschanski, J., Russkoje sakonodatelstwo o jewrejach. St. Petersburg 1877.
Schipper, Anfänge = Schipper, J., Anfänge des Kapitalismus. Wien 1899.
Schorr, M., Organizacya Żydow w Polsce od najdawniejszych czasów aż do r. 1772 Lemberg 1899.
SiŠ. = Hessen, J., Sakon i šisn. St. Petersburg 1911.
SS. = Lewanda, W. O., Polnii chronologičeskii Sbornik sakonow i položeni kasajuschtschich jewrejew. St. Petersburg 1874.
Sternberg = Sternberg, H., Geschichte der Juden in Polen unter den Piasten und Jagellonen. Leipzig 1878.
Stobbe = Stobbe, O., Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866.
Studya = Schipper, J., Studya nad stosunkami gospodarczymi Żydów w Polsce podczas średniowiecza. Lemberg 1911.
SULI. = Sistematičeskii ukasatel literaturi o jewrejach. St. Petersburg 1898.

VL. = Volumina Legum. St. Petersburg 1859/60. 10 Bde.
Wolf, BH. = Wolf, J. Ch., Bibliotheca Hebraica. Hamburg 1715/33. 4 Bde.
WRJ. = Wěstnik russkich jewrejew.
ZDStJ. = Zeitschrift für Demographie und Statistik der Juden.
ZGJD. = Zeitschrift für Geschichte der Juden in Deutschland.
ZGPP. = Zeitschrift der historischen Gesellschaft für die Provinz Posen.

אנשי שם = Buber, S., אנשי שם. Lemberg 1895.
בית הרש = Joel Sirkis, בית הרש. I. Frankfurt 1697, II. Korez 1785.
בית יהודה = J. B. Levinsohn, בית יהודה. Warschau 1901.
גבורת אנשים = Meir, Vater des Sabbatai Kohen, גבורת אנשים. Dessau 1697.
גבעת שאול = Schaul ben Moses, גבעת שאול Žółkiew 1774.
דור דור ודורשיו = A. H. Weiß, דור דור ודורשיו. Wien 1876/91. 5 Bde.
דברי ימי ישראל = Graetz, H. – Rabinowitz S. P., דברי ימי ישראל. Warschau 1890ff. 8 Bde.
חר הכרמל = Ilija ben Jecheskiel, חר הכרמל. Frankfurt a. d. O. 1782.
חדשים גם ישנים = Harkavys Beilagen zu דו״י, חדשים גם ישנים.
יון מצולה = Natan Note Hanover, יון מצולה. Venedig 1653.
יהודים ושפת הסלאווים = Harkavy, A. E., יהודים ושפת הסלאווים. Wilna 1867.
ים של שלמה = Luria, Sal., ים של שלמה. Prag 1615.
כרם חמד = כרם חמד.
כנסת ישראל = כנסת ישראל ed. Fünn. Wilna 1886/90.
" " ed. Rabinowitz. Warschau 1885/88. 3 Bde.
כתר כהונה = Isaak Abraham ben Dob Baer, כתר כהונה. Žółkiew und Lemberg 1805.
לוחות זכרון = Friedberg, A., לוחות זכרון. Frankfurt a. M. 1904.
לקורות הרבנות = Horodezky, A., לקורות הרבנות. Warschau 1911.
מאיר נתיבים = Meïr, Margolies, מאיר נתיבים. Polonje 1791.
מגילת ספר = Emden, Jacob, מגילת ספר. Warschau 1895.
נודע ביהודה = Ezechiel Landau, נודע ביהודה. Prag 1776.
נחלת שבעה = Samuel ben David Halevy, נחלת שבעה. Fürth 1692. (Amsterdam 1667, Frankfurt a. M. 1681.)
סדר הדורות החדש = Bodek, M., סדר הדורות החדש. Lemberg 1865.
עמק הבכא = Joseph Kohen, עמק הבכא. Krakau 1859.
עיר הצדק = Zinz, J., עיר הצדק. Lemberg 1874.
עמודי שש = Salomon Ephraim, עמודי שש. Lemberg 1865.
פני יהושע = Josua Heschel, פני יהושע. Lemberg 1860.
פנקס המדינה = Beschlußprotokolle des litauischen Waad, Beilage zu J. St. 1909ff.
צמח דוד = Gans David, צמח דוד. 1592.
צמח צדק = Menachem, Mendel, צמח צדק. Amsterdam 1675.
קב הישר = Z. H. Kaidanower, קב הישר. 1705.
קהלת משה = Winer, קהלת משה. Cat. Friedlandiana.
קריה נאמנה = Fünn, Sch. J., קריה נאמנה. Wilna 1860.
שבחי הבעש״ט = שבחי הבעש״ט. 1815.
שם הגדולים = Azulai, שם הגדולים. Warschau 1864.
שו״ת איתן האזרחי = Abraham Rapaport, שו״ת איתן האזרחי. Ostrog 1796.
שו״ת בית הלל = Hillel ben Naftali Herz, שו״ת בית הלל. Dyrenfurth 1691.
הרמ״א " = Responsen Moses Isserles. Krakau 1690.
מ״ב " = Benjamin Solnik, שו״ת משאת בנימין. Krakau 1632.

שו״ת מ״הל = Isaak Halevy, שו״ת מהר״י הלוי. 1698.
מהרש״ל = Responsen Sal. Luria. Lublin 1574.
מ״ל = שו״ת מהר״ם לובלין. Venedig 1619.
ש״י = Josef Katz, שארית יוסף. Krakau 1590.
ש״א = Schulman, K., שפת יהודית אשכנזית וספרותה. Wilna 1913.
ש״ע = שלחן ערוך.
שע״י = Zweifel, L., שלום על ישראל. Sitomir 1868/73.
ת״י = Kohen, J, J., תולדות יעקב יוסף. Lemberg 1858.

Einleitung.

Gleich einer wundersamen Pflanze fristet Israel in der endlos langen, sternenarmen Nacht des Exils sein Dasein. Ob auch Dornen und Disteln seine Pfade überwuchern, mißgünstiges Unkraut ihm Luft und Licht versperren, hartes Gestein sein Wachstum zu verkümmern sucht, es lebt und überdauert Äonen und hält in übermenschlichem Ringen den Neidern seiner freudlosen Existenz in Kraft und Ausdauer stand. Anderen Völkern mag ein ungetrübter heiterer Himmel lächeln und ihre Erdentage verschönern, um nach flüchtiger Spanne in dem unvermeidlichen Grab der Vergessenheit zu versinken oder nur den Namen eines großen Seins als Erbteil zu hinterlassen. Israel will mehr als solches Eintagsgeschick, es ist an die Ewigkeit gebunden, und aus ihren Quellen schöpft es die Säfte zu unendlicher Verjüngung. Genährt von den geistigen Ausstrahlungen seiner Urheimat im Orient, befruchtet von den Errungenschaften seiner Umwelt, hat dieses Märtyrervolk in unwandelbarer Treue und Hingebung an seine national-religiösen Ideale alle Prüfungen als unabwendbares Verhängnis ertragen, Raum und Zeit wie ein allen Entwicklungsgesetzen hohnsprechender Überrest überdauernd, mit seinem eigenartigen Geistes- und Seelenleben den Nationen, die ihm bald gastlichen Herd boten, bald widerstrebend seine Mitbewerberschaft im Daseinskampfe duldeten, ein unentwirrbares Rätsel, das man staunend bewunderte oder rücksichtslos von sich stieß. Diese Tatsachen von ungeheuerster sozialer und psychischer Tragweite haben, seit sie in die Erscheinung getreten sind, fortgewirkt, und sie sind der Schlüssel zu tieferem Begreifen der jüdischen Martyriologie, die, wie alle Geschichte, kein Zufall, sondern ein organischer und vernünftiger Prozeß ist.

Diese Tragik hat in keinem Lande der europäischen Diaspora so ergreifende Formen angenommen, nirgends so erschütternde Konflikte ausgelöst wie in jenen Gebieten, die, einstens wesent-

licher Bestandteil des polnisch-litauischen Königreichs, bis zum Zusammenbruch des Zarismus zu engerem Verbande mit Rußland verknüpft gewesen sind. Hier war im Laufe der Jahrhunderte die weitaus größere Hälfte der Gesamtjudenheit zusammengeströmt und zu einem Ganzen von individuellem Gepräge erwachsen, das in seiner charakteristischen Art sich sehr deutlich von dem äußerer Freiheit teilhaftigen Typus der westeuropäischen Länder abhebt. Diese Konzentrierung so gewaltiger jüdischer Massen auf einem relativ engen Territorium ist das Ergebnis von Wanderbewegungen, die teils von den kaukasischen Gegenden und von den Gestaden des Schwarzen Meeres, teils von West- und Mitteleuropa ihren Ausgang nahmen. Aus diesem Reservoir ergossen sich seit dem zwölften, sicherlich seit dem dreizehnten Jahrhundert in östlicher und nordöstlicher Richtung über die halbslawischen Länder Böhmen, Mähren und Schlesien nach Polen und Litauen die Ströme der jüdischen Wanderung mit kurzer Unterbrechung in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts und versiegten erst, nachdem das polnisch-litauische Reich als Pufferstaat zwischen Mitteleuropa und dem den Juden hermetisch verschlossenen Moskowiterreiche zu bestehen aufgehört hatte und „Kongreßpolen“ als russisches Vasallenkönigreich kreiert worden war (1815). Damit war jener Konzentrierungsprozeß, durch welchen das bis dahin fast judenreine Rußland etwa zwei Dritteile des jüdischen Volkes als Untertanen übernahm, in seinen Hauptzügen zum Abschluß gebracht und blieb nur noch als ein innerrussisches Problem fortbestehen, das bis zum Ausbruch der letzten Revolution im Zarenreiche die brennendste Frage der russischen Judenpolitik bildete. Zugleich stellt dieser Prozeß die Brücke zwischen der Geschichte der Juden in Polen-Litauen und in Rußland dar, so daß diese ohne jene unmöglich denkbar und verständlich ist.

Die Gründe, welche in dem angedeuteten Zeitraum bei den Juden des westlichen Europas immer von neuem den „Drang nach dem Osten“ weckten und wachhielten, waren zwiefacher Art: Zunächst die zahlreichen Verfolgungen und Ausweisungen, welchen die Juden in den deutschen Ländern, in dem Habsburgerreiche, in Spanien und schließlich zeitweise in Litauen ausgesetzt waren, sodann der weitere Spielraum, welcher sich der Entfaltung des jüdischen Volkstums in Polen-Litauen darbot. Die Gunst der Polenfürsten und des Adels, welcher ein lebhaftes Interesse daran hatte, geeignete Pächter für seine Ergiebigkeiten und Einkünfte

und seinen Vorteil wahrende Verkäufer zu gewinnen, lockte in die Weichsel- und Njemen-Gegenden große Scharen von deutschen Juden herbei, auf welche die sich immer günstiger gestaltende Wirtschaftslage doppelte Anziehungskraft ausübte. Denn die Juden jener Zeit erfreuten sich, wie aus zeitgenössischen Berichten deutlich hervorgeht, in Litauen und Polen eines relativen Wohlstandes, durch den sie über das Niveau ihrer engeren Heimatsgenossen sich erhoben. Sie bildeten einen Mittelstand zwischen Grundherren und Bauern; die meisten waren Kaufleute und Pächter, nur verhältnismäßig wenige Handwerker. Die Pacht erstreckte sich auf allerlei Produkte und Abgaben, und die Macht mancher Pächter stieg im Laufe der Zeit so sehr, daß sie für Frieden und Wohlfahrt der Bevölkerung nicht ganz unbedenklich erschien und die Judenlandtage zu vorbeugenden Maßnahmen veranlaßte. Der Handel, hauptsächlich der Kleinhandel, unterlag vielfachen Beschränkungen und konnte sich nur mühsam entfalten. Gleichwohl lag fast der ganze Transithandel von Polen und Litauen in jüdischen Händen, und auf den Märkten und Messen spielten sie eine große Rolle, wenngleich naturgemäß der Großhandel nur einer Minderheit Wirkungsmöglichkeiten bot. Auch die Entwicklung des Handwerks unter Patronanz des Kahal kam über gewisse enge Grenzen nicht hinaus und trug nur viel zur Verschärfung der Gegensätze zwischen den patrizischen und niederen Bevölkerungsschichten bei. Ganz besonders lockend erschien den vertriebenen und verfolgten Juden Mitteleuropas die in Polen und Litauen installierte kulturelle Autonomie des Judentums. Sie baute sich auf dem zuerst in den Städten mit Magdeburger Recht entstehenden, dann auch in den kleinen Ortschaften erwachsenden Kahal auf, der wegen seiner vielfachen Vorteile in sozialer und wirtschaftlicher Hinsicht lange Zeit hindurch als Wohltat empfunden wurde, bis eine begüterte Minderheit die Gegensätze zwischen reich und arm, Gelehrten und Unwissenden zu ihren Gunsten auszubauen verstand und die Führung an sich riß. Die Vertretung in den beiden Zentralkörperschaften, dem „Waad arba arazot“ (ועד ארבע ארצות) in Polen und dem „Waad ha-kehilot ha-roschijot be-midinat Lito“ (ועד הקהלות הראשיות במדינת ליטא) in Litauen krönte das Werk der Volksorganisation. Von der Regierung mit wichtigen Prärogativen ausgestattet, brachte sie einen höheren Zug in das jüdische Gemeinschaftsleben Polens und behütete es vor frühzeitigem Zerfall. Ihre Autorität verlieh mitunter auch über die engeren Landes-

grenzen hinaus jedem Beschlusse das Gepräge nationaler Willensäußerung und unterdrückte wenigstens für einige Zeit das Überwuchern des kleinlichen, zänkischen Kehillageistes, ohne auf die Dauer die allgemeine Desorganisation hindern zu können. So ermöglichte die glückliche Vereinigung günstiger äußerer und innerer Momente den Juden unter Wahrung ihrer nationalen Individualität ein geschlossenes Kulturleben zu entwickeln, dessen Spuren so tief in der Volksseele wurzelten, daß sie noch heute allen Versuchungen und Gefahren in ungeminderter Kraft zu widerstehen vermögen. Neue Ströme von Zuzüglern aus dem im Pfuhle der Religionskriege steckenden Deutschland überfluteten das Land, und zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges nahm die Zuwanderung solche Dimensionen an, daß auf einer der litauischen Synodalversammlungen im Jahre 1623 (שמ"ן) von einem übermäßigen Einströmen der „fremden" Elemente in etwas engherziger Weise die Rede sein konnte.

Nicht allzu lange sollte indes die Sonne ihre milden Strahlen über Israels Söhne in Polen herniedersenden, bald trübte sich der Himmel, und in der Ferne zogen gewitterschwüle Wolken auf. Das durch Abneigung und Mißgunst schon früher oft getrübte duldsame Regime hörte mit dem sechzehnten Jahrhundert fast ganz auf. Nach Stefan Báthori (1576—86) war der Jesuitenzögling Siegismund III. (1587—1632) auf den Thron gelangt. Obschon selbst, ebenso wie sein Sohn Wladyslaw, kein ausgesprochener Judenfeind, unterlagen beide ganz dem Einflusse der jesuitischen Fanatiker, die im Verein mit den Zünften und deutschen Pfahlbürgern die Giftsaat des Rassen- und Glaubenshasses ausstreuten und mit allen Mitteln der Gewalt den unwillkommenen jüdischen Konkurrenten aus Handel und Handwerk drängten. Nur der höhere Adel nahm sie noch unter seine schützenden Fittiche. Schwer rächten sich diese Vertrauensseligkeit an den Juden und die Folgen des Fanatismus der Jesuitenzöglinge an dem Lande. Die Verbitterung, welche diese Verhältnisse unter den kleinrussischen Bewohnern erregt hatten, wurde von dem Hetman Bogdan Chmielnicki zum Brande geschürt, aus dem es kein Entrinnen gab. In dem Kriege der Kosakenhorden gegen Polen standen die Juden zwischen Hammer und Amboß. Ein Gemetzel ward unter ihnen angerichtet, das selbst in den blut- und tränenreichen Annalen der jüdischen Geschichte seit der Zerstörung des zweiten Tempels und den Barkochbakämpfen nahezu ohne Beispiel dasteht. Etwa sechshundert Ge-

meinden waren dem Erdboden gleichgemacht, Tausende Judenleichen bezeichneten die Blutspuren einer vertierten Soldateska, viele, die, glücklich dem Tode entronnen, in die tartarische Gefangenschaft geraten waren, wurden auf den türkischen Sklavenmärkten von ihren Brüdern losgekauft. Trotz aller Leiden aber war der jüdische Geist noch lebendig geblieben, und erfüllt von dem heiligen Feuer der Gotteserkenntnis, gerüstet mit den Waffen der Torah, schritten die Gemarterten und Zertretenen an die Heilung der Wunden. Von den Königen in ihren Bemühungen gefördert, vermochten sie in kurzer Zeit die Gemeinden wieder herzustellen, die Lehrhäuser neu aufzurichten und die wirtschaftliche Lage des Volkes zu bessern. Allerdings, das alte Gleichgewicht war nicht wieder herzustellen, und zu dem einstigen materiellen Wohlstande konnten es die Juden Polens nicht wieder bringen. Trotzdem blieb nach wie vor der Schwerpunkt des in sich geschlossenen, ungebrochenen Judentums im Osten, und noch lange, lange Zeit hindurch wurde aus dieser Quelle das Judentum des Westens befruchtet, bis auch aus seinem Schoße neue schöpferische Erkenntnisse aufgingen.

Während in dem seinem unaufhaltsamen Verderben entgegeneilenden Polen der Widerstand gegen das jüdische Element immer unerträglichere Formen annahm, waren die geographischen Grenzen des Moskowiterreiches bis hart an die jüdischen Siedlungen herangerückt, und der Einfluß der noch tief in barbarischer Wildheit befangenen Russenpolitik auf die Geschicke des sinkenden polnischen Staatswesens hatte eine gewaltige Stärkung erfahren. An der Katastrophe, welche durch die Chmielnickische Erhebung über die Juden gekommen war, hatte der Zar Alexei Michailowitsch (1645—76) seinen redlichen Anteil. Die moralische Verkommenheit der polnischen Gesellschaft, ihre völlige Blindheit gegenüber der Russengefahr rächten sich in furchtbarer Weise, und erst als der Moskowitertroß seine blutigen Spuren auf den litauischen und weißrussischen Gefilden zurückgelassen und mit ungestörter Gelassenheit die kleinrussischen Provinzen am linken Dnjepr-Ufer annektiert hatte, mußte auch dem politisch stumpfesten Blick klar werden, daß von diesem blutrünstigen Feinde das Verhängnis drohe. Am Beginn des achtzehnten Jahrhunderts war auch der letzte Glanz der einstigen Herrlichkeit des Reiches dahingeschwunden, und die vom Protestantismus abgefallenen und zum Katholizismus neu bekehrten sächsischen Könige förderten diesen Prozeß nur noch durch ihre Gleichgültig-

keit gegen die wahren Landesinteressen. Der Glaubensfanatismus schoß üppig in die Halme, der Parteienhaß peitschte die Bürger gegeneinander auf, Krämergeist und Fraktionsidealismus triumphierten über das Gemeinwohl; Bürgerkriege, Verrat und Zügellosigkeit vollendeten die Anarchie und Atomisierung der Gesellschaft. Dem Einflusse dieses Auflösungsprozesses vermochten sich auch die autonomen Einrichtungen der Juden nicht zu entziehen, sie verloren täglich an Boden und wurden schließlich von dem allgemeinen Orkan, welcher das Land durchbrauste, hinweggefegt. Gemeinden und Einzelpersonen lösten gewaltsam das Band mit dem Kahal und den Synoden, um ihren Sonderinteressen nachzuhängen, und solche Separationsgelüste wirkten schlimmer als alle Erniedrigungen und die Schmach, welche die Juden trafen, auf ihre Stellung im Lande. Fortgerissen von dem Wirbel, hatten die Juden die Macht, welche in ihrer Organisation lag, nicht zu nutzen gewußt und überließen ihr Geschick einer korrumpierten Oligarchie, die unverantwortlich schaltete und waltete. So war die Autonomie der polnischen Juden reif für den Untergang geworden, und der auf der Generalkonföderation zur Wahl des letzten Polenkönigs Stanislaus Poniatowski gefaßte Beschluß (1764), daß die den Judenältesten in Ansehung des Steuerwesens, insbesondere der Steuerverteilung, zustehenden Rechte den Regierungsbeamten zu übertragen sind und der bisher in einer Pauschalsumme erhobene Steuerbetrag nunmehr von jedem Individuum in bestimmtem Ausmaße zu entrichten sei, ward zum Grabesläuten der jüdischen Autonomie.

So war auch dieser letzte Halt der polnisch-litauischen Judenheit genommen; und ein müder, ins Innerste getroffener Organismus, machtlos gegen die Willkür der maßgebenden Kasten, ein Spielball für die Launen der Herrschenden, stand sie den weltgeschichtlichen Ereignissen gegenüber, welche am Ende des achtzehnten und an der Schwelle des 19. Jahrhunderts die Landkarte Europas umgestalteten. Nach der ersten Teilung wurden hauptsächlich die zahlreichen Juden Weißrußlands, zwanzig Jahre später die Juden Litauens, Wolhyniens und Podoliens der Zarenkrone einverleibt, so daß das Moskowiterreich mehr denn eine Million Juden zählte. Mit der Einrichtung von Kongreßpolen ward die Konzentration der Juden in den Gebietsteilen des polnisch- litauischen Reiches zum Abschlusse gebracht.

Am Ausgange des 18. Jahrhunderts wurden noch die Krim, die Gegend am Schwarzen Meere sowie das Herzogtum

Kurland, später die mittelasiatischen Gebiete und der Kaukasus dem russischen Länderverbande einverleibt und damit auch die Juden dieser Länder der Segnungen russischer Untertanenschaft teilhaftig.

Erst nach der Vollendung der Konzentrierung der Juden in Rußland begann die Judenfrage ein ständiges Problem der inneren Politik zu werden. Anfangs bewegte sich die ganze Entwicklung wenigstens im Westen noch in den Bahnen des Polenreiches, und erst später traten neue Formen des sozialen Seins hinzu, welche durch die strenge Einsperrung in bestimmte Landesgrenzen und das Überwuchern der Kahalwirtschaft gekennzeichnet sind. Ihren krassesten Ausdruck fanden diese Verhältnisse in der russischen Judengesetzgebung, die, ein Gemisch von barbarischer Bosheit und starrem Traditionalismus, eines der denkwürdigsten Produkte des Menschengeistes darstellt. Ein unabsehbares Labyrinth von Gesetzen, Ukasen, Erlässen, administrativen Verfügungen, temporären und dauernden Maßnahmen, Statuten usw. umfaßt dieser Zweig der Gesetzgebung, in welchem bei aller Willkür und Zerfahrenheit doch gewisse Grundsätze zum Ausdruck kommen. Aus dem Geiste des Byzantinismus geboren, blieb die russische Gesetzgebung nach den Maximen, auf denen das Staatsgebäude sich aufbaut, Autokratie, Kirchlichkeit im engsten Sinne des Begriffes und Zentralisation, orientiert. Was Zar Alexei Michailowitsch in der Vorrede zur ersten russischen Gesetzessammlung „Ulošenie" verkündet: „Dieses ist zusammengestellt und aufgezeichnet worden unter der Leitung des Patriarchen und des Sobor nach den Normen des heiligen Apostel und städtischen Gesetzen der griechischen (byzantinischen) Kaiser" ist stets das Leitmotiv des russischen Gesetzgebers geblieben. Bei der Anwendung dieser Grundsätze auf die Judengesetzgebung ergab sich die Aufgabe, dieses Volk, wie alle nichtrussischen Nationalitäten und Konfessionen, dem Russentum zu amalgamieren, und unter Vorgabe verschiedener pseudoökonomischer und quasisozialer Motive wurden Lehre und Leben der Juden, ihr Charakter und ihre Wirksamkeit für die materiellen und moralischen Interessen des Russenvolkes schädlich erklärt. Und darum sollten die Juden der Gnade und Gunst des Gesetzes nur teilhaftig werden dürfen, wenn ihnen dazu eine besondere Erlaubnis gewährt wird, während der normale Zustand des bürgerlichen Rechtes doch alles gestattet, was nicht ausdrücklichem Verbote unterliegt. Der Jude aber gilt nicht als Inländer, er ist

ein Fremdkörper, welcher wie Landstreicher und Nomaden einer Ausnahmegesetzgebung unterliegt, der Sproß einer inferioren Rasse, die erst zu menschlicher Art erzogen werden muß. Daher alle die Zwangsmaßnahmen, die auf Vernichtung der jüdischen Selbstverwaltung, Einfügung in gewisse wirtschaftliche Formen, zwangsweise Aufklärung abzielen.

Aber nur diejenigen, welche treu zu ihrem Glauben und Volkstum stehen, sind außerhalb der Schranken von Gesetz und Recht gestellt, nur ihnen gegenüber ist jede Rechtsbeugung und Willkür erlaubt. Alles dies ändert sich mit einem Schlage, wenn der Jude an seinem Volke zum Verräter wird und sich unter die schützenden Fittiche der herrschenden Kirche begibt. Jetzt gilt er nicht mehr als Schädling, als zehrender Wurm am Mark des Gesellschaftskörpers, den man meiden oder zertreten muß, sondern als ein nützliches Glied der Nation, fähig, an den Geschicken des Staates als Freier und Gleicher mitzuwirken. Vom vierzehnten Lebensjahre ab darf er diese Entscheidung treffen, und mit peinlicher Sorgfalt achtet das Gesetz darauf, daß der jüdische Apostat nie den Weg zu seinem Volke wiederfindet, indem es nicht allein Privilegien auf die Taufe setzt, sondern auch für die Erziehung der aus Mischehen stammenden getauften Kinder im christlichen Glauben Garantien schafft. Das Senatsgutachten vom 24. Mai 1829 aus Anlaß der Frage, ob ausländische und polnische Juden in Livland und Finnland wohnen dürfen, spricht die geheimen Motive der russischen Judengesetzgebung mit aller Deutlichkeit aus: „Bei der Gründung des jüdischen Komitees ist unter seinen Obliegenheiten namentlich festgesetzt worden, daß es Maßnahmen zu einer Verminderung der Juden im Reiche überhaupt, insbesondere jedoch an den Orten, wo sie sich noch nicht übermäßig vermehrt haben, ins Auge fassen soll. Das Komitee hat in den Thesen für ein neues Gesetzbuch solche Maßnahmen nicht außer acht gelassen, welche durchgeführt werden können und gleichzeitig ebenso gerecht wie vorteilhaft für die Juden sind“ . . . Wer würde nicht hinter dieser Tünche von Edelmut und Gerechtigkeitssinn die deutliche Erklärung wittern, daß mit den „Vorteilen“ die durch die Taufe entstehenden Vergünstigungen gemeint sind? An solcher, aus Unduldsamkeit und Rückständigkeit geborenen, mit eiserner Konsequenz festgehaltenen Politik sind die Zeiten fast spurlos vorbeigezogen. Während in den Staaten von Mittel- und Westeuropa die Lage der Juden unter dem Einflusse der umwälzenden Ideen des achtzehnten Jahrhunderts eine durchgreifende

Wandlung erfahren hat, behaupteten sich in Rußland die Maximen der judenfeindlichen Politik hartnäckig und unerschütterlich wie das reaktionäre Staatengebilde, der Despotismus und Sultanismus, und dieselben Grundsätze, welche vor mehr denn hundert Jahren in Geltung waren, stehen bis zum Ende des Zarismus fast ebenso unerschüttert wie ehemals da. Wenn sie zeitweise doch Abweichungen erfuhren, so war dies in erster Reihe auf gewisse äußere Einflüsse zurückzuführen. Nur selten erscholl eine warnende Stimme und wagte es, energisch gegen das verderbliche Regime Front zu machen. Die Mehrheit der maßgebenden Kreise erblickte in dieser Politik, die bald mit dem Deckmantel des Eifers für den christlichen Glauben, bald mit dem Warnrufe vor dem gefährdeten Staatswohle ihre Einmengung in jüdische Angelegenheiten zu rechtfertigen suchte, eine Aufmunterung für ihre niedrige, von kleinlichem Vorurteile durchtränkte Anschauung über Juden und Judentum. Und so durfte der Jude, welcher naturgemäß eine Neuerung der Verhältnisse erstrebte, und, soweit er zu politischem Denken reif zu werden begann, vielfach mit allen Fasern seines Herzens den auf Umwälzung tendierenden Bestrebungen seine volle Sympathie schenkte, für jede Regung, die mit dem Odium des Fortschrittes behaftet war, verantwortlich gemacht und zum Staatsfeind in den fanatischen Kapuzinaden von den Kirchenkanzeln und den giftgetränkten Geistesprodukten roher Zeitungsschreiber gestempelt werden.

Die niederdrückenden Gesetzesbestimmungen und das Vorurteil der Gesellschaft waren gewissermaßen eine Rechtfertigung für die von der Regierung und ihren Organen inspirierte geistige Bevormundung. Das intimste Seelenleben der Nation ward zum launischen Spiel in den Händen einer geistlosen, von skrupelhaften Bedenken freien Bureaukratie, die, mit den Scheuklappen altererbter Vorurteile und kirchlichen Fanatismus behaftet, ihre Kenntnis des Judentums am liebsten aus den trüben Quellen haßerfüllter Schmähschriften und grober Fälschungen gewissenloser Ignoranten und Apostaten schöpfte. Geborgen im Schutze der Staatsautorität, wagte sie es, maßgebende Ansichten über jüdische Tradition und das Religionsgesetz zu entwickeln und die jüdische Religion zur Irrlehre zu stempeln. Jahrhunderte hindurch hatten die Juden in verhältnismäßiger Freiheit während der Polenherrschaft der geistigen Bevormundung entraten können, der Staat stand ihrem Innenleben neutral gegenüber und fand keinen Anlaß zu einer Einmengung in das anders geartete Wesen dieses Volkes.

Jetzt erforderte es die Staatsraison, daß zuerst zögernd, dann immer kühner und rücksichtsloser jegliche seelische und geistige Regung der jüdischen Untertanen amtlich gestempelt und beschnüffelt, die jüdische Erziehung von Staats wegen geregelt, die Leitung der Rabbinerschulen und Lehrerseminare christlichen Direktoren anvertraut, Vorschriften über jüdische Dogmatik von russischen Kanzleibeamten erlassen, das Studium der Bibel, des Talmud und der hebräischen Sprache Beschränkungen unterworfen werden mußten. Die einstmals wenigstens innerlich freien, nach dem Sturm und Drange der äußeren Geschicke einen Ruhepunkt in ihrem Geistesleben ersehnenden Juden mußten diese Vergewaltigungen mit dem Verluste ihres seelischen Gleichgewichtes bezahlen. Wie ein Bleigewicht lastete dieser Druck auf ihren Seelen, und bei jedem Schritte, den sie unternahmen, mußten sie sich der möglichen Konsequenzen für das Wohl und Wehe der ganzen Gemeinschaft bewußt sein. Sie ermangelten der ungehemmten, natürlichen Bewegungsfreiheit des Geistes, die Einfachheit und Ungebrochenheit des jüdischen Lebens wurde getrübt, und ihre Seele spaltete ein unheilbarer Riß. Der religiöse Zwiespalt mit seinen weittragenden Differenzen, zersetzenden Kämpfen und sozialen Gegensätzlichkeiten machte die schweren Wunden noch weiter klaffen.

Ungeachtet all der Wolken des Hasses und der Erniedrigungen, die auch kaum eine Spanne weit den über den Juden des russischen Reiches sich wölbenden Himmel heller erscheinen ließen, ungeachtet der Verachtung und des Hohnes, welche die Großen und Kleinen an ihre Spuren hefteten, ungeachtet all der seelischen Schädigungen durch Verrat und Niedertracht, welche ab und zu sich auch in der eigenen Mitte einnisteten, hatte die russisch-polnische Judenheit eine Eigenkultur geschaffen, die an Widerstandskraft und reichen Zukunftsmöglichkeiten nur von wenigen Schöpfungen der Diaspora überboten wird. Wohl ermangelt sie des hohen Himmelsflugs, der Urwüchsigkeit und intuitiven Größe anderer Nationalkulturen, wohl haften ihr deutlich die Merkmale des demütigenden Höllenlebens ihrer Schöpfer, der administrativen Willkür und anderer äußerer Einflüsse an, aber sie war und ist doch der tiefste und schönste Ausdruck der nationalen Individualität und bildet noch heutigen Tages die unverbrüchlichste Garantie für den Fortbestand der jüdischen Volkspersönlichkeit. Nicht ohne schwere Kämpfe hat sie sich durchgesetzt. Von der an strenger Tradition festhaltenden talmudischen Richtung,

deren Anhänger späterhin auch das Studium der Profanwissenschaften nach der logischen Methode des Wilnaer Gaon Rabbi Elijahu für erlaubt betrachteten, sagte sich die höchste Ausdrucksform der jüdischen Mystik, der Chassidismus, mit seinen Unterströmungen, dem supernaturalistischen Zaddikismus in Wolhynien und Podolien und dem halbrationalistischen Chabadismus in Litauen und Weißrußland, los. Beide Richtungen negierte die auf dem Umwege über Galizien eindringende Berliner Aufklärung, die Haskalah. Mit den Zwangsmaßnahmen der Behörden zur Organisierung der jüdischen Erziehung laufen die inneren Strömungen parallel, die eine Reformierung im Geiste der westlichen, vor allem der deutschen Judenheit fordern. Wie das staatliche Zwangssystem selbst, so gehen sie an der eigenen Sterilität und naiver, unpsychologischer Erfassung der inneren Zusammenhänge des Volkstums zugrunde und machen freierer, differenzierterer, darum auch tieferer Erkenntnis der Dinge Platz. Während die Politik durch freiheitlichere Regungen und vorübergehende Zugeständnisse eine Änderung und Besserung erstrebt, beginnen die einen in der rückhaltlosen Anpassung an die russische Kultur, andere in sozialer Arbeit mit den revolutionierten und noch zu revolutionierenden Schichten des Volkes ein neues Ideal zu erblicken. Aber schon machen sich Symptome bemerkbar, die eine Selbstbesinnung der Geister auf die eigenen nationalen Anlagen erkennen lassen. Das Wachstum der hebräischen und jüdischen Presse und Literatur, die bewußte Theorie vom jüdischen Volkstum mit allen Konsequenzen sind die ersten Anzeichen nationaler Gesundung. Trotz der von der russisch-jüdischen Publizistik propagierten Assimilation erwacht, befeuert und gesteigert durch furchtbare Volkskatastrophen, die palästinophile Bewegung und mündet in den neuzeitlichen Zionismus. Aber sie bleibt trotz allem und, obwohl vielleicht die konkreteste Willenskundgebung der nationalen Wiedergeburt, nur auf einen Bruchteil des Volkes beschränkt und muß die Lösung der großen nationalen Probleme auf sozialem, vor allem auf wirtschaftlichem Gebiete der mehr auf die Aussöhnung mit den Zuständen des Exils gerichteten inneren Politik überlassen.

Wer heute an der Wende der Völkergeschicke Israels Leidensweg überschaut und die wunderbare Kraft erkennt, mit der es all dem Drucke und den abnormen Lebensbedingungen zum Trotze seine Individualität gewahrt, die Urwüchsigkeit seiner Anlage gestählt und mit einem köstlichen Schatze von Erfahrungen bewapp-

net, immer wieder die Grundlagen zu einem edleren und höheren Dasein zu schaffen beginnt, der wird aus der Geschichte der russischen Judenheit Trost und Hoffnung für die Zukunft des wandermüden, nach einer Ruhestätte lechzenden Volkes schöpfen. Tief verwurzelt mit seinem erhabenen Geschichtsleben, geläutert und gestählt durch die Erkenntnis, daß dieses großartige Martyrium nicht umsonst gewesen sein kann, will Israel noch einmal in Berührung mit der heimatlichen Väterscholle gleich jenem Riesen Antäos aus der Muttererde seine Auferstehung feiern, an jener Stätte, von der sein erhabenes Schrifttum ausging und seine Lehre die Welt mit einem Palladium gegen Barbarei und Fäulnis beglücken wollte. Hier werden noch einmal seine Denker aus den Schächten der altneuen Kultur verborgenes Edelgestein ans Licht ziehen, seine Dichter die Harfen zu neuem Sange von verschollener Pracht und glücklich gesundeter Gegenwart rühren, seine Bürger durch Fleiß und Umsicht Handel und Gewerbe neu beleben und die schwieligen Fäuste der jüdischen Bauern dem widerstrebenden Boden reiche Nahrung abringen. Weit, weit ist der Weg zu diesem herrlichen Ziele, das die Krönung des nationalen Erwachens bilden muß. In brüderlicher Eintracht mit den gleichgestimmten Genossen der westlichen Länder wird ihn die russische Judenheit beschreiten, ihr selbst zu unsterblichem Ruhme, dem ewigen Volke Altisrael zu beglückendem Wollen, der Menschheit zum Segen.

I. Periode.

Von den ältesten Zeiten bis zu den Kosakenaufständen in der Mitte des 17. Jahrhunderts.

Erstes Kapitel.

Niederlassungen der Juden in den kaukasischen Ländern in vorchristlicher Zeit. Anfängliche Duldung, spätere Verfolgungen unter dem Einfluß der Kirche. Sektenbildungen. Die Juden in der Krim und im bosporanischen Reiche. Starker Einfluß des Griechentums auf das jüdische Leben. Verfall durch das Karäertum. Die Chazaren: Geschichte des Chazarenvolkes bis zur Annahme des Judentums durch Bulan; Verhältnis zu den Nachbarvölkern. Die chazarische Staatsverfassung. Tolerantes Regime der Chagane. Der Übertritt zum Judentum. Erstarkung des jüdischen Elementes unter Obadjah. Briefwechsel des Chasdai ibn Schaprut mit dem Chagan Josef. Besiegung des Chagan durch Swjätoslaw. Die chazarischen Emissäre bei Wladimir. Untergang des Chazarenreiches. Die Fabel vom „chazarischen Einschlag" der russischen Juden.

Nach zweihundertundsechzigjährigem Bestande war das Reich Israel oder das Zehnstämmereich dem Assyrerkönig Salmanassar erlegen (719 v. d. j. Z.); seine Bewohner zogen zum Teil ins Exil nach Assyrien und Medien, zum Teil vermengten sie sich mit den verschiedenen Völkern und verschwanden spurlos vom Schauplatze der Geschichte. In der Seele des Volkes aber lebte das Gedenken an die einstige Herrlichkeit fort, und seine Phantasie vermochte sich mit dem geheimnisvollen Abgange der Zehnstämme nicht zu versöhnen. Schwärmer und Betrüger gaben immer wieder dem Gedanken Nahrung, daß hier und da ein Überrest der Stämme noch existiere; und in all den Ländern, die mit den biblischen Angaben über das assyrische Exil irgendwelche begründete oder auch nur vermeintliche Beziehungen haben mochten, aber auch anderwärts fahndete man nach den verlorenen Spuren der Bruderstämme. Nicht nur die Juden selbst, auch zahlreiche nichtjüdische Völker erblickten ihre Ahnen unter den

Bewohnern des Zehnstämmereiches. In ungeminderter Lebendigkeit hat sich diese Überlieferung noch bis zum heutigen Tage bei den Juden erhalten, welche sich in dem äußersten Osten des russischen Reiches, in den abgeschiedenen Gegenden des Kaukasus und südöstlich vom Uralsee in dem turkestanischen Hochlande niedergelassen hatten. Wahrscheinlich schon nach dem Falle Samarias (696 v. d. g. Z.), vielleicht jedoch erst seit dem Untergange des ersten Tempels (586 v. d. g. Z.), überdeckten sie mit einem ganzen Netze von Siedlungen, die untereinander nur durch lose Zusammenhänge verbunden sein mochten, Medien, Grusien und Armenien nebst allen nachbarlichen Gebieten. Ein entwurzeltes Volk, jeden politischen, sozialen und moralischen Rückhaltes beraubt, vertrieben vom gastlichen Tische seiner Väter, ein armseliger Splitter des starken nationalen Organismus, vermochte es in dieser fremden, ihm wenig zusprechenden Umgebung kaum einen sichtbaren Einfluß zu üben. In dem Gewühle der Volkschaften und Religionen, von dem der Kaukasus seit altersher widerhallte, bildeten auch die Juden keine leuchtende Spitze, die sich von dem allgemeinen Niveau deutlich abhebt, und keine geschichtliche Kunde meldet von ihren Taten, die den Durchschnitt um ein beträchtliches Maß überragt hätten. In Grusien war es die Gegend am Flusse Sanew, die ihnen von dem Statthalter von Mzchet (Mzcheta) zur Kolonisierung eingeräumt wurde, und nach dem von ihnen gezahlten Tribut erhielt der Fluß den Namen Kerk. Mit den halbwilden Völkern fristeten sie in friedlicher Gemeinschaft ihr Dasein, und ihrem zähen, unbeugsamen Rassenempfinden mag es zu danken sein, daß sie sich in ungeminderter Reinheit lange erhielten und, obwohl das Gesetzesstudium hier sich keiner intensiven Pflege erfreuen mochte, noch Jahrhunderte später die Kenntnis der hebräischen Sprache lebendig bewahrten.

Wirklich festen Fuß faßten die Juden in dem altarmenischen Reiche. Unter König Hratschia (Feuerauge), der, einer wenig glaubhaften Überlieferung zufolge, an dem Zuge Nebukadnezars gegen die Juden und der Eroberung Jerusalems sich beteiligt hat, sollen die ersten jüdischen Einwanderer nach Armenien gekommen sein, Gefangene des Assyrerkönigs, die dieser dem Hratschia als Geschenk zugeeignet hatte. Bald schlossen sich ihnen größere Massen an, die im Laufe der Jahrhunderte einen weiteren Zuwachs aus Persien und den Grenzgebieten Armeniens erhielten. Klugheit, Tapferkeit und die unverbrüchliche Treue

gegen das Herrscherhaus sicherten einzelnen Familien einen wichtigen Einfluß auf die Geschicke des Landes, so daß eine Kunde das Adelsgeschlecht der Bagratunier, dem das Recht der Krönung zustand, auf jüdischen Ursprung zurückführen konnte. In dem noch stark chaotischen Staatswesen war für die Verfolgung einer bestimmten Menschengruppe aus religiöser oder Rassenfeindschaft wenig Raum, da solche diffizilere Unterscheidungen erst später Bedeutung erlangten. Es gab darum keinen agressiven Judenhaß, und wenn bei einzelnen Herrschern die Neigung bestand, die Juden dem Heidenkultus zuzuführen, eine starke und nachhaltige Wirkung haben sie in der ersten Zeit mit diesen Bestrebungen nicht zu üben vermocht. Erst mit dem sechsten Jahrhundert, als die Zustände des Landes sich allmählich mehr konsolidiert hatten, trat ein Umschwung ein. Mit den schärfsten ihr zu Gebote stehenden Mitteln arbeitete die armenische Kirche auf eine Isolierung der Andersgläubigen von ihren Bekennern auf fast allen Gebieten des Gesellschaftslebens hin, und die Könige, von dem Wunsche nach Schaffung einer Staatskirche beseelt, förderten diese Bestrebungen in jeder Weise. Und so mochten denn sie, die bislang den Juden manche Gunst gewährt hatten, plötzlich in ihnen Feinde ihrer zentralistisch gerichteten Staats- und Kirchenpolitik sehen, denen gegenüber die Bekehrung zur Staatsreligion ein unerläßliches Gebot der politischen Klugheit erschien. Die Juden wurden genötigt, ihre Religionsgesetze zu übertreten, den Sabbat zu entheiligen, der Beschneidung zu entsagen, und wenn auch manche von ihnen den Mut des Martyriums fanden, ein großer Teil fügte sich dem Zwange, so daß das siegreich vordringende Christentum einen für den Abfall gründlich vorbereiteten Boden antraf. Die Überläufer wurden die eifrigsten Verfechter der neuen Heilslehre und bildeten ihre Pioniere in jenen schwer zugänglichen Ländern. Allen diesen Widerwärtigkeiten zum Trotz behauptete sich aber auch hier eine Kerntruppe von Juden, die für die weiteren Schicksale des jüdischen Stammes im Kaukasus nicht gleichgültig sein konnte.

In den ersten Jahrhunderten der christlichen Ära bildete Armenien den Schauplatz religiöser und nationaler Wirren. Der Siegeszug der neuen Lehre ging über Ströme von Blut der Andersgläubigen, und dieser Umstand trug wohl dazu bei, daß die Kaukasusgegend nicht mehr jene Anziehungskraft als Zufluchtsstätte für die Juden geübt haben mag wie früher. Aber sie blieb doch weiter der Sammelpunkt der von Persien, Meso-

potamien und den umliegenden Gebieten abbröckelnden Judenscharen. Obschon auch die Mission manchen Übertritt zum Christentum erwirkte, so lebten noch zur Zeit der Barkochbakämpfe Judenmassen im Kaukasus und bildeten größere Gemeinden, wie Derbend, wo R. Schimeon Safra das Amt eines Lehrers bekleidete, Mzchet, Urbnis, Artaschat, Erewandaschat, Seragawan, Sarischat und Wan; von den letzten vier Städten wurden angeblich 75 000 jüdische Familien bei dem Einfalle der Perser in Armenien zur Zeit des Königs Sapor vertrieben (360). Auch das Hoch- und Weidenland von Tabaristan am östlichen Abhange des Elbursgebirges wies eine große jüdische Bevölkerung auf, die sich auch dann noch behauptete, als der Islam mit Feuer und Schwert seinen Eingang hielt und ihre Reihen minderte.

Keine geschichtliche Geburt kündet von diesem Judentum der Bergländer, seine Schicksale tragen die Spuren der Kämpfe und Notdurft des Alltages, die eine originale Tat und eine Persönlichkeit von einschneidender Wirkung nicht aufkommen ließen. Der heimatliche Boden des jüdischen Landes war ihnen unter den Füßen entrückt, und die geistigen Strahlen der großen Lehrstätten vermochten nicht in die unwirtlichen Klüfte und Steppen ihrer Wohnsitze zu dringen. Es fehlte der innere Halt, der sie geeint, die moralische Kraft eines Führers, die das Feuer der Lehre unter ihnen entfacht, der Schwung des Genius, der ihre Seelen beflügelt hätte. So fristeten sie in geistiger Verflachung ihre Tage und verfielen unter dem Einfluß des Karäertums unfruchtbarer Sektiererei.

Unter den Irrlehrern und Schwarmgeistern, die in diesen Gegenden ihren Tummelplatz erwählt hatten, ragte Abu Imran al Tiflisi oder Musa al Safrani hervor, ein Zeitgenosse des Karäers Benjamin ben Moses Nahawendi und des Gründers der Akbariten Ismael aus Akbara, zu dessen Schülern er gezählt haben soll. Seine Geburtsstadt Bagdad oder vielleicht Safrani in der Nähe von Bagdad hatte er, vermutlich um Verfolgungen zu entgehen, früh verlassen und sich in Tiflis seßhaft gemacht, wo er die Sekte der Tiflisiten oder der Abuamraniten begründete. Die Lehren Abu Imrans ragen nicht durch urwüchsige Originalität hervor, sie gewinnen aber eine besondere Bedeutung durch die große Verbreitung, die sie fanden. Sie richten sich in mancher Hinsicht sowohl gegen rabbanatische wie gegen karäische Grundsätze, doch stand er im allgemeinen den

Karäern näher, so daß viele ihn geradezu als Karäer bezeichnen; andere allerdings erblicken in ihm einen Schädling des Karäertums. Er lehrte, daß mit der Erschaffung des ersten Menschen jedes Eingreifen der göttlichen Macht in das menschliche Tun, d. h. jede göttliche Bestimmung aufgehört habe. Ein Jenseits und eine Vergebung im jenseitigen Leben gebe es nicht, vielmehr würde schon auf dieser Welt die Vergeltung geübt, indem auf dem Wege der Seelenwanderung bald der Aufstieg in einen höheren Organismus als Belohnung, bald das Herabsinken in einen niederen Organismus als Strafe erfolge. Auch an die Auferstehung der Toten glaubte er und stellte sich so in vollem Gegensatze sowohl zu Rabbaniten wie auch zu Karäern. Mit den ersteren teilte er die Art der Festsetzung des Neumondes, den er nach dem Zusammentreffen von Sonne und Mond (synodische Konjunktur) berechnete. Die Ehe mit des Bruders oder der Schwester Tochter verbot er und dehnte nach dem Vorbilde Anans die Verwandtschaftsgrade, die Ehehindernisse begründen, aus. In den Speisegesetzen wich er mehrfach von den Karäern ab, indem er den Fleischgenuß im Galuth gestattet. Der Fettschwanz der morgenländischen Schafe (Aljah) galt ihm im Gegensatze zu den Rabbaniten als verboten, ebenso das Schlachten trächtiger Tiere und der Genuß von Embryonen. Das Schabuothfest verlegte er gleich den Karäern stets auf einen Sonntag, indem er die Omerzählung am Sonntag begann. Außer einer Abhandlung über den Fleischgenuß in der Diaspora und eine Polemik gegen Chiwi Al Balchi hat Abu Imran keine Schriften hinterlassen. Seine Lehren sind uns von seinen zahlreichen Schülern überliefert. Ohne tiefergreifende Umwälzungen hervorzurufen, fristete die Sekte noch recht lange ein respektables Dasein. Bedeutende Geister hat sie nicht zu befruchten vermocht, da ihre Lehren zu dürr und inhaltslos, zu wenig originell und grundlegend waren. An diesen Mängeln ist sie auch ohne Sang und Klang zugrunde gegangen und aus den Annalen der Geschichte getilgt worden.

In keiner Weise bedeutender, in mancher Hinsicht noch weniger einschneidend als die bisher geschilderten jüdischen Zentren, waren die Wirkungen, die von den Siedlungen der Juden in dem bosporanischen Reiche und der Halbinsel Krim ausgingen. Die blühenden Kolonien, welche von den unternehmungslustigen Ioniern an den nördlichen und südlichen Gestaden des Schwarzen Meeres gegründet worden waren, wurden zu Pflanzstätten der griechischen Kultur, in denen der geschäftige Handelsgeist

der Hellenen neue Absatzgebiete für die griechischen Waren eröffnete. Felle, Pelze, Schafwolle, Sklaven usw. bildeten die Hauptartikel dieses Handels, aber auch Getreide, das vornehmlich aus der Krim, der Kornkammer Athens, herstammte. An der Entstehung und Ausdehnung dieses kommerziellen Aufschwunges hatten neben den Hellenen die Juden den lebhaftesten Anteil genommen, und lange noch vor dem Entstehen der genuesischen und venetianischen Faktoreien waren sie Vermittler im Handel mit dem Orient. Wie Armenien, der Kaukasus und die Küstenstriche des Kaspischen Meeres für die über Persien wandernden Juden einen Haltepunkt bildeten, so wurden die Gegenden um das Schwarze Meer, insbesondere die Halbinsel Krim, zu einem Emigrationszentrum für die jüdischen Bewohner der byzantinischen Länder. Bereits zu Beginn der christlichen Ära hatten Juden dort ihre Zelte aufgeschlagen, Gemeinden (Synagogen) organisiert, sowie Friedhöfe und Gotteshäuser (Proseuchen) eingerichtet. Ihr kulturelles Leben stand ganz unter griechischem Einfluß und wies nur geringe Berührungspunkte mit der altjüdischen Tradition auf. Griechisch war ihre Sprache, griechisch ihre Lebensformen, griechische Sitten wie die Formen bei der Freilassung der heidnischen Sklaven fanden bei ihnen Eingang, sie fühlten sich als Griechen und paßten sich ihrer Umgebung in allem und jedem an. Trotz dieser Entfremdung von jüdischer Eigenart übten sie selbst auf die Entfaltung des religiösen Lebens in den bosporanischen Ländern eine weitgreifende Einwirkung aus, indem sie zur Entstehung der religiösen Genossenschaften der „Gottesfürchtigen", die den einen wahren Gott, „den höchsten Gott", verehrten, beitrugen. So ferne sich auch diese Juden-Griechen ihrem Volke fühlten und so sehr sie jegliche Beziehungen zu ihren Stammesbrüdern unterbrochen hatten, ihre Existenz war den Juden Palästinas wohl bekannt, und manche Kunde drang von ihnen nach der Heimat, wo man in ihnen die Nachkommen der nach der ersten Zerstörung des Tempels Vertriebenen erblickte. Zerstreut und ohne jeden inneren Zusammenhang waren diese Anfänge der jüdischen Niederlassungen auf der Krim, und erst nach den Judenverfolgungen unter Leo dem Isaurier (nach 723) begann der Zustrom der jüdischen Wanderer zu wachsen, die dann mit einem dichten Netze von Gemeinden die Halbinsel überdeckten und dank der Duldsamkeit der umwohnenden Völkerschaften ihre Grenzen allmählich bis nach dem Kaspischen Meere und der Wolgamündung

(Attel) ausdehnten. Die den Stürmen im byzantinischen Reiche so glücklich Entgangenen bildeten später die Kerntruppen des Karäertums, das im achten Jahrhundert noch recht spärlich in Taurien vertreten war und erst allmählich seine Wurzeln und Äste bis in diese Gegenden ausstreckte.

Das bedeutsamste Ereignis, das sich an die Anwesenheit der Juden auf dem kaukasischen Isthmus knüpfte, zugleich ein sprechender Beweis für den Einfluß, den das jüdische Element in den spätchristlichen Jahrhunderten in jenen Gegenden ausübte, war die Bekehrung der Chazaren zum Judentum. Die Chazaren, aller Wahrscheinlichkeit nach ein Stamm türkischer Abkunft, tauchen zuerst in den Stürmen der Völkerwanderung an den Nordabhängen des Kaukasus, sowie in den Gegenden an der Wolga und am Don als Nomaden auf. Von wilder Eroberungslust getrieben, unternahmen sie häufig Einfälle in die Gebiete ihrer reicheren Nachbarn und kehrten mit kostbarer Beute beladen von ihren Plünderungs- und Raubzügen heim. Im Jahre 2302 (nach der Erschaffung der Welt) suchten sie Armenien und Georgien heim, wo sie seitdem öfters unwillkommene Gäste waren, bis König Mirvan oder Mirman (167—123) sich gezwungen sah, gegen ihre Einfälle die Festung Dariela zu errichten. Bis in das vierte Jahrhundert währten diese Kämpfe, in deren Verlauf die Chazaren den Armeniern für kurze Zeit unterworfen waren. Auch den Hunnen waren sie zeitweise untertänig, um jedoch nach deren Untergange sich von neuem als mächtiger, kriegerischer Stamm zu erheben. Schon damals hatte ihr Reich eine ungeheure Ausdehnung: Im Osten stieß es an die Gebiete der türkischen Nomadenstämme, im Norden an die Finnen, im Westen an die Bolgaren und die Südgrenze verlief längs des armenischen Flusses Araxes. Nach Überwindung der tertaxitischen Goten bildete Persien das Ziel ihrer Eroberungszüge, und so sehr hatten sie die Bewohner dieses Landes in Schrecken versetzt, daß zum Schutze gegen die Einfälle der Chazaren König Kobad (489—531) die Festung Derbent und sein Sohn und Nachfolger Khosrew Anuschrew (531—579) die berühmte Mauer Bab el Abwab (Tor der Tore) erbauten. Nur mühsam gelang es auf diese Weise, die immer mehr vorwärts drängenden Eroberer abzuwehren, die in rastlosem Siegeszuge die Gegenden am Asowschen Meere, dem Don, der unteren Wolga, dem Kaspi-See (Chazarenmeer) und nördlichen Kaukasus durchstürmten, bis in die äußersten Grenzen des Schwarzen Meeres drangen, Albanien verwüste-

ten, mit den Arabern und schließlich, nachdem sie kurze Zeit dem türkischen Orden, der unter dem Namen Saragur bekannt ist, untertänig gewesen waren, im siebenten Jahrhundert das Reich der Bolgaren unterwarfen, indem sie sich die unter ihnen nach dem Tode Kuwrats (660) entstandenen Streitigkeiten zu nutze gemacht hatten. Damals standen die Chazaren auf dem Höhepunkt ihrer Macht. Die byzantinischen Fürsten, diese einstens mächtigsten Herrscher des Ostens, suchten ihre Freundschaft aus Furcht vor Konflikten, brachten ihnen Geschenke und trachteten durch Verheiratung mit chazarischen Prinzessinnen engere Beziehungen zu schaffen und gaben dieser ihrer Ehrfurcht auch Ausdruck dadurch, daß sie für die Briefe an die Chagane eine um ein Drittel schwerere Bulle verwandten als an den Papst und die fränkischen Kaiser. Diese Freundschaft führte unter Kaiser Heraklius zur Gefolgschaft eines chazarischen Heeres von 40 000 Mann in seinem Kampfe gegen die Perser und später zur Vermählung Justinians II. mit der schönen Tochter des Chagans, Irene. Nach der Unterwerfung der Wolgabulgaren fiel ein großer Teil der Krim und auch die wichtigste und größte Slawenstadt des Südens, Kiew, in ihre Hände. Schon mochte man glauben, daß die Chazaren das gewaltigste Reich des Ostens gründen und die Vorherrschaft über alle umliegenden Stämme anzutreten bestimmt seien, als ihre Macht einen gewaltigen Stoß erlitt. Durch die Eroberung Persiens seitens des arabischen Chalifats ward die Herrschaft der Chazaren am Kaspi-See erschüttert, dessen endgültige Besitznahme nach einem sieben Jahrzehnte währenden Kampfe mit der Ansiedlung von 14 000 Arabern in Derbent endigte. Dieser Verlust wurde einigermaßen durch die Erfolge gegen die slawischen Stämme wettgemacht, von denen Poljänen, Sewerjänen, Radimitschen und Wjätitschen tributpflichtig gemacht wurden, und nur gegen die Petschenegen hatten sie dauernd einen schweren Stand, der allerdings durch die Hilfe der Byzantiner etwas erleichtert wurde.

Mitten in dieser noch halb nomadischen Umgebung, weitab von den Stätten der Kultur wußten die Chazaren ein relativ wohlorganisiertes und zum Teil auch recht zivilisiertes Gemeinwesen aufzurichten. An der Spitze des Reiches stand ein König, Chagan oder Chakan geheißen, der etwa die Stellung des japanischen Mikado einnahm und eigentlich das religiöse Oberhaupt des Staates bildete. Theoretisch war seine Macht eine unbegrenzte, doch lag in der Tat die Leitung der Staatsgeschäfte ganz

in den Händen des Vizekönigs — Ischa, Peg, Beg oder Peh —, der im Range etwa dem japanischen Siogun gleichkam. Mit Ausnahme der Beschränkung, daß der Vizekönig in Abwesenheit des Chagan keine Regierungsgeschäfte vornehmen durfte, hatte er fast freie Hand in der Verwaltung der Steuern und der Führung des Heeres. Auf seinen Ausgängen trug ihm ein Reiter eine Art Sonnenschirm in Form einer Schellentrommel voran; von der Beute des Heeres gebührte ihm der beste von ihm selbst gewählte Teil. Dennoch war er dem Chagan untergeordnet. Betrat er den Palast des Chagan, so mußte er den Stab, den er gewöhnlich in der Hand trug, zum Zeichen der Begrüßung und Verehrung niederlegen, und erst dann durfte er neben dem Thron zur Rechten des Chagan sich niederlassen. Jeder neue Vizekönig mußte sich dem Chagan vorstellen, der ihm eine seidene Schnur um den Hals warf und den halb erdrosselten Ischa fragte, wie lange er noch leben wolle. Überschritt er die von ihm selbst bestimmte Frist, so wurde er getötet. Überhaupt lag ganz nach orientalischem Muster die unbegrenzte Herrschaft über Leben und Tod der Untertanen im Belieben des Chagan, und wen er zum Tode verurteilt hatte, der nahm sich in ehrfürchtiger Demut selbst das Leben. Über diese Despotenlaune hinaus reichte des Chagan Regierungsarbeit nicht weit, und er zog es vor, in hermetischer Abgeschlossenheit bei seinen 25 Frauen und 60 Konkubinen ein üppiges Leben zu führen. Nur wenige Male im Jahre ward er für das Volk sichtbar, und außer dem Vizekönig durften nur noch wenige auserwählte Adelige die Gemächer des Chagan betreten. Noch nach seinem Tode wollte man ihm den Nimbus der Heiligkeit und Unnahbarkeit wahren, indem sein Grab vor der Öffentlichkeit verborgen gehalten wurde.

Das Land war arm an Städten, da die Bevölkerung vielfach noch in den bei den Kirghisen auch heute gebräuchlichen Woilokjurten hauste und nur die reicheren Schichten Lehmhäuser, die Chagane allein Ziegelgebäude bewohnten. Außer der Grenzfeste Sarkel oder Bjelaja Wesch waren nur noch Semender zwischen Derbend und der Wolga, und Itil oder Atel in der Nähe des heutigen Astrachan von größerer Bedeutung. Die letztere, zugleich Hauptstadt des Reiches, war von einem Wall umgeben, den vier Tore durchbrachen, durch die man zu dem Flusse und den Steppen gelangen konnte. Auf einer Insel der Wolga lag der Königspalast. Hier verbrachte der Chagan mit seinem Gefolge die Zeit vom Beginn des Frühlings bis zum Eintritt des

Winters, um dann in die Steppen hinauszuwandern. Acht Karawanentage entfernt lag Itil von Semender, mit dem es durch lebhaften Handelsverkehr eng verbunden war. Hier kreuzten sich die Handelsrouten von fünf verschiedenen Richtungen. Vom Kaukasus, vom Kaspischen Meere, von Kroârizin, Bukhâra, Mawarânasr, von Bulgarien und Kiew strömten die Kaufleute herbei, um einen schwunghaften Warenaustausch zu betreiben. Eine dieser bedeutenden Handelsstraßen führte vom Westen Europas mitten durch Deutschland und die Slawenländer direkt bis nach der Hauptstadt der Chazaren, die nicht nur ein Stapelplatz für bulgarische, russische und griechische Kaufleute war, sondern insbesondere auch die jüdischen Großhändler — Radaniten von den arabischen Schriftstellern genannt — aus den slawischen, ungarischen und deutschen Ländern anlockte. Unter dem Schutze der mächtigen Chagane siedelten sich dann zahlreiche Juden aus Kleinasien und dem byzantinischen Reiche an und belebten durch ihre temperamentvolle Art den Handel des Chazarenlandes, der bald die Ausfuhr der eigenen Produkte, bald den Transit der fremdländischen Waren zum Gegenstande hatte. Honig, kostbare Pelze, Baumwollprodukte, Wachs, Rindvieh, Häute, Fische, bildeten die hauptsächlichsten Waren, die teils von anderwärts ins Land strömten, teils nach Frankreich, Spanien, Konstantinopel und anderen Ländern ausgeführt wurden, und die Sklavenhändler hatten wohl auch hier eine ihrer Stationen aufgeschlagen.
Dieser intensive Handelsverkehr bildete aber nicht die einzige Grundlage des blühenden Gemeinwesens. In erster Linie waren es der Ackerbau und die Landwirtschaft, auf denen auch hier der Volkswohlstand beruhte, und die durch Anbau von Getreide, Reis, Hirse, Obst und Wein, welcher besonders erträgnisreich auf den dem Chagan gehörigen 40 000 Weinbergen bei Semender zwischen Atel und Bab el Abwab gedieh, nicht minder das Land und seine Bewohner bereicherten, als dies der Handelsverkehr zu bewirken vermochte. Gleich dem Chagan lebte das Volk den Winter hindurch in den Städten und begab sich im Monat Nissan auf die väterlichen Güter, um sie zu bestellen. Erst zur Zeit des Chanukafestes kehrten sie wieder nach ihren Wohnsitzen zurück.

Die festeste Grundlage dieses Gemeinwesens bildete das Heer, wohl die ersten stehenden Truppen des mittelalterlichen Europas, die Larssiei, mohammedanische Söldner und Kontingente, die zumeist von dem wohlhabenden Teile der Bevölkerung unterhalten wurden und insgesamt etwa 12 000 Mann betrugen. Ein

buntes, vielgestaltiges Völkergemisch durchschwirrte das Land und verlieh dem Staatsleben ein eigenartiges Gepräge. Neben verschiedenen slawischen und kaukasischen Stämmen wohnten Türken, Hunnen, Bulgaren und Juden. Türkisch und chazarisch waren die verbreitetsten Sprachen, und ab und zu finden sich auch Spuren des Hebräischen als Umgangssprache. Es herrschte ein duldsames Regiment. In dem obersten Gerichtshofe, der aus sieben oder vielleicht aus neun Richtern bestand, fanden neben zwei Mohammedanern, zwei Christen und einem Heiden noch zwei Juden Platz. Jeder Bekenner einer fremden Religion wurde nach deren Gesetzesvorschriften gerichtet und die Chagane griffen überall, wo es galt, Unterdrückte zu schützen, mit starker Hand ein. Als einmal die Mohammedaner eine Synagoge im Lande Babundsch zerstörten, ließ der Chagan das Minaret von der Moschee der Hauptstadt abbrechen und die Muzzin (Ausrufer) hinrichten, und er hätte alle Moscheen im Lande zerstören lassen, wenn er nicht gefürchtet hätte, daß die Mohammedaner dann alle Synagogen vernichten würden.

Diesen Geist der Duldsamkeit hatten die Chasaren von niemand anderen als den Juden übernommen, die hier von Taurien, Byzanz und Kleinasien in großer Zahl zusammengeströmt waren und im Wettbewerb mit Christentum und Islam eine wirksame und nachhaltige Propaganda für ihre Religion entfalteten. In mannigfacher Eigenschaft als Kaufleute, Dolmetscher, Ärzte, Berater des Königs wußten sie den Samen des Judentums in die Herzen der Chagane zu pflanzen, sie von der Vortrefflichkeit der jüdischen Lehre zu überzeugen und schließlich zur Annahme des Judentums zu bewegen. Dieses einzigartige Ereignis mußte die Seele des Volkes ins Innerste erschüttern, und so haben sich denn Phantasie und Sage der Tatsachen bemächtigt und sie mit einem unentwirrbaren Schleier umgeben. Einer der Chagane namens Bulan, „ein weiser und gottesfürchtiger Mann" — so lautete der sagenumrankte Bericht des Chagan Joseph — ward von Überdruß gegen das Götzenwesen erfaßt, dem seine Ahnen bis dahin gehuldigt hatten, und entfernte die Bilder und Zauberer aus dem Lande, um zu einer höheren, veredelteren Art der Gottesverehrung sich zu erheben. Einst erschien ihm im Traume ein Engel und sprach zu ihm: „O Bulan, Gott sandte mich zu dir. Mein Sohn, ich vernahm dein Flehen, und siehe, ich segne dich, mache dich fruchtbar und mehre dich. Und ich will festigen dein Reich ins tausendste Geschlecht und alle deine Feinde in

deine Hand geben.“ Nicht lange darauf hatte er noch einmal denselben Traum, und auf seine Bitte erschien die gleiche Gestalt dem Vizekönig und versprach ihm gleichfalls Reichtum und herrliche Siege, wenn er sich unter die Fittiche der göttlichen Allmacht begebe. Das Versprechen des Engels ging in Erfüllung, und Bulan erfocht dann einen entscheidenden Sieg über die Araber und eroberte die Festung Ardebil (Edebil). Diese wunderbaren Begebenheiten machten so tiefen Eindruck auf den Chagan, daß er und der Ischa sich entschlossen, das Judentum zu bekennen. Ihnen folgten dann die Großen des Reiches. Bulan erbaute ein Gotteshaus und stattete es in prächtiger Weise aus. Kaum war die Kunde von dem beabsichtigten Übertritte des Chagan zu den Ohren des arabischen Kalifen und des byzantinischen Kaisers gedrungen, da entsandten sie auch schon ihre Vertreter nebst reichen Geschenken und auch Religionsgelehrte, die den Chagan von dem verhängnisvollen Wege ablenken und zu ihrem Glauben bekehren sollten. Um sich von dem Werte und der Bedeutung der drei Bekenntnisse ein getreues Bild zu verschaffen, veranstaltete Bulan eine Disputation zwischen den Vertretern der Religionen, dem byzantinischen Geistlichen, dem mohammedanischen Religionsweisen und dem jüdischen Schriftgelehrten.

Die fruchtlose Debatte, in der einer dem andern widersprach, ohne dessen Argumente zu widerlegen, konnte Bulan nicht überzeugen, und so entschloß er sich, jeden der drei Religionsvertreter gesondert zu befragen. Und da ergab sich dann das merkwürdige Resultat, daß die Byzantiner erklärten, das Judentum stehe höher und sei weit besser als der Islam, und der Mohammedaner dasselbe von dem Werte des Christentums im Verhältnis zum Judentum behauptete. Diese übereinstimmende Bestätigung der Vorzüglichkeit der jüdischen Religion befestigte in Bulan den Entschluß, zum Judentum überzutreten. Er entließ die fremden Gesandten in ihre Heimat, nachdem er ihnen zuvor von seinem Vorhaben Kenntnis gegeben hatte. Darauf wurde an ihm und seinem Anhange die Beschneidung vollzogen. Viertausend betrug die Zahl der zum Judentum Bekehrten, und erst nach und nach drang die jüdische Lehre ins Volk und der größte Teil der Städtebewohner bestand aus Juden, und nur das Heer setzte sich nach wie vor aus Mohammedanern zusammen.

Auch über die Grenzen des Reiches bis in die Nachbargebiete der Chazaren reichte der Einfluß des Judentums, das unter diesen Stämmen ebenfalls Anhänger warb, so in dem Landstriche von

Semender und dem Gebiete der Alanen. Eine ruhige Entwicklung der jüdischen Religion im und um das Chazarenreich hätte unberechenbare Folgen zeitigen können. Doch es sollte dazu nicht kommen. Die Slawenapostel Cyrillus und Methodius durchzogen das Land auf eigene Initiative, vielleicht auch von gewissen Kreisen zum Schutze des angeblich bedrängten Christentums gegen Juden und Sarazenen herbeigerufen, und lockten, unterstützt von anderen Missionaren, viele Juden in die Arme der christlichen Kirche. Auch der Islam fand günstigen Boden unter der jüdischen Bevölkerung und forderte manches Opfer von ihr. Unter diesen Verhältnissen mag der Glaube ins Wanken geraten sein, und seine Wurzeln wurden gelockert. Da erstand dem Reiche wie auch dem Judentum ein Regenerator in der Person des Chagan Obadjah, der neue Bet- und Lehrhäuser errichtete, jüdische Gelehrte herbeirief, das Studium der Bibel und des Talmud befestigte und den Gottesdienst in traditionellem Sinne wieder einführte. Unter ihm und seinen Nachfolgern, die sämtlich Juden waren, übte die jüdische Religion einen tiefen Einfluß auf die Bevölkerung aus, so daß die zum Judentum Bekehrten dem Sklavenhandel mit ihren eigenen Kindern vollends entsagt haben sollen, während die chazarischen Bekenner anderer Religionen noch weiter dieser Sitte huldigten. War bis auf Obadjah das Judentum der Chazaren nicht allzu tief und ernst, so schlugen dank seinem Eifer jetzt jüdischer Geist und jüdische Sitte wenigstens für einige Zeit festere Wurzeln im Chazarenvolke.

Die Kunde von der wunderbaren Bekehrung eines ursprünglich wilden und heidnischen Stammes war bis tief nach dem Westen gedrungen und hatte auch die im Zenith ihres Glanzes stehende spanische Judenheit erreicht, die zwar stolz auf ihre hohen kulturellen Leistungen sein mochte, aber doch fern von der heimatlichen Scholle die Entwurzelung und Knechtschaft wie einen bohrenden Wurm im eigenen Fleische empfinden mußte. Nur zu berechtigt mußte sie der von der Geistlichkeit immer wiederholte Vorwurf, daß sie von Gott verstoßen seien, treffen, und mit brennender Scham und todwunder Seele blickten sie auf die ungeheuren Erfolge der Christenlehre. Diese Seelenstimmung der westlichen Judenheit gab den unbestimmten Gerüchten über die Existenz des Zehnstämmereiches frische Nahrung, die dann durch das Auftreten von Abenteurern wie eines Eldad ha Dani neu belebt wurden. So hatte sich nach der Vorstellung dieser

Juden die Prophezeiung, es werde das Szepter nicht von Juden weichen, erfüllt. Keiner aber widmete sich der Erschließung dieser Gerüchte mit solcher Liebe und Hingebung, wie der Staatsmann und Großwürdenträger am Hofe des Maurenkönig Abdurrahman III. Chasdai ibn Schaprut (geboren um 915, gestorben um 970), der durch Eldads Berichte auf die Zehnstämme hingewiesen, mit fieberhaftem Eifer sichere Nachrichten über das jüdische Gemeinwesen und seinen Herrscher im fernen Osten zu erlangen suchte, von denen ihm zuerst der Gesandte aus Chorasan Kenntnis gegeben hatte, welche dann von dem byzantinischen Gesandten noch durch die Mitteilung bestätigt wurde, daß das Chazarenreich fünfzehn Tagereisen von Konstantinopel entfernt sei und dessen Bewohner mit den Byzantinern im Bündnis und lebhaftem Handelsverkehr stehen. Allen diesen vagen Gerüchten eine Stütze zu verleihen, war nur durch zuverlässige Nachrichten eines Kenners der Zustände im Chazarenreich möglich, und so entschloß sich denn Chasdai ibn Schaprut in einem direkt an den Chagan gerichteten Schreiben, das zugleich eine Huldigung an den Herrscher des Brudervolkes im fernen Osten enthielt, über die Verhältnisse von Land und Volk nähere Auskünfte einzuholen. Dieser Brief, der ein merkwürdiges Dokument seiner Zeit ist und für die geschichtliche Betrachtung einen nicht geringen Wert besitzt, war von Chasdai zuerst einem Manne namens Isaak ben Nathan eingehändigt worden, den er mit Geld, Begleitung und Empfehlungen an den byzantinischen Hof versah. Dort wurde er zwar gut aufgenommen, doch ein halbes Jahr zurückgehalten und schließlich unverrichteter Dinge nach Hause geschickt unter dem Vorwande, daß der Landweg wegen der Fehden der Völker, der Seeweg wegen der Unsicherheit der Fahrt nicht ratsam sei.

Schon wollte Chasdai auf Anraten seiner Umgebung den Brief über Jerusalem, Nisibis und Armenien senden, als in Cordova die Gesandtschaft des „Herrschers der Gebalim“ erschien, der auch zwei Juden, Mar Saul und Mar Joseph, angehörten. Diese berichteten allerlei aus dem Chazarenlande, und unter anderem auch über einen Mann namens Mar Amram, der bei dem Chagan in großen Ehren gestanden und sogar an dessen Tafel gespeist haben soll. Unverzüglich sandte Chasdai einen Boten, um den Amram nach Spanien zu holen, doch er war nicht auffindbar. Da erklärten sich die beiden jüdischen Gesandten bereit, den Brief über Ungarn, Rußland und Bulgarien durch

Vermittlung der dort wohnenden Juden an seinen Bestimmungsort gelangen zu lassen. Chasdai ging auf diesen Vorschlag ein, und nach mannigfachen Fährlichkeiten gelangte der Brief durch Jakob ben Eleasar aus dem Nemez (Deutschland) in die Hände des Chagan Josef. Aus dem Schreiben, das nach einer Einleitung in Versen von Menahem ben Saruk eine eingehende Schilderung der Verhältnisse in Spanien und der dortigen Juden enthält, spricht die tiefe Trauer des Verfassers über die unterdrückte und abhängige Lage seines Volkes und die Sehnsucht, auch ihm einen Flecken der Erde zu schenken, auf dem es frei und selbständig, unbeeinflußt von fremder Macht seine Individualität entwickeln kann. Es ist die gleiche Grundstimmung, von der der großartige Gedanke der messianischen Erlösung ausging, der wie ein heiterer Sonnenstrahl in das finstere Gemüt des jüdischen Volkes während der langen Nacht des Galuth leuchtete und wie ein unversiegbarer Born seiner Lebensenergie stets neue Nahrung zuführte. Entzückt über das intensive Interesse, das der ferne Bruder an den Geschicken des Chazarenreiches nahm, beantwortete der Chagan Josef in einem ausführlichen Schreiben alle die von Chasdai gestellten Anfragen über Herkunft, Land und Leute der Chazaren. Ein wunderbares Dokument der brüderlichen Solidarität des Judentums in Ost und West, ein unverbrüchliches Unterpfand für die erhabene Treue des Juden gegen sein Volk, die immer und überall in hehrem Himmelsfluge die engen irdischen Grenzen gebrochen und die Stürme der Zeiten überdauert hat.

Um die Zeit, da der Brief des Chasdai ibn Schaprut in Josefs Hände gelangte, war der Stern des Chazarenreiches bereits im Sinken begriffen. Die wachsende Macht der Russen war in gefährliche Nähe gerückt und bedrohte das in den Kämpfen mit den Nachbarhorden bis ins Mark erschütterte Reich mit dem Untergang. Schon Oleg stritt mit den Chazaren und machte einen Teil von ihnen tributpflichtig. Aber noch vermochten sie sich gegen die Petschenegen zu halten, unterwarfen die Krimgoten, leisteten bei der Eroberung Pannoniens, wo sie früher gewohnt hatten, den Magyaren wichtige Dienste und hielten die Nachbarstämme wie die Wjätitschen in Tributpflicht. Aber mit dem Einfall der Russen nach Transkaukasien im Jahre 944 wandte sich das Waffenglück der Chazaren. Als der letzte heidnische Russenführer Swjätoslaw (957—972) nach Eroberung des Gebietes an der Oka und der mittleren Wolga, dem Wohnsitze der Wjätitschen, das durch innere Zwistigkeiten geschwächte Reich angriff, konnte

an dem Zusammenbruch der Chazarenherrschaft kein Zweifel bestehen. Schlag auf Schlag eroberten die Russen Bjelaja Wesch oder Sarkel, Kaseran und Itil, sowie Semender, überschritten den Don, unterwarfen die Jasen und Kasogen im nordwestlichen Kaukasus und plünderten das Reich der Wolgabulgaren. In überraschend kurzer Zeit lag die Chazarenherrschaft vernichtet darnieder, die Chasaren mußten fliehen und zerstreuten sich nach Innerasien, Spanien und der Krim, wo das Chagantum noch einige Zeit eine Scheinexistenz fristete.

Von den wenigen Gebieten, auf die die Chazaren nach dem Einfall der Russen beschränkt blieben, nahm ihnen noch Großfürst Wladimir I. (980—1015) im Jahre 986 Kaffa und Theodosia sowie Tamatarcha (Taman, Matarcha), das er zu einem Fürstentum erhob und seinem Sohne Mietislaw zu Lehen gab. Durch eine Reihe von politischen und sozialen Faktoren veranlaßt, faßte Wladimir den Entschluß, dem Heidentum zu entsagen. Wie die Legende meldet, kamen Vertreter der jüdischen und mohammedanischen Religion, der römisch-katholischen und byzantinischen Kirche herbei in der Absicht, ihn zu ihrem Glauben zu bekehren. Die jüdischen Gesandten — es waren vermutlich chazarische Juden — sollen zu Wladimir also gesprochen haben: „Wir haben gehört, daß die Bulgaren und Christen gekommen sind, um dich ihren Glauben zu lehren. Siehe, die Juden glauben an den einzigen Gott, den Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs.“ Auf die Frage: „Worin besteht euer Gesetz?“ antworteten sie: „Sich beschneiden, weder Schweinefleisch noch Hasenfleisch essen und den Sabbat beobachten.“ — „Wo ist euer Vaterland?“ fragte Wladimir. „In Jerusalem,“ lautete die Antwort. „Wohnt ihr dort?“ fragte er weiter. „Gott zürnte unsern Vätern — entgegneten sie — und zerstreute uns ob unserer Sünden und gab unser Land in die Hand der Christen.“ Darauf sagte Wladimir: „So wollt ihr andere belehren, während ihr selbst eurem Gotte abtrünnig seid und von ihm zerstreut wurdet? Wenn Gott euch liebte, so wäret ihr nicht in fremde Länder zerstreut. Wollt ihr auch etwa über uns Unheil bringen?“ Nur die Reden und Darstellungen des griechischen Gesandten machten auf Wladimir tieferen Eindruck. Nach Beratung mit den Ältesten der Stadt soll dann Wladimir Boten zu den Bolgaren, Deutschen, Byzantinern, nicht aber den Chazaren gesandt haben, damit sie sich aus eigener Kenntnis ein Bild von dem Werte der verschiedenen Bekenntnisse machen. Die Schilderungen der Herr-

lichkeit und des Pomps der byzantinischen Kirche gaben schließlich den Ausschlag und befestigten in dem sinnlich leidenschaftlichen Barbaren den Entschluß zur Annahme dieses Glaubens.

Dieses Ereignis ist das letzte, in welchem nach der Überlieferung die Chazaren eine nennenswerte Rolle spielten. Die spärlichen Reste ihres Reiches vermochten auch nicht lange den Feinden zu trotzen. Der Chagan David, Wladimirs Zeitgenosse, war der letzte jüdische Chazarenfürst, von dem die Geschichte kündet. Wladislaws Sohn, Mietislaw, besiegte noch im Jahre 1016 mit Unterstützung eines Hilfsheeres, das ihm der griechische Kaiser Basilius II. zur Verfügung gestellt hatte, die Chazaren. Der christliche Chagan Georgius Tsulu wurde gefangen genommen, und damit hatte der Chaganat seine Seele ausgehaucht. Abermals flüchtete ein Teil der Chazaren nach dem Kaukasus, ein anderer Teil auf eine Insel im Kaspischen Meere, ein anderer nach Spanien. Die Gefangenen wurden von den Russen nach Kiew gebracht, wo schon seit einiger Zeit eine chazarische Gemeinde bestand. Der Rest, welcher in dem ursprünglichen Wohnsitze der Chazaren zurückgeblieben war, zerstreute sich allmählich und ging durch Mischungen in den anderen Stämmen auf. Von den in der Krim angesiedelten Chazaren stammen vielleicht die Subotniki ab, viele von ihnen nahmen das Karäertum an und wurden von den umwohnenden Völkern, welche den Namen Chazaren auf die Juden überhaupt anwandten, Ghajssar genannt. So fand nach verhältnismäßig kurzem Bestande das Chazarenreich ein ruhmloses Ende, ohne tiefere Spuren zu hinterlassen. Für die jüdische Geschichte hatte es nur eine Eintagsbedeutung, es war eine Episode, die in der Seele von Schwärmern, wie Chasdai ibn Schaprut, traumhafte Vorstellungen von der Herrlichkeit eines jüdischen Reiches wecken konnte, für die Folge aber keine größere Bedeutung gewonnen hat. Das Bekenntnis der Chazaren zum Judentum darf nicht allzu tief und allzu ernst genommen werden. Nicht nur, daß bloß der Chagan und die Großen des Landes die jüdische Religion annahmen, das Volk sich aber fernhielt; auch der Umfang, in dem das Judentum rezipiert wurde, war so gering, daß von einer einschneidenden Umwälzung nicht die Rede sein kann. Ethisch mochte es in mancher Hinsicht befruchtend gewirkt haben, aber es konnte nicht verhindert werden, daß die Chazaren in ihrer Umgebung völlig aufgingen. Der politische Tod des Chazarenreiches zog auch den Untergang des Judentums unter seinen Bewohnern nach sich.

Zweites Kapitel.

Niederlassung der Juden in Kiew. Anfängliche günstige Gesinnung der Großfürsten. Proselytische Tendenzen unter den Kiewer Juden. Die Beziehungen geistlicher Würdenträger zu den Juden. Der Mönch Nikita. Der Aufruhr in Kiew bei der Thronbesteigung Monomachs und die angebliche Vertreibung der Juden. Die Juden in der Drushina Andreas Bogoljubskijs. Die Juden in Kleinrußland und Wolhynien sowie in den kaukasischen Ländern. Allgemeiner Tiefstand auf kulturellem Gebiete. Das Karäertum. Zuwanderungen der Juden nach Polen und Litauen. Die Juden als Schöpfer der Tausch- und Geldwirtschaft in Polen, als Münzpächter und Grundbesitzer. Jüdischer Ackerbau und Handel in Schlesien. Schutzgesetze Mieczyslaw des Alten. Innere Verhältnisse der jüdischen Gemeinden, geringe Pflege des Talmudstudiums. Das „Jiddisch" (Judendeutsch, „Jargon").

Wladimirs Übertritt zum griechischen Glauben wurde in der Folge von tiefgehendster Bedeutung für die unter seinem Szepter geeinigten Slawenstämme. Dieses Ereignis ward die Geburtsstunde jener neuen, dem Westen Europas so durchaus heterogenen Kultur, aus der die unerschütterlichen Grundsteine entnommen wurden, auf denen sich späterhin der stolze Koloß des russischen Staatswesens aufbaute. Die durch das Christentum angebahnte Verschmelzung der ostslawischen Stämme zu einer Einheit hatte weit mehr als eine bloße ethnische Wirkung, indem sie gleichzeitig eine Nationalkirche schuf und so einerseits den russischen Staat vor den Erschütterungen der Kämpfe zwischen Kaisertum und Papsttum schützte, andererseits eine geradezu hermetische Abgeschlossenheit gegen das Abendland herbeiführte. Mit dem weit von der Ursprünglichkeit der Evangelien entfernten, in totem Formelkram erstarrten griechisch-orthodoxen Bekenntnis hatten die Russen auch den Begriff der Autokratie, des Alleinherrschertums übernommen, und so traten an die Stelle der warägischen Heerführer mit unumschränkter Gewalt ausgestattete, göttliche Verehrung genießende, von einem willenlosen Beamtentum umgebene Fürsten, die ihre sicherste Stütze in dem byzantinischen Rechte, das gleichzeitig rezipiert wurde, fanden. Diese nationalpolitische und religiöse Einheit fand in der Vorherrschaft Kiews, „der Mutter der russischen

Städte", ihr äußeres Symbol. Vierhundert Kirchen, mehrere Klöster und prächtige Baulichkeiten bildeten den Schmuck der stolzen „Nebenbuhlerin Konstantinopels", nach der das Sinnen und Trachten der russischen Fürsten stand, und die den Brennpunkt ihrer politischen Ziele bildete. Dank seiner günstigen geographischen Lage ward Kiew bereits in frühester Zeit zu einem der wichtigsten Stapelplätze auf der großen Handelsstrecke, die vom Norden Rußlands nach dem Süden Europas, vom Warägerlande nach Griechenland führte. Hier am Rande der weiten Steppen, wo der Dnjepr seine größten Nebenflüsse, Pripet und Desna, aufnimmt, spielte Kiew die Rolle des sicheren Hafens, in dem der Kaufmann mit seinen Waren vor den dräuenden Gefahren der Steppe, die sich über die Gebiete des heutigen Neu- und Kleinrußlands erstreckten, Zuflucht suchen konnte. So wurde die Stadt zu einem der reichsten und blühendsten Bevölkerungszentrum des damaligen Europas.

Auch die jüdische Wanderbewegung, sowohl die vom Kaukasus als auch die aus den griechischen Kolonien, konnte Kiew nicht unberührt lassen, und die Beziehungen zu dem chazarischen Gemeinwesen führten auch eine engere Verbindung mit dem jüdischen Elemente herbei. Wiewohl damals noch lange nicht auf der Höhe seiner wirtschaftlichen Entwicklung, so bildete Kiew schon zu den Zeiten der Chazarenherrschaft infolge seiner ausgezeichneten örtlichen Lage ein Zentrum des Tauschhandels, der zu erheblichem Teile in den Händen der Chazaren lag, die den unteren Teil des Dnjepr, des Schwarzen und Asowschen Meeres beherrschten. Kiew mußte anfangs den Chazaren zinsen, ohne von ihnen abhängig zu sein, und erst Askold und Dir brachten es wieder in Abhängigkeit von den Chaganen. Diese Umstände übten auf das jüdische Element eine mächtige Anziehungskraft aus und führten zu der Entstehung einer Judengemeinde in Kiew bereits in sehr früher Zeit, die neben dem chazarischen Elemente noch zahlreiche jüdische Einwanderer aus dem byzantinischen Reiche, der Krim, Persien und dem Kaukasus aufnahm, denen sich im 11. Jahrhundert deutsche Juden zugesellten. In einem besonderen Quartier auf einem Hügel, vermutlich in der Altstadt, nordwestlich der Sophienkathedrale, hatten sie ihre Siedlungen aufgeschlagen, die unter dem Namen „Judentore" in den Chroniken verzeichnet sind. Sie bildeten kein fluktuierendes Element wie die zahlreichen Kaufleute, die sich in dem unteren Teile der Stadt, „Podol" genannt, niederließen, sondern einen festen Kern

der einheimischen Bevölkerung und übten in mannigfacher Hinsicht einen ihre numerische Größe wohl weit überragenden Einfluß aus. Als Kaufleute, in deren Händen vornehmlich der Salzhandel, aber auch andere wichtige Handelszweige lagen, wußten sie sich die Gunst der Großfürsten in hohem Maße zu erwerben, welche die Juden als nützliches Bevölkerungselement schätzten und ihnen allerlei Vergünstigungen gewährten. So war dies wohl unter Wladimirs Sohn, Jaroslaw dem Großen (1019—1054), der Fall, noch mehr unter Jsjaslaw Jaroslawitsch (1036 bis 1074), welcher den Markt von dem unteren Stadtteil „Podol" nach einem höher gelegenen, für das Judenquartier bequemeren Viertel verlegte, wofür ihm die Juden einen hohen Zins entrichten mußten. Auch Swjatopolk (1093—1113) bedachte die Juden Kiews mit seiner fürstlichen Gunst und ließ sie im Vollbesitz der Handels- und Gewerbefreiheit. Er ernannte auch Juden zu Steuereinnehmern, die die Gewerbesteuern und großfürstlichen Einkünfte einzukassieren hatten, und verpachtete ihnen das Salzmonopol, das er eingeführt hatte. Ungeachtet der Pest, Hungersnot und räuberischen Überfälle der Polowzer, von denen Kiew am Ende des 11. Jahrhunderts heimgesucht wurde, mehrte sich die Zahl der Juden durch den Zuwachs, den sie infolge der Kreuzzüge aus dem Westen erhielten. Waren doch Kiew und das gleichfalls als Handelsstadt aufblühende Wladimir in Wolhynien den westeuropäischen Juden wohlbekannte Stationen, die sie auf ihren Handelsreisen nach dem Orient zu passieren pflegten.

Je mehr sie in Kiew festen Boden faßten, je wärmer die Sonne der großfürstlichen Gnade ihnen leuchtete, desto ungezwungener genossen sie diese Freiheit, die nicht nur das politische, sondern auch das religiöse Leben betraf. Die noch frische Erinnerung an die kaum erst verlorene staatliche Selbständigkeit löste bei den chazarischen Elementen der Kiewer Judengemeinde ein solches Maß von Kühnheit und Wagemut aus, daß sie sich zutrauten, gegen das noch kaum den Kinderschuhen entwachsene Christentum freimütig aufzutreten. Eingedenk des Erfolges, den die jüdische Religion im Chazarenstaate errungen hatte, mochten viele der Kiewer Juden den Traum von einer jüdischen Kirche, die eben wie das Christentum in fanatischem Bekehrungseifer die Lehre unter den Andersgläubigen zu verbreiten bestrebt ist, genährt haben, und entgegen der tief im Judentum wurzelnden Abneigung gegen alle Proselytenmacherei versuchten sie durch Überredungskünste ihrem Bekenntnis im Russenvolke Eingang

zu verschaffen. Das durfte die Geistlichkeit nicht ruhig mit ansehen. Sie merkte die Gefahr, die ihr von dieser Seite drohte, und benutzte den willkommenen Anlaß, um ihrer tief in der Seele gärenden Abneigung gegen das Judentum und seine Bekenner mit dem vollen Rüstzeuge des byzantinischen Kirchenfanatismus Luft zu machen. Der erste, zugleich bedeutendste unter den Verfassern polemischer Schriften gegen die Juden war damals der Metropolit Ilarjon (nach 1051), der in seinem Werke über „Das mosaische Gesetz und die Gnade und Wahrheit Jesu Christi" zur Verteidigung der christlichen Lehre den Nachweis zu erbringen suchte, daß das mosaische Gesetz nicht mehr zeitgemäß sei, da es, obwohl göttlichen Ursprungs, nur auf Zeit gegeben und für Sklaven bestimmt sei, während die christliche Lehre ewig Geltung besitze und nur freien Geschöpfen Gottes eigen sein könne. Von der Dogmatik geht Ilarjon zu einer geschichtlichen Betrachtung über, die in der These gipfelt, daß die Ursache all der Leiden des jüdischen Volkes in der Gegenwart, des Verlustes seiner staatlichen Selbständigkeit, seiner Vertreibung aus Palästina und seiner Zerstreuung über die fremden Völker nur in seinem feindseligen Verhalten gegen das Christentum zu suchen sei. Bei der Schilderung der Persönlichkeit Jesu betont er die „Lästerungen der Juden" gegen den Stifter der christlichen Kirche, welche sich namentlich in der im Mittelalter sehr verbreiteten apokryphen Schmähschrift „Toldot Jeschu" finden. Mit einem Gebete, daß Gott gnädig mit den Sünden der griechischen Christen ins Gericht gehen und sie vor dem gleichen Schicksale wie die Juden bewahren möge, schließt Ilarjon seine Abhandlung. Der frische, lebendige, polemische Ton, der aus jeder Zeile spricht, läßt es als unzweifelhaft erscheinen, daß der Kiewer Metropolit weit weniger eine dogmatische Darstellung der christlichen und jüdischen Lehre im Auge hatte, als eine Apologetik gegenüber den Bestrebungen der Kiewer Juden, von denen er durch persönliche Beziehungen eine eingehendere Kenntnis ihrer Glaubenslehre und ihrer Ansichten über das Christentum erlangt haben dürfte. Auch andere christliche Würdenträger verschmähten es nicht, innigeren Verkehr mit den Juden zu unterhalten, sei es aus eigenem Antriebe, sei es, daß sie von ihnen dazu beredet wurden. In nächtlicher Stille — so weiß die Chronik zu berichten — schlich sich der Mönch Theodosius Petscherski (1057 bis 1074) heimlich aus seiner Zelle, um mit den Juden in ihren Versammlungen zu disputieren und sie zu beschimpfen, damit

sie ihn töten und er den Märtyrertod für das Christentum sterbe. Ein anderer Mönch des Petscherski-Klosters, Nikita mit Namen, wohl mehr ein schlauer, verschlagener Kopf als, wie der Chronist wissen will, von der göttlichen Gnade mit der Gabe des Sehers bedacht, stand gleichfalls in heimlichen Beziehungen zu den Juden, die ihn vielleicht zum Eintritt in das Kloster veranlaßten, um hier für die Ausbreitung des Judentums zu wirken. In seinen Predigten soll Nikita sich vollends auf die Bibel gestützt und das neue Testament verworfen haben, bis die Klosterbewohner, unter ihnen auch der Chronist Nestor, den sündhaften Bruder zu reuiger Umkehr bewogen. 1096 wurde er Bischof von Nowgorod.

Dieses allzu wagemutige Vorgehen der Juden mußte sich an ihnen bitter rächen. Nicht nur, daß die Geistlichkeit zum Teile in begreiflicher Notwehr sich gegen die proselytischen Tendenzen der Kiewer Juden wandte und ihre Schützlinge, besonders die Sklaven, vor Seelenfang zu hüten suchte, auch das Volk entzog ihnen, vielleicht nicht unbeeinflußt von der Kirche, allmählich seine Gunst. Freilich konnte dies nicht ohne weitere Umstände geschehen. Denn allzutief waren die damaligen Juden in dem Wesen ihrer Umgebung, in Sprache, Sitte und Gewohnheit verankert, und ihre Tätigkeit auf dem Gebiete des Handels machte sie lange Zeit zu einem unentbehrlichen Bestandteile der Bevölkerung. Während des ganzen zehnten und elften Jahrhunderts hielten sie sich noch im Vollbesitz ihrer Rechte. Und erst im Beginn des 12. Jahrhunderts trat eine Änderung zum Schlimmeren ein. Kaum hatte Swjatopolk II., der die Juden stets gefördert hatte, die Augen geschlossen (1113), als in Kiew Aufstände des Pöbels ausbrachen. Die Kiewer Bojaren hatten nämlich mit Umgehung der rechtmäßigen Erben Wladimir Monomach die Krone angeboten, doch lehnte er zunächst ab, da er den Kampf mit Swjatoslaws Söhnen Oleg und David scheute. Diese Weigerung versetzte den Pöbel in große Empörung; die Parteigänger der Söhne Swjatoslaws wurden getötet, das Haus des Tausendschaftsführers Putiata wurde zerstört und geplündert. Schließlich machte sich der Mob an den Juden Luft, ermordete viele von ihnen und richtete ihre Häuser zu grunde. Als der Aufruhr solche Dimensionen annahm, daß sogar das Leben der Witwe des Großfürsten in Gefahr geriet, sandten die besseren Elemente der Kiewer Bürgerschaft zu Monomach um Hilfe, der in der Tat bald erschien, den Thron bestieg und die Ruhe wieder herstellte.

Einige Jahre später wurden auf Veranlassung Monomachs auf einer Zusammenkunft der Fürsten in Wydobycz mehrere den Handel der Juden beschränkende Bestimmungen erlassen, deren innerer Grund wohl weniger ausgesprochene Feindschaft als Abwehr gegen das im wirtschaftlichen Kampfe so überlegene jüdische Element gewesen sein mag. Für Darlehen mit kurzer Rückzahlungsfrist sollten Zinsen nur monatlich, von den auf längere Zeit verliehenen Kapitalien alle drei Monate behoben werden. Hatte der Geldleiher Zinsen dreimal vom Terziale behoben, so wurde dies als Verzicht auf das geliehene Kapital betrachtet. Tief einschneidend konnten solche Maßnahmen das wirtschaftliche Tätigkeitsgebiet der Juden nicht beeinflussen, und während des ganzen 12. Jahrhunderts spielten sie eine führende Rolle in der Wirtschaftswelle, die sich von dem europäischen Westen nach dem Orient über die Slawenländer ergoß. Prag und Kiew waren die beiden Angelpunkte dieser Handelsrouten, die auch Benjamin von Tudela (um 1160) und Petachja von Regensburg (um 1173) auf ihren berühmten Weltreisen berührten und auf denen neben Tausenden anderen Warengattungen ein äußerst schwunghafter Sklavenhandel betrieben wurde. Neben Kiew blühte vornehmlich noch Wladimir in Wolhynien als Handelsstadt auf.

Die Plünderung der Kiewer Juden und auch eine Feuersbrunst, die im Jahre 1124 einen Teil des jüdischen Quartiers heimsuchte und seine Bewohner ins Elend stürzte, werden wohl den Zuzug in die Gebiete des Großfürsten für einige Zeit ins Stocken gebracht haben, ohne daß damit eine merkbare Abnahme der jüdischen Bevölkerung verknüpft war. Andreas Bogoljubsky (1154—1175), der 1169 Kiew eroberte und unter dem das Großfürstentum Susdal im Wolgabecken den Mittelpunkt der politischen Macht des damaligen Rußland bildete, hegte gewisse Sympathien für die Juden. Viele von ihnen, getaufte und ungetaufte, leisteten in der großfürstlichen Drushina, die eine Art Freiwilligenschar und Leibgarde bildete und nach altrussischer Sitte Angehörige der verschiedensten Bekenntnisse und Nationalitäten unterschiedslos beherbergte, Bogoljubsky treue Dienste. Allerdings zog er die nichtchristlichen Elemente weniger aus Gerechtigkeitssinn herbei, sondern trachtete sie für das orthodoxe Christentum zu gewinnen, indem er ihnen die prächtige Kirche der Mutter Gottes in seiner Residenz Wladimir an der Klyasma zeigte. Bogoljubsky war der erste russische Fürst, der sich die

unumschränkte Gewalt zu sichern suchte. Ohne Rücksicht auf die normannischen Traditionen verlangte er von den Bojaren blinden Gehorsam, legte ihnen drückende Steuern auf, bis die Unzufriedenheit mit diesem Regiment in seiner unmittelbaren Umgebung eine Verschwörung hervorrief. Zwei Juden, Ephrem Moisitsch oder Moisewitsch, ein Vertrauter des Fürsten, und Anbal Jassin, sein mächtiger Hauswart, waren unter den Verschwörern, ja Anbal sowie dessen Schwager Andreja Kutschkow gehörten gar zu den Anstiftern und Handlangern der Empörung, und unter ihren Dolchen fiel Bogoljubsky am 29. Juni 1174. Als der nackte Leichnam in den fürstlichen Garten geschleudert wurde, flehte Kosma (Kusmischtsche), einer der wenigen Getreuen des Ermordeten, Anbal an, ihm doch etwas zu schenken, womit er den Toten bedecken könnte, indem er daran erinnerte, daß er (Anbal) in des Fürsten Dienste in Lumpen gehüllt eingetreten wäre und nur dank dessen Gnade jetzt in Samt und Seide einherstolziere. Beschämt willfahrte Anbal diesem Verlangen, und Kosma stimmte bewegten Herzens eine erschütternde Todesklage an. Nicht alle Juden, die in Bogoljubskys Drushina dienten, hatten sich der Verschwörung angeschlossen, viele von ihnen hingen an ihm mit unerschütterlicher Treue und bewahrten sie ihm über das Grab hinaus.

Auch in Kleinrußland und Wolhynien lebten um diese Zeit zahlreiche Juden, von deren Schicksal keine geschichtliche Kunde zu uns gedrungen ist. Aber sie müssen sich der Gunst der Fürsten, in deren Gebieten sie wohnten, erfreut haben, denn von einem derselben — Wladimir Wossilkowitsch — weiß die Chronik zu berichten, daß die Juden nach seinem Tode wie einst nach der Zerstörung des ersten Tempels, als man sie in das babylonische Exil führte, geklagt hätten. Und Daniel Romanowitsch von Halicz, der während der Mongolenkämpfe auch die Juden zu Hilfe rief, siedelte sie später als Kolonisten auf seinen Ländereien an.

In den kaukasischen Ländern hatten sich nach dem Falle des Chazarenstaates die Lebensbedingungen für die Juden wesentlich verschlimmert, namentlich seit die Lehre Mohammeds mit Feuer und Schwert sich den Siegeszug gebahnt hatte. Ganze Gruppen der jüdischen Bevölkerung suchten den Schutz der neuen Apostel und nahmen den Islam an. Von ihnen leiten manche kaukasischen Stämme, die im Typus, Äußeren, in Sprache und Wesen ganz den Bergjuden gleichen, ihre Herkunft ab. Benja-

min von Tudela, der auch diese Gegenden bereiste, wußte nichts Wichtigeres zu berichten, als daß die rechtliche Macht des Exilarchen sich auch auf die Juden Armeniens und des Landes Kota „nahe dem Araratgebirge im Lande Albanien" erstreckte, und Pethachja von Regensburg sah hier das trostlose Bild zahlreicher in Auflösung begriffener allmählich schwindender jüdischer Siedlungen. Das war denn auch gar nicht verwunderlich, denn keine geringe Aufgabe bedeutete es für diese Juden, in hartem Ringen mit den wilden Bevölkerungsstämmen, ohne jeglichen Schutz einer staatlichen Macht den Boden unter den Füßen zu behaupten.

Noch dürftiger als über das politische und soziale Leben der Juden in den Ländergebieten der Teilfürsten sind die Nachrichten, die über das Geistesleben jener Tage auf uns gekommen sind. Weit später denn in den andern Ländern des Galuth hatte die russische Judenheit die Pflege des Talmudstudiums begonnen und zu einer Zeit, da in Frankreich die Hingabe an die Lehre bereits die herrlichsten Blüten hervorbrachte, Fragen von tiefster Bedeutung aufgeworfen und mit Leidenschaftlichkeit der Lehrinhalt des Judentums erörtert und entschieden wurde, schlug im Osten der Puls des geistigen Lebens noch nicht kräftig genug, um auf die Gestaltung der nationalen Tradition einen merklichen Einfluß zu üben. Die Juden Kiews und der Teilgebiete waren größtenteils Rabbaniten, und auch die Chazarenabkömmlinge, die sich ihnen beigesellten, gehörten zu dem rabbanitischen Teil der Juden. Ihre religionsgesetzlichen Gebräuche sind uns im Machsor Witry, besonders in den Zuständen des Rabbi Isaak ben Durbala überliefert. Einzelne von ihnen standen mit den Juden Spaniens, Frankreichs und Deutschlands in geistigem Verkehre und erwarben ihr halachisches Wissen an den Talmudhochschulen dieser Länder. So zählte R. Tam aus Rameru auch Juden aus dem europäischen Osten zu seinen Schülern. Einer von ihnen war Rabbi Moses aus Kiew, dessen talmudische Kenntnisse gerühmt werden, und der mit Samuel ben Ali, dem Oberhaupte der babylonischen Akademie und eifrigem Gegner des Maimonides in brieflichem Verkehr stand. Eine Autorität auf talmudischem Gebiete war Isaak (Ize) aus Czernigow, vielleicht ein Schüler des Juda Chassid, der in England verweilte und sodann sich nach Deutschland oder Böhmen begab. Das waren aber nur Ausnahmen von der allgemeinen Regel, und die Masse der russischen Juden steckte noch in tiefer Unwissenheit.

Denn nur gering war die Wirkung, die der Verkehr einzelner mit R. Meïr bar Baruch aus Rotenburg ausüben konnte, und das strahlende Licht, das von den Lehrstätten eines R. Salomon ben Abraham aus Barcelona oder eines R. Ascheri in die dunkle Welt des Galuth drang und sie mit dem Zauberglanze des jüdischen Geistesadels erfüllte, warf nach dem fernen Osten Europas nur einen spärlichen Schimmer, der die trostlose Öde nicht anziehender zu gestalten vermochte. Auch von dem Kulturleben ihrer Umgebung konnten die russischen Juden keinen neuen belebenden Ansporn erhalten, der ihre Seelen zu schöpferischer Tat befeuert hätte. Auf künstlerischem Gebiete war um jene Zeit ein Jude Moses Smolenski tätig, der als fürstlicher Graveur durch Anfertigung schöner Siegel sich Ruhm erwarb und als einer der ersten dieses den Russen noch fremde Gewerbe einführte.

Im Südosten des damaligen Rußland hatte das Karäertum bereits weitere Ausdehnung gefunden. Unter den türkischen Nomadenstämmen, die diese Gegend durchstreiften, waren nicht nur zahlreiche Ananiter, die in ihrer Rigorosität den Sabbatabend in Finsternis verbrachten, sondern auch am Sabbat das Schneiden des Brotes untersagten. Ihren festesten Stützpunkt hatten die Karäer in Tschufut-Kale nahe bei Bachtschisarai (Gouvernement Taurien), von den Tartaren Kirk-er (Vierziger-Schloß), von den Karäern selbst Judenfels (סלע היהודים) genannt. Diese Siedlung, die in die Zeit der ersten Judenvertreibung aus Persien verlegt, bald auf die Initiative späterer Chane zurückgeführt wird, existierte bereits im 7. Jahrhundert und übte auf die benachbarten Chazaren einen gewissen Einfluß aus. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts hatte Temudschin, der große Chagan der Mongolen, ein mächtiges Reich errichtet, das seine Grenzen bis fast an den Dnjepr ausdehnte. Baku, sein Enkel, setzte dieses Werk fort und eroberte allmählich ganz Rußland, ausgenommen Nowgorod und den Nordwesten. Kiew ging in den mongolischen Brandfackeln auf, und auch andere Städte fielen den Vandalen aus dem Reiche der goldenen Horde von Kiptschak zum Opfer, unter deren Herrschaft Rußland zwei volle Jahrhunderte stöhnte. In diesem langen Zeitraum verlieren sich fast alle Spuren der Juden in den innerrussischen Ländern und tauchen erst wieder in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts auf. Unterdessen waren jedoch die polnisch-litauischen Juden bereits in der Arena der Weltgeschichte aufgetaucht.

Als die ersten Juden den Boden des polnischen Reiches betraten, hatte dieses schon eine gewisse nationale Entwicklung hinter sich. Sechs Stämme, die Schlesier, Wislanen, Masuren, Lęczycer, Siradzer und die Kujawier oder Polanen (das Volk der Ebene) hatten das Land besetzt, und unter ihnen erwiesen sich durch ihre Kraft und die Tüchtigkeit ihrer Fürsten die zuletzt Genannten als die mächtigsten, die schließlich die Herrschaft an sich rissen und dem von ihnen begründeten Staatswesen den Namen gaben. Zwei Routen waren es, auf denen der Strom der jüdischen Zuwanderung sich nach dem Herzen des alten polnisch-litauischen Reiches bewegen konnte. Die eine führte aus dem Südosten, dem Chazarenreiche und den südrussischen Provinzen, die andere kam aus dem Westen und verlief über Mähren, Schlesien und die weiter nördlich gelegenen an das Polenreich grenzenden Landstriche. Durch die „Völkerpforte", durch welche Awaren, Chazaren, Magyaren, Petschenegen und Tartaren sich den Weg nach Europa gebahnt hatten, waren auch die ersten jüdischen Einwanderer etwa im 8. und 9. Jahrhundert in das russische und weiterhin in das polnische Reich gelangt, sei es aus freiem Willen, sei es durch die Macht der nachdrängenden Stämme geschoben. Unter ihnen waren es wohl vornehmlich die zum Judentum bekehrten Schichten des Chazarenvolkes, die sich zum Teil in Polen und Litauen niederließen und den Grundstock der jüdischen Bevölkerung in diesen Ländern bildeten, bis sich ihnen ihre westeuropäischen Brüder zugesellten.

Nicht durch die Gunst eines Fürsten, an den sich nach der Legende eine Deputation der verfolgten deutschen Juden wandte, war diese Einwanderung angeregt und gefördert worden, und nicht in „Schwarm und Schwall", sondern allmählich im Verlaufe von Jahrhunderten waren die Juden nach dem Polenreiche gezogen. Aber früher als es vielleicht nach ihrer numerischen Stärke zu erwarten gewesen wäre, hatten sie sich eine angesehene Stelle im Lande erarbeitet, kraft deren sie in den Augen des Volkes als Bürger und gleichberechtigte Menschen galten. Denn nur so war es möglich, daß die Phantasie des Volkes ein wichtiges Ereignis in der nationalen Entwicklung, die Erhebung der Piasten auf den polnischen Thron, mit dem Namen eines Juden, Abraham Prochownik, verband. An diesen Verhältnissen hat die Einführung des Christentums unter Mieszko (Mieczyslaw I. 960 bis 992) im allgemeinen wenig geändert. Nur auf dem Gebiete des Sklavenhandels, der zu einem beträchtlichen Teile in jüdischen

Händen lag, hatte das Christentum eine Gegnerschaft gegen die Juden geweckt. Der Prager Erzbischof Adalbert Wojtech, der Freund Ottos III., welcher von Boleslaw Chroby (992—1025) zu den heidnischen Preußen (d. i. den Litauern) gesandt worden war, um sie durch Bekehrung zum Christentum enger an das Polenreich zu fesseln, und später die Gemahlin Wladislaws Herrmanns, Judith, mühten sich mit mehr oder weniger geringem Erfolge, die Christensklaven aus den Händen der Juden loszukaufen. Und so hoch wird dieses Verdienst angeschlagen, daß eine spätere Generation es für nötig erachtete, auf dem Portale der Gnesener Kathedrale den heiligen Adalbert in dem Momente darzustellen, in welchem er den auf dem Thron sitzenden Polenfürsten um Lösegeld zum Loskaufe der christlichen Sklaven bittet. Jedenfalls muß es als Zeichen für die freiheitliche Stellung der Juden im Polenreiche gelten, wenn sie über andere menschliche Wesen eine sonst nur dem Könige und den privilegierten Ständen zustehende Macht ausüben durften, obgleich natürlich diese Tatsache ihnen auch vielfache Anfeindungen zuzog.

Unterdessen war über die Judenheit der westeuropäischen Länder, sowohl in Deutschland als auch in Österreich, eine schwere Katastrophe hereingebrochen. Der Glaubensfanatismus der Kreuzfahrer hatte sich die Juden als Opfer ausersehen und blutige Spuren nach sich gezogen. Kaum waren die Wunden des ersten Kreuzzuges geheilt, als von neuem der Ruf zum Erlösungszuge nach dem Heiligen Lande das römisch-deutsche Reich durchbrauste und wiederum den jüdischen Gemeinden Opfer auferlegte, die zwar weniger zahlreich waren als früher, aber nicht minder schwere Folgen nach sich zogen. Ja, der Preis, um den die Juden um diese Zeit den Schutz der Mächtigen erkauften, war wahrlich zu teuer bezahlt. Denn als Kammerknechte (servi camerae regalis) büßten sie nicht nur in ihrer politischen Stellung, sondern auch in geistiger und materieller Hinsicht Unwiederbringliches ein.

Getrieben von brennender Sehnsucht nach einem gastlichen Herde, griffen diese Parias der Geschichte zum Wanderstabe und lenkten ihre Schritte nach dem Polenreiche, wo ihnen verhältnismäßige Freiheit und Wohlstand winkten. Aus dem ökonomischen schon hoch entwickelten Westen nach dem erst in wirtschaftlicher Entfaltung begriffenen Osten ging die Wegrichtung der jüdischen Wanderbewegung, und hier harrte ihrer keine geringere Aufgabe, als an der völligen Umwälzung der wirtschaftlichen Verhältnisse

entscheidenden Anteil zu nehmen. Die ungeheuren Reichtümer, die der polnische Boden barg und die ungenutzt dalagen, die außerordentliche Fruchtbarkeit weiter Länderstrecken, die herrlichen Waldbestände und vor allem die Möglichkeit einer ungehemmten wirtschaftlichen Expansion durch das Fehlen zünftlerischer Beschränkungen — all dies mußte auf die verfolgten westeuropäischen Juden eine unwiderstehliche Anziehungskraft ausüben. So lockte denn das milde Regime der polnischen Fürsten von Boleslaw Schiefmund (Krzywousty 1107—1138) bis Mieszyslaw dem Alten (Stary 1173—77) große Scharen von Juden herbei, die dem ungenutzten Grundeigentum und Kapital neue Lebensfunken entlockten, als Träger des Großhandels die Massenproduktion förderten, ganze Handelszweige, wie Salz- und Gewürzhandel zur Blüte brachten, große Magazine in den Städten einrichteten und so den Umschwung von der Natural- zur Tausch- und Geldwirtschaft herbeiführen halfen. Ganz Polen, mit Ausnahme von Masovien, das ihnen noch verschlossen blieb, ward überschwemmt von den segensreichen Früchten ihrer Arbeit, die zur Entwicklung einer neuen Wirtschaftsepoche wesentlich beigetragen haben.

Während ihre westeuropäischen Brüder, aus allen Erwerbszweigen gedrängt, fast ausschließlich dem Wucher oblagen, repräsentierten die polnischen Juden noch lange den Typus des Kaufmannes, bis auch hier das aufblühende Städtewesen und die Überschwemmung durch die deutschen Kolonisten sie aus der schwer errungenen Position drängte.

So gewaltig auch der Anteil der Juden an dem polnischen Großhandel war, so gab es daneben noch andere Erwerbsgebiete, in denen ihnen gleichfalls keine geringe Rolle zufiel. Mieczyslaw, Kasimir der Gerechte (Sprawiedliwy 1177—94) und Leszek I., der Weiße (Bialy (1194—1227) verpachteten ihnen das Recht der Münzprägung, und aus dieser Zeit haben sich zahlreiche Münzen mit hebräischen oder polnischen Inschriften in hebräischen Buchstaben erhalten. Auch die Verwaltung großer Ländereien, die ihnen nur zum Teil gehörten, lag in ihren Händen, ohne daß die unmittelbare Beschäftigung mit dem Ackerbau größere Vorbereitung gefunden hätte. Nur ein Land bildete in dieser Hinsicht eine Ausnahme — Schlesien, das damals noch zur Krone Polens gehörte. Hier hatten sich außer in den Städten wie Breslau und Beuthen, wohin namentlich Flüchtlinge aus den tschechischen und westeuropäischen Gemeinden zusammengeströmt

waren, auch viele Juden als Ackerbauer niedergelassen. Doch gab es auch eine zahlreiche Klasse von Händlern, die den Warenaustausch zwischen Mähren und Kujawien vermittelten. Nach den Bestimmungen des vom Breslauer Erzbischof im Jahre 1226 bestätigten Zolltarifs zahlten die Juden in gleicher Weise wie die Christen ihre Abgaben, und nur wenn sie die Grenze ohne Waren passieren wollten, hatten sie eine persönliche Abgabe zu entrichten, aus der sich in späterer Zeit die Einrichtung des Leibzolls herausgebildet haben mag.

Als die wichtigsten Träger des Handels, aber auch durch die sogenannten Wiederkaufskontrakte, die infolge des für die Christen bestehenden Zinsverbotes immer mehr Verbreitung fanden, hatten einzelne Juden große Reichtümer erworben. Mit scheelen Blicken sahen der niedere Adel und die Geistlichkeit auf die wachsende wirtschaftliche Macht der Juden und suchten sich an ihnen für die drohende Beeinträchtigung ihrer Rechte zu entschädigen. Doch Mieczyslaw bot ihnen seine schützende Hand und verordnete, daß ein Christ, der einen Juden geschlagen, mit der gleichen Strafe wie Majestätsbeleidigung und Kirchenraub, nämlich dem Siebzigfachen, büßen sollte. Und alle die Übergriffe, welche sich die übermütigen Zöglinge der geistlichen Lehranstalten (Zakiszkolni) den Juden gegenüber herausnahmen, wurden an den Eltern mit der gleichen Geldbuße gesühnt, die Unvermögenden in die Bergwerke geschickt.

Die wenigen jüdischen Gemeinden, die zu dieser Zeit in Polen bestanden, waren noch zu arm, um ein volles pulsierendes Nationalleben zu entfalten. Auch fehlte es an Gemeinsinn und lebendigem Interesse für die Schätze der Vergangenheit, so daß die bewegte Klage des R. Elieser aus Böhmen über die Unwissenheit unter den polnischen Juden nur zu berechtigt erscheint. Ein aus dem Jahre 1094 stammender, in Rußland verfaßter Bibelkommentar, der Pentateuchkommentar des Samuel aus Rußland aus dem Jahre 1124, eine flüchtige Notiz über einen religiösen Brauch der russischen Juden bei Elieser ben Nathan aus Mainz (Mitte des 12. Jahrhunderts), ein Bericht über einen russischen Talmudjünger Ascher ben Sinai, der sich in der ersten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts in Toledo aufhielt — das ist ziemlich alles, was uns von dem geistigen Leben der polnisch-litauischen Juden in jenen Tagen überliefert ist. Außer Moses aus Kiew und Isaak aus Czernigow war noch Moses Russi als talmudische Autorität berühmt.

Karäer gab es nur in einigen litauischen Gemeinden, während die polnischen Juden fast ausnahmslos Rabbaniten waren. Aus den westlichen Ländern hatten die Juden als ein unantastbares Erbteil, das später eine große kulturgeschichtliche Bedeutung gewinnen sollte, die deutsche Sprache nach Polen und Litauen mitgenommen. Nicht, daß sie sie wie „ein Palladium hüteten" und so „Stützen und Hüter des deutschen Wesens in den Slawenländern" wurden, wie Grätz meint, sie prägten ihr vielmehr ihren individuellen, nationalen Geist auf und schufen durch Verbindung mit slawischen und hebräischen Elementen eine eigene Volkssprache, „das Jiddisch", fälschlich und verächtlich auch „Jargon" genannt, eine der eigenartigsten Schöpfungen des jüdischen Volksgenius.

Drittes Kapitel.

Die deutsche Einwanderung nach Polen und ihre Bedeutung für den Zuzug der Juden. Das Boleslawsche Statut. Opposition der Kirche gegen die den Juden gewährte Freiheit. Die Synoden von Kalisch, Breslau und Ofen. Die Juden in Schlesien während des 13. Jahrhunderts. Wladyslaw Lokietek und Kasimir der Große. Die Privilegien von 1364 und 1367. Entstehung von Judenvierteln in den polnischen Gemeinden. Die judenfeindliche Regierung Ludwigs von Anjou. Jadwiga und Wladislaw Jagiello. Bestätigung der Judenprivilegien. Die Judenverfolgungen in Posen (1399) und in Krakau, Beschlüsse des Kalischer Konzils (1420) und des Reichstages von Wartha (1423). Die wirtschaftlichen Folgen der Judenplünderungen. Die Juden in Litauen bis Witold. Die Witoldschen Privilegien von 1388 und 1389.

Während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts vollzog sich in Polen ein wirtschaftlicher und politischer Umgestaltungsprozeß, der mit vielem Rechte als die „Organisation des Volkskörpers auf Grund von Sonderprivilegien" bezeichnet worden ist. Wer irgendeine machtvolle Stellung im Lande erwerben, vor allem wer zur Großfürstenwürde emporsteigen wollte, konnte das Ziel seines Ehrgeizes nur erlangen, wenn er durch die Gunst seiner Anhänger in der Adelsklasse oder im Klerus Sonderprivilegien sich sicherte. Mit diesen zahlreichen Standesprivilegien und dem vermehrten Haushofhalte der Großfürsten ging Hand in Hand eine wachsende Belastung des Bauernstandes, des gemeinen Mannes, zugunsten von Adel und Geistlichkeit. Bis zur Unerträglichkeit lastete dieses drückende Joch auf dem Bauern, der bald den an ihn gestellten Anforderungen nicht mehr genügen konnte und dem wirtschaftlichen Ruin verfiel. Eine schwere Gefahr drohte dem Lande und sie wäre zur Katastrophe ausgeartet, hätten nicht rechtzeitig besonnenere Elemente durch Heranziehung fremder, vor allem deutscher Kolonisten frische Lebenssäfte dem Wirtschaftskörper zugeführt. Den Klöstern und geistlichen Grundherren, die in dieser Hinsicht mit gutem Beispiel vorangegangen waren, folgten die Fürsten, die zur Mehrung ihrer eigenen Einkünfte und zur Wiederaufrichtung der durch die Tartareneinfälle verödeten Ländereien die Fremden herbeiriefen und ihnen durch Gewährung von mannigfachen Vorteilen den Aufenthalt möglichst

verlockend erscheinen ließen. Und soweit diese Einwanderung nicht ausreichte, um dem steigenden Bedürfnisse zu genügen, entschloß man sich doch zur Förderung des autochtonen Bauern, der dann erst der Vergünstigungen der Fremden teilhaftig wurde. Diese Entwicklung schuf die Fundamente des polnischen Städtewesens, in rascher Folge blühten neue Städte aus dem Boden, die mit dem magdeburgischen Rechte in seinen mannigfachen Formen bewidmet, Pflanzstätten deutscher Kultur und deutschen Wesens im slawischen Osten wurden, der durch sie aus der primitiven Stufe seines bisherigen Wirtschaftslebens zu einer ungeahnten Entfaltung gelangte.

Die deutsche Einwanderung, der eine so grandiose Kulturaufgabe zufiel, war von einem immer wachsenden Strom jüdischer Zuwanderer begleitet, die zwar nicht mit „Karst und Pflug, Kelle und Spaten" das Land belebten, aber dafür ihre ungeteilte Energie der Entwicklung des Tauschprozesses und des Geldhandels widmeten, der in späterer Zeit sich immer mehr in ihren Händen konzentrierte. Ihnen war die gewaltige Hebung der Kaufkraft aller Stände des Landes, die Ausdehnung und Entfaltung des Warenhandels, aber nicht minder die Mehrung der fürstlichen Einnahmen zu verdanken. In klarer Erkenntnis der überragenden Bedeutung der Juden für Land und Krone, nicht aus edelmütiger Toleranz, wie eine ruhmredige Geschichtsepopöe mit phantasiereicher Phraseologie zur Verherrlichung des polnischen Nationalstaates glauben machen will, breiteten die Herrscher Polens über den Zustrom der Juden ihre schützenden Fittiche im Interesse der Förderung des Handels und der Städte, aber auch um der politischen Vorherrschaft der Deutschen in den stets loyal gesinnten Juden ein gefügiges Element entgegenzusetzen. Was fürstliche Gunst den Juden oft in reichem Maße gewährte, suchten Neid und Haß gewisser Schichten der Bevölkerung zu schmälern oder gar zu tilgen. So schwankte die Stellung der Juden zwischen zwei Extremen. Bald umschmeichelte und umwarb man sie, öffnete ihnen die Pforte der Gnade und nahm sie willkommen auf; bedurfte man ihrer nicht mehr, dann wurden sie wieder in Elend und Finsternis gestoßen und all den Schrecken, die Wahngebilde wie Pesterzeugung, Hostienschändung, Kindermord und Blutgenuß erzeugten, schonungslos preisgegeben. Während des ganzen 13. und 14. Jahrhunderts überwog entschieden die Neigung zur Toleranz. Noch empfand man die Juden als unentbehrlich bei dem Neubau der Wirtschaftsordnung, noch war die Bedeutung

des kirchlichen Grundsatzes „pecunia est sterilis“ nicht ins allgemeine Bewußtsein gedrungen und hatte die gefährliche Vorstellung vom jüdischen Wucher erzeugt, noch waren die Herzen nicht bis zur Verstocktheit von der Giftsaat des Judenhasses verseucht, und nur die Geistlichkeit mit einem Teile der deutschen Kolonisten betrachtete die wachsende wirtschaftliche Macht der Juden mit argwöhnischen Blicken und mühte sich nach Kräften, den Samen der Feindschaft in der slawischen Umwelt auszustreuen. Ihre Saat vermochte allerdings nicht aufzugehen, denn Polens Fürsten boten — sei es aus persönlicher, menschenfreundlicher Gesinnung, sei es geblendet von dem Glanze jüdischen Goldes — allen fanatischen Verhetzungen ein starkes Gegengewicht. Bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts war jedenfalls die Bahn für die aus dem Westen herbeiströmenden Juden frei. Erst im Jahre 1262 wurde versucht, gegen die jüdische Kolonisation einen Schlag zu führen, indem Boleslaw Wstydliwy (der Schamhafte 1227—79) in der dem Cystersienserkloster in Koprzywnice verliehenen Immunität die Ansiedlung von Juden auf gewissen Ländereien untersagte. Doch blieb dieser Vorfall ganz vereinzelt, ohne weitere Folgen für die Besiedlung des Landes durch Juden zu ziehen, aber er hatte nur zu deutlich gezeigt, wie eng die Juden bereits mit der fürstlichen Gewalt verbunden waren, und wie sehr sich ihre Stellung der von Kammerknechten (servi camerae regalis) näherte. Die Fürsten wollten sich die Einnahmen der Juden sichern und verboten deshalb ihre Ansiedlung auf den Gütern der Grundherren. Viel klarer kam dieses Verhältnis der Juden zur polnischen Krone in dem zwei Jahre später (am 16. August 1264) den Juden Großpolens von Boleslaw mit Zustimmung der Großfürsten verliehenen Privilegium zum Ausdruck.

Es war die trübste Epoche in der ganzen Zeit der Piastenherrschaft, als Boleslaw der Schamhafte, von seinem friedlichen Verhältnis zur Kirche auch Pius genannt, den polnischen Thron bestieg. Das in neun Teilfürstentümer zerschnittene Land ward zum fortgesetzten Angriffspunkt für die benachbarten Pommern, Preußen, Litauer, Russen und vor allem die Tataren, die sengend und alles vernichtend Städte und Dörfer durchzogen. Die Verwüstungen, die die Tatarenhorden angerichtet hatten, hatten das Land schier an den Abgrund gebracht, und nur dem energischen, zielbewußten Eingreifen der deutschen Kolonisten war es zu danken, daß Polen bald wieder stolz sein Haupt erheben

konnte. Die überragende Rolle, welche den Juden in diesem Regenerationsprozeß zufiel, ward den Großfürsten wohl bewußt, und es war nur ein Ausfluß ihrer klugen politischen Erkenntnis, wenn sie die Stellung der Juden im Lande durch Gewährung von Privilegien zu einer rechtlichen und staatlich anerkannten gestalteten. Den Anfang machte damit Großpolen, das den größeren Teil der Judenmassen aufgenommen hatte. Das Privilegium, das Boleslaw Pius ausstellte, war keine gewaltige geschichtliche Tat und sehr entfernt von einer „magna charta libertatum". Seine Bedeutung besteht darin, daß es Grundzüge einer Rechtsordnung schuf, an die spätere Privilegien und Gesetzesakte anknüpfen konnten. Auf Originalität kann es keinen Anspruch erheben, denn ein großer, ja der größte Teil seiner Bestimmungen ist fast eine wörtliche Wiedergabe früherer den westeuropäischen Juden in verschiedenen Ländern gewährten Vergünstigungen. Die polnischen Judenprivilegien sind nicht auf autochthonem Boden gewachsen, ihre Geschichte greift vielmehr in das 9. Jahrhundert zurück, und ihre Wiege stand in Italien. Den gleichen Weg, auf dem die Juden von Italien aus über die Rheingegenden durch die österreichischen Länder, vor allem durch deren slawische Gebiete nach Großpolen gezogen waren, hatte auch die Geschichte der mittelalterlichen Judenprivilegien durchschritten. Alles, was von dem der Familie Kalonymos aus Lucca im 9. Jahrhundert durch Ludwig den Frommen verliehenen Privileg in die Privilegien des Bischofs von Speyer vom Jahre 1084 und des Königs Heinrich IV. vom Jahre 1090, von da in die Privilegien Friedrich Barbarossas (1182), von hier in die Gerechtsame Friedrichs des Streitbaren aus dem Jahre 1244 übernommen wurde, die ihrerseits durch das Statut Przemysl Ottokars von 1245 ergänzt wurde, und später den Privilegien König Belas von Ungarn (1251), Heinrichs des Erlauchten von Meißen und dem Osterlande (1265), Bolkos I. von Schlesien und Fürstenberg (1295) und Heinrichs IV. von Breslau (1299) zum Muster diente — all dies, dessen wesentlichster und beträchtlichster Teil Artikel 7, Buch III des Sachsenspiegels zur Grundlage hat, fand in dem Boleslawschen Statut Aufnahme. Nur soweit das Streben, die jüdischen Kräfte dem Lande in besonderer Weise nutzbar zu machen, hervortrat, trägt das polnische Privileg originales Gepräge.

Ohne daß die Juden geradezu als „Kammerknechte" bezeichnet wurden, so war doch die Stellung, die ihnen Boleslaw einräumte, nicht wesentlich verschieden von der ihrer Brüder in

den deutschen Landen, und wie diesen wurde ihnen der fürstliche Schutz vor allem im Interesse der Mehrung der fiskalischen Einkünfte zuteil. Der Fürst war der Patron der Juden, der über sie seinen schützenden Arm breitete und sie mehr denn andere Schichten der Bevölkerung vor Unbill und Rechtsbeugung zu behüten bestrebt war. Er übt die Jurisdiktion über die Juden aus, überläßt sie aber in Kriminalsachen zwischen Juden und Christen dem Wojewoden, in Zivilsachen, in Kriminalsachen zwischen Juden selbst, in allen anderen Prozessen unter Juden, oder wenn beide Parteien es wünschen, dem Judenrichter (judex judaeorum). Dabei steht dem Fürsten das Recht zu, jederzeit einen Prozeß vor sein eigenes Forum zu ziehen. Durch diese Festsetzungen des Privilegiums waren die Juden von den allgemeinen Gesetzen eximiert und als besondere Klasse der Bevölkerung, die nach individuellen Gesichtspunkten zu behandeln ist, gekennzeichnet. Allerdings waren trotzdem zahlreiche allgemein gültige Bestimmungen in das Privilegium aufgenommen worden, wie das der wiederholte Hinweis auf die Gesetze des Landes zeigt. Gegen körperliche Verletzung und Tötung, gegen Meuchelmord, gewaltsame Wegnahme des Pfandes, Hausfriedensbruch und nächtlichen Überfall suchte das Privilegium durch Androhung mehr oder minder strenger Strafen zu schützen und verpflichtete sogar in einzelnen Fällen die Christen zur Beistandsleistung. Gleich einem Diebe wurde der Entführer eines Judenkindes zum Zwecke der Taufe bestraft. Die Heiligtümer der Juden, ihre Synagogen und Friedhöfe erfreuten sich ebenfalls des Schutzes gegen Beschädigung und Zerstörung.

In Übereinstimmung mit den päpstlichen Bullen Gregors IX. vom Jahre 1235 und Innozenz IV. vom Jahre 1245 wurde untersagt, die Juden des Gebrauches von Christenblut zu beschuldigen. Jede derartige Anklage mußte, um zur Bestrafung des Beschuldigten zu führen, durch das Zeugnis von drei Christen und drei Juden erhärtet werden, und falls der Beweis mißlang, so traf den Verleumder die Strafe, zu welcher der Jude, wenn er schuldig gewesen, verurteilt worden wäre. In prozessualer Hinsicht wird als Grundsatz aufgestellt, daß der Judenrichter keine Sache ohne Anklage vor Gericht bringen, d. h. nur auf Antrag der Parteien einschreiten darf. Auf die religiösen Vorschriften der Juden wird durch die Vorschrift Rücksicht genommen, daß sie an jüdischen Feiertagen nicht vorgeladen werden sollen. Gerichtsort ist gewöhnlich die Synagoge oder der

Ort, an dem üblicherweise Judenprozesse stattfinden, und nur der Fürst darf die Juden vor seinen Richterstuhl zitieren. Ein Christ darf gegen einen Juden sowohl in kriminellen wie bürgerlichen Prozessen nur im Beisein eines andern Juden Zeugnis ablegen. Der Eid auf die Thora wird nur in Streitsachen, deren Wert fünfzig Mark übersteigt, oder vor dem fürstlichen Gerichte selbst geleistet, während bei unbedeutenden Prozessen der Jude vor der Synagoge unter Androhung des Bannes zu schwören hat. Neben den Leibesstrafen kamen gegen die Juden noch zahlreiche Geldstrafen, die Buße Wandel und auch Naturalleistungen zur Anwendung.

Von weitestgehender Bedeutung waren jedoch alle die Normen, die das wirtschaftliche Leben der Juden betrafen und deren unverhohlene Tendenz, die Sicherung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die fürstliche Schatzkammer bildete. Darum umgab das Privilegium das jüdische Eigentum mit einem besonderen Schutze, ja es bestrafte jeden, der einem Juden gewaltsam ein Pfand nehmen wollte oder in dessen Hause Gewalttaten verübte, gleich dem Räuber an fiskalischem Gute. Ungehemmte Freizügigkeit wurde den Juden eingeräumt, und auch im Handel galt volle Freiheit. Kauf und Verkauf aller Waren einschließlich der Lebensmittel war ihnen gleich den Christen gestattet, und das alberne Vorurteil, daß die Juden durch Berühren die Waren bezaubern oder anstecken, bekämpfte das Privilegium durch Androhung von Geldstrafen gegen jeden, der den Juden in dieser Hinsicht Vorwürfe machte. Von den zollpflichtigen Waren der Juden durfte kein höherer Zoll als von denen der Christen erhoben werden, und der Transport von jüdischen Leichen, die ja gleichfalls wie Waren behandelt wurden, unterlag überhaupt keiner Abgabe. Für die Regulierung des Kredits waren die zahlreichen Bestimmungen über das Pfandleihen von großer Bedeutung. Alles, mit Ausnahme von Kirchenornaten und -geräten, feuchten und blutigen Kleidungsstücken, durfte der Jude als Pfand nehmen, Pferde nur bei Tage, um die Verpfändung gestohlener Tiere zu verhüten. Pfandbriefe durften ebenfalls nicht verpfändet werden bei Verlust des Geldes und des Pfandes. Hatte ein Christ einen Juden auf Rückgabe eines Pfandes verklagt und behauptete dieser, daß er es nicht mehr besitze, oder erklärte der Christ, daß die Pfandsumme geringer sei als der Jude angab, oder war das den Juden verpfändete christliche Gut durch Feuersbrunst, Raub oder Diebstahl abhanden gekommen, so konnte der Jude durch Ablegung eines Eides seine Angaben bekräftigen und sich

auf diese Weise von den ihm auferlegten Verpflichtungen befreien. Aber auch der Christ wurde gegen die ohne Zeugen aufgestellte Behauptung des Juden, daß er ihm ein Pfand schulde, in der gleichen Weise geschützt. In der Regel durfte der Jude von dem Pfande die einfachen Zinsen nehmen, die spätestens einen Monat nach Auslösung des Pfandes zu entrichten waren. Hatte der Christ sie nicht bezahlt, dann wurden Zinseszinsen berechnet. War den Juden ein einem Christen geraubtes oder gestohlenes Gut verpfändet worden und konnte der Jude mit Eid versichern, daß ihm dies nicht bekannt gewesen sei, so mußte der Christ, um in den Besitz des Pfandes zu gelangen, dessen Wert nebst Zinsen vergüten. Ein binnen Jahr und Tag von einem Christen nicht ausgelöstes Pfand durfte der Jude nach vorgängiger Anzeige beim Richter selbst verkaufen. Für Darlehen galt der Grundsatz, daß Kapital und Zinsen in der geliehenen Geldsorte zurückzuzahlen sind, um Benachteiligungen der Juden zu vermeiden. Im Interesse des fürstlichen Münzregals, dessen Pächter häufig Juden waren, wurde den Münzobern untersagt, Juden wegen Münzverfälschung ohne Beisein einer vom König oder Palatin abgeordneten Gerichtsperson oder sonst eines achtbaren Bürgers zu verhaften. Die letzten beiden Bestimmungen sind in den westeuropäischen Privilegien nicht enthalten gewesen und verdanken ihre Entstehung den besonderen Anschauungen, welche über Wesen und Bedeutung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden in Polen herrschten.

So bescheiden auch das Maß der bürgerlichen Gleichberechtigung sein mochte, die den Juden durch das Boleslawsche Statut gewährt worden war, so genügte diese Begünstigung, um die Kirche, die mit schelen Blicken die wachsende wirtschaftliche Entfaltung des jüdischen Elementes verfolgte, auf den Plan zu rufen. Weit weniger um das Seelenheil und die Wohlfahrt ihrer Anhänger als um den eigenen Einfluß besorgt, erhob sie ihre warnende Stimme gegen die verderblichen Wirkungen des Aberglaubens und der Unsitten der Juden auf die polnischen Gebietsteile, in denen das Christentum noch nicht zu feste Wurzeln gefaßt hatte, und arbeitete mit aller ihr zu Gebote stehenden Autorität auf die Isolierung der Juden von ihrer Umgebung hin. Schon die Synode in Kalisch (1264) hatte gegen die Juden scharfe Stellung genommen, doch in weit entschiedenerer Weise wurden auf der am 9. Februar 1267 in Breslau abgehaltenen Provinzialsynode für das Erzbistum Gnesen die Bestimmungen früherer

Kirchenversammlungen über das Verhältnis zu der jüdischen Bevölkerung in Erinnerung gerufen und, durch wenige Zusätze ergänzt, als verbindliche Regeln für alle Gläubigen des Erzbistums proklamiert. Die Juden, welche in den christlichen Quartieren Häuser besaßen, sollten sie in kürzester Frist verkaufen. Während ihnen jede öffentliche Ausübung ihres Kultus untersagt war, mußten sie, sobald das Allerheiligste über die Gasse getragen wurde, sich in ihre Behausungen zurückziehen, Türen und Fenster fest verschließen und durften sich während der christlichen Prozession nicht sehen lassen. Nicht mehr als eine Synagoge sollten sie in jeder Stadt besitzen. Zur Unterscheidung von den Christen mußten sie einen gehörnten Hut tragen und durften diese Tracht bei schwerer Strafe nicht ablegen. Unter Androhung der Exkommunikation wurde den Christen untersagt, Juden zu sich zu Tische zu laden, mit ihnen gemeinsam zu essen und zu trinken, an gemeinschaftlichen Gelagen und Tanzunterhaltungen teilzunehmen und zugleich Bade- und Wirtshäuser zu besuchen. Das Verbot, den Christen die zum rituellen Genusse nicht erlaubten Fleischstücke zu verkaufen, wurde mit der Begründung erneuert, daß die Juden auf diese Weise die Christen leicht vergiften könnten. Wiewohl auch nicht der Schimmer eines Anlasses zu solcher Beschuldigung vorlag, griff die Kirche gern zu dieser ausgeklügelten Motivierung in der zutreffenden Annahme, die Abneigung gegen die Juden dadurch zu schüren und die strikte Innehaltung ihrer Verbote zu sichern. Von der Erwägung geleitet, daß jegliche Art von Unterordnung eines Christen unter einen Juden vermieden werden müsse, wurden alle früheren Bestimmungen bestätigt, welche den Juden die Ausübung einer Amtsgewalt über Christen, den christlichen Ammen, Tagelöhnern und Dienstboten bei ihrer jüdischen Dienstherrschaft zu nächtigen, untersagten. Auch sollte jeder wirtschaftliche Verkehr mit Juden, die allzu hohe Zinsen verlangten, abgebrochen werden, um einer Ausbeutung und der damit verbundenen Abhängigkeit von dem jüdischen Gläubiger aus dem Wege zu gehen, und die weltlichen Gewalten wurden zur Einhaltung dieser Maßnahme moralisch verpflichtet. Obwohl die kanonische, wie auch die talmudische Gesetzgebung der Mischehe und dem außerehelichen Zusammenleben mit Andersgläubigen durchaus abhold waren, so hielt es die Synode doch für erforderlich, von neuem auf das Verbot der ehelichen wie außerehelichen Gemeinschaft ausdrücklich aufmerksam zu machen.

Eine nicht weniger scharfe Sprache führten die Beschlüsse der Kirchenversammlung, die 12 Jahre später, im September 1279, in Ofen tagte und unter dem Vorsitze des päpstlichen Legaten Philipp die Ausschließung der Juden Ungarns, Polens, Dalmatiens, Kroatiens, Slavoniens, Lodomeriens und Galiziens aus der christlichen Gesellschaft proklamierte. Alle nicht römisch-katholischen Bewohner des Landes sollten von jeglicher Steuerpacht und allen Ämtern entfernt werden. Die Verpachtung von Einkünften aus Ländereien von Nichtkatholiken wurde den Bischöfen und andern kirchlichen Würdenträgern wie auch der niederen Geistlichkeit unter Androhung der Amtssuspendierung verboten und Laien, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht hatten, sollten solange dem Kirchenbann verfallen, bis sie die jüdischen Pächter und Angestellten entfernt und durch Bürgschaft sich verpflichtet hatten, solche nicht mehr zu beschäftigen. Allen Juden, Männern wie Frauen, in den ungarischen Ländern und südpolnischen Provinzen wurde die Verpflichtung auferlegt, auf der linken Brustseite des Oberkleides ein Rad von rotem Tuche zu tragen, und über diejenigen, die nach einer bestimmten Frist ohne dieses Abzeichen angetroffen wurden, sollte die Ächtung in weitestem Ausmaße verhängt werden. Schwere Kirchenstrafe traf jeden Christen, der ihnen dann noch Feuer oder Wasser reichte und überhaupt mit ihnen weiteren Verkehr unterhielt. Ganz ähnliche Beschlüsse wurden von der Synode in Łęczyce (1285) gefaßt.

Für die nächste Zeit hatte die Kirche mit ihrem Versuche, die Juden von jeder Berührung mit den Christen auszuschließen, keinen Erfolg, und die Schläge, die gegen die Vorteile des Boleslawschen Statuts geführt wurden, erwiesen sich als wirkungslose Lufthiebe. Trotzdem klang aus diesen Konzilbeschlüssen die deutliche Warnung heraus, daß die Kirche wachsamen Auges das Verhalten der weltlichen Macht zu den Juden verfolge und jeden zu deren Gunsten unternommenen Schritt mit all ihren Machtmitteln durchkreuzen werde, wofern durch ihn ihre Herrschaft über die Geister und Gemüter beeinträchtigt werden könnte. Wie begründet diese Vermutungen waren, sollte sich erst später zeigen. Vorläufig triumphierte noch die sorgsam berechnete, kühl wägende Vernunft der weltlichen Fürsten über klerikalen Fanatismus. In Schlesien, wo genau wie in Großpolen mit der deutschen Kolonisation ganze Schwärme von Juden sich niedergelassen und infolge des stetig wachsenden Geldbedürfnisses

ein reiches Tätigkeitsgebiet fanden, gab Heinrich IV. unter Zugrundelegung der Privilegien Ottokars II. und Boleslaws des Frommen ein Judenstatut heraus, das den Juden Sicherheit der Person, des Eigentums, des Hausfriedens und des Geschäftsverkehrs, Gleichheit der Behandlung mit anderen Untertanen an allen Zollstätten, Unverletzlichkeit ihrer Heiligtümer und Schutz gegen Blutbeschuldigung verbürgte und die rechtlichen Grundlagen für die ihnen eingeräumten Berufe — Geldhandel auf Pfänder, Schuldbriefe, Grundstücke und lebendes Inventar — schuf. Die Rechtsprechung über die Juden lag ganz allein in den Händen des Herzogs, in Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden entschied das jüdische Gericht, und nur, falls es eine der Parteien beantragte, war auch hier der Herzog der Richter. Dieses Statut, das Heinrich V. für Breslau und Heinrich III. von Glogau für seine Landschaft bestätigte (1299), ist in den von Bolko I., Herzog von Schweidnitz und Münsterberg, am 7. August 1295 veröffentlichten Schutzbrief wörtlich aufgenommen, der einige wichtige Bestimmungen hinzufügte, besonders das Recht, nicht nur mit Geld, sondern auch mit Waren jeder Art zu handeln. Dieses Privilegium lag wiederum dem Judenstatut Bolkos II. vom Jahre 1328 zu grunde.

Dank diesen Freiheiten blühten die älteren jüdischen Siedlungen im schlesischen Lande empor, und in rascher Folge schlossen sich ihnen zahlreiche neue an. Es war kein Zufall, wenn diese Niederlassungen zum großen Teile gerade an den wichtigsten Handelsstraßen des Landes lagen. Die reichen Erwerbsquellen dieser Gebiete wurden von den Juden nach Kräften genutzt, und ihre wirtschaftliche Lage gestaltete sich bald so günstig, daß der Breslauer Bischof Thomas II. im Jahre 1286 erklären konnte, daß die Lage der Juden unter dem Szepter Heinrichs IV. besser sei als die der Geistlichen, daß die Juden in seinem Lande frank und frei leben und ihren Geschäften nachgehen könnten, während die Geistlichkeit in beständiger Todesangst schwebe und kaum einen ruhigen Gedanken zu fassen wage. Von größter Bedeutung war das den Juden gewährte Recht, Grundstücke, die ihnen verpfändet wurden, im Falle der Nichtzahlung der Schuld selbst als Eigentum in Benutzung zu nehmen. Privatleute gaben ganze Komplexe von Immobilien den Juden als Pfand für die ihnen gewährten Darlehen hin, und auch die oft in Geldverlegenheiten schwebenden Herzöge gehörten zu ihren ständigen Klienten und verpfändeten ihnen für ihre mitunter bis ins Fabelhafte ge-

stiegenen Schulden ganze Ortschaften. Für all die Vorteile der Privilegien und die sonst gewährten Vergünstigungen zahlten dann die Juden den Herzögen ausgiebige Steuern.

Nach dem Tode Boleslaws des Frommen brachen drangvolle Zeiten über das Land herein. Der energische Leszek der Schwarze (Czarny 1279—88) und seine weniger fähigen Nachfolger rieben in inneren Kämpfen ihre Kräfte auf. Erst Wladyslaw Ellenlang (Łokietek 1306—33) vereinigte nach schwerem Ringen alle polnischen Lande bis auf Masovien wieder in seiner Hand und verlieh dieser Regeneration durch die Krönung äußeren Ausdruck. Doch auch ihn beschäftigten innere Zwistigkeiten, besonders der Kampf mit dem deutschen Orden, und er vermochte der sozialen und politischen Entwicklung des jüdischen Elementes nur geringe Aufmerksamkeit zu widmen. In dem für Kleinpolen so wichtigen Handel mit Ungarn wurden die Juden den Christen gleichgestellt, indem sie wie diese von allen Zöllen befreit wurden. Gesetzgeberische Maßnahmen von Bedeutung für die Juden wurden nicht getroffen, und ihre Stellung erfuhr kaum eine Veränderung.

Erst unter Łokieteks Nachfolger und Sohn Kasimir (1333 bis 1370), der als letzter Herrscher aus dem Hause der Piasten im Alter von 23 Jahren den Thron bestieg, gewann die jüdische Frage wiederum öffentliches Interesse. Die Geschichte hat Kasimir den Ehrennamen des „Großen" zugebilligt, nicht wegen seiner ruhmreichen Taten auf Schlachtfeldern, sondern weil er mit Überwindung schwierigster Hindernisse das Staatsgebäude von Grund auf reformierte und durch ungezählte kulturelle und zivilisatorische Schöpfungen eine Blüte in der Entwicklung des Reiches inaugurierte. Die ins Stocken geratene deutsche Kolonisation lebte wiederum auf, neue Städte entstanden, die alten wurden gekräftigt, Handel und Verkehr nahmen einen neuen Aufschwung, und die Wissenschaften erfreuten sich der Gunst des Herrschers. Auch dem Bauernstande galt des Königs Fürsorge, so daß er den Beinamen eines „Bauernkönigs", den ihm der Adel zuerst in höhnischer Absicht beigelegt hatte, vollauf verdiente. Zu glücklichen Erfolgen in der äußeren Politik traten Reformen der inneren Verwaltung. Der Staat erhielt eine das Ganze umfassende wohldurchdachte Organisation, und durch ein Heer von Regierungsbeamten wurde die so sehr vermißte Konzentration der einzelnen Landschaften geschaffen. Auf diese Weise gelangten die staatlichen Keimbildungen, die Kasimir bei seinem Regierungsantritte

vorgefunden hatte, erst zu richtiger Entfaltung und verheißungsvoller Entwicklung.

Unter dieses Fürsten Zepter suchten und fanden die Juden Schutz und Zuflucht vor den Verfolgungen der Könige „Armleder", den tierischen Mördereien in Bayern und blutigen Exzessen, die in allen Gauen Deutschlands den Anschuldigungen der Brunnenvergiftungen und Christenmorde zur Zeit des schwarzen Todes auf dem Fuße folgten. Auch die polnischen Lande waren im Jahre 1349 von der Pestseuche heimgesucht worden, wenn auch hier die Seuche keine solchen Verheerungen wie in Deutschland anrichtete; darum waren Zucht und Ordnung hier nicht dermaßen gelöst, daß der schändliche Verdacht, die Juden hätten Quellen und Brunnen, ja auch die Luft verpestet, sehr große Verbreitung gefunden hätte. Aber doch durchschwärmten Polen damals wilde, wutschnaubende Pöbelhaufen und blutrünstige Flagellantentrosse, die viele unschuldige Judenopfer dem Schwerte oder Feuer überlieferten. In dieser Not und Bedrängnis fanden sie in Kasimir einen mächtigen Schirmherrn, und die Privilegien, die er ihnen mit Zustimmung der daran wesentlich interessierten Großen des Reiches verlieh, waren der Hoffnungsanker, an den sie sich klammern durften. Nicht weniger als drei Judenprivilegien sind aus der Regierungszeit Kasimirs des Großen auf uns gekommen, die teils nur Bestätigungen des Boleslawschen Statuts, teils aber neue Rechtsakte sind. Schon bald nach seiner Thronbesteigung am 9. Oktober 1334 bestätigte der König das Statut Boleslaws für die Juden Großpolens. Ihm folgte das Statut vom 15. Juli 1364, das zu Krakau den Juden des ganzen polnischen Reiches verliehen wurde und, wiewohl dies nicht ausdrücklich erklärt wird, eigentlich nur eine Bestätigung des Boleslawschen Privilegiums, dessen Bestimmungen wörtlich wiedergegeben sind, darstellt. Über die bisherige Gesetzgebung weiter hinausgehend ist das Privilegium vom 25. April 1367 für die Juden Krakaus, Sandomirs und Lembergs, indem es teils den Rechtsschutz vermehrte, teils die bürgerlichen Freiheiten erweiterte. Zur Verurteilung eines Juden wegen eines Verbrechens genügt nicht mehr das Zeugnis eines Juden und eines Christen, der Kläger muß fortan zwei solcher Zeugen stellen. Die Tötung eines Juden wird an dem Mörder nicht lediglich durch „angemessenes Urteil" (digno Judicio) gesühnt, es soll vielmehr „Kopf um Kopf gerichtet werden", und darum „kostet es ihn den Hals". Wer einen Juden verwundet, wird nicht bloß, wie Boleslaw verordnete, von

der „landesüblichen Strafe“ betroffen, das Strafmaß wurde vielmehr so bemessen, „wie dies in unserm Lande für einen Adeligen üblich ist“. Ganz neu sind die Fristsetzungen, die sich auf das Prozeßverfahren beziehen. Viermal muß in Prozessen der Juden untereinander der Termin versäumt sein, bevor ein Versäumnisurteil ergeht, und ohne Beisein der Juden darf der Judenrichter ein Urteil weder fällen, noch verkünden. Es wird den Parteien gestattet, einen begonnenen Prozeß zu unterbrechen und durch Ausgleich zu beendigen, wobei jede Partei ein Pfund Pfeffer an den Richter zu zahlen hat. Wer bei einem Juden nach gestohlenen Sachen fahnden will, muß zuvor eine Mark in Gold als Kaution hinterlegen, die bei fruchtlosem Ergebnisse dem Fiskus verfällt. Eine Neuerung, deren Folgen für die Entwicklung der jüdischen Autonomie in späterer Zeit hervortraten, war die Ersetzung des Wojewoden durch den Starosten, der fortab in den Streitigkeiten der Juden untereinander die Gerichtsbarkeit ausübte, während die Tätigkeit des Wojewoden nur auf einen Fall, nämlich die Mitwirkung bei Verhaftung eines Juden wegen Verdacht der Münzfälschung, beschränkt blieb.

Die Kasimirsche Gesetzgebung über die Juden bedeutete gegenüber der Rechtsunsicherheit des Boleslawschen Statuts einen erheblichen Fortschritt, und am klarsten erhellt dies aus der Bestimmung über Erlangung des Eigentumsrechtes an verpfändeten Immobilien. Hatte das Boleslawsche Statut erklärt, daß „Briefe“ über unbewegliche Güter den Juden bei Verlust des Geldes und des Pfandes nicht verpfändet werden können, so wurden in den Privilegien Kasimirs den Juden verpfändete Grundstücke, über die er durch „Schrift und Siegel“ den Rechtsnachweis zu führen vermag, zuerkannt und versprochen, ihn gegen Gewalt zu schützen. Die segensreichen Früchte, die sich an diese und ähnliche Bestimmungen für die Juden knüpften, waren vielleicht für den Augenblick kaum merklich, bewährten sich aber bei dem wirtschaftlichen Aufschwunge, den die Juden im Verlauf der folgenden Jahrzehnte nahmen und der in engstem Zusammenhange mit der Entwicklung der polnischen Aristokratie zu ihrer unumschränkten Machtstellung steht.

Des Beistandes der Könige und eines Teiles des Adels versichert, waren im Laufe des 14. Jahrhunderts die schon früher begründeten oder erst jetzt entstandenen Ansiedlungen der Juden in den verschiedensten Gebieten des Polenreiches emporgeblüht. In Großpolen, wo schon im 11. Jahrhundert einige Städte

bereitwillig größere Scharen von Juden aufgenommen hatten, war es vor allem Posen, das mit seiner zwar noch an Zahl geringen jüdischen Bevölkerung sich zu einem Mittelpunkte zu entwickeln begann. Dies waren größtenteils Geldverleiher, die bis auf wenige Ausnahmen ihre Geschäfte in den bescheidensten Grenzen betrieben. Bedeutender als Posen war zu jener Zeit die Kalischer Gemeinde, deren Geschichte bis in das Jahr 1287 zurückreicht. Einem der Juden dieser Stadt, Falk, händigte Kasimir der Große die Bestätigung des Privilegiums der polnischen Juden im Jahre 1364 ein. Aber auch die Anfänge der jüdischen Gemeinden von Warschau und Bromberg, sowie Lublin, wo seit 1336 Juden wohnten, fallen in diese Zeit. Kleinpolen hatte nur drei Städte, in denen die Juden eine größere Rolle spielten. Außer Sandomir, das im Jahre 1367 mit Krakau zusammen der königlichen Privilegien teilhaftig wurde, bildete Krakau damals wohl das bedeutendste Zentrum jüdischen Lebens im polnischen Reiche. Auf das Jahr 1304 geht die Entwicklung der jüdischen Gasse in Krakau zurück, die neben Juden einer zahlreichen christlichen Bevölkerung deutscher und polnischer Nationalität, insbesondere Handwerkern aller Art, Unterkunft gewährte. Einen hervorragenden Platz in der Gemeinde nahm der reiche Jude Koslia ein, dessen bedeutende Grundstückstransaktionen damals geradezu vorbildlich für die ausgedehnte Tätigkeit der Krakauer Juden auf diesem Gebiete wurden. — In Lemberg, der Hauptstadt Rotrußlands, waren Juden bereits im 13. Jahrhundert in der gegenwärtigen Krakauer Vorstadt angesiedelt und hatten eine autonome Stellung erworben, die Kasimir der Große auch nach Vereinigung dieses Gebietes mit Polen (1340) in vollem Umfange respektierte. Ja durch den Rechtsakt, der im Jahre 1356 der Stadt Lemberg das Magdeburger Recht verlieh, wurde auch den Juden gleich den Ruthenen, Sarazenen (d. i. Karäern), Tataren und Armeniern gestattet, nach ihren eigenen Gesetzen Gerichtsbarkeit zu üben, die durch die Anwesenheit eines staatlichen Vertreters mit den anderen Gerichten in Zusammenhang gebracht wurde.

In allen diesen Städten hatten die Juden sich nicht mitten in der christlichen Bevölkerung zerstreut und ohne Zusammenhang niedergelassen, sondern neben den deutsch-polnischen Gemeinden, bei denen nach der Einführung des magdeburgischen Rechtes der politische Einfluß der altslawischen Bevölkerung zu gunsten der deutschen Ansiedler

gebrochen war, eigene Judengemeinden gebildet, die bereits die Keime der späteren Ghetti in sich trugen. Wie im mittelalterlichen Westeuropa, so waren auch in Polen diese in sich geschlossenen Niederlassungen teils infolge des Strebens der Juden nach innerer Konzentration und engem Zusammenleben als einer nationalen Gemeinschaft, teils infolge der Bemühungen der Kirche und weiter Kreise des Laientums, die Juden von jeglichem Kontakte mit der Christenheit abzuschließen, ins Leben gerufen worden. Und gefördert wurde diese Tendenz durch das allgemeine Grundgesetz, nach welchem im Staatswesen des Mittelalters jede engere nationale, religiöse und berufliche Gruppe sich um einen als charakteristisches Wahrzeichen ihrer Individualität geltenden und anerkannten Mittelpunkt, der bald das Rathaus, bald das Bethaus, bald das Zunfthaus sein mochte, konzentrierte. So entstanden neben Schuster-, Schneider-, russischen, tatarischen, armenischen Gassen in den polnischen Städten auch Judengassen, die sich entweder an die Synagoge und den Friedhof oder, wo dieser außerhalb der Stadt lag, nur an die Synagoge enger anschlossen. Bald erweiterten sich diese Gassen zu ganzen Viertels, ja stellenweise auch zu kleinen Städten (miasto żydowskie). Lemberg, Krakau, Posen, Sandomir und andere Städte erhielten auf diesem Wege ihre Ghetti. Auch die einzelnen Orten später verliehenen Rechte, Juden in ihrer Mitte nicht zu dulden (privilegia de non tolerandis judaeis), vermochten es nicht zu hindern, daß sich die Juden in der Nähe dieser Städte auf privatem oder königlichem Gebiete niederließen und auch hier eine zusammenhängende Kolonie bildeten; manchmal reichte der Raum der Judengasse zur Aufnahme aller jüdischen Bewohner nicht aus, so daß ein Teil von ihnen gezwungen war, außerhalb der Städte auf den Ländereien der Starosten oder einzelner Privatpersonen zu wohnen. Nicht selten beherbergte das Judenviertel eine größere Anzahl Nichtjuden, die vornehmlich die Nachfrage nach handwerklichen Berufen bestritten. Die noch völlig unausgebaute Gemeindeorganisation, an deren Spitze wahrscheinlich ein Rat stand, dessen Vorsitzender in einigen Orten „Judenbischof" (episcopus judaicus) hieß, fußte auf den autonomen Rechten der Judenprivilegien, in erster Linie auf der Gerichtsbarkeit, die, wie z. B. in Lemberg, entweder nach dem magdeburgischen Rechte, d. h. durch den Vogt und das Stadtgericht, oder, wenn die Parteien dies wollten, nach ihren eigenen nationalen Gesetzen, jedoch unter dem Vorsitze des Stadtvogts geübt wurde.

Diese Abgeschiedenheit der Juden von allen anderen Bevölkerungselementen nährte naturgemäß die Empfindungen des Fremdartigen und der Abneigung. Freilich, solange die königliche Macht in Polen noch stark war und ihren schützenden Arm über die Juden breitete, vermochte auch die Erbfeindin des Judentums mit ihrer wüsten Agitation keine großen Erfolge zu erzielen und mußte sich mit sehr bescheidenen Versuchen begnügen. Im Jahre 1347 wurde in Polen zum ersten Male gegen die Juden die Anklage wegen Ermordung von Christen erhoben. In dem wenige Meilen von Krakau entfernten Lobsower Walde war die Leiche eines christlichen Kindes gefunden worden, das angeblich den Juden zum Opfer gefallen war. Die angestellten Ermittlungen förderten dank den Bemühungen des Kanzlers Jacob von Melchtin und des Priesters Prandola die Unschuld der Juden zu Tage, und Kasimir ließ, um solche Vorkommnisse zu vermeiden, die Bestimmung des Boleslawschen Statuts, die sich gegen die Blutbeschuldigungen der Juden richtete, in eindringlicher Weise einschärfen und gründete zur Erinnerung an diesen Vorfall die Kirche der regulierten Chorherren in Krakau. Wenige Jahre später sollen auch in Posen Exzesse gegen die Juden inszeniert worden sein. Gegen solche Ausschreitungen erwies sich der König derart machtlos, daß bereits im Jahre 1349 die Juden Polens den Papst um Hilfe anriefen, dessen Schutzbrief allerdings wenig die Situation änderte. Auf den indirekten Einfluß der Kirche, die eingedenk der Devise: „Gebet Darlehen, ohne etwas davon zu erhoffen“ (mutuum date nihil inde sperantes) die Tätigkeit der Juden als Geldleiher mit haßerfüllter Verachtung ansah, gehen zwei Gesetze zurück, die zur Einschränkung von Mißbräuchen in den Kreditoperationen der Juden auf dem am 11. März 1347 zu Wislica abgehaltenen Reichstage erlassen wurden. Einmal sollten die Eltern nicht mehr für die Verpflichtungen einstehen müssen, die ihre Kinder im Spiele oder den Juden gegenüber übernommen hatten. Sodann wurden für das Zinsnehmen der Juden bestimmte Normen vorgeschrieben. Die Juden dürfen von den an Christen verliehenen Geldern höchstens „das Siebente“ fordern, sofern der Zinsfuß nicht schon den vierten Teil oder einen Groschen von einer Mark beträgt. Wenn der Jude einem Christen Geld gegen Schuldschein leiht und nicht innerhalb zwei Jahren Kapital nebst Zinsen gerichtlich einfordert, so verliert er nach diesem Zeitraum die Zinsen und muß sich ohne Anspruch auf weitere Zinsen mit dem ursprünglichen Kapi-

tal begnügen; auch kann der Jude von dem Christen durch dessen Schuldschein keine größeren Summen erzwingen oder ihn weiter als Schuldner betrachten.

Diese Gesetze, die unter Kasimirs Billigung und Mitwirkung zu stande gekommen waren, können nicht geradezu judenfeindlich genannt werden, denn sie haben an der wirtschaftlichen Stellung der Juden nichts geändert und auch die Macht der damaligen jüdischen Großfinanziers wie des Lewko, Sohnes des Jordan, unberührt gelassen. Sie trüben auch in keiner Weise das Bild, welches die Geschichte von den Beziehungen Kasimirs des Großen zu den Juden überliefert hat. Mit außerordentlichem Geschicke wußte dieser Herrscher die verschiedenen Nationalitäten und Religionen, die in Polen Aufnahme gefunden hatten, zu gemeinsamer Arbeit für das Gedeihen des Landes zu einigen, und so ist auch seine Politik gegenüber den Juden nichts als eine praktische Anwendung dieses allgemeinen Grundsatzes gewesen. Eine trübe Legende hat dieses Verhalten des Königs in den Augen der Nachwelt milder erscheinen lassen wollen, indem sie alle den Juden gewährten Rechte auf den Einfluß von Favoriten zurückführte und als Kaufpreis für die sinnlichen Genüsse hinstellte, die die schöne und kluge Jüdin Esterka, eine Schneiderstochter aus Opoczno, mit ihren bestrickenden Reizen dem Könige bot. Sie soll Kasimirs Liebe in solchem Maße entflammt haben, daß er seine frühere Favoritin davonjagte und sich ganz allein ihr widmete. Zwei Söhne und zwei Töchter, so berichtet die Legende, entstammten diesem Verhältnis, und während diese dem Judentum treu blieben, wurden die Söhne, Pelka und Niemira, im christlichen Glauben erzogen und die Ahnherren vieler polnischer Adelsfamilien. Esterka selbst kam während einer Judenvervolgung unter Ludwig von Anjou um, und zum Gedenken an diese merkwürdige Frau werden heute noch ihr Geburtshaus und in der Nähe von Krakau der ragende Esterkaberg und das Esterkagrab gezeigt.

Im Jahre 1370 starb Kasimir der Große nach siebenunddreißigjähriger glorreicher Regierung im Alter von sechzig Jahren an den Folgen eines Jagdunfalles. Er war der letzte Herrscher aus dem Hause der Piasten, unter denen Polen einer Blütezeit entgegengereift war, um wieder für kurze Zeit in einen Zustand äußerster Schwäche zurückzusinken. Auf die Nachricht von dem Hinscheiden Kasimirs eilte sein Schwiegersohn Ludwig von Anjou (1370—82) nach Polen und ließ sich dem Erbvertrage von

Krakau gemäß zum Könige krönen. Bald darauf kehrte er indes nach seinem Stammlande Ungarn zurück, während in Polen seine Mutter Elisabeth, eine despotische und den Lüsten ergebene Frau, als Statthalterin zurückblieb. Ludwig, ein fanatischer Glaubenseiferer, der bereits aus Ungarn die Juden vertrieben hatte, führte auch in Polen nichts Gutes gegen sie im Schilde und suchte hier ein Feld für seine proselytischen Neigungen. Doch hinderte ihn dies nicht, gelegentlich seinen sehr erschütterten Kredit durch Aufnahme von Darlehen bei jüdischen Bankiers aufzufrischen, und der Krakauer Finanzmann Lewko mußte ihm zweimal bedeutende Summen vorschießen. Zum Glück für das Land und die Juden war seine Regierung von kurzer Dauer, und er war nicht im stande, das Werk seines Vorgängers zu zerstören. Aber sein unheilvoller Geist ging doch auf seine Tochter über, die dann manches zur Stärkung des Einflusses der Geistlichkeit und zur Verschlimmerung der Lage der Juden beigetragen hat. Durch die unter seiner Regierung der Schlachta in Kaschau verliehenen Privilegien wurde ihr Aufstieg zu politischer Macht und Größe begründet.

Hedwig (Jadwiga), die nach dem Tode ihres Vaters die polnische Krone erbte, war bereits als Kind dem österreichischen Herzog Wilhelm verlobt worden. Doch die polnischen Fürsten wünschten lieber eine Verbindung mit Litauen, dessen wilde und kriegstüchtige Bevölkerung dem geschwächten Reiche neue Lebenskräfte zuführen sollte. Eingeschüchtert durch die Drohungen des polnischen Adels und die Überredungskünste der Pfaffen entschloß sich Hedwig, ihrer Herzensneigung zu entsagen und die Hand dem litauischen Großfürsten Jagiello (1387 bis 1434), dem Sohne Olgerds, zu reichen. Im Vertrage von Krewo, durch den das Bündnis besiegelt wurde, versprach Jagiello unter anderem, sich und sein Volk taufen zu lassen, sowie vor allem die litauischen und russischen Länder, nämlich Weiß- und Schwarzrußland, Polesie, Ukraine, den größten Teil von Polasien, Wolhynien und Podolien auf ewige Zeiten mit Polen zu vereinigen. Dadurch war die schon früher durch die Verheiratung der Tochter Kasimirs des Großen angebahnte Personalunion zwischen Polen und Litauen zur Tatsache geworden, ein Ereignis, das auch für die Juden in der Folge wichtige Konsequenzen zeitigte. Die unaufhaltsam wachsende Macht der Kirche weckte in dem Doppelreiche einen Geist, der die Verhältnisse der Juden in ungünstigem Sinne beeinflussen mußte.

Wladyslaw Jagiello neigte vielleicht innerlich mehr den klerikalen Anschauungen seines Vorgängers zu, aber er war viel zu politisch, um die Juden geradezu vor die Alternative Auswanderung oder Taufe zu stellen. Obgleich er in einem Schutzbriefe zwei jüdischen Familien, die aus Deutschland nach Polen gekommen waren, ohne Scheu erklärte, daß die Juden vielen verhaßt seien und der Umgang mit ihnen von allen Christen verabscheut werde, und auch er ihr Bekenntnis verachte, so fühlte er sich dennoch gezwungen, ihnen gegenüber Toleranz walten zu lassen, da „das göttliche Gesetz sie dulde" und da er fürchte, daß, wenn er von ihnen seine Hand ziehe, die Christen ihr Leben bedrohen könnten und sie sich infolge von „Druck, Beleidigung, Verachtung und Schimpf" zur Auswanderung genötigt sehen würden. Aus solchen Erwägungen entschloß sich Wladyslaw Jagiello zur Bestätigung der Judenprivilegien Kasimirs des Großen, nicht ohne daß ihn dabei der heimliche Wunsch erfüllt haben mag, die Juden möchten zur höheren Ehre des heiligen Geistes von ihren Irrlehren lassen. Bereits im März 1387 hatte Jadwiga die Rechte, Freiheiten und Privilegien, die von Kasimir der Stadt Lemberg erteilt worden waren, auch in Ansehung der Juden bestätigt, und Wladyslaw Jagiello folgte hinsichtlich dieser Urkunde ihrem Beispiel im Oktober desselben Jahres in Grodno und später im Jahre 1424. Auch das Generalprivilegium für die Lemberger Juden vom Jahre 1376 erhielt wahrscheinlich eine erneute Bestätigung durch den König (30. September 1387). Wladyslaw Jagiello, der Überläufer, der, nur um die Krone Polens zu erlangen, das Christentum angenommen hatte, war zwar selbst kein fanatischer Christ, aber er stand Zeit seines Lebens unter dem unbegrenzten Einfluß der katholischen Kirche, die ihn im Verein mit der polnischen Adelsoligarchie bis zur völligen Willenlosigkeit beherrschte. Das war auch für die Juden von Bedeutung, denn der von der Kirche und ihren treuen Söhnen genährte Haß gegen alles Jüdische reifte rasch zu köstlicher Frucht. Posen darf den Ruhm für sich in Anspruch nehmen, als eine der ersten Städte in Polen eine ausgedehnte Judenverfolgung erlebt zu haben. Im Jahre 1399 wurde gegen die Juden dieser Stadt die Beschuldigung erhoben, sie hätten eine arme Frau durch verschiedene Machenschaften veranlaßt, aus dem Ciborium der Dominikanerkirche drei Hostien zu entwenden. Die Hostien seien dann von den Juden im Kellergewölbe des Hauses der Judengasse, wo jetzt die Kapelle (Kaplica) steht, versteckt und mit

Messern durchstochen worden. Das hervorquellende Blut habe unauslöschliche Spuren hinterlassen und verschiedene Wunder bewirkt. Bestürzt über diese Folgen ihrer Missetat, hätten die Juden zwei ihrer Vorsteher veranlaßt, die Hostie in einen Sumpf zu werfen, und zwar an dem Orte, wo sich jetzt die Fronleichnamskirche erhebt. Hier erschienen die Hostien in Gestalt von drei Schmetterlingen einem Hirtenjungen und verübten allerlei Wundertaten, bis der Posener Bischof mit der ganzen Geistlichkeit erschien, der Priester Johann Ryczywol die Hostien in Empfang nahm und der Pfarrkirche zur Aufbewahrung übergab. Das verbrecherische Weib, das sich des Sakrilegs schuldig gemacht hatte, wurde dann nebst dem Rabbiner und dreizehn Ältesten gefoltert, mit Hunden zusammen an Pfähle gebunden und langsam gebraten. Dieser Vorfall und die an ihn sich knüpfenden Folgen für die Posener Juden, die noch Jahrhunderte später die angeblichen Freveltaten ihrer Ahnen schwer büßen mußten, mögen sagenhaft ausgeschmückt sein, doch knüpften sie zweifellos an gewisse Verhältnisse an, die freilich ganz außerhalb des Kreises religiöser Interessen liegen. Die Wohlhabenheit der großpolnischen Judenheit hatte die Feindschaft der Bürgerschaft und des niederen Adels geweckt, und gerade gegen Ende des 14. Jahrhunderts war das Verhältnis zwischen diesen beiden Klassen und der jüdischen Bevölkerung Posens auf wirtschaftlichem Gebiete ein äußerst gespanntes, eine Kreditkrisis erschütterte das Land, und die bedrohten Existenzen boten ein ausgezeichnetes Agitationsmaterial für die katholische Kirche, die dann mit der Legende von der Hostienschändung gewonnenes Spiel hatte.

Nicht ohne Wirkung auf die weitere Gestaltung der Verhältnisse in Polen waren die Nachrichten, die von den Judenverfolgungen in Schlesien und Böhmen nach Polen drangen. Mit behaglicher Weitschweifigkeit berichtet der Krakauer Stadtschreiber über die Verfolgungen in Böhmen, wie die Juden von dem Könige ihrer Habe bis auf den letzten Pfennig ausgeplündert und ihnen alle die Wechsel abgenommen wurden. Dieses herrliche Vorbild erschien den Krakauer Bürgern, die bei den Juden stark verschuldet waren, nachahmenswert, und sie begannen deshalb das heimliche Feuer des Judenhasses zu schüren. Hierzu bot sich ihnen ausgezeichnete Gelegenheit, als nach Polen von den benachbarten Staaten geringwertigere Münzen in größerer Menge strömten, und um den Verdacht von den wahrhaft Schuldigen abzulenken,

wurde das Gerücht verbreitet, die Juden hätten aus jämmerlicher Gewinnsucht falsche Münzen geprägt. Man fahndete nach einem Opfer und fand es in dem Juden Pheter, der des Münzbetruges schuldig befunden und zum Feuertode verurteilt wurde. Mit einem Kranze aus falschen Münzen auf dem Kopfe wurde Pheter durch die Stadt geführt, sein Verbrechen durch Ausruf überall bekannt gemacht und schließlich der Richtspruch auf dem Markte vollzogen. — Ein für die Juden Krakaus in höchstem Grade belästigendes Ereignis war die Verlegung der Krakauer Akademie, des Studium generale, nach der Judengasse. Zahlreiche jüdische Häuser wurden für die Zwecke des Kollegiums angekauft und frühere Bewohner ausgemietet. Die Unruhe, die sich der auf einen noch engeren Raum angewiesenen Juden bemächtigte, war nur zu begreiflich, denn sie wurden fortan zum Gegenstand des Spottes und der Belästigungen seitens der Zöglinge der Akademie, die als getreue Bundesgenossen den wenig judenfreundlich gesinnten Bürgern an die Seite traten. Einen recht geringen Ersatz dafür bot die übrigens schon von Kasimir dem Großen geschaffene Stelle eines eigenen jüdischen Bankiers für die Akademie, der den Titel eines privilegierten Dieners der Krakauer Universität führte und von den Darlehen bis zu 25 Prozent nehmen durfte. Nicht lange dauerte es übrigens, bis die Krakauer Juden abermals von einer Verfolgung, die die bisherigen weit übertraf, heimgesucht wurden. Am dritten Ostertage des Jahres 1407 bestieg der Wislicer Domherr Magister Budek nach Beendigung der Predigt die Kanzel der St.-Barbara-Kirche und verlas eine ihm zugekommene Mitteilung, derzufolge die Juden in der verflossenen Nacht ein Christenkind ermordet, dessen Blut zu Schandtaten mißbraucht und den Priester, der das Allerheiligste trug, mit Steinen beworfen hätten. Kaum hatte die Menge diese Kunde vernommen, als sie nach der Judengasse stürmte, um an den Feinden der Christenheit blutige Rache zu nehmen. Männer, Weiber, Greise und Kinder fielen dem fanatisierten Pöbel zum Opfer. Auf die Kunde von den Unruhen eilten der Starost von Krakau Clemens Moskorzewski und der Burggraf Nikolaus Litowiz mit bewaffneten Scharen den Juden zu Hilfe und ließen, nachdem die Ruhe wieder hergestellt war, eine Besatzung zum Schutze der Juden zurück. Doch schon wenige Stunden später wiederholten sich die Exzesse. Die Juden flüchteten auf den Turm der St.-Anna-Kirche und verteidigten sich von hier gegen die plündernde Masse. Darauf steckte der

Pöbel die Kirche in Brand, die Juden mußten sich ergeben, und nur diejenigen blieben am Leben, die sich zum Christentum bekehrten. Die Häuser der Gassen, die von Juden bewohnt waren, wurden ein Raub der Flammen. Diesem Vorfalle folgte auf Anordnung des Königs eine langwierige Untersuchung, deren vorläufiges Resultat darin bestand, daß die Bürgerschaft für die Festnahme der Schuldigen Bürgen stellen mußte, die im Falle der Flucht ihrer Schützlinge die Strafen, die diese getroffen hätten, selbst erdulden sollten. Wer keinen Bürgen fand, wanderte sofort ins Gefängnis. Die Plünderer stammten zumeist aus den Kreisen der Handwerker und Kleinbürger, denen die Wohlhabenheit der Juden in die Augen stach; ihre Beute, die auch kostbare Hermelin- und Zobelpelze enthielt, fand man später im Sande und in Kloakengruben versteckt vor. Das endgültige Ergebnis des Verfahrens ist nicht bekannt.

Der fanatisch klerikale Geist, der als Reaktion gegen die hussitische Bewegung sich in Westeuropa breitgemacht hatte, zeitigte auch für die polnischen Juden unheilvolle Folgen. Diesmal führte das große Wort der Gnesener Erzbischof Nikolaus Tromba, das Haupt der polnischen Geistlichkeit auf dem Konstanzer Konzil, das Huß zum Tode verurteilt hatte. Auf dem Kalischer Konzil (1420), welches infolge der Hussitengefahr einberufen worden war, wurden unter Trombas Vorsitz die Beschlüsse der Synoden von Breslau und Ofen über den bürgerlichen Verkehr zwischen Juden und Christen und das Tragen besonderer Abzeichen erneuert. Zugleich ward den Juden die Verpflichtung auferlegt, Steuern für die Kirche zu zahlen, deren Höhe in den Orten, wo die Pfarrer von den christlichen Gemeinden Emolumente bezogen, die Bischöfe zu bestimmen hatten. Diese Steuer war unbedingt überall dort zu erheben, wo die Juden wohnten, aber nur Christen wohnen sollten. Den bewegten Klagen, die auf dem Konzile gegen den Wucher der Juden laut geworden, suchte der Reichstag zu Wartha (1423) abzuhelfen, indem er in scharfen Worten dagegen protestierte, daß die Juden den Christen nicht bloß Schaden an Seele und Körper, sondern auch an Hab und Gut zufügen und das bereits seit langem für die Juden bestehende Verbot, Geld auf Schuldscheine und Hypotheken zu verleihen, erneuerte. Derartige Darlehnsgeschäfte sollten keine Gültigkeit besitzen und der Schuldner war zur Rückzahlung nicht verpflichtet. Nur auf Faustpfand durften die Juden Geld verleihen. Auf diese Weise wollte man den Übergang von

Grund und Boden in jüdische Hände verhindern, was allerdings nicht immer gelang. Unduldsamkeit und wirtschaftliche Gegensätze führten in demselben Jahre zu neuen Unruhen gegen die Juden von Krakau, an denen vor allem die edlen Ratsherren schuldig waren, wie die von dem Wojewoden Johann von Tarnow eingeleitete Untersuchung ergab. Alle diese Vorfälle, die Plünderungen wie auch die Einengung der wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit, schwächten in weitem Ausmaße die finanzielle Leistungsfähigkeit der Juden, und es mag für sie ein recht geringer Trost gewesen sein, wenn König Wladyslaw Jagiello noch in den letzten Jahren seiner Regierung sich dazu verstand, die Rechte und Freiheiten der Juden zu bestätigen.

Unter ganz anderen Verhältnissen als in Polen lebten die Juden in dem mit dem Reiche durch Personalunion verbundenen, in der Tat aber völlig selbständigen Großfürstentum Litauen. Ihre Niederlassungen lassen sich an manchen Stellen bis ins achte Jahrhundert zurückverfolgen, ohne daß bis zum Beginn des vierzehnten Jahrhunderts ein tiefer und charakteristischer Unterschied gegenüber der Entwicklung in den polnischen Landen Platz greifen würde, und auch die geschichtliche Bedeutung der litauischen Juden hebt erst um diese Zeit an. Noch hatten die Kulturblüten des Mittelalters die Ufer des Neman nicht überschritten und noch kannten die Litauer, diese jüngsten Kinder der katholischen Kirche, keinen Religionshaß und keine Judenverfolgungen. Großfürst Gedimin (1315—1340), der Erbauer zahlreicher Städte, der mit außerordentlicher Energie den größten Teil der im Kampfe mit dem deutschen Orden verloren gegangenen Gebiete wieder eroberte, übte, selbst noch Götzendiener, in Glaubenssachen Milde und Toleranz und trotzte mit beharrlichem Mute den Lockungen der katholischen Kirche, die ihn in ihre Netze zu ziehen suchte. Nach dem Tode dieses durch Tatkraft zu einer geschichtlichen Größe von folgenreicher Bedeutung emporgewachsenen Mannes wurde das Reich unter seinen Söhnen geteilt, und erst mit Olgerd (1345—77) nahm dieser unleidliche Zustand ein Ende. Seine Regierung wie auch Wladyslaw Jagiellos kurze Wirksamkeit in Litauen waren für die Juden ohne Bedeutung. Wladyslaw wurde auf den polnischen Thron berufen, nahm das Christentum an (1386) und überließ die Statthalterschaft von Litauen seinem Bruder Skirgiello, einem ränkesüchtigen, beschränkten Manne, der sich nicht zu halten vermochte, und nach langjährigen Wirren und Intrigen mußte

Wladyslaw sich dazu verstehen, seinen Vetter, Wiltod oder Witowt (1392—1430), den Sohn Kejstuts, zum Statthalter einzusetzen, der bald darauf zum Großfürsten proklamiert wurde. Dieser Herrscher, der ruhmreiche Taten im Kampfe gegen die Tataren vollbrachte und sein Land durch ein gerechtes und mildes Regiment beglückte, griff als erster in die Geschicke der litauischen Juden in einer für die Zukunft entscheidenden Weise ein. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts lebten diese zerstreut in den weniger bedeutenden Städten und Ortschaften, und ihre ärmlichen Verhältnisse sowie der Mangel an Kenntnissen erstickten jede Gemeindeorganisation im Keime. Die Bestrebungen Ludwigs von Anjou zur Vernichtung des polnischen Judentums und der wachsende Zustrom aus dem europäischen Westen bildeten eine schwere Gefahr für die Fortexistenz dieser Zwerggemeinden und gaben der polnischen Judenheit das Signal, zusammen mit ihren litauischen Brüdern zur Konsolidierung des Judentums im Lande Schritte zu unternehmen. Einflußreiche Juden Polens verbanden sich mit den litauischen Gemeinden und erwirkten bei Witold die Gewährung von Privilegien und Freiheiten, die den Grundstein der jüdischen Gemeindeorganisation und damit erst den sicheren Boden für den Bestand und die Entfaltung des Judentums in Litauen bildeten.

Drei Privilegien waren es, an welche sich diese bedeutsame Entwicklung knüpfte. Das erste vom 24. Juni 1388 ward den Juden von Trocki, das zweite vom 1. Juli 1388 denen von Brest, das dritte vom 18. Juni 1389 denen von Grodno verliehen. In ihnen erscheinen die Juden als unmittelbare Untertanen des Großfürsten, die in vielfacher Hinsicht den andern freien Klassen der Bevölkerung gleichgestellt wurden. In minder wichtigen Angelegenheiten unterstehen sie der ausschließlichen Jurisdiktion des Starosten, der darum auch Judenrichter (žydowskij sudja) heißt oder seines Stellvertreters, des Unterstarosten, während dem bürgerlichen Richter, dem Wojt (Vogt) die Rechtssprechung über sie entzogen ist. Kriminalprozesse und Rechtsstreitigkeiten zwischen Juden und Christen gehören vor das großfürstliche Gericht, in Zivilprozessen unter Juden ist die jüdische Gemeinde zuständig, und der Judenrichter darf nur einschreiten, wenn er von den Parteien hierzu aufgefordert wird.. Diese prozessualen Befugnisse bildeten in Verbindung mit dem Rechte, die Mitglieder, die nicht nach den Vorschriften der Religion lebten, aus dem eigenen Verbande auszuschließen und in Acht und Bann zu tun, ein wichtiges

Fundament der Gemeindeautonomie. Und wenngleich dieses Recht späterhin durch Zulassung der Appellation an den Starosten eine Einschränkung erfuhr, so war der besondere Schutz, den die jüdischen Gemeinden und ihre Einrichtungen genossen, auch noch weit genug, um auf ihm ihre Autonomie zu gründen, die ja in Litauen zu einer in der ganzen Diaspora kaum erreichten, nirgendwo übertroffenen Blüte gelangte. Wie die Gemeinschaft, so genoß auch das Individuum Rechtsschutz gegen Gewalt und Übeltaten. Der Mörder eines Juden büßte mit dem Tode, sein Vermögen verfiel der großfürstlichen Kasse; war Meuchelmord an einem Juden verübt worden, so stellte die Behörde einen Scharfrichter, um von dem Verdächtigen das Geständnis durch die Folter zu erzwingen; für die Verwundung eines Juden mußte der Christ außer einer Buße an den großfürstlichen Schatz den Verwandten die gleiche Summe zahlen, die für die Verwundung eines Edelmannes bestimmt war, und war der Täter ein Jude, so sühnte er mit einer Geldstrafe an den Starosten. Ähnliches galt, wenn Prügeleien zwischen Juden und Christen vorkamen. Vergewaltigung einer Jüdin und Raub eines Judenknaben wurden mit Tod bestraft, bei nächtlichem Überfall hatte dieser Anspruch auf die Hilfe der Nachbarn und Anwesenden, die im Weigerungsfalle sich straffällig machten. Die Beschuldigung, daß ein Jude einen Christen ermordet hätte, mußte durch drei christliche und drei jüdische Zeugen erhärtet werden, und falls sie unbegründet war, traf den Verleumder die gleiche Strafe, welche den wirklich Schuldigen hätte treffen müssen. Als verantwortliches Aufsichtsorgan über Person, Eigentum und Glaubensfreiheit der Juden wirkte der schon genannte Judenrichter. Was die Privilegien über die Darlehns- und Pfandgeschäfte enthielten, war nur eine getreue Kopie der Bestimmungen in den polnischen Privilegien und für den Augenblick angesichts der wenig entwickelten Wirtschaft nicht von großer Bedeutung. Dagegen bildete die Erlaubnis des freien Erwerbes von Grund und Boden ein wichtiges Moment für die eigenartige Gestaltung der jüdischen Verhältnisse, indem viele Juden Ländereien, ja ganze Dörfer besaßen und neben Handel, Handwerk, Schänkerei, Zoll- und Steuerpacht sowie Kreditgeschäften auch die Landwirtschaft als Erwerbszweig betrieben.

Auf den rechtlichen Grundlagen, die diese Gesetze den Juden Litauens boten, erreichten sie dank ihrer Energie und Strebsamkeit eine höhere Stufe des Wohlstandes als die damaligen Juden

Polens und Westeuropas. In Brest, Grodno, Luzk, Wladimir und Minsk entstanden wohlhabende und einflußreiche Judengemeinden, deren Organisation zwar noch völlig unausgebildet war, aber im Keime bereits die Grundzüge der künftigen autonomen Verwaltung in sich trug. An der Spitze stand ein wählbarer Vorsitzender, erst später als Ältester bezeichnet, der sich eidlich verpflichten mußte, nach bestem Wissen und Gewissen die Geschäfte zu leiten und nach Ablauf seiner Wahlperiode von seinem Amte zurückzutreten. Er repräsentierte die Gemeinde nach außen, sorgte für gerechte Verteilung der Steuern und wirkte in allem im Einverständnis mit dem Rabbiner, dem die Jurisdiktion, soweit sie nicht von den königlichen Beamten geübt wurde, vorbehalten war. In rein religiösen Fragen wurden Streitigkeiten durch den Rabbiner und den Ältestenrat, der aus den ersten Rabbinern der großfürstlichen Städte bestand, entschieden. Die Kultusbeamten unterstanden sowohl dem Gemeindevorsitzenden wie auch dem Rabbiner.

Großfürst Witold blieb den Juden fast stets ein getreuer Beschützer. Mit Vorliebe wählte er die Wohlhabendsten unter ihnen zu Steuerpächtern und belohnte freigiebig ihre Dienste. Einem dieser Pächter, Schanja oder Schachna, schenkte er zwei Dörfer im Kreise Wladimir. Lange noch lebte Witolds Gedenken in der Seele des Volkes, verklärt von einem reichen Sagen- und Legendenkranze, den die Phantasie und die dankerfüllten Herzen seiner Untertanen zu seinem unsterblichen Ruhme geflochten hatten. Zu Witolds Lebzeiten hatte Litauen seine völlige Unabhängigkeit gewahrt, und Wladyslaw Jagiello wagte es nicht, sich in die inneren Angelegenheiten des Landes zu mengen. Erst nach dem Tode des Großfürsten hielt er die Zeit dafür gekommen und beanspruchte die Oberherrschaft über einen Teil Litauens. Seine von kirchlichem Geiste beeinflußte Politik suchte Jagiello auch auf die litauischen Juden auszudehnen, aber diese Bemühungen führten zu keinem erfolgreichen Resultate. Nur als er im Jahre 1432 in der Stadt Luzk den Polen, Deutschen und Russen das magdeburgische Recht verlieh, ließ er für die Juden und Armenier die polnischen Gesetze weiterbestehen, wodurch diese den ersten gegenüber in Nachteil gerieten. Witolds Nachfolger, Swidrigajlo-Sigismund (1430—40), der sich der Vereinigung Wolhyniens und Podoliens mit Polen nach Kräften widersetzte, suchte die Dienste der jüdischen Pächter sich nutzbar zu machen und verpachtete die Einkünfte der Stadt Wladimir dem Juden

Schanja, die der Stadt Busk dem Juden Jazka. Nur selten wich er von seiner Haltung ab, wie gelegentlich der Verleihung des magdeburgischen Rechtes an die Stadt Kremenetz, indem er die Juden ohne Rücksicht auf ihre Autonomie, nur um die Gunst der deutschen Bewohner Wolhyniens zu gewinnen, der Jurisdiktion des Wojewoden Jurka unterstellte (9. Mai 1438).

Viertes Kapitel.

Die ökonomischen Verhältnisse der Juden in Polen von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts. Die Juden als Händler. Handelsbeziehungen mit Kaffa, Konstantinopel und dem Orient. Anteil der Juden Polens am Kreditgeschäft. Verhältnis des Adels und der Kirche zum jüdischen Geldhandel. Die Juden als Pächter, ihre geringe Beteiligung am Handwerk. Die Steuern der Juden. Verstärkte Einwanderung der Juden infolge der Verfolgungen in Westeuropa. Die städtische Kolonisation der Juden in Krakau und Posen. Der Kampf der Bürgerschaft gegen den jüdischen Grundbesitz. Heranziehung der Juden zu den städtischen Steuern. Anteil der Juden an der ländlichen Kolonisation von Rotrußland.

Das großartige Kolonisationswerk, das deutsche Wirtschaftlichkeit, Arbeitsamkeit und Sparsamkeit in den polnischen Landen schufen, das die Transformation von der Natural- in die Tausch- und Geldwirtschaft bewirkte und den Segen des bürgerlichen Elementes mit seinem Handel, Handwerk und Gewerbe den Slawen brachte, war zum guten Teil durch die Mithilfe der Juden zustande gekommen. Ohne ihre Regsamkeit, ihren praktischen Sinn und die verhältnismäßige Wohlhabenheit einzelner jüdischer Familien wäre niemals das tote polnische Eigentum mit Lebensodem erfüllt worden, hätten die Kraft und der Fleiß der deutschen Pioniere, die da in die unwirtlichen, öden Länder des Ostens gezogen waren und weite, von schier undurchdringlichen Wäldern umrahmte Sumpfgegenden urbar machten, nicht solche wunderbare Früchte getragen und die zahllosen Städte und Dörfer von den Gestaden des Schwarzen Meeres bis zu den Ostseegebieten eine solche Blüte wirtschaftlicher Entfaltung erreicht. Denn die Juden waren es, die den Unterbau für die Massenproduktion — eine spezielle Klasse von Händlern und die Kapitalien — schufen und so dem stolzen Gebäude des polnisch-litauischen Staatswesens einen unversiegbaren Strom von Kraft und Wohlstand zuführten. Was da auf dem Wege der Emigration nach Polen strömte, war, soweit es die Juden anlangt, zwar durchaus nicht immer Reichtum, kraftstrotzende Gesundheit und wirtschaftliche Sicherheit, aber es waren gleichwohl

produktive und arbeitsame Schichten, die außer der nackten Not des Tages auch die Hoffnung, in dem von der Sterilität und Verderblichkeit des Feudalismus noch nicht durchseuchten Lande besseren Lohn für den schweren und zähen Kampf ums Dasein einzuheimsen, in die Welt getrieben hatte. Drei Gebiete des Wirtschaftslebens — Handel, Kreditgeschäft und Pacht — bildeten in Polen-Litauen die Domäne des ökonomischen Wirkens der Juden. Aber so tief auch ihr Einfluß greifen mochte, so hat ihr Geist doch niemals so epochemachend gewirkt, daß man seine Spuren überall in drastischen, augenfälligen Zügen zusammenfassen könnte, aber er war dennoch stets lebendig, bisweilen ganz heimlich unter der Oberfläche schaffend, fast unmerklich für den geschichtlichen Beobachter, in langsamem, Jahre währenden Prozesse jene Entwicklung erfüllend, durch welche die wirtschaftliche Mission der Juden im östlichen Europa ausgezeichnet ist. Wie auch in anderen Ländern waren die Juden in Polen-Litauen zu einem untrennbaren Bestandteile des politischen und sozialen Lebens geworden, und das zerstreute, unter die Völker der Erde geschleuderte Judentum verband sich mit dem slawischen Volksgeiste zu einer eigenartigen Mischung, die neben manchen inneren Sympathien die schreiendsten Dissonanzen hervorrief.

Die weiten Freiheiten und Zugeständnisse, welche die Judenprivilegien von Boleslaw dem Frommen und Kasimir dem Großen auf dem Gebiete des Handels gewährten, blieben nicht auf dem Papier stehen, sondern wandelten sich bald in frische, belebende Wirklichkeit. Eben in der Zeit, in welcher die Politik der Polenfürsten daran ging, sich aus den Juden durch Verleihung von Rechten ein Werkzeug ihrer Herrschaft zu bilden, hatte sich in Polen ein wirtschaftsgeschichtlicher Umgestaltungsprozeß vollzogen, der dem jüdischen Handel Fundament und Tendenz verlieh. Während des ganzen 14. Jahrhunderts hatte namentlich in den beiden für den Handel Polens wichtigsten Artikeln — Holz und Getreide — die Thorner Kaufmannschaft die ausschlaggebende Rolle gespielt. Hier, wo die slawischen Händler mit den deutschen zusammentrafen, entstand das Zentrum, in welchem die Vermittlung zwischen dem Osten mit Preußen und den andern deutschen Märkten sich konzentrierte und von welchen aus Europa einen guten Teil seines Bedarfes an Holz und Getreide decken konnte. Nach und nach, sei es durch künstliches Wirken der Polenkönige, die neben dem politischen Glanze ihrer Lieblings-

städte auch ihre wirtschaftliche Macht sehen wollten, sei es durch die natürliche Kraft des Bürgertums, ging die Vorherrschaft Thorns an Krakau über, und damit war die wirtschaftliche Entfaltung des Landes in engsten Zusammenhang mit den von lange her bestehenden jüdischen Ansiedlungen gebracht. Was den Deutschen stets das Leben so sauer machte und ihrer wirtschaftlichen Expansion Schritt für Schritt Knüppel vor die Füße warf, das waren während des ganzen Mittelalters und auch in der Neuzeit die Zünfte und Gilden mit ihrer geschlossenen Organisation, ihrem Korporationsgeist und ihrer meist religiösen wie nationalen Exklusivität. Das in Polen niemals in starker Blüte gewesene Bürgertum hatte zwar auch den Versuch der wirtschaftlichen Organisierung gemacht, aber es gab nicht wie in Deutschland eine Schutzwehr gegen alle Außenstehenden, ein uneinnehmbares Bollwerk, mit andern Worten keine Hansa und keine deutschen Gilden. Und selbst das strebsame, arbeitsfreudige und kraftstrotzende deutsche Element vermochte darin nicht Wandel zu schaffen, und so rissen die schläfrigen, vom Stachel des Besitzes nicht zu übermäßigem Eifer gereizten Ratsleute der Städte die handelspolitische Vertretung der polnischen Bürgerschaft an sich, während die Juden auch ohne Organisation als geschlossene Phalanx dastanden, unabhängig von den städtischen Behörden, nur dem Könige und seinen Beamten untertänig. Bei solcher Schwäche des bürgerlichen Elementes, das auf diese Weise schon damals in sträflicher Lässigkeit die nötige Energie zur völligen Ausnutzung der von der Natur und politischen Konstellation gebotenen Gunst der Verhältnisse vermissen ließ — ein Umstand, der in späterer Folge nicht zum wenigsten die alles vernichtende Verarmung und den Ruin des Staates verschuldet hat — war die Solidarität des Judentums von unschätzbarem Werte, und es ist ein geschichtliches Verdienst der Vorsteher der polnischen Judengemeinden im Mittelalter, daß sie Mittel und Wege zur Stärkung und Festigung der materiellen Position ihrer Gemeindeangehörigen fanden, indem sie durch Übernahme von Bürgschaften für einzelne Juden diesen ein weites und freieres Betätigungsfeld im wirtschaftlichen Verkehr der Völker schufen. Weit über die einzelne Gemeinde hinaus erstreckte sich dieses Protektionssystem, die Gemeinden nahmen untereinander Fühlung zur gegenseitigen Unterstützung ihrer Mitglieder und erleichterten diesen durch ihre Einmütigkeit den Konkurrenzkampf mit der nichtjüdischen

Kaufmannschaft. Es war von großer Bedeutung zum Guten wie auch zum Bösen, daß den Juden eine hilfreiche Stütze in der Schlachta erwuchs, die in ihnen nicht nur ihre Gläubiger, sondern auch ein tatkräftiges, zuverlässiges Element im Kampfe gegen die verhaßte deutsche Bürgerschaft zu finden hoffte. Die Könige, die kein Interesse zeigten, die Kreise der Schlachta zu stören und sehr wohl den Wert einer leistungsfähigen, emporstrebenden Handelsklasse einzuschätzen verstanden, haben während des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts keine aggressiven Tendenzen gegen die kommerzielle Tätigkeit der Juden gezeigt. Und selbst wenn Kasimir der Große im Jahre 1353 auf die Ohrenbläsereien der Bürgerschaft Rotrußland den nichtpolnischen Kaufleuten verschloß, so war das nicht gerade ein Manöver gegen die Juden, sondern eine politische Konzession an den Bürgerstand, der damit nicht geringe Lasten auf sich nahm. Die Wirkung aller dieser Momente für die Juden trat bald fühlbar hervor. Eine Fülle von Wohlhabenheit strömte aus solchem Handelsbetriebe unter sie und steigerte die Liebe zur lohnenden Arbeit, die Bewertung irdischer Güter und damit die Lust am Leben.

Polen hatte im 14. Jahrhundert eine mächtige Steigerung seiner Handelsbeziehungen erfahren, namentlich unter Kasimir dem Großen, der mit väterlicher Fürsorge die Förderung des Kaufmannsstandes in die Hand nahm. Große Handelsstraßen durchquerten das Land, die von den preußischen und besonders den Thorner Händlern eifrigst benutzt wurden, um die Erzeugnisse der Ordensländer und die in den baltischen Häfen eingeschifften Waren gegen Roh- und Landesprodukte einzutauschen. Hier entwickelte sich der gewaltige Transitohandel, durch den Schlesien, Ungarn und Kleinrußland und von da aus die grandiosen Stapelplätze der Genuesen und Venetianer an den Gestaden des Schwarzen Meeres mit allerlei Vorräten versorgt wurden. Von den Häfen des baltischen und Nordmeeres, von Riga Königsberg und Danzig ward so nach den Levanteküsten eine Brücke geschlagen. Neben der natürlichen Wasserstraße, die die Weichsel bot, durchquerten noch andere Wege das Land, die teils von Thorn über Kalisch nach Breslau, teils über Lęczyce nach Sandomierz und von hier nach Lemberg und Krakau, teils über Kazimierz und Lublin nach Wladimir Wolynsk führten. Im Herzen dieser Verkehrsader, in das alle Wege direkt oder indirekt mündeten, lag Krakau. Von Osten nach Westen gelangte

man auf den Straßen, die von Posen aus über Lęczyce nach Radom und von da nach Wolhynien und Rußland oder von Breslau aus über Krakau nach Lemberg sich dehnten. Eine Kette von Faktoreien umspannte diese Wege und vermittelte den Austausch der Waren, unter denen neben Kupfer, Blei, Salz, Rauchwerken, Fischen, gewerblichen Produkten und Tuchen das gediegene Holz aus den polnischen Wäldern und Getreide besonders begehrt waren. In dieser Fülle eines lebhaften Handelsbetriebes nahmen außer den Armeniern noch die Juden einen besonders hervorragenden Platz ein. In die schlesischen Gebiete, wohin die polnischen Rohstoffe zur Ausfuhr für die Manufakturen und Produkte Deutschlands namentlich auf den von Breslau nach Nürnberg und Augsburg führenden Handelsstraßen strömten, kamen die jüdischen Kaufleute in Massen aus den rotrussischen Gebieten (de Russia), während die Breslauer Juden nach den polnischen Zentren zum Wareneinkaufe zogen und hier die wichtigsten Stationen auf den Wegen nach dem Osten, Lemberg, Luzk und Wladimir Wolynsk aufsuchten. Jakob Slomkowicz aus Luzk war einer jener erfolgreichen jüdischen Großkaufleute, die mit den Erzeugnissen des fernen Ostens die Lemberger Patrizierfamilien, die polnischen Magnaten, ja auch den königlichen Hof Wladyslaw Jagiellos versorgten. Sein Sohn Isaak und Simcha aus Luzk waren bedeutende Vertreter der wolhynischen Handelswelt. In Lemberg spielten die Juden Dzatko (Dezutko) aus Drohobycz, später auch Pächter der Salzwerke dieser Stadt, und Wolczko Czolner eine wichtige Rolle, deren vorzügliche Waren weit und breit einen guten Ruf genossen. Sie brachten nach Krakau, außer inländischen Produkten wie Wachs und Salz, orientalische Seide, Gewürze und Pelze und vertauschten sie gegen englisches Tuch und dergleichen. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts traten die Juden Kaffas und der Kolonien am Schwarzen Meere in direkte Handelsbeziehungen zu Polen, und auch Litauen ward in den Bereich ihrer Einflußsphäre einbezogen. Elias aus Hrubieszow und der Jude Kaleph (Caleph Judaeus de Capha alias de Leopoli) sind als die Vertreter dieser Richtung des jüdischen Handels bekannt. In späterer Zeit, besonders nachdem Kaffa in die Hände der Türken gefallen war, ging die Rolle der Juden Kaffas an die Juden Konstantinopels über. Bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, die dem Schiffstransport aus den genuesischen und venetianischen Kolonien nach

Italien zu jener Zeit entgegentraten, gewann der Landweg über die polnischen Länder an Bedeutung, und damit erfuhr auch der Anteil der jüdischen Händler eine stetig zunehmende Steigerung. Von keiner Seite trat ihnen eine beträchtliche Konkurrenz entgegen, und so wurden sie fast die einzigen Vermittler im Handel zwischen Westeuropa und der Levante bis nach Mittelasien. Ein typischer Repräsentant dieser Beziehungen war der venetianische Jude Jakob Anselmi, der nach dem Falle von Kaffa mit Familie, Verwandten und Freunden sich nach Polen begab und, wie wohl anzunehmen ist, von hier einen schwunghaften Handel mit seiner früheren Heimat eröffnete. Seinem Beispiele folgten viele andere. Konstantinopeler Juden (David, Moses und Abraham) versorgten entweder selbst oder durch einen Stab von Agenten den Lemberger Markt, der dank ihrer Arbeit eine große Bedeutung erlangte. Nach und nach beschränkten die jüdischen Händler aus Kaffa und Konstantinopel sich fast ausschließlich auf Lemberg samt Umgegend und drangen mit ihren Waren höchstens bis Lublin und Krakau vor. Die westlichen Provinzen Polens und Schlesiens ließen sie beiseite, und diese Domäne fiel dann den Juden Kleinpolens und Wolhyniens zu. Von Schlesien, dessen Handel im 15. Jahrhundert fast zu zwei Dritteilen in jüdischen Händen lag, gelangten die Juden bis nach Danzig und heimsten in Gemeinschaft mit ihren litauischen Brüdern, die gleichfalls dorthin kamen, die reichlichen Erträgnisse ihrer stetigen und schweren Arbeit ein. Es war vornehmlich ein Transithandel, der da besonders mit Vieh, Pferden, Fischen, Getreide, Asche, Pech und Getränken betrieben wurde. In dem Handel zwischen Polen und der Levante spielte auch der Sklavenverkauf eine bedeutende Rolle, und die Juden hatten auch ihren Anteil daran. Die wenigen Fälle, die in dieser Hinsicht bekannt sind, lassen auf den Umfang des Sklavenhandels durch Juden keine bestimmten Schlüsse zu.

Während die westeuropäischen Juden bereits im 12. und 13. Jahrhundert durch die Konkurrenz des aufblühenden einheimischen Kaufmannsstandes aus dem Handel gedrängt und durch ihre ganze soziale Position fast ausschließlich auf Kredit- und Wuchergeschäfte angewiesen waren, mit deren Erträgnissen sie den Schutz der Könige und Landesherren erkaufen mußten, hatte die polnische Judenheit auch in den späteren Zeiten des Mittelalters das reine Geldgeschäft in jener Überspitzung und Übertreibung sich zu eigen machen zu müssen, die für den mit

dem Makel des Ausbeutens und Halsabschneidens behafteten Juden den Jammer des Daseins bis zur Unerträglichkeit steigerten. Noch war in Polen der jüdische Kaufmannsstand nicht kräftig genug, um sich dank dem verhältnismäßig schwachen Mitbewerb der Nichtjuden und der eigenen internationalen Beziehungen zu erhalten. Aber mit derselben ehernen Notwendigkeit, die im wirtschaftlichen Leben des westlichen Europas eingetreten war, mußte auch in Polen das jüdische Kreditgeschäft zunächst als Annex des Handels und in weiterer Folge als selbständige Erwerbsform in die Erscheinung treten. Die polnischen Könige förderten diese Entwicklung zunächst im fiskalischen Interesse. Denn je größer die Freiheit war, die der Jude als Geldverleiher genoß, desto mehr konnte er von einem Schuldner erlangen und desto reichlichere Beute der königliche Schatz erwarten. Nur unter dem Einflusse der bei den Juden verschuldeten Klassen, vor allem der Schlachta, verstanden sich die Könige dazu, auch die jüdischen Kreditgeschäfte einer bestimmten Regulierung zu unterwerfen und besonders hinsichtlich der Zinsen ihnen Beschränkungen aufzuerlegen. Freilich waren diesen Versuchen einer Eindämmung der wirtschaftlichen Expansion der Juden Grenzen gesteckt, denn auch die Schlachta, und gerade sie, konnte den jüdischen Geldleiher nicht entbehren. Denn von wem sollte der Schlachziz die ihm so dringend nötigen Kapitalien nehmen, wenn nicht von den Juden? Etwa von dem Deutschen, gegen den er infolge der dem Slawen eigenen nationalen Exklusivität einen unbezwinglichen Rassenhaß, gesteigert durch den wirtschaftlichen Antagonismus zwischen Grundbesitzer und Städter, empfand? Die Not des Daseins wies den Schlachzizen auf den Juden an, und dieses Bündnis gewann dann eine geschichtliche Bedeutung, welche weit über das Gebiet des wirtschaftlichen Lebens hinausreichte. Es war einer der Ausgangspunkte des gewaltigen Kampfes, den später die Juden mit den eingewanderten Deutschen, den verhaßten „Judentötern", an deren oder deren Genossen Händen das unschuldig vergossene jüdische Blut noch warm klebte, ausfechten mußten. Übrigens hatte die Belebung des Handels infolge der deutschen Einwanderung zunächst für die Juden nur die Wirkung, daß sich ihnen entsprechend den wachsenden Bedürfnissen eine neue Erwerbsquelle, eben das Geldgeschäft, eröffnete, und von einem Kampfe konnte vorderhand nicht die Rede sein. Dagegen war es aber die Kirche, welche mit ihrer starren Ausschließlichkeit und Weltfremdheit blind für

die Forderungen der Zeit, dem Geldhandel den Krieg erklärte, indem sie durch jene lügenhafte These ihrer Kanonisten „pecunia est sterilis“ die Geister verwirrte und der Kapitalverzinsung das noch bis zum heutigen Tage unerloschene Stigma des Gemeinen und Verächtlichen aufdrückte. Wieviel Neid und Haß, Jammer und Elend den Juden aus solcher Losung erwuchs, wieviel Schaden aber auch für die nichtjüdische Welt angerichtet wurde, davon weiß die Geschichte manches Beispiel zu erzählen. Ihren prägnantesten Ausdruck hatte die sophistische Weisheit von der Unfruchtbarkeit des Geldes in dem Satze „Mutuum date, nihil inde sperantes“ gefunden, aber sie fruchtete wenig, denn das Leben war stärker als alle griesgrämigen Theorien, die von der römischen Kurie ausgeheckt und sodann auch von den griechischen Kirchenlehren mit dem gleichen fadenscheinigen Doktrinarismus verkündet wurden. Nicht allein die Juden, die vor dem Auftreten der Lombarden und Cahasiner das Geldverleihgeschäft fast monopolisiert hatten, wurden von dem kirchlichen Verbote kaum betroffen, auch die Christen kehrten sich gar nicht daran, so daß Papst Innozenz III. erklären mußte, die Verhängung von Kirchenstrafen über die christlichen Wucherer wäre gleichbedeutend mit einer Schließung der Kirchen. Wie im Westen Europas, so pflegten auch in den Slawenlanden Geistliche und Laien das Geldleihgeschäft, und alle die Flüche der Hölle und des Fegefeuers, welche die wilde Phantasie der klerikalen Fanatiker auf die Wucherer herabbeschwor, blieben wirkungslos und hinterließen höchstens in der Seele ihrer Verkünder ohnmächtige Wut. In Masovien saß der Seuchenherd besonders tief, und die christlichen Wucherer trieben ihr Gewerbe so arg, daß sie Schaden an Ehre und Vermögen selbst erlitten und andern zufügten. Übrigens erblickte man im Geldleihgeschäft so wenig etwas Verabscheuenswertes, daß sogar die stolze Schlachta, die sonst doch nicht so leicht zu Elle und Gewicht griff, nicht ganz dem Wucher entsagte.

Die älteren Privilegien der polnischen Juden kennen Darlehnsgeschäfte nur gegen Pfändung beweglichen oder unbeweglichen Besitzes, und erst später traten an Stelle der Pfänder Schuldscheine oder Eintragungen in die Stadtbücher. Diese Formen des Kredites führten zu verschiedenen Mißhelligkeiten und Differenzen. Die Schuldner empfanden die Verbriefung ihrer Geschäfte mit den Juden nicht nur als materielle, sondern auch als moralische Einbuße, und deshalb wehrten sich Schlachta und

ein Teil der Bürgerschaft mit großer Heftigkeit dagegen. 1347 wurde den Juden verboten, Darlehen anders als gegen Pfänder und ohne Schuldschein zu gewähren. Aber trotzdem konnten die Juden weiterhin Schuldscheine einklagen, und das Verbot blieb auf dem Papiere, ohne im Leben eine dauernde Wirkung auszuüben. Ja, durch die Einführung der Wechselbürgschaft ward dem Schuldschein noch eine stärkere Verbreitung gesichert. Der Zinsfuß, der im Europa des Mittelalters von erdrückender Höhe war und im Judenprivilegium Friedrichs des Streitbaren auf nicht weniger als 173 Prozent normiert wurde, hatte zunächst in den polnischen Privilegien keine Beschränkung erfahren. Im Leben aber wurde dieser Schrankenlosigkeit durch die Verbreitung der Wiederkaufskontrakte (wyderkaff) ein Damm gesetzt, d. h. bei dem Kaufe einer Rente wurde angenommen, daß die Rente gewöhnlich den zehnten Teil betrug, so daß damit der Zinsfuß auf 10 Prozent festgesetzt war. Von Gesetzes wegen wurden erst im Jahre 1347 durch das Statut für Kleinpolen für die Darlehen der Juden ungefähr 54 Prozent Zinsen als Norm bestimmt. Doch hielt man sich vielfach nicht danach und forderte höhere Sätze, manche begnügten sich aber auch mit bescheidenerem Gewinne. Um ein übermäßiges Anwachsen der Zinsen und damit eine ungebührliche Ausbeutung des christlichen Schuldners zu vermeiden, hatte das Statut von Wislica die Bestimmung getroffen, daß, falls ein Jude von seinem Schuldner nicht innerhalb zwei Jahren die Darlehnssumme nebst Kapital gerichtlich fordert, er der über die zwei Jahre angewachsenen Zinsen verlustig geht, selbst wenn dies dem Wortlaute und Sinne des Schuldbriefes widersprechen sollte. Die Gerichte dachten aber über die Anwendbarkeit dieser Vorschriften anders und ließen nicht nur die Anhäufung von Zins auf Zins, sondern auch die Anrechnung von Zinsen weit über den zweijährigen Zeitraum hinaus zu. Es gab aber auch Darlehen, bei denen Zinszahlung nur dann eintrat, wenn die Schuld innerhalb eines gewissen Zeitraums nicht getilgt war, im andern Falle wurden bei Unpünktlichkeit der Rückzahlung entweder vom Zahlungstermin an neue Zinsen von der um die angelaufenen Interessen vermehrten Kapitalssumme berechnet, oder der Schuldner behielt sich das Recht vor, die ursprüngliche Schuldsumme zu vermehren. Die Sicherstellung durch Faustpfand unterlag einigen Beschränkungen. Den Juden war es verboten, feuchte und blutige Kleidungsstücke, Kirchenornate und Geräte als Pfand anzu-

nehmen, die letzteren durften nur mit Zustimmung der geistlichen Oberherren in Fällen dringendster Not verpfändet werden. Gutgläubigkeit kam ursprünglich dem Juden bei Verpfändung von geraubten oder gestohlenen Sachen insofern zugute, als er durch Eidesleistung seine Unkenntnis der Provenienz des Pfandobjektes versichern konnte und damit den Anspruch auf die Rückzahlung des Kapitals nebst Zinsen von dem christlichen Schuldner behielt. Die Kirche sah darin eine Bevorzugung der Juden und beschloß schon auf der Synode zu Łęczyce (1285), daß die Juden Pfandobjekte, die aus einem Diebstahl stammten, ohne jegliche Entschädigung herausgeben müßten. Um die Verpfändung unredlich erworbenen Gutes hintanzuhalten, durften Pferde an Juden nur bei Tageslicht verpfändet werden, und die gleiche Absicht wurde mit der Vorschrift verfolgt, daß die Christen, welche in den Judenhäusern nach verdächtigen Pfändern fahnden wollen, zuvor eine Mark in reinem Golde vor der Haustür deponieren müssen. Auch die Verpfändung von Immobilien, sowohl städtischen wie ländlichen an Juden gehörte nicht zu den seltenen Fällen, und es ging dann die Macht über das damit verbundene tote und lebende Inventar, d. h. auch die Bauern, in die Hände des Gläubigers über. Die Sicherstellung durch Grund und Boden war die Regel bei Schuldnern aus der Bürgerklasse, während bei den höheren Ständen, bei Königen und Landesfürsten, verschiedene Formen der Bürgschaft verbreitet waren. Wenn alle diese Garantien nicht halfen, dann war der Jude genötigt, sich an die Person des Schuldners zu halten und ihn in Schuldhaft nehmen zu lassen, was besonders in den Gebieten von Posen und Kalisch üblich war, während in der Krakauer Gegend es nicht allzu selten sich ereignete, daß die Juden säumige Schuldner ohne Unterschied ihrer gesellschaftlichen Stellung samt Weib und Kind von Haus und Hof verjagen ließen. Die verpfändeten Immobilien gingen dann in ihr Eigentum über, und dies war eine der wichtigsten Quellen des jüdischen Grundbesitzes in Stadt und Land, der im Westen weit größere Verbreitung fand, während die Juden der östlichen Provinzen den Handel bevorzugten.

Der Westen Polens, die Umgegend von Posen, Kalisch und Krakau, bildete überhaupt das Zentrum der jüdischen Geldgeschäfte in den Slawenländern während des 14. und 15. Jahrhunderts. Es war nur eine kleine Schar von jüdischen Kapitalisten, die auf dem polnischen Geldmarkte eine Rolle spielte, aber ihre Bedeutung war eine unermeßliche, denn sie bildeten

die festeste Stütze des Adels, der mit dem Gelde des jüdischen Wucherers seine Launen befriedigte und immer tiefer verschuldend in den Abgrund einer „danaidenhaften Unwirtschaftlichkeit" hinabglitt. In Großpolen waren es drei Posener Bankiersfamilien, die alle die andern zahlreichen Geldhändler durch ihre weitverzweigten Betriebe übertrafen: Muszko Bogacz, der typische Schlachzizenbankier, dessen Geschäft nach seinem Tode von seiner Frau Nechama fortgesetzt wurde, Jordan und sein Sohn Abraham nebst ihrem Vertreter Sabbadaj, und schließlich der einflußreichste von ihnen, Aron, der in Gemeinschaft mit seinen Söhnen Abraham, Isaak und seinem Schwiegersohne Daniel die weitreichendsten Beziehungen unter der Adels- und Bürgerklasse unterhielt, und auch König Wladyslaw Jagiello zu seinen Kunden zählte. Die Exzesse von 1399 fügten auch Aron großen Schaden zu, und er mußte für längere Zeit die Stadt verlassen. Jakob und David aus Kalisch waren zwei Kapitalisten von geringerer Bedeutung, die durch ihre Verbindungen mit Schlesien den dortigen Magnaten und Städten erhebliche Geldmittel verschafften. Der bedeutendste jüdische Bankier jener Zeit war Lewko, Sohn des Jordan, in Krakau, bei dem Kasimir der Große, Jadwiga, Ludwig und Wladyslaw Kredit suchten. Viele seiner Schuldner suchten sich unter dem mehr oder weniger berechtigten Vorwande der Ausbeutung ihren Verpflichtungen zu entziehen und riefen sogar den Papst um Beistand an, der mit der Untersuchung der Angelegenheit den Krakauer Bischof betraute und anordnete, wenn nötig, den Christen bei Kirchenstrafe weitere Beziehungen zu Lewko zu untersagen. Allerdings fruchtete diese Intervention nichts, Lewkos Schuldner mußten doch bezahlen, und sein Betrieb nahm zusehends an Umfang zu, so daß er schließlich zu seiner Unterstützung ein ganzes Heer von Agenten unterhalten mußte. Lewko war nicht nur Geldverleiher; Kasimir der Große berief ihn in den Verwaltungsrat seiner Salzbergwerke und übertrug ihm die Verwaltung der Werke in Bochnia und Wielicka; ferner bekleidete er auch für einige Zeit das Amt eines königlichen Münzverwalters in Krakau, d. h. er hatte die Steuern von den Krakauer Bürgern zugunsten des dortigen Statthalters Bodzanty zu erheben. Nach seinem Tode wurden die Bankgeschäfte von seiner energischen Witwe und den drei Söhnen Abraham, Kanaan und Israel fortgeführt, die unter anderm Verbindungen mit dem schon genannten Jakob Slomkowicz aus Luzk und dessen

Sohn Isaak anknüpften. Neben ihnen erlangten die Abkömmlinge des „Judenbischofs" Smoyl und des Josman einen tiefgreifenden Einfluß auf dem Krakauer Geldmarkt, denen sich eine ganze Schar von minder bedeutenden Geldverleihern anschloß. In den östlichen Provinzen des Reiches wirkten dieselben Männer, die auch im Handel eine beherrschende Rolle spielten, nämlich Jakob Slomkowicz, Wolczko und Detko (Dzatko) aus Drohobycz, sowie Szloma in Lemberg. In Masovien jedoch war mit geringen Ausnahmen der Einfluß des jüdischen Geldhandels zu jener Zeit noch unerheblich.

Trotz der dürren Kirchengesetzgebung, die auf Versammlungen der Kleriker im 13. Jahrhundert die Verpachtung von Steuern und Ergiebigkeiten sowie Ämtern an Juden im Keime ersticken wollte, gehörte auch die Pacht noch im späteren Mittelalter zu den Erwerbszweigen der polnischen Judenheit. Die Pachtungen der Salzwerke in Bochnia und Wielicka sowie der Münzverwaltung in Krakau durch den Juden Lewko bildeten für viele ein nachahmenswertes Beispiel. Zumeist war es die Zollpacht, seltener die Pacht von Steuern und anderen Einkünften, die an Juden vergeben wurde. Hauptsächlich in Rotrußland und Podolien begegnen wir jüdischen Pächtern, die für viele Jahre die Zoll- und Mauteinnahmen von ganzen Städten wie Lemberg, Halicz, Przemysl, Belz, Hrubieszow, Lubaczow, Lublin, Cholm, Krakau, Jaroslaw, Grodek, Kamieniec Podolsk, Busk usw. in Pacht nahmen. Unter ihnen nahm eine überragende Stellung der Lemberger Pächter Wolczko Czolner ein, ein Mann von einer außerordentlichen Energie und Unternehmungslust, der auch Hoffaktor des Königs Wladyslaw Jagiello war. Nächst ihm taten sich auf diesem Gebiete noch besonders Jakob Slomkowicz aus Luzk, Samson aus Żydaczow, dessen Geschäfte nach seinem Tode seine Witwe Sara übernahm, Natko aus Lemberg und Yaczko aus Busk hervor. Eine besondere Bedeutung ist auch der Tätigkeit des Zöllners Josko, der als der reichste Mann zu seiner Zeit gilt, beizumessen; sein großes Vermögen erbte seine Witwe Golda, dann ihre Söhne Pessach und Schachna, der ein berühmter Gelehrter wurde. Nur eine geringe Verbreitung hatten im 14. und 15. Jahrhundert die gewerblichen Berufe unter den polnischen Juden gefunden, und sie beschränkten sich wohl lediglich auf die mit dem Kultus in Verbindung stehenden Professionen wie Schächter, Fleischer, Bäcker, Tallisweber und dergleichen.

Von großer Wichtigkeit für die Gestaltung der wirtschaftlichen Lage der polnischen Judenheit während des Mittelalters waren die Abgaben, mit welchen sie die ihnen eingeräumten Rechte und Freiheiten bei Königen und anderen Machthabern erkauften. War doch der Gesichtspunkt, unter dem die jüdischen Verhältnisse von den polnischen Herrschern betrachtet wurden, weit weniger von gefühlschwangerer Toleranz und angeborener Großmütigkeit als von der nüchternen Hoffnung auf ein gefügiges Ausbeutungsobjekt zugunsten der fürstlichen Schatzkammer diktiert, und auch die Magnaten, Würdenträger, Ritter sowie der stolze Betteladel, an dem Polen so überreich war, vermochten dem lockenden Klange des jüdischen Geldes, koste es selbst ihr Seelenheil, nicht zu widerstehen und brachten gerne den schweren Opfern der Juden ein mehr oder weniger bedeutungsloses Stück Papier mit verbrieften Rechten als Gegengabe dar. Eine ganze Kette von ständigen und regulären Abgaben, die im wesentlichen auch von anderen Bevölkerungsschichten entrichtet wurden, mußten die Juden zu dem königlichen Schatze beitragen. Da gab es namentlich eine Steuer, Jahreszins (census annuus) genannt, eine Art Vermögensabgabe, die in einer Pauschalsumme festgesetzt wurde und um die Mitte des 15. Jahrhunderts sich auf ungefähr 900—1000 Gulden jährlich belief. Die Verteilung der Steuern auf die einzelnen Gemeinden und die Einforderung war dann Sache der Ältesten oder besonderer Steuereinnehmer. Arme, Abbrändler und besonders Privilegierte waren von der Zahlung befreit. Nebenher liefen noch mannigfache Natural- und Arbeitsleistungen, wie die Verpflichtung zur Stellung von Fuhrwerken, zur Bewachung der Schlösser und Burgen sowie andere nützliche Dienste (utilia servicia), besondere Kriegssteuern, die oft in ungewöhnlicher Höhe bemessen wurden, Abgaben für Spezialprivilegien und „Geleit", ferner die Erbschaftsgüter, die im Falle des Todes eines Juden ohne Nachkommenschaft dem Könige anheimfielen. Die königlichen Beamten erhoben von den Juden besondere Gebühren, Remunerationen und Gerichtssporteln, die Kirche den Zehnt von Gütern, die von Christen erworben waren, die königlichen Städte die Grundsteuern von Häusern und ländlichem Besitz, in den westlichen Provinzen bereits seit dem 14., in den östlichen erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Die geschilderten Grundlagen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden während des fraglichen Zeitraumes standen in

harmonischer Übereinstimmung mit der günstigen Ordnung ihres politischen Lebens. Um so schreiender kontrastieren sie gegen die deutschen Verhältnisse, wo gerade im 15. Jahrhundert gegen die Juden der ganze gewaltige Verfolgungsapparat losgelassen wurde, den die Judenfeinde mit so unglaublich listigem Raffinement ausgeklügelt und fortgebildet haben. Die Rhein- und Maingegenden, Bayern, Schlesien und die österreichischen Erbländer bis nach Steiermark, Kärnten und Krain wurden der Schauplatz von blutigen Judenverfolgungen und Ausweisungen, und auch in Böhmen, Ungarn, Spanien und Portugal fand dieses herrliche Beispiel gar bald rühmenswerte Nachahmung. Ein Strom von Zuwanderern ergoß sich aus diesen Ländern nach dem slawischen Osten, vor allem nach Polen, und begegnete hier anderen Scharen, die aus der entgegengesetzten Richtung, aus dem Orient von Konstantinopel, Kaffa und Jerusalem, um Handel zu treiben, kamen. Was da auf diesem Wege, um Bedrückungen zu entgehen, flüchtete, waren gerade nicht die begüterten Schichten, wohl aber vielfach geistiger Adel, wie Ärzte und Rabbiner sowie in der Geldwirtschaft wohlbewanderte Elemente. Das beredteste Zeugnis für die Wirkungen dieser Einwanderung legen die zahlreichen jüdischen Niederlassungen ab, die in Stadt und Land neu entstanden oder dank dem Zuwachs sich fortentwickelten. Unter dem königlichen Protektorate entstanden diese Gemeinwesen auf ihrem eigenen abgegrenzten Boden, mitten unter einer fremdartigen Nationalität, unter fremden Sitten und Gewohnheiten, denen sie sich bald anpaßten, ohne die schweren Reibungen und Gefahren hindern zu können, die Neid und Rassenhaß ihnen bereiteten. Typisch für die Gestaltung der Verhältnisse in den Städten waren die jüdischen Niederlassungen in den drei bedeutendsten Zentren des Reiches: Krakau, Posen und Lemberg. In Krakau, wo die Ansiedlung der Juden im 14. Jahrhundert schon größere Ausdehnung gewonnen hatte und sich nicht nur um die bereits damals vorhandene Synagoge, den Friedhof und das rituelle Bad konzentrierte, sondern auch auf andere Stadtteile erstreckte, war unter der Bürgerschaft eine Strömung entstanden, die nach einer möglichsten Eindämmung des Rechtes der Juden auf den Erwerb städtischen unbeweglichen Eigentums hinzielte. Zur Erreichung dieses Zieles wurden mannigfache Mittel in Anwendung gebracht. Einmal ward das Recht der jüdischen Grundbesitzer auf Errichtung neuer Gebäude eingeschränkt, sodann wurde häufig in die Kaufkontrakte der Juden

die Bestimmung aufgenommen, daß sie die erworbenen Häuser nur an Christen wieder verkaufen dürften. Die Befreiung der Juden von der Gewalt der städtischen Behörden und ihre unmittelbare Unterwerfung unter die königliche Jurisdiktion brachte es mit sich, daß sie im Anfange keine städtischen Steuern zahlten und die Verpflichtung dazu ihnen in den einzelnen Fällen ausdrücklich auferlegt werden mußte, was auch in den erwähnten Kaufkontrakten öfters geschah. Erst im Laufe der Zeit ward Bresche in dieses Prinzip gelegt, und die Juden entrichteten in gleicher Weise wie die Christen die Abgaben an den Magistrat, insbesondere das „Schoß"geld. Darauf aber wurde nach Tunlichkeit geachtet, daß die Juden in den Gassen, die nicht ausdrücklich für ihre Niederlassungen reserviert waren, keine Häuser erwarben. Auch die Kirche erhob ihre Forderungen an die jüdischen Hausbesitzer, und es gelang ihr schließlich, durchzusetzen, daß die Juden von den von Christen erworbenen Häusern Abgaben für kirchliche Zwecke zahlen mußten. Das Resultat dieser Bestrebungen war, daß die Juden Krakaus eine jährliche Grundsteuer (census teragi = Erdzins) entrichteten, die teils von der Stadt, teils von den reicheren Bürgern, teils von den Kirchen, Klöstern und christlichen Hospitälern erhoben wurde. Dieser Steuer unterlagen nicht nur die von Juden im Kaufwege erworbenen, sondern auch die ihnen verpfändeten Häuser, und jede Verzögerung in der pünktlichen Abführung der Abgaben veranlaßte nicht selten die Gläubiger zur Anwendung von Gewaltakten. Die schlecht verhüllte Tendenz aller dieser Bemühungen der Bürgerschaft ging dahin, die Juden auf das jüdische Quartier zu beschränken, und dieses Ziel wurde auch mehr oder weniger restlos erreicht. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts konzentrierte sich das jüdische Leben in der St.-Anna-Gasse, die in ihrem östlichen Teile an den Marktplatz grenzte. Das war natürlich den Bürgern ein unliebsamer Nachbar, und sie suchten ihn deshalb weiter und weiter bis nach der Vorstadt Kasimierz zu schieben, die als eine gesonderte Stadtgemeinde nach dem magdeburgischen Rechte verwaltet wurde. Durch die Errichtung der restaurierten Akademie in der St.-Anna-Gasse und die damit verbundenen Verkäufe jüdischer Häuser an Christen wurde die Verdrängung der Juden aus dem Stadtinnern und die Verlegung des Zentrums nach einem anderen Viertel noch mehr gefördert, und die Juden mußten schließlich sich dazu verstehen, ihre gesamten Liegenschaften gegen eine dem Historiker

Jan Dlugosz gehörige Baustelle und ein Haus in der Spieglergasse zu vertauschen, wo später die neue Synagoge errichtet wurde. Und soweit diese Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit nicht ausreichend erschienen, um die von einem durch kein menschliches Gefühl geminderten Dünkel und der Verachtung alles Semitischen diktierte Ausschließung aus der Gesellschaft zu bewirken, griff die Krakauer Bürgerschaft zu dem allezeit bewährten Mittel des wirtschaftlichen Boykotts, der für sie mit einem Triumphe auf der ganzen Linie endete. — Ganz ähnlich ging es in Posen zu, wo die Bürgerschaft im wesentlichen die gleichen Absichten wie in Krakau verfolgte, d. h. einerseits den Juden den Erwerb von Grundstücken erschwerte, andererseits die Lasten möglichst auf sie zu wälzen suchte; nur mit Hilfe des Adels glückte es ihnen, Häuser nicht nur in den ihnen zugewiesenen Gassen, sondern auch mitten im Zentrum der Stadt zu erwerben, wo sie zahlreiche Läden und Magazine inne hatten. Ein völlig verschiedenes Bild boten die Verhältnisse in Lemberg dar. Hier lebten die Juden im Stadtinnern wie auch in den Vororten, und niemand behinderte sie im Erwerb von liegenden Gründen für Häuserbauten. Weder die Bürgerschaft noch die Geistlichkeit erblickte darin etwas Störendes, ja, die Schlachta, die über eine große Zahl von Holz- und Steinhäusern innerhalb der Stadt verfügte, verpachtete oder veräußerte sie mit größter Bereitwilligkeit für hohen Preis an Juden.

Eine eigenartige Stellung im Rahmen des polnischen Kolonisationswerkes, das Polen im 14. Jahrhundert mit einem Netze von Niederlassungen überdeckte, nahmen die reußischen Länder ein. Mit außergewöhnlicher Energie und Intensität wurden in Rotreußen von der Ritterschaft im Verein mit dem polnischen Bürgertum und den deutschen Zuwanderern auf den dem Könige unmittelbar gehörigen Liegenschaften, die er selbst dem Adel verschenkt oder verpfändet hatte, weite Strecken Ödland urbar gemacht, die Wälder abgeholzt und der Boden einem rührigen Bauernstand zur Bearbeitung anvertraut. Unter den Kolonisatoren war auch der Hofjude Wolczko Czolner, dem der König von früher für seine ergiebige Tätigkeit im Waren- und Geldhandel verpflichtet war, und den er jetzt mit der Besiedlung mehrerer verödeter Ortschaften betraute. Der Auftrag zur Kolonisierung geschah zumeist mit der Bedingung, daß Wolczko, falls das Dorf unter seiner Leitung aufblühte, es Zeit seines Lebens ungestört besitzen durfte, während es nach seinem Tode dem

Könige anheimfiel. Wolczko unterzog sich dieser Aufgabe mit dem glücklichsten Erfolge und erhielt als Entgelt die Vogtei über die Kolonien. Nur der Klerus, der die Unterordnung von Christen unter die Macht der Juden nicht dulden mochte, erhob gegen diese Bevorzugung Wolczkos heftigen Widerspruch, und schließlich erwirkte das Lemberger Kapitel beim Könige die Erlaubnis, die Vogtei einer Kolonie und diese von dem Juden selbst gegen eine geringe Entschädigung abzulösen. Wolczko verlor noch eine von ihm gegründete Siedlung an die Geistlichkeit und mußte vermutlich auch in anderen Positionen weichen. Wolczko war nicht nur ein energischer Mann, sondern auch von entschiedener Charakterfestigkeit, denn er leistete dem Lockrufe des Königs, der seinen Hofjuden gar zu gerne mit den Segnungen der katholischen Kirche beglückt hätte, keine Folge. Es ist nicht ausgeschlossen, wenn freilich auch kaum absolut erwiesen, daß unter den Kolonisten in Wolczkos Dörfern auch Juden waren. Wenn dem so ist, dann haben die Juden Rot-Reußens wie in Litauen neben Handel und Geldgeschäft auch Ackerbau betrieben.

Fünftes Kapitel.

Kasimir IV. Jagiellonczyk (1447—1492), seine Beziehungen zu den litauischen Juden. Privilegium für die trokischen Karäer vom 27. März 1441. Erweiterung der Generalprivilegien der polnischen Judenheit durch die Bestätigung vom 14. August 1453. Capistranos Mission in Polen. Widerrufung der Bestätigung der Judenprivilegien auf dem Reichstage in Nessau (11. bis 17. November 1454). Verfolgungen in Krakau, Lemberg und anderen Orten durch Kreuzfahrer. — Wirtschaftliche Blüte der polnischen Judenheit, beginnender Abstieg. Vertrag mit dem Krakauer Magistrat vom Jahre 1485. Ähnliche Abkommen in anderen Städten. Der Brand in Krakau im Jahre 1494, Begründung des Ghettos in Kazimierz. Der Reichstag in Petrikau (1496). Neuerliche Exzesse in Lemberg und Krakau. Wirtschaftliche Lage der Juden in Litauen. Die Ausweisung im Jahre 1495 und ihre Rücknahme (1503). Geistiges Leben der polnisch-litauischen Judenheit im 15. Jahrhundert.

Die zehnjährige Regierung des Sohnes Wladyslaw Jagiellos, des kaum dem Knabenalter entwachsenen Wladyslaw III. (1434—44), der kurz nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres bei Warna den Heldentod fand, hatte keine nennenswerte Änderung in den Verhältnissen der polnischen Judenheit herbeigeführt. Desto bedeutungsvoller war für sie die Herrschaft seines Bruders und Nachfolgers Kasimir IV. Jagiellończyk (1447—92), der bereits seit der Ermordung Swidrigajlos im Jahre 1440 auf dem litauischen Großfürstenthron saß, und dessen Wahl zum polnischen Könige vor allem der Furcht vor kriegerischen Verwicklungen mit Litauen zu danken war. Bereits als litauischer Großfürst hatte sich Kasimir die Prinzipien Witolds zu eigen gemacht und sie seiner Politik gegenüber dem jüdischen Stamm zu Grunde gelegt. Wie Witold die litauischen Juden mit Privilegien ausgestattet hatte, so verlieh Kasimir am 27. März 1441 den trokischen Karäern das magdeburgische Recht, und zwar fast unter den gleichen Bedingungen, unter welchen es der christlichen Bewohnerschaft in Troki, Wilna und Kowno erteilt worden war, ja in einzelnen Punkten sogar mit einer etwas ausgedehnteren Autonomie. Die Juden unterstehen der ausschließlichen Jurisdiktion des jüdischen Wojt (Vogt, Advocatus), der nur dem Könige und dessen Gerichte verantwortlich ist

und nur auf eine mit dem großfürstlichen Siegel versehene Vorladung zu erscheinen braucht. Er richtet und urteilt über die Juden in gleicher Weise, wie dies in anderen Städten, wo das magdeburgische Recht in Geltung steht, Brauch ist. In rein jüdischen Angelegenheiten darf weder der Wojewode noch der Starosta noch irgendein anderer Beamter sich eine Jurisdiktion anmaßen, während in Streitigkeiten zwischen Juden und Nichtjuden außer dem Judenvogt noch der Wojewode oder sein Vertreter dem Gerichtshofe angehören. Dasselbe gilt auch, wenn ein Kolonist oder Bauer, der in jüdischen Diensten steht, ein Verbrechen begeht oder auf frischer Tat ertappt wird. Die Autonomie der Troker Judengemeinde kam besonders deutlich in den Bestimmungen über die Steuerleistungen zum Ausdruck. Die Gemeinde war von allen Steuern befreit mit Ausnahme einer bestimmten jährlichen Abgabe, die von dem jüdischen Teil der Stadt ohne Unterschied der Religions- und Stammeszugehörigkeit der Bevölkerung erhoben wurde. Als besondere Einnahmequelle war den Troker Karäern die Hälfte der Einkünfte der Stadtwage und der Wachsschmelze zugewiesen. Noch durch andere gelegentliche Bestimmungen und Verordnungen wurden die autonomen Rechte der Karäer von Kasimir anerkannt, und ein günstiges Verhältnis zu der jüdischen Bevölkerung Litauens zu wahren, betrachtete er stets als eine seiner Herrscherpflichten.

Diesen Grundsätzen blieb der Großfürst auch nach Annahme der polnischen Königswürde zunächst treu. Bei dem großen Brande, der am 3. August 1447 in Posen während der Anwesenheit Kasimirs ausgebrochen war, ging auch die Originalurkunde des Judenprivilegiums Kasimirs des Großen, die von der Posener Judengemeinde verwahrt wurde, in den Flammen unter. Diesen Anlaß nahmen nun die großpolnischen Juden wahr und trugen Kasimir IV. durch Delegationen aus den „Wojewodschaften Posen, Kalisch, Sieradz, Lęczyce, Brest, Wloclawek und den zugehörigen Bezirken“ die Bitte vor, die Freiheiten Kasimirs des Großen in der ihm vorgelegten Urkunde zu bestätigen. Die Wirren, die bald nach seiner Thronbesteigung ausbrachen, weil der König wegen der Weigerung der Polen, den Litauern Podolien herauszugeben, ihre Privilegien nicht erneuern wollte, nahmen sechs Jahre seine ganze Kraft in Anspruch, und so wäre es ihm kaum möglich gewesen, auch wenn er dazu sogleich entschlossen gewesen wäre, den Wünschen der Juden zu willfahren. Endlich, als unter dem Einflusse Zbigniew Oleśnickis, des Führers der Oppo-

sition, auf der Zusammenkunft in Petrikau die privilegierten Stände die Bildung einer Konföderation und die Absetzung des Königs beschließen wollten, gab Kasimir nach, und befreit von dem Alpdruck, der alles gelähmt hatte, atmeten der König und das Land auf. Freilich war ihnen keine allzulange Ruhe gegönnt, denn der dreizehnjährige Krieg (1454—66) mit dem deutschen Orden stand unmittelbar bevor. In diese kurze Friedenszeit fällt die Bestätigung der Judenprivilegien für Großpolen (24. August 1453) und für Kleinpolen (26. August).

Da gerade damals die Geistlichkeit, durch das Verhalten des nicht vor langem abgehaltenen Baseler Konzils ermutigt, ihre giftgeschwollenen Pfeile gegen die Juden versandte und die Ankunft des Hetzpfaffen Capistrano unmittelbar bevorstand, so müssen es wohl besondere Beweggründe gewesen sein, die dem Könige den Mut zu solch beherztem Schritte verliehen. Die wirtschaftliche Macht der polnischen Judenheit, ihre innige Verknüpfung mit der allgemeinen Wohlfahrt, die Hoffnung, daß der stets in peinlicher Geldverlegenheit schwebende König, der mitunter Hausgeräte und die Kleider seiner Frau verpfändete, die Staatskasse für den drohenden Ordenskrieg mit dem Gelde der Juden füllen werde, und andere Erwägungen praktischer und politischer Natur dürften für die königliche Entscheidung bestimmend gewesen sein. Und obschon manche Abweichungen gegenüber den älteren Privilegien sich daraus erklären mögen, daß das dem Könige vorgelegte Konzept in einigen Punkten im Vertrauen auf seine gütige Gesinnung fabriziert worden war, so bleibt es doch Kasimirs IV. Ruhm, daß die von ihm den Juden eingeräumten Rechte das Höchstmaß dessen darstellen, was ihnen während des ganzen Mittelalters gewährt wurde. Eine Reihe von Bestimmungen richtete sich mit großer Entschiedenheit gegen die Bestrebungen der Klerikalen, die auf Separierung der Juden von der bürgerlichen Gesellschaft abzielten. Den geistlichen Gerichten wurde verboten, Juden vorzuladen, denn vor diesem Forum brauchte der Jude sich nicht zu verantworten, und es war Sache des Wojewoden und Starosten, solche Übergriffe zu verhindern. Die Juden durften unter den gleichen Bedingungen wie die Christen das allgemeine städtische Bad benutzen, das Vieh nach ihrem Ritus schlachten und rituell verbotenes Fleisch nach Gutdünken verkaufen, christliche Häuser unbehelligt betreten. Die Kompetenz der Judenältesten wurde erweitert, indem ihnen die Befugnis erteilt wurde, bestimmte

Prozesse unter Juden ohne Beisein des Judenrichters zu schlichten, und jeder Ungehorsam gegen die Ältesten wurde mit schwerer Geldbuße von der Staatsbehörde bestraft. Als eine Erweiterung des durch die früheren Privilegien geschaffenen Rechtszustandes ist es anzusehen, wenn nicht nur in Kriminal-, sondern auch in Zivilprozessen zur Verurteilung das Zeugnis zweier einwandfreier Juden und zweier einwandfreier Christen gefordert wird, zur Verurteilung des Mörders eines Juden der schwere Eid des nächsten Verwandten des Ermordeten genügt, des flüchtigen Mörders ganzes Hab und Gut konfisziert wird und ihm nur mit Zustimmung der Blutsverwandten des getöteten Juden freies Geleit gegeben werden darf, die Verhaftung des eines Verbrechens verdächtigen Juden nur durch den Wojewoden veranlaßt werden darf, gegen ausreichende Garantie Haftentlassung erfolgen muß und den Juden in Gemeinschaft mit jüdischen Eideshelfern ein Vorrecht beim Eide zusteht, für die Blutbeschuldigung vier christliche Zeugen verlangt werden und den landsässigen Edelleuten mit den schwersten Strafen gedroht wird, falls sie dabei mit Gewalt vorgehen und vom Rechtswege abweichen, die Bestimmung, daß die Juden nur vor dem Wojewodengerichte Rede zu stehen brauchen, mit aller Schärfe betont wird, und Wojewoden wie Starosten vor Erpressungsversuchen gegen Juden nachdrücklich gewarnt werden, endlich wenn den Kaufleuten Strafen angedroht werden, falls sie auf Jahr- oder Wochenmärkten den Verkauf ihrer Waren an Juden verweigern. Die Bestimmungen über Eidesleistung, Pfandverfall und Pfänderverlust, Körperverletzung, Ladung zum Gerichte, Kontumazurteil, Recherchen nach gestohlenen Sachen bei Juden, Zinsfuß und Appellation an das königliche Gericht wurden durch deutliche und ausführliche Fassung zugunsten der Juden geändert. Bei der Regelung des Schuld- und Pfandwesens ward der Grundsatz als maßgebend erachtet, daß die Juden gewissermaßen einen Bestandteil des Fiskus bilden und für die Zwecke der Landesfürsten jederzeit Geld zur Verfügung halten müssen. Was dann das Privilegium über die Darlehnsgeschäfte der Juden bestimmte, war zwar fast nur eine Anerkennung des bestehenden Zustandes, aber diese gesetzliche Sanktion schuf an Stelle der bisherigen Unsicherheit feste Grundsätze und verlieh dadurch der einzelnen Handlung dauerndere Wirksamkeit und erhöhten Schutz. Namentlich das Verhältnis der Juden zum Adel machte der Gesetzgeber zum Gegenstand seiner besonderen Fürsorge,

und was in dieser Hinsicht den Juden zugestanden ward, bedeutete eine Durchbrechung des zwar auch sonst nicht lückenlosen Prinzips, nach welchem der Erwerb von ländlichen Grundstücken nur dem Adel vorbehalten war, allerdings mit der Einschränkung, daß sich dies nur auf die verpfändeten Immobilien, die zum Verfalltermine nicht eingelöst wurden, beziehen soll. Die königlichen Beamten waren strenge angewiesen, den Juden im unangetasteten Besitze dieses Rechtes zu schützen, ja der Schuldner selbst, dessen Güter von den Juden erworben worden waren, mußte ausreichende Bürgen stellen, um dem Juden die Sicherheit des Besitzes zu garantieren. War das Gut innerhalb drei Jahren nicht eingelöst, so ging es in das volle Eigentum des Juden über. Den minderjährigen Erben stand nicht das Recht zu, auf Grund ihrer Unmündigkeit allein das von dem Erblasser verpfändete Landgut dem Juden vorzuenthalten. Von der mit dem Grund und Boden verknüpften Pflicht zum Kriegsdienste oder zur Kriegssteuer waren die jüdischen Besitzer vollkommen befreit. Im allgemeinen war es den Juden ohne weiteres gestattet, Darlehen an Adelige ohne Unterschied zu gewähren und die Schuld durch Eintragung ins Grundbuch beurkunden zu lassen. Der Darlehnszinsfuß betrug gewöhnlich einen Groschen von je einer Mark für die Woche, d. i. etwa 108,5 Prozent.

Blieben auch die Juden fernerhin vom politischen Leben ausgeschlossen und konnte auch alles, was Kasimir IV. den Juden an Rechten und Freiheiten zugestand, in keiner Weise als radikale Reform gegenüber dem Bestehenden angesehen werden, so genügte auch diese Regung einer von egoistischen Motiven weidlich durchtränkten Toleranz, um wiederum den Klerus in Harnisch zu bringen und Himmel und Hölle gegen des Königs Judenpolitik in Bewegung zu setzen. Der Anführer in diesem Reigen war der Fürst-Primas von Polen, Kardinal Zbigniew Oleśnicki, eine der kraftvollsten und merkwürdigsten Gestalten in der Geschichte des polnischen Klerus, ein Mann von den hervorragendsten Eigenschaften des Herzens und des Geistes, die er gar oft im Privatleben zum allgemeinen Wohle betätigte, der jedoch als Politiker in mancher Hinsicht dem polnischen Staatswesen schwere Schäden bereitete. Er übte einen ungeheuren Einfluß auf die Staatsgeschäfte aus, und vor dem fanatischen Eifer seiner unzähmbaren Rebellennatur mußte die edelmütige und gutherzige Art des Königs kapitulieren. Mit Argwohn verfolgte Oleśnicki, „das Auge Polens“, wie Dlugosz

ihn schmeichelhaft nannte, das Anwachsen der hussitischen Partei in Polen, und in dem Schutze, den Kasimir der Lehre vom Laienkelche angedeihen ließ, sah er eine ungeheure Gefahr. Glühendster Haß gegen die Ketzerbande erfüllte sein Herz, und aus diesem Protest gegen die Ungläubigkeit entsprang auch sein Rachegefühl gegen die „geschworenen Erbfeinde der Christenheit", die Juden. Einen wahlverwandten Gesinnungsgenossen hatte Oleśnicki in dem Krakauer Kanonikus und Historiographen Dlugosz gefunden, dessen fundamentale Geschichte Polens ganz von klerikalem Geiste und Interesse durchtränkt ist und bei jeder Gelegenheit, wo sie die Verhältnisse der Juden im Vaterlande und anderwärts berührte, beredtes Zeugnis von seinem fanatischen Hasse gegen alles Jüdische ablegt. Aber Dlugosz war trotz allem nicht der richtige Mann, um die Ketzerverfolgung, die in Oleśnickis politischem Programm lag, ins Werk zu setzen, und da fiel sein Blick auf einen „Mann Gottes", den streitbaren Dominikaner Johann von Capistrano, der durch die Kraft seiner unwiderstehlichen Dialektik Wunder gewirkt, Ketzer und Hussiten zu demütiger Buße gezwungen, die Scheiterhaufen der Fraticelli entzündet und begeisterte Hymnen zum Lobe des Papstes angestimmt hatte. Auch in der Verfolgung und Verketzerung der Juden war Capistrano kein Neuling. Unter seinem Einflusse wurden die judenfeindlichen Erlässe der Päpste Eugenius IV. und Nikolaus V. geboren, und seine zügellose Ketzerbannerei schuf die Judenhetzen in Deutschland, Schlesien, Mähren und Böhmen. So hatte er den Namen einer „Geißel der Juden", den ihm die Geschichte gegeben, vollauf verdient. Mit fieberhafter Sehnsucht erwartete Oleśnicki den Mann, in welchem er das Werkzeug seiner Pläne erblickte, der „wie ein zweiter Abraham sein Geburtsland verlassen und in Länder sich gewagt, die seine Sprache nicht verstehen", und rief ihn zu sich in das Land, das mit Böhmen dieselbe Sprache hat", damit er wie dort „den teuflischen Trug zerschmettere, die alten Zeiten wiederbringe, wo man Kreuzzüge gegen die Böhmen ausrichtete". Anfangs zögerte Capistrano, obwohl auch der König sich in einem herzlich gehaltenen Schreiben dieser Einladung anschloß, dem Rufe Folge zu leisten, und erst nach wiederholten Vorstellungen, in denen Oleśnicki alle seine Rede- und Verführungskunststücke spielen ließ, gab er nach. Capistrano hatte sich unterdessen von Böhmen nach Breslau begeben, um dort seine Mission als Restaurator der verloren-

gegangenen Gläubigkeit fortzusetzen. Dorthin sandte nun der Krakauer Fürstprimas seinen getreuen Kanonikus und Sekretär Dlugosz, damit er dem „heiligen Mann" das Geleit bei seinem Einzuge in Polen gebe. Diese Abwesenheit des Dlugosz war von den in Krakau sich aufhaltenden Vertretern der Judenheit, die seit Jahr und Tag sich bei Kasimir um Bestätigung des im Jahre 1447 in Posen verbrannten Judenprivilegs bemühten, benutzt worden, und in der Tat entschloß sich der König, unter die von der Kanzlei angefertigten Entwürfe seinen Namen zu setzen. So wurden am 13. August 1453 das Privilegium für Großpolen, am 26. August das Privilegium für Kleinpolen bestätigt. Es war aber auch wirklich höchste Zeit, denn zwei Tage später, am 28. August, hielt Capistrano seinen Einzug in die polnische Hauptstadt. Wie ein Triumphator oder Messias ward er von einer unabsehbaren Menge, mit der auch der König, seine Mutter und der ganze Klerus einherzogen, empfangen, und Oleśnicki umarmte ihn „als einen Engel vom Himmel". Vielleicht war es eine schlaue und nicht unrichtige Berechnung, wenn Capistrano nicht bei den Franziskanern, sondern wie einer aus dem Volke in dem Privathause des Jercy Sworcz abstieg. In Krakau verrichtete er allerlei Wunder, und wenn er auch Tote zum Leben geweckt haben soll, seinem treuesten Freunde, dem Kardinal, der von einer Lähmung des rechten Beines befallen war, konnte er keine Heilung bringen. Die schwerste Sorge aber bereitete ihm die große Masse der Juden, die sich in Krakau niedergelassen hatte, und ihnen galt vor allem sein Kampf. Bei der Kapelle des heiligen Wojciech ward eine Tribüne errichtet, und von ihr schleuderte Capistrano seine zündendsten Blitze gegen die Ketzer und Ungläubigen, um sie zerknirscht zu Boden zu drücken, und der nebenstehende Kaplan machte seine Worte der staunend lauschenden Masse verständlich.

Nicht genug, daß die Juden in so großer Zahl im Lande lebten, auch ihre Privilegien hatte der König zu bestätigen gewagt! Und da gab es für Oleśnicki und Capistrano und ihren Gesinnungsverwandten, den Prediger Stanislaw Szkalmierz nur ein Ziel, Kasimir zur Rücknahme dieser leichtfertigen und gotteslästerlichen Handlung zu bewegen. Er drohte ihm mit Mißgeschick, Niederlagen und Gottesgericht wegen seiner allzu großen Judenfreundlichkeit, und beschwerte sich bitter bei dem Papste Nikolaus V., daß der

König auf seinen Rat nicht achten wolle. Noch kühner und trotziger war die Sprache, des Briefes, den Oleśnicki direkt an den König richtete. Er beschuldigte ihn, zur Schmach und Beeinträchtigung des Glaubens den Juden gewisse Privilegien und Freiheiten zugestanden und „gewisse ganz und gar gefälschte Privilegien unter dem Namen und Titel des Königs Kasimir" bestätigt zu haben, was sein Vater (Wladyslaw Jagiello), welchem die Juden viel Geld boten, stets verweigert hätte. Obwohl der Kardinal und viele Edelleute zu der fraglichen Zeit in Krakau gewesen, hätte der König es nicht für nötig befunden, sie vorher um ihren Rat zu befragen und deshalb einige Bestimmungen, die der christlichen Religion direkt widersprächen, mit aufgenommen. Wie sehr er dadurch sich einer Beleidigung Gottes schuldig gemacht und seinen eigenen Ruf beeinträchtigt, hätte er bereits von Capistrano erfahren. Zum Schlusse bittet und beschwört Oleśnicki ihn, die Privilegien zu revozieren, sich als wahrhaft christlichen König zu erweisen und eine Sache aus der Welt zu schaffen, aus der nicht nur ihm selbst Schande, sondern auch weittragende Konflikte entstehen könnten. Aus diesem Libell, in welchem Oleśnicki mit ebensolcher Offenheit wie Rücksichtslosigkeit den König mit Vorwürfen überschüttete und sogar mit dem Interdikte bedrohte, falls nicht gewisse, die Städte und den Klerus besonders drückende Lasten aufgehoben würden, sprach die ganze kirchliche Macht mit ihren pathetischen und übertriebenen Rechtsansprüchen, um das Königtum bis zur völligen Entmannung herabzudrücken, und zum Unglück der Juden durfte die Kirche triumphieren.

Dazu hatte nicht wenig der Adel durch sein schmachvolles Verhalten in dem Kampf mit dem deutschen Ritterorden beigetragen. Wie so oft in der Geschichte des polnischen Staates suchten auch diesmal diese Edelsten der Nation im Trüben zu fischen. Drei Tage vor der Schlacht drohten sie dem in Not und Bedrängnis vor dem Feinde stehenden Könige mit Gehorsamsverweigerung und ertrotzten so neue ausgedehnte Privilegien. Die von dem Papste und Klerus unterstützten deutschen Ritter brachten dem polnischen Heere bei Konitz (pod Chojnicami) eine fürchterliche Niederlage bei (18. September 1454). So tief wurde von dieser Schlappe das ganze Reich betroffen, daß die polnischen Chronisten klagen, es hätte, seit Polen bestünde, solche Schande und solchen Schaden nicht erfahren. Gottes Gericht war also über das Land hereingebrochen, und

die Schuld an diesem Nationalunglück traf vor allem den König, der nicht auf die Stimme seiner Ratgeber gehört und durch seine Judenfreundlichkeit den Zorn des Himmels herabbeschworen hatte. Umsonst also hatte Capistrano noch vor seiner Abreise aus Krakau (14. Mai 1454) den König gewarnt, die Feinde der Kirche, Ketzer und Juden, allzusehr zu schützen und ihn ein letztes Mal aufgefordert, die Privilegien zu widerrufen, Kasimir war verblendet und taub gegen alle Verwünschungen und Flüche der Hölle, die aus dem Munde des Mönches zu ihm drangen. Jetzt aber hatte ihn die Niederlage vollends vernichtet, und auf die Hilfe der Geistlichkeit für einen Feldzug, der die Schmach wieder tilgen sollte, angewiesen, mußte er sich Oleśnickis Wünschen gefügig zeigen. Und so widerrief er auf dem Reichstage in Nieszawa (Nessau), der die Schlachta von der Unterwerfung unter die königlichen Beamten befreite und ihren Anteil an der Gesetzgebung sicherte, die den Juden gewährten Privilegien (11. bis 17. November 1454), denn „die ungläubigen Juden sollten keine größeren Vorrechte als die Christen genießen". Die Aufhebung der Privilegien wurde im Lande durch Herolde verkündet und den Juden die Anlegung ihrer besonderen Tracht wieder aufgegeben. Capistrano hatte gesiegt, und im Bewußtsein dieses Triumphes durfte Kardinal Oleśnicki in die Gruft steigen (1. April 1455). Polen konnte nicht mehr so wie früher als Zufluchtsstätte für die verfolgten Juden des Westens betrachtet werden, und die bewegten Klagen, die aus den Slawenländern nach den deutschen Judengemeinden drangen, waren, wie sich bald zeigen sollte, nur allzu berechtigt.

Die von Capistranos Hetzreden erregten Gemüter mußten ihre Spannung auf irgendwelche Weise entladen, und nichts lag für sie näher, als in jedem Elementarereignis ein Strafgericht Gottes zu erblicken, von dem die Christenheit für ihre Langmut gegenüber den ungläubigen Juden betroffen worden war. Brach irgendwo ein Brand aus, gleich war man mit der Beschuldigung bei der Hand, die Juden hätten das Unglück angerichtet, und die Folge waren natürlich Plünderungen und Ermordungen der angeblichen Sünder. Aber auch ohne solche Vorwände mehrten sich unter der Nachwirkung des aufrührerischen Treibens des Franziskanermönches die Überfälle auf die Juden, durch welche die sündenbelastete Gesellschaft ein gottgefälliges Werk zu üben glaubte. Ein derartiger Vorfall hatte sich bereits 1445 in Bochnia ereignet, aber erst seit Capistrano gehörte dies zu den regel-

mäßigen Erscheinungen. Am 26. Mai 1454 brach in Krakau im Hause des Ratsherrn Tomacz ein Brand aus, der infolge der unzureichenden Löschvorrichtungen und eines heftigen Sturmes gewaltige Dimensionen annahm. Allgemein betrachtete man dieses Ereignis als Strafe dafür, daß den „Juden Privilegien mit dem Bilde Gottes" verliehen worden waren, denn die Juden hatten in dem Hause des Tomasz, von dem aus das Feuer sich verbreitet hatte, große Warenvorräte und Pfandgegenstände aufbewahrt. War dieser Vorfall und auch die Anklage gegen die Jüdin Zlata (Slottka) ohne schwerere Folgen verlaufen, so änderte sich dies, als Papst Pius II. für das Jahr 1463 zu einem neuen Kreuzzuge die gläubige Christenheit aufrief. Bereits nach dem Falle Konstantinopels (29. Mai 1453) und dem Sturze des verseuchten Byzantinerreiches, der als schwere Gefahr für das Abendland empfunden wurde, hatte der Papst Nikolaus V. einen Kreuzzug anregen wollen, und Capistrano hatte sich im Schweiße seines Angesichts vergeblich bemüht, Begeisterung zu entflammen. Auch Pius' II. Weckruf lockte nicht die Kraft und Blüte der Nation herbei, denn es war nur ein zusammengelaufener Haufen von Hungerleidern, Bettelmönchen, Bauernvolk, Studenten und Abenteurern, die sich auf die Lockungen des päpstlichen Legaten Fregena, dessen Kapuzinaden gegen Capistranos Beredtsamkeit jämmerliche Stümpereien waren, einstellte. Über Belgrad sollte der Zug nach dem türmereichen Byzanz und den weißen Sandwüsten Syriens gehen, aber statt dessen sammelte sich das Lumpenpack in Rotreußen unter Führung eines gewissen Szczęsneg und durchschweifte sengend und mordend Städte und Dörfer, Tod und Verderben über Juden und Schismatiker bringend. In Lemberg machten sie Halt und drohten mit Feuer und Schwert, wenn man ihnen nicht unverzüglich alle Juden ausliefere. Doch der Magistrat wies dieses Ansinnen zurück und erklärte sich bereit, den Kampf mit der Banditenschar aufzunehmen. Das hatten die heldenhaften Kreuzfahrer nicht erwartet, und sie verlegten sich nun aufs Paktieren. Gegen Zahlung eines Lösegeldes und Verabreichung von Lebensmitteln ließen sie sich zum Abzuge bewegen. Anders kam es in Krakau, wo die Plünderer am Osterdienstag, d. i. am 12. April, die Häuser der Juden überfielen. Dreißig Juden wurden getötet, viele verwundet, und nur diejenigen, die im Hause des Kastellans von Krakau, Jan Tenczynski, Schutz suchten, wurden gerettet, und auch dort wären sie von der wütenden Menge erreicht

worden, hätten sich nicht der Bischof von Krakau, Jan Gruszczynski, und der Starost Jakob Dembinski ihrer hilfreich angenommen und zu ihrem Schutze einige Soldatenabteilungen herbeigerufen. Der Magistrat verhielt sich passiv. Er begünstigte zwar nicht direkt die Gewalttaten, kümmerte sich aber auch um die Sicherheit der Juden nicht im geringsten. Der Prozeß, der auf Geheiß des Königs gegen die Schuldigen angestrengt wurde, endete mit der Verurteilung des Magistrats zu dreitausend Mark. Zum weiteren Schutze der Juden mußte die Stadt eine Kaution von zehntausend Gulden stellen, die verfallen sein sollte, wenn noch einmal derartige Tumulte sich wiederholten. Wenige Jahre später wurde trotzdem Hab und Gut der Krakauer Juden geplündert, gegen den Stadtrat ward eine Klage erhoben, deren Ausgang indes unbekannt ist. Auch die Gemeinde in Posen wurde von ähnlichen Plagen heimgesucht (1464). Die Feuersbrunst, die in der Judengasse ausbrach und das in der Nähe des Ghettos gelegene Dominikanerkloster nebst Kirche einäscherte, wurde den Juden in die Schuhe geschoben. Racheschnaubend stürzte sich die Menge auf die Juden, mordete sie und plünderte ihre Häuser, ein Teil wurde aus der Stadt verjagt. Der König führte den Prozeß gegen den Magistrat, unter dessen Patronat die Exzesse vor sich gegangen waren, und belegte ihn mit einer Geldbuße von zweitausend Dukaten „für den Mord oder Totschlag der Juden". Die Bedrückungen, denen die polnischen Juden ausgesetzt waren, machten auf einige von ihnen tiefen Eindruck, und es traten etliche, um dem schweren Geschicke zu entgehen, zum Christentum über.

Je unbarmherzigere und rigorosere Formen die Verfolgungen der Juden durch die Bürgerschaft annahmen, desto deutlicher traten die wahren Motive, die dieser Feindschaft zugrunde lagen, hervor. Zu der religiösen Abneigung gesellten sich Neid und Eifersucht auf die wirtschaftliche Position des jüdischen Elementes in Polen. Und in der Tat, als die letzten Schatten des Mittelalters langsam in die Gruft zu sinken begannen und der Morgen eines neuen Tages am Himmel der abendländischen Menschheit heraufzudämmern schien, das gehobene Selbstbewußtsein der Völker die schlummernden Energien zu frohem Schaffen belebte, stand auch die polnische Judenheit auf einer Stufe ihrer wirtschaftlichen Kultur, die eine Blüte in ihrer ganzen Entwicklung bedeutete. Wiewohl die Juden im großen und

ganzen durchaus nicht gerade über ungeheure Reichtümer verfügten, so war doch die Intensität und Ausdehnung ihrer geschäftlichen Tätigkeit eine so bedeutende, daß ihre Kapitalien das ganze Land überschwemmten und bis in die entferntesten Winkel ihr Einfluß zu verspüren war. Außer in Groß- und Kleinpolen eröffnete sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in Masovien, damals noch selbständigem Herzogtum mit der Hauptstadt Warschau, ein ganz neues Feld für die Tätigkeit der Juden, das ihnen bislang fast verschlossen gewesen. Handel und Gewerbe waren völlig vernachlässigt und unbarmherzige Gesetze verhinderten jegliche Bewegungsfreiheit im wirtschaftlichen Verkehr. Erst durch die Beschlüsse der Landtage zu Sochaczew von 1426 und 1455 wurden rechtliche Grundlagen für die Geldgeschäfte der Juden mit den „Inländern" geschaffen. Falls der Schuldner säumig wurde, so durfte der jüdische Gläubiger ihn viermal vor Gericht zitieren. Nach der ersten Ladung mußte der Schuldner sechs Mark als Strafe entrichten, und wenn er sodann innerhalb zwei Wochen die Schuld nicht tilgte, so mußte er dem Juden außer Kapital nebst Zinsen noch eine Strafe von drei Mark (piętnadziešcia) und dem Gerichte eine solche von fünfzig Mark (quinquendum) zahlen. Wenn er jedoch nach dem dritten und vierten Termin nicht zahlte, wobei er jedesmal wieder mit den genannten Geldstrafen belegt worden war, so erhält der Jude die Einweisung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen des „Inländers". Und dieses bleibt ihm so lange, bis ihm der Schuldner das Kapital samt Zinsen und die dreifache „piętnadziešcia" erstattet hat. Nur bis zur ersten Ladung darf der Jude Zinsen berechnen, denn nachher treten an ihre Stelle die Geldstrafen. Im übrigen wurden durch das Statut des Herzogs Boleslaw von Warschau und Czersk vom Jahre 1446, welches ziemlich mit dem Boleslawschen Privilegium übereinstimmte, die Rechtsverhältnisse der Juden Masoviens geregelt. Rotreußen, wo bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts die Geldwirtschaft im Verhältnis zu den westpolnischen Provinzen noch auf ziemlich niedriger Stufe stand, machte jetzt in dieser Hinsicht bedeutende Fortschritte, und daß an diesen den Juden das Hauptverdienst zufiel, war schon wegen ihrer Verbindung mit Groß- und Kleinpolen, wo doch diese Erwerbsart ihre wichtigste Beschäftigung bildete, selbstverständlich. In Lemberg spielte vor allem als Geldverleiher und Bankier der Jude Schachna eine große Rolle,

und Wladyslaw III., Swidrygailos Hof und zahlreiche Spitzen der Beamtenschaft und Geistlichkeit fanden in ihren Geldnöten an ihm einen bereitwilligen Helfer. Außer ihm ragten auf dem gleichen Gebiete noch David aus Przemysl, Isaczko aus Lemberg, Isaczko Sokolowicz aus Halicz, Samson aus Żydaczow, Szania aus Belz und Joska aus Hrubieczow hervor, und auch zahlreiche Jüdinnen, besonders in Lemberg, befaßten sich mit dem Ausleihen von Geldern auf Zins. Eine gewisse Stagnation in den durch die Juden vermittelten Kreditoperationen bewirkten einmal die Beschlüsse des Reichstages von Nieszawa, durch die das Statut von Wartha wiederhergestellt und damit den Juden die Annahme von Immobilien als Pfändern unmöglich gemacht wurde, sodann die verhetzende Agitation Oleśnickis und Capistranos, sowie endlich die zahlreichen Brände, die viel jüdisches Hab und Gut zerstörten. Aber gleichwohl vermochte nichts diese unentbehrliche Quelle des jüdischen Wirtschaftslebens zu verstopfen und besonders die kleinpolnische Metropole bildete das Zentrum dieses Verkehrs. David Glawnia, seine Frau und seine beiden Söhne Viktor und Zacharias, Ozar aus Opoczno, vor allem aber die Mitglieder der weitverzweigten, aus Böhmen eingewanderten Familie Fischel waren die bedeutendsten unter den jüdischen Kapitalisten Krakaus, von denen manche sich des Hebräischen als Geschäftssprache bedienten.

Eine nicht minder ergiebige Quelle für die Bildung der jüdischen Kapitalien war seit langem das Pachtgeschäft. So pachtete Josko aus Lemberg zahlreiche Zollstätten in verschiedenen Teilen des Landes, und eben dies tat Samson aus Żydaczow und nahm ferner noch Salzwerke in Kolomea, Drohobycz, Dolina und Żydaczow in Pacht, und außer ihnen begegnen wir Namen wie Osar aus Krakau, Natko aus Lemberg, Chaczko aus Lubaczow und Jan Schachnewicz aus Hrubieczow unter den bedeutenden Pächtern des Reiches. Alle überragten auch auf diesem Gebiete durch ihre Geschäftsroutine und die Größe ihrer Kapitalien die Krakauer Bankiers Moses und Jakob Fischel, denen die Einkünfte aus einer ganzen Reihe von Städten verpachtet waren. Bei der ganzen Natur der sozialen Organisation des Mittelalters waren auch die polnischen Judengemeinden genötigt, zur Deckung ihrer eigenen Lebensbedürfnisse das Handwerk zu pflegen. So entstanden denn, wie oben bemerkt, seit früher Zeit zahlreiche Gewerbe, die mehr Berührung mit dem religiösen Leben hatten, wie Bäcker,

Fleischer, Talisweber usw., und seit dem 15. Jahrhundert wandten sich die Juden auch anderen gewerblichen Berufen zu. So finden wir in Lemberg und Krakau eine Reihe von jüdischen Gerbern, Glasern, Schneidern, Branntweinbrennern, Gold- und Silberarbeitern, Schmieden und Webern.

Der Kampf gegen das jüdische Element entbrannte auch damals zuerst und am heftigsten auf dem Gebiete des Handels, wo es galt, die verhaßten Konkurrenten aus dem Felde zu schlagen. Das war freilich keine leichte Aufgabe. Denn dank ihrer genaueren Kenntnis des Handels mit dem Orient und ihrer ausgedehnteren Geschäftsbeziehungen hatten die jüdischen Kaufleute vor den christlichen manchen Vorsprung. Je weiter nach dem fernen Osten, desto mannigfaltiger gestaltete sich die kaufmännische Tätigkeit der Juden. Hier treffen wir sie als Kommissionäre, Pächter von Staatseinkünften, Salzwerken, Fischteichen, Kolonisatoren und Vermittler von allerhand Geschäften. Die glücklichen Erfolge, die sie dank ihrer außerordentlichen Energie und weitreichenden Erfahrung erzielten, weckten den Widerstand des deutschen und des polnischen Kaufmannsstandes, die die Beschränkung der Rechte der Juden im Handel als das Ziel dieses Kampfes proklamierten. War schon an einzelnen Orten wie Bromberg versucht worden, zur Niederringung der jüdischen Konkurrenz die Verlegung der Jahrmärkte auf den Sabbat durchzusetzen, so ging jetzt das Signal zum öffentlichen Kampfe von der Krakauer Bürgerschaft aus, die im Jahre 1485 die Juden, welche bei den Unterhandlungen durch ihre Ältesten Moses und Josef Fischel, Jakob, Sohn des Alexander, und Mordechai, Sohn des Jakob, vertreten waren, dazu nötigte, sich zu verpflichten, weder mit eigenen, noch mit den Waren der Christen „ohne Zwang" zu handeln oder sonst Geschäfte und Krämereien zu unterhalten. Die Juden durften in ihren Häusern nur die bei ihnen verfallenen Pfandwaren veräußern, auf die Gasse und den Platz diese Pfänder nur am Dienstag, Freitag oder an einem Markttage bringen, wenn sie eidlich versichern konnten, daß jene Waren wirklich verfallen waren. Wurde ein Jude oder eine Jüdin dabei betroffen, daß sie neue oder alte, jedoch nicht verfallene Waren öffentlich zum Verkauf brachten oder bei sich zu Hause verkaufen wollten, so sollten sie so lange gefänglich festgehalten werden, bis sie an den Wojewoden eine Strafe von drei Mark entrichtet haben. Die Ware selbst wurde konfisziert. Handeln durften der arme Jude und die arme Jüdin

nur mit Mützen und Kragen, die sie selbst angefertigt hatten. Jeder andere Handel und jegliches Handwerk war ihnen ein für allemal untersagt.

Dem edlen Muster Krakaus folgten bald andere Städte wie Posen und Sandomir und endlich im Jahre 1488 auch Lemberg, wo der ganze Streit sich hauptsächlich um den Tuchhandel im Detail drehte, den die Lemberger Kaufleute den Juden entwinden wollten. Durch das „Mandat" aus diesem Jahre ward den Juden Lembergs nicht nur der Detailhandel untersagt, sondern einfach jegliche kommerzielle Betätigung unterbunden und sie mehr oder minder auf das Pfandgeschäft und den Handel mit Pfändern angewiesen. Damit war in Polen jener Zustand geschaffen, der drei Jahrhunderte zuvor in Deutschland bestand: die langsame Verdrängung des jüdischen Elements aus dem regulären Handel und seine Bindung an die Willkür des Bürgertums, das zu seiner eigenen Bereicherung diesen den Juden entrissenen Erwerbszweig okkupierte, die Waren, mit denen der Jude nicht handeln durfte, glattweg konfiszierte, den unbequemen Konkurrenten ins Gefängnis steckte und so unendliche Leiden, Tumulte und Wirrungen stiftete. Vorderhand setzten sich alle diese Verbote in voller Strenge nicht durch, und der Jude fand Mittel und Wege, um die ihm gesteckten Schranken zu durchbrechen. Aber die Atmosphäre, in der er leben mußte, war vergiftet, und die unerträgliche Situation führte bisweilen direkt zur Katastrophe.

Ein solcher Fall trat nach dem Tode Kasimirs IV. ein. Auf diesen edlen Herrscher, der zwar oft seine Wünsche nicht durchzusetzen vermochte, stets jedoch von den besten Absichten für das Glück und Heil seines Landes beseelt war, folgte in Polen sein zweitältester Sohn Johann I. Albrecht (1492—1501), ein wenig begabter, verworrener und unselbständiger Charakter, der fast ganz unter dem Einfluß der humanistischen Gedanken seines Lehrers, Philipp Buonacorsi (Callimachus Experiens), stand. Sein Verhältnis zu den Juden war unverkennbar eine Frucht der Bestrebungen eines Dlugosz und Oleśnicki, die in ihm und seinem Bruder Alexander würdige Vertreter fanden. Er unterhielt zwar gute Beziehungen zu den Krakauer Bankiers Fischel, insbesondere zu dem Täufling Stefan Fischel, dessen Patin die Königin-Mutter Elisabeth war, und der Pfefferkorn in seinem Kampfe gegen das Judentum wertvolle Dienste leistete. An seinem Hofe wirkte

auch ein jüdischer Arzt namens Isaak aus Spanien, den er durch Geldgeschenke und Empfehlung an den Chan der Tatarenhorde auszeichnete, aber wo der persönliche Vorteil nicht in Frage kam oder wo nicht, wie in dem Kampfe der Juden um ihre Rechte als Kaufleute, die Not der Verhältnisse ihn dazu zwang, war er prinzipieller Gegner des Judentums. Als am 29. Juni 1494 in Krakau ein verheerender Brand ausbrach und die Masse diesen Anlaß benutzte, um jüdisches Gut zu plündern und die Juden niederzumachen, wurden die Ältesten der Gemeinde und noch einige angesehene Juden, unter ihnen Moses Fischel, Jakob Polak und dessen einflußreiche Schwiegermutter Mojżeszowa wahrscheinlich wegen Verdachts der Brandstiftung eingekerkert. Zwar wurden sie wieder freigelassen, aber der König kümmerte sich nicht um den Rat ihres Beschützers und seines Lehrers Callimachus, sondern schenkte den Einflüsterungen des Kardinals Friedrich Gehör und entschied auf die Klage der Bürgerschaft, daß die Juden Krakau verlassen und sich in der Vorstadt Kazimierz ansiedeln sollten, damit Unruhen künftig vermieden würden. In Kazimierz hatten sich bereits etwa hundert Jahre zuvor einzelne Juden niedergelassen und im Laufe der Zeit war eine Gemeinde entstanden, die zur Zeit des Brandes in Krakau von den Mitgliedern der Familie Fischel geleitet wurde. Doch erst seit der Verpflanzung der Krakauer Judenschaft nach der Vorstadt entwickelte sich hier die neue Judengemeinde Kuzmir oder Kuzmark an der Wilga und Wisla, das erste durch einen Gesetzesakt sanktionierte Ghetto in Polen. Wohl bestanden schon lange in vielen Städten gesonderte Siedlungen der Juden, aber erst seit dem Jahre 1494 wurde ihre Schaffung von den Königen und ihren Behörden förmlich betrieben, indem einerseits den Juden eigene Stadtteile angewiesen wurden, wo sie schärfer beobachtet werden konnten, andererseits die Städte Privilegien erhielten, die Juden aus ihrer Mitte gänzlich auszuschließen. Wie wenig Neigung der König besaß, die Lage der Juden zu verbessern, zeigte er auf dem Reichstag zu Petrikau im Jahre 1496, durch den die früheren Beschlüsse über Aufhebung der hypothekarischen Schuldverschreibungen erneuert wurden — wobei jedoch die Schuldner zur Rückerstattung des geliehenen Geldes nebst Zinsen verpflichtet waren — und den Juden verboten wurde, Güter käuflich zu erwerben.

Das alles war nur geeignet, den Zündstoff aufs neue zu entfachen, und so wiederholten sich gegen den Ausgang des

Jahrhunderts die Überfälle und Plünderungen der Juden, die abermals von jenen Pöbelmassen ausgingen, die sich um die Kreuzesfahne geschart hatten. In Lemberg kam es 1499 zu solchem Aufruhr, und der Magistrat verschmähte es diesmal, die Juden zu schützen, ja er munterte geradezu die plündernden Horden auf, in der Hoffnung, daß auf diese Weise die Reihen der Konkurrenten im Handel gelichtet würden. Der Prozeß endete mit der Verurteilung des Magistrats zur Hinterlegung eines Pfandes von zehntausend Mark und dem Befehle, die Juden gegen die Kreuzfahrer in Schutz zu nehmen. Aber die Ratsherren übernahmen diese Verpflichtungen nicht, denn weder hinterlegten sie ein Pfand, noch fiel es ihnen ein, die Juden zu schützen. Von Lemberg wälzte sich die fanatische Horde nach Krakau, wo in der Vorstadt Kazimierz ein Gemetzel veranstaltet wurde. Der Magistrat verhielt sich ganz apathisch, zwei der Ratsherren wurden verhaftet und zugleich der Stadt die Deponierung eines Pfandes auferlegt.

Inzwischen war der Kampf gegen den jüdischen Handel mit Erbitterung fortgeführt worden. Wiewohl die Lemberger christliche Kaufmannschaft mit peinlicher Zähigkeit an der Beschränkung der Juden auf den Handel mit verfallenen Pfandstücken festhielt, so gaben diese das Spiel doch nicht verloren. Ja, sie setzten im Jahre 1493 eine interimistische Verfügung des Königs durch, nach der ihnen bis zur endgültigen Regulierung der Sache gestattet wurde, im Jahre tausend Stück Ochsen gegen Tuch einzutauschen, zum Einkauf alle Jahrmärkte zu besuchen und im Großhandel ganze Posten Tuch, und zwar je fünfhundert Ballen, auf den Jahrmärkten in Jaroslaw und Przemysl zu verkaufen, während der Verkauf im Detail und der Handel mit anderen Waren als Ochsen und Tuch gänzlich untersagt blieb. Eine Reihe von Umständen bewirkte es, daß dieser Kampf für kurze Zeit ins Stocken geriet. Doch die gewaltigen Verluste, welche die Lemberger Kaufmannschaft infolge des Falles von Kaffa und Bialogrod, durch den Brand im Jahre 1494 und die große Krise gegen die Neige des Jahrhunderts erleiden mußte, förderte nur noch eine Überspitzung und Übertreibung der Gegensätze, und so wurde den Juden gleichwie Armeniern und Russen, die alle als Konkurrenten im Handel gefürchtet waren, untersagt, in den Vororten Lembergs zu wohnen und zum Schaden der christlichen Kaufleute zu handeln. Nur für wenige Jahre konnte dieses Prinzip mit einer gewissen Strenge durchgeführt

werden, doch nicht lange, da sonst der Handel völlig versumpft und an Anämie zugrunde gegangen wäre. Man bereitete zwar den Juden, wo dies nur anging, allerlei Schikanen, konfiszierte ihre Waren und steckte sie in die Gefängnisse, aber man vermochte doch nicht auf die Dauer die unsinnige Gesetzgebung, die jeden Rechtszustand auflöste, zu halten. Und schon das Dekret vom 18. Oktober 1499 bedeutete einen Fortschritt, indem es den Großhandel mit Tuch ohne Einschränkung und den Handel mit fertigen Kleidern auf den Märkten in anderen Städten als Lemberg zuließ. Und was das Gesetz ihnen nicht gewähren wollte, ertrotzten sie im Leben gegen allen Widerstand der Bürgerschaft und sogar gegen den Willen des Königs, der noch im Jahre 1502 das Verbot, zum Schaden der Lemberger Kaufmannschaft zu handeln, in Erinnerung brachte und die reußischen wie polnischen Beamten verpflichtete, dem Lemberger Magistrat bei der Anwendung der königlichen Dekrete gegen Verletzungen der städtischen Privilegien beizustehen. Endlich im Jahre 1503 gab auch der König unter dem Zwange der Tatsachen nach und gewährte den jüdischen Händlern Lembergs volle Freiheit des Handels mit allen Waren auf den Jahr- und ständigen Märkten. Die Lemberger Bürgerschaft sträubte sich zwar dagegen, aber der König bestätigte schon drei Jahre später das Dekret und befreite überdies die Juden Lembergs von der Zahlung verschiedener Abgaben, indem er erklärte, daß, wenn die Juden dieselben Rechte wie die Bürger genießen, ihnen auch nicht mehr Lasten aufgebürdet werden dürften.

Nicht mit der gleichen Schärfe wie im Handel, aber doch oft unerträglich genug für die Betroffenen gestaltete sich der Konkurrenzkampf im Handwerk. In Kazimierz standen seit langem die zünftigen Metzger mit den jüdischen Fleischhauern in heftiger Fehde, denn die ersteren glaubten sich, wie überall, das ausschließliche Recht auf das Schlachten des Viehes und den Fleischverkauf anmaßen zu dürfen, während die Juden unbekümmert darum Fleisch sowohl an ihre Volksgenossen wie auch an Christen feilboten. Nach langwierigen Verhandlungen und Streitigkeiten kam im Jahre 1494 in Gegenwart des Judenrichters, des Malers Jan Goraj, eine Vereinbarung zustande, nach der in Kazimierz höchstens vier jüdische Metzger unter bestimmten Beschränkungen ihr Gewerbe ausüben durften. In Lemberg bediente man sich, um die Ausdehnung des jüdischen Handwerks möglichst einzudämmen, eines besonderen Mittels, indem beim Kaufe eines

Hauses durch einen jüdischen Handwerker diesem die Verpflichtung auferlegt wurde, in dem Hause seinen Beruf nicht auszuüben. Zu einem nachhaltigeren und ausgedehnteren Kampfe kam es jedoch erst in späterer Zeit, als auf der einen Seite das Handwerk mehr in starrer Zünftelei verödete oder infolge der Gesetzlosigkeit und epidemisch wachsenden Verelendung gänzlich versank, auf der anderen Seite die jüdischen Handwerker sich in eigenen Berufsorganisationen fester zusammenschlossen.

Während die polnische Judenheit trotz der Vergünstigungen ihrer Generalprivilegien sich allerlei Beschränkungen ihrer Rechtsfähigkeit gefallen lassen mußte und durch Erschwerung in der Ausübung des Handwerks und anderer Berufsarten auf Trödel, Zwischenhandel und Wucher hingedrängt wurde, hatte auch das Los der litauischen Juden eine Wendung zum Schlimmeren erfahren. Solange Kasimir IV. die Zügel der Regierung führte, spielten die Juden im wirtschaftlichen Leben des Landes eine überragende Rolle. Durch ihre Vermittlung wurden die bedeutendsten kommerziellen und finanziellen Transaktionen abgewickelt, und sie waren es, an die der König immer wieder in seinen Geldnöten sich wandte, um gegen Verpfändung von Silbergeräten und auch der Garderobe seiner Gemahlin Darlehen zu erhalten, und die er mit Vorliebe zu Pächtern umfangreicher Objekte erwählte. Als Händler unterhielten sie Beziehungen weit über die Grenzen des Landes, und in ihren Händen lag zu beträchtlichem Teile die Ausfuhr nach Preußen und nach den Gestaden des baltischen Meeres. So sehr war der König — freilich im eigensten Interesse — auf die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Juden bedacht, daß er den jüdischen Zollpächtern bewaffnete Leute zur Verfügung stellte, damit sie Durchstechereien verhindern sollten. Trotzdem verstanden es viele, besonders Moskauer Kaufleute, durch Benutzung unbelebter Straßen sich der Zollzahlung zu entziehen und Kasimir IV. mußte auf diese Mißstände besonders hinweisen, als der russische Großfürst Iwan Wassilewitsch sich bei ihm über das angeblich freche Betragen der jüdischen Pächter gegenüber den Moskauer Händlern und Gesandten beschwerte.

Nach dem Tode Kasimirs IV. erhoben die Litauer mit Verletzung der Union seinen vierten Sohn Alexander auf den großfürstlichen Stuhl. Er war eine unschlüssige, fremden Einflüssen leicht zugängliche Natur und den Aufgaben, die an ihn gestellt wurden, kaum gewachsen. Nicht unter den günstigsten

Verhältnissen hatte er die Regierung angetreten, denn das Land hatte in dem Kampfe mit dem Moskauer Großfürsten Iwan III. schwer gelitten und die Krimschen Tataren bedrohten fortwährend die Grenzen. Den Juden war Alexander anfangs nicht abgeneigt. Bald nach seiner Thronbesteigung bestätigte er das von seinem Vater den trokischen Karäern im Jahre 1441 gewährte Privilegium und erweiterte es noch, indem er die Judengemeinde dieser Stadt gleich der dortigen Christengemeinde von der Steuerzahlung auf dem Zollamte, der Bewachung des großfürstlichen Schlosses und den Erntearbeiten auf den großfürstlichen Besitzungen befreite. Wie seine Vorgänger, so verpachtete er häufig Steuern an die Juden, auch zahlte er die Schulden seines Vaters an die jüdischen Gläubiger und verriet durch keine seiner Handlungen, daß er böse Absichten gegen die Juden im Schilde führe.

Völlig überraschend kam daher das Dekret Alexanders im April 1495, das die Ausweisung der Juden aus Litauen und den angrenzenden Gebieten ohne Aufschub verfügte. Nicht Verfolgungen hatten sie zum Verlassen des Landes gezwungen, und die Ausweisung vollzog sich, wie es scheint, ohne irgendwelche Grausamkeiten, denn sie geschah nur kraft eines Willensaktes des Großfürsten, während die Bevölkerung keinen Anteil an dem Ereignisse hatte, das in der Geschichte der litauischen Judenheit ohne Beispiel dasteht. Wenngleich Alexander durch die Gesinnungen, die ihm sein Lehrer Dlugosz eingepflanzt hatte, vielleicht nicht unvoreingenommen gegen seine jüdischen Untertanen sein mochte, so war es doch nicht bloßer Religions- und Rassenhaß, der ihn zu so weittragenden Maßnahmen bestimmte. Freilich unterlag auch er dem Einflusse der Bestrebungen der Kirche auf Erweiterung und Befestigung aller Glaubensdifferenzen, aber er war doch weit entfernt von jenem Fanatismus, der mit heuchlerischer Gebärde und im vorgeblichen Interesse von Staat und Gesellschaft den ideellen und moralischen Boykott über die Juden verhängt. Stärkere Wirkung auf seine Entschlüsse mag dagegen seine Gemahlin Helena, die Tochter des Moskauer Großfürsten Iwan III., ausgeübt haben, die den Juden grollte, zwar nicht, wie eine Sage wissen will, weil eine Jüdin sie durch Zauber unfruchtbar gemacht hatte, sondern weil sie fürchtete, die Lehren der Judenhäretiker, die am Moskauer Hofe so viel Unheil und Verwirrung angestiftet hatten und denen hochgestellte Persönlichkeiten, wie Iwans Schwiegertochter, der Sekretär Kurizin und Spitzen der Geistlichkeit, zum Opfer fielen,

könnten auch in Litauen Eingang finden. Und Alexander selbst war durchaus geneigt, den Wünschen seiner Gemahlin in dieser Hinsicht vollkommen zu entsprechen, da er hoffte, sie würde ihren Vater beeinflussen, daß er den Chan der Krim nicht zum Kriege gegen Litauen aufreizen möge. Mit tiefem Mißtrauen, wie es aus der Stellung eines Kirchengläubigen gegenüber der Mischehe nicht anders sein konnte, betrachtete Iwan alles, was in Wilna vor sich ging. Er war unzufrieden, daß nicht alle Zeremonien der orthodoxen Kirche bei der Hochzeit eingehalten worden waren, daß die Russen gewisse Zurücksetzungen erfuhren, daß seine Tochter von einem nicht strenggläubigen Gefolge umgeben war, und es gehörte schon ein erkleckliches Maß von Nachgiebigkeit dazu, um Iwan milder zu stimmen. Deshalb mußte Alexander, sollte der Moskauer ihm Vertrauen schenken, zu einem ganz radikalen Schritte sich entschließen. Und was lag da näher, als die Juden, von denen immer ein Strom von Verdruß, Ärgerlichkeiten und Anklagen ausging, einmal exemplarisch zu bestrafen? Und bei alledem gaben noch Erwägungen materieller Natur den letzten Ausschlag. Die Vorschüsse, die Kasimir IV. von seinen Steuerpächtern auf Rechnung der künftigen Einnahmen genommen und die sonstigen Schulden, die er bei ihnen gemacht hatte, waren bis zu schwindelnder Höhe angewachsen, und um sich diesem unerträglichen Druck zu entziehen, schien eine entschiedene Maßnahme geboten. Und als Alexander in Bedrängnis und Verlegenheit nach einer Hilfe Umschau hielt, da mußte ihm Spaniens Vorgehen, das im Jahre 1492 seine Juden ohne viele Umschweife aus dem Lande gejagt und ihre Güter konfisziert hatte, wie ein rettender Wink erscheinen. Anfangs ging er vorsichtig zu Werke, er unterhandelte mit seinen Gläubigern und suchte sich dadurch der Zahlung der einen oder andern Schuld zu entziehen, daß er sie einfach nicht anerkennen wollte. Das war im Dezember 1494. Aber als Alexander einsah, daß auf diesem Wege eine Restaurierung seiner Finanzen nicht zu erhoffen sei, wagte er vier Monate später einen entscheidenden Schritt: die Vertreibung der Juden und die Konfiskation ihrer Güter. Diese konfiszierten Güter wurden als Eigentum des Großfürsten erklärt, ein Teil davon wurde an die Klöster, die wohltätigen Anstalten und einige von Alexander protegierte Judentäuflinge verschenkt, der größte Teil gegen eine lächerliche Entschädigung an den großfürstlichen Schatz abgegeben. Die auf dem Grundbesitz lastenden Schulden

mußten statt an die Juden an den litauischen Reichsschatz gezahlt werden, und auch die verschenkten Güter hatten für Alexander den Vorteil, daß er auf anderer Kosten den Freigiebigen spielen konnte.

Viele Adlige nahmen diese Maßnahme mit großer Freude auf, denn auch sie hegten die Hoffnung, auf billige Weise ihre jüdischen Gläubiger sich vom Halse zu schaffen. Um die Konsequenzen, die eine Austreibung der Juden für das Land haben mußte, kümmerten sich weder der Großfürst noch die herrschenden Klassen. Es war ihnen völlig gleichgültig, ob Handel und Wandel daniederlagen, wenn sie nur ihrer persönlichen Verpflichtungen los und ledig wurden. Wahrscheinlich glaubten sie die Lücken, die durch die Verbannung der Juden entstanden waren, durch die deutsche Kolonisation ausfüllen zu können. Wie sich später zeigte, war das eine Täuschung. — Als die litauischen Juden von dem Ausweisungsdekrete Kenntnis erhielten, beeilten sie sich, ihre Geschäfte, soweit dies bei der Kürze der Zeit noch denkbar war, in Ordnung zu bringen. Die Grund- und Steuerpächter präsentierten dem Großfürsten ihre Rechnungen in der Annahme, noch einen Teil ihres Guthabens zu retten; aber wie nicht anders zu erwarten stand, war der Erfolg lächerlich gering. Ihrer Mittel entblößt und ohne Hoffnung, sie jemals wieder zu erlangen, verließen die Juden Litauen und begaben sich teils nach der Krim, teils nach Polen, um dort auf eine günstige Gelegenheit zur Rückkehr zu warten. Sie konzentrierten sich hauptsächlich in den polnisch-litauischen Grenzstädten wie Ratno, und König Johann Albrecht gestattete ihnen die Niederlassung zunächst für ein Jahr und verlängerte diese Erlaubnis nach Ablauf der Frist auf ein weiteres Jahr. Aber auch über diesen Zeitpunkt hinaus duldete der König sie in seinem Lande nicht aus edelmütiger Toleranz, sondern weil es schwerlich im Interesse des Landes liegen konnte, die Juden durch weitere Verfolgungen in größeres Elend zu stürzen.

Unterdessen war Johann Albrecht in Thorn gestorben und Alexander bestieg nunmehr auch den polnischen Thron. Anfangs suchte auch in Polen die Geistlichkeit ihn zu Maßnahmen gegen die Juden zu bestimmen, und Jakob Zborowski forderte ihn auf, sich als Apostel für die Bekehrung der Juden einzusetzen. Aber in Polen lagen die Verhältnisse doch anders als in Litauen. Die Juden waren hier weit einflußreicher, hatten viele Anhänger unter dem Adel, der an ihnen das höchste Inter-

esse hatte und jedem Gewaltakte des Königs den energischsten Widerstand entgegengesetzt hätte. Ja, es muß als ein Beweis für die Kraft und das Ansehen der polnischen Judenheit angesehen werden, wenn Alexander sich dazu verstand, das Boleslawsche Privilegium in die von dem Kanzler Laski herausgegebene offizielle Gesetzessammlung, „das Laskische Statut"(1506), aufzunehmen, freilich mit der Bemerkung, daß die Aufnahme zum Schutze gegen die Juden erfolgt sei. Dadurch wollte er auch jeden Schein einer Begünstigung der Juden von seiner Seite vermeiden.

In Litauen hatten die Folgen der Ausweisung der Juden sich gar bald bemerkbar gemacht. Ohne ihre Mithilfe wickelten sich die Finanzgeschäfte des Großfürsten nicht mehr so glatt wie früher ab, die Einnahmen des Fiskus, die Erträgnisse der Zollabgaben auf den königlichen Gütern, verminderten sich, da die christlichen Nachfolger der Juden weniger pünktlich zahlten und auch größeren Profit einheimsen wollten, die deutschen Kolonisten strömten nicht in der erwünschten Zahl herbei, der Versuch, durch Verleihung des magdeburgischen Rechtes an die Städte alle die Schäden wieder gutzumachen, erwies sich als wirkungslos, und auch die Hoffnung, daß durch die Vertreibung der Juden der Moskauer Großfürst sich bestechen lassen würde, den Chan der Krim von dem Einfall in das Land abzuhalten, bewährte sich nicht. Im Gegenteil, Alexander war seit dem Jahre 1500 mit Moskau in einen Krieg verwickelt und der Zar hetzte ihm gleichzeitig die Tataren und die Moldauer auf den Hals. Der Krieg endete für Litauen ungünstig, und die großfürstlichen Kassen standen abermals leer da. In dieser Bedrängnis mußte Alexander die Rückberufung der Juden in Erwägung ziehen, und die Bemühungen einiger einflußreicher Täuflinge kamen ihm auf halbem Wege entgegen. Diese jüdischen Konvertiten waren zum Teil schon vor dem Exil übergetreten, vielleicht in der Hoffnung, im Lande bleiben zu können, einige aber nahmen erst nach der Rückkehr die Taufe an. Unter ihnen waren die einflußreichsten die Steuerpächter Stanislaus Oscheiko aus Troki, später Graf Merawy, Johann von Minsk, Abraham Jusefowicz, nachmaliger Ritter von Lelewa, Starosta von Minsk und litauischer Generalsteuereinnehmer, Anna Jachowa und Simcha aus Troki, und sie oder wenigstens einige von ihnen suchten nun den Großfürsten zur Rücknahme der Ausweisung zu be-

wegen. Alexander bedachte sich nicht lange, und schon zu Beginn des Jahres 1503 wurde den Juden die Wiederkehr nach ihren früheren Wohnsitzen gestattet. Vom März dieses Jahres an begannen die Versuche auf allmähliche Wiederherstellung der alten Zustände. Die Juden sollten ihre Häuser, Felder, Synagogen und Friedhöfe unter der Bedingung wiedererhalten, daß sie die seit alters her üblichen Abgaben an den großfürstlichen Fiskus weiter entrichten und den interimistischen Besitzern die für Amelioratіonen gemachten Aufwendungen vergüten. Dem Statthalter des Wilnaer und Grodnoer Kreises, dem Fürsten Alexander Jurewitsch, wurde aufgetragen, den Juden bei der Wiedereinweisung in ihre Besitzungen und der Eintreibung der Schulden von Bürgern und Adel hilfreich zur Seite zu stehen. Als Äquivalent für die großfürstliche Gnade ward den Juden die Verpflichtung auferlegt, außer den regelmäßigen Abgaben noch tausend Reiter mit vollständiger Ausrüstung zum Kriegsdienste zu stellen. Die Durchführung dieser Maßnahmen begegnete unvorhergesehenen Hindernissen, die alten Besitzer wollten nicht gutwillig weichen, es entstanden Streitigkeiten und Prozesse, und Alexander mußte schon im April 1503 mit Nachdruck auf die strikte Befolgung seiner Anordnungen dringen. Dann erhielten einzelne Gemeinden wie Brest und Grodno den Befehl, den Juden ihre früheren Besitze zurückzuerstatten, und ein gleicher Erlaß erging auch an einzelne Landesfürsten, wie Feodor Iwanowitsch Jaroslawitsch in Pinsk, für ihre Gebietsteile. Jahr um Jahr verstrich, ehe die Juden wieder zu ihren Berufen zurückgekehrt waren, und obwohl ihnen Alexander in mancher Hinsicht entgegenkam, um seine Sünden wieder zu tilgen, so gestaltete sich die Repatriierung doch viel komplizierter, als man von vornherein erwarten durfte, und der Dekrete und Prozesse gab es schier kein Ende. Die Durchsetzung der Bestimmung über die Stellung des Reiterkontingentes scheiterte gerade an dem Widerstande der Juden und wurde auch später aufgehoben. Durch die Zuwanderung aus dem Westen verstärkt, fanden die litauischen Juden ein reicheres Feld ihrer Tätigkeit wie vordem. Sie siedelten sich in den Städten in großen Massen an, die Könige gewährten ihnen Privilegien, namentlich hinsichtlich der Steuerzahlung, der polnische Adel verpachtete ihnen Güter und schützte sie gegen die deutschen Kolonisten. Für die Gestaltung ihrer Lage war es von wesentlicher Bedeutung, daß die Schlachta, die ja bereits durch die Petrikauer Konstitution von

1496 ein wirtschaftliches Übergewicht erlangt hatte, in der Konstitution von Radom (1505) einen Anteil von der gesetzgebenden Gewalt ein für allemal verbrieft erhielt. Waren die Juden bisher einer Verschmelzung mit ihrer Umgebung sehr nahe, so fanden sie nunmehr die Kraft, inneres nationales Leben zu vertiefen und zu einer ungeahnten Blüte in nicht zu ferner Zukunft zu entwickeln.

Während des 15. Jahrhunderts war aber in Polen-Litauen von geistigem Schaffen der Judenheit kaum etwas zu merken, und das Gesetzesstudium begegnete hier noch geringem Verständnis und wenig liebevoller Pflege. Neben den Berufen des Händlers, Pächters, Geldverleihers und des Grundbesitzers gab es unter den polnisch-litauischen Juden zu jener Zeit allenfalls noch einige Ärzte wie Moses aus Przemysl, Simon und Isaak in Lemberg, Aron in Krakau, Bocian in Kazimierz, die aber auch vielfach sich mit Geldgeschäften und Spekulationen befaßten. Nur einige nicht bedeutende Namen sind auf uns gekommen. Außer Moses Menz oder Mez, der 1475 (רל"ג) nach Posen kam, gab es in dieser Stadt noch einige Talmudlehrer, die wohl zumeist aus den benachbarten deutschen Gemeinden herbeikamen. In Litauen wirkten damals zwei Gelehrte mit Namen Moses ben Jakob. Der eine Moses ben Jakob ha-Russi schrieb eine geographisch-astronomische Abhandlung, die einer seiner Schüler, Josef Kohen, im Jahre 1472 kopierte. Weit bedeutender war der andere Moses ben Jakob, auch Aschkenasi oder hagole zubenannt (geb. 1449 in Schadow, Gouvernement Kowno, gestorben 1520 in Kaffa). Seine Ausbildung hatte er in der Türkei bei den bedeutendsten Gelehrten von Konstantinopel und Adrianopel genossen, und er heiratete dort auch die Tochter seines Lehrers Abraham Zarfati. Trotz Krankheit, Not und Kümmernissen entfaltete er eine reiche literarische Tätigkeit, als er nach seiner Rückkehr aus der Türkei sich in Kiew ständig niedergelassen hatte. Er verfaßte Glossen zu dem Gesetzeskodex „gan eden" des Karäers Aron ben Elijahu. Bei der Erstürmung Kiews durch die Tataren (1482—83) geriet dieses Werk in die Hände der Eroberer, von denen es wohl die Karäer erwarben. Später ließen die Trokischen Karäer eine Kopie der Glossen in Konstantinopel herstellen und veranlaßten Baschjazi und Ephondopulo, eine Antwort zu verfassen. Infolge des Krieges flüchtete Moses nach Luzk und Troki und bemühte sich dort, das Löse-

geld für seine von den Tataren gefangenen Kinder zu sammeln. Nach der Vertreibung der Juden aus Litauen, von der auch er betroffen wurde, siedelte sich Moses in seinem Heimatstädtchen an und schrieb hier ein Werk „schoschan sodoth", aber auch da fand er keine Ruhe. Wenige Jahre darauf begab er sich nach Lida, wurde von den Krimer Tataren gefangen genommen, bald jedoch losgekauft. Während seines Aufenthaltes in der Krim schrieb er einen Kommentar zu Ibn Esra und viele andere Werke. Als geistliches Oberhaupt der Gemeinde in Kaffa ließ er es sich angelegen sein, die Gebetordnung nach dem Ritus dieser Stadt festzustellen und eine Gemeindeordnung auszuarbeiten. Seine Arbeiten sind zum größten Teile auf uns gekommen.

Sechstes Kapitel.

Die Juden auf der Halbinsel Krim sowie an den Gestaden des Schwarzen Meeres. Das Karäertum in diesen Gegenden im fünfzehnten Jahrhundert. Spuren der Juden im Moskowiterreiche unter Iwan Wassilewitsch III. Die „Judenhäresie". Bekehrung hoher Würdenträger. Verbreitung der Sekte am Moskauer Hof. Kampf des Nowgoroder Erzbischofs Gennadius gegen die neuen Lehren. Urteil der Provinzialsynode vom 17. Oktober 1490 über die Häretiker. Weitere Ausbreitung der Sekte. Verurteilung der Ketzer auf dem Kirchenkonzil von 1504. Allgemeine Bedeutung der Bewegung für die jüdische Geschichte. Iwans Beziehungen zu den einflußreichen Juden Chosi Kokos und Zacharias de Guizolfi. Maestro Léons Schicksal.

Während das Leben der Juden in Polen und Litauen trotz mancher Bedrückungen und Verfolgungen in vieler Hinsicht ein nicht unerfreuliches Bild darbot, hatten die Juden, welche im späteren Mittelalter die südostlichen Landstriche des heutigen Rußlands bewohnten, mit der Entwicklung ihrer westlichen Brüder nicht gleichen Schritt gehalten. Von den Hochregionen des Kaukasus bis zu den Gestaden des Schwarzen Meeres und der Halbinsel Krim waren an vielen Orten Juden überhaupt nicht vorhanden, und wo einige kleinere Gruppen von ihnen ein wenig beneidenswertes, kümmerliches Dasein fristeten, konnte von einer Gemeindeorganisation keine Rede sein. Nur einige Städte auf der Halbinsel Krim wie Tschufut Kale, Asow (Tanais, Asak), Feodosia (Kaffa) hatten eine größere jüdische Bevölkerung aufzuweisen. Diese Gegenden waren unter der Herrschaft der Genuesen, die mehr als zwei Jahrhunderte (1260—1475) währte, zu hoher Blüte emporgediehen, und dieser Wohlstand hatte zahlreiche Juden herbeigelockt, die sich in den bedeutendsten Verkehrszentren zumeist als Händler niederließen. In Feodosia besaßen die rabbanitischen und karäischen Juden nicht weniger als viertausend Häuser in der Vorstadt, wie ein Reisender aus jener Zeit zu berichten weiß. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts hatten die Juden dieser Stadt wie die Griechen und Armenier unter den Bedrückungen des katholischen Bischofs zu leiden, so daß die genuesische Regierung sich veranlaßt sah, in dem von ihr im Jahre 1449 für Kaffa und die umliegenden

Kolonien am Schwarzen Meere herausgegebenen Statut dem Bischof jedwede Einmengung in die Angelegenheiten der Andersgläubigen zu untersagen und gleichzeitig den Konsul und den Seniorenrat von Kaffa anzuweisen, daß sie die Andersgläubigen gegen jeden Angriff auf ihr Vermögen schützen sollen. Die genuesischen Kolonien der taurischen Halbinsel standen damals unmittelbar vor ihrem Untergange. Die Türken schickten sich bereits zur Eroberung Konstantinopels an, den genuesischen Kauffarteischiffen wurden die Straßen versperrt und die Verbindungen mit der Metropole gestört. Mit dem äußeren Auflösungsprozeß ging der innere Zerfall Hand in Hand. Alle Bande des sozialen Lebens lösten sich, Diebstahl und Raub gehörten zu den täglichen Vorkommnissen, und die Willkür der Beamtenschaft brachte völlig anarchische Zustände über das Land. Auf die Klagen der Vorsteher der einzelnen Nationalitäten unternahm die genuesische Regierung noch einmal einen Versuch zur Restaurierung der Verhältnisse, indem sie die Verwaltung ihrer Kolonien am Schwarzen Meere der reichen Georgsbank (Compera di San Giorgio) überließ, die ihre Beamten dorthin sandte und zum Chef der Stadtpolizei Nicoloso Bonaventura ernannte. Kaum hatte dieser seine Mission erfüllt, als er seinen Posten verlassen sollte. Die Befürchtung, daß die alten Zustände wiederkehren könnten, erfüllte die Bewohner Kaffas mit Verzweiflung, und händeringend wandten sich die einzelnen Nationalitäten mit Petitionen an die Bank in Genua und baten, die Vollmacht für Bonaventura zumindest um ein weiteres Jahr zu verlängern. Auch die Juden reichten ein Gesuch ein, in welchem sie besonders hervorhoben, wie wohltuend für sie das Regime des Nicoloso Bonaventura gewesen sei, was sie um so höher einzuschätzen verstünden, als sie unter den früheren Verwaltungen so schwere Beleidigungen und Gewalttätigkeiten hätten erdulden müssen, daß es ihnen unmöglich wäre, sie schriftlich aufzuzählen; auch hätte man sich in der langen Zeit, die sie in Kaffa gelebt hätten, stets voll Vorurteil und Feindschaft gegen ihren Stamm verhalten. Trotz all dieser Bitten und des guten Willens, den Nicoloso an den Tag legte, schritt das Verhängnis unaufhaltsam vorwärts und trieb auch die jüdische Bevölkerung in eine wirtschaftliche Krisis. Die Folge war, daß viele der jüdischen Koloniebewohner zum Wanderstabe griffen und bei ihren Volksgefährten in den gastlichen Ländern des Polenreiches, mit denen sie schon seit längerer Zeit in Handelsbeziehungen stan-

den, Schirm und Schutz suchten. Aber diese Abwanderung war lange nicht stark genug, um die Juden in größeren Massen von den Ufern des Schwarzen Meeres fortzuziehen, und auch in den folgenden Jahrhunderten blieb eine Kerntruppe von ihnen zurück und teilte die wechselvollen Schicksale der dortigen Kolonien.

Das Karäertum, dessen Lehren auf der Halbinsel Krim weite Verbreitung gefunden hatten, war hier in eine Art Verdumpfung und Versteinerung geraten. Kein einziger schaffender Geist, keine hervorstechende Persönlichkeit fand sich unter den Anhängern der karäischen Bewegung in den südöstlichen Ländern. In Litauen dagegen, wo durch die innige Berührung mit dem geistig fortgeschritteneren Judentum des Westens das religiöse Leben allmählich mehr und mehr sich vertiefte, wies auch das Karäertum einen frischeren und lebendigeren Zug auf, die Neigung zu literarischer Tätigkeit wuchs, viele der litauischen Karäer traten mit ihren gleichgesinnten Brüdern in Konstantinopel in engere Fühlung, begaben sich dorthin und wurden Schüler des Ilia Baschjazi. Einige von diesen nach der Türkei aus Rußland und der Krim ausgewanderten Karäer waren derart fanatisch und orthodox, daß Baschjazi mit ihnen heftige Kämpfe ausfechten mußte.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts tauchten aus der Versenkung, in der sie mehr denn zwei Jahrhunderte verborgen waren, wieder die Juden in den innerrussischen Gebieten auf. Es war die Zeit Iwan Wassilewitsch' III. (1462—1505), der mit starker Hand seine Länder von dem Mongolenjoche befreite, fast sämtliche Teilgebiete der Fürsten unter seinem Zepter vereinigte, sich ganz als Fortsetzer des griechisch-byzantinischen Kaisertums gebärdete und als erster den Titel „Zar und Selbstherrscher aller Reußen" annahm. In dieser durch den orthodoxen Ritualismus, die autokratische Willkür und das byzantinische Zeremoniell charakterisierten Atmosphäre tauchte urplötzlich eine Bewegung auf, die erfrischend und erhellend auf die Gemüter zu wirken, und von der eine neue Erleuchtung des Geistes, eine Erwärmung der Seelen, ein inniger religiöser und poetischer Hauch auszustrahlen schien. Diese tiefe Erschütterung und Erregung war vom Judentum ausgegangen, demselben Judentum, das man von den Moskauer Gebieten mit peinlicher Ängstlichkeit fernzuhalten oder in ein von Welt und Menschen abgeschiedenes Verließ zu sperren suchte. Wie eine Vorahnung des Geistes der Reformation, wie ein Frühlingswehen jenes elementaren Protestes, der die Völker von dem

innersten Europa bis mitten nach Asien gegen alle Versteinerung und Versumpfung aufgewühlt hatte, war die Strömung der „Judenhäresie“ (žydowstwujuschtschaja jeres) über die russischen Lande gekommen. Häretische Bewegungen, die in enger Berührung mit der jüdischen Lehre standen, die sich von der festen Umklammerung der christlichen Dogmen zu lösen und in ihrer besonderen Art das Religiöse bis in die feinsten Verästelungen eines individuellen Seelenlebens auszuspinnen bemüht waren, hatte es seit dem Auftreten der Ebioniten oder Judenchristen in den verschiedensten Ländern gegeben. Freilich, äußerlich betrachtet, handelte es sich oft nur um Abweichungen in einzelnen rituellen und dogmatischen Fragen, aber unter der Decke spielte der tiefe innere Gegensatz zwischen christlicher und jüdischer Weltanschauung. Der aktive Anteil des Judentums an der Entstehung solcher Bewegungen war fast immer nur verschwindend und zeigte sich jedenfalls nirgends so drastisch und auffällig wie im moskowitischen Reiche.

Aus dem Zusammenströmen der verschiedenartigsten Einflüsse, die teils aus dem Westen Europas, teils aus den südslawischen und orientalischen Ländern, teils aus Polen-Litauen und endlich aus den Kreisen der in Rußland ansässigen Juden stammten, war die Bewegung der Judenhäresie geboren worden. Bis in das innere Rußland hatten sich Spuren jener mystischen Strömungen, die den Westen Europas im 14. Jahrhundert zur Zeit des schwarzen Todes bewegten, gezeigt, die Geister aus ihrer Starrheit und Verknöcherung geweckt und zum Nachdenken über das Wesen der religiösen Lehre und ihre Handhabung durch die Kirche mit ihrer Hierarchie angeregt. Aus dieser Gefühls- und Gedankenwelle entstanden dann jene Gegensätzlichkeiten, die, um die Fäulnis von der Kirche abzuwehren und die auf den Seelen wie ein Alpdruck lastende Einseitigkeit der Dogmen zu überwinden, eine Verinnerlichung und Vergeistigung des religiösen Lebens durch Rückkehr zu den Heiligen Schriften ersehnten und erstrebten. Gefördert wurde dieses kritische Verhältnis gegenüber der Kirche durch den Humanismus und Rationalismus, die in blinder Anbetung der Vernunft eine Atmosphäre religiösen Freisinns schufen und den Boden für die Irrwege der Astrologie und Alchimie abgaben. Auch im nahen Orient hob damals ein Geisteswehen an, dessen Mittelpunkt die berühmte Pflegestätte christlicher Mystik und scholastischer Philosophie, das Kloster am heiligen Berge Athos

bildete. Die Sekten der Massalianer oder Bogumilen, der slawischen Gnostiker und der Hesychastenstreit, der schon im 14. Jahrhundert ausgebrochen war, der Kampf um die Probleme der Offenbarung und die neuerstandenen Lehren des altpersischen Dualismus hatten unter den Klostermönchen am Athos tiefgehende Spaltungen geschaffen, die auch in der Außenwelt als Kundgebungen eines flammenden Protestes gegen toten Buchstabenglauben und Veräußerlichung des religiösen Fühlens in starrem Ritual einen starken Widerhall fanden. Dazu mögen den Boden jene häretischen Bewegungen vorbereitet haben, die schon mehr denn hundert Jahre zuvor in Bulgarien aufgetaucht waren und über die das Konzil von Tyrnau (1360) zu Gericht saß. So war denn die von den Lehren der Bogumili und Strigolniki, die beide eine Rückkehr zu dem altjüdischen Glauben predigten, unterwühlte russische Kirche reif für die Gedanken, die aus den Kreisen der Judenheit in die Geistlichkeit und höheren Gesellschaftsschichten von Moskau, Nowgorod, Pskow und Kiew getragen wurden. Wie es kam, daß das verschüchterte Judentum mit seiner schmerzumflorten Seele einen freien Blick in die andere Welt seiner Bedrücker zu werfen wagte und den Entschluß zu kühner Initiative zu fassen vermochte, ist ein tiefes Geheimnis, und die Eigentümlichkeit des Verhältnisses, das in den südwestlichen Ländern zwischen Juden und Christen herrschte, bietet eine nicht ganz befriedigende Erklärung. Jedenfalls war es dieselbe Stimmung der Seelen, die durch eine Art missionarischer Tätigkeit den Übertritt der Chazaren vorbereitet, in der Kiewer Epoche zu den Religionsdisputen mit der russischen Klostergeistlichkeit sich erkühnt hatte, die auch jetzt die Voraussetzungen für das Entstehen der Judenhäresie schuf. Die weite Entfernung von den geistigen Zentren des Judentums gab dem Entwicklungsgange der südostreußischen Juden eine ganz andere Richtung, als wir in andern Ländern gewohnt sind, und in ihrer Isoliertheit paßten sie sich enger den Sitten und Anschauungen ihrer Umgebung an und verleugneten ihre Individualität. Ganze Scharen von Juden traten zum Christentum über und gebärdeten sich als dessen Verteidiger gegen ihre einstigen Glaubensgenossen, aber sie regten auch mit oder ohne Willen die russische Gesellschaft zu tieferem Nachsinnen über den alten und neuen Bund an, Probleme, die schon in der Geburtsstunde des Christentums die Geister erschüttert und im Laufe der Jahrhunderte zur Bildung von Sekten geführt hatten.

In Nowgorod, wo infolge der lebhaften Handelsbeziehungen zu dem europäischen Westen und Byzanz ein buntes Völkergemisch zusammenströmte, durch die vielfachen Anregungen der Geister der religiöse Gedanke Gegenstand eifrigster Erörterungen geworden war, kam auch die „Judenhäresie" zur Welt. Schon ihre Vorläuferin, die Bewegung der „Strigolniki", hatte durch ihre Gegnerschaft gegen die kirchliche Hierarchie, einzelne Riten und das Kirchenwesen eine tiefe Erregung geschaffen. Als sie von Pskow, ihrer Geburtsstätte, nach Nowgorod drang, nahm sie ein noch weit radikaleres Gepräge an und verstieg sich bis zur völligen Verleugnung der apostolischen Schriften, ja wie es scheint, sogar auch des Glaubens an Christus, so daß die Vorwürfe des Metropolit Philipp, die Bewohner von Nowgorod vergrüben sich in Phantastereien und ließen sich zu verschiedenen Bestrebungen hinreißen, die auf eine Empörung und Spaltung in der heiligen Kirche Gottes hinzielten, nicht ohne Grund waren. Im Jahre 1471 kam nun nach Nowgorod der Bruder des Kiewer Fürsten Michail Alexandrowitsch Olelkowitsch, den die litauischen Bürger der Stadt in der Hoffnung herbeigerufen hatten, mit seiner Hilfe ihre Unabhängigkeit von dem Moskauer Großfürsten zu wahren. In dem Gefolge des Olelkowitsch befanden sich auch einige jüdische Kaufleute, unter ihnen ein gewisser Skarja oder Scharija aus Kiew. Vermutlich hatte dieser zunächst lediglich geschäftliche Interessen im Auge und dachte wohl nicht daran, eine führende Rolle zu spielen. Doch die gesellschaftlichen Kreise, die sich um Olelkowitsch scharten und die, voll der Unzufriedenheit mit den politischen und religiösen Verhältnissen, ihre schärfste Kritik gegen Moskau und die dahin gravitierende Geistlichkeit richteten, zogen auch den Juden Scharija unversehens in ihre Netze und stellten ihn vor eine Aufgabe, deren Größe niemand vorhersehen konnte. Durch seine Bildung und ein der Zeit vorauseilendes Verständnis der Dinge mochte er bald die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben, und alle die politischen und kirchlichen Probleme, die da mit soviel Eifer und Freimut erörtert wurden, beschäftigten auch ihn. Den Unzufriedenen ward er zum Beglücker und Segenspender, während die Gegner in ihm das „Gefäß des Teufels", einen Zauberer und Schwarzkünstler erblicken wollten. Woher dieser sonderbare Mensch nun stammte, ob er ein litauischer Karäer war oder mit dem Fürsten von Taman, Sacharia Guil Gursis, der aus Taman nach Kiew

mit Zustimmung des Moskauer Großfürsten gekommen war, identisch ist, läßt sich schwer entscheiden. Auch seine Lehren sind, da er keine schriftlichen Aufzeichnungen hinterließ und sein Name bald nach dem Auftreten der Bewegung in Vergessenheit geriet, nicht genau bekannt. Aber nach allem, was nachmals als verbindlich von den Judenhäretikern anerkannt wurde, war der Begründer der Bewegung mit der Religionsphilosophie des Westens, namentlich den im Mittelalter herrschenden Lehren des Aristoteles, vielleicht auch mit der bulgarischen Judenhäresie und der an den arabischen Philosophen Averroes anknüpfenden religiösen Bewegung wohlvertraut, während er dem talmudischen Judentum ferngestanden haben dürfte. Letzten Endes liefen Scharias und seiner Anhänger Lehren auf eine Verleugnung der christlichen Dogmen und ihres Begründers hinaus und boten durch die einfachen Sätze der jüdischen Dogmatik dem unbefriedigten religiösen Bedürfnisse der russischen Geistlichkeit und Laienwelt eine sympathische Lösung. Sie lehrten, daß der wahre Gott einig einzig sei und weder einen Sohn noch einen Heiligen Geist habe, sie leugneten also die Trinität. Der wahre Christus und der verheißene Messias sei noch nicht gekommen, und wenn er kommen werde, werde er nicht nach seinem Wesen, sondern nach seiner Erleuchtung gleich Moses, David und den anderen Propheten Gottes Sohn genannt werden. Christus, an welchen die Christen glauben, ist nicht der wirkliche Sohn Gottes und der wahre Messias, sondern ein gewöhnlicher Mensch, der von den Juden gekreuzigt wurde, starb und im Grabe verweste. Deshalb müsse man den jüdischen Glauben annehmen als den wahren, von Gott selbst gegebenen, und die christliche Religion als lügnerisch von Menschen stammend verwerfen. Die Erlösung des Menschengeschlechts durch den Sohn Gottes sei nicht nötig und auch mit dem Wesen der Gottheit nicht zu vereinen. Da das siebente Jahrtausend vergeht und das Ende der Welt noch nicht gekommen, so seien die Schriften des heiligen Ephrem, der erklärte, „daß unser Herr Jesus Christus erscheint, um über die Toten und Lebenden Gericht zu halten, da der jüngste Tag angebrochen sei", sowie alle Schriften der Kirchenväter Lüge, ebenso das Neue Testament, weil die Apostel verkündeten, Christus werde wiederkommen, aber diese Prophezeiung sich 1500 Jahre nach Christi Geburt noch nicht erfüllt habe. Die Anbetung der Heiligenbilder und des Kreuzes sei Götzendienst. Das Mönchtum sei nicht von Gott, sondern von

Menschen eingesetzt, und der Fluch, der auf alle, die die Frucht in Israel nicht aufrichten, nach der Verkündigung der Heiligen Schrift falle, werde auch den Klerus treffen. Auch die Verehrung der Muttergottes, Johannes des Täufers, der Apostel, der Heiligen und Seligen sei zu verwerfen.

Mit seinen religionsphilosophischen Anschauungen machte Scharia in den Kreisen der von Zweifeln angekränkelten Geistlichkeit tiefen Eindruck, und so sammelte sich um ihn eine Schar von Gleichgesinnten, die, des trockenen Tons müde, zu einer beherzten offenen Kritik gegen die Kirche entschlossen waren. Zu den ersten Anhängern Scharias, der übrigens auch hilfreiche Genossen an den mit ihm zugleich aus Litauen zugereisten Juden Josef Schmoilo Skarjawei und Moses Chanusch fand, gehörten der Pope Dionysius von Groß-Nowgorod und der Protopope Alexius. Sie und die von ihnen Bekehrten, wie Iwanka Maximow, sein Vater Maxim, der Protopope der Sophienkathedrale Gabriel, der Guardian Gregorius und der Bojare Tuschin, wurden begeisterte Künder der neuen Lehre, und von dem hehren Idealismus, der Opferwilligkeit, dem Sittenadel und der Reinheit dieser Neophiten legt die Tatsache, daß viele trotz ihres Alters an sich die Beschneidung vollziehen ließen, ein rühmliches Zeugnis ab. Manche gingen in ihrer Zuneigung zum Judentum so weit, daß sie jüdische Namen sich beilegten, wie Alexius, der sich Abraham und dessen Frau sich Sarah nannte.

Als gegen Ende des Jahres 1479 der Großfürst Iwan Wassilewitsch sich in Nowgorod aufhielt, lernte er auch die beiden Priester Alexius und Dionysius kennen, die auf ihn einen so vortrefflichen Eindruck machten, daß er sie mit sich nach Moskau nahm, wo er den ersten zum Oberpriester an der Kirche zur Himmelfahrt Mariä, letzteren an der Kirche zum Erzengel Michael ernannte. Äußerlich kamen sie allen Pflichten ihres Amtes nach, aber insgeheim arbeiteten sie mit Eifer für die Verbreitung ihrer ketzerischen Lehren. Besonders Alexius konnte in dieser Hinsicht wirken, denn er genoß das Vertrauen des Großfürsten und hatte zu ihm freien Zutritt. So bildete sich am Moskauer Hofe eine neue Neophitengemeinde, der sich der Archimandrit des Ssimonow-Klosters Zosimas, der Mönch Zacharias, der Kanzler Fedor Kurizin und dessen Bruder Iwan, die Ordenspriester Istoma und Swertschok, der Kaufmann Klenow, ja sogar die Schwiegertochter Iwans, Helena, an-

schlossen. Das immer kühnere Auftreten der Sektierer und ihre Erfolge in den höheren Gesellschaftsschichten riefen die Geistlichkeit zum Kampfe auf den Plan. Das Signal hierzu gab der Erzbischof von Nowgorod, Gennadius, der von dem Treiben der Sektierer, die, so heimlich sie auch zu Werke gingen, sich doch gelegentlich verraten mußten, Kenntnis erhalten hatte und nun dem Großfürsten sowie dem Metropoliten Gerontius eingehenden Bericht erstattete. Iwan gab darauf dem Erzbischof die Weisung, alle Schritte zu tun, um die Seuche aus dem Lande zu bannen. Der Metropolit dagegen zögerte, da er es offenbar mit den einflußreichen Häretikern nicht verderben wollte. Ganz auf sich angewiesen, nahm Gennadius die Untersuchung selbst in die Hand, wobei ihm der Pope Naum durch Angabe der Schuldigen und Auslieferung der Gebete und Psalmen, deren sich die Häretiker beim Gottesdienst bedienten, die wertvollsten Dienste leistete. Die Verdächtigen wurden gefangen genommen, jedoch gegen Bürgschaft vorderhand freigelassen. Einige von ihnen flohen, nachdem sie Bürgschaft geleistet hatten, nach Moskau, in der Hoffnung, bei ihren einflußreichen Freunden in den höheren Gesellschaftsschichten Schutz zu finden. Darin hatten sie sich, wenigstens für eine kurze Zeit, nicht geirrt. Denn wiewohl Gennadius dem Großfürsten und dem Metropoliten das ganze gesammelte Material in Urschrift nebst einem Namensverzeichnis der Häretiker und der bei ihnen gebräuchlichen Psalmen übersandte, so kümmerten sich diese vermutlich unter dem Drucke maßgebender Kreise so wenig um die Sache, daß sie Gennadius überhaupt keiner Antwort würdigten. Durch Ränke und Intrigen hetzte nun Gennadius hervorragende Kirchenfürsten wie die Erzbischöfe Prochor von Sarski, Niphont von Susdal und Philotheus von Perm auf, indem er auf die der Kirche drohenden Gefahren hinwies, und auch seine vergeblichen Versuche, Iwan und Gerontius zu energischem Vorgehen zu bewegen, nicht unerwähnt ließ. Diesmal hatte er mehr Erfolg, und auf dem im Januar und Februar 1488 tagenden Landtage (Sobor) wurden drei von den Häretikern zur Prügelstrafe mit der Knute auf öffentlichem Platze verurteilt, während ein vierter aus Mangel an Beweisen, da nur der Pope Naum gegen ihn Zeugnis ablegte, freigesprochen wurde. Von dem Ausgange des Prozesses setzten der Großfürst und der Metropolit den Gennadius in Kenntnis und beauftragten ihn zugleich mit der Fortsetzung der Ketzerverfolgungen. Diejenigen, die reumütig ihr

Vergehen gestanden, sollten nur mit der einfachen Kirchenbuße belegt werden, während die Hartnäckigen und Widerspenstigen „nach den zarischen Gesetzen" den beiden Bojaren Jakob und Jurii Sacharjewitsch, die von dem Großfürsten die Ermächtigung zur Teilnahme an der Untersuchung erhalten hatten, zur Bestrafung ausgeliefert werden sollten. Dieser Triumph des Gennadius war indes nur scheinbar, denn obschon die Untersuchung eine gewaltige Verbreitung der Sekte auch auf dem Lande und in den Dörfern feststellte, wo ihre heimlichen Anhänger sich um Popenstellen bemühten, um so einen größeren Einfluß auf die Massen zu üben, und Gennadius dem ihm erteilten Auftrage gemäß die Schuldigen der weltlichen Obrigkeit auslieferte, soweit er sie selbst nicht bestrafen konnte — so empfand man doch die unaufhörlichen Vorstellungen des maßlosen Eiferers am Moskauer Hofe lästig und schenkte ihnen dort ebensowenig Gehör, wie dies seinerseits der dem Gennadius persönlich nicht wohlgesinnte Gerontius tat. Mit verhaltenem Ingrimm richtete Gennadius an den Erzbischof von Rostow und Jaroslawsk, Joasaphos, eine Beschwerde über die Zurückhaltung der herrschenden Kreise, die aus Zuneigung zu der neuen Lehre oder aus Furcht vor dem Zaren selbst oder anderen nichtigen Gründen nichts zu unternehmen wagten. Gleichzeitig bat Gennadius, ihm zwei Mönche zu senden, damit sie ihn bei der Zusammenstellung eines neuen Paschale (Osterzeittafel) behilflich seien, da das in Gebrauch befindliche mit dem Jahre 1400 endige und die Häretiker behaupten, daß die christliche Zeitrechnung falsch sei, weil nach ihr schon das Ende der Welt gekommen sein müßte.

Kaum hatten die Nowgoroder Sektenanhänger von allen den Vorgängen in Moskau und den Versuchen des Gennadius, den Hof aufzureizen, vernommen, als sich mehrere von ihnen, darunter auch solche, die bereits reumütig Buße abgelegt hatten, nach der Hauptstadt begaben, wo sie größerer Duldung zu begegnen und auch für ihre Interessen zu wirken hofften. Sie flüsterten Iwan ein, daß der „Erzbischof" — gemeint war Gennadius — sie gefangen genommen, gefesselt, gepeinigt und ihr Hab und Gut, ihre „Magen" gänzlich ausgeraubt hätte. Noch mehr, sie setzten dem Zaren derart zu, daß er eine Zeit direkt gegen die Kirche und die Klöster eingenommen war und einen Teil ihrer Besitztümer konfiszierte. Die ungehemmte Gewissensfreiheit, deren sich die Sektierer erfreuten, war vor allem auf den Einfluß der Schwiegertochter Iwans und des Kanzlers Fedor Kuryzin zurück-

zuführen, der gewissermaßen die Rolle eines Führers, wenn auch nicht vor aller Öffentlichkeit, so doch bei den internen Zusammenkünften spielte, auf denen die Pläne gegen die Kirche geschmiedet, mit dreistem Wagemut Dogmen für unverbindlich erklärt und der Geistlichkeit der Kampf bis zur Vernichtung angesagt wurde. Hier hielt der Mönch Zacharias, der sich der Annahme der heiligen Kommunion widersetzte und von Buße nichts wissen wollte, seine aufreizenden Reden, und obwohl der Großfürst all dies wußte und ihm auch die Zugehörigkeit seines Kanzlers und des Protopopen Alexius zu der Sekte nicht verborgen geblieben war, so fand er auch jetzt noch keinen Anlaß zum Einschreiten. Vergebens hoffte Gennadius auf einen günstigen Moment, um Iwan wieder umzustimmen, und auch die Gelegenheit, die sich vielleicht nach dem Tode des Gerontius für die Erhebung eines kirchlich Gesinnten auf den verwaisten Metropolitenstuhl eröffnet hätte, konnte infolge mannigfacher Umstände nicht ausgenützt werden. Denn Iwan wußte es so einzurichten, daß Gennadius gerade um die Zeit der Metropolitenwahl von Nowgorod „dringender Geschäfte wegen" nicht abkommen konnte, und so war es für Alexius ein leichtes Spiel, die Wahl seines Günstlings, des Archimandriten Zosimas, zum Nachfolger des Gerontius durchzusetzen. Hatte Gerontius eine nach Gennadius' Ansicht sträfliche Lässigkeit in der Bekämpfung der Ketzer an den Tag gelegt, so schien es, daß von dem neuen Manne, der auf die höchste Stelle im russischen Kirchenregiment berufen worden war, in dieser Hinsicht schon gar nichts erwartet werden könnte, da er ja selbst ein heimlicher Anhänger der Häresie war. Aber Zosimas, dem alle Künste und Intrigen eines gewiegten Diplomaten wohl vertraut waren, wußte jegliches Aufsehen zu vermeiden, die untergeordneten Werkzeuge der Hierarchie und Bureaukratie unschädlich zu machen, die leitenden so zu lenken, daß sie keinen Verdacht schöpften, sondern in ihm sogar die Ausgeburt aller Frömmigkeit und Rechtsgläubigkeit erblickten. Als ob an Gennadius' Zuverlässigkeit irgendein Zweifel bestehen könnte, forderte Zosimas von ihm ein Glaubensbekenntnis ein und suchte auch sonst durch allerlei Schikanen ihn zu demütigen. Ohne im geringsten sich einschüchtern zu lassen, sandte Gennadius an den Metropoliten eine ausführliche Darstellung des Werdeganges der häretischen Strömungen und ihrer verderblichen Lehre und forderte strengste Bestrafung. In zarter Weise deutete er dabei an, daß er von dem deutschen Gesandten erfahren hätte, wie

Ferdinand der Katholische von Spanien gegen die Ketzer in seinem Lande durch die berühmten „Glaubenshandlungen" (auto da fé) sich zu wehren verstanden hätte. Da jedoch Gennadius zu Zosimas Zuverlässigkeit, wie begreiflich, kein unbedingtes Zutrauen hegte, so wandte er sich, in der Hoffnung, einen größeren Druck auszuüben, gleichzeitig an die damals in Moskau tagende Provinzialsynode und richtete an die dort versammelten Erzbischöfe und Bischöfe die dringende Mahnung, in den schweren Zeiten sich standhaft zu erweisen, auf daß der Zorn des Himmels sie nicht treffe, und nichts Menschenmögliches unversucht zu lassen, um der Ketzerei, dieses offenkundigen Verrates an der reinen Lehre Christi, Herr zu werden. Da ihrer Buße nicht zu trauen sei, möge man Folter und Todesstrafe durch Feuer und Galgen über sie verhängen.

Die Kirchenversammlung war am 17. Oktober 1490 unter dem Vorsitze des Zarensohnes Wassiliji Iwanowitsch zusammengetreten. An ihr nahmen die meisten Kirchenfürsten teil, nur Gennadius wußte man durch verschiedene Mittel fernzuhalten. Vorgeführt wurden der Mönch Zacharias, der Protopope Gabriel, der Pope Dionysius — Alexius war unterdessen gestorben —, die Popen Maxim und Iwanow, Basilius aus Pokrowsk, der Diakon Makarius aus Nikolsk und viele andere. Man beschuldigte sie, daß sie den reinen und unverrückbaren Glauben an Gott und die Dreieinigkeit geschändet und das rechtgläubige Christentum verunehrt, die Göttlichkeit Christi, seine Abstammung von der heiligen Jungfrau und seine Auferstehung geleugnet, die Heiligenbilder beschimpft, die Liturgie nach Empfang von Speise und Trank versehen, den Leib und das Blut Christi in der Eucharisti für einfaches Brot und für Wein erklärt, mehr an dem Alten Testamente festgehalten, das jüdische Osterfest (Passah) gefeiert, am Mittwoch und Freitag Fleisch und Milch genossen und viele andere ketzerische Dinge vollführt, sowie einfache Leute zur Ketzerei verführt hätten. Die Angeschuldigten verlegten sich zwar nicht gerade aufs Leugnen, aber auch zu einem Eingeständnis waren sie nicht zu bewegen. Trotzdem hielt die Versammlung das von Gennadius herbeigeschaffte Material zu einer Verurteilung für ausreichend, und nur über das Strafausmaß waren die Meinungen sehr geteilt. Einige der Kirchenfürsten entschieden sich für Gennadius' Vorschläge, doch die Mehrheit widerstrebte unter dem Einflusse des Zaren solcher Härte, und so verfuhr man denn mit den Ketzern nicht so strenge, als man hätte er-

warten dürfen. Ein Teil wurde in die Klöster gesperrt, ein Teil nach Nowgorod zur Bekehrung gesandt und die Lehre feierlichst verflucht. Damit hatte die mildere Tonart gesiegt, die neben dem Zaren auch der Metropolit vertrat, den Gennadius schon damals des heimlichen Einverständnisses mit den Häretikern und der Begünstigung ihrer Bestrebungen verdächtigte und deshalb „einen argen Feind des wahren Glaubens" nannte. Dafür, daß die Kirchenversammlung nicht, wie er es gewünscht und erhofft hatte, in den Pfaden der heiligen Inquisition zu wandeln sich entschließen konnte, nahm Gennadius an den zur Bekehrung nach Nowgorod Zurückgesandten bittere Rache. Er ließ sie auf Pferde setzen, mit dem Antlitz nach dem Schwanze, in Kleidern, deren Innenseite nach außen gekehrt war, in birkenen, spitzen Helmen, in denen die Kobolde abgebildet waren, mit aufgeweichten Zweigen und Kränzen aus Heu und Stroh und der Inschrift auf den Helmen: „Das ist des Satans Heerschar." In solchem Aufzuge führte man sie durch die Stadt, und das Volk spie ihnen ins Gesicht und rief: „Dies sind Gottes Feinde und Christi Lästerer." Zuletzt verbrannte man die Helme auf ihren Köpfen.

Aber vergeblich hatte das Konzil seinen Bannspruch über die Ketzer verhängt, vergeblich hatte Gennadius einem wilden Tiere gleich seinen Rachedurst an ihnen kühlen wollen — die Ketzerei griff immer kühner um sich, warb neue Anhänger und verband die alten zu festerem Bunde. Damals wartete die ganze östliche Kirche mit fieberhafter Spannung auf die Vollendung des siebenten Jahrtausends nach der Weltschöpfung — nach Christi Geburt das Jahr 1492 —, das den Untergang der Welt und das jüngste Gericht bringen sollte. Als aber am Ende des Jahres offenbar wurde, daß die Prophezeiung nicht in Erfüllung gehen werde, und daß Christus nicht zum zweiten Male erscheinen würde, bemächtigte sich der Gemüter eine tiefe Enttäuschung, die viele der Ketzerlehre in die Arme trieb. Nur einen schwachen und untauglichen Versuch bedeutete es, wenn die Kirche durch Aufstellung einer neuen Zeittafel eine Beruhigung herbeiführen wollte, denn so kräftig und geschlossen standen die Bekenner der Ketzerei da, daß der Metropolit selbst fragen durfte, wer denn eigentlich Jesus Christus sei, warum er nicht wieder erscheine und wo denn die Auferstehung der Toten bleibe. Ja, noch mehr. Zosimas, der auf der Kirchenversammlung sich nicht getraut hatte, seine Gesinnungsgenossen zu beschützen, erkühnte sich jetzt, öffentliche Lästerreden gegen Christus, die

Mutter Gottes, die Evangelien, die Apostel und die Kirchenväter zu führen; er leugnete die Unsterblichkeit der Seele, die Auferstehung der Toten, das jenseitige Leben, ließ Kreuze an unreine Orte werfen und verbrannte Heiligenbilder, die er für Götzenbilder erklärte. Der Kanzler Fedor Kuryzin und seine zahlreichen Anhänger nährten gleichfalls allenthalben die Zweifelsucht, und es schien, als ob die Proselyten die Fundamente der Kirche in Bälde erschüttern könnten. So weit war es gekommen, daß Kuryzin die Wahl des Geistlichen Kassian, eines eifrigen Sektierers, zum Archimandriten des Jurij-Klosters in Nowgorod durchzusetzen vermochte, der offen gegen Gennadius auftrat.

Da entstand dem orthodoxen Glauben ein Retter aus schwerster Gefahr in dem heiligen Gründer des Wolokalamski-Klosters, Josef Sanin, einem Freunde und Verehrer des Gennadius. Die Übergriffe der Häretiker riefen Josef auf den Kampfplan, der sich als Aufgabe stellte, das von Gennadius begonnene Werk zu vollenden. Er verfaßte gegen die Ketzer „Aufklärungsreden" (Prosvjetitel), die durch ihren giftsprühenden Ton und die maßlosen Anschauungen ihres Autors statt zu versöhnen und zu einigen, den dürren Ast, der die Häretiker noch mit der Kirche verband, völlig abzubrechen drohten. Die Häresie war dem Autor gleichbedeutend mit dem Judentum selbst, eine Auffassung, die gänzlich von der Wahrheit fernlag, denn der Einfluß des Judentums auf die Entstehung der Sekte war weder ausschließlich, noch im Vergleiche mit anderen Ursachen an erste Stelle zu setzen. Aber die Tatsache, daß das aktive Eingreifen von Juden eines der wichtigsten Momente in dem Werdegange der Sekte bildete, macht die Mutmaßung des Verfassers einigermaßen erklärlich und läßt uns den Haß und den Zorn, mit dem er diese die Kirche so schwer bedrohende Bewegung verfolgte, und die Ungerechtigkeit seiner Beurteilung von Personen und Geschehnissen begreiflich erscheinen. Am meisten hatte es Josef wohl auf den Metropoliten abgesehen, den er einen zweiten Judas, einen Vorläufer des Antichrist, die Ausgeburt des Satan, einen Dieb, wie er schlimmer unter Ketzern niemals dagewesen, eine tückische Schlange, einen wilden, hinterlistigen Wolf im Hirtengewande und dergleichen nannte. Aber nicht genug damit, er hetzte auch die Geistlichkeit zu schärfster Opposition und direkter Gehorsamsverweigerung auf. An den Bischof von Susdal, Niphont, auf den nach Josefs Worten alle Rechtgläubigen als einen Führer im Kampfe mit den Ketzern blickten, schrieb er,

daß er gegen die Befleckung des Metropolitenstuhls mit aller Strenge auftreten, die Gläubigen belehren müßte, von Zosimas keine kirchlichen Gnaden zu empfangen, nicht zu ihm zu gehen oder mit ihm zu essen und zu trinken und sich weder durch Drohungen noch durch eine Buße, der keine Bedeutung beizulegen sei, einschüchtern zu lassen. Das Ende davon war, daß Zosimas, vor aller Welt kompromittiert, auf die Metropolitenwürde verzichten mußte und sich ins Klosterleben zurückzog. Die Kirche verfuhr milde mit ihm, verzichtete auf seine Bestrafung und begnügte sich mit seiner Abdankung. In dem Kampfe, den Gennadius und Josef in Wort und Schrift eröffnet hatten, entstanden ihnen viele getreue Bundesgenossen. Zosimas Amtsnachfolger, der frühere Abt des Troizko-Sergeji-Klosters Simon zeigte sich der Aufgabe, die Josef ihm zugedacht hatte, nicht gewachsen. Nicht nur, daß die Ketzer fortgesetzt neue Anhänger warben, sie wagten es sogar, gegen die Rechtgläubigen offener und kühner denn vordem aufzutreten. Im Jurewskiji-Kloster zu Nowgorod, zu dessen Abt der Archimandrit einen Parteigänger der Sektierer ernannt hatte, wurden von ihnen Zusammenkünfte veranstaltet, auf denen solche Beschimpfungen und Schmähungen der heiligen Kirche und des rechtgläubigen Christentums laut wurden.

Da traten unerwartet Ereignisse in Moskau ein, welche die Position der Häretiker erschüttern mußten. Seit dem Tode des ältesten Sohnes des Großfürsten war am Hofe die Frage der einstigen Nachfolgerschaft erörtert worden. Es gab zwei Parteien, die miteinander rangen. Die eine wollte dem Enkel des Großfürsten, dem Sohne der Helena, Dimitriji, zum Throne verhelfen, während die andere auf Seiten des jüngeren Sohnes des Großfürsten, den ihm seine zweite Gattin, Sophia aus dem Geschlechte der Paläologen, geschenkt hatte, stand. Die Anhänger der Häresie traten natürlich für Helenas und Dimitrijis Ansprüche ein, und anfangs schien es, als ob sie die Oberhand gewinnen würden. Doch dieser Sieg war nur von sehr kurzer Dauer. Denn schon im Jahre 1502 entzweite sich Iwan mit Helena infolge von Familienzwistigkeiten, und am Ende wurde sie samt ihrem Sohne ins Gefängnis geworfen. Sophia ward wieder zu Ehren erhoben und die Thronfolge ihrem Sohne zugesichert. Jetzt hielt Josef den Zeitpunkt gekommen, um den Häretikern, deren Lage sich seit dem Tode des Kanzlers Kurizin immer ungünstiger gestaltete, langsam den Garaus zu machen. Er versuchte besonders den Thronfolger aufzuhetzen, um auf diese Weise

eine strenge Untersuchung und Bestrafung der Häretiker zu erreichen. Die Synoden von 1502 und 1503 erklärten sich zwar im Prinzip gegen die Ketzerei, aber sie waren durchaus uneins über die Art des Vorgehens. Während Josef Sanin mit rücksichtslosem Fanatismus und unbeugsamer Härte auf eine völlige Ausrottung der Ketzerlehren abzielte, gab es andere Geistliche unter der Führung von Nil Sorskiji, die nicht Strenge und Rücksichtslosigkeit für die sichersten Mittel hielten, sondern Vergebung und Liebe, wie sie der Gottessohn allezeit gelehrt. Diese hatten die christliche Doktrin und den unantastbaren Buchstaben der Evangelienlehren für sich, während für jene die Tatsachen des praktischen, unmittelbaren Lebens sprachen. Nach langwierigem Kampfe durfte Josef sich als Sieger betrachten. Ungefähr dreißig Jahre hatte die Bewegung angedauert, bis ein entscheidender Schlag gegen sie geführt wurde. Auf dem allgemeinen Konzil, das für das Jahr 1504 einberufen worden war, wurde von neuem der Stab über die Häresie gebrochen, und weder Reichtum noch Beziehungen zu den einflußreichen Kreisen vermochten den Häretikern zu helfen. Getreu dem Winke aus Spanien verbrannte man die Hauptschuldigen, hängte oder knutete sie auf offenen Märkten oder sperrte sie in Klöster ein, damit sie dort Frondienste leisteten. Die Großfürstin Helena nebst ihrem Sohne wurden in die Einödklöster geschickt, wo die erstere bald starb. Eine bittere Ironie der Geschichte wollte es, daß der Initiator des Kampfes gegen die Häresie, der Erzbischof Gennadius an dem letzten Triumphe keinen aktiven Anteil mehr nehmen konnte, denn er war im Jahre zuvor wegen Simonie und Schacher mit Kirchenämtern von seinem Amte abgesetzt worden.

So fand diese Bewegung vorderhand ein recht unrühmliches Ende, um ein halbes Jahrhundert später in neuer Form wieder aufzutauchen. Auf dem Boden der rechtgläubigen Kirche unter dem Einflusse jüdischer Kreise erwachsen, hat sie niemals ihre Abstammung verleugnen können, und darum kommt ihr in der jüdischen Geschichte keine größere Bedeutung als die eines interessanten Details zu. Vom Judentum selbst, dessen Lehren die Sektierer sich zwar formell aneigneten, standen sie innerlich weit ab, und im Laufe der Zeiten ward diese Kluft nur noch größer und tiefer. Es lag den Sektierern mehr an der Verneinung der kirchlichen Lehren, der Göttlichkeit Christi, der Trinität, der Heiligenbilder und dergleichen, als an der positiven Übung jüdischer Religionsbräuche. Von der jüdischen Dogmatik aber ent-

fernten sie sich wieder durch Verwerfung des Glaubens an den Messias und die Auferstehung der Toten. Ihre Grundsätze suchten die Sektierer in literarischen Erzeugnissen niederzulegen, die aber nichts anderes als seichte Nachäffungen der Schriften des Maimonides, Immanuel ben Jakob und anderer waren und einer tieferen Bedeutung vollends entbehrten. All dies erwies sich als durchaus unwesentlich an der Häresie und übte keinen Einfluß auf den Gang der Geschichte. Was ihr jedoch Dauer und Fortentwicklung verlieh, war jene seelische Erschütterung, die das gottsuchende und in der Einöde der kirchlichen Sterilität unbefriedigte Russentum erlebt hatte und die, in den nachfolgenden Jahrhunderten immer wieder stoßweise hervortretend, ähnliche Bewegungen ausgelöst hat. Einzelne fast unmerkliche Spuren hat sie auch in anderen Gegenden als im Moskowiterreiche, so im Bistum Wloclawek, zurückgelassen, ohne hier tiefere Wirkungen zu üben.

Großfürst Iwan Wassilewitsch III. hatte sich zu einer energischen Bekämpfung der Häresie zunächst nicht entschließen können. Ihn bestimmten dabei teils Rücksichten auf die politische Situation, bei denen ihm die wenigen Juden, zu denen er nähere Beziehungen hatte, die vortrefflichsten Dienste leisten konnten, teils der Umstand, daß er der Bewegung keine allzugroße Bedeutung beigemessen haben mochte. Bei seinen Bestrebungen, auf Litauen größeren Einfluß zu gewinnen, suchte er die Hilfe des Scharia, des Gründers der Sekte. Und auch für die politischen Ziele, die er auf der Krim verfolgte, leisteten ihm zwei Juden unschätzbare Dienste. Der eine von ihnen, Chosi Kokos aus Kaffa, ward 1474 von Iwan damit betraut, von dem Chan der Krim, Mengli Gireji, ein Schriftstück für den Großfürsten zu erbitten. Zur Beschleunigung seines Auftrages schickte Iwan den Gesandten Beklemischew nach der Krim, welcher von Kokos durch Bereitstellung von Leuten Beistand erhalten sollte und ihm im Namen des Zaren für den Fall einer raschen Erledigung eine Belohnung versprach. Ferner erklärte der Gesandte dem Kokos, daß, wenn er an den Großfürsten eine schriftliche Mitteilung richten wolle, er sich dabei nicht der jüdischen, sondern der „russischen oder mohammedanischen" Schrift bedienen solle. Besonders möge Kokos sich dafür verwenden, daß die Untertanen des Zaren in Kaffa keinen Gewalttätigkeiten ausgesetzt seien. Kokos stand auch weiter dem Zaren zu Diensten, und noch im Jahre 1486 wurde dem Gesandten

Semjon Borisowitsch, der sich zu Mengli Gireji begab, in der ihm erteilten Instruktion aufgetragen, sich an Kokos mit der Bitte zu wenden, daß er dem Großfürsten sein Wohlwollen bewahren und auch fürderhin sein Fürsprecher beim Chan bleiben möge, wofür er ihm Belohnung in Aussicht stelle. Der andere Jude, der von Iwan mit wichtigen diplomatischen Missionen betraut wurde, war Zacharias de Guizolfi, Fürst und Beherrscher der Krimschen Halbinsel, Nachkomme eines genuesischen Juden, der sich mit der Fürstin Wichachanim vermählte und unter dem Protektorat der genuesischen Republik im Jahre 1419 Beherrscher der Halbinsel geworden war. Er stand zuerst in Iwans, dann in Mengli Girejis Diensten und wirkte bei ihm lange als Vertreter des Moskauer Hofes, dessen Einfluß auf die Gebiete des Schwarzen Meeres wesentlich stieg.

So gering diese Auslese der Episoden für eine Erkenntnis der Lage der Juden im Moskowiterreiche sein mag, so beweisen sie immerhin, daß der Großfürst, soweit es sich um einflußreiche Juden handelte, die Ausschließung durchaus nicht zum unverrückbaren Grundsatze erhob, ja, daß er vielleicht an sich durch Unkenntnis des jüdischen Elementes zunächst in keiner Weise gegen dieses eine ausgesprochene Antipathie hegte. Das änderte sich allerdings mit dem rapiden Umsichgreifen der Häresie; dazu kam dann noch ein anderer Vorfall, der wesentlich verschärfend wirken mußte. Damals lebte nämlich am russischen Hofe der gelehrte jüdische Arzt Maestro Leon aus Venedig, der mit den griechischen Prinzen, welche nach der Eroberung Konstantinopels durch die Türken sich über Rom nach Moskau begeben hatten und von dort eine Anzahl gelehrter und künstlerischer Persönlichkeiten brachten, als der erste westeuropäische Arzt nach der Metropole mitgekommen war. Bald nach seiner Ankunft sollte seine Kunst auf eine Probe gestellt werden. Der älteste Sohn des Großfürsten, Iwan der Jüngere, erkrankte an der Gicht und Leon machte sich erbötig, ihn zu heilen und verbürgte sich für den Erfolg mit seinem Kopfe. Die verordnete Kur — Leon ließ dem Prinzen Flaschen mit heißem Wasser auflegen — half nichts und der Patient starb am 7. März 1490. Leon wurde in den Kerker geworfen und am 22. April 1490 in Moskau öffentlich enthauptet. Seitdem trat bei Iwan ein vollkommener Wechsel in seinen Anschauungen über die Juden ein; er wollte von ihnen nichts wissen und hinterließ diese Gesinnung seinem Nachfolger als unantastbares Erbe.

Siebentes Kapitel.

Die Regierungszeit Siegismunds I. (1506—1548). Das Institut der Generalsteuerpächter: Abraham aus Böhmen, Franczick oder Franczek, Michael Esofowicz. Untergang des Seniorats. Die Juden in Litauen; das Statut von 1529. Die Karäer in Troki. Wirtschaftlicher Kampf gegen die Juden in Polen. Niederlassungsbeschränkungen in den Städten. Judenregal des Adels. Bekämpfung des jüdischen Handels durch die Städte. Die Schrift „Ad querelam mercatorum cracoviensium responsum Judaeorum" (1539). Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts.

Nur in wenigen Ländern der europäischen Diaspora weist der Entwicklungsgang des jüdischen Stammes mit dem der eingesessenen Bevölkerung so viele Parallelen auf wie in dem einstigen polnisch-litauischen Reiche während der letzten vier Jahrhunderte. Ebbe und Flut, Aufstieg und Niedergang, Blüte und Verfall, die im sozialen und kulturellen Leben der polnisch-litauischen Völker vom Anbruche der Neuzeit bis in die Gegenwart eintraten, ziehen mit fast automatischer Pünktlichkeit die gleiche Erscheinung auf jüdischer Seite nach sich. Die ersten drei Vierteile des 16. Jahrhunderts bilden die Epoche der Kraftentfaltung, von da bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts bereitet sich allmählich der Niedergang vor, bis endlich am Ende des 18. Jahrhunderts der Zusammenbruch im politischen und sozialen Leben beider Gruppen erfolgt.

Am Beginn des 16. Jahrhunderts war das polnisch-litauische Reich zur Großmacht emporgewachsen und hatte unter den beiden letzten Jagiellonenkönigen den Höhepunkt erreicht. Vom keltischen bis zum Schwarzen Meere, von Preußen, Schlesien und Pommern bis weit in den Nordosten dehnten sich seine Grenzen. Die Verfassung trug ständischen Charakter und verlieh zuerst dem Latifundienadel (Możnowładztwo), sodann auch dem niederen Adel (Schlachta) weitreichende Privilegien, die schließlich ihnen die Vorherrschaft in die Hand spielten und die Schlachta zu dem fast ganz allein maßgebenden Staatsfaktor erhoben. Wiewohl in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die königliche Gewalt sich noch einer großen Machtfülle erfreute, so mußte

sie gar oft unter dem Druck der unberechenbaren Willkür und übermütigen Laune des Adels ihren Stolz beugen und büßte dadurch nicht wenig von ihrem Prestige ein. Auch das Bürgertum, und besonders das deutsche Kolonistenelement, litt unter der aufsteigenden Macht des Adels in seiner Regsamkeit und Lebhaftigkeit auf den Gebieten des Handels und des Handwerks. Allerdings war von diesem verderblichen Einflusse der adligen Cliquenwirtschaft im Anfange des 16. Jahrhunderts noch nicht zu viel zu spüren, und darum bildete gerade diese Zeit die Glanzepoche des polnischen Staates.

Mitten in diese Verhältnisse ergoß sich ein neuer Zustrom von jüdischen Wanderern aus dem heiligen römischen Reiche. Am Vorabende der Reformation während der großartigen Renaissanceepoche wurden vor den Augen der Humanisten Judenverfolgungen inszeniert, die zwar weniger blutig als in den Zeiten der Kreuzzüge und des schwarzen Todes verliefen, den Betroffenen aber nicht minder das Leben zur langsamen Todesmarter machten. Vom Niederrhein bis zur mittleren Donau, vom Elsaß bis Glogau und Brünn, ja bis Kärnten und Istrien widerhallten die Lande vom Stöhnen und Röcheln verfolgter, zum Tode gehetzter Juden, und den Ausweisungen aus den uralten Gemeinden von Regensburg und Nürnberg folgten die Vertreibungen aus Böhmen. Kaiser Maximilian I. hatte kein Herz für seine getreuen Kammerknechte und bekundete auf grausame Art schrankenlosesten Egoismus und niedrigste Habsucht. Zu alledem kamen dann noch die Vexationen des Apostaten Pfefferkorn, der in Gemeinschaft mit den Kölner Dominikanern und Dunkelmännern dem Judentum die Quellen seines geistigen Lebens durch Konfiskation hebräischer Druckwerke zu unterbinden bemüht war. Mit einer für jene Zeit seltenen Duldsamkeit, die nicht nur von den im Deutschen Reiche grassierenden Sturmwinden eines wahnwitzigen Judenhasses, sondern auch von der Pfennigfuchserei des deutschen Pfahlbürgertums in den polnischen Städten vorteilhaft abstach, wurden die verzweifelten Juden, denen sehr wider ihren Willen der Wanderstab in die Hand gedrückt worden war, von polnischen Königen und Adel gastfreundlich aufgenommen und mit mannigfachen Rechten ausgestattet. Und was man dagegen auch sagen mag, und ob nun schnöde Interessensucht die Magnaten, Würdenträger, Ritter und den arbeitsscheuen, am Hungertuche nagenden Betteladel, „der für ein sättigendes Gericht die Fußtritte der Besitzenden sich gefallen läßt, aber mit Reckenstimme von seiner

adligen Freiheit und adligen Gleichheit brüllt", um die Gunst der Juden buhlen hieß, ihr Verdienst, den Juden damals eine Heimstätte, wenngleich für kurze Zeit, geschenkt zu haben, wird dadurch vor der Geschichte nicht geschmälert und steht um so höher, wenn man vergleicht, wie noch vier Jahrhunderte später, wo slawische Intoleranz mit aller Raffiniertheit und Niedertracht mittelalterlicher Verfolgungen die Juden über die Grenze schickte, das von Kultur und Zivilisation triefende Europa ihnen nur selten ein Gnadenpförtlein öffnete.

Siegismund I. (1506—48) Jagiello, mit dem Beinamen der Alte, war nicht nur ein guter Katholik, sondern auch ein gerecht und human denkender Monarch, dem die Wohlfahrt seiner Untertanen Ideal und Herzenssache war. Seiner Devise, den Reichen wie den Armen, den Starken und Schwachen gleiches Recht zuteil werden zu lassen, konnte er freilich nicht ganz Geltung verschaffen, namentlich nicht in Polen, wo zwischen den einzelnen Volksklassen tiefe, fast unüberbrückbare Abstände klafften und der Adel gegenüber der sinkenden Gewalt des Königtums seine Ansprüche auf Alleinherrschaft geltend machte. Ein starkes Gegengewicht gegen die milde Sinnesart des Königs bildete schließlich auch der Fanatismus der Geistlichkeit, der bigotten Magnaten und Hofintriganten, die ihn oft weidlich auszubeuten verstanden und zu harten, seinem Charakter wenig entsprechenden Entschlüssen bestimmten. Auch war er durchaus kein Mann von starkem Willen und unbeugsamer Entschlossenheit, sondern unterlag mannigfachen Einflüssen und je nach der Stellung seiner Ratgeber zu den Juden ward er bald für, bald gegen sie eingenommen. In den ersten Jahren seiner Regierung, so lange der einsichtige Bischof Tomicki und der kluge Kanzler Szydlowiecki das Staatsruder führten, betätigte Siegismund seine menschenfreundliche Gesinnung gegenüber den Juden ohne jegliche Einschränkung, und erst als die Einwirkungen seiner zweiten Gemahlin, Bona Sforza, der Tochter Giovanni Galeazzos von Mailand und Bari und Nichte Ferdinand des Katholischen, eines charakterlosen Weibes, das mit weltlichen und geistlichen Würden Schacher trieb, sowie ihres Günstlings, des Krakauer Wojewoden Peter Kmita, sich geltend machten, trat eine Änderung ein.

Kurz nach der Thronbesteigung bekundete Siegismund durch eine Reihe von Regierungsakten seinen Willen, nicht nur die Rechte der Juden zu schützen, sondern auch ihnen jene Stellung

im Staatsganzen einzuräumen, in welcher sie den Interessen der Krone und des Landes am besten dienen könnten. Zu diesem Behufe bemühte er sich, in Polen die materielle Lage einzelner Juden wie ganzer Gemeinden zu erleichtern, indem er sie von den Kronabgaben ganz befreite oder erhebliche Steuernachlässe gewährte, mit Nachdruck auf der Einhaltung der den Juden von seinen Vorfahren gewährten und von ihm selbst bestätigten Privilegien bestand, einzelnen Juden, wie dem jüdischen Arzt Isaac Hispanus ganz besondere Freiheiten verlieh und bei Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten oft durch ein von jedem Fanatismus und religiöser Unduldsamkeit freies Verkalten dokumentierte, daß die Juden ungeteilten Anspruch auf den Schutz der Gesetze und Gleichberechtigung hatten. Nicht anders verfuhr der König in Litauen. Wie seine Vorgänger ernannte er hier zahlreiche Juden zu Zollpächtern, befreite die rabbanitische und karäische Synagoge in Luzk von der Verpflichtung zur Zahlung der Steuern, die ihnen die städtischen Behörden auferlegt hatten, ließ es sich angelegen sein, daß die Brester, Troker und Grodnoer Juden die von ihnen vor der Ausweisung innegehabten Besitztümer ungeschmälert wiedererhielten und verlieh den litauischen Gemeinden Privilegien, durch welche sie und schließlich die gesamte Judenheit Litauens in Handel und Handwerk den christlichen Gemeinden gleichgestellt, von gerichtlichen Strafgebühren sowie von der Verpflichtung zur Stellung von tausend ausgerüsteten Reitern befreit wurden. Und als Krönung dieser humanen Politik bestätigte Siegismund am 4. Juni 1507 in Mielnik die Privilegien Witolds für die Karäer von Troki und am folgenden Tage dieselben Privilegien nebst einigen Erweiterungen für die ganze litauische Judenheit. In diesen Privilegien wurden auch einige zweifelhafte Rechtsfragen gelöst, die sich insbesondere auf die Stellung des Judenvogts bezogen. Dieser Beamte, dessen Befugnisse im Privilegium vom Jahre 1441 eingehend dargelegt sind, soll nach der Bestimmung Siegismunds von dem Wojewoden mit Zustimmung des Königs ernannt und bestätigt werden. Jeder konnte dieses Amt erlangen ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses, und in der Tat wurden auch Juden zu „Judenrichtern" ernannt, welche dann die gleiche Stellung wie die Rabbiner oder „Doktoren des jüdischen Rechts" im Königreiche Polen einnahmen. Sie waren ganz und gar auf Streitigkeiten unter Juden beschränkt, denn die kollegialen Gerichte für Streitigkeiten zwischen Juden und Christen waren schon zu Anfang

des 16. Jahrhunderts ganz obsolet geworden und der Judenrichter durfte in diesen Prozessen nicht einmal zugegen sein. Alle diese Momente trugen wesentlich zur Entwicklung der jüdischen Autonomie bei, als deren eifrigster Förderer der König sich auch dadurch erwies, daß er auf der längst vorhandenen Trennung des jüdischen und nichtjüdischen Stadtteiles, wie sie an manchen Orten, z. B. in Troki, existierte, bestand.

König Siegismund I. kann überhaupt mit vielfachem Rechte als Vater der jüdischen Gemeindeautonomie angesprochen werden. Denn seine Versuche zur Organisierung des jüdischen Elementes liefen schließlich, nachdem sie in der ursprünglich gedachten Form gescheitert waren, auf eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Judengemeinden hinaus. An der Spitze dieser Gemeinden standen am Anfange des 16. Jahrhunderts „die Doktoren des jüdischen Rechtes", d. h. die Rabbiner oder auch Präfekten, Senioren genannt, welche auf Vorschlag der Judenältesten, mitunter auch ohne solchen vom Könige auf Lebenszeit ernannt wurden. An dieses Institut des Seniorats knüpfte der König an, als er daranging, die Judenheit Polens in fiskalischem Interesse zu zentralisieren, indem er neben den Senioren oder Doktoren noch eine Anzahl von Steuereinnehmern (Exaktoren) zuerst für bestimmte Provinzen, sodann für das ganze Reich ernannte. Durch diese Exaktoren, welche auch Präfekte hießen und von der Jurisdiktion der ordentlichen königlichen und städtischen Beamten eximiert waren, wollte der König in steuerrechtlicher Hinsicht eine unmittelbare Gewalt über die Juden üben und eine bestimmte Ordnung in die von ihnen entrichteten Abgaben bringen. Einmal sollten dadurch alle außerordentlichen Steuern verschwinden und nicht wie in Westeuropa die Regel sein, sodann sollte auch, wiewohl dies mit einer Verminderung der Einnahmen verbunden war, eine möglichste Vereinfachung des Steuersystems bewirkt werden, die gewöhnlich in der Normierung einer Pauschsumme und Verpachtung bestand. Ähnliche Zentralisierungsversuche wie durch das Institut der Exaktoren für Polen hatten schon lange vordem wiederholt die deutschen Fürsten unternommen, so Ruprecht von der Pfalz im Jahre 1407 durch Ernennung des Israel aus Krems zum Hochmeister „über alle Rabbiner, Juden und Jüdinnen des Deutschen Reiches", Konrad von Weißenburg durch Einsetzung des Anselm aus Köln zum Oberrabbiner, und Karl V. durch den von ihm an den Grafen Felix Berdenburg ergan-

genen Auftrag, einen Oberrabbi oder Allrabbi zur Eintreibung der „güldenen Opferpfennige" zu ernennen. Alle diese Versuche schlugen fehl, und „das deutsche Oberrabbinat starb nach seiner Geburt, und sein Träger wurde von den Zeitgenossen durch hartnäckiges Stillschweigen über ihn und seine Wahl gerichtet". Das deutsche Beispiel schwebte auch Siegismund vor, nur daß er in Polen die Gewalt des Oberrabbiners unter zwei Funktionäre, den Senior oder Doktor und den Exaktor, teilte, in Litauen dagegen in einer Person mit der Maßgabe vereinte, daß diese zur Verhängung des Bannes sich der Mitwirkung des Rabbiners bedienen sollte.

Anfangs geschah die Einsetzung der Exaktoren lediglich von Fall zu Fall. Die ersten, die mit der Verteilung und Erhebung der Kronabgaben in Großpolen betraut wurden, waren die Posener Juden Schlome und Samuel, denen der König am 25. Mai 1512 über die von ihnen einkassierten 235 Silbergulden eine Quittung erteilte. Schon in demselben Jahre aber entschloß sich Siegismund, das Amt in ein ständiges umzuwandeln und ernannte am 2. Juni 1512 zum Steuerexaktor über alle Juden Großpolens und Masoviens den Abraham aus Böhmen, der damals in Krakau lebte, und am 6. August 1512 den Juden Franzisk oder Franczek zum Exaktor über die Juden Kleinpolens, d. h. des Gebietes von Krakau, Sandomir, Lublin, Lemberg und Reußen. Beiden wurde das Recht erteilt, in eigener Person oder durch ihre Faktoren alle Arten der staatlichen Einkünfte zu erheben und zugleich die zu ihrem Kreise gehörigen Städte und Ortschaften zu bereisen. Damit sie ihre Aufgabe ungestört verrichten, wurden sie von der Gerichtsbarkeit der Wojewoden und deren Beamten befreit und der ausschließlichen Jurisdiktion des Königs unterstellt. Gleich im Momente seiner Entstehung hatte das neue Amt den Widerspruch der Juden hervorgerufen und die größeren Gemeinden suchten sich der Gewalt der Exaktoren zu entziehen. Für die Krakauer Gemeinde erschien dies dem König billig, und er nahm diese Stadt von dem Wirkungskreise des Franczek aus, während die gleiche Bitte der Lemberger Gemeinde abschlägig beschieden wurde. Die Gegnerschaft der Juden ging so weit, daß sie dem Franczek geradezu die Zahlung verweigerten, der sich dann, um dem Könige gegenüber seine Verpflichtung zu erfüllen, in Schulden stürzte. Siegismund ernannte einen besonderen Kommissar, um mit Franczek abzurechnen, und gewährte diesem

freies Geleit, damit er seine Rückstände begleichen könnte. Aus dieser peinlichen Situation zog sich Franczek erst viel später, als die Königin Bona sich für ihn einsetzte und ihn für seine treuen Dienste sogar mit mannigfachen Vorrechten bedachte. Aber in seinem Amte hatte er sich unmöglich gemacht, so daß Siegismund durch Dekret vom 29. September 1514 den Juden Groß- und Kleinpolens befahl, „seinem Präfekten, dem Juden Abraham aus Böhmen", alle Abgaben mit möglichster Beschleunigung einzuhändigen. Damit war für ganz Polen das Recht zur Erhebung der Steuern dem Abraham übertragen, und alle Rabbiner des Reiches mußten auf seinen Befehl den Bann verhängen; nur die Gemeinde von Kazimierz machte eine Ausnahme, indem sie nach wie vor nur ein jährliches Pauschale von 200 Gulden an Abraham zahlen sollte. Aber auch dieser Pflicht wollten die Juden in Kazimierz nicht nachkommen, ja sie widersetzten sich sogar dem ferneren Verweilen Abrahams in Krakau. Durch Verordnung vom 24. Oktober wurde ihm vom Könige freies Geleit gewährt nebst dem Rechte, in allen Teilen der Stadt Krakau und nicht bloß in Kazimierz zu wohnen und zugleich in Aussicht gestellt, daß Siegismund den Streit mit der Krakauer Gemeinde nach seiner Rückkehr in diese Stadt entscheiden wollte. Damit war aber Abraham nicht geholfen, denn der Widerstand der Gemeinden war dadurch keineswegs gebrochen. Abraham geriet in Schulden und vermochte trotz der Hilfe des Krakauer Wojewoden nichts auszurichten. Die an den alten Zahlungsmodus gewöhnten Gemeinden waren nicht imstande, sich mit der neuen Ordnung zu versöhnen und verweigerten glattweg die Zahlung. Der König, empört über diese Widersetzlichkeit, besonders der Krakauer Juden, befahl „allen jüdischen Doktoren in Polen", durch Verhängung des Bannes die Juden zur Entrichtung der Abgaben zu zwingen.

Doch auch dies fruchtete nichts. Abraham stürzte sich immer tiefer in Schulden, und als er zu gar zu harten Maßnahmen seine Zuflucht nahm, erhob sich eine allgemeine Opposition gegen ihn, die vor allerhand Denunziationen nicht zurückschreckte und den Krakauer Rabbiner Jakob Polak veranlaßte, den Bannfluch über Abraham auszusprechen. Unbekümmert darum befreite Siegismund durch Verordnung vom 16. August 1518 auf Empfehlung des Kaisers Maximilian und des Königs von Böhmen und Ungarn Wladyslaw zum zweiten Male „seinen Juden" („Judaeos noster" heißt er in dem Dekret) Abraham von der Jurisdiktion

aller Beamten, der jüdischen Gemeinden und Rabbiner und behielt, abgesehen von minder wichtigen Prozessen, in denen der Krakauer Wojewode zuständig war, sich selbst in allen Angelegenheiten die Entscheidung vor; den Rabbinern wurde bei Strafe von 200 Gulden verboten, gegen Abraham den Bann zu verhängen, und um seinen Günstling vor dem drohenden Bankerott zu bewahren, wollte ihm der König durch erneute Gewährung der Handelsfreiheit und Freizügigkeit eine neue Einnahmequelle verschaffen. Doch es war wohl schon zu spät, und Abraham sah sich genötigt, auf sein Amt zu verzichten. Er zog sich ins Privatleben zurück und entfaltete als Kaufmann in Lemberg eine rege Tätigkeit unter dem besonderen Schutze der Königin Bona.

Mit keinem größeren Erfolge als in Polen versuchte Siegismund in Litauen durch Ernennung eines Generalsteuerpächters die Judenheit zentralistisch zu organisieren. Hier war dieses Amt vor allem aus den Beziehungen des Königs zu seinen zahlreichen jüdischen Pächtern erwachsen. Unter diesen nahm eine besondere Stellung seit jeher die Familie der Esofowicz ein, die von den Kiewer Pächtern Rabeja oder Rabczik stammten und später in Luzk, Brest sowie an anderen Orten eine bedeutende Tätigkeit entfalteten. Von den drei Söhnen des Stammvaters dieses Geschlechts, Isak (Eisik), Abraham und Michael Esofowicz, fiel dem zweiten, Abraham, eine hervorragende Rolle im öffentlichen Leben zu. Er gehörte zu jenem Kreise getaufter Juden, aus dem Großfürst Alexander mit einer unverkennbaren Vorliebe seine Geldgeber und Pächter wählte, und so übertrug er auch dem Abraham das Amt eines Starosten von Smolensk und Vogtes von Minsk, verpachtete ihm die dortige Maut auf drei Jahre für 2400 Schock Groschen und belohnte ihn für die treuen Dienste, die er dem Lande während des Krieges mit Moskau geleistet hatte, durch Schenkung der Gutswirtschaft Wojduny im Kreise Wilna mitsamt allen dort ansässigen „Bauern und Leuten". Auch König Siegismund wandte ihm seine Gunst zu, indem er nicht nur die geschäftlichen Beziehungen seines Vorgängers fortsetzte, sondern Abraham in Rücksicht auf seine Verdienste, aber auch weil er den jüdischen Glauben abgeschworen hatte, in den erblichen Adelsstand erhob (1. Juli 1507). Er erhielt das Wappen der Leliwa, das aus einem Halbmond mit Stern auf himmelblauem Untergrund bestand, und wurde der Stammvater der Familie Abrahamowicz. Seitdem mehrten

sich Abrahams Geschäfte, er sammelte fast alle Steuern des Großfürstentums, schoß den Beamten ihre Gehälter vor, pachtete die Münzschlägerei von Litauen und lieferte sogar dem großfürstlichen Hofe ansehnliche Beiträge zum Unterhalt. Nach dem Aufstand des Glinski, in welchen auch der Finanzminister Fedko Chreptowicz verwickelt war, wurde Abraham zum Finanzminister ernannt (1510), ein Amt, das er bis zu seinem Tode mit großem Erfolge versah. Von seinen beiden Brüdern spielte Eisik nur eine ganz bescheidene Rolle, während Michael durch Pachtung zahlreicher Mauten und Zölle den Rang eines großfürstlichen Zöllners erwarb. Seine Tätigkeit erstreckte sich auf Brest, Mohilew, Witebsk, Grodno, Bielsk, Drogotschin, Luzk, Wladimir-Wolynsk, Minsk Nowogrudok und umfaßte nicht nur Pacht- und Handelsgeschäfte, sondern auch Kreditoperationen.

Diesen Michael ernannte nun Siegismund am 27. Februar 1514 zum Senior und Richter aller litauischen Juden. Es wurde ihm die Befugnis zur ausschließlichen Vertretung der jüdischen Angelegenheiten vor dem Könige und Großfürst, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Juden, zur Verhängung von Geldstrafen und Gefängnis und zur Eintreibung der „Steuern und Silbergulden" erteilt. Für die Verhängung des Bannes, die er nicht selbst, da er kein Rabbiner war, vornehmen durfte, sollte Michael einen „Doktor" nach eigener Wahl heranziehen. In seinem Amte scheint Michael keine besonderen Erfolge erzielt zu haben, sei es, daß er es nicht lange oder vielleicht gar nicht ausübte, sei es, daß er wie Abraham aus Böhmen dem Widerstande der jüdischen Bevölkerung weichen mußte. Im jüdischen Leben entfaltete Michael nur als Vorsteher der Gemeinde zu Brest eine rege Tätigkeit, und mit außerordentlichem Erfolge trat er in seiner Eigenschaft als Finanzmann in die Fußtapfen seines Bruders Abraham. Wie dieser pachtete er Zölle und Mauten, baute Straßen und Brücken, gab Beamten und Offizieren Vorschüsse, trieb allerlei Handels- und Kreditoperationen und ward schließlich dank seiner Regsamkeit, aber auch seiner Rücksichtslosigkeit, die ihn vielfach in Konflikte mit Adel und Städten brachte, zum bedeutendsten Bankier des Landes. Auch seine Verdienste wurden vom Könige so hoch eingeschätzt, daß er ihm den gleichen Adel wie seinem Bruder Abraham verlieh. Michael blieb bis zu seinem Tode dem Judentum treu, stand aber gleichwohl mit seinen getauften Verwandten in engen Beziehungen. Das fiskalische Moment, das in erster Reihe für die Schaffung des

Instituts der Judenpräfekten maßgebend gewesen war, war nicht stark genug, um ihm Kraft und Dauer zu verleihen, und so scheiterte der Plan des Königs, ehe noch die Einrichtung sich eingebürgert hatte.

Ganz ohne Wirkung waren freilich diese Versuche nicht, und namentlich in Litauen haben sie viel zur Kräftigung der jüdischen Gemeinden beigetragen. Noch waren die Wunden nicht vernarbt, die den Juden des Großfürstentums durch die Ausweisung zugefügt worden waren, noch zitterte in ihrer Seele die Besorgnis um ihre rechtliche und wirtschaftliche Stellung nach, und noch waren sie nicht in den Wiederbesitz ihres früheren Eigentums gelangt. Da kam ihnen Siegismund, der wohl zu schätzen wußte, was die Juden in den aufblühenden Zentren des Großfürstentums bedeuteten, hilfreich entgegen und bahnte ihnen durch Gewährung von Vergünstigungen einen Weg zur Aufrichtung aus Schwäche und Ohnmacht. Der Gemeinde in Brest-Litowsk verlieh Siegismund am 25. September 1511 ein Privilegium zur Herstellung der Synagoge und bestätigte zugleich alle ihre früheren Rechte und Freiheiten, und in ähnlicher Weise wurden auch andere Gemeinden wie Grodno, Troki, Pinsk, Ostrog, Luzk, Tikocin und Kobrin gefördert, und nur die nicht enden wollenden Streitigkeiten wegen der Einweisung in die vor dem Exil innegehabten Besitzungen bildeten ein starkes Hindernis für die ungestörte Entfaltung der jüdischen Siedlungen. Die Basis der Rechtsverhältnisse bildeten die von Witold und Alexander verliehenen Privilegien, welche Siegismund 1506 bzw. 1514 bestätigt hatte. Sie blieben keineswegs toter Buchstabe, sondern standen im Leben in voller Geltung, indem der Großfürst sie bald erweiterte, bald in einem für die Juden günstigen Sinne auslegte. Diese Privilegien fanden dann auch Aufnahme in dem ersten litauischen Statut aus dem Jahre 1529 und wurden seitdem von allen polnischen Königen immer wieder neu bestätigt. Im allgemeinen lebten die Juden, abgesehen von den Privilegien, nach dem sogenannten Semstworechte, das heißt „nach den geschriebenen Gesetzen und Gewohnheitsrechten der Litauer", welche durch die Praxis der Gerichte und die verschiedenen königlichen und großfürstlichen Verordnungen ergänzt wurden, indem alle den Juden günstigen Bestimmungen der Privilegien, wie Schutz des Lebens, der Ehre und des Eigentums, körperliche Unantastbarkeit usw., als integrierender Bestandteil dieser Semstworechte angesehen wurden. Nur für gewisse Ver-

hältnisse, wie Entrichtung der Abgaben, galten besondere Bestimmungen. Während sie früher in dieser Hinsicht den anderen Bürgern gleichgestellt waren, wurden nunmehr mannigfache Ausnahmen geschaffen, vor allem dadurch, daß seit dem Jahre 1514 an Stelle der Verpflichtung zur Stellung eines Kontingents von 1000 Reitern eine jährliche Abgabe von 1000 Gulden trat, und daß auch die außerordentlichen Abgaben der litauischen Juden gesondert von denen der Christen entrichtet werden sollten.

Nur in ganz wenigen Punkten des ersten litauischen Statuts machte sich der Einfluß, wenn nicht geradezu judenfeindlicher Gesinnungen, so doch von Bestrebungen geltend, die auf eine Beschränkung der Freiheiten der Juden im letzten Grunde abzielten. Wojewoden, Starosten, Unterbeamten und christliche Kaufleute wetteiferten in mehr oder minder erfolgreichen Angriffen auf die Autonomie und Handelsfreiheiten der Juden, und es war diesen Bemühungen zu danken, wenn ihnen ebenso wie den Tataren das Zeugnisrecht in Prozessen wegen des Landeigentums abgesprochen wurde. Es kam vor, daß Juden gegen Willkür und Rechtsbeugung der Behörden zur Eigenhilfe greifen mußten. Aber Siegismund wußte solchen Tendenzen mit Energie zu begegnen, indem er versicherte, die Juden im Besitze ihrer Privilegien schützen zu wollen und verbot, sie in ihren Rechten zu kränken. Dazu war bei dem damaligen Gerichtsverfahren reichlich Gelegenheit, da die Juden gegen die Entscheidungen der Stadt- und Provinzialbehörden an den König appellieren durften. So überwogen vielfach die Lichtseiten des Statuts, die nicht nur in einer erhöhten Schutzgarantie zum Ausdruck kamen, sondern vor allem sich in der möglichst strengen Durchführung des Grundsatzes, daß gleichen Rechten gleiche Pflichten entsprechen mußten, zeigten. Deshalb wurde den Juden als Gegenleistung für die von ihnen entrichteten Abgaben, die etwa den vierten Teil der den Städten obliegenden Verbindlichkeiten ausmachten, eine verhältnismäßige Quote der städtischen Einkünfte gewährt. Auch war ihnen gestattet, unbeweglichen Besitz samt den dazugehörigen Bauern zu erwerben oder als Ersatz für die den Adeligen geliehenen Gelder mit Beschlag zu belegen, und nicht selten schenkten auch die Großfürsten den Juden solche Güter nebst Leibeigenen.

Die litauischen Juden jener Tage unterschieden sich in Sprache, Sitten und Lebensgewohnheiten nur wenig von ihrer Umgebung. Ihr wirtschaftlicher und politischer Einfluß war im

allgemeinen, von einigen reichen Zollpächtern abgesehen, nicht groß. Es gab unter ihnen zahlreiche Arme, die vom Ackerbau lebten und ihre kleinen Felder mit eigener Hand bebauten, und der Handel sowie das Geldgeschäft bildeten damals durchaus noch nicht die einzigen Erwerbszweige der litauischen Juden, denn auch in der Bürgerklasse, unter den ausländischen Kolonisten sowie dem niederen Adel gab es viele Kaufleute, und im Wuchergeschäft wetteiferten die Christen erfolgreich mit ihren jüdischen Konkurrenten. Dagegen widmeten sich viele Juden dem Handwerk, wie die häufigen diesen Berufsarten entlehnten Namen beweisen. Sie scheinen es gerade darin zu einer größeren Vollkommenheit gebracht zu haben, denn in manchen Orten wie Luzk verfertigten sie nicht nur für ihre Mitbürger, sondern auch für die Bewohner der Nachbarstädte Kleider und Pelze.

Völlig gesondert von der jüdischen Bevölkerung lebten die Karäer in der Stadt Troki. Ihnen waren durch königliche Verordnung vom 27. November 1507 alle früheren Privilegien bestätigt worden, sie zahlten Abgaben in dem gleichen Ausmaße wie alle anderen Bürger, es gab für sie keine speziellen Steuern, und sie waren von der Entrichtung aller Zölle, der Leistung von Feldarbeiten und anderen Diensten für den König befreit und durften ohne Hindernisse alle Land- und Wasserwege benutzen. Schon mit diesen Vergünstigungen war eine Stärkung der wirtschaftlichen Stellung der trokischen Karäer beabsichtigt; noch mehr aber sollte dies anläßlich der im Jahre 1516 erfolgten Einführung von zwei Jahrmärkten in Troki durch die Anordnung bewirkt werden, daß die litauischen Kaufleute bei der Durchfahrt aus Kowno und Wilna über Troki reisen sollten, um die von der Bürgerschaft und „der ganzen trokischen Judenheit" beklagten Schäden wettzumachen. Mit den rabbanitischen Juden des Großfürstentums wollten diese Karäer so wenig gemeinsame Sache machen, daß sie sich wegen ihrer religiösen Differenzen weigerten, die Oberhoheit des Michael Esofowicz anzuerkennen, und der Statthalter Gastold erklärte ihren Widerstand für berechtigt.

Nicht so friedlich und einförmig gestalteten sich die wirtschaftlichen Verhältnisse in Polen. Die Magistrate der größeren Städte bemühten sich, gestützt auf die ihnen durch das magdeburgische Recht eingeräumte Autonomie, die Juden von Handel und Handwerk fernzuhalten und die Funken des Religionshasses zum Brande zu schüren, der den unbequemen jüdischen Konkur-

renten von der Bildfläche vertilgen sollte. So einfach war allerdings dieses Ziel nicht zu erreichen, denn es gab noch Waffen, mit denen sich die Juden gegen die rigorosen und unbarmherzigen Aussperrungsversuche von den wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Gesellschaft zu wehren wußten. Wenn man von judenfeindlicher Seite stets auf die zähe, unbeugsame Widerstandskraft der jüdischen Nationalität deutet, so bietet der von den letzten Dezennien des 15. bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts währende ökonomische Kampf in Polen ein sprechendes Beispiel. Die ersten Schritte, die die christliche Kaufmannschaft mit steigender Wucht und schonungslosem Dünkel zur Vernichtung des jüdischen Elements in der reußischen Hauptstadt, in Lemberg, unternommen hatte, waren glücklich abgeschlagen, und durch die unmittelbar nach Siegismunds Thronbesteigung (1507) erfolgte Bestätigung der Privilegien für die Lemberger Juden blieben alle ihnen bis dahin gewährten Handelsfreiheiten unangetastet. Aber die christliche Bürgerschaft gab sich damit nicht zufrieden und beschwerte sich beim Könige, daß die jüdischen Kaufleute Wachs und andere Waren nach den polnischen und reußischen Städten auf Seitenwegen bringen und die Lemberger Geschäftswelt ruinieren, indem sie aus Lemberg nach Lublin und Krakau und umgekehrt reisen, ohne die Zölle zu zahlen, wodurch sie großen Schaden der Stadt und dem Fiskus zufügen. Die Klage war ohne Erfolg, und der König befahl nur seinen Beamten, den Juden etwas mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden. In ihrer Ratlosigkeit, durch welche sie die Bedeutung der Juden für den Handel des Reiches völlig verkannten, griffen die Lemberger Bürger zu brutalen Mitteln. Sie bewogen den Lemberger Steuereinnehmer Nikolaus Lanckronoński, einen Schlag gegen die jüdischen Viehhändler zu führen, indem er einen großen Posten von Ochsen einfach konfiszierte und so lange einbehielt, bis der Markt in Przemysl, für den die Ochsen bestimmt waren, vorüber war. Für die Auslieferung mußten die Juden 500 Gulden zahlen und sich zur baldigen Entrichtung eines weiteren Tributs von 1300 Gulden verbürgen. Siegismund, über diese Unverschämtheit empört, gab seinem Unmut in scharfen Worten Ausdruck, verurteilte den Übeltäter zum Ersatze des Schadens und ließ ihn durch den Kronmarschall strenge überwachen. Aber auch an die eigentlichen Urheber der Kampagne richtete der König die strenge Mahnung, von allen Ausnahmegesetzen gegen die Juden Abstand zu nehmen und die bei der Lemberger jüdi-

schen Bevölkerung konfiszierten Waren zurückzuerstatten. Bald darauf (1515) erließ Siegismund eine Verordnung, kraft deren den Lemberger Juden vollkommen freier Handel mit allen Warengattungen zugesichert wurde, nur beschränkte er sie im Tuchhandel auf den Detailverkauf zur Zeit der Jahrmärkte und im Ochsenhandel auf einen jährlichen Absatz von 2000 Stück. Unzufrieden mit diesem dürftigen Ergebnisse ihrer Bemühungen, versuchten die Lemberger Bürger auf alle Weise die königliche Verordnung zu umgehen, so daß Siegismund vier Jahre später abermals eine provisorische Verfügung erließ, durch die den Juden volle Handelsfreiheit in allen Städten des Reiches gewährt wurde, die nach Ablauf ihrer Geltungsdauer auf unbestimmte Zeit verlängert wurde.

In Krakau, wo der zwischen Juden und Magistrat im Jahre 1485 geschlossene Vertrag in Geltung stand und späterhin immer wieder erneuert wurde, blieben die darin festgesetzten Beschränkungen mehr oder weniger auf dem Papiere, und auch hier siegten die Notwendigkeiten des praktischen Lebens über die doktrinären, von Haß und Neid diktierten Versuche zur Ausschließung der Judenheit. Denn allen Hindernissen zum Trotz betrieben die Juden in Krakau selbst einen schwungvollen Handel und waren die eifrigsten Förderer des wirtschaftlichen Verkehrs der kleinpolnischen Metropole mit den Zentren des In- und Auslandes. — Auch in Posen war der Kampf hauptsächlich um die Frage des Detailhandels entbrannt, in welchem die Konkurrenz der Juden sich am stärksten fühlbar machte, insbesondere deshalb, weil die Juden ihre Läden und Geschäfte auf dem Markte selbst errichteten. Gegen diese lästige Situation wehrten sich die Bürger und Ratsherren, indem sie den Juden die Errichtung und Mietung von Läden untersagten. Diese beschwerten sich bei Siegismund, welcher im Jahre 1517 durch ein Dekret den Juden vollkommene Freiheit und Schutz gegen die Willkürlichkeiten des Magistrats zusicherte. Ein Jahr später erging an den Steuereinnehmer in Posen der Befehl, von den Juden keine höheren Abgaben als von den christlichen Kaufleuten zu verlangen. Der Magistrat ruhte nicht, und auf erneuerte Vorstellungen, die betonten, daß die Juden die besten Läden im Zentrum der Stadt mieten, die seit altersher die angesehensten Bürger inne hatten, fügte sich der König diesen Wünschen und verbot den Juden, Läden auf dem Markte zu halten. Die Gründe wirtschaftlicher Natur, die der Magistrat vorbrachte, hätten auf den König

gewiß nicht so tiefen Eindruck gemacht, wäre nicht auch die zarte Andeutung hinzugefügt worden, daß bei Ansammlungen von Menschenmassen auf dem Markte die Christen leicht Belästigungen ausgesetzt sein könnten, da vielleicht die Juden versuchen würden, sie vom wahren Glauben abwendig zu machen.

Um diese Zeit geriet der Lemberger Magistrat auf einen Gedanken, der für die im Kampf gegen die Juden stehenden Stadtverwaltungen, deren Tendenzen der König mit soviel Energie und Geschick in die Schranken zu weisen verstand, wie eine befreiende Tat wirken und sie mit Zuversicht für die Zukunft erfüllen mußte. Er schickte nämlich zunächst Gesandte nach Krakau, damit sie dem Könige und seinen Ratgebern in eindringlichen Worten darstellten, wie sehr der jüdische Handel dank dem königlichen Dekrete vom Jahre 1519 gewachsen war und welche Verluste dagegen der Handel der Christen erlitten hätte. Siegismund vertröstete die Gesandtschaft auf den bevorstehenden Generalsejm in Petrikau, doch der Lemberger Magistrat wollte sich damit nicht begnügen und forderte in einem an die Bürgerschaft von Posen, Krakau und anderen Städten gerichteten Sendschreiben zur Bildung einer Koalition auf, deren Ziel die vollständige Vernichtung des jüdischen Handels sein sollte. Die Koalition kam zustande und ihr verdankten die Städte Posen, Lemberg, Krakau, Lublin ihre in den folgenden Jahren immer wachsende Aktionsfreiheit.

Unterdessen war auch außerhalb der großen Städte der Kampf entbrannt. In Groß- und Kleinpolen, in Reußen, ja auch in Litauen suchten die Städte durch Ausnützung des magdeburgischen Rechtes für die autochthonen Bewohner ein Monopol im Kauf und Verkauf der Waren zu errichten, und zu diesem Behufe wurden der Warenabsatz für zugereiste Händler, die Fabrikation, die Zeiten für den Absatz eingeführter Waren, die Ausfuhr, der Detail- und Engros-Handel genauen Regeln unterworfen, die gewöhnlich Beschränkungen für die Juden enthielten. Nur vereinzelte Gegenden wie Podolien und Wolhynien blieben von diesen Strömungen unbeeinflußt. Auf dem Reichstage in Petrikau wurde dem Versprechen des Königs gemäß die ganze Frage von neuem aufgerollt und schließlich für den Handel der Lemberger Juden eine Entscheidung getroffen, die auf die Verhältnisse des ganzen Reiches von tiefer Wirkung war. Im Gegensatze zu ihren bisherigen Gepflogenheiten sollten sie nicht mehr Warenläden in ihren Häusern halten dürfen, Tuch sollten

sie nur en gros, im Detail lediglich auf Jahrmärkten verkaufen; gestattet ist ihnen der Handel nur mit Tuch, Ochsen, Wachs, Kuh-, Ochsen-, Kalbs- und anderen Häuten; die drei letzten Artikel dürfen sie nur auf Messen und Jahrmärkten einkaufen, sonst nur verkaufen. Leinwand, Pfeffer, Safran und andere Gewürze, ebenso Garn, gewebte Seide, Seidenkleider dürfen sie bei Strafe der Konfiskation nicht in Körben tragen. Gleichzeitig ermahnte der König die Bürger von Lemberg, die durch obige Verordnung gesteckten Grenzen nicht zum Nachteile der Juden zu überschreiten und forderte die Lemberger Beamtenschaft auf, soweit die Juden gegen das Dekret verstießen, ihre Waren zugunsten des Fiskus einzubehalten. Gleichwohl erwirkten sie 1527 ein neues Privilegium auf Freiheit des Handels, auf das gestützt sie in den Lemberger Vorstädten ganze Komplexe von Häusern errichteten, Waren in großer Menge auf Kredit oder gegen bar einführen ließen und den Handel in ausgedehntem Maßstabe betrieben. Die Bürgerschaft protestierte dagegen und Siegismund gab unter Hinweis darauf, daß die Juden ihre durch die Wareneinfuhr kontrahierten Schulden noch nicht getilgt hätten und ihre Läden voller Waren ständen, einen neuen Erlaß heraus, durch welchen die Juden im ersten Jahre, von dem Inkrafttreten des Privilegiums vom Jahre 1527 gerechnet, unbeschränkt Handel treiben, im zweiten Jahre auf die Vorstädte von Lemberg gemäß der Verordnung von 1521 sich beschränken, nach Ablauf dieser beiden Jahre vom Handel gänzlich ausgeschlossen sein sollten.

Diesen Triumph vermochte die Lemberger Bürgerschaft nicht auszunützen. Denn noch in demselben Jahre gab der König auf die Vorstellungen der Juden, die ganz besonders die dem Staate durch ihren Ruin erwachsenden Schäden betonten, nachdem der Magistrat im entgegengesetzten Sinne erwidert hatte, eine neue Verordnung heraus, kraft deren zwar der Detailhandel mit Tuch Beschränkungen unterworfen wurde, indem die Ratsherren das Recht zur Revision der von den Juden für Jahrmärkte ein- und ausgeführten Waren erhielten und den Juden der Verkauf von angeschnittenen Tuchballen in Lemberg untersagt, im übrigen aber gestattet wurde, daß sie wie bisher mit den vier Artikeln handeln, an Ochsen sogar 2500 statt bisher 2000 Stück auf den reußischen Jahrmärkten alljährlich absetzen durften. Das war wieder den Lemberger Bürgern nicht recht, und so dauerten die Zwistigkeiten fort, bis Siegismund, der es im Interesse seiner

Staatsfinanzen auf eine Auswanderung der Juden nicht ankommen lassen konnte, den Magistrat zwang, den Juden der Lemberger Vorstädte die gleichen Rechte wie in der Stadt selbst zu gewähren, wogegen sie eine gewisse näher nicht bekannte Abgabe entrichten mußten (1529). Damit war für einige Zeit der Kampf im Gebiete der Stadt Lemberg beendet.

Auch an anderen Orten wurde die den Juden durch die Generalprivilegien garantierte Handelsfreiheit mannigfachen Einschränkungen unterworfen. In Kremenez (Wolhynien) wurde 1536 gelegentlich der Verleihung des magdeburgischen Rechts die Bestimmung getroffen, daß die dort wohnenden Juden weder die den übrigen Einwohnern gewährten Rechte genießen noch die anderen auf irgendwelche Weise in der Ausübung der ihnen gewährten Handelsfreiheiten stören sollten. In Lublin reagierten die christlichen Kaufleute auf das Signal aus Lemberg mit scharfen Maßnahmen gegen die Juden, die indes durch königliches Dekret die gleichen Freiheiten wie die Lemberger Judenheit erhielten. Die Krakauer Juden, deren Handelsrechte auf dem immer wieder in den Jahren 1521, 1524, 1527 und 1533 bestätigten Vertrage von 1485 basierten, kümmerten sich wenig um diese theoretischen Einschränkungen und betrieben, gestützt auf den Beistand der Schlachta und der reichen Hausbesitzer, ungehindert einen ausgedehnten Handel und erlangten auch ein Privilegium, durch das untersagt wurde, von ihnen höhere Brückenzölle als von anderen Kaufleuten zu erheben. Was sie auf dem Wege des Rechtes nicht erreichen konnte, gedachte die Krakauer Bürgerschaft durch Tumulte zu erreichen, zu deren Verhütung Siegismund die Hinterlegung einer Kaution von 10 000 Gulden durch den Magistrat forderte, worauf dieser freilich nicht eingehen wollte. Noch schwebten die Verhandlungen über diese Angelegenheit, als der Magistrat auf Verlangen der Tuchhändler von Krakau allen Juden den Detailhandel mit Tuch untersagte. Als aber trotzdem die Juden im Jahre 1532 die Erlaubnis zu freiem Handel in ganz Polen erlangten, protestierte der Krakauer Rat in heftiger Weise gegen diese gefährliche Begünstigung seiner erfolgreichen Rivalen und bewirkte, daß Siegismund den durch den Vertrag vom Jahre 1485 geschaffenen Zustand wieder herstellte, freilich ohne daß dadurch der Friede gefördert worden wäre. Aber nicht genug damit, die querulierenden Pfahlbürger von Krakau verstanden es, beim Könige die Suspendierung des Gesetzes, das den Mörder eines Juden mit dem Tode bedrohte und

die Plünderung jüdischen Eigentums mit hohen Geldbußen belegte, zu erwirken, wobei Siegismund die fast ironisch klingende Mahnung hinzufügte, daß die Bürger die Juden gegen Unbill schützen und ihre Privilegien respektieren möchten.

Während in Krakau und Lemberg der Kampf noch am heftigsten tobte, war in Posen bereits im Jahre 1523 zwischen den Bürgern der Stadt und den Juden ein Vertrag zustande gekommen, der ein für beide Teile erträgliches Verhältnis schuf und von Siegismund auf dem Krakauer Generalsejm bestätigt wurde. Darnach sollten die Juden nicht nach der Elle, sondern nur in ganzen Posten alle Seidenwaren, golddurchwirktes Tuch, Barchent, Zwillich und Kölner Tuch verkaufen, ausgenommen reußische und auf dem Lande erzeugte Leinwand, die sie auch im Detail veräußern durften; Purpurwaren sollten sie zunächst dem Bürgermeister und Obmann der Tuchinnung vorweisen, und erst wenn diese darauf nicht reflektieren, durften sie die Waren im Gros oder Detail verkaufen. Die Juden sollten Gewürze wie Pfeffer, Cynamon, Safran usw. nur in ganzen Steinen, Gold- und Silberprodukte, Frühjahrs- und Sommerwolle, Häute und Lebensmittel nur in gewissen genau festgesetzten Mindestmaßen verkaufen. Sie dürfen Waren, die in die Stadt zum Verkauf eingeführt werden, nicht früher einkaufen, bevor diese nicht auf den Marktplatz gebracht wurden und die übrigen Bürger ihre Bedürfnisse gedeckt haben. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Zeit der Jahrmärkte, auf denen die Juden auch im Detail handeln können. Die Errichtung von Kramladen, Geschäften und dergleichen auf dem Ringplatze war den Juden untersagt. Im allgemeinen befriedigte dieser Zustand einigermaßen beide Teile, nur die Frage des Handels mit Lebensmitteln bildete noch lange einen Zankapfel, bis im Jahre 1528 Siegismund von neuem bestimmte, daß die Juden in keinem Falle früher ihre Lebensmittel einkaufen dürfen, bevor die Christen ihre Bedürfnisse gedeckt haben. Den größten Triumph aber errang die Bürgerschaft von Masovien, insonderheit von Warschau, wo durch Dekret des Herzogs Janucz vom Jahre 1525 den Juden die Besiedlung und der Handel in gewissen Teilen Warschaus sowie in den Vororten mit Ausnahme der Zeiten der Sejme untersagt war. Innerhalb zwei Meilen im Umkreise von Warschau durften die Juden weder Handel noch Handwerk bei Strafe der Güterkonfiskation treiben, Warschau selbst nur mit Erlaubnis des Stadtrates ohne das Recht zur Ausübung der beiden Erwerbszweige betreten. Als Masovien

mit Polen vereinigt wurde, übertrug Siegismund die Ausführung des Dekrets von 1527 dem Wojewoden von Masovien und dem Rate der Stadt Warschau.

Eine stete Begleitung des wirtschaftlichen Kampfes bildeten die Beschränkungen des Wohnrechtes der Juden innerhalb der einzelnen Städte und die mehreren Gemeinden verliehenen Privilegien, Juden innerhalb ihres Bereiches nicht zu dulden (privilegia de non tolerandis judaeis). In den altpolnischen Gemeinden gab es keine gesonderten jüdischen Niederlassungen und die Grenzen zwischen jüdischem und nichtjüdischem Grundbesitz waren nicht festgesteckt. Mitten im Judenviertel wohnten zahlreiche Christen, wie die Juden auch außerhalb ihrer Quartiere sich niederließen, bis allmählich mit dem Wachstum beider Ansiedlungen die Minoritäten in ihnen absorbiert wurden und das Ganze den Charakter der Bevölkerungsmehrheit annahm. Verschiebungen und Bewegungen kamen natürlich auch fernerhin noch vor, doch in den großen Städten achteten die Magistrate mit peinlichster Aufmerksamkeit, daß die Juden die ihnen zugewiesenen Gebiete nicht überschritten und suchten jeden dagegen unternommenen Versuch mit Gewalt abzuwehren. In Posen, wo infolge der ständig zunehmenden jüdischen Bevölkerung der ihr überlassene Raum bald zu eng wurde und trotz harter Absperrungsmaßregeln die Grenze des Ghetto unablässig durchbrochen worden war, beschränkte der König, um diesen Bewegungen ein Ziel zu setzen, im Jahre 1532 noch einmal die Niederlassung der Juden ausdrücklich auf den dafür bestimmten Stadtteil und verbot zugleich den Christen, an neu herbeiziehende Juden Häuser ohne seine und der Judenältesten Genehmigung zu verkaufen. Die Ältesten mußten sich verpflichten, diejenigen Juden zu entfernen, welche im Laufe von fünf Jahren ihre Steuern nicht bezahlt hatten. Diese Verordnung zog endlose Reibereien nach sich, das Verhältnis zwischen Magistrat und Juden gestaltete sich noch gespannter als je zuvor, jedes mehr oder minder wichtige Vorkommnis nahm jener zum Vorwand einer Beschwerde, um eine neue Beschränkung beim Könige zu erwirken. Als im Jahre 1536 von der Posener Judengasse aus ein Brand ausbrach, wollte der Magistrat die Ausweisung der Juden nach dem Vororte Ribaki erlangen, aber obwohl er in diesem Vorhaben von der Gemahlin des brandenburgischen Kurfürsten Joachim, der Markgräfin Hedwig, unterstützt wurde, glückte der Versuch nicht. Wohl schien dem Könige der Vorschlag des Magistrats, der sich auf das Vorgehen

Johann Albrechts in Krakau berief, durchaus einleuchtend, und er gab dem Posener Wojewoden Luka Gurko den Befehl, die Juden aus der Stadt zu jagen. Doch dieser wies auf die völlige Sinnlosigkeit und die üblen Folgen einer solchen Maßnahme so eindringlich hin, daß Siegismund von der Ausführung seines Vorhabens absah und nur später die Zahl der Judenhäuser auf 49 beschränkte. In Krakau war seit der Vertreibung nach Kazimierz die Judengemeinde in Auflösung begriffen, und in Kazimierz gab es nur geringe Reibungen mit der nichtjüdischen Bevölkerung, während die inneren Gegensätze zwischen der „altpolnischen" Gemeinde und der böhmischen Gemeinde, welche lange miteinander stritten, auch auf die Niederlassungsverhältnisse Einfluß hatten. In Lemberg führten indes die wirtschaftlichen Boykottversuche bis in die letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts zu keinen wesentlichen Verschiebungen. Grundsätzlich machte sich das Bestreben geltend, den Zuzug des jüdischen Elements überall dort fernzuhalten, wo es sich noch nicht festgesetzt hatte. Die fortgesetzten Ausweisungen und die Enge des Ghettoterritoriums führten dazu, daß die Juden sich in der Nähe der Städte auf den königlichen und privaten Grundgütern niederließen und dort Kolonien bildeten. So entstanden die jüdischen Niederlassungen „na Fanie" bei Zambor, „na Blichu" bei Drohobycz, Wisznice bei Bochnia, Fordon bei Bromberg, in der Krakauer Vorstadt von Lemberg, „na Podzamcze" in Lublin, Schwersenz bei Posen und andere.

Fast unberührt von allen diesen Erschütterungen, welchen die polnische Judenheit am Beginn der Neuzeit ausgesetzt war, blieb ihr Verhältnis zu dem Könige. Er war wie ehedem ihr Hüter und Schützer gegen die Willkür der Beamten und die Übergriffe der Städte und ließ diesen Schutz nicht allein den einheimischen, sondern auch den aus Böhmen und Schlesien zugewanderten Juden angedeihen. Das fiskalische Moment in diesen deutlich das Gepräge einer Art deutscher Kammerknechtschaft tragenden Beziehungen trat wesentlich hervor durch die Betonung der von den Juden geforderten Gegendienste, die aus Abgaben oder Materialleistungen mannigfacher Art, wie Wachdiensten, Fuhren, Versorgung der königlichen Küche bei Aufenthalt des Hofes an bestimmten Orten, Beiträgen für die königliche Mühle usw. bestanden. So hatten diese Abgaben und Leistungen den Charakter eines Regals angenommen, das wie alle Einkünfte verpachtet werden konnte, gegen deutsche Verhältnisse mit dem Unter-

schiede, daß in Polen damals nur der König Herr und Gebieter der Juden blieb und die Gerichtsbarkeit behielt, auch wenn er von ihnen keine Abgaben mehr bezog. Als nun die königliche Macht immer tiefer sank, suchte der Adel auch die erträgnisreiche Einnahmequelle, welche die Juden darboten, sich zunutze zu machen und auszubeuten. Es war sicherlich nicht der richtige Weg, wenn die Schlachta auf dem anfangs 1534 tagenden Reichstage als Gegnerin des jüdischen Handels auftrat und Handelsverbote für die Juden namentlich mit dem Auslande und Tragen von gelben Hüten forderte. Vielleicht hatte diese gehässige Stimmung darin ihren Grund, daß die Schlachta den Handel mit Landesprodukten zum Teil an sich gerissen hatte und für diesen Zweig den jüdischen Zwischenhändler ganz entbehren oder gar als Konkurrenten fürchten mußte, denn die angeblich durch die Juden hervorgerufene künstliche Teuerung war nur ein konstruierter Vorwand. Aber schon auf dem zweiten Reichstage von 1534 wurde das entgegengesetzte Verlangen von dem Krakauer Adel gestellt, welches die Senatoren unterstützten, vielleicht weil sie von der habsüchtigen Königin Bona und ihrem feilen Günstling Peter Kmita, welcher sowohl von den Juden wie auch von den Gegnern der jüdischen Handelsfreiheit Geld zu erpressen wußte, gründlich bearbeitet worden waren. Zwei Jahre darauf (1536) verdichtete der Adel seine Forderungen zu dem uneingeschränkten Postulat des Judenregals, d. h. Übertragung der Jurisdiktion über die Juden auf den Grundbesitzungen unter Beseitigung ihrer Handelsbeschränkungen und der Verpflichtung zum Tragen besonderer Abzeichen. Der Petrikauer Reichstag (1538 bis 1539) stimmte diesen Wünschen grundsätzlich zu, und damit war die gesetzliche Grundlage für die schrankenlose Auslieferung der jüdischen Bevölkerung auf den Gütern an den Adel geschaffen. Während früher die Juden fast nur auf den königlichen Gütern und in den mit dem magdeburgischen Rechte bewidmeten Städten gewohnt hatten und ausschließlich der Jurisdiktion des Königs unterstanden, ließen sie sich zum Schutze vor den Verfolgungen der städtischen Obrigkeiten und der Bürgerschaft bei dem raschen Wachstum der Stadtbevölkerung auch auf den Gütern der Adligen nieder und trugen dadurch wesentlich zur Entwicklung des Grundbesitzes bei. Denn sie waren es, die die Kolonisten für die neuen Siedlungen anwarben und das städtische Element auf diesen Adelsgütern bildeten. Auf diese Weise entstand der Unterschied zwischen den auf königlichen und den auf pri-

vaten Territorium wohnenden Juden. Diese unterstanden auch weiterhin der königlichen Gewalt, aber der Adel konnte dies im eigenen Interesse nicht dulden und verlangte, daß die auf seinen Flecken und Dörfern angesiedelten Juden nicht mehr der Gerichtsbarkeit der königlichen Beamten unterworfen sein sollten, wobei es ihm unbenommen bleiben sollte, sich wieder unter den Schutz der Statthalter des Königs zu begeben. Nur nach heftigem Widerstreben kam Siegismund den Wünschen der Schlachta entgegen, indem er ihr das Recht verlieh, von den auf ihren Gütern wohnenden Juden all die Abgaben zu erheben, die er bisher selbst bezogen hatte, mit dem Hinzufügen, daß diese Juden nicht mehr auf seinen Beistand zu rechnen hätten, da er nur die zu schützen brauche, welche ihm selbst Vorteile brächten (1539). Mit der Unterwerfung unter die Gerichtsbarkeit der Grundherren, die erst von Siegismunds Nachfolger angeordnet wurde, waren die Juden auf den privaten Territorien der Gewalt des Königs völlig entzogen.

Diese Verkettung mit adligem Grundbesitz hatte für die Juden Polens die schwerwiegendsten Folgen. Zwar waren die Juden den Schikanen der Magistrate entrückt und fanden bei dem Adel wirksamen Schutz und Hilfe, aber sie waren fortab den ärgsten Demütigungen ihrer launischen Gebieter ausgesetzt, von denen sie ohne Scham und Rücksicht ausgebeutet wurden. Die Gesetze, die die Juden in Handel und Pacht beschränkten, bildeten für den Adel kein Hindernis, und er wußte Mittel und Wege zu ihrer Umgehung zu finden. Zwar sollten die Juden keine Steuer- und Zollpächter sein, aber sie zogen gleichwohl als Bevollmächtigte des Schlachzizen Zölle und Steuern ein; zwar waren sie vom Erwerbe des Grund und Bodens ausgeschlossen, aber sie wurden gleichwohl Gutsverwalter und Produktenhändler, und ohne sie wäre so manche Vergünstigung, wie die Befreiung von den Einfuhrzöllen, für den Adel wertlos gewesen, da dieser selbst fast keinen Handel trieb. Denn nichts galt dem polnischen Edelmann so entwürdigend, als alles „mit der Elle zu messen und mit dem Pfunde zu wägen", und darum machte er mit dem Juden gemeinsame Sache, damit dieser auf den Namen des Schlachzizen die Waren aus dem Auslande zollfrei einführe. Durch diese Tätigkeit und die Pachtung von Wirtschaften und Werkstätten ernteten die Juden zwar reichen Gewinn, aber ihr moralisches Niveau verschlimmerte sich, bis sie allmählich gänzlich herunterkamen. Jetzt wurden „sie in den

Dienst dieser kapriziösen Niedertracht gezogen, in den Dienst dieser danaidenhaften Unwirtschaftlichkeit, in den Dienst dieser faszinierenden Heuchelei, in den Dienst dieses länderzerreißenden Egoismus, in den Dienst dieser hermaphroditischen Verbindung von frechem Dünkel und hündischer Kriecherei. Jetzt wurden die Juden die Sklaven und Kammerknechte dieser „reguli", die sie heute aus ihren Pokalen trinken ließen und morgen als Harlekinsnarren bei ihren Gelagen und als Possenmarschälle entwürdigten. Jetzt kamen die Zeiten, da die Juden durch ein widerwärtiges Beispiel sich gewöhnten, Religion und Kultur von Moral und Gewissen im Gebahren des Lebens zu trennen. Jetzt fuhr der Geist der Lüge und der Habsucht wie eine Teufelsherrschaft über Gläubige und Ungläubige einher, und gar manche von den nur zu begründeten Unarten, Ungezogenheiten, ethischen Mängeln und dunklen Schatten, die man als immanente Eigenschaften des gesamten Judentums ausgegeben hat, haben in diesen slawisch-magyarischen Lasterhöhlen ihre Geburtsstätte." Fortan hatte der Jude nur ein Interesse, seinen „Poriz" bei guter Laune zu erhalten und im wirtschaftlichen Kampfe gegen den Bauern zu unterstützen. Drei Jahrhunderte hielten diese Verhältnisse an, bis sie schließlich im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert zu katastrophalen Erschütterungen nicht nur für die polnisch-litauische Judenheit, sondern auch für das Reich selbst führten. Siegismund hatte mit prophetischem Weitblicke dies vorausgeahnt und sich deshalb anfangs gegen die Wünsche des Adels ablehnend verhalten, aber er ermangelte zu sehr des Willens und der Tatkraft, um bei dem ungestümen Drängen des Adels lange standhaft zu bleiben.

Nur das Verhältnis des Adels zu den Juden hatte der Petrikauer Reichstag einigermaßen zu lösen versucht, für die Städte stellte er lediglich fest, daß hier die Sonderprivilegien und die Verträge der Magistrate mit den Juden maßgebend sein sollen. Und so war in diesem Kampf ein Ende nicht abzusehen. Umsonst suchten sich darum die Juden gegen die unaufhörlichen Beschuldigungen der Krakauer Kaufmannschaft in einer Schrift, betitelt „Antwort der Juden auf die Klage der Krakauer Kaufleute über den Handel" (1539), zur Wehr zu setzen. Sie zeigen darin, wie ungerecht es sei, Menschen um ihres Glaubens willen zu verfolgen, da die Religionen mannigfachen Wandlungen unterworfen seien (eine Anspielung auf die Reformation). Die Juden treiben Handel mit Landesprodukten, bringen Geld hierher, führen es aber nicht

aus, und es sei besser, daß ihre allen offenkundige Religion toleriert werde, als daß sie zur Heuchelei gezwungen werden. In Polen gäbe es fast keine polnischen Handwerker und nur etwa 500 Kaufleute. Unter den Juden dagegen seien 3200 Kaufleute und dreimal so viele Handwerker. Der christliche Kaufmann möge keinen Luxus treiben und billiger als der Jude seine Waren feilbieten, dann würde man auch bei ihm kaufen. Schließlich erwähnen sie, daß sie der kirchlichen Gewalt, die sie mit ihren Dekreten schrecke, nicht unterstehen, sondern den Königen, unter deren Schutz sie leben und hier wohnen. Diese Darstellung übte keine Wirkung aus, und die Beschränkungen blieben weiter bestehen.

Ungeachtet all dieser Hemmnisse und Widerwärtigkeiten, die sich einer undurchdringlichen Mauer gleich ihnen in den Weg stellen wollten, nahmen die Juden in Markt und Handel noch lange Zeit eine überragende Stellung ein und vermochten auch der immer fühlbaren Konkurrenz ihrer Umgebung auf vielen Gebieten die Wage zu halten. War doch Polen seiner geographischen Lage nach und dank dem noch stark agrarischen Charakter des Landes auf einen lebhaften Außenhandel direkt angewiesen, und namentlich die Schlachta förderte diesen Zustand, indem sie, um den Zwischenhandel zu meiden, aus dem Auslande billigere Waren einführte. Das auf diese Weise immer mehr eingeengte Tätigkeitsgebiet der polnischen Kaufleute wurde noch begrenzter durch die bessere Qualität des von dem Kleinadel feilgebotenen Getreides, das die von den kleineren Grundbesitzern und den Bauern zu Markte gebrachten Sorten wesentlich übertraf. Und als ihnen schließlich noch durch die Beschlüsse der Landtage das Schiffahrtsrecht auf der Weichsel und Zollfreiheit für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produkte und die Einfuhr fremdländischer Ware gewährt wurden, mußte der polnische Händler im Lande vor der wirtschaftlichen und politischen Übermacht der Schlachta zurückweichen und sich in der Ferne einen neuen ergiebigen Wirkungskreis erkämpfen. Daß die Juden dank ihren vielfältigen Beziehungen zu allen außerpolnischen Ländern geradezu prädestiniert waren, eine bedeutende Rolle auf diesem Gebiete zu spielen, bedarf nicht erst besonderer Hervorhebung. Bis nach Indien gelangten jüdische Kaufleute aus Polen, und die lebhaften Verbindungen mit dem nahen Orient waren in erster Reihe die Frucht des Fleißes und der Betriebsamkeit polnischer Juden. In Ägypten und der Türkei auf der einen, den

Häfen der Ostsee, Königsberg und Danzig, auf der anderen Seite, und in den bedeutendsten Zentren des Binnenlandes von den Grenzen des Moskowiterreiches bis nach Breslau und Frankfurt a. d. O. begegnete man jüdischen Händlern aus dem Polenreiche, und am meisten frequentierten sie die Wasserstraße der Weichsel, auf der außer Getreide alle Arten von Hornvieh, Pferde, Bauholz, Flachs, Honig, Salz, Pottasche, Wachs, Häute und anderes mehr zur Ausfuhr gebracht und dagegen Kleider, Seidenwaren, feine Leinwand, Wein, Kolonialwaren, Möbel usw. eingeführt wurden. Wenn dennoch die Juden nicht die Erfolge erzielten, die dem Umfange ihrer Tätigkeit entsprochen hätten, so lag das mehr an der allgemeinen Versumpfung und der steigenden politischen und wirtschaftlichen Anämie, der oft die sinnlosen und völlig unbegreiflichen Ausbrüche der Laune der herrschenden Klassen gegen die jüdische Minderheit ihren Ursprung verdankten.

Nächst dem Handel bildete auch damals die Pacht in allen ihren Formen eine Haupterwerbsquelle für die Juden, so daß ein Chronist nicht mit Unrecht behaupten durfte, es gäbe fast keine Steuer und Abgabe, die nicht von Juden gepachtet werde, und nahezu alle Magnaten ließen ihre Güter von Juden verwalten. In Reußen besonders betrieben sehr viele jüdische Kaufleute und Ackerbauer neben ihrem Haupterwerbe das Pachtgeschäft, indem sie die Verwaltung der Zölle und anderer Abgaben führten. Die jüdischen Pächter unterstanden in der Ausübung ihres Amtes unmittelbar der Gewalt des Königs oder der hierzu eigens bevollmächtigten Beamten. Sie hatten vollkommene Gerichtsbarkeit über ihre Untergebenen. Ihre Einkünfte bestanden teils in der Erhebung von Abgaben der mannigfachsten Art, teils in der Konfiskation eingeschmuggelter Waren, von denen sie die Hälfte zu eigen behalten durften. Um sich gegen die Schäden unabwendbarer Naturgewalten zu schützen, wurde häufig ausbedungen, daß in Kriegszeiten und bei Eintritt von Elementarereignissen Abgaben nicht zu entrichten seien. Mit diesem Grundsatze der Steuerfreiheit wurde übrigens nicht geringer Unfug getrieben, und es kam über diese Frage sogar zu heftigen Konflikten zwischen den jüdischen Pächtern und Steuereinnehmern. Die großen Schätze, die die jüdischen Pächter in ihren Händen konzentrierten, verliehen ihnen eine Macht und einen Einfluß, die der Schlachta nicht ungefährlich erschienen, teils weil sie ihr unerwünschte Konkurrenz machten, teils weil sie infolge ihres unmittelbaren Verhältnisses zur Zentralgewalt gewissermaßen eine priviligierte Kaste bildeten.

Auf den Sejmen wurde daher seit dem Beginn des sechzehnten Jahrhunderts die Rechtsstellung der jüdischen Pächter debattiert, und die daraus sich ergebenden Beschlüsse zielten auf Ausschluß und völlige Untersagung dieses Erwerbszweiges ab. Schon das temporäre Statut des Reichstages von Radom vom Jahre 1505 sprach sich mit Entschiedenheit dagegen aus, daß den Juden Pachtstellen und andere öffentliche Ämter übertragen werden. Das Statut stand nur ein Jahr in Geltung, aber die Schlachta ruhte nicht und brachte auf jedem Sejm die Frage von neuem zur Sprache, bis das Thorner Statut vom Jahre 1520 und die Petrikauer Verordnungen von 1532 und 1538 die Ausübung der Zollpacht und anderer öffentlicher Ämter den Juden untersagten.

Durch diese harten Maßnahmen ward das Wirtschaftsleben der polnischen Judenheit in seinen Grundfesten erschüttert, und anstatt der Anfänge zur Entfaltung des jüdischen Großkapitals, die wenige Dezennien zuvor verheißungsvolle Aussichten in die Zukunft eröffnen konnten, machten sich da und dort Spuren eines Verfalles geltend. Infolge der sinkenden Größe ihrer Kapitalien vermochten die Juden nicht mehr wie einst den Herrschenden und Vornehmen Darlehen zu gewähren, ja es trat vielfach die gegenteilige Erscheinung zutage, indem die einstigen Gläubiger sich in Schuldner der Adeligen, Kirchen, Klöster und begüterten Bürger verwandelten. Und wo das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte zur Unterdrückung der Juden nicht ausreichte, tat die Gesetzgebung ein Übriges, indem sie durch Preisgabe an die Willkür der Beamten und Erschwerung der Pfandleihe den Wirkungskreis der jüdischen Geldhändler zu unterbinden suchte. Gänzlich aber versiegte auch diese Erwerbsquelle nicht, und noch lange blieben auch in Polen die Juden Träger des Geldkredites und verliehen durch Einführung einer eigentümlichen Form der Wechselschuld, des sogenannten Mamran, dem Verkehre der Kapitalien größere Beweglichkeit und Intensität. Es war dies eine Art Inhaberpapier, das neben die noch im vierzehnten Jahrhundert gangbaren „Schuldberichte“ und „Schuldscheine“ trat. Die außerordentliche Verbreitung des Faustpfandkredits führte schließlich zur Errichtung besonderer Lombardhäuser unter den Juden; solche Institute gründeten zwei Krakauer Juden in Wilna und Mark Isakowicz in Lemberg, der an Arme unverzinsliche Darlehen gewährte. Während dem jüdischen Geldleiher ganz naturgemäß in allen Schichten der Bevölkerung Neid und Mißgunst erwuchsen, bot das Handwerk noch einen lohnenden Erwerb, dem sich die

polnische Judenheit in weitaus größerem Umfange als in Westeuropa widmete. Schon im fünfzehnten Jahrhundert begegnet man zahlreichen jüdischen Handwerkern in den größeren Städten des Reiches, und im sechzehnten Jahrhundert hatten sie sich bereits so vermehrt, daß sie nicht nur die unmittelbaren Bedürfnisse in ihren eigenen Gemeinden deckten, sondern auch unter Nichtjuden ihre Produkte abzusetzen suchten. In Lemberg ging dieser Zustand so weit, daß auf eine Beschwerde den Juden die Herstellung von Kleidern, vor allem von Bauernkleidern, und der Verkauf auf Jahrmärkten untersagt wurde. An anderen Orten, wie in Luzk, stellte sich den Juden der Widerstand der Zünfte und Innungen hemmend in den Weg, und in Warschau ward ihnen der Betrieb des Handwerks gänzlich verboten. Aber sie behielten trotzdem noch hinreichende Bewegungsfreiheit, um immer von neuem auch diesen Berufen sich zu widmen, und alle Eindämmungsversuche hatten vor allem den Erfolg, daß sich auch die jüdischen Handwerker enger zusammenschlossen und berufliche Organisationen schufen.

Achtes Kapitel.

Die Wirkungen der Reformation. Beschuldigung der Proselytenmacherei; Katherina Weigels Märtyrertod. Judenfeindliche Landtagsbeschlüsse. Rechtliche Verhältnisse der polnisch-litauischen Judenheit am Beginn der Regierung Siegismund August (1548—72). Versuch einer dezentralistischen Organisation. Unterwerfung der Juden unter die Gerichtsbarkeit ihrer Grundherren. Einführung der Kopfsteuer. Lage der Juden in Litauen. Agitation der klerikalen Partei in Polen. Einfluß der Jesuiten auf die Beschlüsse der Reichstage; neue judenfeindliche Verordnungen über den Handel und die Pacht. Blutbeschuldigung gegen die Angestellten des litauischen Pächters Isaak Brodawka oder Borodawka. Beschränkende Bestimmungen im zweiten litauischen Statut (1566). Niederlassungsbeschränkungen in verschiedenen Städten. Die Bedeutung der Lubliner Union für die Verhältnisse der Juden. Die Regierungszeit Heinrichs von Anjou (1573/74); seine judenfeindliche Gesinnung. Stefan Bathory (1576—1586). Verbot der Ritualmordbeschuldigung (5. Juli und 6. August 1576). Exzesse in Posen, das Blutmärchen in Wojin. Gerichtsreformen Stefan Bathorys. Neuerliche Niederlassungsbeschränkungen; die Jesuitenschule in Wilna. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Juden in Polen und Litauen von der Mitte bis zum Beginn der achtziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts.

Von den Stürmen der Reformation, welche den Westen Europas am Beginne des sechzehnten Jahrhunderts erschütterten, war auch das polnisch-litauische Reich nicht verschont geblieben. Von Preußen verbreitete sich die Bewegung über Litauen nach Polen und ergriff mit einem Taumel einen erheblichen Teil des Volkes. Mehr aus Widerspruch gegen die katholische Geistlichkeit, denn aus wahrhafter Überzeugung bekannten sich viele Adelige zu der neuen Lehre, und die Jugend, die an den auswärtigen Universitäten studierte, brachte als reifste Frucht ihres wissenschaftlichen Eifers die „deutsche Häresie" heim. Der König, sonst in Glaubenssachen sehr tolerant, witterte gleichwohl in diesen Strömungen eine Gefahr und erließ zahlreiche Verordnungen, welche die Verbreitung der lutherischen Lehre durch Androhung von Güterkonfiskation und Ausweisung verhindern sollten, ja sogar die Aufnahme und den Schutz deutscher Protestanten bei Todesstrafe verboten. Auf Geheiß des Königs wurden strenge Untersuchungen angeordnet; man verfolgte die Verdächtigen bis in ihre Häuser und Läden und fahndete dort nach Be-

weisen, besonders nach verdächtigen Schriften. Der katholische Klerus rief auf den Synoden zum Kampfe gegen die Ketzerei auf, aber er erreichte nur, daß die neuen Lehren unter dem Volke in aller Heimlichkeit verbreitet und gepflegt wurden. Auch der Versuch, durch Verbot des Studiums an den auswärtigen Universitäten die Quellen der Bewegung zu unterbinden, scheiterte und vermochte nicht zu verhindern, daß sogar Professoren an der Krakauer Akademie von dem Modefieber angesteckt wurden. Noch mehr, bald begnügte sich die polnische Aristokratie mit der einfachen protestantischen Lehre nicht mehr, und der Schüler des Erasmus, Jan Trecekij, ein Mann von stupender Gelehrsamkeit nicht nur in der altklassischen und neuen, sondern auch in der hebräischen Literatur, scharte um sich einen Kreis, in welchem antitrinitarische Lehren und eine der katholischen Kirche feindselige Stimmung herrschten.

Mit schwerer Besorgnis mußte die katholische Geistlichkeit erkennen, wie ihr das Heft allmählich aus den Händen glitt und das Volk nicht mehr ihr blindes Werkzeug sein wollte. Bei den mannigfachen Beziehungen, in denen diese abtrünnigen Söhne der Kirche häufig zu den Juden standen, lag der Gedanke nicht allzu fern, daß diese Arianer, Socianer, Unitarier, Antitrinitarier und Judenhäretiker oder Halbjuden (judaisantes demi-judaei) unter jüdischem Einflusse standen, zumal ihre Lehrer die Göttlichkeit Christi leugneten und nur das Alte Testament verbindlich erklärten. Wie in Deutschland mag es auch in Polen Leute gegeben haben, die im Protestantismus nur eine Übergangsstufe zum Judentum erblickten und eine Annäherung der beiden Bekenntnisse erstrebten. Wie in Posen der getaufte Jude und Missionar Paul Halicz, der auch in Krakau eine Ausgabe der lutherischen Übersetzung des Neuen Testaments in hebräischen Lettern besorgte, im Jahre 1537 vierzehn Juden und Jüdinnen zum Christentum bekehrte, so dürften sich wohl auch im jüdischen Lager heiße Köpfe bereitgefunden haben, die in einer von Kritik der Kirche geschwängerten Atmosphäre tätige Sympathien für ihren Glauben wecken wollten und vielleicht unerwartet manchen Erfolg erzielten.

Ein Vorfall in dem stockkatholischen Krakau verlieh jedenfalls dem Verdachte des katholischen Klerus einen Schein von Berechtigung. Die Frau des Krakauer Ratsherrn Melchior Weigel, Katharina Malcher Weigel (Zalezowska), war nämlich offen zum Judentum übergetreten. Von dem Krakauer Bischof Peter Gamrat vor ein Tribunal von Geistlichen

und Rechtsgelehrten geladen, legte die Frau mit unerschrockenem Idealismus in klarer und schlichter Weise ihr Bekenntnis ab. Auf die Frage, weshalb sie gerade das Judentum angenommen hätte, entgegnete sie, daß sie mit ihrem simplen Verstande die Lehre von der Dreieinigkeit nicht fassen könne. Darauf suchte der Bischof durch Belehrung und Ermahnung sie zur Umkehr zu bewegen, und als dies nichts half, drohte er mit ewigen Höllenqualen und Gefängnis. Es wurde ein Termin anberaumt, an welchem Katharina öffentlich ihr sündhaftes Vergehen bereuen und zur katholischen Kirche zurückkehren sollte. Als aber Katharina den Termin verstreichen ließ, wurde sie ins Gefängnis geworfen und dort so lange behalten, bis sie am 11. August 1530 in Gegenwart der versammelten Geistlichkeit ihren jüdischen Glauben abschwor. Aber sie blieb gleichwohl dem Judentum treu und hielt sich von der Kirche fern. Neun Jahre später wurde Katharina, damals eine achtzigjährige Matrone, zum zweiten Male angeklagt. Auf die Frage nach ihrem Bekenntnis antwortete sie: „Ich glaube an den Gott, der das All erschaffen, den man mit dem Verstande nicht fassen kann und dessen Liebe alle Wesen erfüllt." Als man sie weiter fragte, ob sie an die Trinität glaube, lautete ihre Antwort: „Gott hatte weder Frau noch Sohn; beide sind ihm unnötig; denn nur diejenigen haben Söhne nötig, welche sterblich sind. Gott aber ist ewig, er ist weder geboren noch sterblich. Wir sind seine Söhne, und alle sind seine Kinder, die seine Wege wandeln." „Du redest Sündhaftes!" riefen ihr die Richter zu und verwiesen auf die Prophezeiungen von dem Gottsohne, der durch seine Kreuzigung die Menschen erlösen sollte. Aber all dies machte auf Katharina keinen Eindruck, und furchtlos mit jugendlichem Feuer, „so fröhlich, als ginge es zu einer Hochzeit", bestieg sie am 19. April 1539 den Scheiterhaufen.

Mit diesem Erfolge aber wollte sich Peter Gamrat nicht begnügen. Katharina Weigel war für ihn eines der Opfer des jüdischen Proselytismus, und es galt nun den tieferen Gründen solcher Übergriffe nachzuspüren. Engere geschäftliche Beziehungen, welche den Ehemann der Märtyrerin mit angesehenen Juden verbanden, mögen den Verdacht des Bischofs verstärkt haben, und die Häscher der wiedererstandenen Inquisition, in deren Diensten der getaufte Jude Johann Harzuge, Übersetzer des Neuen Testaments ins Jüdisch-Deutsche, wirkte, lenkten ihr Augenmerk auf den angesehenen Krakauer Arzt Moses Fischel, den möglicherweise das gleiche Schicksal wie Katharina Weigel er-

eilte. Völlig frei erfunden waren solche Verdächtigungen des Klerus freilich nicht. Es gab wie im Moskowiterreiche Christen, die sich zum Judentum bekannten oder auf der Grundlage der jüdischen Religion neue Bekenntnisse schaffen wollten. Den Juden selbst erwuchsen aus solchen Vorfällen Mißgunst und Anfeindungen, und sie erhoben in ihrer Antwort auf die Denkschrift der Krakauer Bürgerschaft wegen des Handels Anklage gegen die Intoleranz der Gesellschaft, welche sie um ihres Glaubens willen verfolge.

Alle diese Vorstellungen waren aber nicht imstande, die Gerüchte zum Verstummen zu bringen, die damals über den proselytischen Eifer der Juden im Umgange waren, und nicht nur in Polen, auch in Litauen wollte die geschäftige Fama wissen, daß zahlreiche Christen den jüdischen Glauben angenommen und bei litauischen Juden Schutz und Zuflucht gefunden hätten. Ob nun Einflüsse der in Moskau nicht ausgerotteten Ketzerei oder ob die Erstarkung der Reformation, für welche der in Litauen weilende Thronfolger Siegismund August eine bedenkliche Schwäche bekundete, oder ob beide der Bekehrung zum Judentum Vorschub geleistet haben, jedenfalls scheinen diese immer bestimmter auftauchenden Gerüchte irgendeinen realen Grund gehabt zu haben, so daß König Siegismunds Argwohn und Besorgnis begreiflicherweise von Tag zu Tag wuchsen. Er fürchtete, daß das allzu freundschaftliche Zusammenleben der Juden mit den Christen „so vielen Verbrechen und Freveltaten das Fenster öffnen" könnte, und entschloß sich darum, auf die Einflüsterungen seines Vizekanzlers und Ratgebers, des Erzbischofs Maceijowski, eines geschworenen Feindes der Reformation, zwei Kommissionäre, Sila Antonowicz und Jan Korczius, zu entsenden mit dem Auftrage, eine eingehende Untersuchung zu veranstalten und die Schuldigen, denen Gefängnisstrafen und Güterkonfiskation drohten, den Behörden auszuliefern. Die Kommissare veranstalteten förmliche Hetzjagden, sie drangen in die jüdischen Häuser, hielten Vorbeifahrende an, schleppten auf die vagesten Verdachtsmomente und die unglaubwürdigsten Verleumdungen hin Schuldige und Unschuldige vor den Richter. Ein panischer Schrecken bemächtigte sich der litauischen Juden, ihr Handel und ihre Wirtschaft erlitten schwere Einbuße, und in ihrer Ratlosigkeit wandten sie sich schließlich an den König. Die Deputation, welche vor ihm erschien, beschwerte sich in einer Bittschrift über das den Juden widerfahrene Unrecht, denn es

sei unwahr, daß die zum Judentum übergetretenen Christen bei ihnen Zuflucht gefunden hätten. Wäre wirklich ein Jude der der Gesamtheit zur Last gelegten Verbrechen schuldig, so möge man doch Tod und Güterkonfiskation über ihn verhängen. Aber der König möge besser — so flehte schließlich die Deputation unter Tränen — sein Augenmerk auf die Lage der Juden in Litauen richten und die Angelegenheit in einem für sie günstigen Sinne entscheiden. Dem Gesuche lag ein Empfehlungschreiben des „Litauischen Rates" bei. Die Untersuchung ergab, daß die gegen die Juden erhobene Anschuldigung unbegründet war. Nicht ein einziger Fall von Proselytenmacherei oder unerlaubter Begünstigung von Häretikern konnte ihnen nachgewiesen werden. Nichtsdestoweniger gab der König einen Erlaß heraus, der die für die Juden lästige Bestimmung enthielt, daß jeder, der der heimlichen Zugehörigkeit zum Judentum beschuldigt wurde, um frei auszugehen, seine jüdische Abstammung nachweisen mußte. (10. Juli 1537.) Auch die Arbeiten der Untersuchungsbehörde wurden nicht eingestellt, sondern nur der Kontrolle einer höheren Instanz unterworfen. Und so hielten die Verfolgungen noch einige Zeit an, wenngleich es den Juden gelang, durch Bestechungen Gewalttaten der Behörden abzuwehren.

Ungeachtet des günstigen Ausganges der Untersuchung wollten die Gerüchte nicht verstummen und beschuldigten die Juden, daß sie Beziehungen zum türkischen Sultan angeknüpft, sich anschickten, nach der Türkei auszuwandern und die zum Judentum bekehrten Christen mitnehmen wollten; und sie hätten bereits über die moldauische Grenze einen Trupp Proselyten, unter denen sich auch kleine Kinder befänden, hinübergeführt. Als Siegismund von diesen Gerüchten vernahm, schrieb er an den Kanzler Kmita unter dem 9. Juli 1540, daß ihm bereits im Vorjahre berichtet worden sei, die Juden hätten an vielen Christen die Circumcision vollzogen. Erst kürzlich hätte ihm ein Jude mitgeteilt, daß sich in Kilia viele Beschnittene aufhielten, welche dorthin aus Litauen gekommen seien. Da einige von ihnen sich von Weib und Kind nicht trennen wollten, so seien sie von den Juden grausam getötet worden. Außerdem hätten die Juden zum türkischen Sultan geschickt und ihn gebeten, an den König zu schreiben, daß er ihnen die Möglichkeit zur Auswanderung nach der Türkei gewähre, wofür sie ihm große Dienste erweisen würden. Der Sultan hätte ihnen erwidert, daß alle diese Briefe zwecklos seien, und daß er selbst einmal nach Polen

kommen und dort wie in Ungarn verfahren, d. h. Juden und Christen austreiben würde. Andere Alarmnachrichten besagten, daß bei Tigin (Bender) mehrere beladene Wagen mit jüdischen und christlichen Insassen gesehen worden, die nach der Türkei fuhren. Die Flucht eines Kantors und mehrerer Juden, die sich möglicherweise der Strafverfolgung entziehen wollten, ließen alle diese Gerüchte noch abenteuerlicher erscheinen. Siegismund ordnete eine neue Untersuchung an und entsandte abermals zwei Kommissare, von denen der eine Mathäus Orbunez hieß (der Name des zweiten ist nicht bekannt). Mit weitreichenden Vollmachten ausgestattet, bereiteten sie gleich ihren Vorgängern den Juden viele Schwierigkeiten und führten die Untersuchung mit solcher Strenge, daß die Betroffenen glauben mochten, der König sei von der Richtigkeit aller gegen sie vorgebrachten Beschuldigungen wirklich überzeugt und wolle sie dafür büßen lassen. Sie entsandten darum eine neue Deputation, an der u. a. die Vertreter der Gemeinden Brest, Grodno, Wladimir, Luzk und Ostrog sich beteiligten, und diese erklärten feierlich alle Gerüchte für Verleumdungen, sie seien treue Söhne des litauischen Vaterlandes und hätten niemals Christen zu bekehren gewagt und dächten auch gar nicht daran, nach der Türkei auszuwandern. Gegen das ihnen von den Behörden zugefügte Unrecht beschwerten sie sich und wiesen auf den großen Schaden hin, der dadurch dem Handel des Landes zugefügt worden war. Nun legte sich auch der Kanzler Peter Kmita, der zwar weniger die Juden als ihr Geld leiden mochte, ins Mittel und machte geltend, daß die Juden gar nicht die Macht besäßen, die ihnen zur Last gelegten Verbrechen auszuführen. Das leuchtete dem Könige ein, und er übertrug nun die Fortführung der Untersuchung dem Litauischen Rat, der die Beschuldigungen für gänzlich haltlos erklärte. Durch einen Erlaß aus dem Jahre 1540 (das genaue Datum ist nicht bekannt) wurden sie von jedem Verdachte gereinigt und erhielten die Zusicherung, daß man sie auf Grund vager Gerüchte nicht mehr verfolgen würde.

Aber was vermochten die wohlgemeinten Dekrete des Königs gegen den erstarkenden Einfluß der Kirche, die unter Führung Peter Gamrats die Söhne Jakobs unaufhaltsam mit ihrem vergiftenden Hasse verfolgte? Nicht nur in die Synoden, auch in die Literatur fand der Geist der Judenfeindschaft Eingang. In einer im Jahre 1541 in Krakau erschienenen Schrift „Über die erstaunlichen Irrtümer der Juden“ (De stupendis erroribus Judae-

orum) forderte ein anonymer Pamphletist Vernichtung der Synagogen und Einschränkung der Zahl der jüdischen Bewohner in den Städten; und zwei Jahre später suchte der Priester Stanislaus Lwowcziki durch eine Broschüre „Über die von den Juden getöteten Märtyrer" (De sanctis interfectis a Judaeis) zu einer allgemeinen Vertreibung der Juden aufzuwiegeln. Die Synode von Petrikau im Jahre 1542 stand ganz im Zeichen solcher Gesinnungen. Aus der Rüstkammer des Mittelalters wurden die bewährtesten Waffen hervorgeholt und die Erinnerung an die beinahe in Vergessenheit geratenen kanonischen Vorschriften wachgerufen. Es wurde gefordert, die Zahl der Juden in den Städten, namentlich in Krakau, zu vermindern, ihr Wohnrecht auf bestimmte Stadtteile zu beschränken, keinesfalls auf die seit altersher den Juden untersagten Gegenden auszudehnen, ihnen den Erwerb neuer Häuser von Christen, sowie den Verkauf von Waren auf öffentlichen Plätzen, die öffentliche Ausübung von Handel und Gewerbe an Sonntagen und christlichen Feiertagen zu untersagen. Für die Stadt Krakau wurden die Bestimmungen des Vertrages von 1485 ausdrücklich erneuert und außerdem an den König die Forderung gestellt, einen Befehl zur Niederreißung der neuen Synagogen zu geben. Denn da die Juden nur zum Andenken an die Leiden Christi geduldet werden, darf ihre Zahl nicht steigen, und es ist ihnen zwar erlaubt, die alten Synagogen zu renovieren, nicht aber neue zu erbauen. Diese Einmengung des Klerus hat die Stellung der Juden nicht wesentlich erschüttert, und Siegismund selbst begann sie jetzt mit anderen Augen zu betrachten. In einem Dekrete vom 20. Juli 1543 tadelt er, daß die Juden „über ihren Rayon hinausgeströmt seien", daß viele fremde Juden unbefugt nach Krakau kämen, sich mit Handel, Schankwirtschaft und Schlächterei beschäftigten. Diese heftigen Angriffe der Kirche und des Sejm feuerten die Bürgerschaft zu neuem Kampfe gegen die Juden an. Am 24. Juli 1544 erließ der Magistrat ein Plebiszit, in welchem bei Strafe von 100 polnischen Gulden die Vermietung von Läden und Wohnräumen an Juden in Krakau untersagt wird. Die Juden mußten sich wieder auf die ihnen zugewiesenen Stadtteile beschränken, und mehr denn je übte der Magistrat eine strenge Kontrolle über die Ein- und Ausfuhr von Waren durch jüdische Händler. Hilfreiche Bundesgenossen fand die Bürgerschaft an den jungen Handwerkern und besonders an den Studierenden der Akademie, die nur einen günstigen Moment erspähten, um über die Läden der Juden herzufallen

und sie auszuplündern. Zum Schutze gegen solche Tumulte und andere Schikanen mußten die Juden seit langem, wenn sie an der Akademie oder einer Pfarrkirche Waren vorbeiführten, eine Steuer von 12 Groschen von jedem Wagen bezahlen, die man Kozubalec nannte. Sie war bestimmt, den Studenten die Anschaffung von Büchern und Schreibmaterialien zu ermöglichen und wurde von den Studenten selbst bei Androhung von Plünderungen eingezogen. Auch an anderen Orten wie Posen machten sich Bestrebungen zu weiteren Beschränkungen der Rechte der Juden geltend, und der König gab eine Verordnung heraus, die den Zuzug von nicht ortsansässigen Juden unterbinden sollte. Doch nur dann, wenn es die Zurücksetzung der Juden galt, drückte man ihnen den Stempel der Fremdheit auf, und dieser Gesichtspunkt schwand alsbald, wo man ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit bedurfte. Noch im Jahre 1544 bestimmte der Reichstag zu Petrikau, daß die Juden im Falle eines Krieges gleich den christlichen Kaufleuten verpflichtet sind, nach Maßgabe ihres Vermögens Soldaten zu stellen.

Trotz mancher Zurücksetzungen und Demütigungen war die Herrschaft Siegismunds I. eine der glücklichsten und segensvollsten für die polnische Judenheit gewesen, und als er nach zweiundvierzigjähriger Regierung hochbetagt in die Gruft hinabstieg, durften auch die Juden ihm aufrichtige Tränen wehmutsvollen Gedenkens nachweinen. Sein Sohn und Nachfolger Siegismund August (1548—1572) war zwar dank seiner vornehmen Bildung und seinen milden Charaktereigenschaften von jeder Animosität gegen Juden weit entfernt, aber seine leicht zu beeinflussende Art und Unentschlossenheit, die er von seinem Vater geerbt hatte, hat manches Unglück, das die Juden während seiner Regierung traf, mitverschuldet, und als die katholische Reaktion ihr Haupt erhob, fand sie bei dem Könige keinen energischen Widerstand. Mit den Dissidenten, ja sogar mit Sektierern, unterhielt Siegismund August einen ausgedehnten Verkehr, und der Geist von Wittenberg und Genf übte auch auf ihn eine tiefe Wirkung aus. Daher seine Indifferenz gegenüber allen nichtkatholischen Bekenntnissen, seine grundsätzliche Neutralität gegen Protestanten und Juden. Bald nach seiner Thronbesteigung bestätigte er das Privilegium seines Großvaters Kasimir IV. für die ganze polnische Judenheit (11. Dezember 1548) und wenige Monate später (19. März 1549) die den Krakauer Juden von Siegismund I. verliehenen Freiheiten. In dem ersten Akte werden

die Juden gleich Adel und Bürgerschaft als besonderer Stand aufgeführt, und der König erklärt, daß er kraft der von ihm beschworenen Konstitution verpflichtet sei, alle ihre Rechte und Freiheiten zu schützen.

Nachdem die Versuche seines Vaters, die polnische Judenheit zentralistisch zu organisieren, vollständig gescheitert waren, ging Siegismund August daran, die Bedingungen für eine Organisierung auf dezentralistischer Basis zu schaffen, und so wurde er der eigentliche Begründer der jüdischen Gemeindeautonomie. Er verlieh den Rabbinern und Ältesten weitgehende administrative und rechtliche Vollmachten, ordnete die Anwendung des jüdischen Rechtes in Streitsachen unter Juden an und verlieh durch Dekret vom 13. August 1551 den großpolnischen Juden die Erlaubnis, sich einen „Rabbinerältesten" zu wählen, der in allen das religiöse Leben betreffenden Angelegenheiten (in spiritualibus) Recht sprechen sollte; diejenigen Juden, die ihm den Gehorsam verweigerten, sollten einer Geldstrafe unterworfen werden und dem Banne verfallen, ja unter Umständen sogar mit dem Tode bestraft werden. Damit hatte der König auf das ihm bisher allein zustehende Recht der Rabbinerwahl für Großpolen zugunsten der Juden Verzicht geleistet, und die umfassenden Befugnisse dieses Amtes wurden im Laufe der Jahrhunderte trotz zeitweiliger Erschütterungen und Beschränkungen der Gemeindeautonomie immer mehr erweitert und befestigt. Die Unabhängigkeit des Rabbiners von den Zivilbehörden ward dadurch garantiert, daß er nur der Gerichtsbarkeit des Königs unterstand und die königlichen Beamten ihm zur Durchführung gesetzlicher Anordnung ihre Mithilfe gewähren mußten. Auch in Krakau wurden den Juden ähnliche Rechte verliehen, und auf diesen Fundamenten wuchs der Baum der Selbstverwaltung mit seinen Zweigen und Ästen empor. Immer aber war es nur ein Bezirk, innerhalb dessen der Rabbiner seine Gerichtsbarkeit ausüben durfte, und durch ein Dekret vom 14. August 1551 wurde den Judenältesten untersagt, in die Angelegenheiten der Juden außerhalb ihres Amtsbezirkes sich einzumengen. Selbstverständlich galt dies alles nur für die Streitigkeiten der Juden untereinander, während in Prozessen zwischen Juden und Christen die allgemeinen Gerichte zuständig blieben, gegen deren Urteile an den König appelliert werden konnte. Nur die auf den Gütern der Grundherren ansässigen Juden machten von dieser Regel eine Ausnahme, indem sie durch das Dekret vom 28. Januar 1549 der patrimonialen

Gerichtsbarkeit unterstellt wurden und so gänzlich von dem Schutze und der Jurisdiktion des Königs, deren bisher alle Juden teilhaftig waren, ausgeschlossen wurden. Nur soweit sie noch Kopfsteuer zahlten, hatten auch für sie die allgemeinen Judenprivilegien Geltung. Damit war der Prozeß, durch den jener unheilvolle Bund eines beträchtlichen Teiles der polnischen Judenheit mit dem grundbesitzenden Adel geschaffen worden war, zum Abschluß gebracht und das Verhängnis über Juden wie Adel heraufbeschworen. Denn in diesem Verhältnis lag nicht nur eine unerschöpfliche Quelle moralischer Korruption, auch die rechtliche Sicherheit der Juden litt schwer darunter, daß ihre Herren sich mit einer alle Grenzen mißachtenden Frivolität Willkürakte herausnahmen, denen sie unter dem Schutze des Königs auch nicht im entferntesten ausgesetzt waren.

Eine für die innere und äußere Organisation der polnischen Judenheit geschichtlich bedeutsame Maßnahme war die Einführung der Kopfsteuer (census capitum, pogłówne) durch den Erlaß vom 16. September 1549. Ursprünglich eine allgemeine Steuer für Juden und Christen, ward sie nunmehr mit einem speziellen den jüdischen Verhältnissen angepaßten Charakter versehen. Jeder Jude und jede Jüdin sollten fortab als Tribut für die ihnen gewährte Duldung gleich allen anderen Gruppen des niederen Volkes (plebs ultimae classis) wie Zigeuner, die ebenfalls eines besonderen Schutzes teilhaftig waren, eine jährliche Kopfsteuer in Höhe von einem polnischen Gulden entrichten. Anfangs mußten nur die auf den königlichen Ländereien wohnhaften Juden beitragen, bereits drei Jahre nach der Einführung wurden auch die Juden auf den Gütern der Grundherren herangezogen. In Großpolen wurde jedes Familienhaupt, in Podolien, Reußen, Wolhynien und Litauen jeder jüdische Hausvater zur Kopfsteuer verpflichtet. Ungeheure Schwierigkeiten bot die Frage, ob mit der Kopfsteuer alle anderen Abgaben an den König abgegolten seien. Dem Gesetze nach war dies der Fall, aber in der Praxis handelte man anders. Die Belastung war besonders für den Händler sehr schwer, der neben der Kopfsteuer noch 6 Groschen von jeder Griwna des Wertes des Gutes oder der Ware zahlen mußte und kein anderes Mittel fand, als diese Besteuerung auf den Käufer abzuwälzen. Infolgedessen wurde die Warensteuer für den Händler 1563 abgeschafft. War dadurch auch das jüdische Steuerwesen noch lange nicht abschließend geregelt, so bildete für die Folge gerade die Kopf-

steuer einen der wesentlichsten Faktoren in dem Budget der Judenlandtage, denn ihnen fiel die höchst undankbare Aufgabe der Repartition des „Winterbrotes“ (chleb zimowy) zu, wie diese Steuer im Volksmunde hieß, weil sie in erster Reihe zur Besoldung des Heeres bestimmt war. Die Feststellung der zu erhebenden Pauschsumme, die auf Zählungen der jüdischen Bevölkerung basierte, und die Eintreibung führten zu allerhand Komplikationen, deren Folgen für den Gemeindesäckel gar nicht unbeträchtlich waren.

Wie in Polen, so bietet auch in Litauen die allgemeine Lage der Juden in den ersten Jahren der Regierung Siegismund Augusts ein recht freundliches Bild. Die Macht der Schlachta war hier um diese Zeit noch verhältnismäßig gering, denn sie hatte nur wenig Anteil an der Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung, und so kam es, daß die Rechte des niederen Adels oft kaum größer waren als die der Juden. Es gab Juden, die den Titel eines „königlichen Beamten“ führten, wie der Brester Rabbiner Mendel Frank; in Wilna war einer der Vertreter des Wojewoden ein Jude, und die in den polnischen offiziellen Akten als „Ungläubige, Ungetreue und Treulose“ (increduli, infidi, perfidi) Bezeichneten wurden in Litauen „Herren“ (Pani) genannt. Und wenn die Berichte mancher Quellen nicht bloße Produkte eitler Phantasie oder von einer an nationaler Selbstbespiegelung krankenden Geschichtschreibung erfunden sind, so trugen die litauischen Juden jener Tage neben güldenen Ketten und Ringen, auf denen ihre Namenszeichen eingraviert waren, gleich den Schlachzizen Säbel. Die Ansässigkeit auf den großfürstlichen Gütern sicherte ihnen den Schutz auch gegenüber den nicht seltenen Angriffen der adeligen Herren. Denn es herrschte zwischen Juden und Adel durchaus nicht immer ein friedliches Einvernehmen, und es bedurfte des energischen Eingreifens des Königs und seiner Behörden, um ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen. Bald war es ein übermütiger Satrap, der in eigenwilliger Laune an Gut und Person der Juden sich vergriff, bald suchte ein anderer sich der drückenden Schuldenlast, die im Schuldbuch seines jüdischen Bankiers ungetilgt stand, zu entziehen, und gegen alle die Plänkeleien dieser oder anderer Art mußte die Obrigkeit den Juden ihren schützenden Arm leihen, denn sie haftete dem Könige für allen Schaden, der ihnen daraus erwuchs. Diese Zustände führten oft zu Mißbräuchen und öffneten der Bestechung die Wege, da die Behörden die Abhängigkeit der Juden auch gründlich auszunützen suchten.

Durch die Agitation der Geistlichkeit, die es auf Lutheraner, Calvinisten und Juden abgesehen hatte, war ein schriller Mißton in das Verhältnis zwischen Adel und Juden gedrungen. Mit Schärfe wandte sich der Klerus gegen das Überhandnehmen der Ehen von katholischen Frauen mit Türken, Tataren und Juden, und der Bischof von Wilna führte bittere Klage bei dem Könige wegen der sittlichen Gefahren, die aus der Erziehung der diesen Ehen entstammenden Kinder in der Religion ihrer Väter entstehen würden. Solche Bedenken und religiöse Antipathie fochten den Adel weit weniger an als die wirtschaftliche Konkurrenz, die ihm die Juden bereiteten. Nicht so sehr der Handel als die Pachtwirtschaft war in Litauen in den Händen der Juden seit jeher konzentriert. Ursprünglich waren es in erster Reihe die Zölle, welche an Juden zur Pacht gegeben wurden, und erst im Laufe der Zeit mit der Verkleinerung der königlichen Domänen und dem zunehmenden Rückgange der Zolleinnahmen infolge der Befreiungen des Adels von der Entrichtung der Zölle wurden andere Objekte, wie Salz und Getränke, verpachtet. Auch dabei wurden vorzugsweise Juden berücksichtigt. Einzelne Adelige versuchten nun mit den jüdischen Pächtern in Wettbewerb zu treten, aber völlig ohne Erfolg. Denn die in den Städten und auf den königlichen Domänen wohnenden Juden, die ja die Mehrzahl bildeten, waren gänzlich dem Einflusse des Adels entzogen und konnten auch von diesem nicht nach Willkür ausgenutzt werden. Obwohl ihnen gar nicht das Recht zustand, jüdischen Ansiedlern auf ihren Besitzungen ohne Genehmigung des Königs Aufnahme zu gewähren, so mußten sie doch gerade die unangenehme Konkurrenz einiger jüdischer Zollpächter auf den Gütern dulden. Was Wunder, daß sie bei erster bester Gelegenheit darnach trachteten, diesen Wirtschaftszweig in ihre Hände zu bekommen? Auf dem Wilnaer Sejm im Jahre 1552, der die Einführung einer besonderen Kopfsteuer in Höhe von einem Dukaten für die Juden beschloß, forderte der wolhynische Adel, daß den jüdischen Steuereinnehmern untersagt werde, auf den Adelsgütern Zollhäuser zu errichten oder Wachen bei den Schänken aufzustellen. Die Durchsetzung dieser Forderung ging nicht ohne heftige Kämpfe vonstatten. Die Juden ließen sich zu Bedrückungen und Ungesetzlichkeiten hinreißen, und der satrapische Adel kümmerte sich wenig um Gesetz und Recht, wo es seinen Vorteil galt. Schließlich verlangten die Grundherren, daß ihnen unter den gleichen Bedingungen wie dem Adel die Eintreibung der Zölle übertragen

werde, und der König war bereit, diesem Wunsche zu willfahren. Bei der Verpachtung der fiskalischen Einkünfte der Stadt Kremenez im Jahre 1556 erklärte er, daß er hoffe, die Christen würden, wenn ihnen gleich den Juden Pachten übertragen werden, einen noch höheren Zins entrichten. Gleichwohl dachte der König nicht daran, die Juden von der Pacht auszuschließen. Einer der Gründe für die Erfolge der Juden auf wirtschaftlichem Gebiete war die Befreiung vom Kriegsdienste, die ihre Kräfte für anderweitige Zwecke frei ließ. Zur Beseitigung dieses Vorrechtes ward auf Drängen des Adels ihnen die Verpflichtung auferlegt, zum Kriegsdienste 2000 Fußgänger und noch mehr Schützen zu stellen.

In Polen war unterdessen der Einfluß der reaktionären klerikalen Partei immer mehr gewachsen, und der fanatische Papst Caraffa Paul IV., beunruhigt durch die um sich greifende Reformation und Freigeisterei, gab das Signal zu eifervollem Kampfe gegen die der Kirche drohenden Gefahren. Der römische Nuntius Alois Lippomano, ein gelehriger Schüler der Dominikaner, war 1550 von Verona nach Krakau gekommmen und begann hier mit den vergifteten Waffen seiner Beredsamkeit gegen alle Ketzer und Dissidenten zu wettern. Er verlangte vom Könige die Auslieferung der führenden Persönlichkeiten der kirchenfeindlichen Bewegung, aber dieser lehnte solches Ansinnen ab. Auch auf dem Landtage vermochte Lippomano nichts auszurichten, und so entschloß er sich denn, auf eigene Faust zu handeln. Es wurde eine Sitzung der katholischen Partei in Lowicz veranstaltet, um Maßnahmen zur Stärkung des Katholizismus zu treffen. Unter anderem war auch von der Eucharistie die Rede und dabei soll sich nun herausgestellt haben, daß der Cholmer Erzbischof Pzerembski den Starosten von Sochaczew Boreka gekauft und dieser eine Hostienschändung inszeniert hätte.

An diese Vorfälle knüpft sich der Hostienprozeß in Sochaczew, dessen Initiator Lippomano selbst gewesen sein dürfte. Das bei dem Juden, dem „Szkolnik" Benjascha bedienstete Mädchen Dorothea Lazecka ward angeklagt, in dem Nachbardorfe Koslowo gelegentlich des Empfanges der heiligen Kommunion eine Hostie gestohlen, in den Kleidern verborgen und an ihren Herrn für drei Taler und ein gesticktes Kleid verkauft zu haben. Die Hostie sei dann in die Synagoge gebracht und mit Nadeln durchstochen worden, bis Blut floß, das in Flaschen gesammelt und für gottesdienstliche Zwecke aufbewahrt wurde. Anstiftung und Mitschuld an diesem Verbrechen wurde dem

Juden Treitel und dessen beiden Söhnen zur Last gelegt. Diese, Benjascha und das Mädchen wurden eingekerkert und ohne Verteidigung auf die Folter gespannt, und legten auch ein Geständnis ab. Wiewohl sich bald herausstellte, daß Dorothea nur aus Haß gegen ihren Brotherrn ihre Aussage gemacht hatte, forderte doch der Cholmer Bischof und Vizekanzler vom Könige die Verurteilung aller Angeklagten. Als er erwähnte, daß die Juden Blut aus der Hostie gezapft hätten, lachte der königliche Mundschenk Mischkowski laut auf, und zwischen beiden entstand nun eine heftige Auseinandersetzung, so daß der König Mühe hatte, sie zu beschwichtigen. Der König erklärte, daß er an solche Torheiten nicht glaube, und ordnete die sofortige Befreiung der Gefangenen an. Aber der Bischof mißbrauchte das königliche Siegel und befahl dem Sochaczewer Starosten, die Beschuldigten unverzüglich dem Scheiterhaufen zu überliefern, und in der Tat wurden Dorothea Lazecka am 23. April, Benjascha am 25. Mai in Sochaczew, zwei der anderen Juden am 1. Juni 1556 in Polozk verbrannt, während der fünfte Angeklagte entfloh. Die in Polozk Hingerichteten sollen vor ihrem Tode erklärt haben: „Wir haben niemals Hostien durchstochen, weil wir nicht glauben, daß in der Hostie Gottes Leib ist, sondern wir wissen, daß Gott weder Körper noch Blut besitzt. Wir glauben gleich unseren Vorfahren, daß der Messias nicht Gott ist, sondern nur sein Gesandter. Wir wissen auch aus Erfahrung, daß in Mehl kein Blut sein kann. Wir behaupten ferner bis zur letzten Stunde, daß wir kein Blut benötigen." Über diese mutigen Worte sollen Lippomano und die Bischöfe so ergrimmt gewesen sein, daß sie dem Henker befahlen, den „Verbrechern" den Mund mit glühenden Fackeln zu stopfen.

Als der König von der Fälschung des Bischofs erfuhr, wußte er noch nicht, daß das Urteil bereits vollstreckt war. Er sandte deshalb an den Sochaczewer Starosten nochmals einen Befehl zur unverzüglichen Befreiung der Gefangenen und beauftragte den königlichen Kommissar mit der Untersuchung der Angelegenheit. Aber es war zu spät. Empört über die Niedertracht des Bischofs und des Nuntius erklärte der König, indem er sich mißmutig von Lippomano abwandte, daß er solche Verbrechen verachte und nicht für einen solchen Narren gehalten werden wolle, der da glaubt, daß in einer Hostie Blut enthalten sei. Die Mißstimmung gegen Lippomano und seine Sippe war ganz allgemein und äußerte sich unter anderem in beißenden Satiren,

die seine Heuchelei und Bestialität bloßstellten. Nur die katholische Partei war zufrieden, wenngleich sie sich sagen mußte, daß zu einem Triumphe kein Anlaß vorlag. Der Vorfall war eine Warnung für die aufgeklärten Kreise des Adels, die sich an den König mit der Bitte wandten, die intriganten, Unfrieden stiftenden Pfaffen aus dem Lande zu jagen. Aber diese Zumutung war für den Wankelmut des Königs unannehmbar. Doch raffte er sich wenigstens dazu auf, im Januar 1557 anläßlich der von den Familien der Hingerichteten gegen die Richter und Ankläger erhobenen Klage ein Dekret zu erlassen, das das Verfahren in ähnlichen Prozessen für die Zukunft vorschrieb. Darnach sollten Anschuldigungen gegen Juden wegen Kindesraub zu ritualen Zwecken oder Hostienschändung nur vor dem Reichstag in Gegenwart des Königs und der höchsten Reichsbeamten verhandelt werden. Die Beschuldigten können gegen Bürgschaft der Mitglieder ihrer oder der benachbarten Gemeinde befreit werden und sollen, falls sie keine Bürgen finden, zwar im Gefängnis, jedoch ohne Ketten festgehalten werden. Alle entgegengesetzten Bestimmungen werden durch dieses Dekret aufgehoben.

Auch die protestantischen Kreise waren von Gehässigkeit gegen die Juden nicht frei, und zu ihren grimmigsten Gegnern gehörte der Kronmarschall Nicolaus Rey aus Naglowic, der sich den Ausspruch leistete: „Rottet die Juden aus, anstatt zu dulden, daß sie euch ausrotten." Es war ein Glück, daß sich angesehene Juden bereit fanden, ihren Einfluß beim Könige zugunsten ihrer bedrängten Brüder geltend zu machen. Einer ihrer Fürsprecher war der Hofarzt Salomon Aschkenasi (1520—1602) aus Udine, der nachmals eine so bedeutende politische Rolle spielte. Auch Simon Günsburg (1506—1586), nach dem Urteil der Zeitgenossen „gelehrt, weise, wohltätig, fromm, reich und bescheiden wie keiner seines Zeitalters", Vorsteher der Posener Gemeinde, wirkte beim Könige für die Juden; aber beide Männer vermochten gegen die Rücksichtslosigkeit des kirchlichen Fanatismus, der dräuend sein Schlangenhaupt gegen die Söhne Jakobs erhob, nichts auszurichten.

Denn unterdessen war den Juden in Polen ein neuer Feind entstanden, der alle anderen an raffinierter Verfolgungssucht übertraf, die Jesuiten. Der unaufhaltsame Siegeszug, welchen die Lehre des Wittenberger Augustinermönchs in dem polnisch-litauischen Reich genommen, hatte weite Kreise mit tiefer Be-

sorgnis erfüllt. Schon war es nahe daran, daß auf dem Reichstage die Einrichtung einer polnischen Nationalkirche mit Abschaffung des Zölibats, Reichung des Abendmahles in beiden Gestalten und Gebrauch der Volkssprache in der Liturgie beschlossen worden wäre, aber der König zögerte, bis ihm der Bischof von Ermland, Stanislaus Hosius, und der päpstliche Nuntius Kardinal Francesko Commendoni, die im Jahre 1564 vom Tridentinischen Konzil zurückkamen, die dort sanktionierten Dekrete überbrachten. Auf dem Reichstage des kommenden Jahres gab er die feierliche Erklärung ab, daß er als Katholik leben und sterben wolle, und er nahm es ruhig hin, daß zu gleicher Zeit Hosius die Jesuiten in das Land brachte. Mit der größten Erbitterung wurde der Kampf von beiden Seiten geführt. Während auf dem Warschauer Sejm des Jahres 1566, wo beschlossen wurde, daß jeder Edelmann innerhalb seines Gebietes den ihm geeignet erscheinenden Gottesdienst, wofern dieser nur auf die Heilige Schrift sich gründete, einführen durfte, die Landboten den Lippomano mit dem Rufe „Willkommen, du Viperbrut!" empfingen, ward in den Jesuitenschulen ein nicht minder gehässiger Geist gegen die Andersgläubigen herangezüchtet, und mit einem bis zum Äußersten entschlossenen Fanatismus wurden Protestanten und Sektierer, die aus den geistvollen Schriften des zu Genf verbrannten Märtyrers Michael Servet ihre Waffen holten, um die Grundfesten des Christentums zu erschüttern und das Gebäude nach und nach abzutragen, verfolgt. Aus diesen Schulen gingen auch die grimmigsten Judenfeinde hervor, der religiöse Fanatismus feierte Orgien, und die Beschlüsse der Generalsejme standen vielfach unter dem Einflusse des Geistes, der von den Jüngern des Loyola ausging. Noch bevor die Jesuiten ihren Einzug in das Land gehalten hatten, waren neue Beschränkungen gegen die Juden erlassen worden. Der Warschauer Reichstag von 1557 untersagte ihnen den einträglichen Pferdehandel und bedrohte den Zuwiderhandelnden mit dem Galgen und Konfiskation der Ware, und die Reichstage von Petrikau in den Jahren 1562, 1563 und 1565 bestätigten dieses Verbot. Als nun die Jesuiten in Scharen das Land überfluteten und ihre Kollegien in Posen, Lemberg, Krakau, Kalisch, Kremenez, Lublin, Jaroslaw und anderen Orten sich entfalteten, da hagelte es förmlich von Verordnungen, die aufs schwerste das wirtschaftliche und soziale Leben der Juden bedrohten. Die niederdrückenden Bestimmungen des Petrikauer Reichstages von 1538 über das

Pachten von Zöllen, Salinen und Wirtschaftshäusern durch Juden wurden im Hinblick auf die Klagen der Landboten, daß die Juden den Bewohnern der Städte und des flachen Landes jeden Handel und Unterhalt fortnehmen, durch Beschluß des Reichstages von 1565 erneuert und durch den Zusatz verschärft, daß der Wojewode, der diesem Verbote entgegenhandelt, zu einer Geldstrafe von 100 Mark verurteilt wird. Die Überwachung der Ausführung dieses Gesetzes war dem Instigator der Krone und den Landboten übertragen. Das alte kirchliche Verbot, daß Christen bei Juden Dienste leisten, ward auf demselben Reichstage in neuer Form verkündet und dem jüdischen Dienstgeber eine Geldstrafe von 100 Mark, dem christlichen Diestboten Gefängnis angedroht. Nur für die Fuhrleute, welche von Juden zur Beförderung von Waren geschickt wurden, und für Brauknechte galten Ausnahmen. Endlich wurden als Norm für die Ausübung des Handels die mit den Städten abgeschlossenen Verträge erklärt und die Abhaltung von Märkten bei Strafe der Güterkonfiskation untersagt.

Auch in Litauen arbeiteten die Mächte der Finsternis und des Rückschrittes mit seltener Rührigkeit daran, die Juden verhaßt zu machen. Auch hier handelte es sich weniger um vollständige Vernichtung und Ausweisung der Juden, die man ja schließlich doch nicht missen wollte, als um Beschränkungen in ihrem wirtschaftlichen Leben. Das zeigte sich, als im Jahre 1561 den Juden in einigen Städten das Recht zum Verkaufe geistiger Getränke verliehen wurde und darob eine große Erbitterung in der Bevölkerung entstand, die nach dem Vorgange der deutschen Städter in Polen eine gewaltsame Verdrängung und Knechtung der Juden versuchte. Als indes diese Mittel nicht verfingen, da griff sie zu anderen Maßnahmen, die sich in Polen so trefflich bewährt hatten. Dem gelehrigen Schüler der Dominikaner hatten die litauischen Judenfeinde es abgeguckt, wie man durch boshafte und verlogene Anschuldigungen die Instinkte der blöden Masse aufpeitschen könne. Es lebte damals in Brest ein gewisser Isaak Brodawka oder Borodawka, der es als Steuerpächter zu großem Ansehen und Reichtum gebracht hatte. Seine christlichen Konkurrenten neideten ihm diesen Erfolg und suchten sich unbekümmert um die ihm und seinen Untergebenen erteilten Schutzprivilegien auf alle Weise zu rächen. Sie beleidigten die Agenten Borodawkas, verprügelten sie und erdichteten schließlich einen Ritualmord, der von dem in Borodawkas Diensten stehenden

Bernat Abramowitsch begangen sein sollte. Er wurde von den Bürgern der Stadt Narow angeklagt, daß er ein Christenmädchen ermordet hätte, auf Grund eines durch die Folter erpreßten Geständnisses von dem Starosten Juria Chodkewitsch zum Tode verurteilt und am 13. Juli 1564 in der Stadt Bielsk hingerichtet, obwohl er noch in der letzten Minute seine Unschuld beteuerte. Die wiederaufgenommene Untersuchung ergab, daß die Anschuldigung gegen Bernat aus der Luft gegriffen und nichts als ein Racheakt gegen seinen Herrn war. Der König war ob dieser neuen Schandtat der Judenfeinde so empört, daß er in einem Gesetze vom 6. August desselben Jahres bestimmte, daß Prozesse gegen Juden wegen Ermordung von Christenkindern oder Hostienschändung nur vor seinem eigenen Gerichte in Gegenwart des ganzen Sejm stattfinden dürfen. Den Angeschuldigten sollen hinfort bei Gericht zwei oder drei Bürger, die seine Religionsgenossen sein müssen, zur Seite stehen. Seine Schuld muß durch das Zeugnis von mindestens vier Christen und drei Juden erwiesen werden, und dem Angeber, welcher den Beweis nicht zu erbringen vermag, drohen Todesstrafe und Güterkonfiskation. Siegismund August, der wenig Lust verspürte, den Ohrenbläsereien der Judenfeinde blinden Glauben zu schenken, erinnerte bei dieser Gelegenheit an die königlichen Dekrete und päpstlichen Bullen, die zur Genüge die Lügenhaftigkeit der Beschuldigung, daß die Juden Christenblut für rituelle Zwecke gebrauchen, erhärtet hätten. Den gegen diese Verordnung handelnden Beamten wurden hohe Geldstrafen und der Zorn des Königs angedroht. Aber diese Mahnungen des Königs kümmerten die Judenhasser wenig, und nicht lange darauf wurde ein anderer Agent des Borodawka, namens Nachim, mit einem zweiten Juden zusammen verdächtigt, ein Christenkind verschleppt und getötet zu haben. Hierauf hätten sie ihrem Opfer die Haut abgezogen, das Herz herausgenommen und daran geleckt. Diese Anklage war zu plump und töricht, um selbst bei vorurteilsvollen Richtern ohne weiteres Glauben zu finden, und da überdies die Zeugenaussagen einander widersprachen, so konnte eine Verurteilung nicht erfolgen. Dieses gesetzwidrige Verhalten brachte den König in nicht geringe Verlegenheit, und da er nicht den Mut zu energischem Vorgehen gegen sie fand, suchte er wenigstens einen Teil der Schuld auf die Juden abzuwälzen. In einem Dekrete aus dem Jahre 1566 machte er ihnen einen Vorwurf, weil sie nicht dafür gesorgt

hätten, daß ihre Privilegien bei allen Behörden und Ämtern eingetragen wurden. Wäre dies geschehen, so hätte die Beschuldigung wegen Ermordung von Christenkindern gegen sie nicht erhoben werden können. Dann wendet sich der König an die Behörden und ermahnt sie, die Juden an der Eintragung der Privilegien ja nicht zu hindern. In der Tat beeilten sich nunmehr die Juden, gewitzigt durch die trüben Erfahrungen, der Aufforderung des Königs nachzukommen, und so wurden an verschiedenen Orten ihre Privilegien den Stadt- oder Gerichtsakten einverleibt.

So verliefen zwar die Versuche, durch lügenhafte Anschuldigungen Abscheu und Haß gegen die Juden zu erregen im Sande, aber die feindselige Stimmung gegen sie wurde durch die trüben Erzeugnisse mancher obskurer Schriftsteller, wie des Michael Litwin, nicht wenig genährt, und hin und wieder gelang es doch, den wankelmütigen König zu bewegen, ihnen Beschränkungen aufzuerlegen. Das Zweite Litauische Statut von 1566 stand ganz im Zeichen dieser Antipathie gegen das Judentum. Den jüdischen Männern und Frauen wurde das Tragen von kostbaren Kleidern und güldenen Ketten verboten, insbesondere sollten die Jüdinnen keinen goldenen und silbernen Schmuck tragen und die Juden auf ihren Säbeln und Dolchen keine silbernen Beschläge anbringen. Wieder sollten sie durch besondere Tracht gekennzeichnet werden, die Männer durch eine gelbe Mütze, die Frauen durch gelben Kopfputz oder dergleichen. Verboten wurde ihnen, für ihre Kinder christliche Ammen zu halten, Zeugen in Immobilienprozessen zu sein und anderes mehr.

Drückender als diese weniger bedeutungsvollen Schikanen lasteten auf den Juden die Beschränkungen, die ihnen in ihrer Niederlassungsfreiheit auferzwungen wurden. In der Krakauer Judenstadt hatte der Streit um die Ausdehnung des Wohnrechtes zu einem neuen Vertrage zwischen dem Magistrat der Städte Kazimierz und Stradom einerseits und der jüdischen Gemeinde andererseits geführt (30. September 1553). Das Ghetto wurde durch Hinzufügung einiger Straßen erweitert und vorgeschrieben, das ganze Territorium der Judenstadt mit einer Mauer und einem Zaune zu umgeben, und nur drei Tore sollten von der Judenstadt nach dem Christenviertel führen. Diese Grenzen des Ghettos wurden so strenge eingehalten, daß Siegismund August in einem Dekrete vom 7. August 1564 die Christen daran erinnerte, daß ihnen die Niederlassung im Judenviertel nicht gestattet sei. Da-

durch war zwar den Juden ein genau umgrenztes Territorium gewissermaßen ein für allemal garantiert, aber infolge der Zunahme der Bevölkerung konnte der Raum nicht ausreichen, und die christliche Bürgerschaft von Kazimierz erhob eine Beschwerde nach der anderen, weil die Juden sich auch außerhalb der Ghettomauern niederließen. Der König wollte diesem Bruch seiner Verordnungen entgegentreten, doch er vermochte gegen das, was nur die Folge der natürlichen Expansion der wirtschaftlichen und sozialen Kräfte war, seinen Willen nicht durchzusetzen. Ähnlich lagen die Verhältnisse in Lemberg, wo nach dem großen Brande im Jahre 1571 den Juden die ausdrückliche Erlaubnis zur Wiederaufrichtung der zerstörten Häuser lediglich für den von ihnen bisher bewohnten Rayon erteilt wurde und damit die Grenzen für das Ghetto festgelegt waren (15. Juni 1571). In Posen hatte zwar Siegismund August die von seinem Vater angeordnete Beschränkung der Zahl der jüdischen Häuser auf 40 bestätigt (15. Dezember 1556), aber auch hier war die gebieterische Notwendigkeit des Lebens stärker als alle Gesetzesvorschriften, und der Posener Magistrat schloß mit den Juden einen besonderen Vertrag (20. September 1558), kraft dessen die Juden 83 Häuser besitzen durften und ihnen vier leere Plätze sowie ein Promenadeplatz zur Verfügung gestellt wurden. Das Beispiel der großen Städte ward maßgebend für das Verhalten der kleineren, und so wurden an verschiedenen Orten ähnliche drückende Verordnungen erlassen. In anderen Städten wiederum suchte man durch Verbot des Zuzuges fremder Juden ihrer Vermehrung vorzubeugen, wie in Oswieczyn, Chenzin, und zumeist nur dort, wo die jüdische Bevölkerung noch schwach war, wie z. B. in Bar und Przemysl, war von solchen Beschränkungen keine Rede.

Wie in früheren Jahren petitionierten die Bürger verschiedener Ortschaften beim Könige um Erteilung von Privilegien, Juden in ihrer Mitte nicht dulden zu müssen (privilegia de non tolerandis judaeis), und Siegismund August setzte diesen Wünschen keinen Widerstand entgegen. Nowej Niezawa (1559), Biecz (1569), Krosno (1560) waren solche begünstigte Städte. In Wjelun durften sich die Juden, auch wenn sie nur ihrer Geschäfte wegen kamen, höchstens drei Tage aufhalten (1566), in Sieradz, wo sie bis dahin gewohnt hatten, wurde ihnen 1569 auf Fürbitte der Bürger auch ein zeitweiliger Aufenthalt untersagt. Andere Städte wiederum glaubten einen begründeten Vorwand

zur Vertreibung der Juden zu besitzen, weil unter diesen einige wirkliche oder vermeintliche Verbrecher vorkamen. Daß dabei in frevelhaftester Weise einzelne Vorfälle verallgemeinert wurden, ist ein so gewöhnlicher Zug in der jüdischen Geschichte, daß er der besonderen Hervorhebung nicht bedarf. So wurde die Ausweisung aus Krasnostaw (1554) damit begründet, daß sie einen verbrecherischen und unmoralischen Lebenswandel führen. Bromberg, das bereits im Jahre 1309 von dem Hochmeister des Deutschen Ritterordens Seyfriedt von Feuchtenwangen ein Privilegium zur Nichtduldung von Juden erhalten, später aber unter der polnischen Herrschaft trotzdem einer ansehnlichen jüdischen Bevölkerung Aufnahme gewährt hatte, vertrieb sie im Jahre 1555, weil die vielen Diebe, welche die Stadt unsicher machen, den Juden gestohlene Sachen verkaufen. Die aus Bromberg Ausgewiesenen ließen sich in dem benachbarten Fordon nieder.

In die letzten Regierungsjahre Siegismund Augusts fällt ein Ereignis von tiefster staatsrechtlicher Bedeutung: die Verschmelzung der bisher nur durch Personalunion verbundenen Reichshälften zu einer Realunion (Lubliner Union 1569). Diese Einigung der polnisch-litauischen Länder zu einem Körper oder, wie es auch zutreffend ausgedrückt wurde, zu „einem lebendigen Leichnam", sollte dem unseligen Partikularismus und der jämmerlichen Ohnmacht des Königtums entgegenwirken, aber alle diese Hoffnungen erwiesen sich als trügerisch. Für die Juden des Großfürstentums war die Union kein Glück. Denn während in Polen dank der Schwäche der königlichen Macht die Juden an dem Könige nicht mehr die Stütze wie in früheren Zeiten gegen Haß, Verfolgung und Ausweisung fanden, verfügte der litauische Großfürst noch zu Siegismund Augusts Zeiten über eine umfassende Machtfülle, die auch den Prätentionen des nach Unabhängigkeit dürstenden Adels standzuhalten vermochte. Die Umstände führten dazu, daß der Großfürst sich die Sympathien der zwischen Adel und Bauern stehenden Bevölkerungsklassen, vor allem der Juden, zu sichern suchte, die natürlich für diese Bestrebungen des Großfürsten volles Verständnis zeigten. Das änderte sich, als nach der Union auch in Litauen der hohe und niedere Adel wie in Polen die königlichen Eingriffe immer mehr von sich abzuwehren verstand und eine Oligarchenherrschaft etablierte, die dem Lande zum schweren Verhängnis wurde. Jetzt waren die Juden dem Eigensinn der Grundherren preisgegeben, die ihnen solange Sicherheit des Lebens und Eigentums

garantierten, als sie unterwürfige Sklaven ihrer despotischen Launen waren. Andererseits hatte diese Festigung der Position des Grundadels auch manche Lichtseiten. Denn der Adel war es, der in seinem ureigensten Interesse Juden als Kolonisten anwarb, ihnen das Recht zur Niederlassung gewährte, wo sie früher nicht wohnen durften, und ganze Gemeinden begründete. Von diesen Wohltaten machten die Juden ausgiebigsten Gebrauch, indem sie in den ihnen bislang verschlossenen Gegenden Läden, Werkstätten, Schänken errichteten und dem Handel wie der Industrie neue Bahnen erschlossen. Von dem Grund und Boden, den sie einstens hier besessen, wurden sie mehr und mehr nach den Städten und größeren Ortschaften gedrängt, und außerhalb der Städte behaupteten sie sich nur noch als Pächter und in ähnlichen Stellungen.

Drei Jahre nach der Lubliner Union sank der letzte Jagiellone und letzte Repräsentant des erblichen Königtums ins Grab. War auch seine Judenpolitik voll von Inkonsequenzen und traf er auch häufig seine Entscheidungen nach Gunst, Stimmung und Laune, so hatten doch die Juden alle Ursache, seinen Tod aufs tiefste zu betrauern. Die katholische Reaktion stand ihnen gewappnet gegenüber, und das Wahlkönigtum, das Wirrnissen und Intrigen die Pforten öffnete, bot keine günstige Perspektive für die Zukunft. Die Sonne, die unter den Jagiellonen trotz allem ihre milden Strahlen auf die Söhne des ewigen Volkes ergossen hatte, verdunkelte sich wieder in düsterem Gewölke, aus dem nur ab und zu ein matter Schein, der schwache Reflex des einstigen Glanzes, hervorleuchtete. Unter den zahlreichen Bewerbern, die während des Interregnums nach dem Tode Siegismund Augusts in Ränken und Intrigen um den polnischen Thron wetteiferten, fiel die Wahl auf den berüchtigten Helden der Bartholomäusnacht, den Sohn Katharinas von Medici, den Herzog Heinrich von Valois (1573—1574). Diese Wahl war eines der bedeutungsvollsten politischen Ereignisse, an dem sich der russische Zar, der deutsche Kaiser, der Papst und die Pforte beteiligten. Und es ist eine tiefe Ironie der Geschichte, daß ein Jude, der am türkischen Hofe allmächtige Diplomat und Arzt Salomon Aschkenasi, den Ausschlag zugunsten Anjous, dieses verbissenen, bösartigen Judenfeindes, gab und keine Mühe scheute, um den Großwesir für seinen Günstling einzunehmen. Als die Juden diese Wahl mit Genugtuung und Freude begrüßten, konnten sie noch nicht wissen, welche Gesinnungen der Herzog gegen

sie hegte. Zu jener Zeit veröffentlichte der Jesuit Skarga eine Schrift über das Leben der heiligen Märtyrer (O żywotach swiętych męczonnikow, Krakau 1585), in welcher er den Märtyrertod des angeblich durch die Juden umgekommenen neunjährigen Simon von Trient behandelt und anknüpfend daran über einen in dem Städtchen Pruna bei Wilna vorgekommenen Ritualmord behandelt, dessen er den Juden Joachim Szmerlowicz beschuldigte. Daß diese Schrift vielleicht nicht ohne Einfluß des Königs zustande kam, insbesondere daß er an der Entstehung des Blutmärchens seinen redlichen Anteil hat, dafür spricht eine Reihe von Vermutungen. Folgen hat dieser Versuch einer Judenhetze nicht gezeitigt. Skarga hat dann später an einem Hostienschändungsprozesse, in welchem drei Juden zum Feuertode verurteilt wurden, als königlicher Kommissar teilgenommen. Heinrich von Valois konnte sich bei dem unbändigen Freiheitssinn der polnischen Adelsoligarchie nicht behaupten, seine despotische Natur war nicht genug anpassungsfähig, und er wollte die ihm in den „pacta conventa" auferlegten Bedingungen nicht einhalten. Darob kam es zu Zwistigkeiten, denen er dadurch ein Ende machte, daß er wenige Monate nach seiner Thronbesteigung auf die Kunde von dem Tode seines Bruders Polen bei Nacht und Nebel verließ, um das französische Erbe anzutreten.

Die Frist, die die Polen Heinrich zur Rückkehr gegeben hatten, hielt er nicht inne, und die polnische Krone harrte abermals eines neuen Trägers, den sie schließlich nach mannigfachen Wirrnissen in der Person Stefan Bathorys (1576—1586) fand. Er war ein tapferer, energischer und aufgeklärter Mann, der sich mit weitschauenden Plänen trug, und den polnischen Magnaten — und was noch mehr heißen will — der Schlachta Respekt einzuflößen wußte. Seine leider nur allzu kurze Regierung war im besten Sinne eine Fortsetzung der Jagiellonenherrschaft, und mit ihr schließt das goldene Zeitalter der polnischen Geschichte. Während dieses Jahrzehntes haben die Verhältnisse der Juden weder in Polen noch in Litauen erhebliche Veränderungen erfahren. Nach der Gepflogenheit seiner Vorgänger bestätigte er nicht lange nach seiner Thronbesteigung die Generalprivilegien der polnischen Judenheit. Derartige Bestätigungen erhielten Krakau, Lemberg, Posen, und auch die Privilegien der litauischen Juden wurden auf die Bitten einer Deputation der Gemeinden Troki, Nowgorod, Grodno, Pinsk und und Tykocin feierlich bekräftigt (20. Juli 1576). Den Be-

schuldigungen des Ritualmordes, die Pfaffenhetzereien und jesuitische Intrigen den Juden zu Siegismund Augusts Zeiten angedichtet hatten, und die Heinrich von Valois vergeblich für seine niedrigen Absichten auszunutzen suchte, trat Bathory in zwei Dekreten (5. Juli und 6. August 1576) entgegen. Er verbietet, die Juden der Ermordung von Christenkindern und der Hostienschändung anzuklagen. Diese Beschuldigungen seien Verleumdungen, nur dazu bestimmt, das Volk gegen unschuldige Menschen aufzuwiegeln. Jeder, der dieses Verbot übertrete, werde strenge bestraft werden, wes Standes er auch sei; wer bloße Gerüchte verbreite, den träfe die Strafe der Verleumdung, und wer einen Juden bei der Obrigkeit wider besseres Wissen anzeige, solle mit dem Tode büßen. Der König betont, daß er die Juden als eine dem Staate nützliche Bevölkerungsklasse betrachte, die nicht weniger als alle anderen Bürger auf seinen Schutz Anspruch hätte.

Solche Dekrete entsprangen einer dringenden Notwendigkeit, wie die Unruhen, die damals an verschiedenen Orten ausbrachen, deutlich beweisen. Besonders in Posen, wo den Juden verschiedene Vergünstigungen im Handel und besonderer Schutz gegen Gewalttätigkeiten zugesichert worden waren, trieb es der Pöbel sehr arg. Diese Exzesse veranlaßten Bathory am Beginne des folgenden Jahres (10. Februar 1577), den Posener Juden einen Schutzbrief auszustellen, in welchem strenge Strafen gegen die Tumultuanten angedroht wurden; der Magistrat sollte, „wenn er nicht, wie es seine Pflicht ist, die Volkswut zügeln, vielmehr den Aufruhr schüren würde", eine Geldbuße von 10 000 Mark an den Fiskus zahlen. Der Erfolg dieses Dekretes war sehr gering, denn als es drei Monate später aus einem völlig nichtigen Anlasse zu solchen Unruhen kam, daß mehrere Juden dabei ihr Leben einbüßten und ein bedeutender Materialschaden ihnen zugefügt wurde, konnten die Betroffenen nichts ausrichten, weil die Ratsherren bei Stein und Bein ihre Unschuld beschworen. In Litauen hatte Bathory noch kaum die unter Siegismund August infolge der immer sich wiederholenden Anklagen wegen ritueller Tötungen in die Stadt- und Gerichtsakten vorgenommenen Eintragungen der Privilegien bestätigt, als die Juden sich gegen eine neue Beschuldigung verteidigen mußten, die von den Bürgern des Städtchens Wojina gegen den Juden Nachim wegen Ermordung eines Christenkindes erhoben wurde. Die Ältesten der Brester Judengemeinde forderten, gestützt auf die Privilegien

Siegismund Augusts und Bathorys, die Auslieferung des Angeschuldigten, weil das Verfahren ungesetzlich sei. Zwei in Diensten der Juden stehende Christenmägde, die von den Anklägern zur Aussage gegen Nachim überredet worden waren, bekundeten, daß sie von dem angeblichen Morde nichts wüßten. Das eine Mädchen hatte nur gehört, wie Wojiner Bürger Nachim beschuldigten, und nach einer anderen Aussage war das Kind eines natürlichen Todes gestorben, ohne irgendwelche Zeichen von Gewaltsamkeiten, und in der russischen Kirche begraben worden. Erst nach der am folgenden Tage vorgenommenen Exhumierung wären die Spuren entdeckt worden, die zur Anklage gegen Nachim führten. Die Bitte der Brester Judenältesten hatte Erfolg, Nachim wurde ihnen ausgeliefert und vor das zuständige königliche Gericht gestellt, das ihn aller Wahrscheinlichkeit nach freisprach. Seit diesem Prozesse blieben die litauischen Juden bis zum Ende des siebzehnten Jahrhunderts von dem Blutmärchen verschont.

Eine Kette von neuen Verordnungen und selbständigen Privilegien regelte während der Regierungszeit Bathorys die Rechtsverhältnisse der polnisch-litauischen Judenheit. Am 2. Februar 1578 bestimmte der König, daß die Juden Litauens nicht mehr nach dem Magdeburger Rechte, sondern nach dem Landrechte abgeurteilt werden sollten. Anlaß zu dieser Verordnung bildeten die Klagen der Juden über die Mißbräuche, die im Widerspruch mit den Privilegien die Behörden gegen sie begangen hatten. Die unter Bathory eingeführte Gerichtsreform berührte auch die jüdischen Verhältnisse. Eines der wesentlichsten Momente dieser Reform bestand darin, daß an Stelle des Reichstagsgerichtes, das bisher als höchste Instanz fungiert hatte, je ein Tribunal für Polen und Litauen eingerichtet wurde. Die Tribunale waren für Judensachen nicht zuständig, da diese weiterhin der Gerichtsbarkeit des Wojewoden bzw. des Königs vorbehalten blieben. Im engsten Zusammenhange damit stehen die Verordnungen Bathorys über die Ladung von Juden in Gerichtssachen und den Eid more judaico, dessen entwürdigende Formel eine Milderung erfahren sollte (1585). Zahlreiche Städte erhielten Statuten in der Form von generellen Privilegien, die aber mehr oder weniger nur Bestätigungen früherer Privilegien waren. Die größte Bedeutung unter ihnen hatte das auf Bitten der Plocker Judengemeinde im Jahre 1580 herausgegebene Privileg, das für die Juden Groß- und Kleinpolens galt, eine Bestätigung des Boleslaw-Kasimirschen

Statuts, und ein Privileg vom 2. Januar desselben Jahres. Es enthält eine Reihe von Bestimmungen, die in den früheren Privilegien nicht oder nicht in dieser Form enthalten sind. Die Juden werden grundsätzlich allen anderen Untertanen gleichgestellt und sind, abgesehen von Zivilsachen, der königlichen Jurisdiktion unterworfen. Die Bürger sollen sie weder in der Errichtung von Häusern noch in der Ausübung von Handwerk stören, und diesfällige Streitigkeiten hat der Wojewode zu entscheiden. Dieser oder sein Vertreter darf die Juden nicht richten, ohne zuvor die Meinung der jüdischen Beisitzer gehört zu haben. Der Judennotarius kann ohne Zustimmung des Judenältesten, der seine Wahl bestätigt hat, weder gewählt noch abgesetzt werden. Die Juden genießen volle Handelsfreiheit, um ihre Lebensmittel billiger einkaufen zu können. Die Kinder aus der Ehe eines zum Katholizismus übergetretenen Juden mit einer Katholikin sollen den Kindern dieses Juden aus einer früheren Ehe mit einer Jüdin, auch wenn sie im Judentum verbleiben, hinsichtlich des Erbes keinen Nachteil bereiten. Die Witwe eines Juden, deren Mitgift in die Stadtakten bei dem Wojewodengerichte eingetragen ist, hat vor den Gläubigern ihres Mannes den Vorzug. Was noch zur Befriedigung der Gläubiger erübrigt, gehört der Nachkommenschaft des Verstorbenen.

Die Rechte der Freizügigkeit, die für die Juden nicht lange zuvor so wesentliche Einschränkungen erfahren hatten, wurden während der Regierung Bathorys nur einmal durch das für Drobobycz am 20. März 1578 bestätigte Privilegium de non tolerandis in empfindlicher Weise berührt. Nur drei Tage durften sie sich während der Jahrmarktzeiten in dieser Stadt aufhalten. Doch wie an anderen Orten bildete sich auch hier außerhalb der Mauern („Na Lanie") eine große Gemeinde, die später auch bis in die Stadt selbst sich ausbreitete. Die Abweichung von den Bahnen seiner Judenpolitik vermag den Eindruck nicht zu stören, daß Bathory zeit seines Lebens wohlwollende Absichten für die Juden hegte. Wenn er durch die Überlassung der im Jahre 1578 in Wilna gegründeten Akademie an die Jesuiten deren Machtposition bedeutend stärkte und dadurch eine den Juden ungünstige Wendung vorbereiten half, so war er dabei gewiß nicht von irgendwelchen bösen Hintergedanken geleitet worden. Seine Kraft reichte auch nicht aus, um den Sieg der Gegenreformation und den Triumph der katholischen Partei aufzuhalten. Und als er am 2. Dezember 1586 viel zu früh für sein Reich die Augen für

immer schloß, rüstete die Reaktion zu neuem Ansturme gegen die Judenheit; — die Giftsaat, welche Geistesprodukte wie das von Klonowicz (Victoria Deorum) entworfene Zerrbild des Judentums ausstreuten, verhieß schon für die nahe Zukunft Früchte.

Die Zeit von der Mitte bis zu Beginn der achtziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts bedeutete auf wirtschaftlichem Gebiete für die polnisch-litauischen Juden im allgemeinen eine Periode der Stagnation. Weder eröffneten sich ihnen neue Erwerbsquellen, durch welche sie ihre Position hätten wesentlich stärken können, noch wurde durch den anhaltenden Ansturm ihrer Umgebung, besonders in den Städten, ein entscheidender Schlag gegen sie geführt. Aber der Umstand allein, daß sie ununterbrochen in einer Defensive verharren und einen nicht unerheblichen Teil ihrer Energie hierfür vergeuden mußten, zeigt, daß eher eine Tendenz zur Verschlimmerung vorherrschte. In Krakau suchte der Magistrat unbekümmert um alle Privilegien und Freiheiten den Juden das Feld abzuschneiden, indem er die Verpachtung von Magazinen und Läden an Juden verbot und die Freizügigkeit der jüdischen Kaufmannschaft einzuschränken suchte. Infolge einer auf die Klage der Juden durch den königlichen Kommissar angestellten Revision ihrer Handelsrechte entschied der König, nachdem der Streit neun Jahre gewährt hatte, zu ihren Gunsten. Dafür suchten sich die Bürger von Krakau durch Erhebung besonderer Abgaben von den Juden zu entschädigen, obwohl diesen doch ausdrücklich durch die königlichen Verordnungen zugesichert worden war, daß sie keine höheren Abgaben als die übrigen Bewohner der Stadt zu zahlen hätten. Und als die Juden sich über das ihnen widerfahrene Unrecht beschwerten, wies Stefan Bathory den Rat auf das Ungesetzliche seines Vorgehens hin und forderte strenge Wahrung aller den Juden gewährten Handelsfreiheiten und Rechte. Ein ähnliches Schauspiel wiederholte sich in Lemberg, wenn auch hier die Repressalien weniger scharfe Formen annahmen. Ohne Ende waren die Klagen über die verschiedensten Übergriffe der Bürgerschaft, die Proteste wegen willkürlicher Warenkonfiskation, die Appellation gegen die Urteile des Stadtgerichtes an das Sejmgericht und das Gericht des Königs, bis durch eine schiedlich-friedliche Verständigung ein einigermaßen erträgliches Provisorium für eine kurze Zeit geschaffen wurde (1581). In der großpolnischen Metropole suchten die Zünfte den Handel der Juden durch allerlei Verbote zu

untergraben, denen entgegen das von Bathory im Jahre 1580 erlassene Privilegium jede Art von Handel ohne Einschränkung sogar an christlichen Feiertagen gestattete. In Warschau war es der Bürgerschaft vor allem darum zu tun, den unbequemen jüdischen Konkurrenten fernzuhalten, bevor er noch einigermaßen festere Wurzeln gefaßt hatte. Daher dieser intensive Kampf gegen das Wohnrecht, das Verbot, in Alt- und Neu-Warschau sich aufzuhalten, selbst während der Anwesenheit des Königs; nur zur Zeit der Landtage durften sie ihre Waren absetzen. Die Entscheidung, ob sie nach der Stadt kommen durften, lag in den Händen des Magistrats, und sie sollten nicht allein keinen Handel, sondern überhaupt nichts betreiben, was den Verdienst der christlichen Bürgerschaft schmälern könnte. Das galt auch für einen Umkreis von zwei Meilen um die Stadt, wo sie gleichfalls nicht wohnen durften. (Dekret von 1570.) Nicht besser erging es den Juden in dem im Jahre 1561 mit Polen vereinigten Livland. Denn in dem Übergabevertrag wurde bestimmt, daß die Juden in ganz Livland keinen Handel betreiben, keine Abgaben erheben und keine Rechte genießen sollen. Anderwärts schloß man die Juden von einzelnen Gebieten des Handels aus, wie in Belz, wo ihnen der Verkauf geistiger Getränke untersagt wurde, oder in Krolowecz und Kowno, wo sie Salz nur an christliche Kaufleute verkaufen durften. Nur ein schwaches Gegengewicht gegen alle diese Widerwärtigkeiten bildeten die günstigen Privilegien, die wie vereinzelte Lichtpunkte an einem trüben Horizonte aufleuchteten. Solche Oasen waren Busk, wo den Juden freier Handel für ganz Reußen und Podolien gestattet wurde, und Luzk, wo sie den Nichtjuden hinsichtlich des Handels gleichgestellt wurden.

Es gab aber trotzdem um diese Zeit eine ganze Reihe von jüdischen Großkaufleuten, die weitverzweigte Beziehungen im In- und Auslande unterhielten und durch einen gewaltigen Umsatz von Geld und Waren eine dominierende Stellung auf dem Markte errangen. In Krakau waren es der Goldschmied Felix Selig, der Arzt Salomon Calahora, der Juwelier Jakob Ezdrasz (Ezra), in Lemberg Isaak Nachmanowicz und seine Familie, in Mohilew und anderen Städten Afrasch Rachmaelowitsch und viele, viele andere, welche durch ihre umsichtige und emsige Tätigkeit Schwung und Leben in den Handel des Landes brachten und durch Verleihung von Geldern pulsierendes Blut in die Adern des Marktes einströmen ließen.

Und dieses galt in nicht geringerem Maße für den Handel mit dem Auslande. Nach Danzig, Königsberg einerseits, nach Moskau und der Walachei andererseits wurden die verschiedensten Warengattungen wie Getreide, Pottasche, Mehl, Wachs, Felle, Juchtenleder, Handschuhe, Leinwand, Mützen, Gürtel, Seife, Bürsten, Messer, Kleider, Pfeffer, Zucker, Pflaumen, Rosinen, Fische, Rindvieh u. a. von Juden verhandelt, und auch die hebräischen Bücher, für deren Einfuhr aus dem Auslande dem Krakauer Juden Benedikt Lewit im Jahre 1566 ein Monopol verliehen wurde, bildeten einen wichtigen Zweig dieses Handels. Befruchtend auf die Entfaltung dieses wirtschaftlichen Treibens wirkten wenigstens für einige Zeit ausländische Elemente, vor allem die portugiesischen Juden. In dankbarer Erinnerung an die Dienste, die der jüdische Herzog Don Josef Nasi den polnischen Interessen am Hofe des Sultans erwiesen hatte, verlieh ihm Siegismund August das Recht, in Polen ein Warenlager einzurichten und zu diesem Zwecke zwei Agenten nach Lemberg zu entsenden, die das Recht zu freiem Betriebe des Handels und zollfreier Wareneinfuhr erhielten und von der Gerichtsbarkeit des Wojewoden befreit wurden. Diese etablierten sich bald in Lemberg und betrieben ihr Geschäft in einem für jene Zeit kolossalen Umfange, so daß der Kanzler Zamojski, die Bedeutung dieser Händler für das Wirtschaftsleben des Landes erkennend, eine neue portugiesische Kolonie in Zamość gründete. Die Ausdehnung ihrer Geschäfte läßt die Proteste und Vorstellungen der Lemberger Bürger begreiflich erscheinen, die freilich nichts fruchteten, wofür sich die Zöllner und Mautpächter durch Warenkonfiskation oder Erhebung unermeßlicher Zölle schadlos hielten. Erst die Intervention des Königs, der von solchen Reibereien politische Verwicklungen mit der Türkei befürchtete, verschaffte den beiden Agenten wieder ein freieres Betätigungsfeld. Aber der verhaltene Ingrimm, den die christlichen und jüdischen Konkurrenten gegen die „Portugiesen" oder „Fränken" tief im Herzen trugen, war damit nicht ausgetilgt, und nichts vermochte die Kluft zu überbrücken, welche zwischen den polnischen Juden und ihren Stammesgenossen aus Spanien und Portugal infolge der Verschiedenheit des Ritus, der Sprache und des kulturellen Niveaus klaffte.

Nicht geringen Schwierigkeiten und Widerständen waren die Juden auch als Pächter ausgesetzt. Die Beschlüsse der polnischen Landtage aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhun-

derts hatten die Grenzen festgelegt, innerhalb deren die Juden das Pachtgeschäft ausüben durften, und der Petrikauer Sejm von 1565 bedrohte die Nichtbeachtung der früheren Beschlüsse mit Strafen. Aber die Juden pachteten weiterhin Zölle, Mauten und allerlei direkte und indirekte Abgaben und weckten dadurch den Zorn der Schlachta, die ihre warnende Stimme auf den Sejmen erhob, und es drohte die Gefahr, daß die Juden des Schutzes verlustig gehen würden, auf den sie früher bei dem niederen Adel hatten rechnen dürfen. Angesichts dieser Lage fand sich der Lubliner Judenlandtag („Vierländersynode") im Jahre 1580 zu dem Beschlusse bestimmt, daß niemand Zölle, Steuern und andere staatliche Einkünfte pachten dürfe, da diejenigen, welche nach Gewinn und Reichtum durch ausgedehnte Pachten streben, auch vielen anderen große Gefahren bringen können. Alle diese Verbote blieben eitel Theorie. Denn weder vermochten die Juden auf diese Einnahmequelle zu verzichten, noch wollte der König der jüdischen Pächter entraten, die in so ausgezeichneter Weise seine Interessen zu wahren verstanden. Den Königen mußte geradezu daran gelegen sein, den Wetteifer zwischen den Pächtern zu schüren und in möglichst großer Zahl die Juden heranzuziehen. Denn, wenn diese ausgeschaltet wurden, blieben nur die Magnaten oder die Schlachta übrig, die selbst die Einkassierung der Abgaben nicht betrieben, sondern ihren jüdischen Einnehmern übertrugen und die Differenz zwischen den von diesen wirklich erhobenen und den an den König abgeführten Summen in die eigene Tasche wandern ließen. Dieses Geschäft kam solchermaßen dem König etwas teuer zu stehen, und er kümmerte sich deshalb wenig um die Verbote und Proteste der Landtage gegen die Verpachtung der Staatseinkünfte an Juden. Allein dem Isaak Nachmanowicz wurden alle Einkünfte der Lemberger Starostei, die Maut in Gliany, die einen Jahresumsatz von mehr als 10 000 Gulden erzielte, sowie alle Zölle des Wojewoden von Reußen verpachtet. Wie großen Wert die Regierung angesichts der stetig sinkenden Einnahmen der Staatseinkünfte infolge der Verminderung der königlichen Domänen und der Befreiung des Adels von allen Einfuhrzöllen auf die Sicherung der wirtschaftlichen Kräfte der Juden für das Land legte, kam am deutlichsten in dem Dekret vom Jahre 1556 über die Verpachtung der königlichen Einkünfte in Kremenez zum Ausdruck, wo der König in lobenden Worten die fruchtbringende Tätigkeit der Juden erwähnt. Ein Umstand, der den

Juden das Pachtgeschäft, besonders aber die Zollpacht, verleiden konnte, war die ruchlose Anarchie, die in den Zöllen des polnisch-litauischen Reiches eingerissen war. Niemand wußte in diesem Wirrsal von Abgaben und Taxen rechten Bescheid, weder der Händler noch der Zöllner, und das dem Adel verliehene Privilegium auf zollfreie Wareneinfuhr war nur geeignet, die Verwirrung ins Ungemessene zu steigern, da die von den Zöllnern geforderten Bescheinigungen nicht immer zur Stelle waren. Darob kam es dann oft zu Streitigkeiten am Mauthause, die in Tätlichkeiten ausarteten und sodann Prozesse wegen „Mautschinderei" (Extorsio telonei) im Gefolge hatten. Isaak Nachmanowicz mußte sich aus diesem Grunde unzählige Male vor Gericht verantworten.

Die Hindernisse und Schwierigkeiten, welchen die Juden als Pächter vielfach ausgesetzt waren, veranlaßte viele, diesen Beruf zu meiden und dafür sich dem lohnenderen Handwerk und Gewerbe zuzuwenden. Freilich ging es auch dabei nicht ohne heftige Kämpfe ab. In Lemberg wurde ein Streit zwischen jüdischen und nichtjüdischen Metzgern dahin entschieden, daß die Juden nicht mehr Vieh als für ihren eigenen Bedarf schlachten und das Fleisch lediglich an Juden verkaufen durften (1581), und in Wilna waren sie zwei Jahre zuvor aus der Schusterzunft gänzlich ausgeschlossen und ihnen die Einfuhr sowie der Handel mit fertigen Erzeugnissen verboten worden. Die christlichen Zünfte, welche das Handwerk als ihr Monopol betrachteten, schlossen die Juden kraft des religiösen Charakters, den die Organisation trug, aus und unterbanden, soweit ihr Einfluß reichte, durch Konfiskation der Erzeugnisse die Tätigkeit aller ihr Nichtangehörigen. Dies hatte die Folge, daß die Juden sich in eigenen Zunftorganisationen zusammenschlossen, deren Entwicklung allerdings erst dem siebzehnten Jahrhundert angehört.

Neuntes Kapitel.

Die Zeit der Reaktion unter Siegismund III. (1587—1632) und Wladyslaw IV. (1633—48). Klerikale Einflüsse; Ritualmordbeschuldigungen. Judenfeindliche Literatur. Neue Kämpfe mit den Magistraten in Krakau und anderen Städten. Prozeß mit den Lemberger Jesuiten und die Legende von der güldenen Rose. Beschlüsse der geistlichen Synoden. Privilegien der litauischen Juden. Saul Judycz. Die Wilnaer Judengemeinde und die Lage der litauischen Juden. Wirtschaftliche Verhältnisse. Wachsender Anteil der Juden an den Pachtungen des Adels. Einsprüche der staatlichen Behörden und des litauischen Judenlandtages. Das Elend der jüdischen Händler. Die Juden als Handwerker. Die Entwicklung der jüdischen Zünfte in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts. — Die Juden im Moskowiterreiche bis zum Chmielnickischen Aufstande. Wassiliji Iwanowitsch und Iwan IV. Beziehungen zu den Juden. Einfluß der inneren Wirren auf die jüdischen Verhältnisse. Der erste Zar aus dem Hause Romanow. — Die Juden in Kurland und Livland bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts.

Das Schicksal hatte es mit Polen nicht sonderlich hold gemeint, als es ihm nach der glanzvollen Jagiellonenherrschaft und dem kraftvollen Regimente Stefan Bathorys die Könige aus dem Hause Wasa bescherte. Schon die Wahl Siegismunds III. (1587—1632), Sohn des Königs Johann Wasa von Schweden und Katharinas, der Tochter Siegismund Augusts, stand unter unheilvollen Zeichen. Während die beiden ersten Wahlkämpfe nach dem Aussterben der Jagiellonen nur zu Doppelwahlen geführt hatten, brach nach Bathorys Tode ein förmlicher Bürgerkrieg aus. Gegen die Partei Johann Zamojskis, des hochbegabten Freundes und Anhängers Bathorys, stand die Generalkonföderation Zborowskis. Diese wollte den Erzherzog Maximilian auf den Thron erheben, während die Zamojskis für Siegismund Wasa eintraten. Mit einem ungeheuren Aufwand an physischer und seelischer Energie wurde der Kampf auf beiden Seiten geführt, und so schwierig schien die Einigung der Parteien auf eine Parole, daß ein Ende gar nicht abzusehen war. In ihrer Verlegenheit und um den für die endgültige Wahl festgesetzten Termin einzuhalten, wählten sie — so berichtet die Legende — für einen Tag und eine Nacht einen Juden, Saul Wahl, zum Könige. Als dann aber das Haus Wasa den endgül-

tigen Sieg davontrug, so bedeutete dies für das Land wahrlich kein Glück. Denn mehr als je hatten diese Wahlkämpfe die Adelsoligarchie gefestigt, und um gegen ihren Widerstand gewappnet zu sein, hätte es einer anderen Kraft bedurft als des bigotten, schwächlichen, phantastischen Jesuitenzöglings Siegismund III. Statt mit Geschick und Weitblick, wie Bathory es wenigstens versucht hatte, alle Gelegenheiten zur Stärkung und Sicherung der Machtposition Polens im Osten Europas zu nutzen, gestand er den Jesuiten jegliche Freiheit zu, die in der inneren Politik einen überragenden Einfluß gewannen und den letzten Hoffnungsanker aller freier und höher gestimmten Geister, die Reformation, niederrangen, verfolgte im Auslande allerlei Sonderinteressen, die sich schwerlich mit dem Wohle des Reiches vereinbaren ließen, und nahm zu alledem noch die ihm bei seiner völligen Unfähigkeit herzlich schlecht zu Gesichte stehende Pose des absoluten Herrschers an. Der endgültige Triumph des klerikalen und Schlachzizenregimes war das schwerste Verhängnis, das über das polnisch-litauische Reich hereinbrechen konnte. Denn damit war sein Schicksal besiegelt und ins innerste Mark getroffen, steuerte es unaufhaltsam seinem Untergange entgegen. Es half nichts, daß ein so wagemutiger, von Jugendfrische sprühender Herrscher wie Siegismunds III. Sohn und Nachfolger, Wladislaw IV. (1632—1648), versuchte, einen der väterlichen Politik entgegengesetzten Kurs einzuschlagen, — zu weit war das Reich in den Abgrund hinabgeglitten, als daß es sich in stolzer Wiedergeburt hätte erheben und noch einmal eine Wende seines Geschickes herbeiführen können.

Tief war der Fall, den Polen-Litauen in dem Zeitraum von mehr denn sechs Dezennien tat, welche den Beginn der Regierung Siegismunds III. von der furchtbaren Katastrophe in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts trennen, und keine Bevölkerungsgruppe hatte unter diesen Zuständen schwerer zu leiden als die Juden. Hatte in Polen und Litauen bisher ein verhältnismäßig größeres Maß von Toleranz als in manchen anderen Ländern geherrscht und noch im Jahre 1573 die in Warschau bebeschlossene Konföderation den Juden und Dissidenten Duldung zugesichert, so entstand jetzt das Streben, den ganzen mittelalterlichen Verfolgungsapparat Andersgläubiger in jedem Stücke nachzuahmen. Siegismund III. bestätigte zwar die Generalprivilegien der polnischen Juden und gewährte ihnen Freiheiten im Handel mit der Einschränkung, daß sie außer an den Hauptjahr-

märkten im Einkaufe der Lebensmittel den Christen den Vorrang lassen mußten, und auch sonst gab es während seiner Regierung manche Lichtpunkte. Aber solche meist nur förmliche Rechtsakte vermochten in keiner Weise den schädlichen Einflüssen des klerikalen Geistes ein Gegengewicht zu bieten. Die Freiheit des jüdischen Kultus, die bisher beinahe als unantastbar gegolten, erlitt einen empfindlichen Stoß durch die Resolution der Gnesener Synode vom Jahre 1586, die darauf hinwies, daß die Juden entgegen älteren Verordnungen in den königlichen Städten steinerne und geräumige Synagogen errichten, die schöner sind als die Kirchen und Häuser, über die vom Gesetze zugelassene Zahl hinaus. Das bedeutete eine erhebliche Erschwerung des Synagogenbaues, zu dem dann immer eine ausdrückliche Erlaubnis und die Zustimmung des Bischofs eingeholt werden mußte, und nicht selten war auch das Einverständnis des Magistrats oder des privaten Grundbesitzers noch erforderlich, die dann gewöhnlich die Größe der Synagoge festsetzten und besondere Kautelen zur Wahrung der kirchlichen Vorrechte verlangten. So verfuhr auch Wladyslaw IV. in dem auf dem Krönungssejm (11. März 1633) erlassenen Privilegium. Dieses war im wesentlichen eine Bestätigung der Judenprivilegien seiner Vorgänger, sowie der von den Juden mit den Stadtverwaltungen beziehungsweise Grundherren geschlossenen Sonderverträge. Es garantiert den Juden zwar die Freiheit des Kultus in allen ihren Bet- und Lehrhäusern, das Eigentum an den ihnen bisher gehörigen Friedhöfen, aber die Einholung der königlichen Genehmigung zur Errichtung öffentlicher Gebäude und die Zustimmung der anderen dabei interessierten Faktoren blieben auch weiterhin erforderlich. Wiewohl das Dekret eine Reihe günstiger Bestimmungen enthält, indem es den Juden die Freiheit des Handels zugesteht und sie gegen die Übergriffe der Magistrate und der Jünger der Jesuitenschulen in Schutz nimmt, so waren seine praktischen Wirkungen sehr gering.

Die Bestimmung der Privilegien, welche die Beschuldigung des rituellen Mordes oder der Hostienschändung nur unter ganz besonderen Kautelen zulassen wollte, war im Leben nicht durchgedrungen. Denn der Klerus vermochte dieses ausgezeichnete Agitationsmittel zur Verwirrung der Geister und Betörung der Herzen nicht zu entbehren. Wodurch sollte er denn die Leidenschaften aufpeitschen, wenn nicht durch den Sündenbock Jude, der an all dem irdischen Jammer schuld, das Laster auf diese

Erde gebracht und mit dem Fluche der Ruhelosigkeit behaftet, seinen unbezwingbaren Haß gegen die Christenheit wandte und ihre heiligsten Symbole zu schänden wagte? Wodurch noch die Aufmerksamkeit der gläubigen Herde von all der Korruption und Niedertracht, die den ganzen Klerus verseuchte, ablenken, wenn nicht durch jene Lügenkünste und Gauklerstücke, die der Menge weismachen sollten, daß der Feind und Inbegriff alles Bösen der Jude und nur der Jude sei? Und was konnte schließlich besser die Position des Klerus befestigen, als wenn er durch vergiftete Hetzreden und von Gemeinheit und Lügen strotzende Pamphlete auch den aufmunternden Beifall der kritischeren, aus der Masse ragenden Köpfe zu gewinnen imstande wäre? Aus dieser im Kampfe der Katholiken mit den Andersgläubigen verschärften Stimmung wurden in Szydlow (1590 und 1597), in Gostinin (1595) und Swinjarowo (1598) Ritualmordanklagen gegen Juden erhoben. 1598 verurteilte das Wojewodengericht drei Juden zum Tode, weil sie angeblich ein Christenmädchen, dessen Leiche in der Nähe des Städtchens Woznika gefunden worden war, zu rituellem Zwecke ermordet hatten. Das Geständnis der Tat war den Angeklagten auf der Folter erpreßt worden, und umsonst hatten sie sich auf das Zeugnis der päpstlichen Bullen berufen, die den Gebrauch von Christenblut durch Juden in Abrede stellten. Das Gericht vermochte zwar die Authentizität dieser Zeugnisse nicht in Abrede zu stellen, aber es blieb bei der Meinung, daß, wenn auch nicht zu rituellen, so doch zu anderen Zwecken die Juden Christenblut gebrauchen. Unter großer Beteiligung der Bevölkerung wurden die Verurteilten gerädert und gevierteilt, während die Leiche des Mädchens in einem Lubliner Kloster aufbewahrt und seitens der Christen zum Gegenstande der Verehrung und Anbetung gemacht wurde. Noch in demselben Jahre starb ein anderer Jude in Poltawa den Märtyrertod auf dem Scheiterhaufen, weil er nach seinem auf der Folter abgelegten Geständnisse von einem adeligen Vagabunden heilige Geräte erworben und sie öffentlich verspottet hatte. Nicht lange darauf (1605) klagte man in Sandomir die Juden Lasar und Moses an, weil sie verdächtig waren, einen Knaben ermordet zu haben. Es wurden Beweise konstruiert, um die Annahme eines Ritualmordes zu rechtfertigen, die Angeschuldigten auf die Folter gespannt und schließlich die nochmalige Untersuchung einer Kommission übertragen, die, falls sie von der Schuld der Juden sich überzeugen würde, sie dem Gesetze gemäß bestrafen, im Gegenfalle aber die Sache wiederum an den

König zurückverweisen sollte, ohne die Angeklagten aus der Haft zu entlassen. Zu welchem Ergebnisse die Kommission gelangte, ist nicht bekannt, aber des Königs Verhalten hat zur Genüge seine Ansicht über die Anklagen wegen Ritualmord beleuchtet. In Bochnia beschuldigten zwei Christen den Juden Jakob, er hätte sie bereden wollen, eine Hostie zu stehlen und ihm zu verkaufen. Als die Judengemeinde die ihr zur Auslieferung des Jakob und zweier Verwandten gestellte Frist nicht einhalten konnte, weil diese unterdessen das Weite gesucht hatten, wurden durch Dekret vom 24. November 1605 alle Juden aus Bochnia und Umgegend verjagt. 1617 wurde in Selz, 1619 in Sochaczew ein Jude wegen vorgeblicher Ermordung eines Christenkindes verurteilt, 1631 in Krakau Ascher Anselm wegen der gleichen Anklage verbrannt, und ein ebenso trübes Ende nahm die in Przemysl 1630 erhobene Beschuldigung der Hostienschändung.

Anders als Siegismund, Siegismund August und Bathory verhielt sich Siegismund III. gegen die Anklagen des Christenmordes und des Gebrauchs von Christenblut durch Juden. In krassem Gegensatz zu den Bestimmungen der Privilegien duldete er nicht nur die Erhebung solcher Anklagen, ohne gegen Mißbräuche einzuschreiten, sondern verhehlte auch nicht in Erlässen und Verordnungen seine wahre Gesinnung, die Liebedienerei gegen die Jesuiten und schwächliches Beugen vor der sieghaften Macht des katholischen Klerus ihm eingegeben hatten. Es scherte sein Gewissen wenig, daß die Verurteilungen der Juden einen flagranten Rechtsbruch bedeuteten, denn die Gerechtigkeit sollte den kirchlichen Interessen weichen, der Klerikalismus über Menschengefühl triumphieren. Siegismund III. bekundete nicht einmal den Willen zum Schutze der Juden gegen alle diese lügenhaften Anschuldigungen, und so durfte Wladyslaws bescheidener Versuch zur Wahrung ihrer Rechte mit einigen Hoffnungen begrüßt werden. Aber selbst wenn Wladyslaw ernsthaft gewollt hätte, an der sturmfesten Gewalt der Kirche wäre jeder Widerstand des Königs wie an einer unbezwingbaren Klippe elend zerschellt. Im Frühjahr 1636 ging in Lublin ein Christenkind verloren, und auch hier fiel auf die Juden der Verdacht, das Kind geschlachtet und sein Blut zur Bereitung von Mazzoth verwendet zu haben. Das königliche Tribunal, von dem die Untersuchung geführt wurde, vermochte keine Anhaltspunkte für die Anklage zu finden und ordnete an, daß die Angeschuldigten sich durch Eid von dem Verdachte reinigen sollten. Kaum war

diese Sache zu so gutem Ende gediehen, als eine andere schwerer wiegende Klage laut wurde. Der Mönch des Karmeliterordens Paul bekundete nämlich, daß die Juden ihn in ein steinernes Gebäude oder die Synagoge verschleppt und ihm dort mit Hilfe eines deutschen Lutheraners namens Smit (Schmidt) Blut abgezapft hätten. Ein Jude namens Mark hätte das Blut in zwei Gefäßen aufgefangen und dabei geheimnisvolle Gebete gemurmelt. Das Tribunal schenkte dieser Aussage Glauben, und der Angeklagte starb nach furchtbaren Qualen den Märtyrertod durch Vierteilung (August 1636). Ihren Erfolg suchten die Karmeliter weidlich auszunutzen, und sie verbreiteten ein Pamphlet, das die Massen aufwiegeln und den latenten Judenhaß zu aggressivem Vorgehen verwandeln sollte. In Krakau hatte ein Dieb, der Kirchengeräte gestohlen, auf der Folter eingestanden, daß er einem Juden Jakob eine entwendete Hostie verkauft habe. Beide wurden zum Tode verurteilt. Die Sache zog weitere Kreise, und die Gemeindevorsteher mußten beeiden, daß sie nichts mit dem Verbrechen des Jakob zu tun hatten. Nichtsdestoweniger blieb der Verdacht bestehen, daß die Juden durch Zauberei den Dieb verführt hätten. Aus dieser gewitterschwülen Spannung entstanden dann Unruhen, und der Streit eines jüdischen Schänkers mit zwei Schülern der Akademie führte zu einem gewaltigen Tumulte, dem Juden zum Opfer fielen. Dieser Ausgang einer an sich unbedeutenden Rauferei wurde von den Krakauer Juden um so schwerer empfunden, als er eine Warnung bedeutete, wie leicht die glimmenden Funken zu einem verzehrenden Brande ausarteten. Das Andenken dieser Märtyrer wurde in der Krakauer Gemeinde verewigt.

Der finstere, unduldsame Sinn der Reaktionäre, welchen kein Mittel zu schlecht erschien, ersann bald eine neue Ruchlosigkeit. In Lęczyca wurde im Frühjahr 1639 vor dem königlichen Tribunal den beiden Judenvorstehern (Szkolniki) Meïr und Lasar der Prozeß gemacht, weil sie ein Christenkind aus religiösem Fanatismus ermordet hätten, um sein Blut zu Ritualzwecken zu gebrauchen. Das Kind war nach den Bekundungen der Zeugen in dem benachbarten Dorfe Komarszice am 20. April, dem Mittwoch vor dem Passahfeste, von seinen Eltern vor deren Hause zurückgelassen worden und blieb seitdem verschollen. Als man dann den mit Wunden über und über bedeckten Leichnam auffand, lenkte sich der Verdacht der Täterschaft zunächst auf den Landstreicher Thomas. Der gestand ein, das Kind geraubt

und an die Lęczycer Juden verkauft zu haben. Der mit der Untersuchung befaßte Starosta gestattete nun den Juden gemäß ihren Privilegien, die Sache vor das königliche Gericht zu bringen. Aber das Tribunal entschied, daß für die Erhebung dieser Anklage zunächst das Stadtgericht zuständig sei, und gegen dessen Entscheidung an das Tribunal appelliert werden könnte. Damit war von vornherein die Situation der Juden eine ungünstige. Thomas erklärte vor dem Stadtgerichte zur Ergänzung seiner ersten Aussage, daß er das Kind den Juden Meïr und Lasar für 1½ Goldgulden verkauft und es am Abende des nächsten Tages tot zurückerhalten und im Auftrage der Juden zwischen dem Gesträuch des Waldes verborgen hätte. Diese Erzählung wiederholte Thomas auch auf der Folter in Gegenwart der Juden, und obwohl diese auf die Folter gespannt und noch vor dem Tode unablässig ihre Unschuld beteuerten, wurden sie zur Vierteilung verurteilt, während zehn andere als „intellektuelle Urheber" mitangeklagte Juden, darunter der Gemeindevorsteher, und der Rabbiner nach Ablegung des Reinigungseides freigesprochen wurden. Dieser Ausgang des Prozesses wurde von den Mönchen in Lęczyca ausgebeutet, um für ihre Interessen Kapital zu schlagen. Die Gebeine des Märtyrerkindes wurden in einem hölzernen Sarg in der Klosterkirche aufgestellt, wo noch heute ein Bild gezeigt wird, das die Juden in dem Augenblick darstellt, in welchem sie dem Kinde das Blut entziehen. Eine Metalltafel über dem Sarge enthält eine kurze Schilderung des Vorfalles. Selbst die Schlachta war von der judenfeindlichen Stimmung angesteckt, wenngleich sie etwas milder in ihren Mitteln war. Als im Jahre 1641 der getaufte Jude Matheusz Ruben einige aus der Lemberger Kirche zum heiligen Stanislaw entwendeten Geräte und Hostien dem Juden Baruch verkaufte, beschloß die Tagung der reußischen Schlachta in Sądowa Wicznia, das Haus des Baruch zu konfiszieren, und erklärte, daß, wenn in Zukunft ein Jude der Ermordung eines Christenkindes aus religiösem Fanatismus oder eines Sakrilegs angeklagt wird und die Ältesten der Judenschaft dies eingestehen, so sollen alle Juden der betreffenden Stadt aus dem Reiche verjagt und ihre Güter konfisziert werden.

Diese Hetze der Geistlichkeit, die an die Zeiten des schwarzen Todes, Capistranos, Pfefferkorns und der Dominikaner gemahnte, wurde in einem weiten Maße gefördert durch die Pamphlete, die aus den verschiedensten Kreisen der Gesellschaft im goldenen Zeitalter der polnischen Literatur gegen die Juden veröffentlicht

wurden. Alles, was an Haß und Vorurteilen denkbar war, haben diese literarischen Strauchritter in ihren Schriften zusammengetragen, um die Juden zu schmähen und zu begeifern. Zu den giftigsten gehörte Pater Preclaw Mojecki mit seinem Buche über „die jüdischen Grausamkeiten, Morde und Vorurteile" (Żydowskie okrucieństwa, mordy i zabobony Krakau 1598, im Anschluß an den Lubliner Prozeß zum zweiten Male 1636 gedruckt). Der Autor will — wie in der Vorrede des dem „Unterrichter" der reußischen Wojewodschaft „dem glühenden Katholiken" Marcian Morawec gewidmeten Werkes gesagt wird — „der Welt die furchtbare Hyäne zeigen, die mit verräterischer Grausamkeit nachahmt die menschliche Stimme; ich bringe niemand in Ketten her, ungeachtet der Masse vergossenen Blutes des unersättlichen Krokodiles; ich will schildern die ausgekochten Grausamkeiten der Kainshorde, anders gesagt — wiederholen das, was schon gesagt wurde, um der betrogenen Christenwelt zu Hilfe zu kommen." Nachdem er die Frage der Abstammung der polnischen Juden dahin beantwortet hat, daß sie nicht palästinensischen Ursprungs, sondern Abkömmlinge jüdischer Rabbiner und deutscher Soldaten sind, behandelt er 34 Ritualmordfälle und 14 Prozesse wegen Hostienschändung und kommt zu dem Schlusse, daß die Juden das Christenblut gebrauchen, wiewohl ihre Religion ihnen den Blutgenuß verbietet. Daß päpstliche Bullen untersagen sollen, die Juden des Gebrauches von Blut zu beschuldigen, hält der Autor für erfunden; wenn aber solche Bullen existieren sollten, so würde dies nur für die Reinheit der jüdischen Religion, nicht für die Unschuld der Juden zeugen. Die Juden benötigen das Blut für ihre Zaubereien — sie sind sämtlich Zauberer — und für Heilzwecke. Da sie überdies das Land wirtschaftlich schädigen, so sollten sie ausgewiesen werden. Mojecki hat in seinen Ausführungen die Schriften Pfefferkorns, Viktor Karbens und vieler anderer judenfeindlicher Autoren benutzt.

Vier Jahre nach dem Erscheinen von Mojeckis Schrift veröffentlichte Simon Alexander Hubicki ein ähnliches Buch über die „jüdischen Grausamkeiten, die gegen die heiligen Sakramente und die Christenkinder verübt werden". Zugleich wird darin der Prozeß der Juden von Swiniarowie, der 1598 vor dem Lubliner Tribunal verhandelt wurde, erörtert. Der Autor, der in seinen Beweisführungen und Schlüssen zu ähnlichen Resultaten wie Mojecki gelangt, stützt sich u. a. auch auf das Buch des Judenstämmlings Antonius Margarita, „Der ganze jüdische

Glaube", der übrigens vom Blutgebrauche der Juden mit keiner Silbe erwähnt. Um diese Zeit gab der Stadtschreiber der Salzwerke in Bochnia, Jan Achacia Kmita, ein Poem heraus, das den Hostienschändungsprozeß gegen die Juden dieses Ortes und die infolgedessen über sie verhängte Ausweisung behandelt. Später arbeitete Kmita seine Dichtung um, schrieb noch einen „Brief der polnischen Juden über den Messias", eine Abhandlung über den Talmud und noch ein gehässiges Pamphlet in poetischer Form. Ganz von dem gleichen Geiste erfüllt waren die Schriften Thomas Treters, der über einen Hostiendiebstahl berichtet, Grabowskis, eines anonymen Autors, der u. a. die beständige Furcht schildert, in der die Juden vor den Überfällen der Scholaren schweben, und die Ergüsse des Poeten Sebastian Klenowicz, der die Juden mit einem Wolfe vergleicht, welcher in eine friedliche Schafherde eindringt, und das Unheil schildert, das sie durch ihren Wucher über das Land bringen. In ähnlichem Sinne wurde das Thema von anderen Autoren variiert.

Fast ausschließlich mit der wirtschaftlichen Seite des Judenproblems beschäftigt sich Miczynskis „Spiegel der Krone Polens". Das Buch wurde auf Veranlassung des Krakauer Magistrats geschrieben, der ja die Vernichtung des jüdischen Handels mit großem Eifer betrieb, und den Deputierten des polnischen Landtages überreicht, als am Beginne des 17. Jahrhunderts die Frage des Handels der Juden in Krakau zur Verhandlung gelangen sollte. Der Autor hat sein Material teils durch eigene Beobachtung, teils durch Umfragen bei den Zünften in den größeren Städten gewonnen. Selbstverständlich wird auch die Frage des Ritualmordes berührt, und zur Illustrierung werden noch einige Fälle, die in der früheren Literatur nicht aufgezählt sind, behandelt. Der Appell des Verfassers an den Sejm, nach dem Vorbilde anderer Länder die Juden zu verjagen, gelangte in der Tat zur Debatte. Die einen hielten ihn für einen Apostel des Rechtes und der Wahrheit, die anderen für einen Bösewicht und Friedensstörer. Durch schaurige Geschichten, die er über den reichen Krakauer Juden Bocian (Wolf Popper), der angeblich Christenblut in Glasgefäßen sorgsam bei sich verwahrte, zu erzählen wußte, gab er dem Judenhaß in der Krakauer Bürgerschaft neue Nahrung, und bald nach dem Erscheinen der Bücher entstanden in Krakau Unruhen, die einen gefährlichen Charakter angenommen hätten, wenn nicht einige reiche Krakauer Juden sich an den König gewandt hätten, der auf diese Vorstellungen die Konfis-

kation der Schrift anordnete. Ungeachtet ihres judenfeindlichen Charakters besitzt die Arbeit Miczynskis wegen der darin enthaltenen Schilderung der wirtschaftlichen Zustände einen erheblichen historischen Wert.

Vom fachlichen Standpunkte suchte der Kalischer Arzt Sleczkowski die Schädlichkeit der Juden im allgemeinen und der jüdischen Ärzte im besonderen nachzuweisen. Er erörtert eingehend eine Reihe von Ritualmorden und Hostienschändungen und bringt für seine Thesen „Beweise" aus der jüdischen Literatur und Dogmatik. Eine der gefährlichsten Klassen bilden die jüdischen Ärzte, die das Volk an Seele und Leib zugrunde richten. Um all den Übelständen abzuhelfen, sollten die jüdischen Bücher, besonders der Talmud, verbrannt werden, die Juden nur das Alte und Neue Testament in lateinischer (nicht hebräischer oder deutscher) Sprache lesen dürfen, an Sonn- und Feiertagen die Predigten in den Kirchen anhören, auch am Sabbate in die Kirchen gehen müssen, sich nicht mit Handel und Handwerk beschäftigen, weder die deutsche noch die hebräische Sprache bei Todesstrafe erlernen; die Synagogen sollen in Kirchen verwandelt werden, und den Rabbinern ist das Predigen bei Todesstrafe zu untersagen. Mit diesen und ähnlichen Vorschlägen ruft der Autor das ganze polnische Volk zur Abwehr seines Erzfeindes auf. In der Tat fand die Schrift große Verbreitung und viele Nachahmer. Sleczkowski verfaßte noch andere judenfeindliche Bücher, darunter auch eine Schrift, in der er darzutun suchte, daß die damals in Polen grassierende Pest von Gott als Strafe für die Duldung der Juden gesandt sei. Noch eine ganze Flut von Schriften weniger angesehener Autoren variierte dasselbe Thema und trug nicht wenig zur Förderung der judenfeindlichen Stimmung bei.

Unter solchen Verhältnissen war es natürlich schwer möglich, daß die Reibereien in den Städten eine Milderung erfahren sollten. Und wo der religiöse Antagonismus versagte, taten Zunftdünkel und Brotneid ein übriges. Kazimierz, das mit einer Seelenzahl von mehr als 2000 Juden am Ende des 16. Jahrhunderts eine der bedeutendsten Gemeinden war, führte mit ungeminderter Schärfe den Kampf gegen das jüdische Element. Der Streit drehte sich bald um die Frage des Wohnrechts in Kasimierz und Krakau, bald um den Anteil der Juden an Handel und Handwerk. Bereits im Anfange der Regierung Siegismund III. wurde den Jüdinnen auf Verlangen der christlichen Marktweiber der Handel

mit Feigen und Mandeln in Krakau untersagt. Die Vermietung von Läden an Juden wurde wiederholt verboten und so versucht, ihnen alle Erwerbsquellen abzuschneiden. Die Repressalien wurden immer drückender und unerträglicher, so daß der König dem Magistrat befahl, die Juden gegen Überfälle der Christen energisch zu schützen, und sich auch dafür einsetzte, daß ihnen fernerhin Läden vermietet werden. Aber die Bürgerschaft wollte darauf nicht eingehen und den Juden überhaupt nur die Berechtigungen in dem Umfange des Vertrages von 1485 gestatten, bis nach langwierigen Verhandlungen am 22. Dezember 1608 ein neues Abkommen auf drei Jahre zustande kam. Sie durften nur während der Märkte und Jahrmärkte ihre Läden offen halten und mit Waren en gros handeln. Auf den Jahrmärkten durften sie an jedermann, außerhalb der Märkte nur an die Krakauer Bürger verkaufen. Detailhandel und Handel mit Lebensmitteln ist ihnen gänzlich untersagt, ebenso die Ausübung eines Handwerkes. Ohne Beschränkung dürfen sie nur auf Pfand leihen, verfallene Pfänder veräußern und den Schlachzizen deren Privilegien gemäß allerlei Waren auch an gewöhnlichen Tagen verkaufen. In der Vorstadt Kazimierz, der eigentlichen Judensiedlung, waren die Köpfe der Bürger von schwerer Sorge wegen der zunehmenden Verbreitung der jüdischen Niederlassung erfüllt. Infolge des Wachstums der jüdischen Bevölkerung hatte diese die ihr gesteckten Grenzen nicht einhalten können, und darüber tobte seit langem der Streit. Denn es erschien den Christen unerträglich, daß im Laufe der Zeit man gar nicht mehr zu unterscheiden vermochte, ob Kazimierz eine christliche oder jüdische Stadt sei. Schließlich wurde ein Übereinkommen getroffen, das eine neue Abgrenzung der Judenstadt festsetzte (1608), und kurz darauf erhielten die Juden auch die volle Handelsfreiheit in Kazimierz und Starodub (2. August 1609). Dieser Vertrag wurde nicht eingehalten, und erst sechs Jahre später fanden diese Streitfragen eine Lösung, indem den Juden das uneingeschränkte Recht, mit allen Artikeln zu handeln, ausgenommen den Ausschank von geistigen Getränken und den Handel mit Hafer und Heu, zugestanden wurde. Nur das Handwerk blieb von dieser Regelung ausgeschlossen, weil die Zünfte hier ihre Monopolrechte geltend zu machen wußten. — Die vielen Lücken, die dieses Übereinkommen gelassen, die unklaren Bestimmungen über die Vermietung von Läden an Juden und den Detailhandel hatten den Zankapfel nicht beseitigt, und die Nichtbefriedigung der Wünsche beider Parteien verlangte

gebieterisch eine andere Lösung, die denn auch Siegismund III. durch ein Dekret vom 29. November 1619 versuchte. Der Erfolg blieb auch diesmal aus, und die Prozesse und Reibereien wollten schier kein Ende nehmen. Hilfreiche Bundesgenossen erstanden den Krakauer Pfahlbürgern in den Studenten der Akademie, diesen brutalen Gesellen, die an Roheit und Unmenschlichkeit hinter dem Pöbel nicht zurückstanden.

Die Entwicklung, welche die Lemberger Judengasse in den letzten Dezennien des 16. Jahrhunderts, namentlich seit der Errichtung der Synagoge durch Isaak Nachmanowitsch genommen hatte, erregte das lebhafte Mißfallen der großen Menge und besonders ihres Führers Johann Alpneck, der begierig auf eine Gelegenheit lauerte, um den Juden die von den städtischen Patriziern gegen schweres Geld erstandenen Grundstücke wieder zu entreißen. Als die Jesuiten auf den Ruf des Erzbischofs Solikowski nach der reußischen Metropole zogen und sich nach geeignetem Grund und Boden umsahen, da begegneten sich ihre Wünsche mit den Bestrebungen der Lemberger Bevölkerung, die Juden zu depossedieren. Sie petitionierten beim Könige und erwirkten, daß schließlich eine Kommission zur Auswahl eines geeigneten Grundstückes für die Jesuiten entsandt wurde. Es folgte ein langjähriger Prozeß. Auf seiten der Juden standen der Stadtrat, die Dissidenten, die Schlachta und viele Würdenträger, während für die Jesuiten der Prediger Skarga, der in seinen berüchtigten Reden „Kazania na niedziele i święta" giftgetränkte Pfeile gegen die Feinde Christi losgelassen hatte, der König und die Königin, sowie die Frau des Hetman Żolkiewski und andere einflußreiche Persönlichkeiten eintraten. Die Juden wurden schließlich verurteilt, den Jesuiten einen Teil des fraglichen Grundstückkomplexes käuflich zu überlassen, der Rest, mit Ausnahme der Synagoge, sollte von den Juden innerhalb sechs Monaten zurückgekauft werden; die Häuser auf dem Synagogenterrain durften die bisherigen Eigentümer behalten, während die Synagoge selbst binnen acht Wochen konfisziert und an die Jesuiten ausgeliefert werden sollte. Die einzige Hoffnung, auf welche die Juden noch bauen durften, um aus dieser niederschmetternden Situation herauszukommen, war das Krontribunal, das mit der damaligen Session des Reichstages in Warschau tagte, und die Gemeinde entsandte dorthin ihre Vertreter, unter ihnen Nachman Isaakowicz, mit großen Vollmachten. Unter den auf diesem Reichtage dem Könige von dem Adel unterbreite-

ten 67 Beschwerden und Forderungen lautete eine auf gänzliche Vertreibung der Jesuiten aus Lemberg und Krakau. Diese Lage wollten nun die Juden für sich ausnützen, aber infolge der politischen Wirren vermochten sie zunächst nichts auszurichten. Nach Ablauf der achtwöchigen Frist kamen die Jesuiten mit großer Begleitung, um die Synagoge in feierlicher Weise zu übernehmen. Schon erstrahlte das Kreuz auf dem Dachgiebel, Weihrauchdüfte erfüllten den Raum, in welchem inbrünstige Gebete zu dem einzigen Gotte Israels emporgedrungen, und mit triumphierender Genugtuung weideten sich die Jesuitenpaters an der brennenden Schmach der Söhne Jakobs. Aber kaum hatten sie die Synagoge verlassen, als Markus Nachmanowicz erklärte, nur die Synagoge den Jesuiten überlassen zu haben, nicht auch den Hausflur, den einzigen Zugang zur Synagoge, durch welchen er niemand einlassen werde. Zugleich bat er die Jesuiten, ihm die Synagoge zu verkaufen. Nun brach der Streit von neuem los, bis nach vielen Fährlichkeiten mit großen materiellen Opfern die Synagoge den Juden zurückgegeben wurde und ihrer alten Bestimmung wieder zugeführt werden durfte (1611). In diesem Prozesse spielte vermutlich Nachmans Gattin, Rosa, eine gewisse Rolle, und vielleicht hat sie infolge ihrer Beziehungen einen nicht unwesentlichen Anteil an dem glücklichen Ausgang gehabt. In der wundersamen Legende von der „güldenen Rose" und ihrem Märtyrertode hat das dankbare Volk seiner Heldin ein ewiges Denkmal gesetzt. Eine unerträgliche Plage für die Lemberger Juden bildeten die permanenten Überfälle, denen sie von Seiten der Studenten des Jesuitenkollegs ausgesetzt waren, die im edlen Verein mit dem Straßenpöbel jede Gelegenheit benutzten, um die Juden zu beschimpfen und zu verprügeln und schließlich ihr Hab und Gut zu plündern. Es nützte nichts, daß die jüdische Gemeinde dem Rektor der Kathedralschule ein jährliches Gehalt zahlte, das sie nach Eröffnung des Jesuitenkollegs, um den Rektor schadlos zu halten, noch erhöhte und sich überdies verpflichtete, den Studenten Kostüme für das Schülertheater zu leihen.

Eben diese Quälgeister machten den Juden in Posen das Leben sauer, und die Steuer Kozubal, welche sie auch hier entrichteten, bot wie allenthalben nur einen geringen Schutz gegen die Überfälle. Ein verheerender Brand im Jahre 1590 zerstörte 15 Judenhäuser, die Synagoge und 80 Torahrollen, und als ob damit der Leidenskelch der Posener Juden nicht reichlich be-

messen gewesen wäre, häufte sich in den nachfolgenden Jahren Unglück auf Unglück. Die Bäckerzunft erlangte von Siegismund III. das Recht, den Juden kein Brot zu verkaufen (1616), der Magistrat ließ auf den Wänden des Rathauses Figuren zur Verhöhnung der Juden (1618) malen, und er setzte es unter dem triumphierenden Beifalle der Jesuiten durch, daß die jüdische Bevölkerung, welche infolge der Enge des Territoriums die Mauern des Ghetto verlassen und sich auf den benachbarten, dem Adel gehörigen Gütern angesiedelt hatte, sich wiederum in dem Judenviertel zusammenpferchen mußte. Die Jesuiten wußten, warum sie diesen Sieg durch eine große feierliche Messe verherrlichten. Solche und ähnliche Repressalien mußten die Juden allenthalben von den zerstörenden Kräften der Reaktion erdulden. Bald wurde ihnen der Ankauf von Häusern verwehrt und durch rigorose Handhabung des Verbotes, in der Nähe der Kirche die abgebrannte Synagoge wieder zu errichten, ihrem religiösen Leben schwerer Schaden zugefügt, wie dies in Lykow der Fall war, bald ihr wirtschaftliches Leben durch den Zwang zum Abschluß nachteiliger Verträge aufs empfindlichste getroffen wie in Przemysl, wenn man es nicht vorzog, sie einfach zu vertreiben oder ihren Zuzug völlig fernzuhalten.

Die Hetze des Klerus und die Versuche der Bürger, den Juden die Quellen des Lebensunterhalts zu sperren, fanden einen kräftigen Resonanzboden in den Verhandlungen der geistlichen Synoden um die Mitte des 17. Jahrhunderts. In ihren Beschlüssen kehrte mit peinlicher Regelmäßigkeit die Warnung wieder, daß die Juden es ja nicht wagen mögen, an christlichen Feiertagen auf Straßen und öffentlichen Plätzen den Christen geistige Getränke darzubieten, sie zu kurieren, zu barbieren oder ihnen Blut zu schröpfen. Die Posener Synode vom Jahre 1642 erhob heftige Klagen über die Anmaßung der Juden, denen es nicht genüge, daß sie durch allerhand Erwerbsarten den Verdienst der Christen schmälern, die sich noch obendrein über die heiligen Gebräuche der Katholiken lustig machen und ihrer Verachtung für die Einrichtungen der katholischen Kirche Ausdruck geben, indem sie an Festtagen in den Straßen herumgehen, laut sich unterhalten und so die Festesruhe stören und auch der Feierlichkeit der Prozessionen Abbruch tun. Auch die tiefe Antipathie, die der Klerus gegen die Juden hegte, hinderte ihn nicht, ihnen Güter zu verpachten, und dies gab der Synode von Warschau (1643) Anlaß zu der Mahnung, daß den Juden nach den kanonischen Gesetzen

nicht gestattet sei, eine Herrschaft über Christen auszuüben. Und deshalb könne es nicht entschuldigt werden, wenn Priester ihre Güter an Juden verpachteten und ihnen dadurch eine Macht über die dort wohnenden Christen verleihen.

Auch die litauischen Länder blieben von den Einwirkungen des reaktionären Elementes nicht verschont, und obwohl der König hier öfter als in Polen die Partei der Juden ergriff, nicht nur durch Bestätigung ihrer Freiheiten (1588), sondern auch durch Unterstützung im Kampfe mit den christlichen Kaufmannsgilden, so hatte sich auch hier ihre Lage immer mehr verschlimmert. Die Bedrückungen und Rechtsbeugungen, welche in den wirtschaftlichen Kämpfen unvermeidlich waren, berührten mitunter aufs empfindlichste die den Juden auf religiösem und prozessualem Gebiete garantierte Autonomie, so daß selbst der stockreaktionäre König an diesen Willkürakten nicht gleichmütig vorübergehen konnte und sich bestimmt fand, in Dekreten auf die Unantastbarkeit der jüdischen Autonomie hinzuweisen. Ein solches geschah zuerst in der Stadt Brest. Dort hatte im Jahre 1592 „der königliche Diener" Saul Judycz (Saul Wahl) im eigenen wie im Namen der Judengemeinde gegen das Stadtgericht Beschwerde erhoben, weil es die jüdischen Angelegenheiten statt nach polnischem Landrechte nach dem magdeburgischen Rechte zu entscheiden pflege und dadurch die Juden erheblich benachteilige. Siegismund entschied darauf durch Dekret vom 10. Oktober 1592, daß der Stadtrat und das Schöffengericht in Judensachen nur nach polnischem Landrechte Recht sprechen durften. Damit waren die litauischen Juden die schwere Bürde, die ihnen das rücksichtslose magdeburgische Recht auferlegte, los und ledig, und sie ließen dieses bedeutungsvolle Dekret in ihre Generalprivilegien aufnehmen. Schon ein Jahr später beschwerte sich Saul Judycz wieder über den Brester Starosten, weil er mit Verletzung der Autonomie der Judengemeinde die dieser vorbehaltenen Entscheidungen in Streitigkeiten unter Juden an sich gerissen hatte. Dabei spielte auch ein materielles Moment mit, da die von der Judengemeinde an den Starosten gezahlte Abgabe von 50 Gulden jährlich ihm nicht genügte, und er durch willkürliche Vermehrung der Judenprozesse seine Einkünfte zu erhöhen gedachte. Gegen diesen Mißbrauch wandte sich nun das königliche Dekret vom 14. Juni 1593, das bestimmte, daß Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander nur vor das rabbinische Gericht gehören und die Gemeinde dem Starosten jährlich nicht mehr als

50 Gulden zu zahlen habe. Durch diese Verordnung war eine gesichertere Basis für die Autonomie der jüdischen Gerichtsbarkeit in Litauen geschaffen und den bureaukratischen Übergriffen ein Ziel gesetzt.

Derartige Erlässe, die in dem bigotten und reaktionären Regime Siegismunds III. wie atavistische Regungen aus den Zeiten der Jagiellonen und Bathorys anmuten, waren so wenig imstande, eine Neugestaltung der rechtlichen Lage der Juden herbeizuführen wie die versöhnliche Politik Wladyslaws IV., der nach der Bemerkung eines jüdischen Chronisten würdig war, unter die Gerechten gezählt zu werden. Und so sind die Farben des Bildes, das wir von den Verhältnissen der litauischen Juden gewinnen, kaum minder düster als in Polen. In Wilna war es nach vielen Fährlichkeiten den Juden endlich gelungen, die Legalisierung ihrer seit Jahren bestehenden Niederlassungen und religiösen Einrichtungen zu erwirken (1592), deren Mittelpunkt die berühmte Große Synagoge bildete, die nach dem Muster der mittelalterlichen Synagoge Westeuropas erbaut wurde. Ein Überfall der Pöbelmassen veranlaßte die Juden, mit einer von dem kleinen Rate befürworteten Petition beim Könige vorstellig zu werden, der ihnen gestattete, sich fortan nicht nur in den Häusern des Adels niederzulassen, Handel zu treiben und Gottesdienst zu verrichten, sondern auch bei der Schlachta Häuser zu mieten und zu erwerben. Die in den Häusern der Adeligen wohnenden Juden waren von allen städtischen Abgaben befreit und lediglich der Gerichtsbarkeit des Wojewoden unterstellt (1. Juni 1593). Auf dieser Basis hätte sich die Wilnaer Judengemeinde, die „Mutter der litauischen Gemeinden", ungehemmt entfalten können, hätten sich nicht auch hier bald die bekannten Stimmen vernehmen lassen, welche den „unerhörten Anmaßungen" der Juden ein Ziel setzen zu müssen glaubten. Und der Schein sprach ja diesmal gegen die Juden, denn sie hatten in mancher Hinsicht größere Rechte als die nichtjüdische Bevölkerung, indem sie z. B. steuerfrei alkoholische Getränke verkaufen, ohne Zugehörigkeit zu einer Zunft ein Handwerk ausüben durften, und selbst fremde Juden konnten en gros Handel treiben, was den nichtjüdischen Fremden untersagt war. Dem Unmute über diese Zustände, die in erster Linie den Lücken in der Gesetzgebung zu verdanken waren, machte die kochende Volksseele in Überfällen Luft, in denen die Häuser der Juden und die Synagoge arg in Mitleidenschaft gezogen wurden (1606).

Eine Beschwerde der Juden an das Tribunal blieb unbeachtet, und erst als diese Unruhen sich wiederholten und die Betroffenen sich von neuem an den König wandten, erteilte er dem Magistrat eine Verwarnung. Aber vielleicht hätten die Juden klüger getan, wenn sie nicht in so demonstrativer Weise die Aufmerksamkeit ihrer Hasser und Neider auf jene Zustände gelenkt hätten, die schwerlich ihre Lage zu verbessern geneigt waren.

Das Maß der Freiheiten, das Wladyslaw IV. in dem Dekret vom 19. Februar 1633 den Wilnaer Juden gewährt hatte, war durch die Begrenzung ihres Wohnrechtes auf ein „Ghetto", das spätestens nach 15 Jahren alle Juden der Stadt aufgenommen haben sollte, und durch einige weniger wesentliche Beschränkungen immerhin genug beeinträchtigt worden, aber den Patriziern erschien dies noch viel zu wenig, und sie protestierten gegen die Rechte der Juden. Darauf erließ Wladyslaw IV. am 20. Juli desselben Jahres ein neues Dekret, das zwar das Ghettoterritorium etwas erweiterte, die Juden von den Stadtsteuern befreite und sie nur verpflichtete, in Friedenszeiten 300, in Kriegszeiten 500 Gulden an die Stadtkasse zu zahlen, im übrigen aber ihre Rechte zum Betriebe von Handel und Handwerk weit mehr als bisher begrenzte. Unzufrieden mit diesem Erfolge, wollte der Magistrat noch weitere Beschränkungen durchführen, die Juden beriefen sich auf ihre Privilegien, und die Antwort der Stadtväter, die eine Flut von Beschimpfungen und Schmähungen über die Juden ergoß, führte die Explosion herbei. In ihrer maßlosen Gereiztheit verloren die Juden völlig ihre Selbstbeherrschung, überfielen eine Prozession und richteten auf dem Friedhofe arge Verwüstungen an. Dafür und weil die Juden einige Häuser von Christen erworben hatten, rächte sich an ihnen ein Pöbelhaufen von Bürgern, Arbeitern, Zünftlern und Zöglingen des Jesuitenkollegiums, die in die Synagoge drangen und dort mit unerhörtem Vandalismus tobten, die Gemeindekasse erbrachen und aus ihr die zum Teile Christen gehörigen Depositen raubten. Nahezu 100 000 Gulden betrug der Schaden, den dieser „Pogrom" angerichtet hatte, und besonders schmerzlich war der Verlust von 18 kostbar geschmückten Thorarollen. Mit der Untersuchung dieses Zwischenfalles wurde von dem Könige eine Kommission betraut, welche eine genaue Festlegung der Grenzen des Ghettos und die Errichtung von Toren an beiden Enden der Judengasse für nötig erklärte. Den Juden ward unter bestimmten Bedingungen der Betrieb von Schänken gestattet, sie

sollten aber alle aus Anlaß des Überfalls angestrengten Klagen zurückziehen, da der Magistrat alle Maßnahmen zu ihrem Schutze treffen werde. In der Tat war dies der Fall, als im Jahre 1641 ein Pöbelhaufen von neuem über die jüdischen Häuser herfiel.

Noch waren keine zehn Jahre seit der „Ordination" von 1633 verstrichen, als die Bürgerschaft wegen Abänderung der Bestimmungen beim Könige vorstellig wurde und zugleich bat, die Juden zum Ersatze von 500 000 Gulden für die den Christen zugefügten Schäden und einer angemessenen Geldstrafe zu verurteilen. Zur Begründung ihres Gesuches brachten die Bürger eine Reihe von Beschwerden vor, die den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf mit grellen Farben beleuchteten. Das Ende vom Liede war, daß der König das Privileg von 1633 auf die Dauer von fünf Jahren verlängerte, nach deren Ablauf die Juden nur in Läden verkaufen dürfen sollten; der Handel mit Heringen, Salz, Leinwand und Hanf ward ihnen bei Strafe der Güterkonfiskation untersagt, ebenso der Besitz von Häusern außerhalb der Judengasse in größerer Anzahl, als innerhalb derselben unverkäuflich geblieben sind. Einen bestimmten Teil der Häuser sollten die Juden innerhalb eines Jahres verlassen, für den Erwerb anderer Häuser im Ghetto durch Christen ward eine 25jährige Frist gesetzt. Im Laufe von drei Jahren sollte der Magistrat und die Schloßverwaltung die Juden zur Errichtung von steinernen Toren zwingen; der Magistrat müsse für die Verhinderung von Unruhen Sorge tragen. Diese Kämpfe hatten den Juden nichts Gutes gebracht, ihre Lage verschlimmerte sich von Tag zu Tag, und sie, die einstigen Geldgeber der Christen, mußten jetzt häufiger denn je diesen ihre Häuser und ihre bewegliche Habe verpfänden. Zum Glück bestimmten die Gesetze, daß die an Christen verpfändeten Häuser oder Synagogenplätze innerhalb des Ghettos nur an Juden wieder verkauft oder vermietet werden sollten, und wofern sich solche jüdischen Käufer oder Mieter nicht fanden, sollte die Gemeindeverwaltung die Grundstücke übernehmen. Dadurch wurden manche Härten, die in der Not des Daseins erzeugt worden waren, gemildert, wenngleich sich der Übergang jüdischen Besitzes in christliche Hände nicht ganz vermeiden ließ.

Nicht wesentlich, nur in Einzelheiten verschieden ist das Bild, das der Kampf der Juden mit dem bürgerlichen Bevölkerungselement in den anderen Städten Litauens bietet. Ungeachtet aller Anfeindungen behaupteten sie auch dort, wo sie früher gar nicht oder nur mit großen Einschränkungen wohnen durften,

mit Hartnäckigkeit ihren Platz. Noch im Jahre 1597 erklärte ein königliches Dekret, daß die Juden alter Gewohnheit gemäß kein Wohnrecht in Witebsk besitzen, und doch erlangten sie schon wenige Jahre darauf das Recht zum Bau einer Synagoge und zum Erwerb von Grundstücken (1605, 1627, 1634). Die Gemeinde in Pinsk wuchs mehr und mehr, obgleich den Juden der weitere Ankauf von Häusern untersagt wurde, ebenso in Grodno, wo sie von einigen Erwerbszweigen ausgeschlossen wurden und insbesondere kein Handwerk ohne Erlaubnis der Zunft betreiben durften. In Mohilew wollte zwar der König den Wünschen der christlichen Bewohner, die Juden gänzlich zu vertreiben, nachkommen; da sich aber diese Absicht als nicht durchführbar erwies, so sollten, um den Reibungsstoff nach Möglichkeit zu vermindern, sie auf die bei der Synagoge gelegenen Stadtteile beschränkt werden. Allein die Juden wußten auch dies zu vereiteln, wogegen dann ihre Feinde durch Überfälle, Verbot der Vermietung von Häusern und Läden, Unterbindung von Handel und Handwerk ihre Ziele durchsetzten. Wenn an anderen Orten den Juden solche Anfeindungen von seiten der Bürgerschaft erspart blieben oder die milderen Formen des Kampfes ihr Los erträglicher erscheinen ließen, so wurde das Geschrei gegen die Juden durch die Geistlichkeit, namentliche die Jesuitenschüler, immer wieder aufgefrischt, und das Mittelalter in seiner grinsenden Gestalt tauchte aufs neue aus der Versenkung hervor. Kaum war in Brest-Litowsk im Jahre 1637 ein günstiger Vertrag zwischen Bürgern und Juden zustande gekommen, als kurz darauf die ewig nach Judenopfern lechzenden Zöglinge des Jesuitenkollegs ein neues „Schülergeläuf" veranstalteten. In Kiew wurde ihnen um jene Zeit das Wohnrecht untersagt. Völlig verschont von solchen Anfeindungen scheinen die Karäer geblieben zu sein, deren Privilegien in Luzk im Jahre 1588 und in Troki im Jahre 1646 neu bestätigt wurden.

Steil und uneben war der Pfad, welchen die polnisch-litauische Judenheit beschreiten mußte, um das Dickicht von Haß und Niedrigkeit, das sie umgab, durchdringen zu können, Schritt für Schritt mußte sie berghohen, störenden Schutt wegräumen, um freien Platz für fruchtbare Arbeit zu gewinnen. Und obschon die Früchte dieser Arbeit nicht zu Ruhmestaten, wie einstens auf dem eigenen Boden, führten, so stand doch das Judentum auch in der Knechtsgestalt des Ghettos nicht ganz entblößt da und hat sich neben seiner Geistes-

tätigkeit durch sein Wirken auf ökonomischem Gebiete dauernde Verdienste für den Fortschritt und das Wachstum der Kultur in den einzelnen Ländern erworben. Neid und Mißgunst haben im Gewühle selbstischer Interessen diese Verdienste schmälern wollen, sie haben nur die eine Seite der Erscheinung, das Streben nach Deckung der täglichen Notdurft und den Kampf gegen den christlichen Konkurrenten, gesehen und von dem kulturellen Schaffen der Juden ein Zerrbild geliefert. Und so ist das, was die Juden für das wirtschaftliche Gedeihen schufen, vielfach verunstaltet und verkannt oder nur stückweise und entstellt bekannt geworden. Dabei waren die Erfolge im ganzen für die Juden selbst nicht so bedeutend, wie man gemeinhin annimmt, und ihre materielle Lage weit weniger glänzend, als es den Anschein haben könnte. Gewiß, es gab unter ihnen Reiche, die für jene Zeiten gewaltige Vermögen erworben hatten, und der Warenumsatz, den viele jüdische Kaufleute erzielten, der Umfang ihrer Beziehungen zu anderen Ländern übertraf mitunter um ein beträchtliches den Durchschnitt, aber diese Vermehrung des Volksvermögens und Hebung des Wohlstandes kam fast nur der Allgemeinheit zugute, während die breiten jüdischen Massen in Armut verharrten und im Kampfe um das nackte Brot ihre Kräfte zermürbten.

An der Wende des 16. und 17. Jahrhunderts waren im wirtschaftlichen Leben der Juden Veränderungen vor sich gegangen, deren Wirkungen bis zu der Katastrophe durch den Chmielnickischen Aufstand sich bemerkbar machten. Die Pachtung von Einkünften und Ergiebigkeiten der mannigfachsten Art, seit jeher einer der wichtigsten Erwerbszweige für die Juden, hatte eine beträchtliche Erweiterung erfahren dadurch, daß die Schlachzizen bei der Kolonisation von Ländereien als Pächter Juden bevorzugten. Lag doch dies vor allem im Interesse der Schlachzizen, die sich um ihre Geschäfte wenig bekümmerten und ihren jüdischen Pächtern völlig freie Hand ließen, während sie selbst auf den Reichs- und Landtagen, den Konföderationen und Unterhaltungen in den großen Städten Europas ihre Zeit verbrachten. Diese Zustände waren kein Glück für die Juden. Zwar hielt das persönliche Interesse viele Schlachzizen davon ab, sich der judenfeindlichen Agitation der Geistlichkeit anzuschließen, aber der jüdische Pächter und Schänker, der für seinen Herrn am besten zu handeln glaubte, wenn er den Bauern drückte und ausbeutete, schuf Verbitterung und Mißstimmung, die sich

gar leicht in einem Sturme entladen konnte. Die Unerträglichkeit dieser Zustände wurde auf beiden Seiten schwer empfunden. Auf einem der reußischen Provinziallandtage wurde bestimmt, daß der Schlachziz, welcher sich der Dienste eines Juden als Pächter bedient, bestraft werden soll. Das hatte allerdings nicht den geringsten Erfolg, denn es kam weder den Juden noch den Schlachzizen in den Sinn, einem solchen Verbote nachzukommen. Bei den städtischen Schlagbäumen waren viele Juden als Schreiber angestellt, die von den einkassierten Abgaben einen gewissen Prozentsatz als Besoldung erhielten, und die Quittungen über die gezahlte Maut wurden mitunter in hebräischer Sprache abgefaßt. Auch den litauischen Judenlandtag beschäftigte diese brennende Frage in seiner ersten Session (1623). Er verbot hauptsächlich im Hinblick auf die Unsicherheit des Geschäftes die Pacht der Münzprägung, bis die Angelegenheit auf dem nächsten Sejm in Warschau geklärt sein werde. Ferner sprach sich der litauische Waad mit Entschiedenheit gegen den sehr verbreiteten Brauch aus, daß viele Juden nicht selbst, sondern durch einen Vermittler, meist einen Schlachzizen, sich um eine Pacht bewarben. Das hatte dann, da die Schlachzizen miteinander in Konkurrenz traten, oft die unangenehmsten Folgen für die Juden. Diese als Übelstände empfundenen Gepflogenheiten sowie andere Mißbräuche veranlaßten dann folgenden Beschluß: „Wenn ein jüdischer Pächter bei der Erhebung der Abgaben die bestehenden Vorschriften verletzt durch Anwendung von Gewalt oder Unrecht, so darf jeder ihn vor Gericht belangen, auch wer nicht an dem Wohnsitze des Pächters wohnt. Das Urteil dieses Gerichts wird dem Gerichte am Domizil des Pächters zur Vollstreckung übergeben. Das gilt für ganz Litauen mit Ausnahme der Gemeinden Brest, Grodno, Pinsk. Die Pächter in diesen drei Gemeinden können nicht vor das Gericht einer anderen Gemeinde zitiert werden, wenn das Gericht des Domizils den Prozeß entscheiden will; will dieses den Prozeß nicht übernehmen, so kann der Pächter vor das Gericht einer der beiden anderen Gemeinden geladen werden.“ Diese und andere Beschlüsse des litauischen Waad sind ein sprechendes Zeugnis von der tiefen Einsicht der Führer der damaligen Judenheit, welche mit schwerer Besorgnis das Unheil vorausahnten, das aus diesen unhaltbaren wirtschaftlichen Zuständen entspringen mußte. Aber sie konnten das Unabwendbare nicht verhindern und die Quellen des Konfliktes nicht zum Versiegen bringen.

Die Juden waren eben für die Entfaltung des Pachtgeschäftes und seinen Bestand ein unentbehrlicher Faktor geworden, und sie mochten bei der sonst so tristen wirtschaftlichen Lage diese Einnahmequelle nicht missen. Männer wie Saul Judycz (Wahl), der die Salzsiederei in Kodno und später die Einkünfte der Starostei in Brest pachtete, oder wie Afrasch Rafaelowicz, Salomon Abraham Calahora und Salomon Hadida, die gemeinsam die Salzwerke in Teljatin (Galizien) pachteten, und viele andere, die die Brückenzölle, Fischerei, Mühlen, Branntwein- und Bierpropination in Pacht nahmen, bildeten Stützen der Volkswirtschaft und Volkswohlfahrt. Und nicht anders war es im Handel, dieser Erbdomäne des Juden, in der er sich, allen Stürmen und Widerwärtigkeiten zum Trotz, immerzu behauptete. Neben gelehrten und für das Gemeinwohl tätigen Männern gingen aus den berühmten Krakauer Familien Calahora, Horowitz, Popper, Landau, Markowicz u. a. zahlreiche Händler und Bankiers hervor, und zu ihnen gesellten sich die jüdischen Zuwanderer aus Böhmen, Mähren, Wien, Spanien und Italien. Fast der ganze Handel Polens mit Deutschland lag in den Händen der Juden. Aus Galizien führten sie Rinder, Honig Wachs, Spiritus aus; Häute, Petroleum, Wolle, Mehl, Pelzwaren aus den östlichen Provinzen Polens und Reußen, und auf den großen Märkten Europas, den Handels- und Verkehrsstraßen zu Wasser und zu Lande waren polnische und litauische Juden tonangebend, und bis in den fernen Osten erstreckten sich ihre Beziehungen.

Diese innige Verbundenheit der Juden mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Landes trat nirgends deutlicher in die Erscheinung als bei der Kolonisierung der Ukraine. Weite Länderkomplexe gehörten hier den polnischen Magnaten, davon allein der Familie Wiczniewicki der größte Teil des späteren Poltawer Gouvernements, und in die Städte und Flecken, die in rascher Folge auf diesen Gründen emporwuchsen, zogen die Schlachzizen ihre Juden, um Handel und Industrie zu beleben. Vergebens faßten die polnischen Landtage Beschlüsse gegen die Verpachtung von staatlichen Einkünften an Juden; die eigenen Beamten des Königs scherten sich nicht um solche Verbote, und noch weniger natürlich der Adel. Neben dem Handel und der Pacht betrieben die ukrainischen Juden verschiedene Industrien, wie Salpeter- und Pottascheerzeugung, ergaben sich der Wild- und Fischjagd, und auch die Getränkepropination lag fast ganz

in ihren Händen. Im Laufe der Zeit wuchs ihre Zahl in der Ukraine und den angrenzenden Gebieten immer mehr, so daß diese Länder nahezu die höchste Dichte der jüdischen Bevölkerung aufzuweisen hatten.

Der jahrzehntelange Existenzkampf, den die Juden um die Handelsrechte geführt hatten, hatte für sie einen üblen Ausgang genommen. Namentlich in den reußischen Ländern waren sie fast ganz aus ihrer Position verdrängt worden, und nur während der Jahrmarktszeiten durften sie sich einigermaßen frei betätigen, abgesehen von dem ihnen untersagten Eisenhandel. Um die jüdischen Konkurrenten sich vom Halse zu halten, wurde ihnen das Halten von Läden außerhalb der Jahrmärkte verboten, und nur während dieser Zeiten, da die Nachfrage eine größere war, duldete man sie. „Kaum war aber der Markt vorüber, so mußte der Jude den ihm übrig gebliebenen Vorrat entweder auf einen anderen Markt schleppen oder dem christlichen Händler in der Stadt, wo der Markt abgehalten worden war, zu Schleuderpreisen überlassen. Wie leicht konnte er dabei falsch spekulieren, wie leicht große Vorräte in der Hoffnung auf günstigen Absatz anhäufen! Wenn aber dann sein Kalkul sich als unrichtig erwies, die Ware nur Saisonware und der Markt gerade der letzte in der Saison war, dann kam der unausweichliche Bankerott und der Ruin einer ganzen jüdischen Familie. Kredit war nirgends aufzutreiben, der Bankerotteur verpfändete sein Letztes, und als dies auch verbraucht war, floh er nach dem Auslande."

Diese Zustände bereiteten den führenden Geistern der polnischen Judenheit schwere Sorgen. Da die Christen immer mehr den Juden den Kredit sperrten und diese darauf angewiesen waren, bei den Juden selbst Darlehen aufzunehmen, so warfen die Talmudisten die Frage auf, ob es gestattet sei, von jüdischen Schuldnern Zinsen zu nehmen. In Lemberg diskutierten über dieses Thema Isaak Halevy und Josua Falk Kohen. Beide stimmten zwar in der Theorie überein, daß das Zinsennehmen von Juden nicht gestattet sei, aber Kohen suchte auf pilpulistischem Wege darzutun, daß der Gläubiger, da er ein lebhaftes Interesse daran habe, daß das Geschäft, für welches das Darlehen gegeben wurde, gut ausfalle, gewissermaßen als Teilhaber an dem Geschäfte seines Schuldners zu betrachten sei; weil er damit ein Risiko eingehe, so wäre es nur billig, wenn er auch einen Nutzen davon hätte. Von dieser Fiktion (התר עסקא) machten die polnisch-litauischen Juden den weitesten Gebrauch, und bis in

unsere Tage hat sich diese Rechtsübung lebendig erhalten. Die Häufigkeit der Konkurse konnte dadurch nicht eingeschränkt werden, und die polnische Generalsynode sah sich deshalb veranlaßt, im Jahre 1624 eine Konkursordnung zu beschließen, die das Verhältnis der Schuldner und Gläubiger regelte und strenge Strafen gegen die Bankrotteure androhte.

Die Schwierigkeiten, welche den jüdischen Pächtern und Händlern in den Weg gestellt wurden, wuchsen ins Ungemessene und mußten ihren Ruin früher oder später herbeiführen. Die Konkurrenz mit dem Nichtjuden wurde von Tag zu Tag unerträglicher, und der Beschluß des polnischen Landtags, der bestimmte, daß der Verdienst eines polnischen Kaufmannes 7 %, eines fremdländischen 5 %, eines jüdischen höchstens 3 % betragen dürfe (1643), bedeutete einen schweren Schlag für das Fortkommen der Juden im Handelsberufe. Es gab Fälle, in denen jüdische Kaufleute 60—150 % Zinsen zahlen mußten. Und so begann der Handwerkerberuf, dem bereits seit dem Beginne des 16. Jahrhunderts viele Juden zugeströmt waren, allmählich zu einer Zufluchtstätte für die aus anderen Berufen Gedrängten zu werden, obgleich den jüdischen Handwerkern nichts weniger als goldener Lohn winkte. Denn die Zünfte und ihre verschlagenen Meister hatten ein wachsames Auge auf jede Konkurrenz, und sie suchten durch Monopolisierung der Produktion und des Vertriebes allen, die ihnen nicht angehörten, die Existenz abzuschneiden. Ihr Kampf richtete sich durchaus nicht gegen die Juden als solche, sondern gegen alle fremden Elemente. Das war, wie schon an anderer Stelle bemerkt, eine natürliche Folge des exklusiven Charakters, der jeder Zunftorganisation anhaftete, des spezifisch religiösen Gepräges, das ihr eigentümlich war, und kraft dessen sie alles, was nicht ihren Stempel trug, in Grund und Boden zu vernichten suchte. In Luzk erhoben die Schneider und Kürschner die Forderung, daß den jüdischen Landleuten die Einfuhr ihrer Produkte nach Luzk und einigen anderen Orten untersagt werde. Sie konnten dies zwar nicht durchsetzen, aber die jüdischen Handwerker mußten alljährlich einen Beitrag an die Ortszünfte zahlen. In Lemberg wurde den jüdischen Schneidern und Kürschnern ganz und gar das Recht genommen, ihre Erzeugnisse auf den Jahrmärkten abzusetzen. In Grodno weigerten sich die Juden, Beiträge zur Zunftkasse zu leisten, während die Zünfte unter Berufung auf frühere Privilegien dies forderten, und schließlich kam ein Kompromiß zustande, kraft dessen

die jüdischen Handwerker gegen Übernahme gewisser Abgaben völlige Produktions- und Handelsfreiheit erhielten, christliche Gesellen halten durften, die sie indes in eiligen Fällen einem christlichen Meister zur Aushilfe überlassen mußten; die christlichen Lehrlinge jüdischer Meister mußten an die Zunft Beiträge abführen und wurden von ihr zu Meistern befördert. Im übrigen standen die jüdischen Handwerker Grodnos zu den Zünften nur soweit in enger Beziehung, daß sie dem Zunftgericht, an dem dann die jüdischen Handwerker als Richter teilnahmen, bei Beschädigungen christlicher Arbeit unterstanden. Ganz ähnlich gestalteten sich die Kämpfe gegen das jüdische Handwerk in Wilna und anderen Städten. Nur diejenigen, die auf dem flachen Lande wohnten, blieben von solchen Drangsalierungen verschont. Gleichwohl behielten die jüdischen Handwerker einen Kundenkreis auch unter der christlichen Bevölkerung. Die jüdischen Kürschner in Lemberg hatten Adelige unter ihren Kunden, und obgleich die Zunft der Juweliere im Jahre 1600 ein Privilegium erhielt, demzufolge die Juden während der Jahrmarktzeiten Gold und Silber nur mit Erlaubnis der Zunft erwerben dürfen, so übertrugen Christen nicht selten, wenngleich heimlich, den jüdischen Juwelieren Arbeiten. Diese Ausnahmefälle boten dem jüdischen Handwerker natürlich nur einen schwachen Rückhalt, und hätte nicht hinter ihnen die Berufsorganisation, die eigene jüdische Zunft, gestanden, sie hätten nimmer auch eine kärgliche Existenz erreichen können. Freilich waren die jüdischen Zünfte meistens Kunstgewächse und Treibhauspflanzen, für deren Erhaltung viele Voraussetzungen fehlten und die bis auf wenige Ausnahmen im Kampfe mit der Rücksichtslosigkeit und Engherzigkeit der christlichen Zünftler entweder vorzeitig zusammenbrachen oder in dem engen Kreise der Judengemeinde vegetierten.

Am kräftigsten und widerstandsfähigsten erwiesen sich die jüdischen Zunftorganisationen in Krakau. Posamentierer, Knüpfer, Glaser, Kürschner, Zinngießer, Müller, Mützenmacher, Juweliere, Schneider, Ziseliere, Barbiere, Sticker hatten fast alle ihre Sonderorganisationen mit bestimmten Normen und Sitten wie die allgemeinen Zünfte. Ein typisches Beispiel bieten die im Jahre 1613 von der Krakauer Judengemeinde bestätigten Statuten der Kürschnerzunft. Jedes Mitglied war verpflichtet, allwöchentlich zur Zunftkasse einen Schilling beizutragen. Ebensoviel sollte von jedem verdienten Goldgulden abgegeben werden. Die Kaufleute,

welche der Zunft angehörten, hatten von jedem Verdienst einen verhältnismäßigen Anteil beizusteuern. An Stelle der wöchentlichen konnte auch die halbjährige Beitragspflicht nach Maßgabe des Geschäftsumsatzes treten. Jeder Zunftbruder war verpflichtet, allwöchentlich der Reihe nach mit dem Szkolnik zur Erhebung der Beiträge herumzugehen, und wer seine Reihe versäumte, mußte einen Groschen zur Zunftkasse beitragen, während der in der Liste folgende Bruder an seine Stelle trat. Die Funktionäre der Zunft waren fünf Älteste, drei Rechnungsbeamte und drei Zunftrichter. Die Rechnungsbeamten versahen ihr Amt der Reihe nach im Laufe eines jeden Monats, sie kontrollierten die Abrechnung und verwahrten die Kassenschlüssel. Sie durften diese Gelder nicht antasten, solange in der Kasse nicht 50 Goldgulden waren. Über den Gebrauch der Zunftgelder haben alle Mitglieder zu entscheiden. Alle Klagen zwischen Zunftmitgliedern untereinander wurden von den Zunftrichtern entschieden. Fügte sich jemand dem Urteile nicht gutwillig, so konnten ihm die Richter strenge Strafen auferlegen, um ihn zum Gehorsam zu zwingen. Nicht nur für bürgerliche Angelegenheiten, sondern auch für Beleidigungen und Körperverletzungen, welche Zunftmitglieder einander zufügten, waren die Zunftrichter zuständig, und sie konnten über den Schuldigen Gefängnisstrafe oder öffentliche Verkündung seines Verbrechens verhängen. Die Zunft unterhielt eigene Szkolniki (שמשים) und besoldete außerdem zwei Gemeinde-Szkolniki. Auf jeden außerhalb Krakaus stattfindenden Jahrmarkt entsandte die Zunft einen speziellen Szkolnik. Die Zunft-Szkolniki bezogen außer Einkünften von den Beiträgen ein festes Gehalt. Dafür waren sie verpflichtet, täglich dem Zunftgericht beizuwohnen, einmal in der Woche Beiträge einzukassieren und die Anordnungen der Zunftleitung zu befolgen. Die Wahlen der Zunftorgane wurden während der Halbfeiertage des Sukkotfestes vollzogen ganz nach dem Muster der Gemeindewahlen. Alle Zunftbrüder versammeln sich an einem Tage und legten in die Urne eine gleiche Anzahl von Zetteln mit den Namen der ansässigen Kürschner (Kaufleute) und der herumziehenden (לייפער). Sodann wurden neun Zettel der Urne entnommen. Die durch das Los erwählten erschienen als Wahlmänner und wählten ihrerseits fünf Leute, welche bereits Mitglieder der Zunftverwaltung waren. Trat ein Mitglied aus der Zunft im Laufe des Jahres aus, so verlor es das Recht auf die gezahlten Beiträge, über welche die anderen Zunftmitglieder nunmehr verfügten.

Diese Statuten dienten anderen Zünften zum Muster, die gleich den allgemeinen Zünften das Handwerk zu monopolisieren bemüht waren, indem kein außerhalb der Organisation stehender Meister bei Strafe der Warenkonfiskation sein Gewerbe ausüben durfte. Erst zwei Jahre nach der Hochzeit war es dem Meister gestattet, Gesellen und Lehrlinge zu halten. Abgesehen von diesen ziemlich allgemein geltenden Grundsätzen, war die Entwicklung der einzelnen Zunftorganisationen sehr verschieden. Die „Knüpfer und Posamentierer" (חבורא קדישא דפעטליצער ושמוקלער) verliehen ihren Mitgliedern die Befugnis (חזקה), bei jedem beliebigen Adeligen oder Kloster zu arbeiten, ein Recht, das ihnen nicht bestritten werden konnte. Die Juwelierzunft, die unter allen die wohlhabendste war (הצרפים הנדיבים), vermochte aus ihrer eigenen Kasse zur Vollendung eines Synagogenbaues 400 Goldgulden beizutragen. Zu den bedeutenderen Zünften zählt auch die der Tabuletkrämer (חבורא קדישא פלאטקימכיר ובענדעמכיר וקרעים) von denen mehrere prachtvolle Läden unterhielten (Zelniker oder קרעמער). Keine eigentliche Zunft, sondern nur eine Art Genossenschaft mit einigen Vorstehern, welche die Arbeit der Mitglieder kontrollierten, bildeten die Fleischer. In der Krakauer Judenstadt durften nach dem Vertrage von 1494 nicht mehr als vier jüdische Fleischer ihr Gewerbe ausüben. Natürlich vermochten diese nicht den mit der Zunahme der Bevölkerung steigenden Bedarf zu decken, und so wuchs ihre Zahl immer mehr. Darüber kam es mit dem Magistrat zu Streitigkeiten, die aber an den tatsächlichen Verhältnissen wenig änderten. Da die Vorsteher der Fleischer-Brüderschaft fast ausschließlich die Interessen der Meister wahrnahmen und infolge des Fehlens einer Zunftorganisation eine Regelung nicht vorhanden war, so versuchte die Gemeinde durch ein Dekret vom 20. Ijar 1629 die verschiedenen Mißbräuche, die sich im Laufe der Zeit, namentlich in Bezug auf den Handel mit Ochsen ergeben hatten, abzustellen. Auch die Verhältnisse der Vorsteher der Fleischer (ראשי הקצבים) der Trieber (מנקרים) und der Fleischer selbst wurden genau geregelt (1634). In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts war das Zunftwesen in den anderen Judengemeinden als Krakau noch nicht sehr ausgebildet. Es gab freilich auch solche Organisationen wie die im Jahre 1627 in Lemberg gegründete jüdische Schneiderzunft (Judaicum sartoricum contubernium), die auch ungeachtet aller Proteste von Seiten der christlichen Zünftler

nichtjüdische Gesellen hielt; aber ein gewisser Schwung und eine lebhaftere Bewegung kamen in das jüdische Zunftwesen erst durch die der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts angehörende Entwicklung.

Während an der polnisch-litauischen Judenheit nach einem glänzenden Aufstiege zur Sonnenhöhe auf wirtschaftlichem und kulturellem Leben sich das herbe Geschick eines allmählichen Verfalles unbarmherzig erfüllte, war das Moskowiterreich noch fast vollkommen judenrein, und nur infolge der lebhaften Handelsbeziehungen zu Polen-Litauen hatte die Frage der Zulassung von Juden aktuelle Bedeutung. Die Stürme, welche unter Iwan III. die ketzerischen Bewegungen entfacht hatten, waren verraucht und die Abneigung gegen die Urheber dieser Zwiespältigkeiten fast vergessen, als Wassilij Iwanowitsch (1505—1533), der selbst einstmals der Ketzerei nicht ganz ferngestanden, das väterliche Erbe antrat. Mit den polnischen und litauischen Kaufleuten, die nach Moskau herbeiströmten, kamen auch zahlreiche Juden in das Land. Diese mit der den Moskauern eigenen Exklusivität in Widersprüche stehende Duldsamkeit erstreckte sich allem Anschein nach nur auf die jüdischen Kaufleute, während für die Juden im allgemeinen an dem Grundsatze der Nichtzulassung festgehalten wurde. Darüber sprach sich der russische Gesandte Dimitrij Gerasimow, der nach Rom kam, um eine Einigung zwischen der orthodoxen und katholischen Kirche herbeizuführen, dem Historiker Paolo Giovio gegenüber ziemlich unzweideutig aus, indem er erklärte, daß seine Landsleute die Juden verachteten und nicht über die Grenze ließen, weil sie schädliche Menschen und Diebe wären, da sie die Türken die Bereitung von Pulver und das Gießen von Kanonen gelehrt hätten. Es ist nicht wahrscheinlich, daß diese Bemerkung nur die Juden anschwärzen wollte, um das ablehnende Verhalten des Moskowiterhofes gegen den Vorschlag des Papstes auf Vereinigung der christlichen Staaten zur Vertreibung der Türken aus Europa zu rechtfertigen, denn die Worte des Gesandten entsprachen durchaus den allgemeinen Gesinnungen, die gegen die Fremden in Moskau galten. Nicht nur, daß ihnen, wenn sie überhaupt weiter als bis nach den Grenzstädten Einlaß fanden, allerlei Hindernisse in den Weg gelegt wurden, auch die Verträge mit anderen Staaten und Gesellschaften, kraft deren den Kaufleuten ohne Unterschied unbeschränkte Handelsfreiheit zu-

gesichert waren, bildeten für die moskowitische Regierung kein unüberwindliches Hindernis, um ihre Absichten durchzusetzen.

Namentlich Polen gegenüber, das mit seinem verhältnismäßig freiheitlichen Regime das gerade Gegenteil der russischen Starrsinnigkeit und Intoleranz darstellte, nahm Moskau in seinem unversöhnlichen Hasse eine so herausfordernde und Treu und Glauben mit Füßen tretende Haltung ein, daß unter der Regierung Iwans IV., des Schrecklichen (1533—1584), der polnische König Siegismund I. öfter zugunsten seiner jüdischen Untertanen intervenieren mußte. Einmal waren zwei jüdische Kaufleute aus Belz nach Smolensk gekommen, um hier ihre Forderungen gegen einen russischen Geschäftsmann durchzusetzen; obwohl von Siegismund I. mit Empfehlungen an den polnischen Gesandten in Moskau versehen, konnten sie doch nichts ausrichten, weil die Moskauer Behörden ihnen das Empfehlungsschreiben einfach abnahmen und sie zu dem Gesandten gar nicht zuließen, ja einen von ihnen sogar verhafteten. In seinem an Iwan gerichteten Schreiben aus dem Jahre 1539 bat Siegismund um gerechte Behandlung der Juden mit dem Hinweis, daß nach den Friedensverträgen den Kaufleuten der ungehinderte Verkehr in beiden Ländern gestattet sei. Nichtsdestoweniger wurden wenige Jahre später die von jüdischen Kaufleuten aus Brest nach Moskau gebrachten Waren verbrannt unter dem diplomatischen Vorwande, die Juden brächten nach Rußland Waren, deren Einfuhr verboten sei. Da versuchte es der Polenkönig noch einmal mit einer energischen Vorstellung und Beschwerde gegen die mißbräuchlichen Warenkonfiskationen und anderen Gewalttätigkeiten. Er wies darauf hin, daß früher die Großfürsten allen Kaufleuten ohne Unterschied den Zutritt nach Moskau gestattet hätten, während jetzt auf einmal den Juden Schwierigkeiten in den Weg gelegt würden, wodurch nicht nur die Juden, sondern auch die polnischen Finanzen geschädigt würden, da ihnen ein Teil der Zolleinnahmen entgehe. In seiner Antwort widersetzte sich Iwan entschieden dem Ansinnen, den Juden nach Moskau wieder freien Zutritt zu gewähren, denn sie machten die Russen ihrem Glauben abwendig und brächten „Giftkräuter“ (Tabak) in das Land. Auch aus anderen Staaten hätte man sie wegen ihrer Übeltaten vertrieben, und niemand möge uns heißen, in unser Land die Juden zuzulassen, da wir über dieses kein Unheil bringen wollen, sondern wünschen, „Gott möge unsere Untertanen in unserem Lande in Frieden frei von jeglicher Verirrung leben

lassen. Du aber, unser Bruder, schreibe uns fortab nicht mehr über die Juden!"

Mit der Bemerkung, daß die Juden die Russen ihrem Glauben abwendig machen, wollte Iwan auf die Judenhäresie hindeuten, welche ungeachtet allen kirchlichen Dekreten und Bannsprüchen auch um die Mitte des 16. Jahrhunderts noch weit verbreitet war. Neue Propheten tauchten auf und verwarfen zugunsten der jüdischen Lehren die kirchlichen Dogmen von der Trinität und den Ritus der orthodoxen Kirche. Das war einer der Gründe für den tödlichen Haß, mit dem Iwan die Juden verfolgte und den er dem Berichte eines Chronisten zufolge gelegentlich der Eroberung der blühenden Handels- und Industriestadt Polozk aufs grausamste bekundete, indem er befahl, daß alle Juden der Stadt das Christentum annehmen sollten, und 300 von ihnen, die sich dem Befehle widersetzten, in der Dwina ertränken und ihre Vermögen konfiszieren ließ.

Iwan IV. war der letzte Sproß des Hauses Rurik. Nach seinem Tode trat ein langes Interregnum ein. Ehr- und habsüchtige Bojaren bemächtigten sich des verwaisten Zarenthrones, das Moskowiterreich ward zum Tummelplatz für Usurpatoren und Abenteurer, die wie der falsche Dimitrij I. (1605—1606) sich der Hilfe Polens erfreuten. In seinem Heere leisteten auch Juden Dienste, womit freilich der in Moskau bereits traditionelle Haß keineswegs beseitigt war. Das zeigte sich bereits bei der durch die Usurpation des zweiten Dimitrij, „des Diebes aus Tuschin", hervorgerufenen Verwirrung. Das Gerücht wurde ausgesprengt, daß der Usurpator jüdischer Abkunft wäre, und die Frage der Zulassung von Juden nach Moskau tauchte von neuem in den mit Polen geführten Unterhandlungen auf. In diesen furchtbaren Kampf um die Zarenkrone hatte sich nämlich auch König Siegismund III. eingemengt. Ihn erfüllten ehrgeizige Pläne, und er gedachte der polnischen Krone noch die Zarenkrone zuzugesellen. Eine polnische Besatzung hielt Einzug in den Kreml und nahm die vornehmsten Russenfürsten gefangen. Unter den Bojaren gab es eine mächtige Partei, welche den Sohn Siegismunds III., Wladyslaw, auf den Thron erheben wollte, aber sie knüpfte daran die Bedingung, daß er zur orthodoxen Kirche übertreten solle. In den Vertragsstipulationen war unter anderem auch bestimmt, daß niemand die Russen von dem griechischen Glauben abzubringen wagen dürfe, und daß zur Vermeidung

von Schwierigkeiten Juden der Einlaß in das Moskowiterreich verwehrt sein sollte. Die Zahl der Juden in Moskau muß damals nicht gering gewesen sein, so daß sich ein Chronist zu der wehmütigen Klage veranlaßt sah, daß Rußland von polnischen und litauischen Häretikern sowie Juden überschwemmt sei, und man einen Russen nur selten zu Gesicht bekomme. An der dem Polenkönige gestellten Bedingung des Übertrittes scheiterten die Unterhandlungen und der Kampf nahm seinen Fortgang. Endlich jagte eine Volkserhebung der Russen, die der Fleischermeister Minin in Nishnij-Nowgorod angefacht hatte, unter Führung der Bojaren Dimitrij Poscharskij und Trubezkoij im Jahre 1612 die Polen aus dem Lande. Die Beschränkungen gegen die Juden blieben weiter in Geltung. Dazu mag sehr viel auch der Umstand beigetragen haben, daß viele von ihnen in der polnischen Belagerungsarmee und in der Besatzung des Kreml, wenngleich zumeist nicht als Kombattanten, sondern nur als Feldkrämer, Lieferanten und Marketender den Krieg mitmachten.

Nach dem Siege der Volkserhebung mußten die Polen Moskau verlassen, und bald darauf wählte die Versammlung der Stände den siebzehnjährigen Michael, den Sohn des Patriarchen Nika Philaret, einen Verwandten des Hauses Rurik, zum Zaren. Philaret wurde dem jungen Herrscher als Mitregent beigegeben. Der Umstand, daß der erste Romanow der Sohn eines geistlichen Würdenträgers und ursprünglich für den Priesterstand bestimmt war, galt als Vorbedeutung für den exklusiv kirchlichen Charakter der Dynastie. In dem Notifikationsschreiben, das Michael aus Anlaß seiner Thronbesteigung an die Fürsten Phiomnak und Ruljäk richtete, erklärte er auch, daß der letzte Usurpator „Jude von Geburt" war. Damit sollte vor allem die neue Dynastie dem Volke empfohlen und das Interregnum mit seinen Wirren gebrandmarkt werden, aber es kennzeichnet die Gesinnung des Zaren, daß er sich des Schreckgespenstes „Jude" bedienen mußte, um sich bei seinen Landsleuten einzuschmeicheln. Das Innere des Moskauer Reiches blieb den Juden verschlossen, und nur in den Grenzgebieten durften sie Handel treiben. Aus einzelnen Gegenden, so aus Smolensk, wurden sie wiederholt ausgewiesen. Die Versuche, ihre Rechte auszudehnen, scheiterten an den allgemeinen Vorurteilen, die gegen die Ausländer am Moskauer Hofe herrschten. Als im Jahre 1638 Wladyslaw IV. an den Zaren ein Schreiben richtete, in welchem er bat, seinem Faktor, dem jüdischen Kaufmann Ahron Markowicz aus Wilna zu

gestatten, nach Rußland zu reisen, um sowohl für des Königs Haushalt Waren einzukaufen und zollfrei einzuführen, als auch kostbare Stoffe zum Verkaufe zu bringen, entgegnete Michael, daß er jedem, den der König schicken werde, die Erlaubnis erteilen werde, nur nicht den Juden, die nie in Rußland gewesen, und zu denen die Christen keine Beziehungen unterhalten sollten. Und als der Zar in demselben Jahre eine Gesandtschaft nach Warschau schickte, um Wladyslaw IV. zu seiner zweiten Vermählung zu beglückwünschen, wurde den Delegierten aufgetragen, eine Einigung darüber zu erzielen, daß die jüdischen Kaufleute nicht mehr russischen Boden betreten sollten. Darauf wollten die polnischen Magnaten nicht eingehen und verlangten, daß den Juden Einlaß über Wiasma und Dwinsk gewährt werde. Alle diese Verbote sind durchaus kein bloßer Ausfluß des Judenhasses, sondern auch das Ergebnis der gegen alles Fremde gerichteten Tendenzen des Zarentums, das zur Wahrung seiner Exklusivität jeden Einfluß von außen mit peinlicher Ängstlichkeit fernzuhalten suchte. Trotzdem haben sich Juden auch mit Erlaubnis des Zaren im Moskowiterreiche niedergelassen, vor allem die Kriegsgefangenen, denen es freigestellt wurde, in die Heimat zurückzukehren oder zu verbleiben. Das geschah nach dem Friedensschlusse mit Polen, während vordem viele Juden zu Frondiensten nach den Städten verschickt oder als Leibeigene verkauft worden waren. Ihren Glauben hat man ihnen wohl belassen, denn es ist kein Fall von Zwangstaufe aus dieser Zeit bekannt. Erst dem zweiten Zaren aus dem Hause Romanow, Alexeji Michailowitsch (1645—1676), war es vorbehalten, in die Geschicke der Juden, auch in Polen und Litauen, zu ihrem Unglücke einzugreifen. Das geschah während der furchtbaren Katastrophe in den Jahren 1648—1660.

Im Laufe des 16. und am Beginne des 17. Jahrhunderts war noch eine andere, vorläufig zwerghafte Siedlung der Juden in Kurland entstanden. Schon zur Zeit der Selbständigkeit des livländischen Ordens dürften Juden sich in dessen Ländern aufgehalten haben. Denn noch während die polnische Armee im Jahre 1560 in die livländischen Städte ihren Einzug hielt, wurde von der Bevölkerung die Forderung erhoben, die Juden nicht zur Verproviantierung der Soldaten zuzulassen. Und als die Lehenshoheit Polens über Livland begründet worden war (1561),

wurde den Juden ebenso wie anderen Nationen untersagt, in der Stadt Riga ohne Erlaubnis des Stadtrates zu handeln und zu leben. Trotzdem später Siegismund III. durch einen Ukas (1595) noch feststellte, daß die Juden im Lande nicht geduldet sind, so haben sie sich doch gleich anderen Völkerschaften hier niedergelassen. In Kurland öffneten ihnen die Schutzbriefe des polnischen Adels den Zutritt, und ihre Kolonie war in ständigem Wachstum begriffen.

Zehntes Kapitel.

Entstehung der jüdischen Autonomie. Das Verhältnis des Wojewoden und seiner Gerichtsbarkeit zu den Juden. Die „Doktoren jüdischen Rechtes". Das Generalseniorat. Verzicht des Königs auf die Wahl der Senioren. Gemeinsame Beratungen der Steuer-Exactoren. Das Dekret vom 6. Januar 1553. — Die innere Organisation der Gemeinden. Die Gemeindefunktionäre. Die Wahlen der Funktionäre. Oligarisches Regime. Die charitativen Vereine oder Brüderschaften. Die Tätigkeit des Kahal. Das Finanzwesen der Gemeinden. Einnahmen der Gemeinden. Verschuldung. Mutter- und Tochtergemeinden, Kahalkreise. Die Entstehung der Judenlandtage in Polen. Die Sonderstellung Litauens. Die Bedeutung der Waadim. Ihr Tätigkeitsgebiet als Verwaltungskörper, Gerichtsinstanz und Vertretung der Judenheit nach außen. Gegensätzlichkeiten zwischen dem polnischen und dem litauischen Judenlandtag. Streitigkeiten wegen Abgrenzung der Gebiete.

In einem Lande wie Polen-Litauen, in welchem die Kasten und Klassen scharf gegeneinander abstachen, jede ihre Individualität mit Zähigkeit behauptete und einer künstlichen Überbrückung der Gegensätze widerstrebte, konnte auch der Staat nicht mit der Anerkennung der Selbständigkeit der Bevölkerungsgruppen zurückhalten und mußte notgedrungen ihnen das Recht verleihen, das hier eine unabweisbare Lebensnotwendigkeit bedeutete — die Autonomie. Von diesem allgemeinen Grundsatze machten auch die Juden keine Ausnahme, und die Regierung erkannte auch bald, daß es durchaus im Interesse des Staates liege, dieser zahlreichen Gruppe von Händlern und Gewerbetreibenden eine autonome, von den staatlichen und städtischen Organen möglichst unabhängige Stellung einzuräumen. Was die Juden in Polen und Litauen auf diesem Gebiete erreicht haben, steht in der ganzen Geschichte der Diaspora ohnegleichen da. Gewiß, auch in den deutschen Landen und in der Schweiz gab es bis zu einem gewissen Grade eine jüdische Gemeindeautonomie, und die Judenmeister und Judenbischöfe waren ja nichts anderes als schüchterne, zumeist wenig gelungene Versuche einer Organisierung der Judenheit. Aber was bedeutete dies alles gegen die bis ins Detail ausgebaute innere Organisation der jüdischen Gemeinden in Polen-Litauen, die, aufsteigend bis zu den General-

landtagen, einen Bau von stolzer Größe bildete, ein Bollwerk gegen die Engherzigkeit und den Egoismus eines beschränkten Kehillageistes? Mit welchem tiefen Ernste, welchem Verantwortungsgefühl, welchem Blicke für die hohe Bedeutung, die dieser eigenartigen Verfassung innewohnte, wurden wenigstens einige Zeit alle die Fragen des jüdischen Gemeindelebens hier erörtert und einer Lösung zugeführt! Alle Sorgen der Nation und ihre spärlich bemessenen Freuden fanden hier den stärksten Resonanzboden, und auch für die privaten Angelegenheiten des Individuums waren diese Körperschaften das einzige Forum, bei dem Hilfe erwartet werden durfte.

Die Autonomie der jüdischen Gemeinden in Polen hängt zunächst damit zusammen, daß das den Stadtgemeinden verliehene Magdeburger Recht sich lediglich auf den katholischen Teil der Bevölkerung, nicht aber auf Griechen, Armenier, Tataren, Juden usw. erstreckte. Lemberg bildete hiervon die einzige Ausnahme, da nach dem Privilegium von 1356 die Juden dem Stadtrechte unterstellt waren; doch schon 1364 wurde diese Bestimmung aufgehoben und die Lemberger Judengemeinde den allgemeinen Privilegien der Juden unterworfen. Nach diesen Privilegien waren die Juden von der ordentlichen Gerichtsbarkeit eximiert und der Jurisdiktion des Wojewoden (palatinus) oder seines Stellvertreters, beziehungsweise des von dem Wojewoden ernannten adeligen Judenrichters (judex judaeorum), in Litauen der Starosten (capitaneus) unterworfen. Das bezog sich nur auf Streitigkeiten zwischen Juden und Christen. Die Privilegien von 1264 bis 1335 stellten bereits die Intervention des Judengerichtes in speziell jüdischen Prozessen fest, und spätere Gesetze, insbesondere das Privilegium von 1453, bestimmten dann, daß Zivilprozesse der Juden von ihren Ältesten zu entscheiden seien, und daß überall, wo eine Partei ein Jude war, jüdische Beisitzer (Assessoren) auch im Gerichte des adeligen Judenrichters zu fungieren hätten. In diesen Verordnungen lag der Ursprung der jüdischen Gerichtsbarkeit und damit ein wichtiges Fundament der jüdischen Autonomie überhaupt, deren Ausgestaltung im einzelnen dem Mittler zwischen der königlichen Gewalt und den Juden, dem Wojewoden, zufiel. Als die vorgesetzte Behörde des Kahal hatte der Wojewode ursprünglich eine unbegrenzte Gewalt in allen administrativen und gerichtlichen Angelegenheiten der Juden, da er doch der Vertreter der uneingeschränkten königlichen Macht war. Mit dem allmählichen Verzicht des

Königs auf die Einmengung in die inneren Angelegenheiten der Juden und der Erweiterung der jüdischen Autonomie durch die Privilegien gab auch der Wojewode einen Teil seiner Befugnisse ab, wenngleich diese noch immer von beträchtlichem Umfange waren. Denn sie erstreckten sich nicht nur auf die Gerichtsbarkeit, sondern umfaßten auch die Aufsicht über den Kahal und seine Tätigkeit. Der Wojewode setzte die Normen für die Wahl der Ältesten und der jüdischen Beamten fest, er griff bei Streitigkeiten innerhalb der Gemeinden ein, und seine Wirksamkeit ward von den Juden selbst so geschätzt, daß sie manchmal sein Gericht dem rabbinischen Gerichte vorzogen. In dem schweren Kampfe mit den Magistraten ward der Wojewode oft ihr Schützer gegen Willkür und Anmaßung. Alle diese Befugnisse des Wojewoden waren nicht unbestritten, denn auch andere Beamten mengten sich gar häufig in seine Kompetenz, und daraus erwuchsen dann Streitigkeiten über die Zuständigkeit in Judensachen. Für die Könige war die Entscheidung solcher Konflikte niemals fraglich, da alle ihre Verordnungen die Gerichtsgewalt über die Juden dem Wojewoden zusprachen, und die Juden selbst kämpften häufig gegen die Einmengung der städtischen Richter und der privaten oder vom Könige ernannten Starosten. Eine Reihe von nachgeordneten Beamten umgab den Wojewoden. Zunächst sein Vertreter, der Unterwojewode, der sich ganz besonders auch den Judenangelegenheiten widmete, so daß für Wojewoden-Gericht auch die Bezeichnung Unterwojewodengericht (sądy podwojewodzińskie) nicht selten ist, sodann der Judenrichter, der infolge der Überlastung des Wojewoden von diesem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Juden ernannt wurde. Übrigens hatten auch die Juden auf die Ernennung dieser Beamten teilweise einen Einfluß; in Lemberg durften die beiden Gemeinden je einen Kandidaten für das Amt des Judenrichters präsentieren, und in Posen bedurfte es zu der Wahl gar ihrer Zustimmung. Auf den Wojewodengerichten waren noch außer diesen Beamten der Schreiber, der Instigator, eine Art Staatsanwalt, dem zugleich die Aufsicht über die Maße, Gewichte und die zu Markte gebrachten Waren der Juden sowie ihre moralische Führung und die Verwaltung des Wojewodengefängnisses oblag, ferner die jüdischen Assessoren und Syndici (Szkolniki) tätig.

Da der Judenrichter nicht wie der Wojewode selbst die Gesetze und ihre Anwendung kannte und diese überdies vielfach

Lücken enthielten, so ergab sich, um einer Rechtsunsicherheit vorzubeugen, die Notwendigkeit, die Details des Gerichtsverfahrens urkundlich festzusetzen. Diesem Zwecke dienten denn auch die von den Wojewoden erlassenen „Judenordnungen" (porządek żydowski), deren älteste auf den Krakauer Wojewoden Andreas Teczynski zurückgeht (9. April 1527). Wenige Jahre zuvor hatte die Krakauer Gemeinde sich von der Gewalt der Exaktoren Franczek und Abraham aus Böhmen befreit und erreichte nach hartnäckigem Kampfe um die Autonomie, daß dem Wojewoden eine gewisse Beschränkung seiner Befugnisse auferlegt wurde. Davon legen die einzelnen Bestimmungen der Judenordnung, durch welche die in den Generalprivilegien enthaltenen Rechte weiter ausgeführt wurden, Zeugnis ab. Als zuständige Instanz für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Juden und Christen wurde der Vertreter des Wojewoden in Verbindung mit den von diesem erwählten und ernannten Ältesten erklärt. Die zweite Instanz, an die gegen die Urteile des Stellvertreters oder in Streitigkeiten unter Juden der Doktoren oder Senioren appelliert werden konnte, bildete der Wojewode selbst. Der Jude soll schriftlich vor Gericht geladen werden und nur in der Judengasse gerichtet und im Judenkerker gehalten werden. Spätere Verordnungen der Krakauer Wojewoden behandelten die Verpfändungen von Mobilien und die Gemeindewahlen. Für Posen gab der Wojewode Stanislaus Gurko am 27. Dezember 1590 ein Reglement heraus, das zum Teile nur eine Wiederholung der von einem Amtsvorgänger erlassenen, später aber verloren gegangenen Festsetzungen war. Es behandelte die Wahlen der jüdischen Doktoren, des Unterwojewoden und Gerichtsschreibers sowie die Prozeßführung und bestimmte unter anderem, daß, wenn das Gerichtskollegium zu keinem Einverständnis gelangen könne, die Sache dem Wojewoden „zum Zwecke der Information" zu übergeben sei. Auch die Lemberger Gemeinde erhielt solche Judenordnungen. Die erste vom 27. Januar 1604 enthält ein vollständiges Gerichts- und Verwaltungs-Reglement und auch Bestimmungen über das Pfandrecht. Die Ernennung des Judenrichters darf der Wojewode nur mit Zustimmung der Juden vornehmen, und bei der Wahl des Gerichtsschreibers haben sie ein Vorschlagsrecht. Die Mitglieder des Kahal und der Rabbiner werden unabhängig von dem Wojewoden gewählt. Das Judengericht setzte sich zusammen aus dem Richter, dem Schreiber, den Ältesten und den Szkolniki; den Judenrichter vertritt

der Schreiber, gegen dessen Spruch an den Wojewoden appelliert werden kann. Die Berufungen in minder bedeutenden Prozessen entscheidet der Wojewode in Lemberg, in wichtigeren Prozessen der Wojewode an dem jeweiligen Aufenthaltsorte. In Zivilprozessen ist Berufung an den König nur gestattet, wenn das Streitobjekt mehr als 1000 polnische Gulden wert ist. Für die Prozesse unter Juden ist, wie die Privilegien bereits bestimmten, das Gericht der Judenältesten zuständig, „wenn sie bei dem Wojewoden diese Richterbefugnis gepachtet haben . . . gegen die eine Appellation nicht zulässig ist". Die Normierung der Pfandrechte enthält nur das, was schon die „Judenordnungen" von Krakau und Posen darüber bestimmt hatten. An das Lemberger Reglement schlossen sich die Verordnungen des Wojewoden in zahlreichen anderen Städten eng an.

Die besondere Gerichtsbarkeit der Juden barg bereits in sich Keime der Autonomie, deren wichtigste Voraussetzung, die Absonderung in eigenen Gemeinden, durch das feindselige Verhalten der Kirche und der Bürgerschaft ihre hauptsächlichste Förderung erfahren hatte. Nichts aber hat auf die Ausgestaltung der Autonomie solchen entscheidenden Einfluß geübt als die Versuche der polnischen Könige, von Siegismund I. angefangen, die Judenheit in der einen oder anderen Art zu organisieren. Diese Bemühungen knüpften an das Amt der Doktoren jüdischen Rechtes (Rabbiner) oder Präfekten an, die in der Hälfte des 16. Jahrhunderts an der Spitze der Gemeinden standen, und die zumeist auf Vorschlag der Ältesten vom König ernannt wurden. Der erste jüdische Doktor in Polen war der Schöpfer der pilpulistischen Lehrmethode, Jakob Polak, der 1503 zu diesem Amte berufen wurde. Nach ihm wurde, um den Antagonismus zwischen der einheimischen (polnischen) und der böhmischen Gemeinde zu beseitigen, für jede von ihnen ein besonderer Doktor ernannt, und zwar für die erstere Ossar, für die letztere Peretz. Beide waren gleichgeordnet und in ihrem Wirkungskreise voneinander unabhängig. Über Ossars Befugnisse bestimmte der König, daß er allein berechtigt sein solle, den Juden innerhalb seines Synagogenbezirkes Vorschriften zu machen und Befehle zu erteilen; außer ihm mußte die Gemeinde noch zwei Senioren und einen „Szkolnyk" (senior scholae, scholasticus) und „alles andere, was das jüdische Ritual erfordert" besitzen. Noch deutlicher wird der Wirkungskreis des an Stelle Ossars im Jahre 1532 tretenden gelehrten Arztes Moses Fischel umschrieben. Lange schon

stand er in des Königs Gunst, der ihn auf Befürworten des Posener Bischofs Peter bereits neun Jahre zuvor von allen Steuern bis auf drei Goldgulden im Jahre befreit hatte, als er, zum Krakauer Gemeinderabbiner ernannt, das Recht erhielt, sowohl die Synagoge zu verwalten und zu leiten, als auch die Juden wegen aller auf ihren Glauben sich beziehenden Delikte zu bestrafen. Alle diese und die sonstigen mit dem Wesen des Seniorats zusammenhängenden Befugnisse erhielt Moses Fischel auf Lebenszeit und wurde gleichzeitig von allen außerordentlichen Abgaben befreit.

Dieselbe Stellung wie in Krakau nahmen vermutlich die Rabbiner in den anderen Judengemeinden Polens ein. Wie für die Einzelgemeinde, so wurden auch für ganze Bezirke Senioren, die dann gewöhnlich Generalsenioren hießen, ernannt. Das Leitmotiv dieser Politik des Königs war ein fiskalisches. Er wollte die in verschiedener Hinsicht bestehenden Zusammenhänge zwischen den einzelnen Judengemeinden ganzer Bezirke ausnutzen, um so eine breitere Basis für die Organisierung der Staatsfinanzen zu gewinnen. Anfangs trat dieser Gesichtspunkt noch etwas in den Hintergrund, und die Haupttätigkeit der Senioren bildete nach wie vor die Gerichtsbarkeit, die sich aber auch auf größere Bezirke erstrecken konnte. Für Großpolen bekleideten dieses Amt die Posener Rabbiner Mendel und Moses (Menz) und nach ihnen Samuel Margolis; für die Kreise Lublin, Cholmsk, Bels der Doktor Juda Aron, an dessen Stelle im Jahre 1537 der großpolnische Generalrabbiner Moses trat, für Kleinpolen Moses Fischel und Salomon Schachna. Sie durften nicht nur über die Juden Recht sprechen, sondern auch den Bann verhängen, und wer sich solchem Spruche nicht fügte, konnte von dem Wojewoden oder Starosten zur Verantwortung gezogen werden und mußte zugunsten des Fiskus und der Wojewodenkasse eine Geldstrafe entrichten. Die Juden durften nirgends einen „Doktor" (Rabbiner) ohne Genehmigung des Generalseniors wählen, auch war nur dieser oder der von ihm bevollmächtigte Rabbiner zur Vollziehung von Eheschließungen und -scheidungen berechtigt. Die Senioren genossen Steuerfreiheit, waren in allen Angelegenheiten dem Könige direkt unterstellt und durften überall, wo es ihnen beliebte, ihren Wohnsitz nehmen. In Kleinpolen versammelten sich die Senioren gewöhnlich in Lublin zur Zeit der Jahrmärkte, wo die jüdischen Kaufleute nicht nur aus Polen, sondern auch aus Holland, England und

Deutschland zusammenströmten. Der Unterhalt der Senioren wurde zu einem Teile aus einer besonderen Steuer bestritten, die von den Juden Groß- und Kleinpolens erhoben und ternarios genannt wurde.

Die allzu schrankenlose Macht, mit der die Generalsenioren in den königlichen Dekreten ausgestattet worden waren, wurde als schwere Last von den größeren Gemeinden empfunden, der sie sich zu entziehen bestrebt waren. Als im Jahre 1541 zwei Senioren für Kleinpolen gewählt wurden, wies der König ausdrücklich darauf hin, daß die Krakauer Juden nicht der Gewalt der Senioren unterworfen seien; trotzdem machte er gerade zugunsten Salomon Schachnas eine Ausnahme und wollte gegen die Opposition der Gemeinde, die Schachna sogar an der Niederlassung in Kazimierz zu hindern suchte, ihr diesen Senior aufdrängen. Die Juden Großpolens, namentlich Posens, erlangten gar das Recht, daß zu General-Senioren nur die von ihnen vorgeschlagenen Kandidaten gewählt werden sollten, so daß dem Könige eigentlich nur ein Bestätigungsrecht verblieb. Verschiedene Unzuträglichkeiten, die bei eintretenden Vakanzen der Seniorposten vorkamen, und der Widerstand der Gemeinden, die das ganze Institut als Eingriff in ihre Autonomie empfanden, veranlaßten schließlich den König, auch auf das Bestätigungsrecht zu verzichten und die Wahl der Senioren den Gemeinden zu überlassen (1551). An den Befugnissen der Senioren wurde dadurch nichts geändert; sie waren die Vertreter und Vorsteher der Judenheit eines bestimmten Kreises in allen geistlichen Angelegenheiten. Kreise waren Posen (Großpolen und Masovien), Krakau (die Wojewodschaften Krakau und Sandomir), Lublin, Lemberg (die Wojewodschaft Reußen und alle östlich davon gelegenen Distrikte), endlich Cholmsk (die Wojewodschaft Belsk und der Distrikt Cholmsk). Jeder Senior durfte seinen Wirkungskreis nur auf das Gebiet, für welches er ernannt war, erstrecken und mußte sich jeder Einmengung in die Sphäre eines anderen Seniors enthalten. Auf diesem Wege ward das Seniorat, an das ursprünglich nach der Absicht des Königs die zentralistische Organisierung der polnischen Judenheit anknüpfen sollte, zu einem Fundamente der jüdischen Autonomie geworden.

Auch das Institut der Steuer-Exaktoren, das die Zentralisation für das Gebiet der Finanzen herstellen sollte, hat eine für die Entfaltung der Gemeinde-Autonomie günstige Wendung genommen. Die den Juden aufoktroyierten Exaktoren konnten sich

gegen den Widerstand der jüdischen Gemeinden nicht behaupten, und auch alle die Drohungen des Königs, die Ungehorsamen zu bestrafen, zerschellten an dem festen Willen der Juden. Das Signal zu dieser Opposition gaben die großpolnischen Gemeinden. Sie verlangten Eximierung von den Exaktoren und ihren Hilfsorganen, und der König verbot in der Tat den Exaktoren, Steuern von den Posener Juden einzuziehen, deren Senioren bevollmächtigt wurden, die Abgaben in der vorgeschriebenen Höhe zu repartieren und zu erheben. Alle anderen Gemeinden, mit Ausnahme von Posen, entsandten ihre Vertreter nach Wloclawek, die sich am 19. Februar 1519 zum ersten Male versammelten und für die von ihnen vertretenen Gemeinden die Summe der aufzubringenden Steuern festsetzten, deren Einkassierung den vom König ernannten Exaktoren oblag. Das war der Anfang der späteren Judenlandtage. Anfangs war freilich die Einrichtung primitiv genug, die Zusammenkünfte fanden nicht regelmäßig statt, und auch für die Ernennung der Delegierten bestanden noch keine bestimmten Normen. Wahrscheinlich geschah ihre Wahl auf Vorschlag der Gemeinden durch den König. Diese Einrichtung fand bald in der einen, bald in der anderen Form weitere Verbreitung. Als im Jahre 1520 der Reichstag zu Bromberg die von den Juden Polens aufzubringende Summe der Kopfsteuer auf 3000 polnische Goldgulden festgesetzt hatte, von denen 1100 auf den reußischen, podolischen, Belsker und Lubliner Distrikt entfielen, ernannte der König für die Repartierung der Steuer in Podolien und Reußen vier Juden aus Lemberg. Nachdem diese ihren Auftrag ausgeführt hatten, wurden zur Einschätzung dieser vier Juden von der Lemberger Gemeinde vier Senioren delegiert. In anderen Distrikten betraute der König mit dem Verteilungs- und Einkassierungsgeschäfte die Gehilfen des Exaktors (coadjutores exactoris), die ihm von den Gemeinden vorgeschlagen wurden. An diese Vertrauensmänner hielt sich der König im Falle der Uneinbringlichkeit oder verspäteter Ablieferung der Steuern, und gegen sie ging er nötigenfalls mit Androhung von Güterkonfiskation und Strafen vor.

Der Verzicht des Königs auf die Bestätigung der Rabbinerwahlen hatte für die Stellung des Rabbiners innerhalb der Gemeinde eine entscheidende Bedeutung. War der Rabbiner früher das der Gemeinde vom Staat aufgezwungene Haupt, so geriet er in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts immer mehr in Abhängigkeit von den Senioren, in deren Hände die Leitung der

Gemeinden vollständig überging. Das den Lubliner Juden im Jahre 1556 verliehene Privilegium, das ihnen gestattete, alljährlich aus ihrer Mitte Senioren zu wählen und die Verordnung von 1569, nach der die Lemberger Juden verpflichtet wurden, die von ihnen vollzogene Wahl der Senioren dem Wojewoden zur Bestätigung zu unterbreiten, schufen nicht mehr neues Recht, sondern bestätigten nur die Tatsache, daß anstelle des Rabbiners der Kahal mit dem Senior an der Spitze getreten war. Der Kahal führte die Aufsicht über das gesamte religiöse Wesen der Juden und besaß zeitweise wenigstens sicherlich in Großpolen, möglicherweise auch in anderen Provinzen das Recht, alle Ungehorsam mit Vertreibung, Exekution, ja sogar mit dem Tode zu bestrafen. So hatte der Kahal fast alle Funktionen an sich gerissen und weit über den Rahmen einer religiösen Verwaltungsbehörde hinaus die alleinige Vertretung der Judenheit in allen Angelegenheiten des jüdischen Lebens übernommen.

Nur wenig verschieden war der Entwicklungsprozeß der litauischen Gemeinden. Auch hier hatte nach dem Scheitern des Versuches, die Judenheit in fiskalischem Interesse zu organisieren, die Gemeindeautonomie einen rapiden Aufschwung genommen. Anfangs wurden in Litauen wie in Polen Rabbiner für jede Gemeinde gesondert ernannt. So in Brest Mendel Frank, um dessen Anerkennung ein langer Kampf tobte, weil die Gemeinde gegen Mendels Befehle an den Starosten appellierte oder sich gar nicht um sie scherte, sondern ihn vor den Starosten lud. Darauf verfügte Siegismund I. durch Dekret vom 4. September 1531, daß die Brester Juden in allen inneren Angelegenheiten dem Doktor des jüdischen Rechts unterworfen sind, der nach den jüdischen Gesetzen über sie zu urteilen hat und den sie in Ausübung seines Berufes nicht stören sollen. Dieser Widerstreit zwischen den Rabbinern und den Gemeinden war ein ganz allgemeiner, und zwei Jahrzehnte nach dem Brester Dekrete hatten die Gemeinden ein entscheidendes Übergewicht gewonnen. Das zeigte sich mit voller Deutlichkeit in dem Ausgange der Differenzen, welche in Grodno um die Rabbinerwahl entstanden waren. In den Streit mengte sich die Königin Bona, welche den beiden Parteien vorschlug, vor ihrem Gerichte zu erscheinen. Einer der beiden Rabbiner, Mordechai, sträubte sich, diesem Verlangen nachzukommen, und die Königin wollte nun die Angelegenheit den Rabbinern anderer Gemeinden nach Wahl der Parteien zur Entscheidung unterbreiten. Mehr denn

ein Jahr währte dieser Streit und endete damit, daß schließlich genaue Normen für die Wahlen der Rabbiner, ihre Rechte und Pflichten festgesetzt wurden. Als aber auch dann kein Frieden hergestellt war, wurde durch ein Dekret vom 6. Januar 1553 eine Gemeindeordnung erlassen, kraft deren jede Partei einen Ältesten und das ganze Volk den dritten Ältesten wählen sollte. Gleichzeitig wurden die Rechte der Gemeinde- und Synagogenvorsteher sowie die Appellation gegen die Urteile der Ältesten und Rabbiner geregelt. Dieses Dekret bildete die Basis für die Autonomie der Grodnoer Gemeinde, die ganz auf oligarchischen Grundsätzen aufgebaut war. Auch die anderen litauischen Gemeinden erlangten bald autonome Rechte nach dem Muster Polens. Wie dort „die jüdischen Doktoren" in Lublin tagten und sich ursprünglich auch nicht selten mit Prozessen der litauischen Juden befaßten, so erhielt auch Litauen im Laufe der Zeit eine ähnliche Institution: das Appellationstribunal in jüdischen geistlichen Angelegenheiten, das aus drei Rabbinern der größten Gemeinde zusammengesetzt wurde. Auch sonst gestalteten sich die Verhältnisse ähnlich wie in Polen, namentlich hinsichtlich der Art der Steuererhebung, und die den Gemeinden Lublin, Lemberg, Posen und Krakau verliehenen Privilegien fanden in wenig veränderter Form auch in der anderen Reichshälfte Eingang, nur daß hier mit geringen Ausnahmen anstelle des Wojewoden der Starosta Gerichtsherr und vorgesetzte Behörde der Juden war. Die Machtfülle des Kahal steigerte sich immer mehr und mehr, und in manchen Gemeinden hatten die Vorsteher sogar Züchtigungsrecht über die Mitglieder.

Mit der fortschreitenden Entwicklung der rechtlichen Grundlagen für die jüdische Autonomie war auch die innere Organisation der Gemeinden in allen Einzelheiten nach dem Muster der Stadtverfassungen ausgebildet worden. Die eigentliche Leitung des Kahal lag in den Händen der Senioren, der „guten Männer" und der „Kahalsleute", die zusammen eine Art Synhedrion darstellten und sämtlich ehrenamtlich tätig waren. Senioren, Parnassim (פרנסים), Roschim (ראשים) oder Älteste gab es in jeder Gemeinde gewöhnlich 3 bis 5, ganz analog der Zusammensetzung des Stadtrates. Sie waren die wichtigsten Funktionäre des Kahal und trugen die Verantwortung gegenüber der Behörde, weshalb sie bei ihrem Amtsantritt den Eid der Treue gegenüber dem Könige und dem Reiche schwören mußten. Jeden Monat stand abwechselnd einer von ihnen an der Spitze der Ge-

meinde, der dann die ganze Verwaltung führte und Monatsvorsteher (פרנס החודש) hieß, und nur dort, wo wie in Lemberg zwei Gemeinden bestanden, wurde die Judenheit durch zwei Vorsteher vertreten, deren Bestätigung von dem Wojewoden abhing. Die Machtbefugnisse des Monatsvorstehers erstreckten sich fast auf alle Agenden des Kahal. Er war gleichsam der Bürgermeister und Polizeipräsident in der Judenstadt, übte die Aufsicht über die Verwaltungskommissionen aus, auf deren Zusammensetzung er einen großen Einfluß hatte, führte in Städten, in denen nur eine bestimmte Anzahl von Familien zugelassen war, die Listen der wohnungsberechtigten Einwohner, stellte das Budget für seine Amtsdauer fest, bezahlte die Schulden der Gemeinde, approbierte die Senioren, kontrasignierte alle Ausgaben und konnte jeden Bewohner des Judenviertels vor sein Forum laden. Kurz, er war nahezu unumschränkter Gebieter und konnte ganz nach Gutdünken schalten, gar oft zum Schaden der Gemeinde, die unter der Last solcher Tyranneien schwer zu leiden hatte, weil auf diesem Wege der Protektionswirtschaft und den ehrgeizigen Gelüsten einflußreicher Familien Tür und Tor geöffnet wurden. Neben den Senioren standen die „guten Männer" (boni viri, טובים), gewöhnlich gleichfalls 3 bis 5, die nach Art der Schöffen (scabini) in der Stadtgerichtsbarkeit Beisitzer des Wojewodengerichtes waren. Ihre sonstigen Befugnisse sind nicht genau bekannt, aber sie scheinen von denen der Senioren, abgesehen von der Fähigkeit zur Bekleidung des Monatsvorsteheramtes, nicht wesentlich verschieden gewesen zu sein. Gewöhnlich gab es in jeder Gemeinde zumindestens 7 Senioren und Tuwim zusammen, die sich als ein besonderer Ausschuß (שבעה טובי העיר) konstituierten. Das dritte Kollegium, das an der Leitung der Gemeinde Anteil nahm, bildeten die nach Analogie der „40 Männer" der Stadtbehörden zusammengesetzten „14 Männer" oder Kahalleute (יד הנבררים קרואי עדה oder ארבע עשר קהל), welche auch auf die Geschäftsleitung einen großen Einfluß übten und wichtigere Dokumente, insbesondere Schuldurkunden, mitunterzeichnen mußten. Die Verteilung der Oberleitung unter die drei Organe war fast in allen Gemeinden vorhanden, nur daß an manchen Orten anstelle der „Kahalleute" ein anderer Ausschuß trat, so in Posen 5 Manhigim (מנהיגים), in den weißrussischen Gemeinden die „Gemeindehäupter" (אלופי הקהלה), in den litauischen Gemeinden die „Haupt- oder ausübenden Mitglieder" (עקרים) oder Versammlungspräsidenten (ראשי אספות), aus deren Mitte die Stellver-

treter (מצטרפים במקומות) für die abwesenden Senioren und Tuwim gewählt wurden. Die Gesamtzahl der an der Spitze der Gemeinde stehenden Funktionäre belief sich in Krakau auf 40, in Posen auf 37, in Wilna auf 35, in Przemysl auf 34, in mittleren Gemeinden auf 22 bis 34, in kleineren auf 8.

Die eigentliche Verwaltung der einzelnen Agenden lag aber in den Händen besonderer Verwaltungskommissionen, die teils ständig eingerichtet waren, teils, je nachdem ein Bedürfnis vorlag, für bestimmte Zwecke gebildet wurdan. Jede Gemeinde besaß ihren „Rechnungsführer" (רואי חשבונות, בעלי חשבונות), dem hauptsächlich die Kontrolle der Buchführung oblag. In Krakau waren es 3, in Litauen 4, in Weißrußland hießen sie Beglaubte (נאמנים). Dann gab es für mannigfache Gebiete der Verwaltung Pfleger oder Kuratoren, Gabbaim (גבאים) genannt, die in mehrere Gruppen geteilt wurden. Die Wohltätigkeitspflege lag in erster Reihe den Gabbaim der großen Zeddaka (גבאי צדקה גדולה, auch הגבאים הגבוהים genannt) ob, welche die Sorge für die Armen hatten, die Aufsicht über die Krankenhäuser, Spitäler und das Begräbniswesen führten und auch für eine würdige Bestattung unvermögender Gemeindemitglieder sorgten. Zu ihren Obliegenheiten gehörte ferner die Plätzevergebung in den Synagogen und den einzelnen Bethäusern, die Verteilung der Alijoth, die Aufstellung der Lichter in den Talmudschulen, die Verantwortung für die Instandhaltung der rituellen Bäder, die Ausstattung armer Bräute, die Aufsicht über die Schächter und deren Gehilfen, welche das Fleisch von den Sehnen reinigten (Trieber מנקרים), endlich in späterer Zeit die Einkassierung der Steuern. Sie bildeten dann eine Art von Finanzkommission, aber in Krakau und mehreren litauischen Gemeinden bestand für diesen Zweig der Verwaltung ein besonderes viergliedriges Komitee (רואי חשבונות). Wie die Senioren, so wechselten die Gabbaim allmonatlich in ihren Funktionen ab (גבאי החודש). Den Gabbaim untergeordnet waren die Beerdigungsgesellschaft (חברה קדישה) und die Spitalsverwaltung (הקדש). — Eine Kommission mit vielseitiger Tätigkeit bildeten die Memunim (ממונים oder נאמנים), deren in Krakau 4 waren. Sie sorgten dafür, daß bei der Zubereitung von Butter, Käse und Wein strenge nach den Ritualvorschriften verfahren wurde, daß ritueller Wein in nicht zu großen Mengen nach anderen Orten verkauft werde, führten die Aufsicht über das Maß- und Gewichtswesen, bestraften diejenigen, welche sich falscher Maße und Gewichte bedienten, und

ließen deren Namen öffentlich in den Synagogen verkünden. In den Städten, in welchen die Juden eigene Quartiere hatten, wie in Krakau, Posen und Lemberg, hatten die Memunim für die Reinhaltung der Straßen und Brunnen, die Sicherheit der Bewohner und die Nachtruhe zu sorgen. Für den Unterhalt der Nachtwächter erhoben die Memunim eine jährliche Steuer von 6 Groschen von jedem Hausbesitzer, von 3 Groschen von allen anderen Gemeindemitgliedern, und soweit dies nicht reichte, wurden die öffentlichen Fonds in Anspruch genommen. Besondere Aufseher waren bisweilen dafür verantwortlich, daß in den Gassen zu nächtlicher Stunde keine Musik gespielt und auch sonstiger Lärm vermieden wurde. Endlich hatten die Memunim die Kontrolle darüber, ob den Gemeindemitgliedern auch wirklich das Chasakarecht zustand. Zu diesem Zwecke führten sie die Listen der Ortsansässigen und erstatteten regelmäßigen Bericht darüber dem Monatsvorsteher, ohne dessen Erlaubnis kein fremder Jude sich niederlassen durfte. In Krakau und vermutlich an anderen Orten wurde diese Genehmigung davon abhängig gemacht, daß der Betreffende nicht dem Hasardspiele mit Karten oder Würfeln frönte. Auch der bloße Aufenthalt von nicht einheimischen Juden, die keine Geschäfte zu erledigen hatten, durfte eine bestimmte Frist nicht übersteigen. Bei Abschluß der Dienstverträge mit dem männlichen und weiblichen Geschäftspersonal assistierten die Memunim als Zeugen, intervenierten in Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, auch kontrollierten sie, ob die Lehrer nicht etwa einen umfangreicheren Stoff durchnahmen, als für jede Woche vorgeschrieben war.

Die Kommission für die Steuerveranlagung bildeten die Schamaim (שמאים), gewöhnlich 3 an der Zahl. Sie teilten die Zensiten in drei Gruppen, die Reichen (סכום גבוה), den Mittelstand (בינונים) und die wenig Bemittelten (פחות מבינונים). In Posen gab es drei Kollegien von Schamaim, entsprechend den drei Klassen; die Kollegien für die höchste und niedrigste Klasse bestanden aus je 5 Mitgliedern, das Kollegium für die mittlere Klasse aus 7 Mitgliedern. Sie begannen ihre Tätigkeit mit der Ablegung eines Eides im Gemeindehause, durch welchen sie sich verpflichteten, nach bestem Wissen und Gewissen zu verfahren. Hierauf begab sich jeder von ihnen in ein separates Gemach, wo er bis zur Beendigung seiner Amtsdauer, die gewöhnlich eine Woche, nur in größeren Gemeinden etwas länger währte, ununterbrochen verweilte, und bloß an Sabbaten und

Feiertagen durfte er seine Behausung verlassen. Dadurch sollte jede Beeinflussung des Einschätzungsbeamten vermieden und ihm Gelegenheit geboten werden, die von ihm vorgeladenen Gemeindemitglieder gewissenhaft über ihre Vermögens- und Erwerbsverhältnisse auszuforschen und auch die besonderen Momente festzustellen, welche bei der Festsetzung der Steuer in den einzelnen Fällen zu berücksichtigen waren. Leistete jemand der Vorladung keine Folge, so wurde in seiner Abwesenheit Beschluß gefaßt. Um eine solidarische Haftung der Gemeinde für diese Säumigen zu bewirken, wurde jedem Steuerzahler eine Rate des Ausfalles aufgebürdet; in Posen z. B. durften alljährlich 30 solcher Raten erhoben werden. Gegen die Einschätzung durften Gegenvorstellungen von den Zensiten erhoben werden, die dann den Beweis erbringen und durch Eid oder Handschlag versichern mußten, daß sie zur Zahlung des ihnen auferlegten Steuerbetrages nicht imstande seien. Diese Institution führte im Laufe der Zeit zu allerhand Mißbräuchen. Nicht immer wahrten die Schamaim über das, was ihnen auf amtlichem Wege mündlich oder schriftlich zur Kenntnis gelangte, die nötige Diskretion, und die Enthüllung ihrer privatesten Angelegenheiten und Vermögensverhältnisse erweckte begreiflicherweise den heftigsten Widerspruch bei den Zensiten, die dadurch vor aller Öffentlichkeit bloßgestellt wurden. Nur einen schwachen Schutz gegen solche Übergriffe gewährte der Eid, der die Schamaim verpflichtete, nicht einmal untereinander über das ihnen bekannt Gewordene zu reden. In Litauen wurden diejenigen Schamaim, welche zwei Jahre hindurch redlich ihr Amt verwaltet hatten, im dritten Jahre von der Isolierung dispensiert. Nur die Steuerveranlagung war Aufgabe der Schamaim, während das Steuerinkasso von besonderen Funktionären besorgt wurde. In Krakau waren ihrer 2, die für je 8 Zensiten 10 Groschen erhielten. Die Inkassanten begaben sich zuerst zu den Gemeindevorstehern, die früher als die anderen Gemeindemitglieder zu zahlen hatten. Sodann erschienen sie in der Synagoge, wo sie vor allem den Reichen die Steuern abnahmen. Diejenigen, welche mit der Entrichtung der Steuer rückständig waren, wurden durch die Verkündigung ihrer Namen in der Synagoge an ihre Schuld gemahnt, und wenn dies nichts fruchtete, so verhängte man über sie den kleinen Bann und schließlich Haftstrafe. Nicht überall gab es für die Einkassierung besondere Beamten, denn in manchen Städten, wie Lemberg und Żółkiew, wurde dieses Geschäft durch einen

der Szkolniki versehen, der in den einzelnen Häusern mit der Heberolle erschien und die fälligen Beträge abhob.

Die Rechtssprechung nach jüdischem Rechte in Zivilsachen (Kriminalprozesse gehörten, abgesehen von Religionsvergehen, vor das Gericht des Wojewoden beziehungsweise des Judenrichters) wurde von den Dajanim (דיינים) geübt. In Wilna und Lemberg betrug ihre Zahl 12, in Krakau und Posen 9, in Przemysl 6, in kleineren Gemeinden gewöhnlich 3 bis 6. Die Organisierung dieser Jurisdiktion war im allgemeinen ganz in das freie Ermessen der Gemeinden gestellt, nur daß dem Wojewoden als Appellationsinstanz eine gewisse Ingerenz bei der Urteilsvollstreckung verblieb. In Lemberg bildeten die Dajanim 6 viergliedrige, in Krakau 3 dreigliedrige, in Żółkiew und Przemysl 2 fünfgliedrige, in Opatow 3 vier- bis fünfgliedrige Kollegien, die am detailliertesten in Krakau ausgebildet waren. Das höchste Kollegium entschied dort über Streitobjekte im Werte von mehr als 100 polnischen Goldgulden. Es trat zwei- oder dreimal in der Woche an bestimmten Tagen zusammen. Dem zweiten Kollegium waren Streitobjekte im Werte von 10 bis 100 polnischen Gulden, ferner Ehrenbeleidigungen und, soweit sich die Parteien an dies Gericht wandten, Verleumdungsklagen, dem niedrigsten Kollegium Prozesse über Streitobjekte von 1 Groschen bis zu 10 Gulden, gewisse Betrugsklagen, Handelsdifferenzen, Ehren- und Verleumdungsklagen, wenn die Parteien dies wollten, zugewiesen. Die beiden letzten Kollegien hielten täglich ihre Sitzung ab. Persönliches Erscheinen der Parteien war allgemein üblich, nur Witwen, Waisen und rechtsunfähige Personen ließen sich vertreten. Gerichtsort war entweder die Rabbinerwohnung oder ein besonderer Raum in der Synagoge. Die nur auf Geldstrafen lautenden Urteile wurden in das Gemeindebuch eingetragen, in welchem übrigens wie in den Wojewodenbüchern verschiedene andere Rechtsakte wie Testamente, Hypothekenbriefe, Kaufverträge usw. aufgenommen wurden. Gewöhnlich waren diese Bücher in hebräischer Sprache, die Urteile meist in jüdisch-deutscher Sprache abgefaßt. Auf Wunsch erhielten die Parteien gegen eine Gebühr Urteilskopien. Abgesehen von geringen Sporteln oder Spruchgeldern (שכר בטלה), die zwischen ½ Groschen und 1 Goldgulden schwankten, war die richterliche Tätigkeit ehrenamtlich und mußte unentgeltlich ausgeübt werden. In Posen brauchten die Richter nur den über 18 Groschen hinausgehenden Betrag abzuführen, den Rest durften sie behalten.

Sie waren zu pünktlichem Erscheinen bei den Gerichtssitzungen verpflichtet und wurden, wenn sie dagegen verstießen, empfindlich bestraft. Für die Streitigkeiten während der Märkte waren spezielle Richter (דייני הוירידים) tätig, und auf den Judenlandtagen fungierte das Tribunal (dessen Mitglieder דייני המדינה hießen) als Gerichtsinstanz. Für Klagen des Einzelnen gegen die Gemeinde, in der er seinen Wohnsitz hatte, gab es ein besonders vorsichtiges und umständliches Verfahren, das Garantien für unparteiliche Entscheidung bieten sollte. Die Rechtsprechung der Rabbiner basierte grundsätzlich auf dem talmudischen Rechte und den Dezisoren, ohne indes in gewissen Fragen, die das Staatsinteresse tangierten, das allgemeine öffentliche Recht zu ignorieren. Allerdings suchten sie ganz begreiflich diese Fälle möglichst zu beschränken und sorgten dafür, daß die meisten Rechtsfälle vor ihrem Forum erledigt wurden. Der litauische Judenlandtag faßte sogar den Beschluß, daß derjenige Jude, der einen andern einem nichtjüdischen Gerichte ausliefert, von der Gemeinde in Bann getan und auch den Behörden zur Bestrafung übergeben werden soll. Gewöhnlich wurden, abgesehen von den Strafen religiösen Charakters, wie Bußen und Kasteiungen, Geldstrafen verhängt, im Vermögensunfalle auch Leibesstrafen.

Die unzähligen Angelegenheiten von größerer oder geringerer Bedeutung, welche noch zur Kompetenz der Gemeindeverwaltung gehörten, machten die Einsetzung weiterer Kommissionen erforderlich. Eine Kommission wachte über die Moral in der Gemeinde und sorgte dafür, daß die Verbote der Veranstaltung von üppigen Gelagen, des Kleiderluxus usw. nicht übertreten wurden, eine andere führte die Verwaltung über die Talmud-Thoraschulen (גבאי ת״ת), eine dritte befaßte sich mit der Fürsorge für Frauen (גבאי נשים), eine vierte mit dem Loskaufe von Gefangenen (פדיון שבויים), eine fünfte mit der Verwaltung der Spenden für das Heilige Land usw. Für besondere Fälle, wie Sanierung der Kahalfinanzen, Streitigkeiten der Zünfte und Bauangelegenheiten wurden spezielle Ausschüsse eingesetzt.

Unter den Kultusfunktionären steht an erster Stelle der Rabbiner als das geistliche Oberhaupt der Gemeinde. Der jüdische Klerus, der niemals eine abgesonderte Kaste wie die Geistlichkeit in der christlichen Kirche bildete, sondern tief im Volksleben wurzelte, hatte zwar dadurch viel von seiner Selbständigkeit eingebüßt und war in Abhängigeit von den Machthabern der Gemeinde geraten, aber dennoch war sein Einfluß so groß, daß

kaum eine Angelegenheit von Bedeutung ohne sein Plazet zur Entscheidung gelangen konnte. Alle Gemeindebeschlüsse wurden von ihm mitunterschrieben und waren ohne sein Signum unwirksam, er führte eine Art Oberaufsicht über die Wahlen und kontrollierte, ob keine Unregelmäßigkeiten vorkommen. Er leitete die geistlichen Gerichte, und wo mehrere Kollegien waren, führte er in dem wichtigsten den Vorsitz, er vollzog die Ehen, verhängte den Bannfluch, verlieh den Titel „chawer" und „morenu", inspizierte die Schulen usw. Diese umfassende Machtfülle war eine drückende Last für die Gemeinden, und sie suchten sich ihr auf alle Weise zu entziehen. Infolge der wachsenden Verschuldung waren sie genötigt, sich neue Einnahmequellen zu schaffen, und so kam es, daß für die Verleihung von Titeln, für Trauungen und dergleichen Taxen erhoben wurden. Das bedeutet aber auch zugleich eine Einschränkung der bisher in die freie Willensbestimmung des Rabbiners gestellten Befugnisse. Noch deutlicher trat diese Tendenz zutage in der Vorschrift der „geistlichen Konstitution" von Opatow, nach der kein Rabbiner auf längere Zeit als 6 Jahre angestellt werden und eine Verlängerung des Kontraktes immer nur auf 4 Jahre erfolgen durfte. Der Rabbiner durfte an seinem Wohnsitze seine Kinder nicht trauen, in seinem Hause sollten keine Sitzungen der Gemeindeverwaltung stattfinden, und er selbst sollte zu solchen Sitzungen nur in besonderen Fällen zugezogen werden. In Lemberg und den reußischen Gemeinden war es nicht gestattet, daß Verwandte des Rabbiners bis zum vierten Grade in die Leitung der Gemeinde berufen, und um ja jeden Schein einer Begünstigung zu vermeiden, sollte der Rabbiner stets aus einem fremden Orte genommen werden. Die Besoldung war nur zum Teile geregelt. Zumeist bezog der Rabbiner in größeren Städten ein Wochengehalt von 8 bis 10 polnischen Goldgulden, freie Wohnung, Extrahonorare für die Predigten am Versöhnungstage und dem Bußsabbat, Gebühren für Eheschließungen gewöhnlich in Höhe von 1 Gulden 18 Groschen für je 100 Gulden der Mitgift, in die Kleider und Bücher eingerechnet wurden, für Scheidungen 4 Gulden, Abgaben von den Arendaren, Anteil an den von ihm einkassierten Chanuka-Geld usw. Das alles basierte natürlich nicht auf gesetzlichen Vorschriften, sondern lediglich auf Brauch und Herkommen, die freilich schon durch lange Übung Bürgerrecht erlangt hatten, aber noch immer genug Lücken offen ließen, um Konflikte zwischen der Gemeinde und dem Rabbiner unausweichlich zu machen.

Da das Verhältnis zwischen beiden nicht immer auf festen Vereinbarungen beruhte, sondern der Willkür des Kahal weitesten Spielraum gewährte, war der Wechsel der Rabbiner eine gewöhnliche Erscheinung. Diese Unsicherheit der Stellung wurde nicht nur von den Rabbinern, sondern auch von der Gemeinde als Übelstand empfunden, und der litauische Judenlandtag sah sich zu dem Beschlusse veranlaßt, daß der Vertrag, wenn der Kahal nicht ein halbes Jahr vor Ablauf der Vertragsfrist kündigt, sich von selbst auf die frühere Dauer verlängert. Ungeachtet der Vorschriften, die zur Wahrung der Integrität des Rabbinerstandes von den Gemeinden und Judenlandtagen erlassen wurden, war es bei der großen Zahl der Bewerber nicht zu vermeiden, daß auch zu unlauteren Mitteln gegriffen wurde, um zu einem begehrten Amte zu gelangen. Alle Versuche, durch Bannflüche diese Mißbräuche zu beseitigen, scheiterten, und auch die energischen Maßnahmen, zu denen der gelehrte Jomtob Lipman Heller in gerechter Empörung den wolhynischen Landtag und den Landtag in Jaroslaw im Jahre 1640 bestimmte, waren ein vergeblicher Schlag ins Wasser. Nepotismus und Bestechlichkeit blieben auch weiterhin unvermeidliche Begleiterscheinungen der Rabbinerwahlen, und der Einfluß des Wojewoden, der im 17. Jahrhundert immer mehr wuchs, gereichte dem Ansehen und der Würde des Standes nicht zum Segen.

Dem Rabbiner an Rang gleichgeordnet war der Leiter der „Jeschibah", der nach einer Verordnung Siegismund Augusts aus dem Jahre 1567 für die Jeschibah in Lublin den Titel Rektor führen sollte. Es war dies oft ein sehr einträgliches und begehrtes Amt, so daß der bekannte Arzt und Mathematiker Josef Delmedigo den Ausspruch tat, man müßte nach Mitteln suchen, um sich und seine Familie so vortrefflich zu erhalten wie die jüdischen Rektoren im Lande Polen. Das Jeschibahgebäude war ohne Unterschied, ob die Schule der Gemeinde gehörte oder privates Unternehmen war, von allen Steuern frei. Wichtigen Anteil an der Ausübung der spirituellen Funktionen hatte noch der Darschan, der Gemeindeprediger, in Posen auch gleichberechtigtes Mitglied des Rabbinatskollegiums und geistlicher Richter. Zu den Kultusbeamten gehörten noch die Kantoren, Schächter und deren Hilfspersonal.

Jede Gemeinde hatte ihren Sekretär (סופר), und außerdem gab es für die Wojewodengerichte noch einen besonderen Sekretär (notarius judaeorum), der zumeist ein Christ, vornehmlich

ein Schlachziz war. In den Sitzungen des Kahal fungierte ein Protokollführer, eine Art Chronist, der mit dem Sekretär nicht identisch war und in Krakau den Titel „Sekretär der Judenstadt" (ספרא מתא דק'ק קראקא) führte. Er sollte nicht nur die hebräische, sondern auch die polnische Sprache vollkommen beherrschen, und wenn das nicht der Fall war, so wurden die Übersetzungen von dem Judensyndikus besorgt. Eine ganze Kategorie von Beamten führte die Bezeichnung Szkolnik, da sich ja das Gemeindeleben ursprünglich nur um die Synagoge (schola) konzentrierte. Der Szkolnik (scholae magister, scholae minister) war zuerst das Exekutivorgan des Kahal auf allen Gebieten, mußte aber mit dem Wachstum der Geschäfte einzelne Funktionen an besondere Beamte abgeben. Und so entstanden die verschiedenen Szkolniki für das Beerdigungswesen, für die Synagogenangelegenheiten und für den Dienst im Wojewodengericht. Dieser, auch Syndikus oder Schtadlan genannt, war in den meisten größeren Gemeinden zur Vertretung sämtlicher Interessen des Kahal gegenüber den Behörden, dem Klerus, dem Gericht usw. bevollmächtigt. Mit dem Amte des Syndikus stand in Krakau in engster Verbindung das Amt des Kampsors, der den Studenten der Krakauer Akademie Darlehen gegen Zins gewährte und den Titel Communis totius Universitatis cracoviensis servus privilegiatus führte. Er wurde gewöhnlich durch den Wojewoden ernannt, dem Kahal stand ein Präsentationsrecht zu. Nach seiner Nomination leistete er jedesmal einen Amtseid. Der Schtadlan war in allen Gemeinden besoldet. In Polen bezog er ein Gehalt von 300 Gulden jährlich und 3 Gulden Wochengeld für die Frau in seiner Abwesenheit, außerdem freies Quartier. Und da auch die Hygiene in das Tätigkeitsgebiet der Gemeinden einbezogen war, so gab es fast allenthalben Ärzte, Apotheker, Feldschere, Bandagisten, Krankenwärter, Hebammen und sonstiges Krankenpersonal, das sowohl in den Spitälern wie auch in der Privatpflege tätig war.

Alljährlich während der Halbfeiertage des Passahfestes wurden die Gemeindefunktionäre neugewählt. Dieser Termin sollte, wie die Statuten fast aller polnischen Gemeinden vorgeschrieben und durch den litauischen Judenlandtag ausdrücklich beschlossen wurde, strenge eingehalten werden, und jeder Verstoß dagegen wurde als unzulässig von den Wojewoden erklärt. Die Wahlen gingen gewöhnlich in Gegenwart der wahlberechtigten Gemeindemitglieder vor sich, welche sich auf Einladung des Monatsvorstehers zu dem Wahlakte versammelten, der im übrigen in den

verschiedenen Gemeinden verschieden gestaltet war. In Krakau versammelten sich am ersten Halbfeiertage des Passahfestes die Gemeindevorsteher im engeren Sinne (Senioren, Tuwim, Kahal) und verpflichteten sich durch einen Eid, die Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen ohne jedweden Hintergedanken, nur zum Besten des Gemeinwohles vorzunehmen. Darauf legte der Szkolnik als Vertreter des Rabbiners in die Urne (ביקש) Zettel mit den Namen aller Steuerzahler und entnahm ihr dann 9 Zettel. Standen auf 2 Zetteln die gleichen Namen, so wurde einer für ungültig erklärt und an seiner Stelle ein anderer gezogen. Die 9 Gewählten, die untereinander nicht verschwägert sein durften, schworen, daß sie aus der Mitte der Gemeindemitglieder fünf weise und gelehrte Männer (בעלי שכל ומדע) wählen würden, die Wahlmänner (בורדים), denen die eigentliche Wahl der neuen Funktionäre, nämlich der 4 Senioren (ראשים), 5 Tuwim (טובים), 14 Kahalmitglieder (ארבעה עשר קהל), 9 Dajanim (ג'כתות הדיינים), 3 Rechenmeister (בעלי חשבונות), 5 Verwalter der Synagogen (הויפט לייט), der Waisenväter (אלופים על היתומים) und der Kontrolleure über die Czopowekasse (ממונים על הקעסטיל של טשאפאווי) oblag. Die abtretenden Funktionäre mußten den neugewählten Kontrolleuren alsbald Rechenschaft über den Stand der Gemeindekasse ablegen. Bis zur Bestätigung der Wahlen durch den Wojewoden war weder die alte noch die neue Gemeindeleitung zur Vornahme von Amtshandlungen berechtigt. War jedoch die Bestätigung innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Wahlen nicht zu erlangen, so durften die Neugewählten ihre Tätigkeit aufnehmen, allerdings nur mit Verantwortlichkeit gegenüber der Gemeinde, während die alten Funktionäre weiterhin die Vertretung vor den Behörden behielten, jedoch nichts ohne Genehmigung der ersteren veranlassen durften. Die fünf Wahlmänner sollten einen dreigliedrigen Ausschuß einsetzen, der die Herbeiführung der behördlichen Bestätigung, vor allem für die vier Senioren, die eigentlichen Repräsentanten der Gemeinde, möglichst beschleunigen sollte. Hatte der Wojewode sein Plazet erteilt, so stellten sich die neuen Gemeindeleiter den Behörden vor und legten den Eid der Treue ab.

Einfacher als in Krakau war der Wahlmodus in den meisten anderen Gemeinden. In Posen wurden 21 Zettel mit den Namen der angesehensten Gemeindemitglieder, die durch Reichtum, Frömmigkeit oder Verdienste um das Gemeinwohl bekannt waren, in

die Urne gelegt und davon ein Drittel ausgelost. Diese 7 Wahlmänner (בשרים) wurden alsbald von dem Synagogendiener nach dem Gemeindehause gerufen, um dort die Wahlen für das folgende Jahr zu vollziehen. Dieser weniger komplizierte Apparat leistete freilich der Willkür einer einflußreichen Oligarchie Vorschub und deckte so allerhand Mißbräuche. In Lemberg und den meisten reußischen Gemeinden wurden die Wahlen in 3 Kurien vollzogen. Zur ersten gehörten die Senioren, Tuwim und die Kahalleute, zur zweiten die Mitglieder der Verwaltungskommissionen und die anderen Gemeindebeamten, zur dritten alle Steuerzahler. Für jede Kurie gab es eine besondere Wahlurne. Zunächst wurden aus der Urne der ersten Kurie 2 Wahlmänner gelost und die restlichen Zettel zu den Namen in der Urne der zweiten Kurie geschüttet, hierauf aus dieser 2 weitere Zettel gezogen und der Rest in die dritte Urne geschüttet, aus der schließlich die letzten beiden Wahlmänner gewählt wurden. Nach dem Eide begaben sich die Borerim an das Wahlgeschäft, das sie in einem gesonderten Raum unter strenger Bewachung vollziehen mußten. Oft dauerten hier die Wahlen die ganze Nacht bis zum grauenden Morgen. Wahlbeeinflussungen durch Drohungen und andere Mittel wurden von den Gerichten strenge geahndet. In Opatow unterschied man zwei Kategorien von Wahlmännern. Die ersten (בוררים ראשונים), fünf an der Zahl, wurden aus den Mitgliedern der Kahalverwaltung und den Höchstbesteuerten (בעלי סכומים הגבוהים) gewählt, und sie setzten dann einen engeren dreigliedrigen Wahlausschuß (בוררים שניים) ein. In den litauischen Gemeinden ernannten die Mitglieder der Gemeindeleitung durch Los 5 Männer auf folgende Weise. Jeder ausscheidende Ehrenbeamte schrieb 5 Namen auf einen Zettel, den er einem Vertrauensmann übergab. Die 3 Männer, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigten, waren gewählt; von dem Reste mußten zuerst diejenigen, welche in gewissem Verwandtschaftsgrade zu den 3 Erwählten standen, ausgeschieden werden, und sodann wurden zwei Zettel gezogen oder „es wurde das Los geworfen wie bei der Teilung des gelobten Landes".

Eine Ergänzung der Tätigkeit der Verwaltungs-Kommissionen bildeten die verschiedenen kulturellen und wohltätigen Zwecken dienenden Vereine oder Brüderschaften. Das Rezitieren der Psalmen, die Anwesenheit beim Früh- und Abendgottesdienst und ähnliche Funktionen bildeten das Programm mancher dieser Korporationen, andere wiederum, wie die Bruderschaft in Ostrog,

hatten sich weitere Aufgaben gestellt: aus ihrer Kasse wurden dem Rabbiner für die Predigten, die er zweimal im Jahre zu halten hatte, Zuschüsse gewährt, die Wanderprediger und zugereisten Rabbiner sowie würdige Gelehrte honoriert; ihre Mitglieder besuchten die Kranken, besorgten Totengewänder für die in Spitälern Verstorbenen, kauften Gefangene los, beerdigten Glaubensmärtyrer usw. Die Neueingetretenen mußten während der ersten drei Jahre alle Dienste ohne Unterschied, soweit sie mit dem Zwecke der Gesellschaft zusammenhingen, übernehmen, ohne dagegen aktives oder passives Wahlrecht zu besitzen. Nach Beendigung des Noviziats erlangte das Mitglied für die beiden folgenden Jahre das aktive Wahlrecht, und erst dann ward es in allen Hinsichten vollberechtigt. War das Mitglied noch als Knabe dem Vereine beigetreten, dann erlangte es nach der Hochzeit alle Rechte. Auch Frauen gehörten dem Verein an, hatten aber kein Wahlrecht. Die Leitung lag in den Händen von 6 Gabbaim und einem Substituten, die in ähnlicher Weise wie die Gemeindevorsteher gewählt wurden. Die Gabbaim wechselten alle zwei Monate ab und ließen sich in Behinderungsfällen von dem Substituten vertreten, die Verwaltung der Kassenangelegenheiten lag in den Händen des „Beglaubten" (נאמן), der auch verpflichtet war, wenn gerade Ebbe in der Vereinskasse eintrat, die laufenden Ausgaben aus eigenen Mitteln vorzuschießen. Einen breiten Raum nahmen in allen Gemeinden die Talmud-Thora-Gesellschaften ein, die sich mit der Aufsicht und Ordnung des Unterrichtswesens befaßten. Ihre Einnahmen bestanden meist aus Büchsensammlungen und Spenden beim Aufruf zur Thora bei Hochzeiten, Beschneidungen oder ähnlichen Anlässen. In Krakau betrug der Mitgliedsbeitrag 1½ Groschen für den Monat, die Wahlen wurden in gleicher Weise wie für den Kahal vollzogen, und außerdem bestimmte man durch das Los für den Wochendienst jedesmal drei Mitglieder.

So gab es denn kaum ein Gebiet des sozialen Lebens, das — mochte es mit der Religion auch nur in entferntem oder gar keinem Zusammenhange stehen — sich der Einflußsphäre des Kahal entzog. Mochte es sich um irgendeine wohltätige Aktion wie Unterstützung von Armen, Witwen und Waisen, Ausstattung von Bräuten, Hilfe für Kranke, Versorgung von Siechen und Arbeitsunfähigen, Beisteuer zu den Passahtagen usw. handeln, so war die Mitwirkung des Kahal so wenig wie bei einer religiösen Aktion im engeren Sinne zu entbehren. Und wie der

Kahal an den Geschicken des Einzelnen von der Wiege bis zum Grabe durch alle Wechselfälle des Lebens aktiven Anteil hatte, so waren alle gesellschaftlichen Verhältnisse seiner Regelung unterworfen. Er setzte die Normen für die Verträge des Dienstpersonals fest, schrieb die Höhe des Lohnes und die Kündigungsfristen vor, bestimmte, wann und unter welchen Voraussetzungen die Aufnahme christlichen Personals gestattet war, gab Vorschriften über das Vermittlergeschäft, Pacht, Karten- und Würfelspiel, Ankauf von gestohlenen Sachen usw. heraus, kurz, er lenkte und leitete das Leben der Juden, damit es im Einklange mit den göttlichen Geboten und den sozialen Notwendigkeiten einen harmonischen Verlauf nehme.

Diese umfassenden Aufgaben der Gemeinden machten auch eine Regelung des Finanzwesens unabweislich. Dazu kam, daß die polnischen und litauischen Gemeinden die Einkassierung der Staats- und nicht selten auch der städtischen Abgaben betreiben mußten. Und so enthielt das Budget der Gemeinde neben den laufenden Einnahmen und Ausgaben, für die die Kultussteuern in erster Linie bestimmt waren, auch die auf die einzelnen Mitglieder repartierten Beiträge der öffentlichen Abgaben. Unter diesen figurierte an erster Stelle die Kopfsteuer (pogłówne), deren Einführung im Jahre 1549 erfolgte und die unterschiedslos von allen Bewohnern des Reiches erhoben wurde. Die Höhe dieser Steuer betrug 1½ Gulden, seit 1613 3 Gulden für den Kopf, und zwar etweder für jedes Mitglied oder bloß für das Oberhaupt der Familie. Im ganzen wurden 1569 von den Juden Polens 6186 Gulden 15 Groschen erhoben, und die Pauschalsumme, gegen welche der polnische Judenlandtag diese Steuer verpachtete, belief sich 1581 auf 15 000 Gulden, 1589 auf 20 000 Gulden, 1590 auf ebensoviel für Polen und 6000 Gulden für Litauen, 1612 auf 70 000 Gulden, 1634 zusammen mit der Podymnesteuer auf 80 000 Gulden. Krakau zahlte 1578 1527 Gulden, Posen 1050, Lemberg 600, Lublin 500, Międzybož in Podolien 240, Inowrazlaw 200 Gulden. Nach der Einführung der Kopfsteuer entstand die Frage, ob die Juden auch weiterhin verpflichtet sein sollen, die von ihnen bisher entrichteten Abgaben an den König zu zahlen, oder ob diese durch die Kopfsteuer abgegolten seien. Eine Zeitlang wurden ihnen in der Tat alle die Abgaben, namentlich von Handwerk, Läden, Salzhandel sowie Schoß und Dienstleistungen erlassen, doch schon 1628 setzte eine königliche Verordnung fest, daß die Kopfsteuer die Juden nicht von

den übrigen Steuern befreit. Der „Schoß" wurde von den jüdischen Bewohnern auf den königlichen und privaten Gütern, und zwar nur von dem Grundbesitz samt Zubehör nach Stufen erhoben, die sich nach der Stadt und der Größe der Häuser richteten. Zu dieser Steuer trat dann eine weitere Grundsteuer, die „Rauchfangsteuer" (podymne), mitunter auch szpilkowe genannt. In den Fiskus flossen noch die Erträgnisse der Abgaben „Stacyjne", welche seit dem Ende des 15. Jahrhunderts für den Unterhalt des königlichen Hofes während seines Aufenthaltes in einer Stadt bestimmt waren und in den größeren Gemeinden zumeist 200 Gulden jährlich betrugen. Diese Abgaben gingen allerdings nicht auf Rechnung des Gemeindesäckels, sondern wurden in der Regel auf einige besser besoldete Beamte abgewälzt.

Zu den regulären Abgaben gehörten ferner die Grundsteuern in den Städten, die außer dem königlichen Schoß an den Magistrat entrichtet wurden. So zahlte die Gemeinde von dem jüdischen Grundbesitze nicht weniger als dreifache Steuer: für den König den Judenschoß und die Podymne (Rauchfangsteuer), für den Magistrat den Stadtschoß. Es gab auch kombinierte Grundsteuern wie die hiberna, die teils von dem Bodeneigentum, teils von den Häusern, teils von der Person entrichtet wurde, und die nur in Litauen verbreitete Poworotne, welche nach einem Beschlusse des Judenlandtages von 1628 von einem Wohnungsmieter, er mochte noch so reich sein, nur in der Höhe erhoben werden durfte, die man einem Hausbesitzer mit mittlerem Vermögen auferlegt hätte. Reguläre Abgaben waren ferner die Tranksteuer (Czopowe) von Wein und Schnaps, sowie von Met, die Wachssteuer, Salzsteuer usw. Aus besonderen Anlässen entrichtete außerordentliche Steuern gab es eine ganze Reihe: Vor allem zur Zeit des Krieges, da die durch die Generalprivilegien den Juden garantierte Befreiung vom Kriegsdienste von den herrschenden Klassen dahin ausgelegt wurde, daß sie anstelle der Naturalleistungen Beiträge in möglichst großer Höhe zu entrichten hätten, sodann Krönungsabgaben, Beiträge zur Tilgung von Staatsschulden, zu den Geschenken an den Sultan und die Tatarenchane (munus tartaricum), Billetsteuer für den Aufenthalt in Städten, in welchen Juden nicht wohnen durften und dergleichen. An den Wojewoden und seine Beamten entrichteten die Juden anfangs Naturalleistungen und bezahlten ihn sowie seine Vertreter für die Rechtsprechung und „Pachtung" des Judengerichts. Später trat anstelle der Naturalleistungen Besol-

dung. In Lemberg erhielt der Wojewode von der Gemeinde jährlich 4000 Gulden, der Unterwojewode 1000 Gulden, in Krakau stieg das Gehalt des ersteren bis auf 7000 Gulden. Die Juden, welche auf den Gütern der Großgrundbesitzer wohnten, mußten wie in den Städten Grundsteuern, Abgaben von Haus- und Rindvieh und ähnlichen Erträgnissen entrichten. In den Städten kamen als außergewöhnliche Steuern noch der seit alten Zeiten eingebürgerten Erdzins (census annuus, census terragii, emphyteusis), Beiträge für die Polizei, die Bewachung der Wälle und Mauern, ferner Wage-, Brücken-, Wegegelder, Abgaben für die Gewährung von Handelsrechten sowie Abgaben an die Zünfte hinzu. Endlich waren es die Kirche und die christlichen Lehranstalten, vor allem die geistlichen Akademien, welche die Juden weidlich ausbeuteten und von ihnen aus verschiedenen Anlässen Steuern erhoben. Der Konsens zur Errichtung einer Synagoge, der Besitz von Häusern, die ehedem Christen gehört hatten, bildeten besondere Anlässe für die Kirche, um von den Juden Steuern zu erheben, und dazu traten dann zahlreiche Naturalabgaben und der berüchtigte „Kozubales" als Entgelt für den Edelmut der Akademieschüler, die dafür auf eine Plünderung der Juden (Schülergeläuf) verzichten sollten, freilich nicht immer ihr Versprechen hielten.

Die Einnahmen der Gemeinde setzten sich aus direkten Abgaben wie Kopf-, Grundsteuer, indirekten Steuern auf Lebensmitteln und dergleichen, Taxen, z. B. für die Verleihung des Morenu- und Chawertitels sowie endlich den Erträgnissen der sogenannten Chasaka zusammen. Das war das Recht zur ständigen Niederlassung, zum Betriebe des Handels, einer Werkstätte, Errichtung oder Ankauf eines Hauses usw., für dessen Erlangung jedesmal eine Abgabe an den Kahal gezahlt werden mußte. Mit den wachsenden Aufgaben der Gemeinden und dem Umschwung der wirtschaftlichen Verhältnisse standen die sinkenden Einnahmen des Kahal in keinem Verhältnis, und um den Erfordernissen nur einigermaßen gerecht zu werden, blieb nur der eine Ausweg, Anleihen aufzunehmen. Freilich vor dem Chmielnickischen Aufstande hielt sich die Verschuldung der Gemeinden, soweit sie schon damals überhaupt vorkam, in recht mäßigen Grenzen, und auch die Bedingungen, unter denen solche Anleihen gewährt wurden, waren verhältnismäßig weniger drückend, doch in der zweiten Hälfte des 17. und im Verlaufe des 18. Jahrhunderts erreichten sie eine solch schwindelhafte

Höhe, daß nicht nur der wirtschaftliche, sondern auch der moralische Ruin der Gemeinden unaufhaltsam war.

Über die engen Grenzen eines Stadtgebietes hinaus erstreckte sich die Macht des Kahal auch auf die umliegenden Ortschaften. Als im 15. Jahrhundert und später durch die Kolonisationspolitik des polnischen Adels um die großen Städte neue Ansiedlungen von Juden entstanden waren, bildeten sich in ihnen auch jüdische Gemeinden, die keine selbständige Existenz führten, sondern nur als Dependenzen der Hauptgemeinden angesehen wurden. Andererseits traten infolge des Umstandes, daß das Territorium einer Großgemeinde der Jurisdiktion verschiedener Gerichtsherren unterlag, unter den Bewohnern der einzelnen Sprengel Separationsbestrebungen hervor, die auf eine exzeptionelle Stellung dieser Gebiete hinarbeiteten und häufiger, als dies im Interesse der Einheit gewesen wäre, ihr Ziel erreichten. Auf diesen beiden Wegen hatten sich um die Muttergemeinde Tochtergemeinden (Parafien oder prykahalki) gruppiert, welche mit ihr auf den verschiedensten Gebieten engstens verknüpft waren. Nur die Muttergemeinde galt als Repräsentantin in fiskalischer Hinsicht gegenüber dem Staate und dem Judenlandtage, die Tochtergemeinden mußten an sie die Steuern abführen und sich der ihnen vorgeschriebenen Repartition fügen. Der Rabbiner und sein Gericht, die Synagoge und der Friedhof der Hauptgemeinde waren auch den Tochtergemeinden gemeinsam, die allerdings mit der fortschreitenden Entwicklung eigene Bethäuser gründeten, ihre Rabbiner anstellten und auch — wenngleich seltener — Friedhöfe anlegten. Dann war für sie der Moment gegeben, um den Versuch zu wagen, sich der lästigen Obergewalt ihrer Muttergemeinde zu entziehen, die mit allen Mitteln diesen Tendenzen sich entgegenstemmte. Manchmal glückte es dann den Tochtergemeinden, sich vollständig zu emanzipieren, wie z. B. der Gemeinde in Żółkiew, welche ursprünglich ganz von dem Lemberger Kahal abhängig war, sodann aber ihre eigenen Institutionen ausbildete und nur ohne Wissen der Muttergemeinde keine neuen Ansiedler zulassen durfte. In rascher Folge erlangte dann Żółkiew noch das Steuerrecht mit der Maßgabe, daß neue Abgaben nur nach Abrechnung der alten mit dem Lemberger Kahal ausgeschrieben werden durften, und schließlich die rabbinische Gerichtsbarkeit in vollem Umfange, nur daß Lemberg Appellationsinstanz blieb. Im Kreise Przemysl waren die Parafien verpflichtet, ihre Toten in Przemysl zu begraben, im Bethaus der

Muttergemeinde ihre Andacht zu verrichten, Steuern abzuliefern, die Ethrogim vom Przemysler Kahal zu beziehen, dem Przemysler Rabbiner für jeden Pächter 3 Gulden zu zahlen und endlich an dessen Gericht von dem des Ortsrabbiners zu appellieren. So war trotz aller Separationsgelüste die Emanzipation keine vollständige, und zahlreiche gemeinsame Interessen knüpften um Mutter- und Tochtergemeinde innige, unlösbare Bande. Darin lag der Ursprung der Provinziallandtage. Gemeinschaftliche Beratungen waren schon deshalb unentbehrlich, weil die Streitigkeiten innerhalb der Bezirke nie ein Ende nahmen. Immer gab es Gemeinden, die ihre Macht mißbrauchten und ihre Parafialgemeinden in steuerlicher Hinsicht schändlich ausbeuteten. Auch die Wojewodengerichte waren mit solchen Zwistigkeiten über allerhand Fragen gar oft befaßt, und namentlich die Abgrenzung der einzelnen Kreise gegeneinander bildete ein häufiges Prozeßthema. Dann kam es vor, daß die kleine Gemeinde bald zu der einen, bald zu der anderen Vorgemeinde geschlagen wurde. Wesentlich verschieden von diesen Untergemeinden ist eine andere Erscheinung, der man an manchen Orten wie Krakau, Lemberg begegnen konnte, nämlich die Bildung mehrerer Gemeinden in einer Ortschaft. So gab es in Kazimierz eine polnische, eine böhmische und eine italienisch-spanische Judengemeinde, in Lemberg je eine in der Stadt und im Krakauer Vorort. Das förderte natürlich so wenig wie die Parafien die Einheit und trug destruktive Keime in das Innenleben der polnisch-litauischen Judenheit hinein. Aber alle diese Schattenseiten der Organisation der Judenheit stehen in keinem Verhältnis zu den überragenden Vorteilen, die daraus für die politische und soziale Stellung und das moralische Niveau der polnisch-litauischen Judenheit erwuchsen, und nichts vermochte dies deutlicher zu zeigen als die ganz eigenartige Institution der Judenlandtage, die fast zwei Jahrhunderte hindurch ein stolzes nationales Bollwerk des Ostjudentums gebildet hat.

Die gesonderte jüdische Gerichtsbarkeit und das Steuerwesen hatten im Laufe der Zeit Interessen geschaffen, die über den Rahmen der Einzelgemeinde hinausgingen und eine gemeinschaftliche Regelung durch Beratungen der Interessenten erheischten. Die Entscheidungen der Rabbiner in jüdischen Angelegenheiten basierten auf dem Talmud und dessen Dezisoren, die natürlich mannigfaltiger Auslegung unterworfen sein konnten und eine Verständigung über die strittigen Fragen wünschenswert

erscheinen ließen. Außerdem reichte eine Instanz für die jüdische Gerichtsorganisation nicht aus, und so mußte, sollte das Wesen der Autonomie nicht vollkommen negiert werden, für die Appellation eine Instanz von den Juden selbst geschaffen und die Anrufung der Staatsbehörden möglichst ausgeschlossen werden. Endlich nötigte die Art der Steuervorschreibung die Juden, sich auch in dieser Frage zu verständigen. Auf dem polnischen Reichstage wurde die Höhe der von den Juden zu erhebenden Kopfsteuer vorgeschrieben, deren Aufteilung auf die einzelnen Gemeinden von den Steuereinnehmern und den Judenältesten besorgt wurde. Der litauische Judenlandtag verordnete im Jahre 1623, daß die Ältesten jeder Gemeinde zwei für das Amt der Steuereinnehmer geeignete Persönlichkeiten auswählen sollen, die für die ordnungsmäßige Verteilung und Eintreibung der Steuern zu sorgen haben, auf daß das Land keinen Schaden erleide. Die Tätigkeit dieser Steuereinnehmer (Schafari) führte von selbst zu regelmäßigen Zusammenkünften, und auch alle die anderen gemeinschaftlichen Interessen, ob sie nun das Verhältnis der Gemeinden zueinander oder das Verhältnis der einzelnen zur Gemeinde tangierten, insbesondere die Rechtsstreitigkeiten veranlaßten Rabbiner und sonstige Beteiligte von Zeit zu Zeit Sitzungen abzuhalten, auf denen alle die zweifelhaften Fragen erörtert und einer Entscheidung zugeführt wurden. Schon in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gab es derartige Zusammenkünfte, insbesondere gelegentlich der großen Messen in Lublin (ירידי לובלין), das durch die Autorität des dort wirkenden Talmudlehrers Salomon Schachna einen Anziehungspunkt bildete, und seit dem Jahre 1590 auch in Jaroslaw. Die Bedeutung dieser Zusammenkünfte und der Entscheidungen ward allgemein anerkannt, und sogar König Siegismund I. sah in der Institution eine höhere Gerichtsinstanz für die Juden. Bald wurde auch der Wirkungskreis dieser Beratungen ausgedehnt und zu der Jurisdiktion und den Steuerangelegenheiten traten dogmatische und religiöse Fragen wie Approbation von Büchern. So sanktionierten die Rabbiner und Jeschibahleiter von Polen, Reußen und Litauen auf einer Beratung in Lublin den Druck des babylonischen Talmud mit der Bedingung, daß die Ausgabe in allen Lehranstalten gebraucht werde (zwischen 1559—1580 (שנת שי״ט־ש״ם). Alle diese zunächst formlosen und immer festere Gestalt annehmenden gemeinsamen Beratungen bildeten die Keime, aus denen die stolze Krone der autonomen Organisation

der polnisch-litauischen Judenheit, der Judenlandtag oder die Vierländersynode (Waad arba arazoth [ועד ארבע ארצות]) erwuchs.

Anfangs beteiligten sich an diesen Zusammenkünften wahrscheinlich nur die Delegierten von Großpolen, Kleinpolen und Reußen, doch auch Litauen dürfte frühzeitig Anteil genommen haben, wie die Entsendung von Männern wie R. Leib aus Brest, R. Simon aus Kremenez, R. Moses aus Litauen zu der Tagung im Jahre 1590 und R. Sanwel aus Lodomerien, R. Abraham aus Kremenez und anderer zu der Tagung im Jahre 1596 beweist. Erst später kam noch Wolhynien hinzu. Nur auf die polnischen und litauischen Gemeinden erstreckte sich die Zuständigkeit des Landtages, und von Unterordnung ausländischer Gemeinden konnte keine Rede sein. Freilich beschäftigten allgemeine Fragen der Gesamtjudenheit wie die sabbatianische Bewegung auch die Synode, und die Streitigkeiten zwischen den Amsterdamer Rabbinern Nissan und David Lida sowie die Fehde Emden-Eibeschütz boten Gelegenheit, sich in Angelegenheiten, die nicht gerade nur die Juden Polens und Litauens bewegten, einzumengen, aber daraus kann in keiner Weise eine Oberhoheit der Synode über die Juden anderer Länder abgeleitet werden. Allerdings der große Einfluß der Institution auf das gesamte jüdische Leben und der Nimbus, welcher den Congressus Judaicus oder Sejm, wie die Quellen ihn nannten, umgab, verlieh den Beratungen etwas Feierliches und zugleich Geheimnisvolles, das leicht den Eindruck erwecken konnte, als wirke hier eine Art Geheimverband des Gesamtjudentums für dessen Interessen und wachte über ihre Integrität.

Die Tagungen in Lublin fanden gleichzeitig mit den großen Messen statt, welche um den 2. Februar (Mariä Lichtmeß, Matki Boskiej gromnice) abgehalten wurden, und dauerten gewöhnlich einen Monat. Gegen Ende des 16. und am Beginne des 17. Jahrhunderts kamen noch andere Orte in Betracht, insbesondere seit 1590 Jaroslaw, wo die Märkte am Ende des Sommers abgehalten wurden. Es gab auch noch andere Termine, nämlich im Monate Siwan zu Pfingsten (zieloni swiątki), im Marcheschwan am Simon- und Juda-Tage (28. Oktober) und mitunter am 1. Mai, dem Geburtstage des heiligen Stanislaus. Die Regel war, daß der Landtag zweimal im Jahre, und zwar im Februar in Lublin, im Herbste in Jaroslaw zusammentrat und nur in

außerordentlichen Fällen nach anderen Orten verlegt wurde. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Versammlung überstieg im Durchschnitt nicht 30. Sie führten die Bezeichnung „Landvorsteher" (פרנסי היריד, פרנסי המדינה) und wurden von den Gemeinden durch Mehrheitsbeschluß acht Tage vor der Tagung gewählt; der Gewählte mußte das Amt übernehmen. Außerdem gehörten die Vertreter der Kreise sowie die 6 bedeutendsten Rabbiner als vollberechtigte Mitglieder dem Landtage an. Die eigentliche Leitung und Geschäftsführung lag indessen in den Händen dreier Funktionäre des Marschalek (פרנס הועד marszałek generalności), gewöhnlich ein Vorsteher einer bedeutenden Gemeinde, der für seine Tätigkeit besoldet wurde, eines Beglaubten (נאמן wiernik) oder Kassierers und eines Sekretärs. Später gab es mehrere Kassierer und Sekretäre. Nicht alle Gemeinden, sondern nur die bedeutendsten entsandten ihre Abgeordneten, und zwar die größten von ihnen wie Posen, Krakau, Lemberg, Ostrog gewöhnlich 2 oder mehr. Mit besonderer Vorliebe sorgten die Gemeinden, daß nicht nur die alten bewährten Vertreter an den Tagungen sich beteiligten, sondern auch, um sich einen geeigneten Nachwuchs zu schaffen, jüngere Kräfte, welche die Einrichtung studieren und sich mit den Einzelheiten der Organisation vertraut machen sollten. Damit die Delegierten sich möglichst ungehindert zu den Beratungen begeben könnten, wurde darauf geachtet, daß sie auf dem Wege keine Maut entrichten und so bequem wie denkbar reisen. Reiseentschädigungen wurden ihnen gewährt, es sei denn, daß sie sich ohnehin Geschäfte halber nach dem Orte, in welchem der Landtag zusammentrat, begeben oder gelegentlich ihrer Anwesenheit Geschäfte gemacht hatten. Der Theorie nach konnte jedes Mitglied der Gemeinde gewählt werden, aber ebenso wie in der Gemeindevertretung wurden auch in den Landtag nur die Höchstbesteuerten entsandt, so daß auch diese Institution einer oligarchischen Kaste ausgeliefert war. Über die Entschließungen der Landtage wurden Protokollbücher geführt, die in allgemeinen Umrissen das Thema der Debatte und die ausschlaggebendsten Motive noch erkennen lassen. Sie wurden am Schlusse von 15—25 Delegierten unterzeichnet, unter denen gewöhnlich auch die Rabbiner waren, wenngleich zur Gültigkeit der Beschlüsse keineswegs die Kontrasignatur aller Rabbiner erforderlich war. Das Protokollbuch wurde in Lublin verwahrt und ist bis auf spärliche Reste durch Feuersbrünste und durch den Vandalismus der späteren

Judenmetzeleien verlorengegangen, und nur aus etlichen mehr oder minder genauen Abschriften in Gemeindebüchern kann man den Text einzelner Beschlüsse rekonstruieren.

Nicht so innig wie die anderen Länder, die durch ihre Delegierten in der Vierländer-Synode vertreten waren, hing Litauen mit der obersten Zentralinstanz zusammen. Kraft historischer Bedingungen hatte die jüdische Bevölkerung des einstigen Großfürstentums ihre Eigenart und Sonderinteressen zu wahren gewußt und bekundete wenig Neigung, mit ihren polnischen Brüdern um jeden Preis schematisch sich zusammenwürfeln zu lassen. Das war nicht mehr einfältige Eigenbrödelei, sondern die unabweisbare Konsequenz einer politischen Individualität, die zu erhalten auch in den Intentionen der polnischen Herrscher gelegen schien. Schon der Umstand, daß das Steuersoll für die litauischen Juden gesondert vorgeschrieben wurde, machte separate Beratungen und Vorkehrungen der Steuereinnehmer für diesen Landesteil erforderlich. Als daher König Siegismund August im Jahre 1566 den Juden Litauens eine Steuer von 6000 Gulden vorschrieb, die er im folgenden Jahre auf die Vorstellungen der Judenältesten um die Hälfte ermäßigte, ward die Basis für ein von den polnischen Ländern unabhängiges Vorgehen der Litauer gegeben, und auch während sie noch an den Sitzungen in Lublin und Jaroslaw Anteil hatten, bildeten die litauischen Rabbiner eigene Gerichtskollegien, die für die Entscheidung der Streitigkeiten der zu ihren Amtsbezirken gehörigen Gemeinden oder Individuen zuständig waren. So bedeutete denn die Konstituierung eines separaten Landtages der litauischen Gemeinden im Jahre 1623 (ועד הקהלות הראשיות במדינת ליטא) nur die Sanktionierung einer längst vollzogenen Tatsache. Vollständig war allerdings die Absonderung niemals, denn noch immer blieben zahlreiche Angelegenheiten, die eine einmütige Erledigung durch die Vertreter der Judenheit beider Reichshälften erheischten.

Zu dem litauischen Landtage wurden die Delegierten und Rabbiner der Großgemeinden Brest, Grodno und Pinsk entsandt, von denen jede zusammen mit einer Anzahl von kleineren Gemeinden einen Verwaltungskreis (גליל) bildete. Wilna, das anfangs eine Sonderstellung eingenommen hatte, bildete seit 1652 einen vierten Kreis, und noch später trat als fünfter Kreis Sluzk hinzu. Den Hauptgemeinden war eine Art Vorherrschaft garantiert. Sie bildeten die rechtmäßige Vertretung der litauischen Judenheit gegenüber dem Könige, sie führten abwechselnd der

Reihe nach bis zur nächsten Session die laufenden Geschäfte, und jede von ihnen traf alle erforderlichen Vorkehrungen, damit die in ihrem Bezirke stattfindenden Tagungen ohne Störung verlaufen. Auf Antrag von zwei Hauptgemeinden mußte die Einberufung des Landtages erfolgen, und die anderen Gemeinden waren zum Erscheinen verpflichtet. Die Delegiertenwahlen wurden durch dieselben Wahlmänner, welche die Wahlen zur Gemeinde vollzogen, vollführt, und zwar zur Pessachzeit. Anfangs wurde nur einer neugewählt, während der andere seine Vollmacht aus der früheren Session beibehielt. Seit 1631 konnten die Delegierten jederzeit, sobald eine Session zusammentreten sollte, gewählt werden, und zwar gewöhnlich aus dem Kollegium der Tuwim. Jede Hauptgemeinde entsandte zuerst 2, später 3 Deputierte, von denen einer zu Pessach, die beiden anderen 30 Tage vor Zusammentritt der Tagungen in Brest-Litowsk gewählt wurden. Von Brest wurden die Resultate nach Grodno, und von dort beide Ergebnisse nach Pinsk gemeldet, um die Ernennung naher Verwandten zu vermeiden. Ort und Zeit festzusetzen war Sache der Einberufer; nur bisweilen war zu der Anberaumung der Versammlung Einmütigkeit der Beteiligten erforderlich. In der Regel sollten die Tagungen alle zwei Jahre stattfinden und jedesmal 30 Tage vorher angekündigt werden. In den 138 Jahren seiner Existenz hat der litauische Waad jedoch nur 33 Sessionen in verschiedenen Städten abgehalten. Nach einem Beschlusse des Landtages von 1644 sollten die Tagungen in einem Zyklus von 14 Jahren zweimal im Kreise Brest und je einmal in den Kreisen Grodno und Pinsk stattfinden. Das sonst konsequent durchgeführte Prinzip der Gleichberechtigung der Hauptgemeinden ward unterbrochen durch die Aufstellung einer Rangordnung für die Unterzeichnung der Beschlüsse. Zuerst sollten die Vertreter von Brest, dann die von Grodno und zuletzt von Pinsk unterzeichnen; wenn jedoch ein besonders angesehener Mann von 60 Jahren oder mehr zugegen war, so gebührte ihm der erste Platz. Von dem Bestreben nach möglichst großer Beteiligung der Delegierten geleitet, wurde denjenigen von ihnen, die aus unvorhergesehenen Gründen nicht erscheinen konnten, gestattet, ohne weitere Befragung ihrer Gemeinden Stellvertreter zu entsenden. Zu wichtigen Beschlüssen war Einstimmigkeit erforderlich. Wie auf den Tagungen der Vierländer, so wurden auch für Litauen die Beschlüsse in einem Protokollbuch (פנקס המדינה) aufgezeichnet, das in drei Vari-

anten erhalten geblieben ist. Die Kompetenz des litauischen Waad erstreckte sich auch auf die Karäer, welche an ihn Steuern abführten, ohne daß ein ausdrückliches Zwangsrecht ausgeübt wurde.

Nicht dem Diktate einer weltlichen Macht, aber auch nicht zielbewußtem, organisatorischem Willen hatten die Judenlandtage in Polen und Litauen ihre Entstehung zu verdanken. Aus den unmittelbaren Bedürfnissen des Lebens waren sie hervorgegangen, ohne daß es des Zutuns der Staatsgewalt oder der führenden Kreise der Judenheit bedurft hatte. Auf den großen Messen, zu denen, wie der Chronist in drastischer Übertreibung bemerkte, die Massen von einem Ende der Welt zum anderen herbeiströmten, gab es natürlich eine Unzahl von Händeln, und als zu deren Schlichtung die Kraft des Ortsrabbiners nicht ausreichte, teilten sich in diese Aufgabe die Rabbiner, welche mit den Kaufleuten nach Lublin oder Jaroslaw gekommen waren. Bei diesen Gelegenheiten, welche so zahlreiche Vertreter der Judenheit aus allen Gauen Polens und Litauens herangelockt hatten, wurden schließlich auch die allgemeinen Fragen der Judenheit erörtert und Beschlüsse gefaßt, zu deren Ausführung sich die Anwesenden verpflichteten. Weltliche und geistliche Führer reichten sich hier brüderlich die Hände in gemeinsamem Wirken für das allgemeine Wohl, und wenngleich nirgends von einer bewußten Zurücksetzung des Rabbinerstandes die Rede sein kann, so trug doch die ganze Einrichtung des „Judenparlamentes" ihrem Ursprung und Wesen nach ein weltliches Gepräge. Mit verschwindenden Ausnahmen spielten Rabbiner auf den Synoden keineswegs die Hauptrolle, sondern überließen dies den einflußreichen Führern und Leitern der Gemeinden. Ob die Verhandlungen immer auf jenem hohen Niveau gestanden haben, das ihnen die neuere Geschichtsschreibung angedichtet hat, mag dahingestellt bleiben, da durch den Verlust des größten Teiles der Protokolle niemals ein ganzes Bild wird gegeben werden können. Aber manche Anzeichen sprechen dafür, daß lange Zeit hindurch ein gewisser Schwung und Idealismus die an der Spitze marschierenden Persönlichkeiten mit einem Geiste erfüllte, der sie turmhoch über alle die Plänkeleien und Zänkereien des kleinlichen Kehillageistes stellte, daß Gemeinsinn und Brüderlichkeit ihnen mehr als hohle Schlagworte galten, daß sie mit der tiefsten Liebe zu ihrem Volke und Glauben ein feines Verständnis für die Bedürfnisse der Nation auf sozialem, wirtschaftlichem und kulturell-geistigem Gebiete bekundeten, daß sie, so gut dies in einem so zerklüfteten

Gemeinwesen wie Polen-Litauen anging, versuchten, das Judenparlament zu einer wirksamen Vertretung der Volksinteressen, einem Hort der Gerechtigkeit in den Streitigkeiten der einzelnen wie der Gemeinden, einem Bollwerk der Gesamtheit in schicksalsschweren Augenblicken zu gestalten. Was immer sie auch von diesen Zielen erreicht haben mögen, dankten sie in erster Linie dem Umstande, daß die Zusammensetzung der Versammlung einen durchaus homogenen und harmonischen Charakter trug, trotz aller Gegensätze und Schattierungen, die ja auch hier unvermeidlich waren. Schon der Umstand, daß sie alle e i n e Sprache redeten und nicht wie in dem mehr denn zwei Jahrhunderte später nach Paris einberufenen jüdischen Parlamente nur durch die Hilfe von Dolmetschern die babylonische Verwirrung gelöst werden konnte, gestaltete die Verständigung leichter, und daß diese Verhandlungssprache die „jüdische" und nicht eine fremde war, und daß die Protokolle in hebräischer Sprache geführt wurden, kennzeichnet das streng nationale Gepräge der Versammlung. Nicht wie jene Karikatur einer Volksvertretung nach dem Einfalle eines Despoten gemodelt, sondern aus den Notwendigkeiten des nationalen Lebens geboren, bildete der polnisch-litauische Judenlandtag ein Tribunal, das in vieler Hinsicht als die wahre Repräsentation der polnisch-litauischen Judenheit gelten durfte und auch anerkannt wurde. Freilich hielt diese Herrlichkeit nicht lange vor. Es konnte nicht ausbleiben, daß die finsteren Mächte, die an dem Staatskörper ihr Zerstörungswerk zu verrichten begonnen hatte, mit ihrem Gifte auch den Geist der Judenlandtage erfüllten und diesen Einigungspunkt in der Zerstreuung, der wie eine Art geheimnisvollen Gemeinwesens gewirkt hatte, zu beseitigen trachteten. Uneinigkeiten und Engherzigkeit sprengten die starken Bande, welche von den Synodalversammlungen ausliefen, und bröckelten von dem herrlichen Baue partikulare Konventikel ab, die bald zu kümmerlichen Überbleibseln einschrumpften, und als der Staat ihm den letzten Gnadenstoß versetzte, war er längst an seiner eigenen Bedeutungslosigkeit zugrunde gegangen.

Es gab wohl kaum eine Frage des jüdischen Lebens, die Sinn und Herz der Deputierten auf den Judenlandtagen nicht beschäftigt hätte. Nach zwei Hauptrichtungen erstreckte sich ihre Tätigkeit, nach innen als höchste Verwaltungsbehörde und Gerichtsinstanz, nach außen als Vertretung der Judenheit gegenüber den Behörden und dem Könige. Sie beschränkten sich durchaus

nicht auf die Verwaltung der laufenden Angelegenheiten, sondern vindizierten sich wenigstens für den internen Bereich eine gesetzgeberische Rolle. Um ihre Autorität zu behaupten, mußten sie dafür sorgen, daß gegen ihre Mitglieder kein Vorwurf erhoben werden könnte, der die Integrität der Versammlung in Zweifel bringen würde. Deshalb wurde auf dem Landtage zu Tyszowce 1583 das Prinzip aufgestellt, daß die Wahlen der Gemeindeältesten und der Rabbiner ohne jegliche Intervention der Ortsbehörden vollzogen werden sollen. Spätere Versammlungen wandten sich mit Entschiedenheit gegen die Mißbräuche, die bei der Vergebung von Rabbinerstellen sich eingebürgert hatten, indem häufig nicht der Würdigste, sondern der Meistbietende und der bei den polnischen Behörden Einflußreichste das Amt erlangte. Ausführliche Vorschriften normierten die zur Bekleidung des Rabbineramtes erforderlichen Qualifikationen, die Wahlen und Geschäftsführung des Rabbiners. Es sollten möglichst nur Ortsansässige, die allgemein bekannt waren, gewählt werden, Auswärtige bedurften meist der Genehmigung des Vorsitzenden im geistlichen Gerichtshofe und der Ältesten, und in Litauen wurde auch die Autorisation der drei Rabbiner der Hauptgemeinden als notwendig angesehen. Zur Durchführung der Beschlüsse mußten die Vertreter der Gemeinden mit gewissen Befugnissen ausgestattet werden, und sie erhielten deshalb das Recht, Widerspenstige mit Geldstrafen zu belegen. Ohne sie und den Ab-Beth-Dîn, mit dem sie sich darüber zu verständigen hatten, sollte keine Maßnahme veranlaßt werden, ausgenommen vereinzelte dringende Fälle, in denen die Gemeindeleiter die erforderlichen Vorkehrungen treffen durften. Aber stets galt dabei der Grundsatz, daß die Anordnungen der Gemeinde nicht gegen die Beschlüsse des Landtages gerichtet sein durften.

Eine ständige Sorge der Landtage bildeten die wirtschaftlichen Zustände der Juden in Polen und Litauen, und es kostete die Deputierten viel Kopfzerbrechen, um geeignete Mittel zur Vorbeugung drohender Gefahren und Hebung des ökonomischen Niveaus in einer Zeit des allmählichen Niederganges zu finden. Die schweren Mißbräuche, die die Habsucht und Rücksichtslosigkeit der jüdischen Pächter verschuldet hatten, veranlaßten die Judenlandtage, die Pachtung der Grundstücke, des Prägungsrechtes und anderer Ergiebigkeiten ohne Wissen des Kahal zu untersagen. Die ökonomische Krisis, die den Handelsstand bedrohte und zahllose Existenzen zugrunde

gerichtet hatte, gab Veranlassung zur Ausarbeitung einer Konkursordnung, an die sich dann Vorschriften über Kreditoepprationen und Maßnahmen zur Beseitigung des Luxus knüpften. Dieses Reglement war im Auftrage des Vierländer-Sejm von dem Lubliner Rabbiner Josua Falk Kohen, dem Vorsitzenden der Versammlung, verfaßt und in dem Kommentar zum Choschen Mischpat (מאירת עינים ס') abgedruckt worden. Eine Maßnahme, die in erster Reihe wirtschaftlichen Erwägungen entsprang, war die Fernhaltung des unerwünschten Zuzuges fremder Juden. Als die Wilnaer Gemeinde sich beschwerte, daß die jüdischen Kaufleute aus anderen litauischen Städten mit ihren Waren herbeikommen und auf diese Weise den ansässigen Juden den Verdienst schmälern, erklärte der litauische Judenlandtag, daß zwar nach den Gesetzen der heiligen Thora sämtliche jüdischen Händler das Recht hätten, nach Wilna ihre Waren zu bringen, daß aber in Rücksicht auf die Verhältnisse der einheimischen Juden es geboten erscheine, den Fremden nur den Engroshandel, nicht auch den Verkauf en détail zu gestatten. Verträge der Gemeinden Brest, Pinsk und Wilna setzten die Bedingungen für den Handel in Sluzk fest, und aus einer Art unbewußten Merkantilismus wurde verboten, Kommissionswaren aus Polen nach Litauen oder aus Litauen nach den Hauptgemeinden zu bringen. Auch die Regelung des Zinsfußes, die Darlehensgewährung, der Schutz gegen übermäßigen Wucher bildeten den Gegenstand der Erörterung auf den Judenlandtagen, die auf diesen Wegen die wirtschaftliche Tätigkeit des einzelnen zu regulieren versuchten.

Aber auch die Finanzwirtschaft der Gemeinden mußte sich vielfach nach den von den Landtagen festgesetzten Normen richten. Schon der Umstand, daß die Steuerrepartierung eine der wichtigsten Funktionen des Congressus judaicus bildete, mußte ihm einen entscheidenden Einfluß auf das Gemeindebudget sichern. Seine Vertrauensmänner regelten die Verteilung der Steuern unter die Gemeinden auf Grund der zu diesem Behufe geführten Register, während die Einkassierung und Abführung von den dazu gewählten Gemeindebeamten besorgt wurde. Die wachsenden Ausgaben der Gemeinden und die zunehmende Verschuldung machten Erwägungen über eine Vermehrung der Einnahmen notwendig. Und auch eine strengere Kontrolle der Finanzverwaltung der Gemeinden schien angesichts mancher krasser Übelstände geboten. Endlich gab es gemeinsame Ausgaben

mehrerer Gemeinden, insbesondere für die Tätigkeit der Schtadlanim, für die Bekämpfung von Ritualmordbeschuldigungen und andere Interessen, die gleichfalls von dem Judenparlament in seinen Tätigkeitsbereich einbezogen wurden, da diese Angelegenheiten von selbst ein solideres Vorgehen erheischten.

Als die Vertretung der polnischen und litauischen Judenheit fühlten sich die Waadim verantwortlich für das moralische Niveau des Volkes, das nicht immer ganz einwandfrei war und den zeitgenössischen Rabbinern oft schwere Sorgen bereitete. All die tausendfältigen Normen der Erziehung und des Unterrichts, alle Strenge und Sorgsamkeit der Hüter Israels konnten es nicht verhindern, daß viele das eherne Joch des Religionsgesetzes von sich schüttelten, ja noch mehr in Bahnen wandelten, die allen herkömmlichen Begriffen von Sitte und Anstand widerstrebten. Wie nötig war es da, daß der Judenlandtag gegen das Diebsgesindel, das sich in den Gemeinden herumtrieb, Schutzmaßnahmen zu treffen suchte, den Fälschern von Urkunden und Zeugnissen strenge Strafe und Auslieferung an die Behörden androhte, Ehrenabschneider und Verleumder in ihren Rechten verkürzte und auch den müßigen Spöttern und boshaften Zynikern ihr frevelhaftes Treiben untersagte. Ein Gebot der Selbstwehr war es, wenn von der höchsten Instanz der Judenheit des Ostens der Mahnruf ausging, jedweden Versuch der Bekehrung anderer getreu dem altjüdischen Grundsatze von der Freiheit des Bekenntnisses zu unterlassen. Lasterhafte Gewohnheiten, unnützer Aufwand, üppige, verweichlichte Lebensart stießen auf scharfen Widerspruch bei den Deputierten der Waadim. Übermäßiger Luxus in der Kleidung galt als streng verpönt, und ausführliche Reglements schrieben vor, welche Kleider zu tragen nicht gestattet war. Den Schneidern war untersagt, solche Kleider anzufertigen. Gastmähler sollten im allgemeinen nur dann stattfinden, wenn es Pflichtmähler waren, die sich an einen religiösen Akt anschlossen. Üppigkeit und allzu große Beteiligung sollte vermieden werden, und stets sollte eine Anzahl unbemittelter Personen teilnehmen dürfen. Glücks- und Hasardspiel, diesen fluchwürdigen Lastern mancher Völker, wollten die Waadim in der Judengasse keinen Raum gönnen, aber sie drangen nicht ganz mit ihren Bemühungen durch. Trotz dieser Strenge und Unnachsichtigkeit gegen die zunehmende Sittenverderbnis waren die Judenlandtage von übertriebener Prüderie und Moralschnüffelei weit entfernt. Wo es anging, ließen sie das Volk gewähren

und seinen harmlosen Freuden nachgehen, denn nichts war und ist so sehr dem jüdischen Wesen fremd wie kopfhängerische Weltabgeschiedenheit und mönchische Lebensabtötung.

Neben den allgemeinen sozialen Fragen beschäftigte die Landtage selbstverständlich auch das weite Gebiet der sozialen Fürsorge freilich nur, soweit dabei die Gesamtnation in Betracht kam oder die gemeinsamen Interessen mehrerer Gemeinden berührt wurden. Armen-, Waisen-, Witwen-Versorgung gehörten mehr in den Kreis der Gemeindetätigkeit, doch übten die Waadim eine Art Oberaufsicht aus. So wählte der litauische Landtag alljährlich 3 Waisenväter, welche die Geschäftsführung der Vormünder zu kontrollieren hatten. Die drei Hauptgemeinden Litauens nahmen es auf sich, alljährlich eine Anzahl von armen Bräuten auszustatten. Unter den vielen Spenden, die von den Landtagen gesammelt wurden, nahmen die milden Gaben für das Heilige Land einen besonderen Platz ein. Endlich trugen die Waadim auch ihr Teil dazu bei, um die Grundlagen, auf denen Kraft und Bestand der Nation beruhten, zu stärken und zu entwickeln. Sie regelten das Schulwesen, erließen Vorschriften über die Lehrautorisation, die Jeschiboth, die Unterstützung von Gelehrten, verpflichteten diejenigen, die durch Ehrentitel ausgezeichnet worden waren, einen Teil des Tages dem Talmudstudium zu widmen, erteilten Approbationen für Lehrbücher und Studienwerke, übten eine Art Bücherzensur und genehmigten den Abdruck von Schriften in den Druckereien von Krakau, Lublin und Żółkiew. Sie trafen alle nötigen Anordnungen, durch welche die Heiligung der Sabbatruhe, der redliche Verkauf von rituellem Fleische, von Butter, Käse usw., wie überhaupt die Einhaltung des Religionsgesetzes garantiert werden sollten.

Als Gerichtsinstanz lag den Waadim die Schlichtung der Differenzen zwischen einzelnen Gemeinden, besonders wegen Berichtigung der Grenzgebiete ob, was von großer Bedeutung für die Steuererhebung war, ferner die Festsetzung der Kompetenzen der rabbinischen Gerichte und die Zuweisung von Streitsachen an das Forum einer bestimmten Gemeinde. Sie übten diese Funktion übrigens in der Regel nicht im Plenum, sondern in einer gesonderten Sektion aus. In Litauen bildeten die Landesvorsteher eine Appellationsinstanz mit der Maßgabe, daß der Kläger sich zunächst an die Tuwim und den Vorsitzenden des Rabbinergerichtes wenden mußte, und nur im Falle der Ablehnung seines Gesuches die Landesvorsteher angehen durfte.

Der Gerichtsvorsitzende und der Schamosch mußten dem Kläger eine schriftliche Entgegnung der beklagten Gemeinde auf die Anklageschrift überreichen, die er dann dem Gerichtshofe nach Zahlung einer Gebühr weitergab. Die Brester Gemeinde versuchte diese Normen zu durchbrechen, aber sie stieß dabei auf entschiedensten Widerstand des Landtages. Ausführliche Vorschriften wurden von den Waadim zur Durchführung einer geordneten Rechtspflege erlassen, und es wurde strenge darauf geachtet, daß niemand ungerechterweise belangt werde.

Nicht die unbedeutendste Funktion der Judenlandtage bildete die Vertretung nach außen und die Intervention in allgemeinen jüdischen Angelegenheiten. Zu diesem Behufe entsandten sie Unterhändler (שתדלנים) nach Warschau, die bei den Delegierten des polnischen Landtages ihren Einfluß geltend machen sollten. Wenn die schriftlichen Vollmachten, die sie von ihren Gemeinden und dem Waad erhielten, nicht genügten, durften sie auch zu dem unfehlbaren Mittel der Bestechung greifen, für welchen Zweck ein besonderer Fonds bestand. Den größten Eifer entfalteten die Schtadlanim, wenn ein neuer König gewählt wurde, damit er die alten Privilegien bestätigte. Auch mit den Behörden traten die Waadim in Fühlung, besonders um gegen die fälschlichen Beschuldigungen ritueller Tötungen Schutz zu erlangen.

Das waren die wichtigsten Aufgaben der Judenlandtage. Nicht immer wurde es ihnen leicht, ihre Autorität durchzusetzen. Unverstand und törichter Eigenwille bereiteten ihnen bisweilen die peinlichsten Hindernisse und forderten ein Einschreiten gegen diejenigen, die sich der Gemeindedisziplin nicht unterwerfen wollten. Als letztes Mittel, wenn alle gütlichen Versuche scheiterten, mußten die öffentlichen Behörden zu Hilfe gerufen werden. Auch wußten viele, denen einflußreiche Protektoren zur Seite standen, sich der Autorität des Waad zu widersetzen, so daß dieser den König zu Hilfe rufen mußte. Diese partikularistischen Tendenzen, die in Polen weit krasser als in Litauen hervortraten, führten im Laufe der Zeiten zur Konstituierung der jüdischen Provinziallandtage (Sejmiki), deren Entwicklung jedoch einer späteren Epoche angehört.

Nachdem der litauische Waad von dem polnischen Landtage sich losgesagt hatte, mußte zur Erledigung der gemeinsamen Angelegenheiten beider Körperschaften eine neue Instanz geschaffen werden, und diese bildeten die Zusammenkünfte der

gegenseitigen Vertreter in Lublin und Lęczyce, die gewöhnlich nicht ganz regelmäßig, sondern je nach Bedarf stattfanden. Nur von den Versammlungen in den Jahren 1633, 1640, 1644, 1655, 1666—68 in Lublin und 1681 in Lęczyce sind Aufzeichnungen vorhanden. Der litauische Landtag bestimmte im Jahre 1639, daß zur Schlichtung verschiedener Unstimmigkeiten mit dem polnischen Waad auf dem nächsten Jahrmarkt zu Maria Lichtmeß (Gromnice) gemeinsame Besprechungen stattfinden sollen, zu welchen jede der Hauptgemeinden je einen Ältesten entsenden sollte, damit Litauens Interessen gewahrt werden. Die Hauptgemeinden hatten hierher ein Verzeichnis der gemeinsamen Ausgaben zu bringen und Rechenschaft darüber abzulegen. Wird eine Ausgabe nicht in das Verzeichnis eingestellt, so ist sie nicht mehr auf der betreffenden Tagung zu bewilligen. Dieselbe Anordnung wurde auch für das folgende Jahr getroffen. Einen der wichtigsten Beratungspunkte bildeten die Geldabgaben an den König und die hohe Beamtenschaft, insbesondere die Summen, welche den Unterhändlern in Warschau und Rom eingehändigt wurden, damit sie gegen die Ritualmordbeschuldigungen und Hetzereien des Klerus Hilfe erwirken. Litauen steuerte zu diesen Ausgaben etwa den siebenten Teil bei. Es war sehr schwer, eine Einigkeit in diesen Fragen zu erzielen, und die litauischen Delegierten erklärten unumwunden, mit dem Vierländer-Landtage nichts Gemeinsames haben zu wollen. Lange, lange konnte kein Einverständnis erzielt werden. Der Jaroslawer Sejm von 1669, dem die Entscheidung übertragen worden war, konnte zu keinem Ziele gelangen und mußte die Sache vertagen. Auch die auf gemeinsame Angelegenheiten sich beziehenden, in Privatbesitz befindlichen Dokumente, welche nach der Aufforderung der beiden Landtage vorgelegt werden sollten, boten keine Einigungspunkte, und so verliefen die Verhandlungen ohne Ergebnis. In der Debatte auf der Tagung in Lęczyce (1681) standen sich die Parteien schroff gegenüber. Die polnischen Vertreter stützten ihre sehr anspruchsvollen Forderungen auf Auslagen zur Verhütung der Ausweisung aus Masovien, auf Auslagen für Armenunterstützung, für Verluste auf dem Jahrmarkte, für Abwehr der Ritualmordbeschuldigung in Tykocin (1680), durch welche der ganzen polnischen Judenheit eine große Gefahr gedroht hätte, wie überhaupt für die Interventionen in Warschau. Dagegen erklärten die litauischen Deputierten, daß sie keinerlei Interesse an einer Gemeinschaft mit dem Vierländer-Landtage

hätten, daß ihre Beiträge zu gemeinsamen Ausgaben sich nur auf vereinzelte Fälle bezogen und daß, wenn gemeinschaftliche Bande beständen, sie bestrebt sein müßten, sie von Grund aus zu sprengen, da der polnische Judenlandtag keinen Finger gerührt hätte, als man die litauischen Juden wegen lügenhafter Anklagen verfolgt hätte. Endlich kam ein Kompromiß zustande, kraft dessen Litauen sich zur Zahlung von 9000 Gulden verpflichtete. Die litauischen Kaufleute brauchten an den Ausgaben für den polnischen Waad und die Marktgerichte sich nicht zu beteiligen, sondern hatten nur zugleich mit den polnischen Kaufleuten die Einfuhrzölle an den Starosten zu bezahlen. Wenn den Juden einer Reichshälfte die Austreibung drohte, dann sollte der Waad des anderen Landes ihnen mit Geldunterstützung beistehen und sich für sie beim Könige und den Behörden verwenden. Werden alle Juden in Polen und Litauen von Gefahren bedroht, dann hat jeder Waad für sich die nötigen Schritte zu unternehmen. Es wurde grundsätzlich die Gleichberechtigung der Mitglieder beider Körperschaften konstatiert und keinem das Recht gegeben, sich über den anderen zu erheben. Die Berichtigung der Grenzen der zu jedem der beiden Länder gehörigen Gebietsteile und die Kontrolle über die Aufrechterhaltung der Grenzen war Sache der einzelnen Waadim. Diese Frage spielte besonders für die an den Grenzen gelegenen Städte eine große Rolle. Eine von ihnen, Tykocin, hatte bis zum 17. Jahrhundert zu Litauen gehört, war aber mit Grodno wegen der Vorherrschaft über die kleineren Gemeinden Zabludowo, Gorodok und Chworoschtsch in Streit geraten und rief den polnischen Waad zu Hilfe. Dieser nahm die günstige Gelegenheit wahr und machte der Gemeinde den Vorschlag, sich ihrem Gebietskreise anzuschließen, die in der Tat darauf einging und das Recht erhielt, ihre eigenen Vertreter in den Waad zu entsenden. Dieser Kampf um die Zugehörigkeit der Tykociner Gemeinde ist in seinem Verlaufe ein Symptom für den Gegensatz, der seit den ältesten Zeiten zwischen den jüdischen Bevölkerungen Polens und Litauens geherrscht hatte und noch heute nicht überbrückt ist. Außer der erwähnten polnisch-litauischen Delegation gab es noch eine gemeinsame Instanz für die beiden Waadim, nämlich deren Schtadlanim in Warschau (in den Quellen ועד וורשא oder ממוני ארצות בוורשא genannt), deren Kosten von den beiden Körperschaften anteilsweise getragen wurden.

Elftes Kapitel.

Das jüdische Schulwesen in Polen-Litauen im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts. Schattenseiten des Schulsystems. Kritik des Salomon Ephraim aus Lęczyce, seine Reformvorschläge. Einrichtung der Jeschiboth. Verhalten des Staates zur Gründung der Talmudschulen. Licht- und Schattenseiten. Die pilpulistische Lehrmethode. Kritische Bemerkungen des Salomon Ephraim aus Lęczyce über den Unterricht in den Jeschiboths. Das Verhältnis der jüdischen Schulen zu der weltlichen Wissenschaft. Die Unwissenden und die Frauen. — Das Leben in der Familie. Ehe. Scheidung. Die Agunoth. Verletzungen der Haus- und Frauehre. Mamser und Nadler. Die Formen der Schwagerehe in Polen. — Die Bauart und Einrichtung der jüdischen Häuser. Die Kleidung der Juden, Kampf der Kirche und der Rabbiner gegen den Kleiderluxus. Gebrauch von Säbel und Feuerwaffen. Die jüdische Küche. Das Dienstpersonal. — Die Kunst unter den Juden Polens und Litauens. Synagogenarchitektur. Inneneinrichtung der Synagogen. Verschiedene Stilarten. Kultusgeräte in der Synagoge und im Hause. Münzen, Siegel.

Nicht durch das Schwert und physische Kraft, sondern durch Geist und Seele hat die jüdische Nation ihren Platz an der Sonne der Menschheitskultur erobert. Als das Volk von seiner heimatlichen Scholle vertrieben wurde, zog mit ihm „die Herrlichkeit Gottes", der seines Lebens tiefstes Sinnen und Trachten galt, in die Verbannung und waltete — wie der Talmud so schön und sinnig berichtet — überall, wo sie sich niederließ, sichtbar über ihm. Welche Leiden auch über das Volk hereinbrachen und welche wechselvollen Geschicke ihm beschieden sein mochten, immer kehrte es zu dem heiligen, großartigen Vermächtnis zurück, das es aus seinem Ahnenlande in die finsteren Wege des Galuth gerettet hatte. An ihm hing es mit ganzem Herzen, mit glühender Liebe, und ihm, wo immer der Körper der Nation weilte, Wohnstätten zu errichten, galt als höchstes Ideal, als heiligste Pflicht. Andere Nationen schmückten sich mit Siegestrophäen, Israel baute Gotteshäuser und Schulen. Aus diesem Jungbrunnen schöpfte der Jude Mut und Kraft zum Dulden und Ausharren, wenn in dem tosenden Meere der Verfolgungen dem irrenden Blicke kein rettender Leuchtturm sich zeigen wollte, Zuversicht und Hoffnung auf eine große Zukunft in nebelweiter Ferne, wenn das Maß der Leiden aufs höchste gestiegen und

das Ende der Tage gekommen schien. Die Gottes- und Lehrhäuser bildeten den Mittelpunkt des nationalen Lebens im Ghetto, ihre Ausstrahlungen warfen den befruchtenden Samen in die Volksseele und brachten die herrlichsten Früchte jüdischen Geistes zur Entfaltung. Diese Tatsache einer jüdischen Eigenkultur ist nirgends wahrer geworden als in Polen und Litauen, wo später als in allen Ländern der Diaspora die Pflege des Studiums einsetzte, aber um so wundervollere Früchte gezeitigt hat.

Das ganze private und öffentliche Leben der polnisch-litauischen Juden stand im Dienste der religiösen Lehre. Die Religion war sozusagen ihr einziger Beruf, das seelische und geistige Fundament ihres Daseins. Was immer der einzelne Jude unternahm, was immer die jüdische Gesellschaft im Interesse der Allgemeinheit tat, stets durchwehte der Hauch der religiösen Tradition alle privaten Handlungen und Vorgänge, alle Einrichtungen und Schöpfungen des Gemeinsinns. Die Gebote der Thora, die Satzungen des Schulchan-Aruch und der unzähligen rabbinischen Gesetzbücher enthielten für jede noch so minutiöse Verrichtung des Individuums, für jede Lage des Lebens alle nötigen Weisungen und Richtlinien, um das Dasein auf Erden zu „einer Vorbereitung auf das künftige (jenseitige) Leben zu gestalten". Auf diese Geistesrichtung war der Jude eingestellt, und getreu den Geboten des Schulchan Aruch, der die Unterweisung in den heiligen Schriften als Fundament der nationalen Erziehung zur Pflicht machte, deren Erfüllung sich niemand entziehen durfte, hat die polnisch-litauische Judenheit die Begründung und den Ausbau ihres Schulwesens mit hingebendem Eifer betrieben. Die Schultypen waren hier die in Westeuropa längst eingebürgerten. Es gab Chadarim, Elementarschulen in zwei Stufen, die einen nur für die Elementarkenntnis und das Bibelstudium, die anderen auch für die Anfänge des Talmudunterrichts. In den ersten waren die Kinderlehrer (מלמדי דרדקי), in den letzteren die Gemarahlehrer (מלמדי גמרא) tätig. Die eigentlichen Pflanzstätten des Talmudstudiums bildeten aber die Jeschiboth, die in erster Reihe den besonders befähigten Absolventen der Chadarim vorbehalten waren. Die Schulpflicht währte vom 6. bis zum 13. Lebensjahre. Die Chadarim verdankten ihre Entstehung und Unterhaltung meist der Privatinitiative; jeder Melamed durfte einen Cheder einrichten. Später schufen auch die Gemeinden, besonders für arme und verwaiste Kinder, Unterrichtsangelegenheiten in den Talmud-Thora-Schulen, während die Unterhaltung

der Jeschiboth seit jeher als Pflicht der Gemeinden beziehungsweise deren Rabbiner angesehen wurde, freilich nur größerer Gemeinden, die oft auch mehrere Jeschiboth errichteten.

Dieses Schulsystem und auch der Lehrplan waren zwar aus Deutschland und dem europäischen Westen nach Polen und Litauen übernommen worden, hatten aber hier eine Entwicklung in die Breite und Tiefe erfahren, dank deren sie ein ganz individuelles Gepräge erhielten. Sie bildeten den Gegenstand der besonderen Fürsorge der Gemeinden, welche die Aufsicht eigenen Verwaltungs-Kommissionen übertrugen, die in ihre Statuten einen ausführlichen Plan für den Unterricht und die Verwaltung der in der Gemeinde vorhandenen Anstalten aufnahmen. Am charakteristischsten und ausführlichsten sind wohl die von dem Krakauer Talmud-Thoraverein (חברה קדישא דתלמוד תורה) im Jahre 1551 (שי"א) erlassenen Vorschriften nebst Ergänzungen aus dem Jahre 1595 (שנ"ה), die 1638 einer Neuredigierung unterworfen wurden. Sie machten den Mitgliedern zur Pflicht, allwöchentlich sowohl die Chadarim für Anfänger als auch die für Fortgeschrittene zu inspizieren. Die Melamdim mußten den Pentateuch mit dem Kommentar des Moses Sertels „Beër Mosche" (באר משה) lehren und, nur wenn die Knaben bis zum Verständnis Raschis vorgedrungen waren, durfte dieser Kommentar als die zutreffendste und den einfachen Sinn des Schriftwortes am prägnantesten wiedergebende Erklärung benutzt werden. Mehr als 40 Kinder durften in einer Elementarklasse nicht unterrichtet werden, und der Melamed sollte sich zwei ältere Hilfslehrer (ריש דוכנא) sowie zum Geleite für die Kinder einen Jungen halten. In den Talmudklassen, zu denen höchstens 25 Schüler zugelassen wurden, mußten neben dem Melamed für Unterricht und Begleitung der Kinder zur Schule zwei Hilfslehrer vorhanden sein. Zur Verhinderung unlauterer Konkurrenz unter Melamdim war es untersagt, Schüler aus einem anderen Cheder mitten im Semester aufzunehmen, und auch am Ende des Semesters durfte der Melamed nicht um Schüler werben gehen, es stand vielmehr in der freien Entschließung der Eltern, wo sie ihre Kinder unterrichten lassen wollten. Die Kontrolle dieser Zustände lag den Mitgliedern des Talmud-Thora-Vereins ob, die auch dafür zu sorgen hatten, daß die armen und verwaisten Kinder von redlichen und frommen Lehrern unterwiesen werden und eine der Zahl der Kinder entsprechende Anzahl von Hilfslehrern zur Verfügung steht.

Der Lehrplan für die Elementarschulen ward wie folgt festgesetzt: Hebräisch-Lesen, Siddur, Übersetzung des Pentateuch mit dem Kommentar Beër Mosche, sodann mit Raschi, Ordnung und Zeiten der Gebete, die Grundgesetze der Lebensführung, Lektüre und Schriftgebrauch der Umgangssprache (Jiddisch, Jargon) und Raschischrift. Die Chadarim der zweiten Kategorie umfaßten Unterricht in hebräischer Grammatik, den vier Grundelementen der Arithmetik und in den Anfängen des Talmudstudiums mit Raschikommentar. Für die Bermizahknaben war eine „Tefilinklasse" zur Unterweisung in den Ritualien vorgesehen. Mit der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres wurde entschieden, ob der Knabe weiter dem Studium obliegen oder einem bürgerlichen Berufe sich widmen solle. Unter allen Umständen sollte darauf geachtet werden, daß diejenigen Jungen, welche sich in der Gasse herumtreiben, allerlei Unfug anstiften, die Gebetszeiten versäumen, Tefilin nicht anlegen, dem Handel oder Handwerk zugeführt werden und bei einem Kaufmann oder Meister in die Lehre eintreten. Will dieser einen solchen Jungen nicht annehmen, so ist es gestattet, ihm dafür ein Entgelt von 6 Gulden zu gewähren.

Das Schuljahr zerfiel in ein Wintersemester vom Laubhüttenfeste bis zum Passahfeste, und ein Sommersemester, die Monate Tischri und Nissan waren schulfrei. Die Unterrichtszeit war für die einheimischen Lehrer der untersten und der mittleren Stufen auf 12 Stunden täglich, für die auswärtigen auf 10 Stunden festgesetzt; sie bezogen ein Honorar von 6 Gulden für das Halbjahr. Die ortsansässigen Talmudlehrer hatten 11 Stunden, die fremden 8 Stunden zu unterrichten und erhielten dafür 8 Gulden pro Semester. Die Eltern zahlten die Honorare direkt an die Lehrer, und zwar vierteljährlich, nämlich am Ende der beiden Semester, ferner in den Monaten Schewat und Ab. Dem Lehrer, welcher gegen die Normen des Talmud-Thoravereins verstieß, wurde die Unterrichtserlaubnis entzogen. War er ein Einheimischer, so wurde die Schule geschlossen, war er aus einem fremden Orte, so mußte er unverzüglich auch mitten im Semester die Stadt verlassen. Die Einkünfte des Vereins bestanden in Spenden, die aus mannigfachen festlichen Anlässen (Hochzeiten, Geburt eines Kindes) oder in Büchsen gesammelt wurden, aus einem Anteile an den milden Gaben beim Thoraaufruf in allen Bethäusern der Stadt an Montagen und Donnerstagen, aus Beiträgen für die Beteiligung am Gottesdienst in den Schulräumen, ein-

maligen Abgaben der Eltern, wenn der Sohn in die Pentateuch- oder in die Tefilinklasse eintrat, und monatlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder. Geleitet wurde der Verein von einem aus Wahlen hervorgegangenen Kollegium, das aus drei Gabbaim und Stellvertretern, einem Kassierer und Stellvertreter und einem Revisor sich zusammensetzte.

Da in kleineren Gemeinden solche Gesellschaften naturgemäß nicht existieren konnten, so war es Sache der Gemeinden selbst oder milder Stiftungen, sich des Schulunterrichts anzunehmen und Gelegenheiten für die Unterweisung der Jugend zu schaffen. Auch die Waadim befaßten sich mit dieser Frage, und namentlich der litauische Judenlandtag schrieb detaillierte Grundsätze für die Einrichtung und den Ausbau von Unterrichtsanstalten vor. Im allgemeinen wichen die Verhältnisse der Schulen an anderen Orten nur unwesentlich von dem gezeichneten Typus ab, der, ganz auf religiösen Grundsätzen aufgebaut, die religiös-sittliche Erziehung der Jugend zum Ziele hatte. Selbst von sehr bescheidenen pädagogischen und hygienischen Prinzipien mußten diese Schulen weit entfernt sein, wenn man bedenkt, daß in einer ganz primitiv ausgestatteten Stube oft 40—50 Kinder zusammen unterrichtet wurden, deren Lerneifer der Lehrer durch den nicht immer mit Maß und Ziel angewandten Riemen zu befeuern sich bestrebte. Immerhin ist es ein Zeichen weitherziger Toleranz, wenn die polnischen Juden des 16. und 17. Jahrhunderts anders als ihre späteren Nachkommen, die in übel angebrachter Ketzerriecherei alles Weltliche aus den Schulen verbannten, in den Talmud-Thoraschulen den Unterricht in profanen Gegenständen, wie Umgangssprache und Arithmetik, obligatorisch machten. Ob auch die privaten Chadarim dies taten, ist ungewiß. Viel praktischen Sinn bekundeten die Vorschriften über die Auslese der zum Studium bestimmten Knaben, während später jeder Vater seinen Sohn für einen neuen Genius am Sternenhimmel Israels halten und zum Talmudstudium zwingen zu müssen glaubte, selbst wenn der Kandidat die besten Anlagen zu einem biederen Handwerker oder sonst produktivem Berufe besitzen mochte.

Systematik im Unterricht ging den Melamdim vollkommen ab. Nach formalen äußeren Gesichtspunkten wurde der Stoff geordnet und durchgenommen mit dem einzigen Ziele, den Knaben so früh als möglich in die Lage zu versetzen, an dem Gottesdienst aktiv teilzunehmen. Der jeweilige an dem folgenden

Sabbate zur Verlesung gelangende Thoraabschnitt wurde die Woche hindurch gelehrt, und wenn der Lehrer damit nicht zu Ende kommen konnte, nahm er einfach eine Kürzung vor, ging aber unbekümmert darum, ob die Schüler das Thema erfaßt hatten, in der kommenden Woche zu dem nächsten Abschnitte über. Auch die Art des Bibelunterrichts ließ viel, viel zu wünschen übrig. Er bestand der Hauptsache nach in einer Übersetzung charakteristischer Worte oder hervorstechender Sätze in die Umgangssprache, ohne Rücksicht auf ihren inneren Zusammenhang mit den folgenden Kapiteln, so daß der Schüler seiner gedächtnismäßigen Fähigkeit entsprechend ein gewisses Wissensquantum aufgenommen, von dem ethischen und geistigen Gehalte der heiligen Schriften nicht die leiseste Ahnung hatte. Kaum war das Kind, beladen mit diesem Ballaste, der Elementarklasse entwachsen, als die Aufgabe des Gemaralehrers begann, der dem jugendlichen Gehirn einen Haufen unverdaulicher, dem kindlichen Gemüte unfaßlicher Gesetzesvorschriften einzutrichtern hatte, wie die sehr komplizierten Traktate Erubin und Chullin usw. Diese Zustände wurden auch von Einsichtigen als unhaltbar empfunden, und einer von ihnen, der Prediger Salomon-Ephraim aus Lęczyce, schlug eine völlige Umänderung des Lehrplans vor. Zuerst sollte der Pentateuch ungekürzt und der Reihe nach gelehrt und der ethische sowie der religiöse Inhalt den Kindern erklärt werden. Der Mischnahunterricht, der nun zu folgen hätte, sollte vornehmlich die praktischen Lehren umfassen, und schließlich sollte dann zum Talmud übergegangen werden. Zeigte sich der Schüler nicht fähig für die Erfassung der talmudischen Lehren, dann müßte der Unterricht in den übrigen auf den Pentateuch folgenden Büchern der Bibel fortgesetzt werden. Der Kritiker weist dann auf die dringende Notwendigkeit hin, den Schülern auch die Grundsätze des Anstandes und der guten Sitten beizubringen, da sie besonders beim Verlassen der Schule mit schrecklichem Getöse auf die Straße sich stürzen. Dieser etwas mürrische asketische Gesichtspunkt gegenüber den Äußerungen eines von der Ghettoluft noch nicht erstickten harmlosen jugendlichen Übermutes und Lebensgefühles war um so weniger begründet, wenn man damit das rohe, mitunter geradezu bestialische Verhalten der Jesuitenschüler vergleicht. — Die elementaren Profanschulen waren den Juden entweder gar nicht zugänglich oder wurden von ihnen gemieden; nur in ganz spärlichen Ausnahmefällen erhielten jüdische Kinder

in polnischen Schulen Unterricht. In späterer Zeit wurde teilweise unter den begüterten Schichten die Unterweisung in der französischen Sprache beliebt.

Die Krönung des Schulwerkes bildeten die Jeschiboth, in denen die Geisteselite der Nation sich zusammenfand, um mit einer in der Geistesgeschichte der Menschheit beispiellosen Hingebung und einem dem irdischen Leben schier abgewandten Sinne einzig der Pflege des Wissens und der Gelehrsamkeit obzuliegen. Die berühmteste unter den Talmudhochschulen in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, die einzige zugleich, über die genauere Kunde auf uns gekommen ist, war die Jeschibah des „Vaters der rabbinischen Wissenschaft", Salomon Schachna in Lublin, deren Blütezeit in die Jahre 1530—58 fällt. Aus ihr gingen Männer vom Range Moses Isserles oder Chaim ben Bezalel hervor. Erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts kam in die Entfaltung der Jeschiboth größere Breite und Schwung. In Ostrog scharte Salomon Luria einen großen Kreis von Schülern um sich; später wirkte er noch in Lublin, wo auch Salomon Schachnas Sohn (Israel Schachnowicz) das Werk seines Vaters fortsetzte. In Krakau, das seit Jakob Pollak auch ein Zentrum jüdischer Gelehrsamkeit bildete, entfalteten Moses Isserles und sein Schwiegersohn eine umfassende Lehrtätigkeit, und aus der von Meïr Lublin (מהרים לובלין) geleiteten Jeschibah gingen gleichfalls hervorragende Gelehrte hervor. Und außer diesen und zahlreichen anderen Talmudschulen wurde das Studium bei dem Ortsrabbiner oder einem Gelehrten, der als „Jeschiwahleiter" (ראש ישיבה) einen Namen hatte, gepflegt.

Die Gründung von Jeschiboth war zwar an sich ausschließlich Sache der Gemeinden, aber dem Staate blieb insoweit ein Einfluß vorbehalten, als vielfach die größeren Anstalten mit behördlicher Genehmigung eingerichtet wurden und Korporationsrechte erhielten. Auch darin ging die Lubliner Gemeinde allen anderen voran. Als die Gemeinde beschloß, auf einem dem Rabbiner Isaak Mai gehörigen, in dem „Podzamcze" genannten, größtenteils von Juden bewohnten Stadtteile eine Jeschibah zu erbauen, wandte sie sich an den König Siegismund August mit der Bitte, ihr seine Zustimmung und der Anstalt ein Privilegium zu erteilen. Der König willfahrte diesem Wunsche und gestattete der Lubliner Gemeinde, auf dem genannten Grundstücke ein „Gymnasium", wo die jüdische Religion gelehrt werden sollte,

zu erbauen und dort auch eine Synagoge einzurichten. Die Leitung des Gymnasiums sollte einem bekannten jüdischen Gelehrten anvertraut werden, der kraft seiner Autorität Disziplin unter den Zöglingen zu wahren imstande sein werde. Dieser soll aus den bei der Eröffnung der Anstalt in Lublin anwesenden Gelehrten und Rabbinern gewählt werden. Er erhielt den Amtstitel „Rektor" und hatte die doppelte Aufgabe, auf der einen Seite den angestellten Lehrern Anweisungen zu erteilen, auf der anderen Seite die Zöglinge der Anstalt zu beaufsichtigen, welche ihm zum Gehorsam verpflichtet waren. Er unterstand nicht dem Ortsrabbiner, war Vorgesetzter aller Rabbiner und Gelehrten des Lubliner Bezirkes und von der Entrichtung der staatlichen Abgaben befreit. In Lemberg verlieh der König vier Jahre später (10. Mai 1571) dem Rabbiner Salomon ein ganz ähnliches Privilegium und befreite ihn zugleich von jeder Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der königlichen. Die Schüler seiner Anstalt waren nur dem Urteilsspruche ihres Lehrers unterworfen und unterstanden nicht den ordentlichen Behörden. Später wurde die Lemberger Jeschibah in einem dreistöckigen Hause untergebracht, das der Gemeindevorsteher Israel Josefowicz erworben hatte; die Leitung der Schule lag in den Händen des berühmten Schülers Isserles und Lurias, Josua Falk Kohen, und aus ihr gingen unter anderem Männer wie Abraham Rappaport, Verfasser des „Ethan Haezrachi", Beer Israilewicz Eilenburg hervor. In Brest wurde eine Jeschibah von Saul Wahl gegründet, und auch andere Städte wie Posen erhielten solche Schulen, die rasch einen hohen Aufschwung nahmen.

Nicht überall mag die Organisation der Jeschiboth auf staatlichen Normen beruht haben, aber es werden wohl mit geringen Abweichungen stets die gleichen Grundsätze der autonomen Verfassung der Anstalten zugrunde gelegt worden sein. An der Spitze stand der Leiter, „Rektor" Rosch Jeschibah genannt, der entweder der Ortsrabbiner selbst war, wie zumeist in kleineren Gemeinden, wo die Funktionen des Rabbiners nur einen geringen Umfang hatten, oder ein durch seine Gelehrsamkeit ausgezeichneter Mann, wie in fast allen größeren Zentren Polens und Litauens. Seine Stellung war dann nicht seltener der eines Oberrabbiners gleichgeordnet, mitunter sogar noch höher. Viele von ihnen führten zwar den Titel Rabbiner und Jeschiwahleiter (אב"ד ור"מ), aber häufig war einer von beiden nur ein Ehrentitel. Die Befugnisse

des Rektors erstreckten sich nicht nur auf die Disziplinargewalt, sondern auch auf richterliche Funktionen. Das Schülermaterial war sehr mannigfaltig. Neben kaum dem Cheder erwachsenen Jünglingen von 14—17 Jahren saßen da reife, meist verheiratete Männer, Liebhaber des Talmudstudiums, und fast jede Jeschibah hatte auch aus der Masse des Proletariats ihre Stammgäste, die auf Kosten der Gesellschaft oder einzelner Wohltäter ihren Unterhalt fristeten. Vielen wurde das Studium durch Gewährung von Kosttagen bei wohlhabenderen Juden erleichtert.

Das Schuljahr zerfiel wie in den Chadarim in ein Wintersemester, das nach dem Laubhüttenfeste, und in ein Sommersemester, das nach dem Passahfeste begann. Die Monate Tischri und Nissan waren für Ferien freigehalten. Die Kosten für die Unterhaltung der Jeschiboth wurden in erster Reihe von den Gemeinden bestritten, und die Privatwohltätigkeit trat wohl vielfach ergänzend hinzu. Nur in Ausnahmefällen stand für die Jeschibah ein besonderes Gebäude zur Verfügung, meistens war sie in den Haupt- oder Nebenräumen einer Synagoge (בית המדרש) untergebracht. Begonnen wurde mit dem Unterrichte gleich nach dem Morgengebete, und bis spät in die Nacht durchschwirrte der summende Singsang der unermüdlichen, aus den Schriften der jüdischen Tradition schürfenden Eiferer die dumpfe, stickige Luft des Beth-Hamidrasch. Unbekümmert um alle die Lockungen der Welt, die Freuden und Schönheiten des irdischen Daseins und rücksichtslos gegen sein leibliches Wohl lebte der Jeschibah-Bachur in den engen Wänden des Studierhauses, und der einzige Lohn für seine demutsvolle Entsagung bildete das Bewußtsein der göttlichen Mission des auserwählten Volkes, an der mitzuwirken einziger Sinn und Zweck seines Lebens war. Wer als Fremder, mit den Verhältnissen nicht Vertrauter in eine solche Stube getreten wäre, die hin und her sich wiegenden Gestalten erblickt und das Durcheinander der Stimmen, die zur Unterstützung des Gedächtnisses und der besseren Einprägung des Stoffes sich gegenseitig zu übertönen suchten, gehört hätte — der würde entweder von tiefem Mitleide mit diesem Schicksal der Überreste einer einst ruhmbedeckten Nation ergriffen worden sein oder seinen grausamen Spott über diese ihm unzurechnungsfähig erscheinenden Wesen ergossen haben.

Und obschon lediglich ein durch rationalistische Befangenheit geblendetes Urteil so radikal den Stab über eine Erscheinung brechen könnte, die als eine der bedeutungsvollsten Äußerungen

der Volksseele eine ganz andere Wertung beansprucht, so würde nur absolute Blindheit sich den zweifellosen Schattenseiten und Schäden, die dem Schulsystem anhafteten, verschließen können. Vor allem bot die Lehrmethode, nach welcher der Talmud und seine Dezisoren, die rabbinische Literatur, insbesondere das vierbändige Werk „Turim" mit seinen ausgedehnten Kommentaren unterrichtet wurden, viel Anfechtbares. Seit dem 14. und der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts hatte sich ein allgemeiner Umschwung in der Unterweisung der talmudischen Disziplin vollzogen, indem immer öfter an die Stelle der einfachen und sachgemäßen Analyse des Textes eine durch Gedächtnis und Belesenheit (בקיאות) gestützte formale Gelehrsamkeit einen breiten Raum beanspruchten. Zwar hatte es auch in früheren Zeiten an gekünstelten und haarspalterischen Auslegungen nicht gefehlt, aber im allgemeinen gingen Interpreten wie die Tossafisten mit Vorsicht und Gemessenheit zu Werke und perhorreszierten allzu extreme Kraßheiten. Von diesen goldenen Bahnen war das Talmudstudium im 15. Jahrhundert völlig abgeirrt. Mehr als die Ergründung des Sinnes und Wortlautes der halachischen Norm galt dieser Methode irgendeine scharfsinnige Interpretation, die in mehr oder minder getreuer Anlehnung an den Wortlaut sich an irgendeiner gesuchten, gewaltsam konstruierten Geistesspielerei berauschte und durch wüste Dialektik, analytische Verrenkungen und absurde Schlußfolgerungen über die eigene Leere hinwegzutäuschen suchte. Diese in den Schulen Deutschlands und Polens geübte Methode des „Pilpul" hatte dazu geführt, daß der Rabbiner nicht mehr durch Gelehrsamkeit und Seelenadel, sondern nur durch die Gabe scharfsinniger Textesauslegungen seine Autorität zu gewinnen vermochte. Allmählich artete der „Pilpul" direkt in Sophisterei aus, er war nicht bloße Methode, sondern einfach Selbstzweck, und an Stelle des wahrheitsuchenden Forschers trat der klügelnde, spitzfindige Geistesjongleur. Unter dem Einflusse von R. Jakob Pollak entfaltete sich die pilpulistische Lehrmethode hauptsächlich in den Formen der „Derascha" und des „Chilluk". Die erstere bestand darin, daß zwei an sich völlig heterogene halachische Themen in eine Parallele gebracht und durch allerlei herbeigezogene Künsteleien zu einem logischen Zusammenhange verbunden werden sollten, während beim Chilluk in zwei gleichartigen, an sich durchaus klaren Themen allerlei Verschiedenheiten und Widersprüche entdeckt werden mußten. Die Verfasser der auf solchen Methoden basierenden Werke

(חידושים) glaubten durch diese Kasuistik Schwierigkeiten des Sinnes und Wortlautes zu beheben, während sie tatsächlich die Dinge mehr verdunkelten oder erhellten. Jede Schule hatte ihre eigenen Normen für die Zusammenstellung der „Chiduschim", und die Interpreten verfolgten dabei mit ihren krausen Deduktionen weniger das Ziel der Festsetzung praktischer Normen als ihre Schüler zu neuen scharfsinnigen und spitzfindigen Auslegungskünsten anzuregen. Deshalb erdachten sie allerhand Rätsel und Fragen, zu deren Beantwortung der Schüler die sonderbarsten geistigen Akrobatenkunststücke in Anwendung bringen mußte. Auf diese Weise bildete sich bei der Jugend das Streben heraus, durch Geistreicheleien zu glänzen, und statt den Fragen auf den Grund zu gehen, klammerte man sich an die äußere Form und übertünchte den Mangel an schöpferischem Denken durch Wortklaubereien und Spitzfindigkeiten.

Dieses Unterrichtssystem, das trotz aller Schäden sehr viel zur Entwicklung selbständigen Denkens und einer, wenn auch ungesunden Züchtung Intellektueller bei den Juden beigetragen hat, veranlaßte den schon an anderer Stelle genannten Ephraim aus Lęczyce zu heftigen Ausfällen gegen die Leiter der Jeschibath und den „Chilluk". Es sei — so führte er aus — schwer zu verstehen, wie ergraute Rabbiner, die an der Spitze der Jeschiboth stehen, nur aus dem Wunsche, anderen irgendeine Interpretation zu zeigen, den Sinn der Gemara umkehren, während sie selbst und andere wohl wissen, daß dies gar nicht der Sinn ist. Als ob Gott angeordnet hätte, seinen Verstand nur durch Lüge und Verschlagenheit zu schärfen, seine Zeit mit leeren Dingen zu verbringen und seine Zuhörer an derartiges zu gewöhnen. Und das alles nur, um sich als Gelehrter zu rühmen! Es gebe zwar einige, welche diese Lehrmethode beseitigen möchten, aber sie können nichts erreichen, da sie von der Menge als Sonderlinge betrachtet werden und infolge ihrer geringen Zahl gegenüber der Mehrheit der Rabbiner, die der Menge imputieren, daß der Pilpul der Inbegriff aller Wissenschaft sei, nicht in Betracht kommen. Er selbst habe öfter versucht, hervorragende Gelehrte von der Notwendigkeit der Änderung dieser Lehrmethode zu überzeugen, doch ohne Erfolg. Die Annahme, daß dadurch der Verstand geschärft werde, treffe nicht zu, denn dort, wo der Pilpul nicht zur Anwendung gelange, wie in Palästina und anderen Ländern, gäbe es bedeutendere Gelehrte, die mehr Muße zur Wissenschaft haben, ihre Zeit nicht mit leeren Dingen ver-

tändeln, wie man dies in anderen Ländern tut. Endlich geißelt unser Kritiker den schädlichen Einfluß dieser Verhältnisse auf die Entwicklung der Jugend, der Bachurim, die da glauben, daß ohne den Pilpul keine Gelehrsamkeit möglich sei, und manchem talentierten jungen Gelehrten, nur weil er kein bedeutender Pilpulist war, die Lust am weiteren Studium verleidet hätten. Eine Folge der Erziehung in der Jeschibah sei die grenzenlose Überhebung und Hoffart der Talmudisten.

Ausgeschlossen vom Lehrplan der Jeschiboth blieben die weltlichen Wissenschaften. Mit diesen sich zu beschäftigen war nur soweit zulässig, als dadurch das talmudische und rabbinische Wissen gefördert wurde. Übrigens war auch der Umstand, daß die Jeschibah vielfach als Synagoge diente, der Verbreitung des weltlichen Studiums nicht wenig hinderlich, da dieses an so geheiligtem Orte zu betreiben als Profanation gegolten hätte. Doch fanden, freilich nur in Ausnahmefällen, philosophische Bücher und Kopien von Werken des Aristoteles unter den wissensdurstigen Talmudjüngern Eingang, die bei passender Gelegenheit diese Konterbande mit den Gebetbüchern oder Talmudfolianten unbemerkt einzuschmuggeln wußten. Es ist das geschichtliche Verdienst der Jeschiboth, das geistige Niveau der Judenheit in einer Weise gehoben zu haben, die wohl in der Geschichte der Menschheit fast beispiellos dasteht. Zu einer Zeit, in der ihre Umgebung von Bildung und Schulsystemen mit geringen Ausnahmen noch recht weit entfernt war, gab es bei den Juden bereits eine allgemeine Schulpflicht. Analphabeten waren so gut wie nicht vorhanden, wenngleich recht viele gar bald ihre Schulweisheit vergaßen und nur noch lesen konnten, ohne den Sinn der Gebete zu verstehen und unpunktierte Texte entziffern zu können. Daran war nicht nur das schlechte Lehrsystem, sondern auch die traurige materielle Lage schuld, die eine Weiterbeschäftigung mit den Wissenschaften nicht jedermann ermöglichte. Dieser großen Zahl der Unwissenden (עמי הארץ) gesellten sich die Frauen zu, deren Erziehung von vornherein gar nicht auf die Erwerbung von Wissen berechnet war, die meist nur die Gebete lesen konnten, sie aber nicht verstanden und deshalb ebenso wie vielleicht auch die männlichen Ignoranten auf den Gebrauch von Gebetbüchern in der Umgangssprache angewiesen waren. Mit Verachtung und Geringschätzung blickte auf diesen Teil ihrer Volksgenossen die aus den Jeschiboth hervorgegangene Geistesaristokratie herab, die sich wie eine Kaste von allen anderen abschloß

und in der Züchtung eines den weltlichen Professionen abholden Intellektuellenstandes das höchste Ideal der Nation und die sicherste Gewähr für ihren Fortbestand erblickte.

Historisch betrachtet, kann solche Annahme nur sehr bedingt zugegeben werden. Denn neben Synagoge und Lehrhaus war es vor allem das Leben in der Familie, das seit jeher innerhalb der Judenheit das Zentrum bildete, dessen Ausstrahlungen auf alle Teile der nationalen Existenz anregend und befruchtend gewirkt, ja vielfach erst ihre Voraussetzung geschaffen hat. Eine Familie so früh als möglich zu gründen war darum uraltes Volksideal bei den Juden, die den biblischen Satz: „Seid fruchtbar und mehret euch!" wie ein göttliches Gebot geehrt haben. Nach den durch den Schulchan Aruch erneuerten Vorschriften der rabbinischen Literatur und des Talmud galt als das angemessenste Alter zur Verheiratung die Zeit vom 13. bis 20. Lebensjahre, und gewöhnlich heiratete man auch mit 18 Jahren. Hatte ein Jüngling bis zum 20. Lebensjahre noch keine Lebensgefährtin erwählt, so konnte er, wofern dafür keine besonderen Gründe maßgebend waren, von dem geistlichen Gerichtshofe zur Eheschließung gezwungen werden; doch wurde von dieser Befugnis im allgemeinen nur selten Gebrauch gemacht. Die Mädchen erreichten mit dem Eintreten der Geschlechtsreife das heiratsfähige Alter, wobei es dem Vater unbenommen blieb, seine Tochter auch zu einem früheren, ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkte an den Mann zu bringen, ohne erst darüber ihre Meinung zu befragen. In der Tat kam es auch sehr häufig vor, daß Kinder von ihren Eltern noch in zartestem Alter, wenn sie noch keinen Begriff von Verlobung und Ehe hatten, einander versprochen wurden. War aber die Braut bereits reif, so wurde ihr Einverständnis als erforderlich angesehen, und gewöhnlich fand dann auch in Gegenwart der beiderseitigen nächsten Verwandten eine „Brautschau" statt, bei der die jungen Leute einander kennen zu lernen Gelegenheit haben sollten. Die professionellen Heiratsvermittler (שדחנים) waren bei den polnisch-litauischen Juden ein sehr verbreiteter Stand, und mitunter übernahmen dieses nicht uneinträgliche Geschäft auch die beiderseitigen Verwandten. Die beste Gelegenheit für die Vermittlung von Ehen bot sich wohl auf den Märkten in Lublin und Jaroslaw, wohin mit den zahlreichen Kaufleuten und Rabbinern auch die besonders begehrten Jeschibah-Bachurim kamen. Die Rabbiner versuchten, diese ungeregelten Zustände der Werbung in

bestimmte Normen zu bringen, doch haben sich ihre Beschlüsse nicht erhalten, abgesehen von einigen für Litauen geltenden Vorschriften.

Altem jüdischen Brauche gemäß wurde vor der Eheschließung eine Art Vorvertrag (תנאים ראשונים) geschlossen, der im wesentlichem einem Verlöbnis entsprach. Er enthielt eine schriftliche Vereinbarung zwischen den Eltern der Brautleute über die Höhe des beiderseitigen Heiratsgutes, die Frist, innerhalb welcher die Hochzeit stattfinden sollte, die Verpflichtung der Eltern eines Teiles für eine gewisse Zeit nach der Hochzeit — zumeist ein bis zwei Jahre — den Neuvermählten Kost und Quartier und sodann gewöhnlich während der nächsten zwei bis vier Jahre nur freies Quartier zu gewähren, sowie das Reugeld, welches von Seiten der vertragsbrüchigen Partei gezahlt werden sollte. Der Vertrag wurde meist in Gegenwart der beiderseitigen Verwandten und geladener Gäste geschlossen und fand seinen Abschluß mit einem Mahle („Knaßmahl"). Da diese Kontrakte nicht durch die Autorität des Religionsgesetzes gedeckt waren, sondern lediglich bürgerliche Wirkung hatten, gehörten Übertretungen nicht zu den Seltenheiten. Eine rechtlich festere Bindung der Nupturienten trat mit der nicht lange vor der Heirat stattfindenden Beschenkung der Braut (סבלונות) ein. Da die Überreichung dieser Geschenke, zu denen Ringe, Armspangen und ähnlicher Schmuck verwendet wurden, durch den Bräutigam zu allerlei Mißverständnissen Anlaß gegeben hatte, indem die mit Absicht oder aus Unvorsichtigkeit in Gegenwart von Zeugen ausgesprochene Trauformel die Eheschließung bereits perfekt machte, so hatten die Rabbiner in Deutschland die Vorschrift erlassen, daß die Geschenke an die Braut oder ihre Eltern, nicht von dem Bräutigam selbst, sondern von dritten Personen überreicht werden sollten. Für Polen, wo man im allgemeinen freieren Auffassungen huldigten, galten solche Bestimmungen nicht, und die Rabbiner hatten darum öfter solche peinliche Mißverständnisse zu lösen, wenn der Bräutigam oder die Braut behaupteten, daß eine rechtmäßig vollzogene Eheschließung vorliege und der andere Teil dies zu bestreiten suchte. Anfangs erklärten sie den in solchen Formen vollzogenen Akt der Geschenkreichung für verbindlich, späterhin aber legten sie ihm, da die Fälle sich zu sehr mehrten, keine Bedeutung bei und befreiten die Parteien von allen Verpflichtungen. Es war gerade in Polen ein durchaus nicht seltener Fall, daß das Verlöbnis

auch nach der Geschenküberreichung gelöst wurde. Die mißbräuchliche oder scherzhafte Ausnutzung von Situationen, um Mädchen oder Witwen ein Verlöbnis wider ihren Willen aufzunötigen, nötigte die Rabbiner öfter zu strengem Einschreiten, um den Verletzten zu ihrem guten Rufe wieder zu verhelfen.

Die Hochzeitsfeierlichkeiten wurden gewöhnlich auf einen Freitag oder unmittelbar vor Sabbatbeginn angesetzt. Anfangs fanden sie noch vielleicht in der Synagoge selbst statt, wurden aber später unter freiem Himmel abgehalten, zumeist auf dem Synagogenhofe oder einem an die Synagoge angrenzenden Platze, damit die Nachkommenschaft der Jungvermählten zahlreich wie die Sterne am Himmel werde. Die Brautleute wurden zu der Zeremonie mit Musikbegleitung in großem Zuge, der aus den nächsten Verwandten und meist zahlreichem Volke bestand, geleitet. Später wurde infolge der zunehmenden Armut in vielen Gemeinden von der Ausführung der Hochzeitsmusik Abstand genommen; nur wenn die Trauung bei Nacht vollzogen wurde, war während der Zeremonie unter dem Baldachin (חופה) und des Bedeckens der Braut Musik zugelassen; bei den am Tage stattfindenden Trauungen jedoch nur dann, wenn die Zeremonie auf dem Synagogenhofe stattfand, während der Dauer der Feier. In der letzten Woche vor der Trauung durften die Brautleute nur in Begleitung ausgehen, aus Furcht vor einem bösen Blicke, und am Hochzeitstage selbst fasteten sie, um sich von ihren Sünden zu reinigen und ihre religiöse Treue zu dokumentieren. Bei dem Akte trug der Bräutigam einen weißen Kittel, damit er auch im Momente der höchsten Freude seines Todes und der nationalen Trauer des Judentums eingedenk sei. Nachdem die Brautleute unter den Baldachin getreten waren, sprach der Kantor oder der Rabbiner die Benediktion über einen Becher Wein, aus dem dann Braut und Bräutigam tranken. Sodann zog der Bräutigam der Braut einen Ring über den Finger und sprach dabei die bekannte Angelobungsformel, worauf der den Akt vollziehende Funktionär die Heiratsurkunde (כתובה) laut verlas und die sieben Trauungsbenediktionen sprach. Endlich trank der Bräutigam den Rest des Weines aus und zerschlug den Becher auf dem Boden. Nach Beendigung der Feier schwangen die Verwandten über den Köpfen des Ehepaares einen jungen Hahn und eine Henne als Symbol der Fruchtbarkeit. Es war auch Brauch, den Neuvermählten beim Verlassen der Chuppah Weizenkörner mit dem Rufe: „Seid fruchtbar und mehret euch!“ nachzuwerfen.

Die Heiratsurkunde (כתובה) enthielt alle materiellen und moralischen Verpflichtungen des Mannes gegenüber der Frau und die Höhe des beiderseitigen Heiratsgutes. Da die Urkunde öffentlich verlesen wurde und die materiellen Verhältnisse der Eheleute allgemein bekannt geworden wären, so hatte sich vielfach die Übung verbreitet, in dem Dokument die wahre Höhe der Mitgift nicht anzugeben, sondern nur das gesetzliche Minimum derselben, nämlich 200 Gulden, während der Rest in einer ergänzenden Ketuba (תוספות כתובה), die nicht verlesen wurde, Aufnahme fand. Von der Mitgift erhielt der Rabbiner in Polen 1 Gulden und 18 Groschen für je 100 Gulden, der Kantor ein nicht festgesetztes Honorar, endlich der Kahal als Chasakah $^1/_2$ Gulden vom ersten Hundert und $^1/_7$ Gulden von jedem folgenden. Sehr häufig wurde auch von dem Vater der Braut außer der Mitgift noch in einem besonderen schriftlichen Kontrakte (שטר חצי זכר) die Verpflichtung übernommen, nach seinem Ableben ihrer Familie eine bestimmte Summe oder die Hälfte des Erbteiles zu gewähren, der einem jeden seiner Söhne zufallen werde, so daß auch die verheiratete Tochter an der väterlichen Erbschaft Anteil hatte. Selbst die ärmsten Familien suchten auf irgendeine Weise ihrer Verpflichtung zur Ausstattung nachzukommen und griffen zu diesem Behufe manchmal zu nicht gewöhnlichen Auswegen. So schenkte eine Witwe ihrem Schwiegersohne an Stelle der Mitgift den ihrem verstorbenen Manne gehörigen Synagogenplatz. Differenzen über die Mitgift gehörten — übrigens wie noch heute und überall — nicht zu den Seltenheiten. Von armen Eltern oder Vormündern der Bräute verlangte man, daß ein Teil der Mitgift vor der Hochzeit dem Bräutigam persönlich, gewissermaßen als Kaution, eingehändigt werde, und es kam vor, daß der in seinen Erwartungen hinsichtlich der Mitgift getäuschte Bräutigam, dem diese gar nicht oder nicht in der verabredeten Höhe vor der Hochzeit ausgefolgt worden war, sich in Gegenwart der versammelten Festesteilnehmer weigerte, unter den Trauhimmel zu treten und erst nach langwierigen Unterhandlungen seinen Widerstand aufgab.

Von dem Prinzip der Einfachheit, das allen nationalen Gebräuchen der Juden charakteristisch ist, machten die Hochzeitsfeierlichkeiten, insbesondere die ihnen folgenden Gastmähler, mitunter eine gewisse Ausnahme. Ausnahmslos beinahe schloß sich an jede Hochzeit ein Mahl, und auch die Ärmsten sparten bei solcher Gelegenheit nicht, um ihren Kindern diese Freude

zu bereiten und vor der Öffentlichkeit mit ihrer Eigenliebe sich zu brüsten. Es kam vor, daß reiche Juden in Equipagen wie Schlachzizen, begleitet von Bedienten und Musik, ihre Hochzeitszüge durch die Stadt fahren ließen und öffentliche Mähler mit auserlesenen Speisen und kostbaren Getränken veranstalteten. Das Hauptgericht dieser Mahlzeiten bildete der Fisch; für die Armen fand ein gesondertes Mahl statt (armensida). Während des Mahles spielte das jüdische Orchester, das sich aus Geigen, Zithern, Laute, Zymbel und Pauke zusammensetzte; nach einer Ansprache des Neuvermählten, der darin seine Belesenheit in der talmudischen Literatur zu bezeugen trachtete, wurden von den Verwandten und Bekannten Geschenke (Drosche Geschank) an das junge Ehepaar verteilt. Die Überhandnahme des Luxus' bei den Hochzeitsgelagen veranlaßte auch die Judenlandtage, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, und sie schrieben feste Grundsätze hinsichtlich der Teilnehmerzahl, der Zusammenstellung des Menüs und anderer Details vor, die strenge eingehalten werden mußten. Solche Beschlüsse wurden auf den polnischen Judenlandtagen von 1607, 1643 und 1644 gefaßt, und auch die litauischen Waade erließen namentlich nach der den Chmielnickischen Unruhen folgenden allgemeinen Volkstrauer und Volksverarmung ähnliche Vorschriften. Arme wie Reiche sollten nicht mehr als höchstens fünf Minjanim bei Hochzeitsgelagen bewirten dürfen einschließlich der Verwandten und derjenigen Personen, die infolge ihrer Verwandtschaft mit dem Hauswirten zum Zeugenamte nicht tauglich waren. Die Ausführung dieser Beschlüsse mußte von den Gemeindevorstehern überwacht werden, und die wiederholte Übertretung ward mit den schwersten Strafen bedroht. Selbst einzelne Gemeinden ließen sich die Regelung dieser Verhältnisse angelegen sein. Durch trübe Erfahrungen belehrt, wurde von der Lissaer Gemeinde eine strenge Kontrolle über die Hochzeitsgelage eingeführt. Die Ältesten waren verpflichtet, die Liste der Geladenen zu prüfen, die Bewirtung beim „Bedecken der Bräute", der sogenannte Zuckerkuchen, sollte abgeschafft werden, ebenso die Veranstaltung von Gastmählern für die Brautleute am Vorabend des Hochzeitstages (nur die Anverwandten von beiden Seiten durften an diesem Tage bewirtet werden), endlich das sogenannte Vorspiel, d. i. das von den Eltern des Bräutigams an dem der Hochzeit voraufgehenden Freitag veranstaltete Mahl. Das Hochzeitsgelage selbst durfte entweder aus dem sogenannten „Gewarmten" oder einem „Schatz-

mahl" bestehen, eine Kombinierung der Gerichte beider Arten war nicht statthaft.

Das Familienleben der Juden, auf Zucht und Sitte aufgebaut, war im allgemeinen sehr glücklich. Das Prinzip der Frühehe hatte in sittlicher Hinsicht gute Folgen, wenngleich wirtschaftliche Not, Neigung zu Kränklichkeit und größere Sterblichkeit damit verbunden waren. Aber dafür war das Verhältnis der Ehegatten fast immer ein gutes, und es gehörte wirklich zu den Ausnahmen, wenn ein Mann seiner Frau durch rohe Behandlung das Leben vergällte oder in der Anwendung des Stockes das Ideal aller Ehepädagogik erblickte oder in Spiel und Trunk sein und seiner Familie Habe und Gut vergeudete. Nicht immer gelang es dann den Rabbinern, das Familienleben wieder in normale Bahnen zu lenken, und bisweilen begnügten sich die Parteien gar nicht mit dem Spruche des Rabbiners, sondern appellierten an die allgemeinen Gerichte, deren Urteile natürlich öfter dem Geiste des jüdischen Gesetzes entgegengesetzt waren. Namentlich in der Frage der Scheidungen traten solche Gegensätzlichkeiten häufig zutage. So bestimmte im Jahre 1540 der Grodnoer Starosta Wojtech Trebskij der Jüdin Dworka eine Frist, innerhalb der sie den von ihrem Manne ausgestellten Scheidungsbrief in Empfang zu nehmen hätte, widrigenfalls diesem das Recht zustände, in ihr Haus zu kommen und mit ihr wie „mit seinem Weibe" zu leben. Von solchem Zwange war die rabbinische Praxis weit entfernt, und nur in sehr seltenen Ausnahmen ließ sie trotz des grundsätzlichen Bestrebens zur Erhaltung des ehelichen Zusammenlebens zu, daß die Ehegatten wider ihren Willen vereinigt werden. Forderte eine Ehefrau die Scheidung unter dem Vorwande, daß der Mann ihr zuwider sei und wollte dieser in die Scheidung nicht einwilligen, so zwangen die polnischen Rabbiner keineswegs die Frau, mit ihm zusammenzuleben, sondern befreiten sie von der ehelichen Gemeinschaft. Die Ehe selbst wurde dadurch nicht aufgehoben, denn die Rabbiner wollten nicht, daß schon jede Beschwerde zu einer leichtfertigen Lösung des Ehelebens führen sollte. Darum befreiten sie zwar beide Ehegatten von dem ihnen lästigen Zwange, ließen aber die Möglichkeit einer Wiedervereinigung bestehen, ein bewundernswerter Liberalismus, der auch den Vergleich mit manchem Richtspruch in den zivilisierten Ländern unserer Zeit wohl auszuhalten vermöchte. In der von den Rabbinern angewandten Praxis des Scheidungsrechtes fand die Sorge

um das Wohl der verheirateten Frau ihren charakteristischen Ausdruck. Aus dieser Tendenz erwuchs die Forderung der bedingten Scheidung, die darin bestand, daß der Mann, welcher für längere Zeit von seinem Hause sich entfernte, seiner Frau einen Scheidebrief hinterließ, damit sie frei wäre, falls er nicht zurückkehren sollte. Das war eine bei den damaligen unsicheren Verkehrsverhältnissen sehr erwünschte Vorsicht, von der allerdings nur ungern Gebrauch gemacht wurde, da die Ausführung dieses Aktes für zartfühlende Eheleute keine geringe Zumutung bedeutete. Darum standen die Rabbiner nur zu häufig vor der peinlichen Frage, was mit den „ewigen Witwen" (עגונות), d. i. den Frauen, deren Männer verschollen waren, geschehen sollte. Hunderte und aber Hunderte solcher Frauen blieben nach den Chmielnickischen Unruhen zurück, in denen ihre Männer als Soldaten oder als Opfer der mörderischen Pöbelwut ihr Leben gelassen hatten. Die Rabbiner ließen, wo es nur anging, Milde walten und gestatteten die Wiederverheiratung in allen Fällen, in welchen durch Bekundungen von Augenzeugen die Tatsache des Todes des gefallenen Mannes bekräftigt wurde.

Die Verletzung der Haus- und Frauenehre galt als schwerster Schimpf, der einer Familie widerfahren konnte. Die infolge der Tartareneinfälle nicht seltene Verschleppung jüdischer Frauen oder Mädchen, welche dann gegen hohes Lösegeld losgekauft wurden, legte die Frage nahe, ob der Mann mit solcher Frau, die doch allerlei Gewalttätigkeiten ausgesetzt war, die eheliche Gemeinschaft fortsetzen dürfe. In ihrer Liberalität neigten die Rabbiner zur Bejahung der Frage und verboten, den geschändeten Frauen Übles nachzureden oder sie an ihr Mißgeschick zu erinnern. Überhaupt wandten sie alle Strenge des Gesetzes gegen böswillige Verleumder der Frauenehre an und verhängten gegen die Urheber dieser Gerüchte die empfindlichsten Strafen, wie Prügel, öffentliche Buße in der Synagoge u. a. m. Nicht allzu häufig waren die Fälle, in denen über Verletzung der ehelichen Treue mit vollem Rechte geklagt werden konnte. Aber in jedem Falle dürfte der Übeltäter die Sache sich zweimal überlegt haben, wenn er vorher das ganze Register der Strafen, die seiner harrten, gekannt hätte. Der Rabbiner Meïr Lublin unterwarf nämlich einen Ehebrecher einer besonderen Tortur. Andere Gesetzeslehrer akzeptierten nicht gerade diese Strafe, aber stets war die Sühne des Täters sehr hart; sein Verbrechen, durch das er „alle Bande der Welt zerstört

hatte", wurde, um ihn zum Geständnis zu zwingen, vor aller Welt (לפני קהל ועדה) verkündet und er sodann des Chasakarechts beraubt, d. h. er mußte seinen Wohnsitz verlassen. Ehebrecherische Frauen waren nur von der Scheidung oder zeitweiligen Trennung vom Manne bedroht. In allen Fällen aber forderten die Rabbiner, die bei ihren Richtsprüchen von der Präsumption der Keuschheit und Züchtigkeit der jüdischen Frauen ausgingen, bündige, unwiderlegliche Beweise gegen die Beschuldigten und entschieden im Zweifel für die Gültigkeit der Ehe. Der Mann sollte dann zur Fortsetzung der ehelichen Gütergemeinschaft verhalten sein. Wollte er diese nicht, so konnte er zwar von seiner Frau getrennt leben, mußte ihr jedoch den Unterhalt als seiner gesetzlichen Gattin gewähren; war sie dagegen mit einer Scheidung einverstanden, so mußte der Mann ihr eine Geldabfindung, die in der Heiratsurkunde vorgesehen war, gewähren.

Die Ehe des einzelnen galt auch den Juden seit jeher unantastbar, und mit großer Strenge wurde gegen alle Verleumder vorgegangen, am meisten gegen diejenigen, welche ehrenrührige Anschuldigungen wegen Verletzung der ehelichen Treue erhoben. Der Begriff der Heiligkeit der Ehe wurzelte so tief im Volke, daß er gegen Übertretungen einen gewissen, wirksamen Schutz bieten konnte; aber es hieße die Wirklichkeit fälschen, wollte man das Leben der damaligen polnischen Judenheit als den Inbegriff der Sittenreinheit ansprechen. Die Schranken der Religion waren nicht immer so fest und unverrückbar, daß nicht mancher sich Seitensprünge vom Pfade der Tugend gestattet und von den verbotenen, aber lockenden Früchten außerehelichen Beziehungen mit nichtjüdischen Frauen gekostet hätte. Solche Verirrungen erregten meist großes Aufsehen durch die Konflikte, welche wegen der Erziehung der Sprößlinge dieser Verhältnisse entstanden, und beschäftigten die Gemeinden ob der unliebsamen Konsequenzen für die Allgemeinheit öfter, als ihnen erwünscht sein mochte. Die Erregung der Öffentlichkeit ward nicht nur durch die ihr drohenden Gefahren, sondern vor allem durch die hohe Wertschätzung der Familienehre vollkommen begründet. Kein schwererer Schimpf konnte jemand angetan werden, als wenn man ihn einer unrechtmäßigen Abkunft beschuldigte, und der Vorwurf der Unehelichkeit (ממזר) war imstande, Ruf und Ansehen, ja auch die materielle Position des Beschuldigten völlig zugrunde zu richten. Eine weit verbreitete Überlieferung berichtete von einem Bruder und einer Schwester,

die in frühester Kindheit von einander getrennt worden waren und später, nach vielen Jahren, von tiefer Zuneigung erfaßt, die Ehe eingingen, und erst als dem sträflichen Bunde Kinder entsprossen waren, kam der Irrtum durch Entdeckung eines Zeichens auf der Brust des Mannes ans Tageslicht. Die Gatten ließen sich zwar wieder scheiden, aber ihre Nachkommenschaft ist für ewige Zeiten mit dem Kainszeichen der Blutschande behaftet und lebt zerstreut in Polen, Böhmen und Mähren. Der Volksmund hat ihnen den Schimpfnamen Nodler oder Nadler beigelegt nach dem Male auf der Brust, das sie alle kennzeichnet. Wie immer es mit der historischen Treue dieser Erzählung beschaffen sein mag — genug, sie hat Hunderten und Hunderten das Leben verbittert, sie dem Gespötte der Menge und den peinlichsten Verfolgungen ausgesetzt, so daß die Rabbiner mit den strengsten Maßnahmen gegen die Urheber solcher Anschuldigungen einschreiten mußten. Um den furchtbaren moralischen und materiellen Schäden, der den im Verdachte eines Nadlers Stehenden treffen mußte, zu entgehen, suchten die Betroffenen die Richtigkeit der Erzählung zu bestreiten, indem sie sie als Legende hinstellten und behaupteten, daß die Geschwisterehe noch vor der Geburt von Kindern geschieden worden wäre. Aber auch das war vergeblich, und die offenen oder heimlichen Gerüchte wollten nicht verstummen. Die Bezeichnung „Nadler" bürgerte sich im Volksmunde ein und ward eines der größten Schimpfworte, das etwa dem späteren „Mamser" oder dem fremdländischen „Bankert" entsprach. Diesen Mißständen wollten die Rabbiner ein Ende machen, indem sie den Gebrauch dieses Schimpfwortes oder indirekte Andeutungen auf die angebliche Abstammung der blutschänderischen Paare bei Strafe der Ausschließung aus der Gemeinde und des schweren Bannes gegen den Übeltäter untersagten.

Die bekannte Form der Ehe mit der Bruderwitwe (חליצה) war von den polnischen Rabbinern in ganz besonderer Weise ausgebildet worden. Salomon Lurja hatte ein Reglement verfaßt, das in minutiösester Weise die Einzelheiten der Zeremonie regelte und sie mit einem bis zur Unleidlichkeit gesteigerten Formelkram ausstattete. Die Chalizah sollte auf dem belebtesten Platze der Stadt in der Nähe der Synagoge oder gar in der Synagoge selbst stattfinden, und es war genau vorgeschrieben, wie der Mann zuerst den Pantoffel ausziehen, die Witwe ihn aufheben, auf den Boden schleudern sollte, wie das traditionelle

Speien auszuführen sei, welche Formeln die Parteien aussprechen mußten, was sie zu dem Rabbiner zu sagen hatten usw. Die ganze Prozedur war für die Witwe sehr peinlich, und sie suchte deshalb die Öffentlichkeit möglichst zu vermeiden. Da erst nach Vollziehung der Chalizah eine zweite Ehe eingegangen werden durfte, so benutzten nicht wenige geldgierige Männer diese Zwangslage ihrer Schwägerinnen, indem sie nur gegen hohe Belohnung die Chalizah ausführen wollten. Bei vermögenden Leuten mochte das noch hingehen, aber wenn gegenüber armen Leuten solche Erpressungsversuche unternommen wurden, bedurfte es oft der Intervention des Rabbiners, um den widerspenstigen Schwager zu zwingen, die Witwe seines Bruders von dem Ehehindernisse zu befreien.

Das Leben des Juden innerhalb seines Hauses spielte sich in den typischen religiös-nationalen Formen ab, die auch noch heute charakteristisch für das Ghetto in den osteuropäischen Ländern geblieben sind. Schon das Äußere des Hauses hatte, so wenig hier nach Stil und individueller Prägung gesucht wurde, etwas Eigenartiges, das seine Bewohner verriet. Es waren zumeist hölzerne, einstöckige Häuser von armseliger Aufmachung, und nur in großen Städten konnte man steinernen zweistöckigen Gebäuden begegnen. Im Hinblick auf die Feuersgefahr wurde später Steinmaterial gegenüber dem Holz bevorzugt. So gewährte König Siegismund August den Juden in Brest, wo 1568 ein verheerender Brand einen großen Teil der Stadt eingeäschert hatte, die Erlaubnis, steinerne Gebäude an Stelle der zerstörten hölzernen zu errichten, und verlieh ihnen zu diesem Behufe verschiedene Steuerprivilegien. Zugleich ordnete er an, daß in Holzhäusern nicht mehr als ein Stockwerk sein sollte. Das wurde allerdings später nicht beachtet, und in den einstöckigen Holzhäusern war sehr häufig ein Mezzanin (עליה) vorgesehen, welches von der Familie des Sohnes oder der Tochter bewohnt wurde. In großen Häusern wurden einzelne Zimmer an Aftermieter (Komorniki) abgegeben und in größeren Ortschaften bewohnten meist mehrere Familien gemeinschaftlich ein Haus. Auf dem Lande fast immer, öfter auch in der Stadt, waren um die jüdischen Häuser kleine Ziergärten angelegt, die manchmal eine zusammenhängende Reihe bildeten, welche aus der Stadt hinaus ins Freie führte. Trotz allen Mangels an Komfort waren die Häuser der polnisch-litauischen Juden durchaus hygienisch gebaut. Es waren keine Mietskasernen, in denen die Menschen

in stickigen, ungesunden Räumen zusammengepfercht wurden, auch keine mittelalterlichen Ghettohöhlen, sondern wohnliche, geräumige Gebäude, in denen mehr Behaglichkeit, Anmut und Schönheit vereint waren als in manchem gold- und marmorstrotzenden modernen Prunkpalast.

Architektur und Inneneinrichtung des jüdischen Hauses waren in weitem Maße von der Umgebung beeinflußt worden. Das gilt auch für die Kleidung, die ja fast in allen Ländern nichts originell Jüdisches aufwies, sondern die gleiche war wie die der entsprechenden Klassen der nichtjüdischen Bevölkerung. Immerhin haben Geschmack und Tradition und schließlich auch staatliche und kirchliche Zwangsmaßregeln manche charakteristische Züge in die Kleidung der polnisch-litauischen Judenheit gebracht. Einige Spuren von Einflüssen der Länder, aus denen die Masse der Ostjudenheit eingewandert war, sind zwar nachweisbar, doch haben die Formen der Kleidung, die bei der altpolnischen Schlachta in Gebrauch waren, von jeher den Vorrang auch bei den Juden behauptet. Die Verwendung von Pelzwerk spielte dabei eine Hauptrolle. Die Oberkleidung der Männer bestand in Pelzen mit zurückgeschlagenen Pelzkragen, Pelzmützen und Silber- oder Goldgürteln, reich verbrämten Kragen, bei der Mittelklasse in einem Bauernkittel ohne Ärmel (Schubiza), bei Ärmeren in einem groben Leinwandkittel (Sukman). Auf der Reise trug man noch einen Reisemantel (Kopenjak). Für die Frauenkleidung fanden Seide, Atlas und Perlen hauptsächliche Verwendung. Nankingröcke, Seidenmäntel auf Pelzwerk, Hauben und Kopfputz bildeten die wichtigsten Bestandteile dieser Kleidung. Großer Luxus wurde fast ohne Unterschied der Klassen auf die Festtagskleidung verwendet, welche die Frauen nicht selten von der Hochzeit das ganze Leben hindurch trugen. Die Männer zogen bei solchen Gelegenheiten lange Kaftane, Seidenüberröcke (Chalat), hohe Stiefel, kostbare, mannigfarbige Pelze und Fuchsfellmützen (Streimel) an.

Von zwei Seiten wurde der Kampf gegen den immer mehr ausartenden Luxus eröffnet: von der Kirche, welche zugleich auch auf der Unterscheidung der jüdischen Kleidung von der christlichen durch die gelbe Mütze bestand, und von den Rabbinern, die aus volkswirtschaftlichen Erwägungen angesichts der wachsenden Verelendung der Massen dem übertriebenen Aufwand in der Kleidung entgegentreten wollten. In beiden Fällen war der Erfolg sehr gering, denn die Gewohnheiten und die mensch-

liche Eitelkeit waren stärker als papierne, der Bosheit oder moralischen Entrüstung entsprungene Dekrete. Immer wieder mußten die alten Verordnungen ins Gedächtnis zurückgerufen werden, ohne daß damit viel gebessert worden wäre. Übrigens war ja die wirtschaftlicche Lage der polnisch-litauischen Judenheit bis zum 17. Jahrhundert im allgemeinen eine so günstige, daß auch die mittleren Klassen, ohne Schaden zu leiden, einen gewissen Luxus treiben konnten. Trotzdem später eine Verschlimmerung der materiellen Lage eintrat, änderte sich an diesen Verhältnissen wenig, und noch im 18. Jahrhundert mußte der königliche Faktor Abraham Hirschowitz sich gegen den Luxus in der jüdischen Kleidung wenden.

Mehrere Berichte von Zeitgenossen wissen davon, daß die damaligen polnisch-litauischen Juden auch Waffen trugen. Es kam ohne Zweifel vor, daß besonders in Gegenden, die räuberischen Überfällen mehr als sonst ausgesetzt waren, auch die Juden mit Feuerwaffen und Säbel ausgerüstet waren und von ihnen Gebrauch machten. Aber es widerstrebte im allgemeinen dem Sinne und der Lebensart der Juden, physische Gewalt anzuwenden, und so mögen die Fälle, in welchen in Nachahmung ihrer Umgebung auch Juden zu den Waffen griffen und mitunter allerlei Unheil anrichteten, nur vereinzelte Erscheinungen gewesen sein, die durchaus kein charakteristisches Moment des jüdischen Lebens bildeten.

Wie in der Kleidung, so hatten sich auch in der Nahrungsweise unbeschadet der durch die Speisengesetze gegebenen Grundrichtung die Einflüsse der Umgebung geltend gemacht, wenngleich die Rabbiner ein wachsames Auge darauf hatten, möglichst wenig fremde Elemente in diese uralte Domäne der jüdischen Volkssitte eindringen zu lassen. Im ausgedehnten Programm der kulinarischen Genüsse der jüdischen Küche waren hauptsächlich Speisen deutschen und polnisch-russischen Ursprungs vertreten. Wenn schon die ganze religiöse Lebenshaltung den Juden zu hygienischem Verhalten nötigte, so daß ein zeitgenössischer Rabbiner rühmend hervorhob, selbst „der ärmste Jude ziehe am Sabbat ein frisches Hemd an", so war dies erst recht in der jüdischen Küche der Fall, wo die Unterscheidung von Rituellem und Nichtrituellem, rein und unrein (koscher und trefo) dies von selbst gebot. Köchinnen waren fast immer Jüdinnen. In Krakau erhielten sie für das Winterhalbjahr 8 Gulden, für das Sommerhalbjahr 7 Gulden Lohn,

reiche Familien zahlten 2 Gulden mehr für jedes Halbjahr. Am Purimfeste wurden sie beschenkt, jedoch nicht mehr als mit einem halben Taler. Das übrige Dienstpersonal bestand auch aus Nichtjüdinnen, die als Ammen, Hebammen und Kindermädchen Verwendung fanden. Besonders wichtig waren die Dienstleistungen an den Sabbaten, die natürlich nur von Andersgläubigen verrichtet werden konnten. Die geistliche Gesetzgebung verbot die Beschäftigung christlichen Dienstpersonals durch Juden und erwirkte ähnliche Verbote seitens der Könige und Landtage. Ja, die Juden selbst mußten im Interesse ihres persönlichen Schutzes untersagen, Christinnen in ständige Dienste zu nehmen und über Nacht zu beherbergen. Gegen Zuwiderhandelnde wurden Geldstrafen in Anwendung gebracht, und sie mußten die volle Verantwortung für etwaige Schäden tragen. Das Halten von christlichen Ammen war besonders strenge untersagt. Überhaupt sollten nur in Ausnahmefällen, wie für die Pflege von Wöchnerinnen und Kranken in der Sabbatnacht, für Vorbereitungen zu Hochzeiten, Gastmähler und dergleichen, Dienste von Christinnen in Anspruch genommen werden.

Kein Gebiet der menschlichen Kultur war dem nationalen Leben der Juden mehr verschlossen als das der reinen Ästhetik. Insonderheit die bildende Kunst war in den ältesten Zeiten aus Furcht vor dem Götzendienste völlig in Acht und Bann getan, und auch für die späteren Geschlechter bildete die Frage, ob die Kunst in der Synagoge zuzulassen sei, ein schwieriges Problem, das sehr umstritten war. Aber schließlich haben, unbeschadet aller theoretischen Erörterungen und Meinungsverschiedenheiten, Malerei und Bildhauerkunst auch in der Synagoge ihren Einzug gehalten, und auch in der Geschichte jüdischer Andachtsstätten hat die Kunst „ihre bescheidene, aber ständige Rolle" gespielt. Die ersten, welche sich über das biblische Verbot der Anfertigung von Bildern und Figuren hinwegsetzten, waren die spanischen und portugiesischen Juden, welche das figürliche Ornament auf ihren Grabdenkmälern eingeführt haben. Das waren aber nur schüchterne Anfänge, die für die sonstige Entwicklung der Kunst unter den Juden um so weniger eine erhebliche Bedeutung gewonnen haben, als diese ja fast nur auf die Synagoge beschränkt geblieben ist. Eine eigentliche jüdische Kunst war das aber auch nicht, denn diese konnte sich ja naturgemäß bei dem Mangel an jüdischen Handwerkern nie recht entfalten, und deshalb ist das, was heute als synagogale Kunst in den verschiedensten

Denkmälern in Anspruch genommen wird, zu einem sehr großen Teile von christlichen Meistern geschaffen worden. Und dennoch hat, ungeachtet jeden Mangels an Originalität in Konzeption und Stil der Motive, die dabei zur Verwendung gelangten, die Kunst in den Synagogen einige charakteristische Züge erhalten, die mehr oder minder in den Verhältnissen der einzelnen Länder begründet waren.

Die Bauart der Synagoge in Polen-Litauen stand mit ihrer Bestimmung insoweit in engem Zusammenhange, als sie ursprünglich nicht bloß als Andachtsstätte diente. Wie in den Kirchen Landtage und andere Körperschaften tagten, so war die Synagoge zunächst der einzige Ort für öffentliche Versammlungen, die Sitzungen des geistlichen Gerichtes und die Vornahme der Gemeindewahlen. Deshalb mußten für diese Zwecke entsprechende Räumlichkeiten vorgesehen werden. Durch den Hausflur gelangte man in den Mittelpunkt des Gebäudes, den Beetsal, der in Krakau ähnlich wie in der Prager Altneuschul nach dem zweischiffigen System gebaut war. Diese Synagoge hatte zwei gotische Gewölbe, die auf zwei runden Pfeilern ruhten, zwischen denen der Almemor angebracht war. Doch die meisten der Synagogen in Reußen, Wolhynien und Podolien waren dreischiffig. Das Tonnengewölbe basierte hier auf vier runden oder vielkantigen Säulen, die ein Quadrat bildeten, in dessen Mitte der Almemor stand. Das Allerheiligste befand sich stets an der Ostwand, etwas erhöht und meist von einer ornamentalen Verzierung umrahmt. Die Lade wurde von zwei Türen geschlossen, über denen der Vorhang angebracht worden war. In Krakau hing bei der heiligen Lade die ewige Lampe, in anderen Synagogen befand sie sich an der Westwand. Die Frauengalerie war entweder in gleicher Höhe wie der Männerraum oder eine Etage höher eingerichtet. Sie war manchmal anfangs gar nicht vorgesehen und wurde erst später angebaut. Bei der Errichtung der Synagogen wurde darauf geachtet, daß das Gebäude möglichst frei von allen Seiten sei, einmal wegen der Feuersgefahr, sodann auch wegen der Umzüge am Simchath-Thora-Feste, derenwegen übrigens auch die geräumigen Synagogenhöfe eingerichtet wurden. Diese Zwecke hätten eine weite Ausdehnung und bequeme Anlage erfordert, die aber infolge besonderer Umstände nicht durchgeführt werden konnten. Es war üblich, gemäß dem Wortlaute des 130. Psalmes: „Aus der Tiefe rief ich dich, o Herr," die Synagogen etwas vertieft zu erbauen,

so daß man zu dem Eingange ein paar Stufen hinabsteigen mußte, oder wenigstens den Platz des Kantors tiefer zu legen, und schon aus diesem Grunde und wegen der königlichen Verbote war es unmöglich, der Vorschrift zu genügen, daß die Synagogen höher als das höchste Gebäude in der Stadt sein sollten.

Die Einschränkungen, denen so die Synagogen hinsichtlich ihrer Breite und Höhe ausgesetzt waren, haben auf die architektonische Gestaltung natürlich einen ungünstigen Einfluß geübt. Im übrigen bildete auch in dieser Beziehung die strengste Einfachheit das ausschlag- und richtunggebende Motiv. Bevorzugt war im allgemeinen der gotische Stil, doch kommen Renaissancestile gleichfalls vor, die aber hier in ihrer meist äußerst dürftigen, ja armseligen Anwendung keinen Vergleich mit der Schönheit der italienischen Gotteshäuser aushalten. Besser und geschmackvoller fielen manche unter dem Einflusse des westlichen Barock erbauten galizischen Synagogen aus. Die häufigen Überfälle durch Tataren- und Kosakenhorden sowie die Judenverfolgungen ließen in Polen und Litauen den Typus der festungsartigen Synagogen mit Turm und Zinnen entstehen, und es kam vor, daß der König selbst an die Genehmigung zum Synagogenbau die Bedingung knüpfte, daß sie am Giebel mit Schießvorrichtungen versehen werde und die Juden aus ihrer Mitte geeignete Leute zur Verteidigung auf eigene Kosten stellen, wie dies in Luzk der Fall war.

Die Synagogen waren ursprünglich Holzbauten, in den größeren Städten wurde jedoch seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts auch Stein verwendet. Die Holzsynagogen in Polen sind wahrscheinlich nach dem Muster der Schlachzizenhäuser mit dem hohen Dache im Barockstil und den eckigen Vorbauten mit den Pyramidendächern erbaut. Viele von ihnen sind mit Malereien und dekorativem Schmucke ausgestattet gewesen, am vorzüglichsten die Synagoge in Jablonow, deren Wände ganz mit Malereien bedeckt sind. Besondere Sorgfalt wurde auf die Ausstattung der Holz-, Stein- oder Metall-Gedenktafeln, auf denen neben den bedeutendsten Ereignissen der Gemeindegeschichte biblische und talmudische Aussprüche wiedergegeben sind, manchmal auch Darstellungen des siebenarmigen Leuchters, der segnenden Priesterhände, der zwölf Zeichen des Tierkreises, umrahmt von dem Mischnahworte: „Sei mutig wie der Leopard, schnell wie der Adler, flüchtig wie der Hirsch, kühn wie der Löwe, um den Willen deines Vaters im Himmel zu erfüllen.“ Allen diesen Tierbildnissen, die ja namentlich in der Jablonower Syn-

agoge besonders zahlreich vertreten sind, ist eine rituale oder symbolische Bedeutung nicht zuzusprechen, sie sind nichts als ein Produkt der künstlerischen Phantasie, wie die flüchtigen Skizzen von Städten des Heiligen Landes, geometrische Ornamente und der einköpfige polnische Adler, denen man ebenfalls hier und da begegnet. — Reiche Sorgfalt wurde natürlich auch den gottesdienstlichen Geräten, den Hängeleuchtern, dem Chanukkaleuchter, den Bechern, dem Thoraschmuck, der Ausstattung der Estherrollen, den Vorhängen usw. gewidmet, und unter ihnen finden sich Stücke von erlesenem Geschmacke und kunstgeschichtlichem Interesse. Diese Geräte wurden manchmal durch Schenkungen der jüdischen Zunftorganisationen Eigentum der Synagogen (Zunftleuchter).

Auch das jüdische Haus erforderte die Herstellung der mannigfaltigsten Kultusgeräte, wie Leuchter, Becher, Sederschüsseln usw., auf deren Ausgestaltung mit Dekorationen und Sinnsprüchen seit jeher großer Wert gelegt wurde. Hier bot sich ein Betätigungsfeld für die jüdischen Handwerker, die freilich infolge des Kampfes mit den christlichen Zünften nicht immer auf leichte Weise in den Besitz des Rohmaterials gelangt sein mochten. Endlich bildeten die Münzprägung, die unter den polnisch-litauischen Juden verbreitet war, und Stempelerzeugung Gebiete, auf denen ihr Kunstsinn, wenngleich in recht bescheidenem Maße, Ausdruck und Betätigung finden konnte.

Die durch die Hemmung des Kunstsinnes überschüssige Phantasie erlangte in den mannigfaltigsten Formen Gestaltung. Volkslieder, Kinderreime, Sprichwörter, Spiele und Volkserzählungen bildeten solche Ausdrucksformen. Das heitere Temperament des Juden, die Freuden und auch die Trübnisse des Ghettolebens spiegelten sich in manchen dieser naiven Schöpfungen der Volksphantasie wider, aber auch der düstere Sinn, den Aberglauben und Mystik erzeugt hatten. Zum Teile gar nicht auf dem Boden des Judentums entstanden, erhielten sie in der jüdischen Atmosphäre das Gepräge der jüdischen Individualität, das ihnen in der auf uns gekommenen Form eignet.

Das war die innere Welt, in welcher die polnisch-litauische Judenheit lebte. Angesichts des Hasses und der Verfolgungen fast aller Gesellschaftsschichten mußte der Jude sich auf diesen engen Kreis zurückziehen, und gute Beziehungen zwischen Juden und Nichtjuden gehörten zu den seltensten Ausnahmen. Die Abneigung der Juden gegen die „anderen“ war keine ele-

mentare Empfindung, sondern in erster Reihe ein Produkt der Verfolgungen. Mit dem Christen konnte es deshalb allenfalls zu einer Verständigung kommen, es sei denn, daß er zu den Judenstämmlingen zählte, mit denen die Juden so harte Erfahrungen in der Geschichte gemacht haben, wiewohl es darin auch etliche rühmliche Ausnahmen gab.

Zwölftes Kapitel.

Die Volksliteratur. Der Jargon (Jiddisch). Seine Entstehung und Entwicklung. Übersetzungen und Bearbeitungen biblischer Bücher in der Volkssprache; Schriften über Ritualien, Gebetbücher, Legenden, Parabeln usw. Das Weiberdeutsch. „Zeenah urenah", „Maissebuch" und ähnliche Werke. — Die rabbinische Literatur. Jakob Polaks Leben und Wirken. Salomon Schachnas Lehrhaus. Moses Fischel, Schüler Polaks. Moses Isserles Lebensschicksale; seine philosophischen Theorien. Kabbalistische Neigungen. Isserles als Halachist und Kodifikator. Salomon Lurja: Biographie und Charakteristik; kritische Begabung; kabbalistische Anklänge; „Iam schel Schlomoh"; Mordechaj Jaffa; Josua Falk Kohen; Meir Lublin; Samuel Eideles; Joel Sirkes; David Halevy; Sabbatai Ha-kohen; Jomtob Lipmann Heller; Elieser Aschkenasi; Isaak Halevy; Josef Gerschon Kohen; Josua Heschel; Abraham Ha-kohen Rappaport; Gelehrte zweiten und dritten Grades.

Kein Volk der Erde ist so tief mit seiner Literatur verwurzelt wie das jüdische. Seine Geschichte ist zu einem großen Teile auch die Geschichte seines Schrifttums, das wie kein anderes Produkt dieser Nation ihre Seele mit allen ihren Leiden, ihrer Sehnsucht nach dem Göttlichen, ihrem bis zur restlosen Hingabe an das Absolute gesteigerten Glauben widerspiegelt. So dürftig und schwächlich die Fundamente der jüdischen Kultur in den Galuthländern gewesen sein mochten, und so viele Einflüsse die fremde, feindliche Umwelt übte, so bot doch die persönliche Note, die alle Schöpfungen des Juden, auch die in ihren Grundelementen nichtjüdischen, durchwebte, die wichtigste Voraussetzung und Garantie für ein geistiges, schöpferisches Wirken. Das hatte sich in der spanischen Blütezeit gezeigt, noch mehr aber in Polen-Litauen, wo wie in keinem Lande der europäischen Diaspora die Grundlagen einer in sich geschlossenen, selbständige nationale Werke und Werte erzeugenden Gemeinschaft gegeben waren. Drei Richtungen sind es, in denen die Psyche des Ostjudentums ihren Schaffensdrang in Taten umgesetzt hat: Volksliteratur, rabbinische Literatur und mystische Strömungen. Aus den Bedürfnissen der geschäftigen Masse, welche, dem abstrakten, trockenen Studium abhold, die gelehrten Schöpfungen ihrer geistigen Führer nicht verstand, war eine populäre

Literatur entstanden, welche in der Sprache des Volkes ihm die geistigen Schätze seiner Vergangenheit zu verdolmetschen suchte. Die Vermittlerrolle, die diesen Erzeugnissen anhaftete, bewirkte eine Verbreiterung und Verflachung dessen, was die Rabbiner in der engen, doch nicht seelenlosen Atmosphäre ihrer Studierstuben als Ergebnisse der kasuistischen Behandlung der talmudischen Weisheit geschaffen. Die Trockenheit und der Rationalismus dieses Wissens konnten die nicht befriedigen, welche weder für reine Abstraktionen des Verstandes noch für allzu leichte Ware Neigung und Veranlagung fühlten, und so erwuchs aus dem Urgrunde der jüdischen Seele und ihrem Ringen nach Ausdruck des Göttlichen die jüdische Mystik.

In keinem anderen Lande der Diaspora ist es den Juden in solchem Maße geglückt, die wesentlichste und unentbehrlichste Voraussetzung jeder nationalen Literatur — die nationale Sprache — zu schaffen und zu entwickeln wie in Polen-Litauen. In ältesten Zeiten bedienten sich die Juden in dem Kiewer Fürstentume und den kaukasischen Gebieten der Landessprachen, und erst die aus den deutschen Ländern Eingewanderten brachten von dort das Deutsche in einer eigentümlichen Mundart, die dann, mit den slawischen Elementen zusammenfließend und von zahlreichen hebräischen Bestandteilen untermengt, sich zu jener eigenartigen jüdisch-deutschen Sprache (Jargon, Jiddisch) entwickelt hat. Die Konzentrierung der jüdischen Massen in einer autonomen Gemeinschaft und der Wunsch sowie die Notwendigkeit, den Kontakt mit ihren westeuropäischen Brüdern nicht zu verlieren, bewirkten es, daß die Juden auch nach ihrer Einbürgerung in der slawischen Umgebung die Landessprache nicht angenommen haben. Es gab zwar Leute, die auch diese beherrschten, aber vorherrschend war das Deutsche oder nach der Ansicht eines Zeitgenossen ein korruptes Deutsch, das sich auch bald diejenigen Schichten der jüdischen Bevölkerung eroberte, die ganz in dem slawischen Kulturkreise eingeschlossen waren. Wie die aus Spanien verjagten und in Persien unterjochten Juden die Muttersprache ihrer Bedrücker und Verfolger sich erhalten haben, so hüteten auch die ihren Feinden entflohenen deutschen Juden ihren deutschen Dialekt, wenn auch nicht gerade wie ein Palladium, so doch mit Zähigkeit und unverbrüchlicher Treue.

Unstet und flüchtig wie der Körper der Nation war auch der Charakter ihrer Sprache. Ein buntes Gemisch der Zungen, die von den Völkern gesprochen wurden, durch deren Länder

den Juden sein Geschick geführt hatte, war mit dem Hebräischen zu einem Ganzen ohne bestimmte sprachwissenschaftliche Gesetze, rein durch den Zufall des Geschickes zusammengeflossen. Im 16. und 17. Jahrhundert war bereits neben die romanischen, germanischen und semitischen Bestandteile des „Jargon" auch der slawische Wortschatz getreten und hatte einen breiten Raum beansprucht. Übrigens ist es zweifellos, daß es auch schon in jener Zeit verschiedenartige Aussprachen des „Jargon" gegeben hat, nur daß die phonetischen Verschiedenheiten bei der sehr seltenen Punktation der Vokale und der recht ungenauen Orthographie schwer festgestellt werden können. Wie ungenau und jeder Folgerichtigkeit entbehrend die Orthographie des damaligen Judendeutsch war, beweist der Umstand, daß ein und dasselbe Wort mitunter in einem Satz, ja auch in einer Zeile verschieden geschrieben wurde. Um dieser Anarchie zu begegnen, versuchte der anonyme Übersetzer des „Sepher ha-midoth" für die Aussprache der Vokale und Diphthonge des Judendeutsch feste Regeln aufzustellen, die dann den zahlreichen von Christen und Juden verfaßten Lehrbüchern zugrunde lagen. Im allgemeinen näherte sich die jüdisch-deutsche Schriftsprache dem Hochdeutschen, von dem sie jedoch, abgesehen von den hebräischen und romanischen Bestandteilen sowie Überresten des mittelalterlichen Deutsch, die sonst ganz aus der Übung gekommen waren, in dem freieren, ungebundenen Satzbau und in einigen Besonderheiten der Formenbildung wie häufigem Gebrauch gewisser Prä- und Suffixe abwich. Alles das war übrigens noch fluktuierend, kaum an eine Regel gebunden, und erst eine jahrhundertelange Entwicklung des Sprachgefühls brachte einige Konsolidierung in all den Wirrwarr.

So dürftig und schwächlich, so trübe und dürr wie dieses Produkt des Ghettos und seiner geistigen Spiegelungen waren auch die literarischen Erstlinge, die aus seinem Schoße erstanden. Nichts von der Ursprünglichkeit und Unmittelbarkeit des trotz aller Verknöcherung, Verrenkung und Verschnörkelung auch in der rabbinischen Literatur fließenden hebräischen Stils haftete diesen schwerfälligen, geschraubten und unschönen, von allen Schlacken des finsteren Alltags verunzierten Redewendungen an. Nicht wie ein verheißendes saftiges Grün im Vorfrühling, sondern wie die vor dem rauhen Herbststurme und dem nahenden Winter dahinsterbende welke Blume nahmen sich die Erzeugnisse dieses Geistes im Vergleiche mit der hebräischen Literatur aus. Aber

wie dem auch sei — im Leben des Volkes, das die Gelehrtensprache nicht verstand und doch von tiefem, unbezwingbarem Drange erfüllt war, Erhebung und Belehrung aus dem jüdischen Schrifttume, diesem unversiegbaren, ewigen Borne der Verjüngung, zu schöpfen, hatte die jüdisch-deutsche Literatur sich einen unverrückbaren Platz erobert, und es ist kennzeichnend, daß eines der ersten in einer jüdischen Druckerei Polens hergestellten Bücher eine Art biblischer Konkordanz war, in welcher die althebräischen Worte in jüdisch-deutscher Sprache wiedergegeben wurden. Dieses Werk war im Anschluß an den 1530 in Krakau herausgegebenen Neudruck des Pentateuch vier Jahre später zugleich mit einer Ausgabe der Prophetenbücher unter dem Titel Mirkabath hamischneh (מרכבת המשנה) von Rabbi Anscheles verfaßt worden. Fünfzig Jahre darauf erschien es in neuer Auflage unter dem Titel Sepher schel R. Anschil und wurde auf dem Titelblatt als Konkordanz der beiden Sprachen: der heiligen Sprache und der deutschen Sprache, die unter uns Deutschen in Gebrauch steht, zum Verständnis der Thora, Propheten und Hagiographen bezeichnet. Der Hauptzweck des Buches war, wie der Herausgeber in der Einleitung auseinandersetzt, den Frauen und Ungebildeten das Selbststudium zu erleichtern, ihnen die Möglichkeit zu bieten, sich und ihre Kinder mit den biblischen Schriften bekannt zu machen und auch das Studium der heiligen Sprache selbst zu fördern. Die Sprache des Werkes ist noch unausgebildet und unbeholfen, sie steht dem Mittelhochdeutschen noch ganz nahe, die Orthographie ist sehr schwankend.

Die Übersetzung oder Bearbeitung von einzelnen Teilen der Bibel für das Volk in der Sprache des Alltags war eine in jener Zeit sehr beliebte Form der Literatur und hatte unter der westeuropäischen Judenheit längst ein großes Absatzgebiet gefunden, als die polnische Judenheit erst an die Konsolidierung eines neuen nationalen Zentrums schritt. Als dieses dann begründet war, strömten die Erzeugnisse der jüdisch-deutschen Literatur auch nach dem Osten. Die in Konstanz (1544), Augsburg und Cremona (1560) gedruckten Pentateuchübersetzungen, die Übertragungen des Elia Bachur-Levita (Venedig 1545) und die Mantuaer Übersetzung des Siddur (1562) gehörten wohl zu den verbreitetsten, aus anderen Ländern stammenden Schriften. Erst nach und nach entstanden auch in Polen-Litauen Neuausgaben und Bearbeitungen der biblischen Bücher, wie die Übersetzung der Königsbücher in der Ausgabe des Isaak ben Aron aus

Prustitz. Es ist eine in rein rhythmischer Prosa abgefaßte Paraphrase des Urtextes mit Erläuterungen und einem Kommentare im Geiste der talmudischen Agada. Einer außerordentlichen Popularität erfreute sich die poetische Bearbeitung der Samuelbücher, die im wesentlichen nur ein Neudruck der Augsburger Ausgabe „Das Buch Schmuel in teutscher Sprach" (1544) war und Nathan Bach zum Herausgeber hatte. Zu den flüssigen, lebendigen Versen des „Schmuel-Buches" entstanden Melodien, die so beliebt waren, daß sie geradezu als vorbildlich von späteren Autoren empfohlen wurden. Unter dem Einflusse dieses Werkes standen die Umdichtungen des Jesaiabuches und des Jeremias, letztere von Abraham ben Mosche stammend, sowie der Psalmen, die Moses Stendal besorgt hatte und zu deren Herausgabe Reisel Fischel aus Krakau die Mittel hergab. In der gereimten Vorrede erzählt sie, daß sie die Psalmenübersetzung auf ihren Reisen in Hanover gefunden, eigenhändig ein Manuskript hergestellt und zum Drucke befördert hätte. Noch eine ganze Reihe von Bearbeitungen der biblischen Bücher erschien damals in den polnischen Druckereien, unter ihnen auch eine Paraphrase der Estherrolle (מגלה ארוכה) mit allen zugehörigen Erzählungen der Agada und des Midrasch, die als Beigabe dem sogenannten „Targum scheni" angefügt wurde. Dieses Werk ward so eine Art Vorläufer der späteren Weiberbibel — Zeenah ureenah. Sein Autor war Leib, Sohn des Josef Meller. Dann folgten Übersetzungen der Apokryphenbücher Judith und Susanna.

Dem Gebrauche im Gottesdienste und der Belehrung in den Ritualien dienten Werke wie das 1577 in Krakau erschienene „Frauenbüchlein" (אײַן שײַן פֿרויאַן בוכלן), das nach der Ansicht des Autors nicht der Unterhaltung und dem Zeitvertreib, wie viele „teusch-bicher", sondern zu ernsten Zwecken bestimmt sein sollte, ferner „seder mizwoth ha—naschim" (Krakau 1584), das deutsch-jüdische Gebetbuch von Avigdor Sopher (1594), ferner von demselben Autor das berühmte Frauenandachtsbuch Korban-mincha und eine Übersetzung des Schir ha-jichud, die „Slichoth" (Bußgebete) und die „Sprüche der Väter", die meist als Beilagen zu den Gebetbüchern gedruckt wurden. Ihnen schlossen sich die für das weibliche Geschlecht bestimmte Ritualliteratur der „Techinoth" und die unzähligen Erbauungsbücher an, unter denen das „Zeenah-ureenah" des Jakob ben Isaak aus Janow die größte Verbreitung fand und nicht nur für die nationale Literatur, sondern auch für die Entwicklung der Sprache von

einschneidender Bedeutung wurde. Die bescheidene und doch so plastische Darstellung der Urgeschichte des jüdischen Volkes mit all den Legenden und Parabeln, welche die nationale Phantasie um den Grundtext gewoben, wirkte so anziehend, daß das Buch in keiner Familie fehlen durfte und Jahrhunderte hindurch die einzige Quelle der Belehrung für die jüdische Frau wurde, aus der sie die Kenntnis der Geschicke ihres Stammes und alle die Erinnerungen an eine große, erhabene Vergangenheit schöpfte. An jedem Sabbate war es Brauch, daß die weiblichen Mitglieder der Familie in dem „Zeenah ureenah" lasen, und was sich da aus den wundersamen Geschichten ihrer Erinnerung einprägten, ging Generationen hindurch bis auf den heutigen Tag als Erbteil auf Kinder und Kindeskinder über. Auf diesen Traditionen basierte die Poesie des Familienlebens, aus ihnen schöpfte die Volksseele Kraft und Ausdauer, und ihr Stil, „das Weiberdeutsch", beeinflußte die Entwicklung der Volkssprache und Volksliteratur und ward maßgebend für die Tonart der wandernden Kanzelredner (Maggidim). So weit ging die Bedeutung und Einflußsphäre des Judendeutsch, daß es allgemein als die Unterrichtssprache in den Schulen gebraucht wurde, und selbst die frommsten Rabbiner hatten gegen die Literatur in der Volkssprache nicht nur nichts einzuwenden, sondern empfahlen geradezu ihre Lektüre aufs angelegentlichste. In diese Kategorie gehören außer dem genannten seder mizwoth ha-naschim der sepher hagan (ספר הגן, Rosengarten) des Isaak ben Elieser aus Worms, das „Sittenbuch" (Krakau 1582) und der „Lew Tow" des Isaak ben Eljakim, dessen Lektüre kein Geringerer als Scheftel Horowitz seiner Tochter empfahl.

Neben dem religiös-nationalen Schrifttum, zu dem auch die sehr verbreitete und beliebte Bearbeitung der agadischen Teile des Talmud und späterer Schriften, das 1602 in Basel erschienene „Maisse-Buch" gehört, welches eine Mittelgattung zwischen ganz weltlichem und religiösem Schrifttum darstellt, hatte auch die reine Unterhaltungslektüre, meist aus Übersetzungen fremdsprachiger Stoffe bestehend, unter den Volksmassen Eingang gefunden. An erster Stelle stand das „Bovobuch" oder Bovomaisse des Elia Levita, das eine dichterische Umarbeitung des englischen Romans „Sir Bevis of Southampton" ist, welcher die italienische Übersetzung teilweise als Vorbild diente. Polen selbst war in den ersten Stadien der aufkommenden jüdisch-deutschen Literatur in diesem Genre nur wenig fruchtbar. Am meisten fand noch die

in Krakau von Aron aus Boskowitz und Jakob aus Eisenstadt herausgegebene Bearbeitung der Sage von Dietrich von Bern Anklang.

Noch während dieser schüchternen Anfänge einer Volksliteratur hatte mitten im goldenen Zeitalter der polnischen Nationalliteratur auch die rabbinische Literatur in Polen-Litauen einen Gipfelpunkt erklommen, der in vieler Hinsicht an die französischen Tossafisten im 8. Jahrhundert erinnert. Das war eine Folge des Aufschwunges, den die talmudischen Wissenschaften im 16. und 17. Jahrhundert in den osteuropäischen Ländern genommen hatte. Durch einen nahezu übermenschlichen Fleiß suchte die polnisch-litauische Judenheit, die doch am spätesten in der Diaspora mit dem Talmudstudium begonnen hatte, die Juden der anderen Länder zu überflügeln, und sie erzielte darin die erstaunlichsten Erfolge. Polen-Litauen ward der Born, aus dem die Thora-Kenntnis entsprang und zum mächtigen Strome anschwoll. Scharfsinnige Gelehrsamkeit und geistvolle Dialektik entlockten den toten Gesetzesvorschriften Lebensfunken, und wo immer man talmudischer Autoritäten bedurfte, wandte man den Blick nach den berühmten Lehrstätten, die in Polen und Litauen in kurzer Spanne aus dem Erdboden geschossen waren. Jeder Jüngling, der nur etwas Begabung in sich fühlte, verlegte sich mit Begeisterung und hingebender Schwärmerei auf dieses Studium, jeder ausländische Bachur, der ein angesehener Rabbiner zu werden hoffte, folgte der Mahnung der Mischnah und wanderte nach dem Orte, wo die Thora ihre Pflegestätte fand. Der Mann, mit dessen Wirksamkeit die Anfänge der Geistesblüte der Ostjudenheit aufs engste verknüpft sind, war Jakob Polak (geb. um 1460, gest. 1530). Er stammte aus Böhmen und soll seinen Unterricht bei Jakob Margolies in Nürnberg genossen haben. Ob er Rabbiner in Prag gewesen ist, wie viele wissen wollen, ist nicht gewiß, jedenfalls befand er sich bereits zur Zeit der Vertreibung der Juden aus Krakau nach Kazimierz (1495) in dieser Stadt, da er damals nebst einigen angesehenen Gemeindemitgliedern eingesperrt wurde. Er stand mit der berühmten Krakauer Familie Fischel in naher Verwandtschaft, da er die Schwester des Ephraim Fischel, Tochter der Rachel Mojżeszowa, Esther, zur Frau hatte. Im Jahre 1503 wurde er vom Könige zum Rabbiner ernannt und erhielt die Befugnis, Händel unter den Juden zu schlichten, in Streitfällen Urteile zu sprechen, Ausschreitungen einzudämmen, Sitten zu bessern.

Nur kurze Zeit darauf war Polak, der auf diese Weise der erste vom Könige ernannte Rabbiner Polens geworden war, in eine sehr peinliche, für ihn verhängnisvolle Affäre verwickelt. Aus einem nicht ganz einwandfreien, zumindest zweifelhaften und strittigen Grunde hatte er die Ehe seiner Schwägerin, Hendel, der Gattin eines gewissen David Zedner, die diesem noch vor ihrer Mündigkeit angetraut worden war, als sie aber mündig geworden, die Auflösung des Ehebundes begehrte, für geschieden erklärt, während die hervorragendsten Rabbiner unter Berufung darauf, daß diese Art der Scheidung durch Menachem von Merseburg aufgehoben war, den Fortbestand der Ehe behaupteten. Polak beharrte indes auf seinem Standpunkte, und die Folge davon war, daß Autoritäten wie sein Lehrer Jakob Margolies, Pinchas aus Prag und schließlich auch Juda Menz aus Padua, der wegen des Aufsehens, das die Angelegenheit gemacht hatte, um seine Meinung befragt worden war, den Bann gegen den halsstarrigen Krakauer Rabbiner schleuderten. Nur ein Rabbiner ergriff Polaks Partei, Meïr Pfefferkorn, dessen Frau und Kinder im Kerker schmachteten und nur durch Verwendung von Polaks einflußreicher Schwiegermutter befreit werden konnten, welche dann diese Notlage ausnutzte und den schwer geprüften Gatten und Vater zwang, dem Vorgehen Polaks seine Zustimmung zu erteilen. Wenn auch Polak auf solche Weise seiner Entscheidung Geltung zu verschaffen vermochte, so war er doch genötigt, sein Amt in Krakau zu verlassen und aus der Stadt zu entfliehen. Um ihn vor Verfolgungen zu schützen, erteilte ihm König Siegismund einen Geleitbrief, der ihm die Rückkehr nach Krakau ermöglichte.

Hier war unterdessen das Rabbinat geteilt worden, indem zwei Separatgemeinden, eine böhmische und eine polnische, entstanden, die jede ihren eigenen Rabbiner hatte. Die Gegensätzlichkeiten nahmen solchen Umfang an, daß der König intervenieren und die Kompetenzen zwischen dem Rabbiner der Böhmen, Perez, und dem polnischen Rabbiner, dem Kabbalisten Ascher Lemmel, wahrscheinlich einem Schwager Polaks — er soll die von David Zedner geschiedene Hendel geheiratet haben —, genau abgrenzen mußte. Die Synagoge, die seit altersher bestand, sollte der polnischen Gemeinde gehören, während die Gerichtsbarkeit getrennt blieb. So sah sich Jakob Polak vom Rabbinat ausgeschlossen und eröffnete nun eine weitverzweigte und für die künftige Entwicklung der Talmudlehre grundlegende Tätigkeit in dem von ihm begründeten Lehrhause. Während bis

dahin das talmudische Studium in Polen brach lag und die Gelehrten in anderen Ländern über die Unwissenheit der polnischen Judenheit bittere Klage führten, hat Jakob Polak, „die große Leuchte", „der bedeutendste Mann seiner Zeit", wie er genannt wurde, die Fackel der Wissenschaft in Polen entzündet, deren leuchtender Widerschein überallhin, wo Juden lebten, sich ergoß, und unter dieser befruchtenden Wärme zeitigte die verborgene Saat des Thorastudiums ihre köstlichsten Früchte. Wo für andere Dunkel und Irrwege in dem unergründlichen „Meer des Talmud" zu sein schienen, erhellten die Geistesblitze der polnischen Talmudisten die unwegsamsten Bahnen und wiesen in dem schier undurchdringlichen Gestrüppe einen gangbaren Pfad. Jakob Polak hat keine Schriften hinterlassen, und wie mancher große Lehrer in der Menschheitsgeschichte hat er mehr durch seine Taten als andere durch Bücher gewirkt. Ein sprudelndes Temperament, verbunden mit Scharfsinn und Schlagfertigkeit, muß in dieses Mannes Brust geglüht haben, der durch seine berühmte harspaltende Lehrmethode seinen Schülern die Würdigung und Durchdringung der talmudischen Weisheit wie wenig andere beizubringen suchte, wenngleich er sie dabei auf einen Abweg führte.

Gerade diese allzu temperamentvolle Art hatte ihm viele Unannehmlichkeiten bereitet und ihn in verhängnisvolle Affären verwickelt, die sein Charakterbild bedenklich trüben. Unvergessen nagte an ihm die Erinnerung an den Bannstrahl, den seine Kollegen in Deutschland und Italien über ihn verhängt hatten, und er ergriff die erste beste Gelegenheit, um dafür Rache zu nehmen. Als in Bologna zwei Juden wegen der verweigerten Rückgabe eines Darlehens von 12 000 Gulden in Streit geraten waren und sich an den Rabbiner in Padua, Abraham Menz, den Sohn von Polaks Gegner, gewandt hatten, appellierte die Partei, zu deren Ungunsten die Entscheidung ausgefallen war, an mehrere rabbinische Autoritäten, darunter auch an Polak. Dieser sprach sich gegen Menz aus und verhängte nach langwierigen Kontroversen über ihn den Bann, der auch von Samuel, Sohn des Pinkas Halevy, und Doktor Moses Fischel unterzeichnet war. Viel schlimmer war der Verlauf einer anderen Angelegenheit. Der Leibchirurg der Königin Bona, Samuel, stand in geschäftlichen Beziehungen zu dem Kaufmann Moses und seiner Frau Klara, die dadurch in einen üblen Ruf geriet. In der Judenstadt lief ein Gerücht herum, Klara stände mit dem Arzte Samuel in einem sträflichen Ver-

hältnis, und als man nach dem Urheber dieses Gerüchtes, das für die Beschuldigten schwere Folgen hätte haben können, fahndete, stieß man auf ihn in der Person Jakob Polaks. Die beiden Eheleute und der Arzt erhoben nun gegen Polak die Verleumdungsklage. Dieser leugnete seine Schuld und erklärte, daß allgemein der Ehebruch sich herumspreche, aber die Zeugen müssen zu seinen Ungunsten ausgesagt haben. Denn der Wojewode schob Polak einen Eid darüber zu, ob er dem Moses gesagt habe, er solle mit seiner Frau keinen weiteren Umgang pflegen, da sie wegen Ehebruchs bei der Judengemeinde angeklagt werde, und erklärte zugleich, daß Samuel und Klara unschuldig seien. Ob Polak geschworen hat, ist nicht bekannt, aber kaum anzunehmen, denn der Termin zur Eidesleistung wurde immer von neuem verschoben. Wahrscheinlich kam dann ein Vergleich zustande. Jakob Polak aber hatte sich für immer in Krakau unmöglich gemacht und siedelte nach dem Heiligen Lande über, wo er um 1530 starb.

Unter seinen zahlreichen Schülern, die in Polen wirkten, sind Moses Fischel und Salomon Schachna die bedeutendsten. Der erstere, ein Sohn des Efraim (Franczek) Fischel, studierte Medizin in Padua und wurde 1532 zum Rabbiner in Kazimierz ernannt, später bekleidete er zusammen mit Schachna das Amt eines Landesrabbiners in Kleinpolen. Er war der letzte vom Könige ernannte Rabbiner und starb den Märtyrertod auf dem Scheiterhaufen. Für die Entwicklung der talmudischen Lehre hat er nichts geleistet; um so größer aber sind die Verdienste, die sein Kollege Schachna, Sohn des Josko (Josef), sich in dieser Hinsicht erwarb. Dieser (geboren 1518, gestorben 1550 in Lublin) war Rektor der Talmudhochschule (Jeschibah) in Lublin und sammelte hier einen Kreis von Jüngern, denen er die Lehren seines Meisters in einer ganz neuen originellen Art vererbt hat. Jakob Polak hatte in seinem System die Entscheidungen der Dezisoren völlig beiseite gelassen und nur auf die eigene pulpulistische Deutung Gewicht gelegt. Das Verfahren war ebenso einseitig und extrem wie die kritiklose Nebeneinanderreihung der Lehrmeinungen einzelner Dezisoren, die bis auf Polak das herrschende System gewesen war. Schachna scheint nun, soweit aus dem wenigen, was wir über ihn wissen, zu entnehmen ist, einen Mittelweg gefunden zu haben, indem er die Vorzüge beider Methoden verband, d. h. sowohl die Dezisoren lehrte als auch die

pilpulistische Erklärung gelten ließ. Seine Schriften sind nicht erhalten, ja er verbot nach dem Zeugnisse seines Sohnes geradezu ihre Veröffentlichung, und nur eine kleine, unbedeutende Abhandlung (פסקים בענין קידושין) wurde später von Moses ben Samuel in Krakau herausgegeben. Die ersten Koryphäen gehörten zu den Schülern Schachnas, wie R. Chajim bar Bezalel, R. Jizchak bar Bezalel, R. Moses Heilprin, R. Salomon ben Juda aus Lublin und R. MosesIsserles (רמ"א).

Moses Isserles (geboren in Krakau 1520, gestorben am Lag b'omer 1572) war eine der hervorragendsten Autoritäten, eine Leuchte an dem aufgehenden Sternenhimmel der polnischen Gelehrtenwelt, der wie wenige vor und nach ihm herrliche Schätze aus den tiefsten Schächten der rabbinischen Wissenschaft ans Tageslicht gefördert hat. Väter- wie mütterlicherseits entstammte er hervorragenden Familien. Sein Vater Israel, ein gelehrter Talmudist und Vorsteher in Krakau, war der Begründer der berühmten Ramo-schul in Krakau, die er zum Andenken an seine früh verstorbene Gattin erbauen ließ. Die Synagoge brannte 1557 nieder und an ihrer Stelle errichtete die Gemeinde ein Gebäude aus Ziegel und Steinen. Moses hatte noch drei Brüder und vier Schwestern, die sämtlich durch Verheiratung zu den berühmtesten Familien in Verwandtschaft traten. Den frühreifen und selten begabten Knaben ließ sein Vater in der Jeschibah des R. Schachna unterrichten, dessen Tochter Golde der junge Gelehrte zur Frau nahm. Als diese ihm in der Blüte ihrer Jahre durch den Tod entrissen wurde, heiratete er die Schwester seines unmittelbaren Nachfolgers im Rektorat, Josef ben Gerschon Katz. Bereits im Alter von 20 Jahren übernahm er das Lehramt an der Krakauer Hochschule, deren Ruhm durch seine Tätigkeit bald in alle Lande drang. Ungefähr um die gleiche Zeit wurde er Rabbiner und Mitglied des Rabbinatsgerichtes. Ungeachtet seiner Jugend war seine Autorität so groß, daß, als zwei nichtjüdische Firmen daran gingen, Maimonides „Mischneh Thora" zu gleicher Zeit zu drucken, Meïr Katzenellenbogen, Rabbiner in Padua, sich an Isserles mit der Bitte wandte, seinen Einfluß auszuüben, daß die Verbreitung des Nachdruckes verboten werde, damit die von Katzenellenbogen zugleich mit dem „Migdal Oz" besorgte Ausgabe nicht zu Schaden komme. In der Tat setzte Isserles zur Wahrung der Interessen des bereits in vorgerücktem Alter stehenden Paduaer Rabbiners zusammen

mit Moses Landau das Verbot durch. Er stand in wissenschaftlichem Verkehr mit den ausgezeichnetsten Gelehrten seiner Zeit, unter anderen auch mit Josef Karo und Salomon Lurja (מהרשיל), mit dem ihn auch verwandtschaftliche Bande verknüpften. Beide, von dem gleichen Streben nach der Erforschung der Wahrheit beseelt, gingen doch in vielen Fragen ihre eigenen Wege. Während Lurja ein rücksichtsloser Kritiker war und auch Autoritäten nötigenfalls nicht verschonte, wenn es galt, auf Fehler, die ihm aufstießen, hinzuweisen, hielt sich Isserles mehr an die Überlieferung. Völlige Meinungsverschiedenheiten herrschten zwischen den beiden Männern hinsichtlich des Studiums der weltlichen Wissenschaften, insbesondere der Philosophie, die Lurja gänzlich verwarf, indessen Isserles sich mit Astronomie viel beschäftigte. Die verschiedensten Gebiete der rabbinischen Wissenschaft hat dieser fruchtbare Geist mit seiner emsigen Feder bebaut und durch seine Werke nicht wenig zur Entwicklung der halachischen Wissenschaften beigetragen.

Man hat vielfach versucht, Isserles' geistigen Typus mit Maimonides zu vergleichen, der ihm ja in der Tat Vorbild und Lehrer gewesen ist. Es liegt aber eine arge Übertreibung darin, wenn gesagt wurde, daß „von Moses (Maimonides) bis Moses (Isserles) kein Moses erstanden sei", denn die beiden haben nur manches in ihrer Denkweise und ihren Anschauungen gemeinsam, ohne daß irgend etwas berechtigen würde, sie durchaus in eine Linie zu stellen. In einer wesentlichen Frage des geistigen Schaffens sind beide zu den nämlichen Ergebnissen gelangt. Während sie in der philosophischen Motivierung der religiösen Theorie jedwede Kritik rückhaltlos zuließen, Maimonides in seinem „Führer der Irrenden", Isserles im Kommentar zu diesem Werke und in Torath ha-olah, Betrachtungen über die Tempelgeräte und die Symbolik der religiösen Gebräuche, neigten sie in der Entscheidung der religiösen Praxis zur unangefochtenen Erhaltung der Tradition. Trotz dieser konservativen Seelenrichtung neigte Isserles in der Erklärung der heiligen Schriften manchmal zu philosophischen, naturwissenschaftlichen Deutungen, bei denen er ganz in die Fußtapfen seines Lehrers Maimonides tritt. Gleich diesem erklärt er die berühmte Vision des Ezechiel durch natürliche Vorgänge, verwirft den Glauben an dämonische Gewalten (שדים), versteht unter „Maleach" die Schöpfungskraft und meint, daß alle Wunder und rätselhaften Erscheinungen durch das geheimnisvolle Walten der Schöpfung zu erklären seien, die die

wunderbarsten Taten vollbringen könne. Ganz im Sinne des Maimonides ist Isserles Glaube an einen aktiven Verstand und die Deutung der Engel als nicht belebter Wesen, sondern schöpferischer Kräfte, die die Emanationen der göttlichen Macht nach außen vermitteln und so gleichsam das Bindeglied zwischen der primären Ursache und ihrer Schöpfung bilden. Joseph Albo, der an die Stelle von Maimonides 13 Glaubensartikeln als die 3 Prinzipien, auf denen die göttliche Gesetzgebung beruht, das Dasein eines einzigen Gottes, die Offenbarung seines Willens und die gerechte Vergeltung nach dem Tode erklärte, schloß Isserles sich im wesentlichen an, fügte jedoch 3 weitere Prinzipien hinzu, nämlich die Willensfreiheit, die Überlieferung und den Gehorsam gegen den einen Gott. Als das wichtigste Prinzip galt ihm der Glaube an die Schöpfung der Welt, das er gegen die Beweise der Philosophen zu verteidigen sich bemühte, mit dem Hinzufügen, daß dadurch keineswegs der Glaube an das Ende der Welt mitbedingt sei.

Seine Neigung zu philosophischem Denken war in besonderem Maße durch die aristotelischen Lehren beeinflußt worden, die er aus den Schriften des Maimonides und des Gersonides kennen gelernt hatte. Er war überzeugt, daß dem Menschen die Ursachen und Gedanken alles Bestehenden kraft seiner natürlichen Anlagen offenkundig seien, daß es das Ziel und die Aufgabe des menschlichen Daseins sei, durch Nachdenken und Forschen den Urgrund der Dinge zu erkennen. Nicht nur der Erforschung der Thora und des Talmud, wie Josef Karo meinte, müßte der Mensch sein Leben widmen, sondern auch zu einem Teile den Profanwissenschaften, wofern er nur dadurch nicht zum Ketzer werde. Es gehörte ein großer Wagemut und Unabhängigkeitssinn dazu, in einer Zeit, da Philosophie und Ketzerei nach der allgemeinen Auffassung als fast identische Begriffe galten oder doch hart aneinander grenzten, den Versuch zu wagen, Bibelstellen und agadische Teile des Talmud wie auch rituale Vorschriften durch wissenschaftliche philosophische Erklärungen zu deuten, gestützt auf die These, daß die meisten Religionsgesetze die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse und die Regelung der Gesellschaft bezwecken. Diese Stellung zur Philosophie und profanen Wissenschaft hat Isserles nicht wenigen Anfeindungen namentlich von Seiten Salomon Lurjas ausgesetzt. Der Angegriffene fühlte die Schwere des Vorwurfes, der ihn vor aller Welt bloßstellen sollte, und verteidigte sich damit,

daß er die griechische Philosophie nicht aus den Originalwerken, sondern nur aus den Schriften, des Maimonides kenne, mit denen er sich an Sabbaten und Festtagen beschäftige, was freilich besser sei, als sich in den Irrgängen der Kabbalistik zu verlieren. Klares, folgerichtiges philosophisches Denken zeichnete aber Isserles Schriften durchaus nicht aus. Dazu stand er zu sehr im Banne der Astrologie und verschiedener abergläubischen Vorstellungen, die ihn sehr beeinflußten. Er glaubte fest daran, daß man nach dem Mondschatten in der Nacht vor Hoschanah rabbah das Schicksal des Menschen im kommenden Jahre voraussagen könne, doch empfiehlt er, nicht den Schleier der Zukunft zu lüften. Am deutlichsten fühlbar ist der Mangel an Klarheit in dem Werke „Torath-haolah", wo Isserles die Tempeleinrichtungen auf symbolische Weise zu deuten sucht und in einem geschraubten und verschnörkelten Stile allerlei gekünstelte Erklärungen des Heiligtums und der Ritualien vorbringt. Gleichwohl fand es zu seiner Zeit großen Beifall, sogar bei dem gestrengen Kritiker Assarja de Rossi.

Schon dieses Werk hatte einen deutlichen Stich ins Kabbalistische und verriet, daß sein Autor der Mystik durchaus nicht fern stand. Es war damals gerade die Zeit der kabbalistischen Lehre, die Zeit der Kordovero, Karo, Isaak Lurja, Vital, als die Geheimlehre sich gerade anschickte, ihren Weg aus Palästina nach Polen zu nehmen. Isserles glaubte an die sinaitische Herkunft des Sohar und widmete einen Teil seines Schaffens der Ergründung dieses Werkes. Davon zeugen sein Kommentar zum Sohar und seine Schriften über die Fundamente der Kabbalistik. Er befaßte sich auch mit Geometrie und glaubte ganz nach der Art der Mystiker, daß der Mensch durch mannigfache Kombinationen (צרופים) der Gottesnamen Wundertaten vollbringen und die höchsten Kräfte in einer bestimmten Richtung lenken könnte. Trotzdem war er kein orthodoxer Kabbalist und gab in Fällen, in denen Philosophie und Kabbalistik in Widerstreit gerieten, der ersteren den Vorzug.

Übrigens bildete weder Philosophie noch Kabbalistik Isserles eigentliche Domäne. Denn eine namhafte Autorität ist er nur auf dem Gebiete der Halacha und des Ritualwesens geworden, und ihnen hat er seine Lebensarbeit gewidmet. Der Beth Josef des Josef Karo sollte ein Kommentar zu den vier Turim sein. Aber er war eigentlich nichts als eine Zusammenstellung der Ansichten der nachtalmudischen Gesetzeslehrer über die prak-

tischen Fragen des religiösen Lebens, wobei die jeweilige Entscheidung nach dem Urteile zweier der drei größten Autoritäten (Maimonides, Alfasi, Ascheri) gefällt wird. Isserles schrieb nun einen neuen Kommentar zu den vier Turim unter dem Titel „Darke Mosche", in welchem er vielfach von Karo abwich und ihn ergänzte. Auch Isserles war gleich Karo von der Notwendigkeit durchdrungen, das gesamte halachische und Gesetzesmaterial in einem Kodex zusammenzustellen, obwohl ihm Karo durch die Herausgabe des Schulchan Aruch bereits zuvorgekommen war. Mit vollem Rechte machte er geltend, daß Karo fast nur die sephardischen Autoritäten und Bräuche berücksichtigt, die deutschen und polnischen aber völlig beiseite gelassen hatte, und daß seine Sammlung somit einseitig sei. Da indes der Schulchan Aruch erst 1565 erschienen war, konnte Isserles an eine Neukodifikation nicht denken und mußte sich mit Glossen und Ergänzungen begnügen, die er als „Tafeltuch (מפה) zu Karos gedecktem Tische" bezeichnete.

Isserles war nicht der erste, welcher der Bedeutung des religiösen Brauches sein Augenmerk zuwandte. Andere, wie Salomon Lurja, waren ihm darin bereits zuvorgekommen, doch Isserles ging in der Wertung der Bräuche erheblich weiter als sie, wenngleich er mit Wahl seine Entscheidung traf. Allerdings ist es krasse Übertreibung, wenn ihm vorgeworfen wurde, er habe übermäßige Rigorosität bei der Festsetzung der geltenden Normen obwalten lassen. Gewiß enthält sein Kodex Verschärfungen gegenüber Karos Sammlung, aber es finden sich auch nicht wenige Entscheidungen im Sinne einer Erleichterung, und manche Ansichten zeugen von einem hohen Grade von Vorurteilslosigkeit im Vergleiche zu der unbeugsamen Strenge eines Salomon Lurja. Seine Dezisionen erfreuten sich allgemeiner Anerkennung unter der abendländischen Judenheit, und sie sind seitdem ein unzertrennlicher Bestandteil des Schulchan Aruch geworden.

Als Sohn seiner Zeit neigte er in manchen Fragen zu Verknöcherungen und übertriebener Skrupulosität. Aus diesem Gesichtspunkt erklärt sich seine Anschauung über die hebräische Sprache und die Quadratschrift, deren Gebrauch für den Druck nichtreligiöser Schriften von ihm aufs strengste untersagt wurde, da sie als die Schrift der Thora heilig sei. Isserles war der pilpulistischen Lehrmethode abgeneigt und bekämpfte Schachnas System, an dessen Stelle er die einfache ungezwungene Interpretation bevorzugte. Er hatte auch Sinn und Verständnis für

geschichtliche Fragen, wovon seine Glossen zum Juchasin Zeugnis ablegen. Sein Ruf als Halachist, Kabbalist und Kenner der Profanwissenschaften, nicht zuletzt sein edles Herz und die Freigebigkeit gegenüber seinen Schülern trugen ihm allgemeine Verehrung ein, die sich in Legenden über sein Leben und Wirken äußerte, und noch bis in die neueste Zeit wurden Pilgerfahrten zu seiner Grabstätte an jedem Todestage veranstaltet. Auf den Judenlandtagen scheint er eine einflußreiche Rolle gespielt zu haben. Er beherrschte die Kunst des Thoraschreibens und fertigte eine Thorarolle nach einem durch Josef Karo in Safed für 100 Dukaten angekauften und nach einem masoretischen Texte ergänzten Manuskript an, deren Bruchstücke in der Ramosynagoge in Krakau verwahrt und am Jomkippur zur Thoraverlesung verwendet werden. Der Text dieser Rolle weicht an 14 Stellen von dem herkömmlichen Wortlaute ab.

Eine Persönlichkeit von eigenartiger Prägung war Salomon Lurja (מהרשל), geboren in Posen um 1510 als Sohn des aus Worms stammenden Rabbiners Jechiel Lurja, der seinen Stammbaum auf Raschi zurückführte. Den talmudischen Unterricht hatte er zuerst bei seinem gelehrten Großvater R. Isaak Klauber, in dessen Haus er seine Jugend verbrachte, und später bei seinem Schwiegervater Kalman Haberkasten genossen. Nachdem er sich an verschiedenen Orten, wie Brest-Litowsk und Wilna, einige Zeit aufgehalten, ließ er sich an dem früheren Wohnsitze seines Schwiegervaters, Ostrog, dauernd nieder, wo er zum Rabbiner über ganz Wolhynien ernannt wurde und eine berühmte Talmudschule gründete. Von Ostrog begab er sich infolge einer Berufung als Rabbiner nach Lublin und erbaute nach einer dunklen Überlieferung die nach ihm benannte etwa 3000 Plätze fassende Synagoge. In dieser starb er am 12. Kislew 1573.

Der hervorstechendste Zug seines Wesens war die Selbständigkeit und Unabhängigkeit von allem Herkömmlichen. Gegenüber den als Autoritäten anerkannten Männern übte er ungescheut Kritik, wo es ihm im Interesse der Erforschung der Wahrheit nötig erschien. Bereits in jugendlichem Alter hatte er offen erklärt, daß er die Schwächen seiner Vorgänger nicht teilen könne, die kleinmütig und kurzsichtig genug waren, zu meinen, daß ein bedeutender Autor nicht fehlen könne und daß man verpflichtet sei, die älteren Lehrmeinungen kritiklos hinzunehmen. Auch die späteren Dezisoren seien nur Menschen gewesen — erklärte er ein andermal —, maßgebend sei nur der

Talmud. Seine kritische und scharfsinnige Art erinnerte an die französischen Tossafisten, und nicht mit Unrecht wurde er ein Rabbenu Tam des 16. Jahrhunderts genannt. Seine Wahrheitsliebe und Rücksichtslosigkeit machte übrigens auch vor der eigenen Person nicht Halt, und es kümmerte ihn wenig, eine als irrig erkannte Meinung zu widerrufen und früher geäußerte Ansichten zu berichtigen. Als die einzige unanfechtbare Religionsquelle galt ihm der Talmud, doch vermochte ihn die einfache Zusammenstellung der Gesetzesnormen in den Religionskodices ohne weitere Erläuterung nicht zu befriedigen, und selbst die Leistungen des talmudischen Titanen Maimonides erschienen ihm ungenügend. Seine strenge Talmudgläubigkeit konnte auch durch die von ihm entdeckten Widersprüche nicht erschüttert werden, da er sich diese durch eine eigens zurechtgelegte Deutung zu erklären suchte. Alle Seelen — so lehrte er — waren von Anbeginn geschaffen, aber ihre Begabung und Fassungskraft sei eine verschiedene, und so hätten sie je nach dem höheren oder niederen Grade der Einsicht in der Skala der 49 Pforten oder Kanäle (צנורות) die Offenbarung auf dem Sinai, bei der sie zugegen waren, tiefer oder oberflächlicher begriffen.

Ungeachtet dieser an die kabbalistische Denkweise erinnernden Theorie war Lurja in erster Linie Talmudist und Halachist, aber sein ganz ungewöhnliches kritisches Verhalten gegen die Tradition hebt ihn aus der Reihe seiner Zeitgenossen als eine ganz isolierte Erscheinung hervor. Mit der peinlichen Gewissenhaftigkeit, die ihm eigen war, und der Abneigung gegen alles Unechte, Glitzernde war die pilpulistische Lehrmethode Polaks und der Schachnaschen Schule schlechterdings unvereinbar. Er wandte sich daher gegen ihre scharfsinnigen Spielereien, die nur eine Verdunkelung des wahren Sachverhaltes herbeizuführen geneigt wären, und zog sich dadurch die Feindschaft der Jünger Schachnas zu, vor deren Verfolgungen er sich durch häufigen Wechsel seines Wohnsitzes zu schützen suchte. Seine impulsive Natur geriet fast mit allen großen Autoritäten in Widerstreit, so auch mit Isaak Bezalels, dem Rabbiner von Wladimir, weil dieser in einem Prozeß wegen der Verpachtung einer Branntweinschänke ohne Hinzuziehung eines Rabbinerkollegiums eine ungerechte Entscheidung getroffen hatte. In dieser Polemik war Lurja mit dem um vieles älteren Kollegen schonungslos verfahren, wie das ja seine Art auch anderen Rabbinern gegenüber war. Vielleicht sprach aus seinen wegwerfenden, bitteren, sarkastischen Bemer-

kungen mehr die Verbitterung über manches persönliche Mißgeschick als wahrhafte Unzufriedenheit über die damaligen Zustände, die wirklich nicht so arg waren, als Lurjas Griesgrämigkeit und Gereiztheit sie empfanden.

Bereits an der Schwelle des Mannesalters angelangt, versuchte Lurja, allen Unklarheiten und Lücken in der Kodifizierung des Religionsgesetzes in einem groß angelegten Kommentar zum babylonischen Talmud, der unter dem Titel „Jam schel Schelomoh" (ים של שלמה) erschien, ein Ende zu bereiten. Er wollte ursprünglich eine systematische Übersicht über die Kodifikation der ganzen Halacha geben, kam aber über die Kommentierung der Traktate Baba Quâma, Chulin, Jebamoth, Bezah, Kidduschin und Ketuboth nicht hinaus. Gewiß hat er durch seine seltene Akribie und seinen aller Scholastik und Pilpulistik abholden Sinn viel zur Darstellung der religiösen Lehre und Befruchtung beigetragen, und seine ungewöhnliche Belesenheit sowie ein in die tiefsten Schächte dringender kritischer Verstand befähigten ihn zu Leistungen, die vieles bis dahin Gebotene in den Schatten stellten. Aber es war ein Irrtum, wenn er glaubte, Maimonides und alle anderen Kodifikatoren überflüssig zu machen. Seine Hauptwerke bestehen aus Talmuddeutung und Responsen, in denen man oft einem bewundernswerten Scharfsinn und tiefen Gedanken begegnen kann. Lurja hegte auch für die Kabbalistik ein gewisses Interesse, aber er vertiefte sich nicht in ihre Lehren und billigte ihr in der praktischen Religionsübung keine Geltung zu; da er ihre Ergebnisse manchmal auch bekämpfte, haben ihn viele für einen Gegner der mystischen Lehren gehalten.

Diese drei Leuchten der talmudischen Gelehrsamkeit haben mit ihren zahlreichen Schülern die Grundlagen für die Entfaltung des Talmudstudiums unter den polnisch-litauischen Juden gelegt und deren Überlegenheit gegenüber der deutsch-jüdischen Gelehrtenwelt begründet. Seitdem bildete der Osten das Zentrum der rabbinischen Lehrtätigkeit und ward tonangebend in der europäischen Judenheit für die Folgezeiten. Nicht zum geringsten ward dies dadurch bewirkt, daß das in den talmudischen Lehrstätten produzierte Wissen aus dem praktischen Leben viele Anregungen schöpfte und mit ihm unlöslich verknüpft blieb. Schon der Umstand, daß die Rabbiner einen tiefen Einfluß auf die Kahaltätigkeit übten und auch an den Beschlüssen der Landtage Anteil nahmen, lenkte ihr Augenmerk in erster Linie auf die praktische Anwendung des talmudischen Rechtes. Zu

denen, deren Tätigkeit in dieser Hinsicht von besonderen Erfolgen gekrönt war, gehört Mordechai Jaffa, Sohn des Generalsteuerpächters Abraham aus Böhmen, dem als Vorsitzenden der Vierländer-Synode hierzu vorzüglichste Gelegenheit geboten war. Er war in Prag im Jahre 1533 geboren und erhielt, nachdem er frühzeitig sein Geburtsland verlassen hatte, seine weitere Ausbildung in den talmudischen Fächern bei Moses Isserles und Salomon Lurja, in der Kabbalistik, der er auch einen nicht unbeträchtlichen Teil seines Lebens widmete, bei Mathatias ben Salomon Delakrut. Später kehrte er nach Prag zurück und wurde dort Leiter der Rabbinerschule, begab sich nach Vertreibung der Juden aus dieser Stadt (1561) nach Venedig, wurde 1572 Rabbiner in Grodno, wirkte sodann in Lublin, Kremeniec, noch einmal in Prag und schließlich in Posen, wo er 1612 starb. Sein Hauptwerk führt den Titel „Gewänder" (לבושים, daher בעל לבושים) und ist ein rabbinischer Kodex in der Anordnung der Turim und des Schulchan Aruch in 5 Teilen, der einen Überblick über die rabbinischen Entscheidungen und Minhagim unter besonderer Berücksichtigung der polnischen und deutschen Autoritäten geben sollte. So eigenartig auch Jaffa dieser seiner Aufgabe gerecht wurde, so originell und bedeutungsvoll seine Glossen und Noten sein mögen, so hat dieses Werk sich neben dem Schulchan Aruch mit Isserles Noten nicht behaupten können und ist nie recht populär geworden. Der Hauptgrund liegt wohl darin, daß Jaffas Gedankengänge und Motivierungen ganz von kabbalistischen und philosophischen Elementen durchtränkt sind. Er war der erste, welcher den Versuch wagte, zur Begründung bei der Kodifikation der Halacha mystische Motive heranzuziehen. Er scheute sich nicht, das Gebet unter die zehn Sephiroth einzureihen, und begegnete darin nicht nur dem Widerspruche der Talmudisten, sondern auch der chassidischen Führer, die diese Ansicht mit dem Monotheismus und Judaismus schlechterdings unvereinbar erklärten. In der Kabbalistik folgte er Josef Gikatilla und Menachem Rekanati, zu dessen Werke er einen Kommentar (לבוש אור יקרות) verfaßte. Der Lehre von der Seelenwanderung pflichtete er bei, doch leugnete er, daß die menschliche Seele in Pflanzen oder Mineralien gelangen könnte. Von weltlichen Wissenschaften hegte er eine Neigung besonders für Metaphysik, doch stellte er sie tiefer als Thora und Kabbala und gestattete, sich mit ihnen nur nach gründlichem Studium

des Talmud und der religiösen Kodices zu beschäftigen. Außer den halachischen und kabbalistischen Schriften verfaßte Jaffa noch einen Superkommentar zu dem von ihm sehr hochgeschätzten Raschi, Glossen zu Maimonides' „Führer", Predigten und eine Abhandlung über den Kalender.

Als talmudische Autorität und Führer auf den Judenlandtagen gleicher Weise berühmt und hervorragend war Josua Falk ben Alexander Hakohen (מהרפ"ך סמ"ע). Er stammte aus Lublin und war Schüler Lurjas und Isserles. Er verfaßte einen Kommentar zum Choschen Mischpat „Sepher Meïrat Enajim", einen Kommentar zu den vier Turim „Beth-Jisrael", eine Abhandlung über das Zinsnehmen „Kuntres al-dine ribbit", Homilien zum Pentateuch „Pne Jehoschua". In seiner Geburtsstadt leitete er die Talmudschule, später wirkte er in Lemberg, wo er 1614 starb. Kohens Antipode in vielen Hinsichten war Meïr Lublin (מהרי"ם מלובלין), Enkel des Kabbalisten Ascher Lemel aus Krakau und Sohn des als Talmudisten bekannten R. Gedalja aus Lublin. Wahrscheinlich war er aus dieser Stadt, genoß jedoch seine Ausbildung an der Krakauer Jeschibah unter Leitung des Isaak Schapiro. Zuerst Leiter der Rabbinerschule in Lublin, wurde er später in der gleichen Eigenschaft an die Jeschibah nach Krakau berufen, wo er ungeachtet seiner Abneigung gegen den Pilpul und seines kritischen Verhaltens zum „Schulchan Aruch" einen großen Schülerkreis um sich scharte und den Grundstein zu seinem weithin, bis nach Italien und der Türkei reichenden Rufe als talmudischer Autorität gelegt hat. Er war eine herbe, unbeugsame Natur, die eigensinnig ihren Weg ging und in ihrer schonungslosen Art den Widerstand anderer herausforderte. Schon in Lublin war er mit dem Leiter der dortigen Jeschibah, Wolf Auerbach, in Streit geraten, infolgedessen beide die Stadt verlassen mußten. In Lemberg, wo er seit 1595 Rabbiner war, hatte er mit Josua Falk Kohen wegen einer Ehescheidung Differenzen, die dann eine persönliche Spitze annahmen. Den Syndikus der Vierländersynode, Abraham Schrenzel, machte er sich zum Feinde, weil er nicht nur ihn, sondern auch seinen Lehrer in einer hochmütigen und beleidigenden Weise herabsetzte. Deshalb konnte er sich auch nicht lange in Lemberg halten. Er kehrte nach Lublin zurück, wo er starb (1619). Seine durch konzise Darstellung und Klarheit der Diktion ausgezeichneten Schriften bestehen in Novellen zu Talmudtrakten, Raschi und Tossafot (מאיר עיני חכמים), Responsen und einigen nicht

erschienenen Kommentaren zu den vier Turim (מא ור הגדול) zum „Schaare Dura", zum Kodex des Moses de Kusi, zum Pentateuch und endlich einem Gesetzeskodex. Die Vorrede zu seinen Responsen ist von seinen Söhnen Gedalja und Isaak verfaßt; sein dritter Sohn, Aron, war Rabbiner in Tulczyn und geriet 1648 in die Gefangenschaft der Kosaken. —

Von all den Bearbeitungen der Gesetzeslehre unbefriedigt, sah sich Samuel Elieser ben Juda Eideles (מהרש"א, geboren 1555, gestorben in Ostrog 1631) veranlaßt, wiederum auf die Urquellen zurückzugreifen. Er legte auf das Studium des Talmud, Raschis und der Tossafot das Hauptgewicht, verhielt sich dagegen ablehnend zum Schulchan Aruch, ebenso wie zu den mystischen Strömungen. Seine Novellen zum Talmud, von denen zuerst ein Teil anonym erschien, wurden sehr beifällig aufgenommen, so daß er sich zur Fortsetzung der Arbeit angeeifert fühlte. Seitdem werden seine Novellen allen Talmudausgaben beigedruckt. Er veröffentlichte auch Novellen zu den agadischen Bestandteilen des Talmud und eine Sabbathymne „Kabbalat Sabbat". Auch in weltlichen Wissenschaften, namentlich Astronomie und Philosophie, besaß er Kenntnisse. Er war durch seine Heirat zu Vermögen gelangt und gewährte allen Schülern seiner Talmudschule auf Kosten seiner Familie freien Unterhalt. Er war Rabbiner in Cholm und später Leiter der Rabbinerschulen in Lublin sowie Ostrog. An den Verhandlungen der Judentage nahm er regsten Anteil und trat mit Eifer für den Beschluß, der die Käuflichkeit des Rabbineramtes bekämpfte, ein. Als entschiedener Gegner der Pilpulistik und Förderer einer systematischen wissenschaftlichen Bearbeitung der Quellen trat Joel Sirkes, Sohn des Samuel Segal Jaffe, (ב"ח, geboren in Lublin 1561, gestorben in Krakau 1640) auf den Plan. Unter der Leitung des Salomon ben Juda und später in der Brester Rabbinerschule des Rabbiners Phöbus erzogen, zeigte er frühzeitig außerordentliche Geistesgaben und folgte noch in jugendlichem Alter einer Berufung nach Prushani. Später war er Rabbiner in Lublin, in mehreren kleineren Gemeinden und schließlich in Krakau. Sein Hauptwerk „Beth chadasch" ist ein ausführlicher Kommentar zu den vier Turim, ausgezeichnet durch streng logische Darstellung, ungewöhnliche Belesenheit und Verständnis für Systematik. Ungeachtet aller entgegenstehenden Lehrmeinungen war Sirkes geneigt, in Zweifelsfällen für die Erleichterungen zu entscheiden. Er verfaßte auch einen Kommentar

zum Ruthbuche, Glossen zum Talmud und Ascheri sowie Responsen. Der Kabbalistik war er nicht abgeneigt, ohne jedoch ihr im praktisch-religiösen Leben Geltung einzuräumen, die Philosophie dagegen pflegte er wenig, ja verwarf sie sogar zum Teile.

Unter Sirkes Zeitgenossen haben zwei in besonderem Maße durch ihre Schriften das halachische Studium befruchtet, nämlich David ben Samuel Halevy (ט"ז) und Sabbatai ben Meïr Hakohen (ש"ך). Der erstere (geboren 1556 in Wladimir Wolynsk, gestorben 1667 zu Lemberg) war Schwiegersohn Joel Sirkes und Rabbiner in mehreren Städten, unter ihnen auch in Ostrog und Lemberg. Infolge der Kosakenumtriebe floh er nach Mähren, wo er einige Jahre sich aufhielt. Sein Kommentar zum Schulchan Aruch „Ture Zahab" hat auf die religiöse Praxis außerordentlichen Einfluß geübt und wird zusammen mit dem Kommentar des Abraham Abele Gombiner „Magen Abraham" seither fast in allen Ausgaben gedruckt. Einige Jahre nach dem Erscheinen dieses Werkes setzte der Kabbalist Jehuda aus Kowel eine größere Summe dafür aus, daß ein von ihm selbst verfaßter Kommentar zum „Orach Chajim" zugleich mit dem „Ture Zahab" abgedruckt werde; die Summe wurde später zur Herausgabe eines anderen Werkes des David Halevy, „Dibre David", eines Superkommentars zu Raschi, verwendet. Halevy verfaßte auch Responsen, die jedoch nicht gedruckt sind. An Popularität und allgemeiner Anerkennung als Kommentator des „Schulchan Aruch" kommt ihm nur Sabbatai Kohen (geboren in Wilna 1621, gestorben in Holleschau 1663) gleich. Er hatte an den Talmudschulen in Tikocyn, Krakau und Lublin die Fundamente zu seiner Gelehrsamkeit gelegt. Auch er war ein Opfer der Chmielnickischen Unruhen, und seine Schicksale haben der Legende reichlichen Stoff und Anregung gegeben. Seine Kommentare zum Jore Deah (שפתי כהן) und später zum Choschen Mischpat übertreffen an Klarheit, Gründlichkeit und Tiefe der Darstellungen die meisten ihrer Vorgänger. Um zu seinem Schlusse zu gelangen, führt der Autor alle früheren Lehrmeinungen und deren Motive an und fällt dann zumeist an der Hand des klargelegten Talmudtextes auf Grund logischer Erwägungen seine Entscheidung. Seine ungemein anziehende und klare Diktion hat ihm Geltung in Leben und Lehre gesichert. Der litauische Judenlandtag von 1683 beschloß, daß bei Meinungsdifferenzen zwischen Sabbatai Kohen und David Halevy des ersteren Ansicht gelten sollte, falls sie mit „Magine Zahaw"

übereinstimmt, und noch bis zum heutigen Tage bilden Sabbatai Kohens Kommentare einen unentbehrlichen Bestandteil des Talmudstudiums. Kohen verfaßte noch mehrere andere halachische Schriften und eine chronistische Darstellung der Kosakenunruhen. Er beschäftigte sich auch mit Kabbalistik und meisterte, wie wenige seiner Zeitgenossen, die hebräische Sprache.

Von dieser Blüte des Talmudstudiums angelockt, waren viele ausländische Gelehrte nach Polen gewandert, wo sie ein breiteres Tätigkeitsfeld zu finden hofften. Unter ihnen verdient an erster Stelle Jomtob Lipman Heller genant zu werden, der nach einer ruhmreichen Wirksamkeit in Wien und Prag seinen Wohnsitz in Polen aufschlug und hier in mehreren Gemeinden wie Niemirow, Wladimir Wolhynsk Rabbiner war, zuletzt an die Krakauer Jeschibah als Leiter und Nachfolger Josua Heschels berufen wurde. Er spielte eine hervorragende Rolle auf den Tagungen der Vierländer, wo er strenge Maßnahmen gegen die Käuflichkeit des Rabbineramtes durchzusetzen suchte. Zunächst stellte er in seiner Gemeinde Wladimir den Antrag, gegen alle Rabbiner, die ein Amt durch Kauf erlangten, und die Gemeinden, die solche Rabbiner berufen, den Bann zu verhängen. Ungeachtet der zahlreichen Feinde, die er sich dadurch zuzog und die ihn bei den Behörden denunzierten, kämpfte er unverdrossen weiter und setzte zuerst auf dem Provinziallandtage der wolhynischen Gemeinden, sodann auf dem Landtage in Jaroslaw das Verbot der Käuflichkeit von Rabbinerstellen durch. Die Folge war, daß die Intrigen gegen ihn kein Ende nehmen wollten und der Starosta in Wladimir ihm einen Ausweisungsbefehl zustellte, der allerdings später wieder zurückgezogen wurde. Eine beträchtliche literarische Tätigkeit hat Heller in Polen nicht entfaltet; eine Selbstbiographie (מגילת איבה), die seine Schicksale von der in Prag gegen ihn erfundenen Denunziation angefangen bis zur Ankunft in Krakau schildert, hat für die Geschichtsschreibung einen nicht unerheblichen Wert, da sie die damaligen Zustände in Polen und Deutschland anschaulich schildert. Ersprießlich war auch die Wirksamkeit des gleichfalls aus der Fremde eingewanderten Elieser ben Ilija Aschkenasi, eines selten unabhängigen Geistes, der verdienstvolle Arbeiten auf halachischem, homiletischem und exegetischem Gebiete lieferte und ob seiner Bedeutung von den hervorragendsten Zeitgenossen wie Karo, Isserles und Lurja als gleichwertig anerkannt wurde. Er wirkte hauptsächlich in Krakau.

Allen diesen Gelehrten schließt sich Isaak ben Samuel Halevy würdig an, der ältere Bruder des schon genannten David Halevy, welcher nicht nur das halachische Gebiet durch ein zweibändiges Werk (חדושי הלכות und שו"ת יצחק הלוי) befruchtet, sondern auch als Dichter der religiösen Poems „Schir Geulah", verfaßt im Jahre 1609 aus Anlaß der Rückgabe der von den Jesuiten konfiszierten Lemberger Synagoge an die Juden, ferner als Autor der grammatischen Schrift „Siach Izchah", eines exegetischen Werkes und eines Superkommentars zu Raschi sich einen Namen gemacht hat. Josef ben Mordechai Gerschon Kohen (כ"ץ), verwandt mit Salomon Lurja, Isserles und Joel Sirkes, war als Kenner des talmudischen Zivilrechtes, Verfasser der Responsen „Scheerith Josef", Kommentator zu Tur Choschen Mischpat und Talmudinterpret berühmt. Seine Dezisionen geben Verschärfungen den Vorzug, da er durchaus der traditionellen Auffassung zuneigte. Er wirkte in Krakau als Leiter der Jeschibah. Gleichfalls in Krakau, zum Teil auch in Lemberg und mehreren kleineren Gemeinden blühte Josua Heschel ben Josef, Autor des berühmten Werkes „Magine Schelomoh", in welchem auf pilpulistischem Wege der Versuch gemacht wird, die Ansichten der Tossafisten gegenüber Raschis Meinung zu widerlegen. Der Anlaß zu diesem Werke soll eine Meinungsdifferenz zwischen dem Vater Sabbatai Kohen, Meïr Aschkenasi und Josua Heschel gegeben haben. Beide lehrten zu gleicher Zeit in Wilna und interpretierten den Talmudtext, ohne sich um Raschi oder die Tossafisten zu kümmern, und merkwürdigerweise stimmte Aschkenasis Ansicht mit den Tossafoth, Heschels Ansicht mit Raschi überein. Die Ergebnisse dieser Behandlung des talmudischen Stoffes sind in „Magine Schelomoh" niedergelegt. In seinen sonstigen Schriften ist er kein Freund des Pilpuls, aber ein Anhänger der Kabbalah. Seine Responsen sind zum größten Teile in dem erst im 19. Jahrhundert erschienenen „Pne Jehoschuah" enthalten. Als Leiter der Lemberger Jeschibah stand Abraham Hakohen Rappaport ben Israel Jechiel Schrenzel (1584—1651) in hohem Ansehen. Er verfaßte Responsen und Predigten, die unter dem Titel „Ethan ha-Ezrachi" erschienen sind. Sie enthalten für die Zeitgeschichte wichtiges Material. Ihm wird auch ein talmudisches Werk über Ehescheidungen zugeschrieben.

Aus der unübersehbaren Reihe der Geister zweiten und dritten Grades, die emsig am Werke waren, um den ungeheuren

Stoff der mündlichen und schriftlichen Tradition in Systeme zu bringen oder durch neue Auslegungen zu bereichern, mögen einige Namen hier Platz finden. Simon Wolf ben David Tewele Auerbach (geboren 1550, gestorben 1631), Talmudlehrer in Lublin, später Rabbiner in Przemysl und Posen, dessen Werke nicht erhalten sind, nur einige seiner Sentenzen und Aussprüche finden sich in Kaidonowers „Kaw hajaschar"; Assarja ben Simon Posnanski, von dem eine Abhandlung über Erlaubtes und Verbotenes bekannt ist. Mordechai Hendel, der Talmud-Glossen, einen Kommentar zu Bachjas Herzenspflichten und einen Kommentar zu Bachi ben Aschers Pentateuch-Kommentar schrieb; der Schüler Joel Sirkes Moses ben Abraham Mat, Rabbiner in Belz, Przemysl, Opatow, der sein dichterisches Talent in einer gereimten Erklärung zu Maimonides Glaubensregeln versuchte und überdies einen Pentateuch-Kommentar sowie Responsen verfaßte; Menachem Jesaja ben Isaak, der nach einer Wirksamkeit an verschiedenen kleineren Orten schließlich in Krakau tätig war und als Verfasser von Glossen zum Kodex des Isaak Korbeïla (סמ"ק), eines Superkommentars zu Raschis Pentateuchkommentar, bekannt ist; Kalman aus Worms, ein Nachkomme des berühmten Talmudisten Kalonymos ben Jakob Haberkasten, auf welchen sich der Autor des „Scheerith Josef" als Autorität beruft; Meschullam Phöbus ben Israel, Rabbiner in Krakau, dessen Responsen von verschiedenen Autoren zitiert werden und der die Responsen des Moses Menz herausgab; Benjamin Arje ben Abraham Slonik, dessen Schriften über die religiösen Verpflichtungen der Frauen (סדר מצות הנשים; Ein schön Frauenbüchlein, siehe oben S. 297) sich außerordentlicher Popularität erfreuten. Was er sonst außer seinen Responsen schrieb, ist zum Teil nicht erhalten, scheint aber recht unbedeutend gewesen zu sein. Als Repräsentant der strengen Richtung genoß er großes Ansehen, wurde aber von vielen, so von Sabbatai Kohen, als oberflächlich bekämpft. Seinem Namen nach zu schließen stammte er aus Saloniki, wiewohl er auf dem Titelblatte der italienischen Übersetzung seines Buches über die religiösen Gebote der Frauen sich Benjamin aus Grodno nennt. Ein etwas tieferer Gelehrter war der Ostroger Rabbiner Salomon ben Mordechai, aus dessen Feder talmudische Glossen und eine Abhandlung über Ehescheidungen erhalten sind.

Dreizehntes Kapitel.

Religionsphilosophie unter den polnischen Juden: Jakob Kopelmann, Gedalja Lipschütz. Rabbiner Aron aus Posen und das Pamphlet des Abraham Horowitz. Josef Halevy, Die mystischen Bewegungen. Eindringen der Kabbala: Mathatjahu Delakruts Lehre und ihr Erfolg. Verbreitung der Lurjanischen Doktrin. Abraham Horowitz kabbalistische Theorien. Wirksamkeit seiner beiden Söhne Jakob und Jesajas (שלה"ק). Scheftel Horowitz, Nathan Spira, Samson Ostropoler, Moses Mordechei Margalioth, Israel ben Moses, Elias baal schem aus Cholm. Die Apologetische Literatur: Simon Budny, Martin Seidel; die Polemik zwischen Martin Czechowic und Nachman (Jakob) aus Belcsyce. Isaak Troki und sein „Chisuk Emunah". Geschichtsschreibung. Aufschwung der Buchdruckerkunst. Verhältnis der polnischen Judenheit zu den allgemeinen Wissenschaften.

Wäre das literarische Schaffen der polnisch-litauischen Judenheit nicht über die Grenzen des Religionsgesetzes gediehen, hätte es sich nicht auch auf anderen Gebieten als der Auslegung und Kodifizierung der Halacha fruchtbar zu erweisen gesucht, so wäre als unfehlbare Folge eines solchen Zustandes die Verknöcherung und Versteinerung eingetreten. Zum Glück aber waren auch unter der Ostjudenheit seit jeher Bestrebungen im Flusse, philosophische Erkenntnisse in den Dienst des Gesetzesstudiums zu stellen, und die produktiven Geister schöpften unmittelbar oder mittelbar aus den Schriften des Aristoteles mannigfache Anregungen, durch die sie die engen vier Wände der Halacha sprengten und einen wenngleich schüchternen Ausblick in die Weite der außerjüdischen Welt gewannen. Schon Moses Isserles und Mordechai Jaffa waren darin mit Beispielen vorangegangen und hatten sich von Maimonides' Schriften stark beeinflussen lassen, ohne gerade seinen letzten Konsequenzen zuzustimmen. Für andere wiederum waren Albos „Ikkarim" Ausgang und Muster ihrer religionsphilosophischen Vertiefung. Jakob ben Samuel Bunim Kopelman (geboren in Brest-Kujawien 1550, gestorben 1598), der auch einige Zeit in Frankfurt a. M. wirkte, war von Albos Philosophie so begeistert, daß er einen Kommentar zu dem „Ikkarim" unter dem Titel „Ohel Jakob" schrieb. Seine Beweise für das Dasein Gottes fußen ganz auf mathematischen

und astronomischen Gründen. Seine Kenntnisse der Mathematik suchte er auch in dem von der Vierländersynode approbierten „Omek Halacha" zu verwerten. Von ihm stammt auch die Übersetzung der „Mischle Schualim" des Berachja Hanakdan ins Jüdisch-Deutsche und eine gleichfalls jüdisch-deutsche Übertragung der fünf „Megiloth". Mehr Vorliebe für Metaphysik und Moralphilosophie bekundete Gedalja ben Salomon Lipschitz, ein Schüler des Meïr aus Lublin, der gleichfalls einen Kommentar zu den Ikkarim verfaßt hat. Dieses Werk „Ez Schatul" (Venedig 1618) besteht aus zwei Teilen; in dem ersten, „Schoraschim", befaßt sich der Autor mit der Interpretation des Alboschen Buches, während der zweite Teil, „Anafim", Parallelen zu Albos Ansichten aus den Werken anderer Philosophen enthält. Lipschitz' Neigungen zur Scholastik haben den wahren Sinn des Originals vielfach verdunkelt, und seine Bemühungen, Albos Freigeisterei ein wenig abzuschwächen, haben viele Mißverständnisse verschuldet.

Die Neigung zur Beschäftigung mit philosophischen Wissensfächern war nicht ohne Widerspruch der Talmudisten strengster Observanz geblieben. Joel Sirkes erblickte in der Philosophie die Mutter aller Ketzereien, und der Leiter der Posener Jeschibah und großpolnische Kreisrabbiner Aron aus Prag erklärte alle diejenigen, welche „äußere Bücher" lesen und sich mit weltlichen Wissenschaften und Philosophie beschäftigen, für Ketzer. Seine Predigten waren von solchem Fanatismus und solcher Finsternis erfüllt, daß er einmal auch die Meinung äußerte, die Hexen hätten in der Gegenwart nur deswegen keine Erfolge, weil der Fürst der Dämonen, Aschmodai, vor kurzem gestorben und an seine Stelle ein neuer Herrscher getreten wäre, dessen Name und Charakter den Hexen noch unbekannt seien. Einer jener freimütigen und unabhängigen Geister, die auch in Polen gedeihen, verfaßte eine polemische Schrift gegen den genannten Rabbiner Aron, in welcher er das alleinige Talmudstudium nicht für ausreichend erklärte, da doch nach den Worten der Bibel unsere ganze Weisheit uns Ehre unter den Völkern einlegen sollte, wozu aber der Talmud allein, welcher in den Augen der Außenwelt zum Geschäfte dient, nicht imstande sei. Nur die Kenner der Heiligen Schrift und der weltlichen Wissenschaften hätten in den Disputationen mit Christen den Sieg davongetragen. Mit vernichtendem Spotte zieht der Autor gegen die krasse Unwissenheit seines Widerpartes zu Felde, die er schonungslos aufdeckt. Freilich passieren auch ihm manche Schnitzer und seine Talmudzitate sind zum Teile nicht

richtig. So sehr er auch der Philosophie, die er wie Wissenschaft überhaupt auf eine Stufe mit dem rabbinischen Studium stellt, ergeben ist, so scharf hat er es auf die Kabbalisten abgesehen. Wie es scheint, ist niemand anderer der Autor der Streitschrift, als Abraham bar Sabbatai Horowitz, der Verfasser des „Chessed le Abraham", des Kommentars zu der Einleitung des Maimonides in den Traktat Aboth (שמונה פרקים) nebst der zugehörigen Vorrede des Ibn Tibbon. Diese „acht Kapitel" spielten im Lehrplane der Talmudschulen eine wichtige Rolle und wurden gewöhnlich in den Ferien (בין הזמנים) durchgenommen. Übrigens waren die Angriffe der Stocktalmudisten auf die Philosophie, die mit der Reaktion in der katholischen Kirche zeitlich zusammenfallen, so vollständig erfolglos, daß nicht lange darauf Josef ben Isaak Halevy auf Veranlassung Jomtob Lipman Hellers seine Glossen zu Maimonides „Führer" schrieb, denen Heller Bemerkungen und eine Vorrede beifügte. Diese Schrift „Gibat Hamoreh" besteht aus drei Teilen. Der erste behandelt Maimonides Beweise für die Existenz Gott, der zweite den Anthropomorphismus, der dritte die Einheit Gottes. Um die mit dem Werke unzufriedenen Kritiker zum Verstummen zu bringen, schrieb Halevy ein Büchlein „Ketonet Passim", das die Vorzüge der Thora gegenüber dem weltlichen Wissen darlegen sollte.

Noch war die Streitaxt, die Gegner und Anhänger der Philosophie erhoben hatten, nicht begraben, als die Kabbala, die jüdische Mystik, ihren Weg auch nach Polen gefunden und nicht nur, wie bereits gezeigt, vereinzelte Repräsentanten der rabbinischen Literatur zu einer gelegentlichen Beschäftigung mit ihren Problemen anregte, sondern auch eine ganze Bewegung schuf, die hier mehr wie anderwärts auf fruchtbaren Boden stieß. Über Italien war die nach Palästina und dem nahen Orient aus Spanien verpflanzte Kabbala auch nach Polen gedrungen, und der Mann, der als der erste Pionier der jüdischen Mystik unter den Ostjuden gelten kann und an dessen Namen sich die Entwicklung dieser Strömung knüpft, war Mathatjahu ben Schelomoh Delakrut. Er stammte aus Polen, hielt sich jedoch in Italien auf, um an der Universität in Bologna Mathematik, Naturwissenschaften und Astronomie zu studieren. Hier hatte er sich auch mit kabbalistischen Werken vertraut gemacht und verfaßte selbst eine Reihe von Schriften auf diesem Gebiete, so einen Kommentar zu Josef Gikatillas „Schaare Orah" (Krakau 1600), einen Kommentar zur hebräischen Übersetzung der astronomischen Arbeit des Sacro-

bosco „Tactatus de sphaera“ oder „aspectus circulorum (מראה אופנים), ferner „Zel Haolam“, die Übersetzung von Gossouins Kosmographie „Livre de clergie“ oder „Limage du monde“, endlich auch Erläuterungen zu „Rekanati“ und dem tiefen mystischen Werke „Ma'arecheth ha-elahut“. —

Von dem Grundgedanken der sephardischen Kabbala, der Alleinheit ausgehend, erläutert Delakrut die Entwicklung der Weltenschöpfung und die zehn Sphären. Gott, der vor allen Wesen da war und über alles erhaben ist, der Urgrund alles Seins, barg vor der Erschaffung der Welt alle Dinge in sich und wußte nichts von seiner Macht, bis daß er den Entschluß faßte, die Welt mit lebenden Wesen zu erschaffen, die erkennen und wissen sollen von seinen Wegen und Taten. Und auf daß jeder nach seiner Kraft sein wahres Wesen begreife und sehe, offenbarte er sich durch die Sephiroth. Die Gotteserkenntnis wird durch die Kenntnis seiner Eigenschaften erworben. Die Sephiroth bedeuten nicht eine Erneuerung des göttlichen Wesens oder eine Änderung des Willens auf seiner Seite, sie waren vielmehr stets latent, sie wurden jedoch durch die Schöpfung der Lebewesen offenbar. Daß Gott den Menschen in seinem Ebenbilde schuf, zeigt sich darin, daß ebenso wie er in seinen Attributen und in seiner Welt wirkt und sich äußert, die Seele sich in den leiblichen Gliedern offenbart. Der Seele und ihren Kräften ist die Macht gegeben, dem Göttlichen ähnlich zu werden. Frei ist der Mensch in seinen Entschlüssen. Er ist der Mittler zwischen den beiden Extremen, die die Welt erfüllen, dem Materiellen und Geistigen, und kann sich bald für das eine, bald für das andere entscheiden. Durch Reinheit des Körpers und des Geistes kann der Mensch seine eigene Heiligkeit und die Heiligkeit der Welt erlangen, dem Höchsten ähnlich werden. Das ist der Menschen größte Kraft, daß er von Stufe zu Stufe aufwärts steigen, wie Gott werden und nach seinem Willen Segen in den ober- und unterirdischen Welten verbreiten kann. Immer folgt ihm Gott und ist mit ihm an jeglichem Orte, zu jeglicher Zeit verbunden.

Die mystischen Lehren schlugen tief im Volke ein, und die Rabbiner, welche die ihnen von dieser Seite drohende Gefahr mit sicherem Instinkte witterten, warnten vor der Hingabe an die Kabbalah, wiewohl sie selbst sich nicht ganz ihrem Banne entziehen konnten, ja sogar Schriften über kabbalistische Themen veröffentlichten. Alle Versuche zur Eindämmung der gefährlichen Strömungen mußten fruchtlos bleiben, da andere Momente

den Boden für das Eindringen der neuen Heilslehre empfänglich machten. Einmal hatte daran einen wesentlichen Anteil die wachsende Verarmung des Volkes, sodann aber der ungeheuere Erfolg der phantastischen und packenden Ideen Isaak Lurjas, die durch seine Apostel über ganz Europa verbreitet wurden. Namentlich Italien, wo Chajim Vitals Schüler Israel Saruk Lehrstätten für praktische Kabbalistik einrichtete, ward zum Tummelplatze der zur Mystik geneigten Geister, wie einst Spanien das Zentrum der theoretischen Kabbala, und von hier aus erwarb sich der Lurjanismus den Rechtstitel auf Erlangung des Bürgerrechtes in Polen, wo er wie anderwärts neben der rabbiniscehn Lehre eine gleichberechtigte kabbalistische Lehre erzeugt hat.

Diese Entfaltung und Befestigung der mystischen Askese und des extremen Moralismus ist zu einem beträchtlichen Teile der Wirksamkeit der Familie des berühmten Jesaja Horowitz (שלי"ה) zu verdanken. Sein Vater Abraham ben Sabbatai Scheftel Horowitz (geboren um 1540, gestorben 1615 in Prag) war, um den Verfolgungen der Juden in Böhmen zu entgehen, nach Polen gezogen und hatte sich in Krakau niedergelassen, um in der Schule Isserles seine Ausbildung zu genießen. Er eignete sich außer gediegenem talmudischen Wissen noch Kenntnisse in der Religionsphilosophie an und bekannte sich vollends zu den Lehren des Maimonides, dessen „acht Kapitel" er, wie erwähnt, mit einem Kommentar (חסד לאברהם) versah und zu dessen Verteidigung gegen einen überwuchernden Obskurantismus er eine für jene Zeit kühne Streitschrift verfaßte. Seine übrigen Schriften, „Brith Abraham" über die Buße, „Jesch Nochalin" ethischen Inhalts und das mit den Ergänzungen seines Sohnes Jesaja herausgegebene Werk „Emek Beracha", schwanken schon zwischen dem reinen Rabbinismus und der kabbalistischen Theorie, entscheiden sich aber noch immer mehr für ersteren. Schöpferische Gedanken stammen nur wenige von ihm, seine Hauptstärke besteht aber in der geschickten systematischen Verarbeitung der verschiedenartigen Ideen der früheren Literatur.

Mehr zu praktischer Tatkraft als zu theoretischen Erörterungen geneigt, befaßte sich Abraham Horowitz fast nur mit praktischen religiösen Problemen. Als das wesentlichste Merkmal der Vollkommenheit der menschlichen Wesen betrachtete er das Erfassen des Schöpfers, zu dem man gelange, indem man Gott diene. Dieser Dienst könne auf drei Arten geübt werden, und zwar unmittelbar durch das Gebet, mittelbar durch moralischen Lebenswandel und

gute Taten sowie durch Vergeistigung der Materie. Auf dieses Moment legt Horowitz ein besonderes Gewicht. In allen Lebensfunktionen müsse der Mensch göttlich zu sein sich bestreben. Selbst die allernotwendigste und unentbehrlichste Funktion des Körpers — die Ernährung — sollte durchseelt werden. Darum solle der Mensch so mäßig als möglich im Essen sein. Außer dem Tischgebet soll man seinen Tisch mit den eigenen Worten der Thora schmücken. „Die beiden Hände versinnbildlichen die beiden Gesetzestafeln, die zehn Finger, fünf an jeder Hand, entsprechen den zehn Geboten, von denen je fünf auf jeder Tafel geschrieben sind. Ähnliche heilige Gedanken sollen einen während des Essens erfüllen." Nur solch ein heiliges Mahl nährt auch die vernünftige Seele (נפש משכלת), die neben der tierischen Seele (נפש חיונית) in jedem menschlichen Körper wohnt.

Da die Sünde den Menschen fortwährend umlauert und ihn vom wahren Wege abzubringen sucht, so gibt es für ihn, um in vollkommener Heiligkeit zu leben, nur einen Weg, nämlich alle seine Tage in Buße zu verbringen. Der Büßende muß „ganz von dem schlechten Wege abrücken, nicht aus Furcht und Scham vor den Menschen, sondern ausschließlich aus Scham vor dem Schöpfer, alle seine Vergehen wörtlich eingestehen und Gott um Vergebung und Erlaß der Sünden bitten, die Sünden bereuen, trauern und stöhnen, sein Herz abhärmen und Tränenbäche vergießen, den festen Entschluß fassen, die Sünde während des ganzen Lebens nicht zu wiederholen, sich seiner Sünden schämen, vor Gott sich demütigen, seinen Blick zu ihm erheben, die Abscheulichkeit seiner Handlungen und die Torheit seiner Gedanken einsehen, seine Niedrigkeit und Vergänglichkeit begreifen". Die beste Zeit für die Buße und die damit verbundene Reue ist der Eintritt der Dämmerung. Dann reinige der Mensch zuvor seinen Leib im Bade, trenne sich von seinen Hausgenossen, falle auf die Knie, strecke die Hände gegen den Himmel und beginne mit den Bußübungen. Dieser asketische Weltblick erscheint als der höchste Ausdruck der ethischen Anschauungen Horowitz', die in vollster Deutlichkeit in dem seinen Kindern hinterlassenen Testamente hervortreten.

Von den beiden Söhnen, die Abraham Horowitz hinterließ, lebte der ältere, Jakob, in dem Städtchen Szczebrzeszyn, wo er zwar kein offizielles Amt bekleidete, sich aber als Gelehrter gleichwohl einen Namen schaffte. Im Gegensatz zu der offiziellen Lehrmethode legte er großen Wert auch auf das Studium der

Bibel, die von keiner Wissenschaft der Welt ausgeschaltet werden könne. Mit seinem Bruder Jesaja gab er des Vaters Werk „Emek Beracha" heraus und versah den „Jesch Nochlin" mit Notizen. Als Schüler des Rabbi Löb von Prag war er Anhänger der Kabbala und verhielt sich ablehnend gegen die Philosophie. Ein geschlossenes System hat er nicht ausgearbeitet, wie ja überhaupt seine literarische Wirksamkeit nicht bedeutend war. Nur einige seiner Aussprüche lassen seine kabbalistischen Anschauungen erkennen.

Ungleich bedeutender als er war sein Bruder Jesaja Horowitz, bekannt unter dem Namen „Schelo" (geboren ungefähr 1555 zu Prag, gestorben um 1639 in Safed). Er studierte zuerst unter Leitung seines Vaters, ward sodann Schüler des Krakauer Talmudisten Salomon ben Leibusch und des Meïr aus Lublin und nach seiner Niederlassung in Lemberg (1590) auch des Josua Falk Kohen. Hier vertiefte er sich auch in die kabbalistische Literatur, verließ Lemberg jedoch schon nach einigen Jahren, um in mehreren wolhynischen und polnischen Städten (Dubno, Ostrog, Krakau, Posen) als Rabbiner zu wirken. 1606 folgte er einem Rufe nach Frankfurt a. M., wo er bis 1615 tätig war. Nachdem er schließlich noch einige Jahre das Amt eines zweiten Rabbiners neben Efraim aus Lęczyce in Prag bekleidet hatte, ließ er sich dauernd in Palästina nieder (1621). Zwei Jahre zuvor hatte er sein berühmtestes Werk, das ihm einen unsterblichen Namen geschaffen hat, „Die beiden Gesetzestafeln" (שני לוחות הברית), vollendet. Es besteht, wie der Herausgeber, sein Sohn Scheftel, in dem Vorworte schreibt, aus drei Teilen: Der erste (נר מצוה) enthält juristische Erläuterungen und Novellen zu dem Gesetze, der zweite (תורה אור) behandelt die Mysterien der religösen Gebote, der dritte (תוכחת מוסר) ist eine Art Moralkodex. Das Ganze kann als „Enzyklopädie der asketischen Moral und mystischen Religiosität" bezeichnet werden. Sein zweites, bereits in Palästina verfaßtes Werk „Himmelstor" (שער השמים), ein Kommentar zum Siddur, ist weit weniger populär. In Palästina war ihm kein ruhiges Leben gegönnt. Zusammen mit fünfzehn anderen Rabbinern wurde er gefangen genommen und ohne jegliche Schuld festgehalten. Nach dreiwöchiger Haft ließ man ihn frei, worauf er seinen Wohnsitz von Jerusalem nach Safed verlegte. Dort starb er 1629 und wurde in Tiberias begraben.

Seine Weltanschauung fußt gänzlich auf der Kabbala, durch die allein das Geheimnis der Einheit Gottes und der Vorsehung

sowie das Wesen der in der Thora erwähnten und den Augen der Philosophen verborgenen Attribute begriffen werden könnten. Zur Philosophie verhält er sich schroff ablehnend, und wenngleich er ab und zu Maimonides Anerkennung zollt, so sucht er sie bald wieder durch den Hinweis abzuschwächen, daß seine Erörterungen des kabbalistischen Fundamentes entbehrten. Horowitz hatte nach seinem eigenen Eingeständnisse keine originellen Ideen auf kabbalistischem Gebiete, sondern stützte sich ganz und gar auf den Sohar, auf Moses Gabai, Moses Kordovero und Isaak Lurja. Dabei war er bemüht, eine Synthese zwischen der sephardischen (theoretischen) und aschkenasischen (praktischen) Kabbala herbeiführen. In dem Grundstreite zwischen den beiden Richtungen, ob Gott und die Schöpfung eine Einheit bilden oder die Schöpfung durch Selbstbegrenzung (צמצום) der Gottheit entstanden sei, stimmt Jesaja Horowitz der ersten Annahme, also der aschkenasischen, lurianischen Kabbala bei. Alles Sein wurzelt in den vier Buchstaben des Gottesnamens יהוה, die die einzige eigentümliche Bezeichnung Gottes bilden, während alle sonstigen Benennungen des göttlichen Wesens die Kraft, Macht, Herrschaft über die Welt usw. bedeuten. Gott ist völlig unabhängig von irgendwelchem Wesen außer ihm, er ist Wurzel und Urquell aller Dinge, und „alles auf der Welt, das irgendwelches Leben, Kraft und Bewegung besitzt, auch der stumme Stein" — geht auf Gott zurück; wer anders glaubt und einem Dinge besondere Kraft zuschreibt, nimmt die Existenz zweier Gottheiten an.

Die Freiheit des menschlichen Willens erkennt er grundsätzlich an, jedoch mit der Einschränkung, daß Willen mit Wissen gleichbedeutend ist und das Wissen die Kenntnis des göttlichen Willens bedeutet. Dem Menschen ist die Freiheit des Willens gegeben, „damit er eine vergeltende Kraft anrege. Gott machte den Menschen gerecht; durch den Sündenfall lernte er Gutes und Böses kennen, und dies zog die Vergeltung nach sich". — Auf zwei Arten übt Gott die Leitung der Weltherrschaft aus, durch „die natürliche Verwaltung", die Ordnung in die Natur bringt, und „die providentielle Verwaltung", die sich vor allem dem Volke Israel gegenüber zeigt. Der ersteren entspricht die Bezeichnung Gottes als „Elohim", der zweiten als „Jahwe".

Im Gegensatz zu Maimonides und Ibn Esra, die als die höchsten Geschöpfe die Engel ansehen, steht nach Jesaja Horowitz der Mensch an der Spitze der Schöpfung. Er ist gottähnlich, ja eine Art irdischen Gottes. Den Gliedern des menschlichen Organismus

entsprächen die Teile des „Merkabah", und in diesem Sinne spreche man von den göttlichen Händen, Augen und Ohren. Die schönste Aufgabe des Menschen sei es, durch Erfüllung der religiösen Vorschriften die höchste Gerechtigkeitsstufe zu erreichen, d. h. ein vollkommen idealer Mensch zu werden, der seine Materie zu beseelen fähig ist. Höchstes und Niedrigstes ist in dem Menschen verknüpft. In ihm leben drei Seelenkräfte, jede mit ihrer besonderen Bestimmung: Nephesch, die ihren Sitz in der Leber hat, ist der natürliche Instinkt und umfaßt die Erfahrung, die Fortpflanzungsfähigkeit, Tradition und die fünf Sinne; Ruach hat seinen Sitz im Herzen und ist der menschliche Wille; Neschamah endlich ist im Gehirn lokalisiert und bedeutet die alle Kräfte und Fähigkeiten lenkende Vernunft.

Wie der einzelne Mensch die Krone der Schöpfung ist, so ist das jüdische Volk der Auserwählte der Menschheit und das Zentrum des Weltalls. Um seinetwillen ward die Welt erschaffen; denn Israel ist das Ziel der Schöpfung und durch sein Volk wollte Gott seinen Geist offenbaren. Jedes Mitglied der jüdischen Nation hat seinen Anteil an Gott, und sein Geist, „die Schechinah", begleitet sie auf allen Wegen. Wenn die Gegenwart auch trübe für das Volk erscheine, so dürfe man doch nicht annehmen, daß das Böse vom Himmel komme. Gott verfahre mit seinem Volke wie ein Vater und führe es nur zu seinem eigenen Heile durch die Finsternis des Galuth, damit es, von Sünden gereinigt, einer glänzenden, herrlichen Zukunft entgegengehe, die durch die bald bevorstehende Ankunft des Messias eingeleitet werden würde. Im Mittelpunkt der ganzen geistigen und materiellen Schöpfung steht die Thora, die der Abglanz Gottes ist, während die Welt als der Abglanz der Thora erscheint. Durch sie wollte Gott das Erhabene mit dem Niederen, das Niedere mit dem Erhabenen verbinden, um seine Einheit darzutun. Sie ward nur dem ewigen Volke verliehen und bildet den Mittler zwischen Gott und Israel. Es gibt eine sichtbare und eine verborgene Thora, die aber für die Ausübung der Gesetzesvorschriften nicht unterschieden werden sollen. Die Gebote und Gesetze, deren Ursprung auf Gott zurückgeht, basieren auf der Liebe zu Gott und den Nebenmenschen.

Durch den Gottesdienst, Wohltätigkeit und Erfüllung der Gebote vermag der Mensch zu Gott gelangen. Die Vereinigung mit Gott wird durch die ekstatische, alle Gedanken und Gefühle durchdringende Liebe bewirkt, und wie diese Liebe rein geistiger Natur ist, so wirken auch in der ihr analogen Geschlechterliebe

seelische, geistige Kräfte. Das Gebot, Gott mit „ganzem Herzen" zu dienen, bedeutet, daß man ihm mit allen guten und bösen Trieben, die wie Körper und Seele eine Einheit bilden, ergeben sein müsse. Heiligen soll sich der Mensch und ganz seinem Gotte hingeben. Um ihn von Sünden abzuschrecken, sind die zahlreichen strengen Gesetzesvorschriften des Judentums erlassen, und jeder Fromme möge, damit der Zaun gegen die Sünde noch unüberbrückbarer werde, sich selbst neue Verbote und Verschärfungen erfinden, auf daß er die alten nicht übertrete. Alles Streben des Menschen muß darauf gerichtet sein, die Materie zu vergeistigen, die physischen Funktionen zu beseelen, und dieses Ideal wird durch reinen Wandel, Fasten, Entbehrungen, Gebet, Abkehr von der Sünde, ständigen gedanklichen Verkehr mit Gott erreicht. Da aber dieses Ideal im gewöhnlichen Leben und Zusammensein mit anderen Menschen nicht erreicht werden kann, so soll der Mensch sich von der Gemeinschaft absondern, sich „auf die vier Ellen seiner Halacha beschränken". Freilich auch auf diesem Wege sei der Mensch nicht ganz gegen die Sünde gefeit, und darum könnte er nicht der Bußübungen entraten. Diese Buße besteht darin, daß der Sünder sein Vergehen durch eine entsprechende gute Handlung sühne; so wenn er durch Lügen gefrevelt, eine Wahrheit ausspreche. Nicht durch Fasten und Kasteien allein, sondern durch die wirkliche vollkommene Abkehr von dem Irrwege werde die wahre Buße bewirkt. — Die wichtigste Form des Gottesdienstes, das Gebet, müsse ein heftiger unausgesetzter Kampf gegen die unreinen Kräfte sein. Das Gebet enthält einen Körper, den Wortlaut, und eine Seele, die Mysterien der in ihm verborgenen Gottesnamen, der Sephiroth.

Trotz seiner kabbalistisch-asketischen Neigungen wurzelte Jesaja Horowitz tief im talmudischen Schrifttum. Allerdings verhielt er sich zu diesem auf seine eigene Weise, indem er den Unterschied zwischen schriftlicher und mündlicher Überlieferung nicht anerkannte, und auch an den Talmud wie an die Bibel seinen kabbalistischen Maßstab anlegte. Der pilpulistischen Lehrmethode war er durchaus abgeneigt und ließ nur die rein logische Forschung gelten, als deren Muster ihm Maimonides, dessen Philosophie er verwarf, erschien.

Jesajas Sohn, Sabbatai Scheftel (geboren 1600, gestorben 1660), hat zwar einen sehr großen Teil seines Lebens in Deutschland und Palästina verbracht, doch während seiner Tätigkeit als Rabbiner und Leiter der Jeschibah in Posen (1643—1654)

hat er gleich seinem Vater sehr viel für die Verbreitung der lurianischen Kabbala in Polen gewirkt und so an der Schaffung der Grundlagen des Sabbatianismus, Frankismus und Chassidismus einen großen Anteil. Er erlebte die entsetzlichen Gräuel der Chmielnickischen Metzeleien persönlich mit, und schilderte mit ergreifenden Worten in seinen Slichoth auf den Tag von Nemirow (20. Siwan) die Bitternisse und Enttäuschungen des Volkes, das, wie er selbst im Jahre 1648, die Erlösung durch den Messias erwartet hatte. Um die Seele der gebeugten Massen aufzurichten, entschloß er sich, das Hauptwerk seines Vaters „Die beiden Gesetzestafeln" (של"ה) mit einem Kommentar zu versehen, dem er den Namen „Hacken der Säulen" (ווי העמודים) gab. Seine anderen Schriften, die zum Teil nicht gedruckt sind, haben unwesentliche Bedeutung. Er wandelte ganz in den Bahnen seines Vaters und Großvaters, deren Gedanken er nur zum Teile vertiefte, prägnanter und mit größerem Seelenschwunge wiedergab.

Eigenartiger und tiefer war die Wirksamkeit des Anhängers der praktischen Kabbala des Nathan Spira. Er war 1585 als Sohn des Rabbiners Salomon Spira geboren; seine Familie leitete ihre Herkunft von der Stadt Speyer ab, daher der Name Spira. Der hochbegabte Knabe erhielt die reguläre Ausbildung in den talmudischen Fächern und beschäftigte sich daneben auch mit Astronomie, Philosophie und Kabbala. Im Jahre 1617 erhielt er eine Berufung als Leiter der Talmudschule in Krakau; dort war er zugleich als Prediger tätig und scheint auf diesem Gebiete große Erfolge erzielt zu haben. Er starb 1633 in Grodno. Wie viele seiner Zeitgenossen teilte er seine Seele zwischen Rabbinismus und Kabbalistik. Den Zöglingen der Jeschibah brachte er das talmudische Wissen bei, und die Herzen der Menge begeisterte er durch seine ganz von kabbalistischem Geiste erfüllten Predigten. Nur auf diesem Gebiete hat er übrigens Großes und Bleibendes geleistet, und die Legende hat dem Manne, der ein Muster ethischen Lebenswandels gewesen, ein ewiges Denkmal gesetzt. Seine kabbalistischen Ideen sind ganz dem Isaak Lurja entlehnt, so die Theorien von der Seelenwanderung (גלגול), Seelenschwängerung (חיבור) und den durch sie bewirkten „Olam tikkun". Auch seine übrigen Gedankengänge weisen keine originellen Züge auf, er hat höchstens die lurjanischen Schwärmereien und Phantastereien um einige „Beweise" verstärkt. Er war ein eifriger Verfechter der in die Kabbalistik auf dem Wege über Babylonien eingedrungenen Idee von der ewigen Wiederkunft. Seine Beweise

tragen ganz das pilpulistische Gepräge an sich, so wenn er zur Erklärung von Moses' Streben nach dem Heiligen Lande nicht weniger als 252 Motive zu finden sucht.

Gleichfalls in Lurjas Bahnen wandelte Samson ben Pessach Ostropoler, der als kabbalistischer Schriftsteller wie auch durch seinen Lebenswandel große Wirkung erzielte. Auch er hatte keine originellen Ideen, sondern nur die Gedanken, die andere vor ihm dachten, geschickt verarbeitet. Er schrieb einen Kommentar zu dem kabbalistischen Werke „Karnajim", Erläuterungen dunkler Stellen des Sohar und anderer mystischer Werke (ספר לקוטים), Erklärungen von Unklarheiten im Pentateuch und den fünf Megilloth (נפלאות חדשות) und schließlich einen verloren gegangenen Soharkommentar (דן ידין), vielleicht auch eine anonyme liturgische Schrift. Er starb den Märtyrertod in dem Gemetzel von Polanje (15. Juli 1648). Viele Prophezeiungen messianischen Charakters, so die Ansage des Russisch-Türkischen Krieges, werden auf Ostropoler zurückgeführt. In Ostropol hat sich der Brauch bewahrt, daß nach dem Hochzeitsmahle bei Anbruch der Morgenröte sich alle Gäste mit den Brauteltern an der Spitze unter Musikbegleitung nach einer Bude auf einen Platz begeben, wo noch einmal getanzt und getrunken wird, bevor man sich nach Hause zerstreut. Dort, wo die Bude steht, soll der Sage nach Ostropoler gefallen sein.

Diese drei Männer haben den Boden für die Tätigkeit einer ganzen Reihe von Kabbalisten vorbereitet, unter denen nur sehr wenige größere Bedeutung gewonnen haben. Einer von ihnen, Moses Mordechai Margalioth, Sohn des Posener Dajan Samuel Margalioth, war Leiter der Rabbinerschule in Krakau und schrieb einige kabbalistische Werke („Chasde Adonaj" und „Sohar Chadasch im Midrasch ha-neelam", „Maaneh rach") sowie eine „Selicha" auf zwei im Jahre 1596 gefallene Brüder; ein anderer, Israel ben Moses, sammelte in der Schrift „Tamim jachdaw" die Verse der Psalmen und Sprüche Salomons, welche im Sohar zitiert sind, und versah sie mit Erläuterungen. Der Sammlung wird eine Abhandlung desselben Autors über die Seele und das Gebet als eine Art Einleitung voraufgeschickt. Ein Rabbi Löw in verkleinerter Auflage soll Elias baal schem aus Cholm gewesen sein, der gleichzeitig als Rabbiner einen berühmten Namen hatte. So drang die Kabbala immer tiefer in die Massen, und den führenden Geistern des Rabbinismus blieb kaum ein anderer Ausweg übrig, als dieser Tatsache Rechnung zu tragen

und sich mit ihr wohl oder übel abzufinden. Denn schon zuckte am fernen Horizonte der matte Widerschein jener gewaltigen Seelenrevolution, die mit dem Namen Sabbatai Zewis verknüpft ist.

Eine erfreuliche Frische und Lebendigkeit wies die apologetische Literatur auf. Die Geistesstürme, welche die calvinisch-lutherische Reformbewegung hervorgerufen hatte, waren auch nach Polen gedrungen. Und mehr denn später zu irgendeiner Zeit grassierten damals Freidenkerei und Sektiererei in Polen. Die von Michael Servet, der nachmals auf Calvins Veranlassung in Genf verbrannt wurde, im Verein mit Socin, Blandrata, Paruta gegründete Sekte der Unitarier oder Trinitarier — in Polen hießen sie Socianer oder Pinczower — leugneten die Göttlichkeit Christi und näherten sich mehr dem biblischen Judentum. An den Höfen der Magnaten, wo Juden ebenfalls Zutritt hatten, wurden häufig öffentliche Religionsdispute der christlichen Geistlichen mit den Sektierern veranstaltet, an denen Rabbaniten, vielleicht auch Karäer sich beteiligten. Einer der Sektierer, Simon Budny, ein Zögling der Krakauer Akademie, war von dem Fürsten Nikolaus Radziwill als Pastor nach Kleck an die dorttige calvinische Kirche berufen worden. Er übersetzte die Bibel ins Polnische und scheint auch mit der hebräischen Literatur und Sprache einigermaßen vertraut gewesen zu sein. Mit jüdischen Gelehrten stand er in lebhaftem Verkehr und war überhaupt ein Freund der Juden; den Talmud verehrte er als eines der bedeutendsten Werke der Weltliteratur. Seine Schriften wurden von den Katholiken verbrannt. Auch Martin Seidel aus Ohlau, der Jesus' Existenz völlig leugnete, den Messias nur als den Juden verheißen erklärte, die biblischen Vorschriften abgesehen von den für die ganze Menschheit verbindlichen zehn Geboten nur für das jüdische Volk als gültiges Gesetz hielt, scheint auch den Juden wohlgesinnt gewesen zu sein.

Schon aus dieser These Seidels sprach der Wunsch, mehr vom Judentum abzurücken, und dieses Bestreben wird um so verständlicher, wenn man bedenkt, daß die Sektierer in den öffentlichen Disputen von den Christen als Halbjuden, semi-judaizantes verschrien wurden. Diese Halb- oder Neujuden ließen sich nun mit den orthodoxen Juden in Religionsgespräche ein, und daraus ging unter anderem der Streit zwischen Martin Czechowic und Nachman oder Jakob aus Belczyce hervor. Czechowic hatte unter anderem einen nicht erhalten gebliebenen Katechismus „Christliche Dialoge" (Rozmowy Christianskie) verfaßt, der

scharfe Angriffe gegen die Anhänger der Trinität, aber auch gegen die Juden enthielt, um deren Widerspruch gegen die Messianität Jesu und ihre Behauptung von der fortdauernden Gültigkeit des Judentums zu widerlegen. Die nichts weniger als klare und logische Art des Autors erklärt sich einigermaßen durch die zahlreichen Wandlungen, die er in seinen religiösen Anschauungen durchgemacht hatte. Seine Beweisführungen, die sich gleichermaßen „gegen die heutigen Juden, die Beschnittenen, wie auch die neuen, die Scheinjuden, Judenhäretiker" richteten, erfuhren von Jakob oder Nachman aus Belczyce eine scharfe und gründliche Entgegnung. Diese Schrift, die nicht im Original erhalten ist und nur aus Czechowic' Replik bekannt ist, trug allem Anschein nach weniger einen polemischen Charakter, sondern stützte sich auf positive Beweise. Sie enthielt nach Czechowic' Angaben vier Teile, erstens ein Vorwort, „in welchem er (Jakob) seine Frömmigkeit dartut und die unsere beleidigt", zweitens eine Abhandlung über den Talmud, drittens eine solche über den Sabbat, viertens über die Beschneidung, die aufrechterhalten werden müsse. Der Verfasser spricht sich über die Nutzlosigkeit einer Polemik gegen die Christen aus. Denn — so meint er — wenn ein Christ von einem Juden behauptet, er wäre zu ewiger Verdammnis verurteilt, so beraube er ihn jeglicher Hoffnung und alles dessen, worin er Trost erblicken könnte, denn den Juden sei auf Erden keine Glückseligkeit und Befriedigung beschert, sie lebten in ständiger Angst, man beraube und verfolge sie; sodann zeige die Art der bei den Christen beliebten Polemik, wie zwecklos es sei, gegen sie zu streiten. Wenn ihm (Nachman) eine Frage aus der Heiligen Schrift vorgelegt würde und er sie mit den Worten der Schrift widerlegen wolle, gleich springe sein Gegner auf eine andere Stelle und frage, wie er diese verstehe, ohne sich um das zuerst begonnene Thema zu kümmern; es ist so, wie wenn ein Jagdhund beinahe den Hasen eingeholt hat, dieser aber entwischt ihm und schlägt sich in die Büsche . . . Die Christen unterbrechen den Juden mitten in der Debatte, weil sie fürchten, wenn er zu Ende sprechen würde, er wie jener Hase davonlaufen werde. Deswegen packt der Jude den Gegner mitten in der Rede. Trotz des verbindlichen und versöhnenden Charakters der Schrift hielt Czechowic eine Entgegnung für geboten. Er berührt darin unter anderem auch die Frage des Blutgebrauches bei den Juden. Zwar glaubt er nicht, daß alle Juden sich des Blutes zur Reinigung bedienen, doch gäbe es unter allen Völkern, am meisten unter den Juden,

Schwarzkünstler, die das Christenblut benötigen, und sie glauben, daß die Wissenschaft der Teufelsbeschwörung von Salomon erfunden wurde.

Wuchtigere und vernichtendere Hiebe wußte der Karäer Isaak ben Abraham Troki (geboren 1533, gestorben 1594) der christlichen Dogmatik zu versetzen. Seine Ausbildung leitete der Karäer Zephania ben Mordechai; außer der jüdischen Wissenschaft machte sich Isaak Troki noch mit der christlichen Theologie, dem neuen Testament, den Kirchenvätern, den Schriften der arianischen Sektierer vertraut. Er beherrschte auch die polnische und lateinische Sprache und war — bei einem Karäer eine bemerkenswerte Seltenheit — ein Kenner des Talmud. Mit solchem gediegenen Rüstzeuge ausgestattet ging er daran, in einer polemischen Schrift, dem berühmten „Chisuk Emunah" (Befestigung des Glaubens), die Resultate seiner Disputationen mit den Christen über Glaubensfragen niederzulegen. In den zwei Teilen des Werkes, die neunzehn Kapitel umfassen, werden zunächst die Beweise für die These angeführt, daß Jesus nicht der von den Propheten verheißene Messias ist. Sodann wird die Frage der Göttlichkeit Jesu Christi untersucht, und am Schlusse die gegenseitigen Beziehungen des Alten und Neuen Testamentes behandelt. Dem Autor war es nicht vergönnt, sein Werk zu vollenden; dies besorgte sein Schüler Josef ben Mordechai Malinowski, ohne es indes zum Drucke zu befördern. Die Texte der wenigen im Umlaufe befindlichen handschriftlichen Kopien unterlagen beständigen Abänderungen. Eine dieser Handschriften, die ein Rabbanite von seinem Standpunkte umgearbeitet und mit Ergänzungen aus dem Talmud versehen hatte, fiel durch Zufall in die Hände des Professors der orientalischen Sprachen und des Rechtes in Altdorf Johann Christoph Wagenseil, als er sich auf einer Reise in Afrika befand. Er war von dem Inhalt so ergriffen, daß er es 1681 unter dem Titel „Tela ignea Satani" nebst lateinischer Übersetzung veröffentlichte. Diese Ausgabe hat später Eisenmenger in dem „Neuentdeckten Judentum" in seinem Sinne benutzt. Trotzdem in der hebräischen Literatur apologetische Schriften vorhanden sind, die geistreicher und origineller das Judentum verteidigt haben als Isaak Troki, — man denke nur an Profiat Duran — so hat doch der „Chisuk Emunah" eine ganz ungeahnte Verbreitung gewonnen. Er wurde ins Deutsche, Englische („Mokamna"), ins Spanische und Lateinische übersetzt und erregte in christlichen Kreisen ungeheures Aufsehen. Die Freidenker

späterer Zeiten und auch die französischen Enzyklopädisten haben ihn vielfach benutzt, und ein Herzog von Orleans versuchte Trokis Angriffe auf das Christentum zu widerlegen. Isaak Troki soll auch Schriften über den Neumond, über das Schächten, Noten zum „Gan Eden" des Aron ben Ilia des Jüngeren sowie liturgische Gedichte, von denen zwei (אחלי לבי לצורי und אוצה לאל מחסי תחנוני) in dem karäischen Siddur Aufnahme fanden, verfaßt haben.

Für die Geschichtsschreibung als gesonderter Disziplin hatten die polnisch-litauischen Juden wenig übrig, und es gab bis zur Mitte des siebzehnten Jahrhunderts unter ihnen auch nicht einen einzigen, der selbst dem doch gewiß nicht überragenden David Gans nur annähernd gleichgekommen wäre. Freilich bis zu einem gewissen Grade kann man dies auch entbehren, da die Responsen der großen Rabbiner wie Salomon Lurja, Moses Isserles, Joel Sirkes und vieler anderer reiches Geschichtsmaterial enthalten, das oft objektiver und vorurteilsloser als manche diplomatische Urkunde ist. Erst der tiefe Eindruck, den die Chmielnickischen Verfolgungen auf die Massen der Ostjuden machten, hat Sinn und Verständnis für spezielle geschichtliche Darstellungen auch unter ihnen geweckt.

Der Aufschwung der rabbinischen Literatur und die Verbreitung der übrigen jüdischen Wissensgebiete hatten von selbst eine weitere Verbreitung der Buchdruckerkunst zur Folge. Bereits im Jahre 1530 bestand in Krakau eine hebräische Druckerei und schon 1534 wurde eine neue von den drei Brüdern Helic gegründet. Bald folgten andere mit solchen Neugründungen, so Isaak aus Proßnitz, der auch den gelehrten, in Venedig ausgebildeten Korrektor Samuel ben Isaak Böhm zur Seite hatte —, Nachum Meisels, dessen Kompagnon später Zwi Hirsch, Sohn des Rabbiners Josef Katz, wurde. Besonders förderlich waren der Verbreitung der Buchdruckerkunst und des Bücherhandels das Privilegium, durch das Siegismund August 1566 dem Krakauer Juden Benedykt Lewit das ausschließliche Recht zur Einfuhr hebräischer Bücher aus dem Auslande verlieh, und das von Stefan Bathory 1578 dem Kalman ben Mordechai Joffe in Lublin erteilte Privilegium gleichen Inhalts verbunden mit dem Rechte zur Drucklegung hebräischer Bücher. Die im Jahre 1564 über den Talmud verhängte päpstliche Zensur in Italien konnte dem Buchgewerbe in Polen, vor allem in Krakau und Lublin, nur zugute kommen. Und in der Tat blühten diese Druckereien immer

mehr auf und konkurrierten erfolgreich mit den technisch vollkommener arbeitenden Offizinen von Venedig und Prag.

Nicht nur die mit der religiösen Lehre des Judentums enge verknüpften Disziplinen, auch die allgemeinen Wissenschaften fanden unter den polnischen Juden Eingang und Pflege. Schon die Beschäftigung mit Maimonides hatte viele zum Studium des Aristoteles und der Philosophie angeregt; auch widmeten sich zahlreiche jüdische Jünglinge der ärztlichen Kunst und studierten namentlich an den italienischen Universitäten, vor allem in Padua und Bologna. Einige von ihnen wirkten dann als Ärzte an den Höfen der polnischen Könige. Welche tiefe Achtung und Verehrung wenigstens ein Teil der polnischen Juden vor den Wissenschaften hegte, dürfte ein angeblich von einer „jüdischen Synode" an die Gemeinden gerichtetes Sendschreiben beweisen, in welchem gesagt wird: „Gott besitzt verschiedene Sephiroth; Adam gab uns das Vorbild verschiedener Vollkommenheiten. Ein Israelite darf sich nicht auf eine einzige Wissenschaft beschränken. Die beste Wissenschaft (die Gotteslehre) ist zwar heilig, aber die übrigen Wissenschaften dürfen deshalb nicht vernachlässigt werden. Die beste Frucht ist der Apfel des Paradieses, aber soll man darum nicht auch andere Früchte kosten? Alle Wissenschaften sind von unseren Vätern erfunden; derjenige, der nicht gottlos ist, wird den Ursprung unseres Wissens in den Büchern Moses finden. Was der Ruhm unserer Väter war, kann jetzt nicht in Unehre verwandelt sein: Es hat Juden an den Höfen der Könige gegeben . . . Leget euch auf die Wissenschaften, seid nützlich dem Könige und den Herren, und alle Welt wird euch achten. Es gibt so viele Juden auf Erden wie Sterne am Himmel und Sandkörner im Meere, aber bei uns leuchten sie nicht wie die Sterne, sondern alle Welt tritt uns mit Füßen wie Sand. Unser König, weise wie Salomo und heilig wie David, hat bei sich einen anderen Samuel, fast einen Propheten. Er betrachtet sein Volk wie einen unendlichen Wald. Die Winde streuen die Samen aller Bäume hin, und niemand fragt, woher die schönen Pflanzen kommen. Warum soll sich nicht auch unsere Zeder des Libanon erheben inmitten grüner Matten?" Auf der anderen Seite herrschten aber in weitesten Kreisen die ärgsten Vorurteile gegen die weltlichen Wissenschaften, und ein Mann wie Josef Delmedigo, der kurze Zeit Leibarzt des Fürsten Radziwill war, mußte auf seinen Reisen durch Polen und Litauen den Haß vieler Juden gegen Philosophie und Wissenschaft als traurige Erscheinung feststellen.

Anmerkungen.

(Quellen und Literatur.)

Einleitung.

Über die Einwanderung nach Polen: Resp. Lit. bes. bei Sal. Lurja und Isserles, ferner רי"מ; siehe auch Bd. V; Graetz IX S. 59/65; די"י VII S. 55/62; Czacki S. 51; פ"מ Nr. 88 – Russische Gesetzgebung: SS. Nr. 194; RSJ. passim; Pobjedonoszew, Kurs grašdanskowo prawa.

Erstes Kapitel.

Kaukasus: Gärber in „Slg. russischer Geschichte" IV; MA. passim; י"ש passim; Weißenberg in JSt. 1912 S. 390ff. und 1913 S. 51ff.; Rappaport in כ"ח V; RR. XX S. 47/8; Moses von Chorene „Geschichte Groß-Armeniens", übersetzt von Dr. M. Lauer, Regensburg 1869, S. 59; RiN, Nr. 136; Anissimow, Kawkaskije jewreï gorzi passim; vergleiche auch Bd. V – Karäer: די"י III Beilage; Fürst, „Geschichte des Karäertums", Leipzig 1862, S 83ff.; Bacher in JQR. VII; Pinsker, ל"ק S. 26; BH. IV; Gottlober בקרת לתולדות הקראים S. 201 – Krim: Harkavy, RR. 1882, י"ש S. 75/97, 105ff., Altj. Denkm. a. d. Krim 1767, די"י III S 267 und 316; Chwolson, Sbornik jewr. nadpisei 1884; RiN. insbes. Nr. 59, 75, 98; Latyschew, Insc. ant. orae sep. Ponti Euxini II, S. 49 53; Krauß in Harkavy-Festschrift S. 52/67; Dubnow in JSt. 1914; Schürer „Die Juden im bosporanischen Reiche usw." (Sitzb. d. Kgl. Pr. Ak. d. W. 1897) und „Geschichte des jüd. Volkes im Zeitalter Jesu Christi", 1901 II, S. 564/6; siehe Bd. V – Chazaren: Nestor (ed. Schlözer) II; MA. passim; די"י III; RR. IV, X, XI; Graetz V; JA. I, III, V; Klaproth, Mémoire sur les Khazares; Vambéry, Der Ursprung der Magyaren, Leipzig 1886; Kutschera, Die Chazaren, Wien 1910; Harkavy, Woschod 1888 I, Skasanija musel. usw., in Geigers JZWL. 1864/5, הכרמל III, י"ש passim, Altj. Denkmäler usw., JB. VII, VIII מאסף נדחים Nr. 8 (1889); Jsswjestija o chasarach ed. Chwolson passim; JMNP. 1888; RiN. Nr. 140ff.; Studya S. 7, 13 18, 55ff.; Schipper, Anfänge usw. S. 18/9, 22/3; G. Jacob, Der nordbaltische Handel der Araber im Mittelalter 1887; Modelski, Król „Gebalim" usw. Lbg. 1911; Idem und Schipper in JSt. 1911/2; Schechter in JQR. 1912 (Okt.); Cassel, „Die Antwort" Berlin 1876; die bekannten Werke von Bilbassow, Frähn, Carmoly, Vivien de St. Martin usw.: Vgl. auch L. Gumplowicz, Początki religii żydowskiej w Polsze Warschau 1903; Zollschan, Das Rassenproblem S. 50; Näheres Bd. V. –

Zweites Kapitel.

Kiew: Malischewski in Trudi Kiew. Duch. Akad. 1878; Zakrewski Opisanie Kiewa 1868; Tatischtschew, Ist. Ross. II; Harkavy in Woschod 1881 I und in JMNP. 1877; RiN. Nr. 160/1, 165, 170/1, 173, 178; Solowjew Ist. R. I: Schipper

im Sammelbuch „Heimkehr“ 1912, S. 148; Markariji, Ist. christianstwa; Gatzuk in „Zion“ 1861 Nr. 5; Berchin in Woschod 1883 VIII und 1887 VII; דו״י VI; Bestuschew-Rjumin l. c. I; Näheres noch in Bd. V – Kaukasus siehe oben und Benjamin von Tudela (ed. Adler) S. 40; Petachja von Regensburg (ed Grüntritt) S. 4ff. — Geistesleben: חנ״י zu דו״י IV; R. Tam סיהישר Nr. 522 p 93; Epstein „Das talm. Lexikon usw.“ in MS. Jg. 39/40; Zunz, Ritus S. 73; יש״ם S. 14, 62; המליץ 1868 Nr. 14; הכרמל 1865 Nr. 43; Neubauer in AZJ. 1865 Nr. 27; Jacobs Jews of Angevin England 66, 73 — Tschufut Kale usw.: RiN. Nr. 4—133; Harkavy, Altj. Denkm. usw.; Dubnow in JSt. 1914 l. c.; Beïm, Pamjat o Tschufut Kale – Polen: Sternberg, Kraushaar, Nussbaum passim; Weil in Orient 1849 S. 143; דו״י IV; Graetz VI; Studya S. 28ff.; Anfänge S. 32ff ; Schipper in „Jüdische Fragen“ Wien 1909 S. 64/78; Goldstein in ZDStJ. 1908, S. 168/72; Balaban in JSt. 1910 S. 43, 316; Pasmanik in JSt. 1909 S. 144/6; Wischnitzer in JSt. 1913 S. 133; Brann in JJThSB. 1868; Stobbe S. 40, 216; Kadlubek Hist. Pol. p. 735; Harkavy in RR. XXII S. 550/4; יש״ם S. 17ff; ע״צ II S. 4/5; הכרמל 1875 S. 34; RJA. Nr. 4, 7, 10, 13/15, 17, 20, 24; Löwe, Die Sprachen der Juden, Köln 1911; דער פינקס Wilna 1913; Tawjew, היסודות הסלאביים בזארגון האשכנזי in השלח 1914 I; Marylski „Geschichte der Judenfrage in Polen“ S. 41, 74ff. und Cap. II, (sehr tendenziös!) — Vgl. auch Bd. V.

Drittes Kapitel.

Caro J. „Polnische Juden“ in „Vorträge und Essays“ Gotha 1906 S. 119/30, Geschichte Polens II, Liber. cancellariae Stan. Ciołek, Wien 1871, Nr. 31; JP.; RJA. I, S. 2ff.; Gumplowicz, Prawodawstwo; Bloch, Generalprivilegien; Schorr „Organizacya“ und „Rechtsstellung und innere Verfassung der Juden in Polen“, in „Der Jude“ 1917/8, ferner Krakowski swod usw. in JSt. 1909, S. 247ff.; Schipper in Woschod 1909, Nr 12, Studya S. 63/5, 115, 319ff., ferner in KŻP. II, S. 67/8 und JSt 1913, S. 102ff.; Balaban in JE. IV, S. 780/2, VI 454/5, JSt. 1910, 1911 S. 40/2, KH. 1911, S. 234/9, DŻK. I passim insbes. S. 3/5, 9, 12, 16, Zwei Vorträge, Wien 1915, S. 43/6; Marylski l. c. S. 77ff., Maciejowski, Żydzi w Polsce, na Rusi i Litwie, Warschau 1878; Gromnicki, Synody provincyanalne passim; Grünhagen, Regesten zur schlesischen Geschichte, Nr. 1250; Aronius, Regesten Nr. 724; Hube, Przyw. und Antiquissimae constitutiones synodales provinciae Gnesniensis 1856, Cap. 10; Helcel, Starod. prawa pols. pomniki I, 417, II, 1835, IV, S. 238/40; Brann l. c. S. 10ff.; Graetz VII, S. 139/40, 349; Cod. dypl. Wielkopolski Nr. 551, 574; Kodex dypl. Malopolski I, Nr. 173; Mon. Pol. hist. VI. p. 347; Sternberg l. c. S. 60ff.; Saalfeld, Martyrologium usw. S. 249, 282; J. Prilusius, Leges usw. I, Cap. XXI; Berschadski in Woschod 1883 V, VI, 1892 I—VIII, LJ. S. 135, 203; Zielinski, Monografia Lublina; Izraelita 1890, Nr. 2; Nissenbaum לקורות היהודים בלובלין, Nussbaum Szkice, pass, Dzieje usw. S. 59ff.; Herzberg, Geschichte der Juden in Bromberg; Balinski-Lipinski Starożytna Polski I; Warschauer, Die Entstehung einer jüdischen Gemeinde, in ZGJD. IV; Perles, Geschichte der Juden in Posen pass.; Balzer, Sądowistwo ormianskie w średniowiecznym Lwowie, Lemberg 1909, S. 3/4, Gen. Piastów KH IX S. 333; Kraushaar S. 185/6, 216/7; Phylacterium Berlin 1801; Wuttke, Städtebuch des Landes Posen S. 395; דו״י V, S. 327ff., VI S. 201/3; VS. I, 33/4, 87; RiN. Nr. 186/7; Dlugosz, Hist. pol. I, S. 110ff.; Czacki, S. 75; Sulimerik swieżawski, Esterka i inne kobiety Kaz. W. Warschau 1894; Grabenskij, Ist. pols. naroda 1910, S. 617; AGZ. I—III, Nr. 42, 98; Prümers,

Der Hostiendiebstahl zu Posen 1399, in ZGPP. 1905; Lekszycki, Die ältesten polnischen Grodbücher, Leipzig 1887, I 2331, 2796; Kraszinski, Miasto Wilno od początków jego do roku 1750, I S. 63; Fünn קי"נ S. 2; Zitron in Wilner Sammelbuch (jüd.) S. 52; Harkavy in RR. XXII S. 542ff.

Viertes Kapitel.

E. R. Daenell, Polen und die Hansa um die Wende des 14. Jahrhunderts in Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 1898; Goldstein in ZDStJ. 1908; Kutrzeba, Handel Krakowa w wiekach średnich, Krakau 1902, S. 75, 163, Handel Polski z Wzchodem VII, Stanowisko prawne żydów w Polsze w XV st.; Helcel, l. c. I, S. 110, 117, 214ff., II Nr. 1841/2, 3356, 3358, 3360, 3934, 4189; Brann l. c., insbes. in den Anhängern; AGZ. II Nr. 46, XIV Nr. 142, 2982, XV N. 1645, XIX Nr. 2830; Schipper, Anfänge S. 35ff., Studya 69ff., 103/4, 115ff., 148/64, 167ff., 306ff., ferner in JSt. 1910, S. 106/7, 553/4; Caro, Gesch. Polens II, S. 544/52; J. Abrahams, Jewish Life in the Middle Ages London 1896, S. 214; Migne, Patrologia 215, 1350; Balzer, Šred. prawa mazov. pomniki, Archivum kom. praw. V. art. 5; Ulanowski, Liber familiarum Nr. 9, Arch. kom. praw. I; Monum. divii aevi XVIII S. 263; Warschauer, Stadtbuch von Posen Nr. 63, „Über den Zinsfuß in Großpolen während des Mittelalters" in ZGPP. III S. 486/8, Stadtbuch von Posen S. 65, 264; Lekszycki l. c. I; Ulanowski, Wybór zapisek sąd kaliskich; E. Müller, Żydzi w Krakowie w drugiej połowie XIX st., (Bibl. Krak. Nr. 35); Balaban DŽK. I S. 1ff., 9ff., 45/7, KH. 1911 S. 228/34 und Lublin S. 15/7, LJ. S. 238ff; RJA. Nr. 24, 30/33, 57, 102; S. Goldstein, K. ist. krak. jewr. obschtschini XV w. in JSt. 1910 S. 624/31. –

Fünftes Kapitel.

LJ. S. 241ff; RJA. I Nr. 3, 5, 9, 10, 17, 40, 50, 62, III Nr. 13, 42, 44, 47, 48, 55; Perles l. c. S. 12/4; Berschadski, Woschod 1892 I; Brann l. c. S. 115ff.; Kaufmann in RÉJ. XXVII S. 249ff.; Bondy-Dworsky I S. 132ff.; דויי VI S. 210/21, 226/32; Graetz IX S. 42; Caro l. c. IV S. 455ff.; Balaban DŽK. I S. 34, 37ff., 47/55 und Jakob Polak in JSt. 1912 S. 234ff.; Wadding, Annales Minorum XII, 164, 195/7; Mon. medii aevi Codex epistolaris saeculi XV T. II S. 146/7; V.L. I Nr. 254; Bandtkie l. c. S. 289/91; Dlugosz ad annum 1454/5 מינץ שו"ת מהר"ם Nr. 63; Helcel l. c. I S. 291ff., Nr. 3230, 3776; Bielski. Kronika S. 893; Zubrzycki, Kronika miasta Lwowa ad annum 1463; A. Prochaska, Konfederacya lwowska p. 32 (KH. 1892); Croner, de origine XV; Warschauer, Die Chronik der Stadtbücher von Posen S. 21ff.; Schipper, Żydzi neofici i prozelici in KŽP. II. S. 75/7, Studya S. 195/201, 238ff., 245ff, 250, 265ff., 271, 286 und Anhänge II, VI; Kraushaar S. 94, Czacki l. c. S. 84; Herzberg l. c.: Wettstein מפנקסי הקהל בקראקא S. I/II; Wierbowski, Matricularium regni Poloniae summaria II a. d. J. 1497 und 1499; Rykaczewski, Inventarium privilegiorum S. 218; Bersohn l. c. S. 411/3; AGZ. XV Nr. 2230; RiN. Nr. 200, 203, 208; Harkavy in RR. XXIII — Geistesleben XV Jh: Perles l. c. S. 33; דדוי"ד V S. 264; Resp. Isr. Bruna Nr. 264/5; Harkavy l. c. S. 154, הכרמל 1861/2 S. 39, 1867 S. 61/2, 101/2, Altj. Denk a. d. Krim S. 231/2; Fürst l. c. II S. 261; Benjacob Nr. 358, 448, 569; Epstein in האשכל I S. 146/50; Markon מאמר על אודות מחזור מנהג כפא St. Petersburg 1909 S. 3/4; David Lechno in der Vorrede zum מחזור מנהג כפא —

Sechstes Kapitel.

RiN. Nr. 189, 193, 197, 199, 201, 202, 205/7, 209, 211; Helcel l. c. II Nr. 3070; AGZ. XIV Nr. 1196; Isvjestija nowg. universiteta I, 2 S. 57; Studya S. 149, 171, 173, 180, 182, 184, 190, 197; Atti della Societa Ligure di patria VI Nr. 131; G. A. Choker, Jewrei w genueskoi Kaffje w 1455 in JSt. 1913 S. 67/9; Dubnow in JSt. 1914 S. 1 ff.; Neubauer, Aus der Petersburger Bibliothek S. 60; Harkavy חג"י II S. 15, המליץ 1867 Nr. 8; Karamsin l. c. IV S. 191/200, VI S. 194; Solowjew l. c. V S. 265/75; Markariji, Ist. russ. zerkwi St. Petersburg 1870/80 VI S. 81/110, 135/9, 154/5, 273/80; Russ. Ist Bibl. VI; Poln. sobr. russ. ljetopisei IV und V; JMNB. 1877, 1907; Speranski, Psalter židowst. usw. Moskau 1907; Butkewitsch, Obsor russ. sekt i ich tolkow, Charkow 1910; Russkije sektanti, Odessa 1911; Perešitoje 1911 III S. 231 ff.; Golubinski, Jst. russkoi zerkwi II, 1; WRJ. 1871 Nr. 10 S. 304 5; Lewin in MS. 1905 744/5; R. Loewe, Die Reste der Germanen am Schwarzen Meere; Richter, Geschichte der Medizin in Rußland 1815 I S. 134; Berchin in Woschod 1888 III; Vgl. auch Bd. V.

Siebentes Kapitel.

RJA. I Nr. 3, 27/30, 32/5, 41/2, 57, 59/61, 65/7, 69, 73/4, 77/8, 80, 83, 90, 96, 131, 153, 169, 179, 341, II Nr. 12, 20, 28, III Nr. 15, 22, 44, 45, 47, 48, 53, 55, 56, 58, 61, 62, 68, 70, 73, 74, 80/2, 87, 88, 92, 98, 100, 103, 104, 109, 119, 129/7, 131, 135/6, 141/2; Bersohn, Nr. 10, 11, 428, 433, 451, 454/5, 488, 402/3, 504; RiN. Nr. 224, 227 ff., 246, 265; AT. III 240/1, 251/2 264, 309, 311, 313, 315, 419; Balaban in JSt. 1910 S. 183 ff., 333, Skizzen S. 82 ff., DZK. 56/9, 60 ff., 65, 105 ff., ŽL. S. 1/20, 66, 391 ff., 470, Materyaly Nr. 4/6; Graetz VIII passim; Wolff G., Kleine Schriften S. 133/4; Wolff, Żyd ministrem króla Zygmunta 1885 S. 14 ff.; Güdemann l. c. III; Kutrzeba, Zbiòr aktòw Nr. 11, Stanowisko prawne żydow w Polsze w XV stul. Przewodnik nauko-literacki 1901 S. 1013; Studya S. 202 ff., 231 ff., 339; Ptasnik, Abraham Judaeus Boh. in Bibl. Krak. IV S. 38/48; Berschadski in JB. VII S. 30 ff., Woschod 1886 X, 1893 IX, Kiewskaja Starina 1888 IX—XII, LJ. S. 382 ff.; Jeske-Choinski, Neoficy Polscy, Warschau 1904 S. 12 ff.; Balzer, Corpus juris Bd. III Nr. 106; Lukaszewicz, Obraz hist. stat. Poznania S. 75/9; Ulanowski, Kilka zabytków usw. S. 84; Nussbaum, Szkice S. 5/6; Dziewulski-Badziszewski, Warszawa 1913 I S. 66; Bondy-Dworsky Nr. 330, 334, 346, 352, 354, 360/70; VL. I 527, 550; AGZ. XV 1418; Codex Dipl. Pol. II Nr. 64; Zivier, Neuere Geschichte Polens, Gotha 1915 S. 382, 397/8; Czacki l. c. S. 46/7, 81/2; Maciejowski l. c. S. 57; Caro, Vorträge und Essays S. 329/30; Korobkow in JSt. 1911 S. 19/21; שו"ת מהר"ם מטראני II Nr. 78; Decyucz „De Sigismundi regis temporibus liber 1521 ed Czernowitz S. 122; Miechowita, Kronika II ed 151; Gratian, Vita Joh. Commendoni II c. 15; Bostel in KH. 1899 S. 666 ff.; Kraushaar II S. 151; Bloch, Der Mamran, der jüdisch-polnische Wechselbrief in Festschrift Berliner 1903; Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben 1911 S. 82 ff.

Achtes Kapitel.

Lubieniecius, Historia reformationis Polonicae, Freistadt 1685; Krasinski, Geschichte der Reformation in Polen, Leipzig 1841; Ljubowitsch, Istorija reformazii w Polszje (russ.) Warschau 1883; Bibliotheca Antitrinitariorum, Freistadt 1864; Szujski, Hist. pol. S. 206; Węgierski, Kronika zboru Evangeliskiego Krakow-

skiego 1817 S. 4; Perles l. c. S. 21, 29ff., 147; Estreicher, Bibliografia ad annum 1540; Górnicki, Dzieje w Koronie polskiej S. 5; Aryanie polscy S. 11/2; Balaban, DŽK. I 72, 77ff., 108/12, 143/9, 153/5, 361ff., 379, ŽL. S. 24, 41ff., 405/7, Materyały Nr. 9, 15, in JSt. 1910 S. 167, 324ff., 1911 S. 52, 1912 S. 42/4, 1914 S. 163ff., Skizzen S. 5ff., Zwei Vorträge S. 46/9; Dubnow, Jewrei i reformazia w Polszje Woschod 1895 V S. 43ff., VII S. 3ff.; Reimer in AZJ. 1909 Nr. 48; RJA. I Nr. 71, 120, 154, 165, 198/9, 234, 282, II Nr. 71, 87, 103, 149, 150. 153, 176, 186, 190, 214, 226, 236, 240, 244, III Nr. 151/4, 159, 163, 165, 166, 175; Zivier, l. c. I S. 471/2; LJ. S. 81/2, 312/4, 411/5; Berschadski in Woschod 1894 I S. 85/6; Czacki l. c. S. 46. 52 93; Ulanowski do hist ustaw. synod. S. 67/8; V. L. I Nr. 583, II Nr. 607, 624, 691, X Nr. 10; Codex dipl. Majoris Pol. III S. 88; Schorr in JSt. 1909 II S. 95/7, 222/8, Żydzi w Przemyslu do końca XVIII w. 1903 S. 5/10 und Anhang Nr. 9, Organizacya S. 66, Zur Geschichte des Don Joseph Nasi in MS. XLI Beilage II und VIII; Gumplowicz l. c. S. 41/2, 64/5; Graetz IX S. 389, 418, 445/6; עי"ב S. 167; עי"צ S. 68ff.; Sternberg l. c. S. 139, 148; Nussbaum S. 168/9; RiN. V Nr. 561, 564/5, 567/8, 582/3, 585, 590, 605; Maggid תולדות משפחת גינצבורג 1899 S. 3ff.; Bersohn 62, 69, 75, 87, 88, 115, 134, 142, 159, 177, 184, 205, 525, 532; Ljubawski Očerk ist. Lit.-Rus. gos. S. 110/1; Bloch l. c. S. 63/4; AWK. V Nr. 220, 510; Lukaszewicz l. c. I S. 76/9, 398/9, 412; Jolowicz, Geschichte der Juden in Königsberg 1867 S. 1/2; Baliński-Lipinski l. c. II 640, IIIa S. 334ff.; Dziewulski-Radziszewski l. c. S. 70; Očerk ist. rišskich jewrejew in Woschod 1885 II S. 85; Joffe in Perešitoje II S. 186; Pawinski, Zródla dziejowe VIII S. 129; Korobkow l. c. S. 22; Wettstein קדמוניות S. 8 Nr. 2; Dembitzer, מכתבי בקרת S. 3. —

Neuntes Kapitel.

Edelmann, גדולת שאול London 1854; Caro, Das Interregnum Polens im Jahre 1587, Gotha 1861; Gezelten in Rasswjet 1884, Nr. 41; Berschadski in Woschod 1881 VII, 1886 XI, 1887 III—VIII, 1889 I—V, 1894 IX, XI; RJA. I, Nr. 179; Bloch, Die Sage von Saul Wahl, dem Eintagskönig von Polen in ZGPP. 1889, Generalprivilegien S. 61; Balaban, Skizzen S. 24/44, 97ff.; JSt. 1909 S. 66, 1910 S. 165/71, 1914 S. 163ff., ŽL S. 89/146, 366, 421/2, 458, 470/1, 479, 482, Mat. Nr. 103, DŽK. S. 88ff., 115ff., 122/6, 128/30, 133/9, 148/9, 155ff., 313ff., JE. II (Antis. in Polen bis 1793), Lublin S. 31ff., Zwei Vorträge S. 50/2; Ulanowski l. c. IX S. 67/8; Dubnow in Woschod 1894 XII, 1895 I, II; Perles l. c. S. 30, S. 52; VL. II 1243; Bartowicz, Antisemityzm w literaturze polskiej XV—XVIII w.; Nussbaum Szkice passim; Wettstein in השלח 1899 S. 478/9, דברים עתיקים Nr. 3, 6, קדמוניות Nr. 8, דברי חפץ Nr. 28; Gumplowicz l. c. S. 76, 88, 103ff.; Lukaszewicz l. c. I S. 86/91, 97/116, 182/3, 406, II S. 305, 313; Heppner-Herzberg l c. S. 397; Schorr l. c. S. 19ff., 28ff., JSt. 1909 II S. 229/30; Bersohn l. c. Nr. 115, 169, 214; Kulischer in JSt. 1913 S. 355/9; Zitron, Zur Geschichte der Wilnaer jüdischen Gemeinde in NJM II Jg.; RiN. Nr. 462, 470, 527/8, 605, 624, 655, 662, 672, 676/8, 693, 710, 723, 727, 729, 737, 743, 753, 775/7, 805, 814, 817, 826, 847, 856/7, 1014, 1019, 1020, 1022, 1385, 1597, 1911; AWK. V Nr. 297, XXIX Nr. 4; שו"ת מהרש"ל נ"ד; Jabłonowski Źródla dziejowe V, VIII, XXIII, XXVIII; פ"מ Nr. 73, 82, 84/6; Korobkow l. c. S. 24ff.; Loziński, Patryzyat i mieszczaństwo lwowskie S. 54; קונטרס הסמע; Buber א"ש S. 222/4; Lewin, Neue Materialien zur Geschichte der Vierländersynode in JJGF. 1905

Nr. 4, 5, 11, 13, 15, 17, 20, 28; Karamsin l. c. VII S. 219 und Anm. 400; Hessen, Istorija jewrejew w Rossii St. Ptbg. 1914 S. 6/7, in JSt. 1914 S. 145/7 und in NW. 1913 Nr. 9/10; שו"ת מ"ל Nr. 128, 137; שו"ת ב"ח הישנות Nr. 57, 70, 103, 105, 141, 153; שו"ת ב"ח החדשות Nr. 68, 74; שו"ת רמ"א Nr. 101; שו"ת מהר"ם זיסקינד רוטנבורג Nr. 22; Musakewicz, Jst. gub. gor. Smolenska V; Rywkin, Jewrei w Smolenskje St. Ptbg. 1910 S. 54/7; Joffe, Regesten und Urkunden zur Geschichte der Juden in Riga und Kurland, 1910 Nr. 3, 5, 14 und Is šisni perwoi jewr. obschtschini w Rigje in Perešitoje II S. 186ff.; Ziegenhorn, Staatsrecht der Herzogtümer Curland und Semgallen 1772.

Zehntes Kapitel.

RJA. I Nr. 139, 152, II 245, 259, III Nr. 1, 5, 108, 113/4, 121/2, 147, 149, 153/4, 158, 353/4; Schorr in JSt. 1909 S. 85, Organizacya S. 12 Anm. 2.) Żydzi w Przemyśln passim, in „Der Jude" 1917/8; Perles l. c. S. 24, 39, 135 und in MS. 1867 S. 222/6; Gumplowicz l. c. S. 164/5; Balaban in JSt. 1910 S. 174ff., 326, ŽL. S. 283ff., Mat. Nr. 19, 50, DŽK. S. 236ff., 339/44, in KŽP. II S. 17ff.; „Die Krakauer Judengemeindeordnung von 1595", Lublin S. 14, NJM. 1916/7, הצפירה 1912; Maggid in העבר 1918 S. 76ff.; Kutrzeba, Zbiór aktów Nr. 138/9; Lukaszewicz l. c. I S. 100/2; Wierzbowski, Matricularium III, 815; שו"ת מ"ב Nr. 33, 107; Bersohn, Tobiasz Kohn S. 44 Beilage III; B. Katz „Jewr. ssud i responsi" (Ist. jewr. nar. 1914 XI S. 219); Marek in JSt. 1909 I; Balzer, Corpus juris III Nr. 271; Feilchenfeld „Die innere Verfassung der jüd. Gem. im 17. und 18. Jahrhundert" in ZGPP. 1896 und „Ein Judenparlament" ibid. 1908; Lewin, Geschichte der Juden in Inowraclaw passim, Geschichte d. J. in Lissa S. 103, Neue Mat. usw. in JJGF. I 1904/5 Nr. 1, 6/9, 12, 14, 18/9. 21, 24, 26, 38/9, 45/6, 51, 55, 59, 68, 70, II 28, 33, 64, 79, 86, Jüd. Ärzte in Großpolen, in JJGF. 1912, Der Schtadlan usw. in Festschrift — Feilchenfeld; Buber קריה נשגבה und א"ש; Wettstein קדמוניות; Landsberger in JJGF. 1913 S. 361ff.; Feinstein in האסיף 1893 S. 174 und עיר תהלה; Harkavy zu חג"י די"י VII, האסיף 1885, 1893, 1894, Woschod 1884 II/IV und המליץ 1894 Nr. 1, 3, 6; Dubnow in Woschod 1891, JSt. 1912 und in ספר היובל 1904; Biber, לגדולי אוסטרהא מזכרת S. 5/17; V.L. II Nr. 1030, 1306, 1354, III Nr. 262; Pawinski, Źródla dziejowe VIII S. 174/7; פ"מ Nr. 1, 3, 9, 10, 12/3, 16, 19, 21, 25, 28, 37, 39, 49, 51, 53, 59, 87, 89, 103, 106, 110, 122, 125, 135/8, 140, 142, 143, 153, 160, 171, 172, 179/89, 192/3, 195, 197/8, 214/5, 221, 227, 244, 249, 251, 257/8, 260, 267/9, 297, 301/2, 307, 309/24, 327, 339, 353/4, 359/60, 376, 380/1, 394, 398/9, 408, 410, 413, 415, 434, 470, 483, 486, 497, 513, 530, 534/5, 543, 547, 588/9, 603/5, 711/2, 829, 947; י"מ passim; S. P. Rabinowitz in כ"י II und in Kaufmanngedenkbuch; Dembitzer l. c. und כלילת יופי; J. S. Heller מגילת איבה; J. Lurie in העבר 1918 S. 159ff.; R. Salman „Die jüdische Selbstverwaltung in Polen" in „Der Jude" 1916/7; Schipper in הצפירה 1919 Nr. 45ff.; צ"ד ad annum 1592; Resp. ש"י Nr. 18, 42, מה"ל 19, 25, 40, 44, 123, 130, רמ"א Nr. 16, 73, 109, 123, מהרש"ל Nr. 28, 59, א"א Nr. 45, ב"ח החדשות Nr. 8, ב"חה ישנות Nr. 61, 153; אילים Amsterdam 1629 S. 64; ספר רביה Ofen 1887 Nr. 28a. Siehe auch Bd. V.

Elftes Kapitel.

Dubnow in Woschod 1895 VIII S. 11, 1900; Balaban, DŽK. S. 389ff., ZL S. 85/6, 479/83, 491, 532ff., Skizzen S. 40, Die Krakauer Judengemeindeordnung

von 1595, JSt. 1909 S. 54ff.; Smolenski, Ostatni rok sejmu wielkiego, Beilage; Wettstein קדמוניות; Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens III und Die Neugestaltung des Rabbinerwesens im Mittelalter in MS. 1864; JE. XII (Pilpul); Jellinek לקורות סדר הלמוד; Berschadski in Woschod 1896 I; Bersohn, Tobiasz Kohn S. 46/7, Dypl. Nr. 227/9 und Kilka słów o dawn. drew. bóznicach 1895; Edelmann l. c. S. 23/4; Frenk געשיכטע פון יודען אין פולין Warschau 1906 S. 73 und לקורות החזקה in השלח II; RiN. Nr. 403, 439ff., 466, 468, 542, 663; AWK. XVII Nr. 82, 251, 792; RJA. II Nr. 275, III Nr. 172; Harkavy חג״י zu דו״י VII; צ״ד ad annum 1557, 1573; פ״מ insb. Nr. 28, 32/4, 36, 139, 179/89, 297, 309/24, 430, 463/70, 502, 512/4, 530, 588/9, 630, 679, 737/9, 775; Lewin, Gesch. d. J. in Lissa S. 122ff.; R. Bernstein in NW. 1913 Nr. 1, JE. XII (Odešda) und XIV (Synagoga); VL. I Nr. 691; Kaufmann, Ges. Schr. I S. 87ff.; Grunwald. Portugiesengräber auf deutscher Erde, Hbg. 1902; Kandel in KŽP. 1912; Centnerczwer in Izraelita 1905 Nr. 12/3; Anski in JSt. 1909; Verschiedenes a. d. Mitteilungen zur jüdischen Volkskunde; י״מ passim; Buber א״ש 225; איצר הספרות IV S. 591/2; ע״ש Bl. 18, 60/2; ע״צ S. 23ff., 125; ק״י § 82; Resp. ב״ח החדשות Nr. 63, ב״ח הישנות Nr. 79, מ״נ Nr. 23, 32, מ״ב Nr. 62, 80, 86, הה״כ Nr. 31, א״א Nr. 45, מהרש״ל Nr. 27, 36, 75, מה״ל Nr. 25, 43, 53, 61, 81, 88/90, 107, 131, רמ״א Nr. 6, 25, 37, 109, 112, 132.

Zwöftes Kapitel.

Dubnow Rasgoworni jasik usw. in JSt. 1909 I, Jewr. starina w Ostrogje in Woschod 1894 X; Wachstein-Landau, Jüdische Privatbriefe aus dem Jahre 1619, Wien 1911, Winer, The history of Jiddish Literature; Estreicher l. c. S. 22, 25; Grünbaum, Jüdisch-deutsche Chrestomatie, Leipzig 1882; Güdemann, Quellenschriften usw.; Schulmann שי״א; Friedberg, כתר כהונה 1898, Gesch. der jüdischen Typographie in Krakau, Gesch. der Familie Schor, ל״ז passim; Perles, Gesch. d. J. in Posen und in MS. XII S. 361, 371/2, Harkavy in Woschod 1894 III; Friedenstein ע״ר הגבורים 1880; Buber א״ש passim; Pines, Die Geschichte der jüd.-d. Lit. (bear. v. Georg Hecht) Leipzig 1913; Schipper, Kunst und Leben 1908; Löwe, Die Sprachen d. J. 1911; Graetz IX, X passim; דו״י VII, VIII; דד״ד V; Zunz, Ges. Schriften III, Syn. Poesie; Dembitzer, מכתבי בקרת und כלילת יופי; Wettstein in המצפה 1907, 1910, השלח 1899, האשכול 1909, סי היובל 1904; Balaban, Jacob Polak usw. in MS. 1913 (JSt. 1912), DŽK. I S. 399, 414/21, Lublin Cap. III; Frumkiin אבן שמואל; Lewinstein in הגרן I und דו״ד; Tschernowitz, לקורות הש״ע in השלח 1898 und 1902; Das Bannedikt Jacob Polaks gegen Abraham Minz (1520), hrg. von S. Wiener St. Ptbg. 1897; Eisenstadt דעת קדשים 1—17, 47, 69; Urisohn in JSt. 1912; ע״צ inbes. S. 20/23, 28/42, 45/6, 49/52, 62, 173; RJA. II Nr. 273, III Nr. 54, 64, 145, 147; Simchowitz in MS. 1910; Bersohn Nr. 480; Bloch in Kaufmann-Gedenkbuch; ק״נ S. 52; Kohen-Zedek עיר ואם בישראל in המאסף 1902; Biber l. c. S. 30ff.; Nissenbaum לקורות היהודים בלובלין und in JSt. 1913; Michael אור החיים passim; Horodezky, לק״ר passim; הגרן 1898, 1901, הצפה 1903 Nr. 102, כרם שלמה; Feinstein עיר תהלה; Epstein משפחת לוריא; Wolf B. H. I. und III; JE. die einschlägigen Biographien.

Dreizehntes Kapitel.

Fünn in כ״י S. 213, 614; Nissenbaum l. c.; Schulmann l. c. II S. 31/3; Bloch in MS. 1903; S. P. Rabinowitz in JSt. 1911; Horodezky in העתיד 1913, Mystische Strömungen usw. Leipzig 1914, JSt. 1910, 1913/4, כרם שלמה; Landshuth

עמודי העבודה S. 133/4; Frumkin l. c. S. 111/2; Horowitz, Die Frankfurter Rabbiner I S. 41/4, 58/60; ע"צ passim; Friedberg, Geschichte d. Familie Spira, G. der jüd. Druckereien in Krakau und Lublin, ל"ז passim; Gurland לקורות הגזרות V u. VI; Kljatschow, Ostropolski običai in JSt. 1911 S. 393; Wettstein in סיהיובל S. 281 und האשכול 1909 S. 222/5; Zunz, Literaturgeschichte S. 420; מ"ס S. 4; Graetz IX S. 434/5, 455 ff., 480; המאסף 1902 S. 157; Nouvelle Biographie Universelle 1853 VII; Bolafio בן זקונים S. 32 a; A. Geiger, Isaak Troki usw. Breslau 1843 und Nachg. Schriften S. 178/224; Brückner, Róznowiercy polscy Warschau 1905; Balaban DŽK. I S. 428/33, Lublin S. 27/8 und in JE. II S 912/4; Fürst, Geschichte des Karäertums III; Neubauer, Aus der Petersburger Bibliothek S. 64; Gottlober, בקרת לתולדות הקראים S. 184; RJA. III Nr. 165; Bersohn Nr. 105, 498; Eisenmann, Druck- und Zeitungswesen in Grodno 1916; Warchal in KŽP. III S. 37/72; שאריה ישראל Cap. 30; שבט יהודה S. 17 ff. 4

Das Register zu dem vorliegenden Bande wird in dem Ostern 1921 erscheinenden zweiten Band mitenthalten sein.

Von Dr. Josef Meisl ist ferner erschienen:

Haskalah

Geschichte der Aufklärungsbewegung unter den Juden Rußlands.

Preis M. 10,—, geb. M. 15,—.

„Die von Mendelssohn ausgehende Entwicklung in ihrem Hauptstrom wissenschaftlich erfaßt zu haben, ist das hohe Verdienst des Verfassers. Das Werk ist eine der wichtigsten Vorarbeiten für die heißersehnte Geschichte des Judentums im 19. Jahrhundert." **Jüdisches Volksblatt, M.-Ostrau.**

„Sein Buch zeichnet sich durch große Vertrautheit mit dem Material aus . . . Es ist aufrichtig jedem, nicht nur dem Historiker zu empfehlen, ist es doch die einzig zusammenhängende Quelle, aus der man sich derzeit über diejenige Bewegung in der neuesten Geschichte des Judentums unterrichten kann, die dem Chassidismus an Bedeutung gleichkommt. **Der Jude.**

„Die gründliche, auf umfassenden Quellenstudien fundierte Arbeit gibt auch dem viel zu denken, dem das Thema zunächst etwas abseits liegt . . . All das ist lehrreich zu lesen.

Meisls Werk begrüßen wir als einen großen Fortschritt in der Geschichtsschreibung der russischen Juden." **Jüdische Volkszeitung, Breslau.**

„. . . Eine fleißige, auf einem umfassenden Material sich aufbauende Arbeit, die einen wichtigen Beitrag zur Kulturgeschichte der Juden liefert." **Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur.**

„Eine glänzende Leistung . . . Eine fast sinnverwirrende Fülle von Material ist zu einem klaren Gesamtbilde der Aufklärungsbewegung verarbeitet worden." **Monatsschrift der im K. C. ver. Korpor.**

„. . . Der Verfasser hat sich mit dem vorliegenden Werke selbst einen festen Platz unter den Geschichtsschreibern seines Volkes gesichert." **Israelitisches Familienblatt, Hamburg.**

„Wir haben es hier mit einer gründlichen, historischen Arbeit zu tun, die sowohl für den Kulturforscher wie für den einfachen Leser von großem Wert ist" **Jüdische Korrespondenz, Wien.**

C. A. Schwetschke & Sohn / Verlag / Berlin W 30

Die Lehren des Judentums

— Nach den Quellen —

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Juden.

Unter Mitwirkung von Rabbiner Dr. L. Baeck, Prof. Dr. J. Elbogen, Rabbiner Dr. S. Hochfeld, Direktor Dr. M. Holzman, Rabbiner Dr. A. Loewenthal bearbeitet von

Dr. Simon Bernfeld.

Erster Teil: Die Grundlagen der jüdischen Ethik.

Preis M. 6,—, geb. M. 8,50.

„. . . Trotz der unverkennbar apologetischen Tendenz der Auswahl der Belegstellen darf man dankbar sein, daß uns ein so umfassendes Bild der sittlichen Gedankenwelt des Judentums gezeichnet und zugleich die Beurteilung von christlicher Seite in lehrreichen Ausschnitten geboten wird. Ein nützliches Quellenwerk!" **Theologisches Literaturblatt, Leipzig.**

„. . . Durch Zitate aus der Bibel, den Apokryphen der jüdisch-hellenischen Literatur, dem talmudischen Schrifttum, den jüdischen Schriften des Mittelalters und der Neuzeit, schließlich auch aus christlichen Schriftstellern werden die verschiedenen Gebiete jüdischer Ethik vorzüglich dargestellt. Geistreiche Einleitungen zu den einzelnen Gebieten erleichtern das Verständnis, reichliche Quellenangaben ermöglichen die Weiterarbeit. Das Buch studieren heißt, den echten Stolz auf das Judentum in sich mehren.

Monatsschrift der im K. C. ver. Korpor.

Fünf weitere, in kurzen Zwischenräumen erscheinende Teile der „Lehren des Judentums" sollen behandeln:

Gott / Die individuelle und soziale Ethik im Judentum / Kultus und Gemeinde / Das Judentum unter den Religionen / Das religiöse Schrifttum alter und neuer Zeit

---

Die Legenden der Juden

Von **Rabbiner Dr. J. Bergmann.** Preis eleg. geb. M. 13,—.

„. . . Ein ausgezeichnetes Buch, das sich sowohl durch klare Bearbeitung des Materials, als auch durch übersichtliche Darstellung und fließenden Stil besonders empfiehlt." **Jüdische Korrespondenz, Wien.**

„. . . Eine wertvolle Studie, in der die psychologische Tiefe der jüdischen Legendenbildung verständnisvoll erfaßt ist. Die Arbeit ist ein wertvoller Beitrag zur Religionsgeschichte und zur Volkpsychologie."

Jahrbuch für jüdische Geschichte und Literatur.

„Eine Arbeit, die von großer Liebe zu ihrem Gegenstande zeugt. Der Verfasser zeigt sich außerordentlich belesen, führt talmudische und kabbalistische Literatur an und bringt Parallelen aus dem nichtjüdischen Schrifttum. Für dieses Werk gebührt ihm hohe Anerkennung." **Isr. Familienblatt, Hamburg.**

„Bergmann behandelt in den Legenden eine wichtige und noch wenig ausgeschöpfte Quelle für die Kenntnis der jüdischen Religion und führt die wichtigsten Objekte der Legendenbildung an instruktiven Beispielen vor. Die Quellennachweise zeugen von ungewöhnlicher Belesenheit in der hier besonders umfangreichen Literatur und bieten auch dem Fachmann reichen Stoff für die vergleichende Legendenforschung." **Allgemeine Zeitung des Judentums.**

C. A. Schwetschke & Sohn / Verlag / Berlin W 30

Druck von F. E. Haag, Melle i. H.

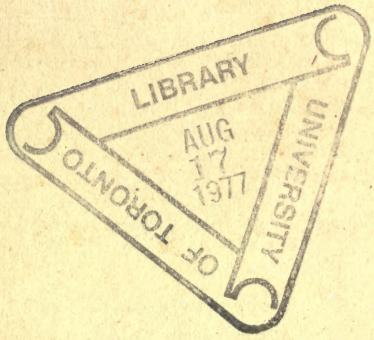
LIBRARY
AUG
17
1977
UNIVERSITY
OF TORONTO

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

DS
135
P6M5
Bd.1

Meisl, Josef
Geschichte der Juden in Polen
und Russland